~~036~~ Da IX. 71/c

H. b.
o
346

Kritische Literatur
des gesammten
napoleonischen Rechts,
besonders
in Frankreich und Deutschland,
verbunden
mit einer encyclopädischen Darstellung dieses Rechts, seinen Grundsätzen und seinem Hauptzusammenhange nach.

Ein Versuch

BIBLIOTHECA CIVITATIS BABENBERGENSIS.

von
Dr. Joh. Ant. Lud. Seidensticker,
Herzogl. Sachs. Weimar. Hofr. u. ordentl. Prof. d. Rechte zu Jena, wie auch Beysitzer d. Herz. Sächs. gemeinsch. Hofgerichts, des Schöppenstuhls und der Juristenfacultät daselbst.

Erster Band.

Tübingen,
in der J. G. Cottaischen Buchhandlung.
1811.

Vorbericht.

Wollen wir in Deutschland über den Codex Napoleon *), oder sonst über einen einzelnen

*) *Ich* schreibe hier, wie vormahls, „Codex Napoleon, nicht „*Code Napoléon.*" Wenn gleich die zweyte Form einen Gallicismus enthält, so ist darum doch die hin und wieder gemachte Bemerkung, daſs in der ersten Form, wenn darin der Gallicismus nicht übertragen werden solle, der Nahme „Napoleon" im Genitiv stehen müsse, nicht gegründet. Freylich trifft man die zweyte Form allenthalben in der französischen Sprache an, z. B. in: „*Code Louis; Fête-Dieu; Hôtel-Dieu;*" ja auch in dem Titel des neuen Gedichtes: „*La Napoléonide ou les fastes Napoléon.*" Nichts desto weniger ist in der ersten Form der Nominativ „Napoleon" echt deutsch, wenn man sie durch: „Codex mit der Inschrift: Napoleon" auflöst, so daſs der Nahme „Napoleon" in Apposition steht. Auf gleiche Weise sagt man: „das Buch Hiob," nicht „Hiob's." Auf gleiche Weise sagt man auch wohl: man wolle „seinen Cicero" binden lassen. Ich glaube daher auf dem Titel meiner: Einleitung in den Codex Napoleon eben so wenig gegen die Grammatik ge'ehlt zu haben, als dieses durch die offi-

Theil des französischen Rechtszustandes gründlich und mit voller Sachkenntniſs urtheilen, so müssen wir diesen Rechtszustand durchaus im Ganzen zu übersehen im Stande seyn. Für den Zweck einer solchen Übersicht sind noch manche Vorarbeiten nöthig, zu welchen ich mit gegenwärtigem Werke meinen Beytrag liefern will.

Über den Plan und Umfang des Werks giebt die Einleitung (S. 1 u. ff.), nebst der allgemeinen Übersicht; über den Titel desselben aber giebt zum Theil die Anmerkung S. 17 Auskunft.

Eine Verbindung zwischen Literatur und Encyclopädie bey juristischen Wissenschaften ist bekanntlich schon vor mir gar oft versucht worden. Für meinen Zweck aber war eine

cielle Übersetzung der westphälischen Constitution Art. 45 (wo „Codex Napoleon" steht), oder durch die officielle holländische Übersetzung des C. N., (welche den Titel führt: „*Wetboek Napoléon*"), geschehen ist. Wie wenig Werth ich aber auf diese Bemerkung lege, erhellt schon daraus, daſs ich mich in dem gegenwärtigen Werke der französischen Form, da sie die üblichere zu werden anfängt, gewöhnlich bedient habe.

solche Verbindung nicht bloſs willkührlich, sondern nothwendig, weil der französische Rechtszustand selbst erst, seinen Umrissen und Hauptverbindungen nach, von mir gezeichnet werden muſste, bevor ich über ihn ein System der Literatur liefern konnte. Freylich bin ich nicht immer dabey stehen geblieben, bloſs Umrisse zu zeichnen und Übergänge anzugeben. Wer weiſs aber nicht, daſs die Umrisse und Übergänge sehr oft nur aus dem Inneren der Gegenstände selbst erkennbar sind?

Übrigens weist die allgemeine Übersicht *alles dasjenige* nach, was für die Vollendung des Unternehmens noch rückständig ist. Es wird sämmtlich in einem zweyten Bande zusammengefaſst werden können. Denn das alte Recht, in welches der von der Revolution aus gegründete neue Rechtszustand mit seinen Wurzeln mehr oder weniger zurückläuft, hat auf wenigen Bogen Platz. Noch kürzer aber werde ich mich bey den Königreichen Italien und Neapel, und bey anderen Staaten, wo, auſser Frankreich und Deutschland, napoleonisches Recht erscheint, fassen können. Es bleibt folg-

lich nur noch für das neue Civil- und Handelsrecht Frankreichs [also für den C. N., für den C. d. P. c. und für den C. d. C.], und für das napoleonische Recht in Deutschland, ein reichlicher Stoff übrig. Der zweyte Band wird mit einem sich über das ganze Werk erstreckenden Nahmensverzeichnisse schliefsen.

Jena, den 27. Sptbr. 1811.

Seidensticker.

Allgemeine Übersicht des Werks.

Einleitung.
I. Napoleonisches Recht in Frankreich (Th. 1).
A. Recht seit dem Jahre 1789 (Abschn. 1).
1. Allgemeine Quellen (Cap. 1).
2. Natur- und Völkerrecht (Cap. 2).
3. Staatsrecht (Cap. 3).
4. Criminalrecht (Cap. 4).
a. *Code pénal* (Abth. 1).
b. *Code d'instruction criminelle* (Abth. 2).
5. Civil- und Handelsrecht, nach dem *Code Napoléon*, dem *Code de procédure civile* und dem *Code de commerce* (Cap. 5 u. ff.).
B. Recht vor dem Jahre 1789 (Abschn. 2).
II. Napoleonisches Recht in Deutschland (Th. 2).
III. Napoleonisches Recht in anderen Ländern, außer Frankreich und Deutschland (Th. 3).

Besondere Übersicht des ersten Bandes.

Einleitung.

(§. 1 — 23. S. 1 — 80.)

I. Begriff und Grundlage des napoleonischen Rechts (§. 1).
II. Verhältnisse des napoleonischen Rechts:
A. Nach den Völkern und Gebieten (§. 2).
B. Nach dem Alter der Rechtsquellen.
1. Von dem Unterschiede des napoleonischen Rechts, je nachdem es von Napoleon selbst neu aufgestellt [neues Recht], oder von ihm aus früherer Zeit bloſs stehen gelassen worden ist [intermediäres und altes Recht] (§. 3).
2. Von einigen Unterabtheilungen des aus früherer Zeit bloſs stehen gelassenen Rechts (§. 4).
3. Von dem wahren Verhältnisse zwischen dem neu aufgestellten und dem bloſs stehen gelassenen Rechte (§. 5).
C. Nach der Einheit und Geschlossenheit seines Systems (§. 6).
III. Bestimmung des Plans zur Literatur des napoleonischen Rechts, nach Maſsgabe der so eben sub lit. *A. B* und *C.* gedachten drey Verhältnisse:
A. Bestimmung in Hinsicht des ersten Verhältnisses (§. 7);
B. Bestimmung in Hinsicht des zweyten Verhältnisses.
1. Die in diesem Betrachte beobachteten Regeln sind zuförderst von dreyerley Art:
a. Einige sind allgemein (§. 8).
b. Andere beziehen sich nur auf den neuen Theil der napoleonischen Legislation (*Legislation nouvelle*) (§. 9).
c. Noch andere beziehen sich nur auf das alte Recht (*Législation ancienne*) (§. 10).

2. Sodann sind in Ansehung der alten und intermediären Rechte (*Législation ancienne* und *intermédiaire*) noch besondere Maſsregeln für den Zweck der Abkürzung zu nehmen gewesen.
 a. Nothwendigkeit der Abkürzung (§. 11).
 b. Die Abkürzungsregeln selbst aber sind:
 aa. theils solche, deren Anwendbarkeit allgemein ist, so daſs sich derselben ein Jeder, ohne Unterschied, für welches Publicum er schreibt, bedienen kann, der italienische Jurist eben so gut, als der westphälische oder lübische (§. 12).
 bb. theils solche, deren man sich zu bedienen hat, wenn man zunächst für das deutsche Publicum schreibt.
 α. Vollständige schematische Übersicht der Rechte, welche dem napoleonischen Rechtszustande da, wo dieser gegründet worden ist, der Zeit nach voran stehen (§. 13).
 β. In Beziehung auf dieses Schema wird einzeln bemerkt, was, nach Maſsgabe der besonderen Bedürfnisse des deutschen Publicums,
 αα. in den Plan des gegenwärtigen Werks gezogen worden (§. 14), und was
 ββ. davon ausgeschlossen worden (§. 15).

C. Bestimmung in Hinsicht des dritten Verhältnisses (§. 16).

IV. Von einigen besonderen Gegenständen, welche am schicklichsten in der Einleitung vorkommen.
 A. Von den literarischen und bibliographischen Hülfsmitteln für das französische Recht (§. 17. 18).
 B. Von der Geschichte des französischen Rechts *) (§. 19. 20).
 C. Von der Encyclopädie und Methodologie des französischen Rechts (§. 21).
 D. Von den zum französischen Rechte gehörigen Hülfswissenschaften; wohin unter anderen auch die innere Staatsgeschichte Frankreichs, die Geographie und die Mathematik gerechnet werden (§. 22).

*) Ich benutze diese Gelegenheit, die erst jetzt, nach dem Abdrucke der Einleitung, erhaltene Notiz hier nachzutragen, daſs die vierte Ausgabe von *Hugo's* Encyclopädie (1811. 8. S. 90—100.) mit einer interessanten Geschichte des französischen Privatrechts bereichert worden ist.

E. Von einigen interessanten Eigenthümlichkeiten der französischen juristischen Literatur, insonderheit in Vergleichung mit der deutschen (§. 23).

Erstes Capitel.

Allgemeine Quellen.

(§. 24 — 33. *S*. 81 — 108.)

I. Einleitung.
A. Begriff und verschiedene Arten der Quellen (§. 24).
B. Plan, welcher in Ansehung der angegebenen Unterschiede im gegenwärtigen Capitel befolgt worden (§. 25).
II. Nach diesem Plane bilden sich folgende zwey Classen:
A. Quellen, welche nicht bloſs durch das Druckjahr, sondern auch durch ihre Entstehung selbst, in die Periode der *Législation intermédiaire* und *nouvelle* fallen.
1. Systematische Übersicht ihrer verschiedenen Gattungen (§. 26).
2. Literatur.
a. Quellensammlungen für ganz Frankreich:
aa. Hauptwerke, nebst dazu gehörigen Repertorien.
α. Von den Hauptwerken selbst.
αα. Von solchen Sammlungen, worin man die Gesetze in Verbindung mit ihren officiellen commentarischen Umgebungen und in ihrem Actenzusammenhange antrifft (§. 27).
ββ. Von solchen Sammlungen, worin man bloſs den Text der Gesetze antrifft (§. 28).
β. Von den Repertorien (§. 29).
bb. Überschüssige Werke, die durch jene Hauptwerke entbehrlich geworden sind (§. 30).
cc. Sammlungen ministerieller Decisionen, Instructionen und Schreiben (§. 31).
b. Quellensammlungen bloſs für einzelne Theile Frankreichs (§. 32).
B. Neue Ausgaben von Quellen des alten französischen Rechts (§. 33).

Zweytes Capitel.

Natur- und Völkerrecht.

(§. 34 — 40. *S.* 109 — 142.)

I. Bemerkungen:

A. Über die Lage und Beschaffenheit des Natur- und Völkerrechts im jetzigen französischen Rechtszustande.

1. Über das Naturrecht (§. 34).
2. Über das Völkerrecht.
 a. Über das Völkerrecht nach der Legislation des französischen Reichs (§. 35).
 b. Über das Völkerrecht nach Staatsverträgen (§. 36).
 c. Über das sogenannte positive europäische Völkerrecht (§. 37).

B. Über die neue Wissenschaft des europäischen Föderativrechts.

1. Gegenstände zur Einleitung in diese Wissenschaft (§. 38).
 a. Interesse der neuen Wissenschaft (S. 126 u. ff.)
 b. Analogie zwischen dem sogenannten positiven europäischen Völkerrechte und dem neuen Föderativrechte (S. 128).
 c. Geschichte, wie es sich zugetragen, daſs es mit der europäischen Gemeinschaft endlich bis zu einer Art juristischer Consistenz gekommen ist (S. 128 u. ff.)
 d. Quellen des Föderativrechts (S. 131 u. ff.).
 e. Nachtheile und Vorzüge der beyden Systeme: des einen, welches auf Gleichgewicht, des anderen, welches auf Übergewicht beruht (S. 134 u. ff.).
2. Umriſs der Wissenschaft, nach ihren beyden Haupttheilen (§. 39).

II. Literatur:

A. Schriften über das Natur- und Völkerrecht nach philosophischen Gründen (§. 40. No. I).

B. Schriften zur geschichtlichen und dogmatischen Darstellung der völkerrechtlichen Verhältnisse (§. 40. No. II).

C. Sammlungen völkerrechtlicher Urkunden (§. 40. No. III).

Drittes Capitel.

Staatsrecht.

(§. 41 — 114. *S.* 143 — 405.)

I. Methode und Einrichtung des gegenwärtigen Capitels (§. 41); insonderheit auch in Ansehung derjenigen Gegenstände, welche dem Staats- und Civilrechte gemein sind, oder auf der Grenze zwischen beyden liegen (S. 146 u. f.).

II. Vom französischen Staatsrecht überhaupt.

A. Ursachen, warum dieses Staatsrecht einer wissenschaftlichen Bearbeitung eben so fähig, als bedürftig ist (§. 42); obschon der Kaiser, als Schöpfer, seine Hand noch nicht davon abgezogen hat, auch die Zeit noch sehr stark auf dasselbe einwirkt (§. 43).

B. Für den Zweck einer wissenschaftlichen Begründung des Staatsrechts ist vor allen Dingen Folgendes in Betracht zu ziehen:

1. Das französische Repräsentations-System.
 a. Charakter desselben (§. 44. No. I. II).
 b. Vergleichung mit dem deutschen Repräsentations-Systeme (§. 44. No. III. IV).
2. Die Vorherrschaft der Person vor dem Sächlichen oder vor dem Besitzthume, und die Feststellung eines richtigeren Verhältnisses der Person zu den Gütern (§. 45).
3. Das Princip der auf dem Repräsentations-System gegründeten Monarchie, verbunden mit der Maſsregel, die Monarchie nicht ohne guten Rath zu lassen (§. 46).
4. Die Wahrheit, daſs Frankreich eine monarchische Republik sey (§. 47).
5. Die besonders für die Sphäre des Sächlichen genommenen Maſsregeln:
 a. es unbedenklich zu finden, daſs Jemand der Person nach dem einen, seinem Besitzthume nach aber einem anderen Staate angehören könne (§. 48);
 b. das Staatsgebiet für die verschiedenen Zwecke des Staats und der Regierung systematisch einzutheilen (§. 49);
 c. die Feudalität aufzuheben (§. 50);
 d. den Unterthanen den freyen Gebrauch ihrer Kräfte und der vorhandenen Güter zu sichern (§. 51).
6. Die Erweiterung des Staatsrechts; und zwar:

a. die intensive (§. 52);
b. die extensive:
aa. durch die Verbindung, worin die conföderirten Länder mit Frankreich stehen (§. 53. No. I);
bb. durch die Verbindung, worin die Länder mit Frankreich stehen, welche von französischen Prinzen beherrscht werden (§. 53. No. II. III);
cc. durch die Verbindung, worin die illyrischen Provinzen (und die ionischen Inseln) mit Frankreich stehen (§. 53. No. IV).
c. insonderheit die Erweiterung, welche durch Auflösung des Privatzustandes in den Staat erfolgt ist (§. 54).

III. Von der ersten Hälfte des Staatsrechts insbesondere, betreffend die Verfassung und Organisation des Staats.
A. Von den Constitutionen:
1. bis zur Constitution vom J. VIII (§. 55);
2. seit der Constitution vom J. VIII (§. 56).
3. Beantwortung der Frage: auf welcher von den bisherigen Constitutionen ruht gegenwärtig der französische Staat (§. 57)?
4. Sammlungen der constitutionellen Gesetze (§. 58).
B. Vom Kaiser und dessen Hof, nebst der Familie des Kaisers.
1. Überhaupt (§. 59).
2. Insonderheit über das Senatusconsult vom 1. Febr. 1810, betreffend die Dotation der Krone (§. 60).
C. Von den hohen Staats- und Kronanstalten; nahmentlich:
1. vom Erhaltungssenate (§. 61. No. I);
2. vom Staatsrathe (§. 61. No. II);
3. vom gesetzgebenden Corps (§. 61. No. III);
4. von der Ehrenlegion (§. 62);
5. von dem neuen Adel, nebst den Majoraten (§. 63).
D. Von den (nicht-administrativen) Staatsbeamten.
1. Von ihren Verhältnissen überhaupt (§. 64).
2. Insonderheit:
a. Von dem hohen kaiserlichen Gerichtshofe (65. No. I).
b. Von dem Cassationshofe:
aa. Über den wahren Charakter des Cassationshofes (§. 65. No. II).
bb. Über die Literatur des Cassationshofes (§. 66).
c. Von dem *Conseil du sceau des titres* (§. 66. No. III);
d. Von dem Rechnungshofe (§. 66. No. IV).

IV. Von der zweyten Hälfte des Staatsrechts insbesondere, betreffend die Administration des Staats.
A. Administration überhaupt.
1. Von der Departemental-Eintheilung (§. 67).
2. Allgemeine Literatur des administrativen Rechts.
a. Gesetzsammlungen und doctrinelle Schriften, welche sich auf diesen Gegenstand im Ganzen erstrecken (§. 68).
b. Schriften über Nomenclatur und Competenz der administrativen Behörden (§. 69).
c. Von einigen geographisch-statistischen Hülfsmitteln (§. 70).
B. Einzelne Zweige des administrativen Rechts, nach Ordnung der Ministerien.
1. Von den in das Departement des Grofsrichters und Justizministers gehörigen Gegenständen.
a. Attributionen dieses Ministerii (§. 71).
b. Von den beyden Hauptgegenständen dieses Ministerii.
aa. Vom Gerichtswesen.
α. Plan, welcher hier von mir befolgt worden (§. 72).
β. Literatur des Gegenstandes.
αα. Schriften, welche den Gegenstand im Ganzen betreffen; und zwar:
a. von legislativer Art (§. 73);
b. von doctrineller und geschichtlicher Art (§. 74).
ββ. Besondere Schriften:
a. solche, wobey der Gesichtspunct nach dem Objecte genommen worden; nahmentlich:
aa. über Competenz (§. 75. No. I);
bb. über die Eintheilung der Gerichtssprengel (§. 75. No. II);
cc. über Gerichtssprache (§. 75. No. III);
dd. über die Nachtheile, welche aus der Abtheilung eines Justizhofes in Senate entstehen (§. 75. No. IV);
ee. über das Verhältnifs der *Plaidoirie* zu dem in Deutschland üblichen Referiren (§. 75. No. V);
ff. über die Methode zu stimmen (§. 75. No. VI).
gg. über die Gerichtstaxen (§. 75. No. VII).

b. solche, wobey der Gesichtspunct nach dem Subjecte genommen worden; nahmentlich:
aa. über die speciellen Criminalgerichte (§. 76. No. I);
bb. über die Geschwornen (§. 76. No. II);
cc. über die Civilgerichte (§. 76. No. III);
dd. über die Friedensgerichte (§. 76. No. IV);
ee. über die *Huissiers* (§. 76. No. V);
ff. über die Registratoren (§. 76. No. VI);
gg. über die Advocaten (§. 76. No. VII);
hh. über die Kunstverständigen (§. 76. No. VIII);
ii. über die Schiedsrichter (§. 76. No. IX).
γ. Über die neuesten Veränderungen in der Sache, um die neueste Legislation wegen Organisation des Gerichtswesens ihren Grundzügen nach zu characterisiren.
αα. Kunde der auf die neueste Legislation Bezug habenden Gesetze, kais. Decrete u. s. w. (§. 77).
ββ. Veränderungen, welche in der Hauptsache dadurch hervor gebracht worden (§. 78).
γγ. Bemerkungen, gröſstentheils als Folgen und Resultate aus dem Bisherigen (§. 79).
bb. Vom Notariat (§. 80).
2. Von den Gegenständen, welche in das Departement des Ministers des Innern gehören.
a. Attributionen dieses Ministerii (§. 81).
b. Von den einzelnen Gegenständen dieses Ministerii; nähmlich:
aa. von der Administration der Präfecte, Unterpräfecte und Maire (§. 82);
bb. von den Nationalgarden (davon beym Kriegsministerio). Vgl. S. 295.
cc. von den Gefängnissen und Arresthäusern (davon theils beym Gerichtswesen, unter dem Departement des Groſsrichters, theils beym Criminalrechte). Vgl. S. 295.
dd. von den Armenhäusern, Hospitälern und anderen Wohlthätigkeits-Anstalten (§. 83);
ee. von den Wegen, Brücken, Canälen und anderen öffentlichen Arbeiten (§. 84);
ff. von den Bergwerken und Fossilien (§. 85);
gg. von der Schiffahrt im Innern (davon theils bey

den Douanen, unter dem Departement des Finanzministers, theils beym C. d. C.). Vergl. S. 295.

hh. vom Ackerbau, von den Forsten, von der Jagd und vom Fischfang:

α. überhaupt (§. 86);

β. insonderheit von dem zu erwartenden *Code rural* (§. 87);

ii. von Commerz-Manufactur- und Fabriksachen (davon beym C. d. C.). Vergl. S. 295.

kk. vom Medicinalwesen (§. 88);

ll. von der öffentlichen Erziehung, von den Wissenschaften, gelehrten Anstalten und Unternehmungen und anderen Dingen, welche sich auf die geistige Cultur der Nation beziehen (§. 89. 90);

mm. vom Maſs und Gewicht (§. 91).

3. Von den zum Departement der Finanzen und des öffentlichen Schatzes gehörigen Gegenständen.

a. Attributionen dieses Ministerii (§. 92).

b. Allgemeine Schriften, welche sich auf das französische Finanzrecht beziehen (§. 93).

c. Von den einzelnen Gegenständen:

aa. von den öffentlichen Abgaben:

α. von den öffentlichen Abgaben überhaupt (§. 94. No. I);

β. von den directen Steuern (§. 94. No. II);

γ. von den indirecten Steuern überhaupt (§. 94. No. III);

δ. vom *Timbre* und *Enregistrement* (§. 94. No. IV);

ε. vom *Droit de patente* (§. 94. No. V);

ζ. von den *Octrois* (§. 94. No. VI);

bb. von dem allgemeinen Reichscadaster (§. 95);

cc. von den Douanen und der Schiffahrt (§. 96);

dd. von den Lotterien und Posten (§. 97);

ee. vom Staatseigenthume, insonderheit auch sofern es aus dem Confiscationsrechte und dessen Anwendung gegen die Emigranten entsteht; also:

α. vom Staatseigenthume überhaupt (§. 98. No. I);

β. vom Confiscationsrechte (§. 98. No. II);

γ. von den Emigrantengütern (§. 98. No. III);

ff. von den Schulden und Leistungen des Staats:

α. von der öffentlichen Schuld überhaupt (§. 99. No. I);

β. von den Staatsrenten (§. 99. No. II);

γ. von den Dienstcautionen, sofern die Cautionsgelder in die Amortisationscasse fliefsen (§. 99. No. III);
δ. von den Pensionen (§. 99. No. IV);
gg. von den Circulationsmitteln:
α. vom Münzwesen (§. 100. No. I);
β. vom Papiergelde (§. 100. No. II);
4. Von den zum Departement des Kriegsministerii gehörigen Gegenständen:
a. Attributionen dieses Ministerii (§. 101);
b. Literatur:
aa. legislative Schriften (§. 101. No. I);
bb. doctrinelle Schriften nach dem objectiven Standpuncte (§. 101. No. II);
cc. doctrinelle Schriften nach dem subjectiven Standpuncte (§. 101. No. III).
5. Von den Ministerien der Kriegsadministration, der Marine und der Colonien (§. 102).
6. Von dem Ministerio der allgemeinen Reichspolizey (§. 103).
7. Von dem Ministerio *des Cultes*.
a. Attributionen dieses Ministerii, nebst einigen allgemeinen Wahrheiten (§. 104);
b. Darstellung der Grundsätze, worauf das französische System in Betreff des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche beruht, nebst Folgerungen:
aa. die Kirche ist IM Staate (§. 105);
bb. sie ist aber nicht blofs im Staate, sondern sie ist auch eine der ersten Anstalten desselben (§. 106);
cc. in das Spirituelle aber hat sich der Staat nicht einzumischen (§. 107);
dd. noch weniger kann der Staat zugeben, dafs die verschiedenen Religionsparteyen, eine über das Spirituelle der anderen, sich irgend eine Autorität oder Gewalt anmafsen (§. 108);
ee. dieses Princip von der Nichteinmischung in das Spirituelle darf aber nicht falsch verstanden werden (§. 109).
c. Literatur der dahin gehörigen Gegenstände:
aa. Legislative Schriften (§. 110. No. I);
bb. doctrinelle und rechtshistorische Schriften:
α über das Verhältnifs der Kirche zum Staat überhaupt (§. 110. No. II);

β. über das Verhältniſs der französischen Kirche zum römischen Stuhl (§. 110. III);

γ. über die einzelnen Religionsparteyen und deren Verhältnisse, sowohl zu einander, als gegen den Staat (§. 110. No. IV).

C. Über die nachbarschaftlichen Verhältnisse, worin das administrative Recht zu angrenzenden Disciplinen steht.

1. Von dem Verhältnisse zur Verfassung und Organisation des Staats (§. 111. No. I).

2. Von dem Verhältnisse des administrativen Rechts zu sämmtlichen naturhistorischen und politischen Wissenschaften, insonderheit zur politischen Ökonomie und Statistik (§. 111. No. II).

3. Von dem Verhältnisse der Administration zum Civilrechte (§. 112);

a. Angabe der Ursachen, wodurch das Verhältniſs entsteht. Es entsteht nahmentlich:

aa. durch Herausnehmung von Gegenständen aus der civilistischen Sphäre (S. 398);

bb. durch Einmischung eines politischen Geistes in dasjenige, was in der civilistischen Sphäre verblieben ist (S. 398);

cc. durch die Anstalten, welche der Staat für civilistische Verhältnisse hält; insonderheit

α. durch die Justizverwaltung (S. 399);

β. durch das Notariat (S. 400);

γ. durch die mancherley Anstalten, wodurch der Staat über civilistische Gegenstände Buch führen läſst; welches z. B. geschieht:

αα. für das Personenrecht, durch die *Actes de l'état civil* (S. 400);

ββ. für das Grundeigenthum, durch das Reichscadaster (S. 401);

γγ. für die hypothecarischen Rechte, durch die Hypothekenbewahrung (S. 402);

δδ. für die Rechtsgeschäfte, durch das *Enregistrement* (S. 402).

b. Folgerungen, welche sich aus solchem Verhältnisse der Administration zum Civilrechte ziehen lassen (§. 113).

4. Von einem besonderen Verhältnisse des administrativen Rechts zum *Code pénal* (§. 114).

Vierten Capitels erste Abtheilung.

Code Pénal.

(§. 115 — 124. *S.* 407 — 433.)

I. Bemerkungen:
A. Über den Geist des neuen *Code pénal* (§. 115. No. I.)
B. Über die Gültigkeit der älteren Gesetze neben dem neuen *Code pénal* (§. 115. No. II).
C. Über das Verhältnifs des *Code pénal* zum Civilrechte, insonderheit zum C. N.:
1. Im Allgemeinen (§. 116).
2. Von den Verbindungen zwischen dem *Code pénal* und dem C. N. im Einzelnen (§. 117).
II. Literatur:
A. Ausgaben des *Code pénal* (§. 118).
B. Supplementarische Legislation (§. 119).
C. Commentarische Hülfsmittel:
1. Von officieller Art.
a. Solche Hülfsmittel, aus welchen sich das Gesetz seinen Ursachen und seiner Entstehung nach erläutert (Präliminär-Acten). Dahin gehören:
aa. die Producte der Criminal-Legislation aus der intermediären Periode (§. 120. No. I);
bb. der Entwurf zum neuen *Code pénal* (§. 120. No. II);
cc. die Bemerkungen der Gerichtshöfe und des Justizministers über den ihnen mitgetheilten Entwurf (§. 120. No. III);
dd. die geheime Discussion (§. 120. No. IV);
ee. die öffentliche Discustion (§. 120. No. V).
b. Solche Hülfsmittel, aus welchen sich das Gesetz seinem Erfolge nach erläutert [*Jurisprudence*]. (§. 121).
2. Von doctrineller Art.
a. Allgemeine Hülfsmittel, welche sich auf den *Code pénal* im Ganzen erstrecken.
aa. Philosophie des Criminalrechts (§. 122. No. I).
bb. Ausländisches Criminalrecht (§. 122. No. II).
cc. Französisches Criminalrecht (§. 122. No. III).
b. Besondere Hülfsmittel, welche sich beziehen:
aa. entweder auf einzelne Gattungen von Verbrechen (§. 123. No. I);
bb. oder auf einzelne Gattungen von Strafen (§. 123. (No. II).
c. Hülfsmittel vermischten Inhalts (§. 124).

Vierten Capitels zweyte Abtheilung.

Code d'instruction criminelle.

(§. 125 — 132. *S.* 433 — 442.)

I. Bemerkungen:
A. Über die Gegenstände des *Code d'instr. crim.*, und über dessen Verhältniſs zu den gleichartigen älteren Gesetzen (§. 125. No. I — III).
B. Über einige Verhältnisse des *Code d'instr. crim.* zum C. N. und zum Civilprocesse (§. 125. No. IV).
II. Literatur:
A. Ausgaben des *Code d'instr. crim.* (§. 126).
B. Supplementarische Legislation (§. 127).
C. Wörterbücher und ähnliche Schriften, welche den Zweck haben, den Gebrauch des *C. d'instr. cr.* zu erleichtern (§. 128).
D. Commentarische Hülfsmittel:
1. Von officieller Art.
a. Solche Hülfsmittel, aus welchen sich das Gesetz seinen Ursachen und seiner Entstehung nach erläutert (Präliminär-Acten):
aa. Rechtsquellen seit dem Anfange der intermodiären Periode bis zum *C. d'instr. cr.* (§. 129. No. I).
bb. Entwurf zum *C. d'instr. cr.* (§. 129. No. II).
cc. Bemerkungen der Gerichtsbehörden und des Groſsrichters (§. 129. No. III).
dd Geheime Discussion (§. 129 No. IV).
ee Öffentliche Discussion (§. 129. No. V).
b. Solche Hülfsmittel, aus welchen sich das Gesetz seinem Erfolge nach erläutert [*Jurisprudence*] (§. 130).
2. Von doctrineller Art.
a. Allgemeine Hülfsmittel, welche sich auf den *C. d'instr. cr.* im Ganzen erstrecken (§. 131).
b. Besondere Schriften:
aa. nach Verschiedenheit des Objects (§. 132. No. I);
bb. nach Verschiedenheit des Subjects (§. 132 No. II).

Einleitung,

nebst

den vier ersten Capiteln des napoleonischen Rechts in Frankreich.

Einleitung.

§. 1.

Das napoleonische Reich sehen wir in Verfassung und Verwaltung vollendet vor uns. Mit dem Gesetze wegen Verwaltung der Justiz durch die kaiserlichen Höfe ist von der gesetzgebenden Versammlung, im April 1810, der letzte Stein zu dem grofsen Gebäude der neuen Legislation im Fache der Civil- und Criminal-Justiz gelegt worden. Sind die Gelehrten bisher bey Aufführung dieses Gebäudes nicht müfsige Zuschauer gewesen, so kann es nicht mehr zu früh seyn, den Versuch einer kritischen Literatur des napoleonischen Rechts zu wagen.

Man fragt aber vor allen Dingen: was ist napoleonische Legislation? was ist napoleonisches Recht? *) Die Auflösung dieser Fragen ruht in dem Fundamente selbst, worauf der Thron Napoleons in der Form Rechtens erbauet worden ist.

Die Constitution und der Kaiserthron in Frankreich stehen auf dem Willen der Nation, nahmentlich

*) Der Ausdruck Legislation bezieht sich mehr auf den Staat, der Ausdruck Recht aber mehr auf die Wissenschaft. In Frankreich hält man es mehr mit jener Beziehung, in Deutschland mehr mit dieser. Dort spricht man von *législation et jurisprudence;* hier kehrt man die Sache lieber um, und spricht von Rechten und Gesetzen.

auf den Abstimmungen der französischen Bürger über jene ihnen zur Annahme vorgelegte Proposition: „le peuple veut l'hérédité de la dignité impériale dans la descendance directe, naturelle, légitime et adoptive de *Napoléon Bonaparte*, et dans la descendance directe, naturelle et légitime de *Joseph Bonaparte* et de *Louis Bonaparte*, ainsi qu'il est réglé par le sénatus-consulte organique du 28. floréal an XII." Von der Constitution aber und von dem auf den Kaiserthron erhobenen ersten Repräsentanten der Nation geht der ganze übrige, sowohl civilistische als nicht civilistische Rechtszustand Frankreichs aus. In allem also, was in Frankreich rechtlich besteht und bestehen wird, was rechtlich geschieht und geschehen wird, spricht sich von jenen Abstimmungs-Registern her die Stimme der Nation aus.

Jene, in den Archiven des Reichs niedergelegten Register sind wohl, mit Ausnahme der heiligen Schriften, für die wichtigsten Bücher der Welt zu erklären; insonderheit wenn man hinzunimmt, dafs nicht blofs für Frankreich, sondern auch sodann weiter, durch Frankreich, für den gröfsten Theil des übrigen Europa, ein neuer Rechtszustand von jenen Büchern her ausgegangen ist, und dafs also die Stimme des französischen Volks von dort her auch über Frankreichs Grenzen hinaus, weit und breit, in unzähligen neuen Einrichtungen und Verhältnissen, vernehmbar ist und Jahrhunderte lang vernehmbar bleiben wird. Wie mittelbar oder unmittelbar, durch welche Windungen, durch wie viel Jahre, durch welche Zwischenorgane diese Stimme erschalle, darauf kommt nichts an. Auch die Klocke tönt durch eine Fortsetzung von unzähligen Luftschwingungen in das Ohr, und doch ist es gewifs, dafs der Ton nicht von der Luft, sondern von der Klocke kommt.

Was Napoleon als Kaiser schafft und stiftet, das schafft und stiftet er von dem Throne aus, welcher

durch jene Bücher verbrieft ist. Und so ruht denn fast ganz Europa, durch den französischen Thron, auf einer Willenserklärung der französischen Nation, und — auf der Schuld der Besiegten und Unterworfenen, welche es dahin kommen liefsen, dafs jene Willenserklärung Gewalt über sie äufsern konnte. *) So erstreckt sich das französische Repräsentativ - System, durch das, was der kaiserliche erste Repräsentant der Nation vermochte, in seinen Wirkungen weit über Frankreich hinaus, zunächst auf die in das französische Reich mit verfafsten Staaten, und von da aus weiter. So gliedert sich von Einem rechtlichen Anfangspuncte, zuerst Frankreich selbst, und von da aus das Übrige.

Hängen wir sodann das Irdische, wie es den Menschen frommt und gebührt, an den Himmel, so hat sich in allen jenen Ereignissen die Gnade Gottes offenbart, und so tritt Napoleon als „*Empereur par la grace de Dieu et par les constitutions de la république*" hervor **); so stehen die Dinge, wie sie in Europa stehen, durch die Gnade Gottes, durch die Macht des französischen Willens und durch die Ohnmacht des Willens Anderer.

Die Sachen können anders angesehen und dargestellt werden, aber schwerlich anders nach den Rechten, welche aus der Geschichte sprechen, und welche der Jurist nachzusprechen hat. Und warum sollte man sich hier (wird ja auch Mancher sagen) des Geschichtlichen nicht wenigstens in so fern erfreuen, als die Geschichte uns hier endlich einmahl, unter Brief und Siegel, ein Beyspiel liefert, wie ein Staat auch in der Wirklichkeit auf eine ideegerechte Weise entstehen

*) Denn aufserdem wäre jene Willenserklärung für Fremde ein so genannter *Actus inter alios* gewesen, von welchem es bekanntlich heifst: *alteri nec nocet nec prodest.*

**) „Le premier réprésentant de la nation c'est l'Empereur; car tout pouvoir vient de Dieu et de la nation."

könne, und sie uns lehrt, wie die gegenwärtige Lage von Europa wenigstens einen so philosophisch richtigen Ursprung gehabt habe?

§. 2.

Napoleonisch ist also, formaler Weise, dasjenige Recht, welches Napoleon, kraft der ihm von Gott und seiner Nation gegebenen Gewalt, es sey sich selbst und seiner Nation, oder auch, mit seiner Nation, anderen Völkern, gegeben oder gelassen hat.

Gleichwohl kann napoleonisches Recht auch anderwärts erscheinen und erscheint wirklich auch anderwärts, als da, wo es auf obige Weise zu Hause ist. Wir wollen suchen, den ganzen Umfang seiner Erscheinungen in eine systematische Übersicht zu bringen:

I. Rechtlich zu Hause ist napoleonisches Recht *A.* unmittelbar, in Frankreich; *B.* mittelbar aber 1. in den Staaten, welche von Frankreich aus, durch Napoleon, ihre Constitution, folglich auch ihren gesammten auf die Constitution gegründeten Rechtszustand, erhalten haben, und welche zunächst auf Napoleons Throne, entfernt aber, zugleich mit diesem Throne, auf jenen Abstimmungs-Registern, als auf den Grunddocumenten der französischen Verfassung, rechtlich ruhen. Diese Staaten, unter welchen ein politisches Collateral-Verhältniſs Statt findet, *) bilden, mit Frankreich, das französische Reich in weitläuftiger Bedeutung, welches immer wieder nur ein Theil des mit und durch Frankreich conföderirten noch gröſseren politischen Körpers ist. In die Classe dieser Staaten gehören die Königreiche Italien, Neapel, Westphalen,

*) Daher ist die westphälische Constitution der italienischen ähnlicher, als beyde der französischen sind.

Spanien; das Grofsherzogthum Berg; das Herzogthum Warschau. Dafs hiernächst 2. der Rechtszustand in den eroberten Ländern, über welche der französische Kaiser noch nicht endlich verfügt hat, und die bis jetzt nur noch in seinem Nahmen verwaltet werden, als ein napoleonischer betrachtet werden mufs, versteht *sich* von selbst. Ferner ist 3. bey dem rheinischen Bunde, durch das Recht der Protection, so wie bey dem Bunde der Schweizer, durch das Recht der Mediation, zu einem napoleonischen Rechte Raum gegeben worden. Die Sache ist jedoch hier bisher nur wenig zur Entwicklung gediehen. Wenn dagegen

II. aufserdem napoleonisches Recht erscheint, so erscheint es *A.* entweder als ein recipirtes oder nationalisirtes Recht, dem man freywillig im Lande Zutritt giebt, weil darin ein Geist herrscht, welchem man auch ohne rechtliche Nothwendigkeit zu huldigen geneigt ist. Dieses ist der Fall: 1. bey den mit Frankreich conföderirten, obgleich nicht mit zum französischen Reiche gehörigen Staaten; nahmentlich *a.* bey den einzelnen rheinischen Bundesstaaten, sofern deren innerer Rechtszustand lediglich auf der Souveränetät ihrer Regenten ruht und ihre Bundesangelegenheiten unabhängig vom Protectorate sind; sodann *b.* bey der conföderirten Schweiz, so fern das Recht der Mediation nicht im Wege ist. Hiernächst ist dieses auch 2. der Fall bey den von Frankreich ganz unabhängigen Staaten. *B.* Oder es erscheint in dem deutschen Gebiete der Wissenschaften, welches bekanntlich gegenwärtig ohne Staat ist.

§. 3.

Bisher ist die Rede gewesen von dem Umfange, den das napoleonische Recht den Völkern und Gebieten nach hat. Grofs ist der Umfang; aber innerhalb desselben herrscht nichts weniger, als allent-

halben Gleichförmigkeit. Eine andere Dimension hat das napoleonische Recht der **Zeit** nach. Danach ragt es zurück in den Rechtszustand, welcher ihm voran gieng, und ist in so fern entweder **eigentlich neues** oder **altes** Recht. *)

Das napoleonische Recht will nicht uranfänglich seyn, sondern eignet sich die rechtliche Vergangenheit mit an und nimmt sie, obgleich nicht immer in gleichem Grade und auf einerley Weise, in sich auf. Das alte Recht ist, möchte man sagen, ein in die napoleonische Legislation recipirtes Recht. Denn so wie ein Land die Rechte eines andern recipiren kann, eben so kann auch ein System Rechte aus einem anderen aufnehmen.

Der neue Rechtszustand schliefst sich an den vorigen an und ist, wenigstens historischer Weise, eine Fortsetzung desselben. Dieser Zusammenhang theilt sich der Literatur mit. Auch sie behält ihre Communication vom napoleonischen Rechte rückwärts über die Revolution hinaus zum früheren Rechte. Bietet Napoleon dem grofsen Karl über die Revolution und über mehr als eine Königs-Dynastie zurück die Hand, warum sollte nicht auch der C. N. auf Karls Capitularien zurückweisen! Ja, warum sollte das Successionssystem des C. N., worin bekanntlich keine römischen Testamente zugelassen sind, nicht selbst auf die Worte von Tacitus: „*heredes successoresque sui cuique liberi, nullum testamentum*" zurückweisen?

*) Der Begriff des alten Rechts kann bezogen werden entweder auf die Revolution, oder auf die napoleonische Legislation. Im ersten Falle steht das alte Recht dem Rechte seit der Revolution, im letztern Falle aber den Rechten seit der napoleonischen Regierung, entgegen. Hier wird es in der letzteren Bedeutung genommen, und umfafst folglich sowohl die *Jurisprudence ancienne* als *intermédiaire*, während das neue Recht blofs aus der *Jurisprudence nouvelle* besteht.

Auf welche Art und in welchem Grade das vornapoleonische Recht zum napoleonischen gehört, hängt ab: I. in einem Betrachte von dem Unterschiede, ob jenes aus der Periode der Revolution (*législation intermédiaire*), oder aus einer früheren Zeit ist;*) II. in anderem Betrachte aber von dem Umstande, ob das vornapoleonische Recht *A.* noch als G e s e t z gilt, sofern ihm nicht durch ein späteres Gesetz derogirt worden ist **), oder ob darin *B.* Monumente der *Raison écrite* aufgestellt worden sind, oder ob es *C.* blofs als ein Hülfsmittel zur Erklärung und für die Doctrin, es sey des napoleonischen Rechts selbst, oder der vornapoleonischen Gesetze, oder der vornapoleonischen *Raison écrite*, in Erwägung kommt.

Unstreitig ist der Wirkungskreis, welchen das vornapoleonische Recht in der letzten Eigenschaft (*sub lit. C.*)

*) Man möchte z. B. vom C. N. sagen, mit ihm hänge die *Législation intermédiaire* zusammen, wie der Rauch mit der Flamme. *Codex Napoleoneus lucem ex fumo dedit!* Jedoch soll der C. N. nicht sowohl Flamme, als blofs Licht geben. „Une vive lumière (sagte der bilderreiche *Nougarède* in der gesetzgebenden Versammlung am 5. Apr. 1810) a paru se répandre sur toutes les lois, semblable d'abord aux flammes d'un volcan, bienfaisante ensuite et réparatrice, comme celle qui ranime et vivifie toute la nature.“ Die ganze Rechtsgeschichte könnte also in den Worten zusammengefafst werden: R a u c h — z e r s t ö r e n d e F l a m m e — w o h l t h u e n d e s L i c h t.

**) Als Gesetz gilt es auf diese Weise noch z. B. im administrativen Rechte. Aber selbst in der Sphäre des C. N., des C. d. P. C. und des C. d. C. gilt Mehreres aus dem vornapoleonischen Rechte noch als Gesetz. Nahmentlich ist dies der Fall mit den allgemeinen Gesetzen der Revolutionsperiode, und der Regel nach auch mit allen allgemeinen Ordonnanzen, versteht sich jedoch, nur in Ansehung solcher Gegenstände, worüber der C. N. selbst nicht verfügt hat. Denn in Ansehung derjenigen Gegenstände, worüber der C. N. disponirt hat, gelten sie schon darum nicht, weil ihnen durch den C. N., als ein späteres Gesetz, derogirt worden ist.

hat bey weitem, sowohl der gröfste, als auch der wichtigste und einleuchtendste. Wer wird es zur Erklärung des C. N. Art. 1674 nicht nöthig finden, sich mit der Dissertation von Thomasius, *de aequitate cerebrina*, bekannt zu machen, wenn er sich erinnert, wie dieser Artikel mit Rücksicht auf die angeführte Dissertation im Staatsrathe discutirt worden ist? Wer wird beym Studio des napoleonischen Rechts die früheren französischen Rechte und die darüber vorhandenen Schriften übergehen zu können glauben, wenn er weifs, dafs die Projecte der neuen Gesetzbücher selbst von den Rednern in der gesetzgebenden Versammlung vor allen Dingen auch mit aus der Rechtsgeschichte motivirt worden sind; oder wenn er erwägt, dafs ein Gesetzbuch ein Geistesproduct seines Urhebers ist, und dafs diejenigen Schriften, aus welchen der *Producent* seine Bildung und gleichsam selbst seinen Geist einst schöpfte, nothwendig gute Hülfsmittel seyn müssen, um das Product im Sinne seines Producenten richtig zu verstehen? Wer wird insonderheit die Werke von *Pothier*, wer wird die Ordonnanzen und die *Coutumes*, vorzüglich die von Paris und Orleans, ungelesen lassen, wenn er erfährt, wie viel daraus, zum Theil wörtlich, in die Codices übergegangen ist? *)

Es läfst sich kaum angeben, wo das ältere Recht, so fern es als Hülfsmittel der Erklärung und Doctrin des napoleonischen Rechts betrachtet wird, seine Grenzen hat. Den Nationen nach erstreckt es sich z. B. sogar mit auf die preufsische und sächsische Legislation, da die eine wie die andere bey der Discussion des C. N. im Staatsrathe hin und wieder berücksichtiget worden

*) Von mehreren Ordonnanzen ist es bekannt genug. Weniger war es bekannt von einem Edicte Heinrichs IV. vom J. 1602. Vgl. *Gönner's* Archiv, Bd. 3. Heft 1. S. 7.

ist. Der Zeit nach aber erstreckt es sich so weit zurück, als die Rechtsgeschichte nur irgend noch Spur hat. *Merlin* selbst führt alle römischen, hierarchischen und französischen Codices, aus allen Perioden, als Quellen der napoleonischen Legislation an. *) Einem Quellensucher aber, wie *Dard* ist, könnte es nicht schwer werden, noch weit über Rom hinaus, selbst in den Gesetzen der Locrer, Entdeckungen zu machen. Schon diese Gesetze nehmen Maſsregeln zum Besten der *Fixité* der Legislation, worauf der C. N. so bedeutende Ansprüche macht; **) schon diese Gesetze enthalten das: *possideo quia possideo.*

*) Und wie könnte man z. B. den Ausdruck *comparoir dedans les nuicts* in Frankreich besser erklären, als aus folgender bey der göttingischen Bibliothek geschriebenen Abhandlung: *Guil. Frid. Francisc.* **Buddei** *de antiquissimo Germanorum aliarumque gentium ritu, noctes in iudicialibus inprimis computandi, ad nostra usque tempora ex parte conservato;* (in dessen *Opusculis* T. 1. *Gothae*, 1759. 8.)

**) Demosthenes und Polybius, und nach ihnen Stobäus, gedenken eines locrischen Gesetzes, des Inhalts: „daſs niemand mit einem Vorschlage zur Abänderung der vorhandenen Gesetze anders, als mit einem Strick um den Hals, zugelassen, und daſs der Neuerungssüchtige auf den Fall, wenn sein Vorschlag nicht durchgehe, auf der Stelle erdrosselt werden solle" Die Wirkung war (wie Demosthenes erzählt), daſs in einem Zeitraume von 200 Jahren (denn so weit lebte Demosthenes von Zaleucus, dem locrischen Gesetzgeber, entfernt) nur Ein neues Gesetz zu den alten hinzu kam. Und welches?

Ein Gesetz der Locrer hieſs: Wer dem Andern ein Auge ausschlägt, der soll selbst ein Auge verlieren. In Hinsicht auf dieses Gesetz droht ein Zweyäugiger, von heftiger Feindschaft gereizt, einem Einäugigen, er werde ihm sein Auge ausschlagen, und dann mit Freuden eins von seinen beyden Augen dafür hingeben. Der Einäugige, der lieber sterben, als sein Leben in Blindheit zubringen will, beschlieſst mit Lebensgefahr eine Veränderung des Gesetzes dahin vorzuschla-

Bey so bewandten Umständen ist es denn auch sehr natürlich, daſs man in Frankreich nicht oft genug die Bemerkung glaubt wiederholen zu können, wie unentbehrlich bey der neuen Legislation das Studium der früheren Rechte sey, und wie das Rechtsstudium sich vorwärts erweitert habe, ohne rückwärts eben abgekürzt worden zu seyn *).

§. 4.

In dem alten Rechte selbst aber äuſseren sich wiederum mehrere sehr bedeutende Verschiedenheiten, welche, da sie auf Anordnung und Auswahl in einer

gen: daſs das Auge des Einäugigen so viel werth seyn solle, als beyde Augen eines Zweyäugigen. Er war auch wirklich so glücklich, mit diesem Vorschlage durchzudringen und dadurch sein Auge zu retten. — Hierin bestand denn die Ausbeute der Legislation während eines Zeitraums von 200 Jahren, sie bestand in einem Zusatze zum Besten der Einäugigen. Was würde Zaleucus zu unseren Zeiten sagen! S. die Abhandlung von *Joh. Wilh. Engelbrecht* unter dem Titel: *Leges Locrensium, Zaleuco auctore promulgatae*, (*Lips.* 1699. 4.) S. 11 sq.

*) „On ne saurait entendre la législation française depuis 1789, si l'on n'a des notions de celle qui avait précédé; mais il n'en est pas moins vrai que la révolution nous a donné une législation nouvelle qui exige une étude particulière.“ *Camus Lettres sur la profession d'avocat*, T. 2. p. 2.

„On ne saura jamais le nouveau Code civil, si on n'étudie que ce Code. Le nouveau Code n'est à peu de chose près que l'ancienne législation perfectionnée.“ *Portalis.*

„Quelques différences que l'on puisse remarquer dans le nouveau Code, on ne peut se dissimuler que ses rapports avec l'ancienne législation ne soient encore plus multipliés, et l'on n'a jamais prétendu donner une institution absolument nouvelle à un peuple qui tenait déjà le premier rang parmi les policés.“ *Nougarède* erst neulich (5. Apr. 1810) in der gesetzgebenden Versammlung.

Literatur des napoleonischen Rechts von grofsem Einflusse sind, hier nicht übergangen werden dürfen.

I. In einer Hinsicht besteht die vornapoleonische Legislation aus den Rechtsproducten entweder der Revolution (*jurisprudence intermédiaire*), oder der Zeiten vor der Revolution (*jurisprudence ancienne*). Dieser Unterschied charakterisirt sich in folgenden Bemerkungen. Die Revolution ist keine selbstständige Periode, sondern sie ist blofs eine Periode des Übergangs und wird daher treffend in Frankreich das Interregnum der Jurisprudenz genannt. Ihre Rechtsproducte, welche nicht den Schlufs der *Jurisprudence ancienne*, sondern den Anfang und die Einleitung zur *Jurisprudence nouvelle* bilden, treten, im Verhältnifs zur napoleonischen Legislation, in mehreren Hinsichten stärker hervor, als die Producte der *Jurisprudence ancienne*. Denn theils stehen sie unseren Zeiten ungleich näher, und kommt folglich die Reihe der Anwendung an sie früher und öfter, als an das Ältere; theils sind sie in grofser Anzahl mit einer allgemein für das ganze Reich verbindlichen Kraft versehen, und werden in so fern von dem Principe der neuen Legislation, particuläre Rechte so wenig als möglich fortdauern zu lassen, nicht getroffen; theils endlich sind sie ihrem Geiste nach mit der napoleonischen Legislation weit näher verwandt, als es die früheren Rechte sind.

II. Ferner giebt es in dem Gebiete der alten Rechte einige Abschnitte, welchen geschlossene *Codes* der napoleonischen Legislation, mit eigenen Clauseln, worin bestimmt ist, wie diese *Codes* sich zu den älteren Rechten verhalten sollen, gegenüber stehen. Dagegen giebt es wiederum andere Abschnitte, welche in der Art noch frey sind, dafs noch kein geschlossener Codex einen allgemeinen Schatten auf sie zurückwirft. In jenen Abschnitten sind die älteren Rechte natürlich von einem höheren Interesse, als in diesen.

Aber selbst in Ansehung solcher Abschnitte, wel-

che in dem Schatten der *Codes* stehen, finden wiederum mehrere Grade der Wichtigkeit statt, je nachdem das Verhältniſs den älteren Rechten vortheilhafter oder nachtheiliger ist, in welches sich der eine oder andere Codex zu letzteren gesetzt hat. *) Darin stimmen jedoch sämmtliche *Codes* in ihrem Verhältnisse zu den früheren Rechten überein, daſs diejenigen allgemeinen Gesetze, welche vormals im ganzen Reiche gegolten haben, es sey, daſs sie aus der Revolutions-Periode, oder aber aus einer früheren Zeit herrühren, durch einen Codex, directer oder indirecter Weise, **) aufgehoben seyn müssen, wenn sie aufhören sollen, gesetzliche Kraft zu haben.

III. Ein dritter bedeutender Unterschied äuſsert sich in Ansehung der älteren Rechte darin, daſs es für die Länder, welche auſserhalb Frankreich einen napoleonischen Rechtszustand haben, zweyerley ältere Rechte giebt, theils die eigenen oder einheimischen, theils die französischen, während Frankreich nur seine eigenen allein zu berücksichtigen hat. Dieser Unterschied erstreckt sich sowohl auf die Gesetze der Revolution, als auf die Rechte früherer Zeiten. Dagegen sind es

IV. bloſs die Rechte aus den Zeiten vor der Revolution (*législation ancienne*), auf welche die gleichfalls noch in Betracht kommende Eintheilung in römisches, einheimisches, oder schlechthin so genanntes französisches und hierarchisches Recht sich beziehet. Ein glücklicher Zufall ist es hierbey, daſs es in dem Gebiete dieser *Législation ancienne* einen groſsen Raum giebt, der sämmtlichen napoleonisirten Ländern, Frank-

*) Bekanntlich sind die *Codes* hierin unter einander selbst nicht ganz harmonisch.

**) Indirecter Weise geschieht dieses beym C. N. schon dadurch, daſs der Gegenstand des älteren Gesetzes in die Sphäre des C. N. fällt.

reich mit eingeschlossen, von früheren Zeiten her schon gemein war; ich meine den Raum, welcher durch die römische und hierarchische Legislation ausgefüllt wird. Wie gut also, daſs schon vormals das römische Recht und die Hierarchie den Völkern Europens einen Zusammenhang und eine Art von rechtlicher Einheit gegeben und dadurch einen Grund gelegt haben, welcher bey Aufführung des gegenwärtigen Rechtsgebäudes allenthalben gar vortreflich zu Statten kommt.

§. 5.

Indem nun aber die älteren Rechte, hier legislativer, dort bloſs doctrineller Weise, stehen bleiben, ist man leicht in Gefahr, das richtige praktische Verhältniſs derselben zur napoleonischen Legislation, auf Unkosten der letzteren, zu verkennen.

Die napoleonische Legislation hat die älteren Rechte zwar *nicht* von sich ausgeschlossen, glaubt vielmehr, ihrer nicht entbehren zu können; sie ist aber weit entfernt gewesen, sie im Range vor sich, oder wohl gar über sich zu stellen, und sie will nichts weniger, als ein bloſser Appendix von ihnen seyn. Sie ist keine Fortsetzung im Systeme und Geiste des alten Rechts. Durch sie ist ein neues in sich geschlossenes System gestiftet worden, und alles, was man von den alten Rechten in dieses System wirklich mit verwandt hat, oder was man davon in dieses System hat eingreifen lassen, das muſs im Geiste dieses Systems verstanden und angewandt werden. Das Alte erscheint als Folge aus dem Systeme des Neuen und, als bloſs zubehörig, in allseitiger Abhängigkeit von diesem. Ja, selbst die Frage, was vom Alten stehen bleiben könne und solle, muſs aus dem Systeme des Neuen beantwortet und entschieden werden. Und was ist wohl natürlicher, als daſs ein recipirtes Recht incorporirt werde, folglich sich als Nebensache in die Hauptsache schicke,

gleichviel, ob ein Land das Recht eines anderen, oder ein Legislationssystem die Rechte eines anderen recipirt. *)

Wenn gleich die älteren Rechte vor der napoleonischen Legislation in der Geschichte vorausgehen, so erwarten dennoch jene, so fern sie stehen geblieben sind, aus dieser ihre Deutung, und so stehen dennoch jene der letzteren in der Anwendung, mehr oder weniger, auf die eine oder andere Weise, entschieden nach.

Daraus folgt, daſs man die napoleonische Legislation mit den alten Rechten nicht in Einer Reihe chronologisch fortlaufen lassen kann, sondern daſs mit jener Legislation ein neuer ganz für sich bestehender Abschnitt angefangen werden muſs. Es folgt aber auch ferner, daſs der Abschnitt der napoleonischen Legislation nicht den nach der Zeitfolge ihm gebührenden zweyten, sondern den ersten und obersten Platz bekommen muſs, also denjenigen Platz, der dazu geeignet ist, sie über die älteren Rechte herrschen, und letztere in der gebührenden Abhängigkeit zu ihr erscheinen zu lassen **).

*) Man glaube aber nur nicht, daſs die napoleonischen Rechte in den durch Einverleibung oder Reichsverband hinzugekommenen Ländern kraft einer Reception gelten. Hier sind sie, nach den bereits vorhin festgestellten Grundsätzen, rechtlich zu Hause. Dagegen gelten sie, gleichfalls nach obigen Grundsätzen, in Bayern oder Baden allerdings vermöge einer Reception. Hieraus erklärt sich leicht von selbst die ganz verschiedene Art und Weise, wie sie, hier im Königreiche Westphalen oder im Groſsherzogthume Berg, und dort im Königreiche Bayern oder Groſsherzogthume Baden, gelten. In Bayern und Baden sind sie dem vorigen Rechtszustande einverleibt worden; nicht so in Westphalen und Berg.

**) Bey der Discussion des Gesetzes vom 30. Vent. XII.

Nicht nach der geschichtlichen Folge des Entstehens ist hier das Alte und Neue zu stellen, sondern nach dem Range in der Anwendung und der zeitigen Herrschaft. Richtig mag es seyn, daſs das Neue von dem Alten her historisch verstanden werden und daſs das Studium vom Alten ausgehen müsse. Demungeachtet aber ist die Anwendung vom Neuen aus, und folglich, nach dem Stande des Historikers, recht eigentlich von hinten zu machen.

Eine Menge auſserordentlicher Dinge haben sich zugetragen, womit der bisherige Faden der Geschichte, sonst auch für die Rechtsanwendung der natürlichste, abgerissen ist. In dem bisherigen Geleise der Geschichte läſst sich weder fortleben, noch fortinterpretiren.

§. 6.

Wie aber die napoleonische Legislation nach auſsen ihrem Geiste nach geschlossen ist gegen die *Législation ancienne*, so ist sie es auch innerlich in der Verbindung ihrer einzelnen Theile. Ein Theil läſst sich vom anderen nicht trennen, ohne ihn selbst zu lähmen und ohne das Ganze zu zerrütten. In dieser Einheit lebt die Legislation gleichsam und wird ein organisches Ganzes. Das Einzelne läſst sich nur im Geiste des untheilbaren Ganzen darstellen, und eben darin besteht der Geist des Einzelnen vor allen Dingen, daſs es unfähig ist, abgesonderter Weise dargestellt zu werden. Und zwar ist es eine gedoppelte Einheit, welche hier wirksam wird: einmahl die Einheit des Reichs, und sodann zweytens die Einheit der Idee.

Art. 7, als von Beybehaltung der älteren Rechte neben dem C. N. die Rede war, ward alles darauf berechnet, die neue Legislation oben zu erhalten und zwar in einem abgesonderten und höheren Range.

Vermöge jener ist alle Particularität da ausgeschlossen, wo es einer allgemeinen Übereinstimmung im ganzen Umfange des Reichs bedarf; vermöge dieser ruht Alles in einem durch das Ganze consequent durchgeführten Systeme von Wahrheiten und Maximen.

§. 7.

Mit dem Bisherigen ist nunmehr der Weg gebahnt zur Angabe und Rechtfertigung der Regeln, nach welchen das gegenwärtige Literatur-System, seinem Hauptzusammenhange nach, *) construirt worden ist. Diese Regeln sind entweder solche, welche sich auf den Unterschied nach Staaten und Gebieten (§. 2.), oder solche, welche sich auf den Unterschied zwischen dem Neuen und Alten (§. 3—5.), oder endlich solche, welche sich auf die Einheit der Legislation (§. 6.) beziehen. Die Regeln der zweyten Classe sind wiederum entweder allgemeine, oder solche, welche ausschliefslich auf das Neue, oder solche, welche ausschliefslich auf das Alte, sowohl überhaupt, als insonderheit wegen zweckmäfsiger Abkürzung der Literatur der älteren Rechte (*législation ancienne*), sich beschränken.

Was nun zuerst diejenigen Regeln betrifft, welche sich auf die Verschiedenheit der Staaten und Gebiete, wo napoleonisches Recht gilt oder bearbeitet wird, beziehen, so bemerke ich Folgendes:

I. Der Plan dieses Werks erstreckt sich auf das napoleonische Recht überhaupt, ohne Unterschied, theils ob letzteres nach französischer Reichsverfassung, oder vermöge einer Reception, oder durch freywillige Nachah-

*) Die Methodik des Einzelnen kommt im Verlaufe des Werks vor.

mung, theils ob es im Ganzen, oder nur stückweise irgendwo gilt.

II. Die Literatur des napoleonischen Rechts bekommt am zweckmäſsigsten ihre Hauptabschnitte nach der oben (§. 2.) angegebenen Verschiedenheit der Staaten und Gebiete, wo dasselbe erscheint. Ich werde die auf solche Weise entstehenden Abschnitte auch sämmtlich machen, werde sie aber nur in so weit wirklich ausführen, als sie sich auf Frankreich und Deutschland beziehen. *) So wird der Plan auf der einen Seite nach den Bedürfnissen meines Publicums beschränkt, während er doch auf der anderen Seite in der Verbindung des Ganzen übersehen werden kann.

III. Ob eine Schrift diesem oder jenem Staate oder Gebiete zuzutheilen sey, hängt nicht von der Sprache ab, worin sie geschrieben, sondern von dem Umstande, wo sie erschienen und für welchen Staat oder für welches *Land* sie bestimmt ist. Ich bleibe in dieser Hinsicht auch hier bey dem schon früher in meiner Einleitung in den C. N. (S. 8) aufgestellten und befolgten, auch meines Wissens bisher nicht angefochte-

*) Hiermit erläutert und rechtfertiget sich der Titel, den gegenwärtige Schrift führt, in der Hauptsache von selbst. Nur über die beyden im Titel mit befindlichen Worte: kritisch und Versuch, bedarf es noch einiger Zeilen. Kritisch ist die Schrift theils durch die Beziehungen, in welche die Literatur im Ganzen zu dem aufgestellten Systeme gesetzt, theils durch die Urtheile und Bemerkungen, womit das Einzelne begleitet worden ist. Habe ich die Urtheile von Anderen entlehnt (welches insonderheit in der deutschen Literatur häufig der Fall ist), so habe ich jedesmal meinen Gewährsmann angeführt. Daſs wir übrigens in Deutschland in Ansehung der neuen Legislation noch immer nicht aufgehört haben, in der Zeit der Versuche zu leben, davon bin ich wenigstens vollkommen überzeugt.

nen Grundsatze stehen, dafs in einer Wissenschaft, die so an dem Staat hängt, die Classification der Schriften nicht nach den linguistischen Grenzen der Gelehrten-Republik, sondern nach den geographisch-politischen Grenzen der wirklichen Staaten, vorzunehmen sey.

IV. Wollte ich ohne Ausnahme sämmtliche Abschnitte, welche sich auf Deutschland beziehen, vollständig ausführen, so müfste ich freylich auch von demjenigen Rechte, welches der Protector, als solcher, für den rheinischen Bund gestiftet hat, reden. Allein dieses Recht, so gewifs es auch napoleonisch in der oben angegebenen Bedeutung ist, sey dennoch von dem Plane noch besonders ausgeschlossen, und zwar schon darum, weil ich, wie billig, alle Gelegenheit vermeide, in die staatsrechtliche Literatur des rheinischen Bundes einzugreifen.

§. 8.

Es folgen nunmehr **zweytens** die Regeln, welche sich auf das Verhältnifs zwischen dem Neuen und Alten beziehen, und zwar die allgemeinen:

I. Bey jedem Staate oder Gebiete wird wieder eine durchgreifende Eintheilung in altes und neues Recht Statt finden, und zwar so, dafs das letzte schlechthin den Platz vor dem ersten bekommt. Freylich ist das Verhältnifs zwischen dem Alten und Neuen durch den ganzen napoleonischen Rechtszustand hindurch nicht allenthalben eins und dasselbe, und es giebt einzelne Partieen desselben, bey welchen, wenn man sie aufser Verbindung mit dem Ganzen betrachtet, jene Eintheilung nicht nöthig oder wohl selbst nicht rathsam scheint, oder wo man wohl gar versucht werden möchte, die Stellung des Neuen nach dem Alten zweckmäfsiger zu finden. Allein der napoleonische Rechtszustand ist ein Ganzes, politisch gegründet von einer

neuen Constitution aus, und innerlich belebt durch neue, innigst mit einander verflochtene Ideen, von welchen eine schon um der anderen willen gegen das Alte nicht zurückstehen kann.

Ferner hat es zwar seine Unbequemlichkeit, wenn die Literatur auf diese Weise, einmahl nach Verschiedenheit der Staaten und Gebiete, und dann wieder nach dem Unterschiede zwischen neuem und altem Rechte, zerschnitten, und wenn nach dieser Methode sogar die deutsche Literatur in mehrere ganz verschiedene Abschnitte vertheilt wird, so dafs z. B. die westphälische oder bergische Literatur nicht in die Nachbarschaft der badenschen oder bayerschen, sondern der italienischen, spanischen oder warschauischen gebracht, und wenn wiederum die badensche oder bayersche Literatur getrennt werden mufs. Die Folge davon ist, dafs die Schriften über Einen Gegenstand, oder über Einen Rechtszweig an mehrern Orten zerstreut zu stehen kommen. Dennoch aber müssen in dieser Collision die Grundsätze die Oberhand behalten: dafs Rechte und Gesetze sich an die Grenzen der Staaten halten, und also ihre Literatur billig mit ihnen; ferner, dafs das Neue von dem Alten geschieden werden mufs, wenn es durchaus ganz etwas Anderes ist und seyn will, als das Alte; endlich, dafs es besser ist, über Einen Gegenstand in drey oder vier verschiedene Fächer greifen, als dreyerley ungleichartige Gegenstände in Ein Fach gezwängt sehen zu müssen. Die Fächer sind für die Gegenstände, nicht umgekehrt. Erscheint also z. B. das napoleonische Recht nicht allenthalben in Deutschland in einerley Kraft, in einerley Art, in einerley Umfange, so mag es auch in der Literatur, damit sie ein treues Gemälde nach dem Leben werde, unter mehrere ganz verschiedene Abschnitte verstreuet werden. Auch mag nicht etwa ein so schwaches Werkzeug, als die Literatur ist, es darauf anlegen, das wieder einigen zu wollen, was das Schicksal getrennt

hat. Es wird kein Rifs dadurch geheilt, dafs ihn der Literator oder der Gelehrte nicht merken lassen will. — Übrigens kann allen denjenigen, welche eine objective Verknüpfung wünschen, durch Directoria geholfen werden.

II. Für die Literatur der Revolution ist kein eigener Zwischenabschnitt zwischen dem Alten und Neuen zu machen; sondern die Producte jener Literatur, so weit sie überall noch in Betracht gezogen zu werden verdienen, finden ihren Platz unter der napoleonischen Legislation, und zwar ein jedes da, wo es wegen Gleichartigkeit des Gegenstandes, oder der Folge und Ordnung nach, in welcher die Rechtserzeugnisse der Revolution den napoleonischen Schöpfungen zur Einleitung oder Vorbereitung gedient haben, am natürlichsten hingehört. Es ist dieses dieselbe Methode, welcher ich bereits im ersten Capitel meiner Einleitung in den C. N. gefolgt bin.

III. In Rücksicht der Verbindung des neuen Rechts mit dem alten giebt es dreyerley Gattungen von Schriften. Einige beschränken sich blofs auf das Alte; andere blofs auf das Neue; noch andere verbinden Beydes mit einander. Diese letzteren habe ich geglaubt in die Literatur des neuen Rechts aufnehmen zu müssen. Es gehören dahin theils ältere Werke, welche für das neue Recht, auf die eine oder andere Weise verändert oder vermehrt, abermahls aufgelegt worden sind, also z. B. die neuen Ausgaben von *Pothier*, *Ferrière* u. A., oder die neuen Bearbeitungen der Quellen und Hülfsmittel des römischen Rechts, die Ausgabe der Ordonnanzen, welche vom National-Institute besorgt wird u. s. w. Theils gehören dahin auch die neu veranstalteten Werke, in welchen das neue Recht, in Verbindung mit den dazu erforderlichen Einleitungen aus dem alten, vorgetragen wird, z. B. die *Pandectes françaises*, oder das *Repertoire universel* von *Merlin*.

§. 9.

Drittens ist der Regeln zu gedenken, welche sich ausschliefslich auf den neuen Theil der napoleonischen Legislation (*législation nouvelle*) beschränken.

I. In Ansehung der französischen und deutschen Literatur ist es mir darum zu thun gewesen, alle seit der Regierung Napoleons über dessen Legislation erschienenen Schriften vollständig anzugeben. Ich habe es bedenklich gefunden, schon jetzt eine Auswahl nach Werth und Brauchbarkeit zu treffen. Wir stehen noch zu nahe, das meiste erscheint noch zu relativ, der Drang des Bedürfnisses ist noch zu sehr zu ehren, als dafs wir nicht Ursache haben sollten, noch eine Weile Alles, was gegeben wird, mit Nachsicht anzunehmen. Man jätet ja nicht eher, als bis das Unkraut mit der Saat so hoch aufgeschossen ist, dafs man Eins vom Anderen leicht und sicher unterscheiden kann. Vollständigkeit in der französischen Literatur hat ihren Nutzen für alle Länder, wo napoleonisches Recht cultivirt wird. Vollständigkeit in der deutschen Literatur aber wird vorzüglich den Deutschen, wie ich hoffe, willkommen seyn.

II. Was dagegen in anderen Ländern, aufser Frankreich und Deutschland, über das napoleonische Recht erschien, ist zwar nicht ganz übergangen worden; aber auf Vollständigkeit habe ich es dabey nicht abgesehen.

III. Da die Kirche nicht mehr abgesonderter Weise im äufseren Rechtszustande, sondern im Staate, und mit ihm in Einheit, existiren soll, so soll auch nicht ferner mehr ein abgesondertes Kirchenrecht zum Vorschein kommen können. Das Reich des Spirituellen und die Jurisdiction des Beichtstuhls, welche aufserhalb des Staats fernerhin bleiben, gehören in Zukunft in die Theologie. Was aber der Staat wegen der Kirche

verfügt, das kommt, vermischt mit den übrigen Angelegenheiten des Staats, nach Verschiedenheit seiner Natur, bey den Rechten der Verfassung, oder der Administration, oder der civilistischen Verhältnisse, mit vor.

IV. Noch weniger aber hat das römische Recht seinen abgesonderten Platz behalten können, den es einst nach dem vormahligen Rechtszustande in der französischen Literatur behauptete. Die Einheit des Staats und der Legislation läſst dergleichen Absonderung nicht ferner mehr zu, und diese Einheit muſs auf die Anordnung in der Literatur übergehen.

§. 10.

Viertens komme ich nun zu einigen Regeln wegen Behandlung der älteren Rechte, welche vor der Revolution bestanden (*législation ancienne*).

I. In der Sphäre der älteren Rechte kann und braucht zwar auf der einen Seite die Anordnung im Ganzen nicht im Geiste des neuen Rechts, und folglich auch nicht nach den Hauptgrundsätzen: von der Einheit des Staats und der Legislation, und von der Verbindung des gesammten Rechtszustandes zu einem organischen Ganzen, gemacht zu werden. Daher erscheinen z. B. die drey verschiedenen Legislationen, die französische, hierarchische und römische, jede abgesonderter Weise für sich. Daher sind ferner in der französischen Legislation die Abtheilungen nicht lediglich nach Verschiedenheit der gesellschaftlichen Verhältnisse, wodurch die Eintheilung in Privat- Staats- und Völkerrecht hervorgeht, sondern zugleich auch mit nach Verschiedenheit der Quellen, wonach sich die Abschnitte von den Ordonnanzen und *Coutumes* bilden, zu machen. Wo es dagegen

II. möglich und thunlich ist, das Alte correspondirend mit dem Neuen zu stellen, da muſs es gesche-

hen. So z. B. sind eben so wohl im Abschnitte des Alten, als des Neuen, die Schriften, welche einzelnen besonderen Gegenständen des Civilrechts gewidmet sind, gleichförmig nach der vom C. N. beobachteten Ordnung und Folge billig zu classificiren.

§. 11.

Daran schliefsen sich nun insonderheit fünftens auch die Regeln wegen einer zweckmäfsigen Abkürzung der Literatur der älteren Rechte (*législation ancienne* und *intermédiaire*).

I. Diese älteren Rechte sind zwar ihrem ganzen Umfange nach in die Literatur des napoleonischen Rechts zu ziehen; folglich sind dahin zu ziehen: in einer Hinsicht, sowohl die Rechte der Revolutionsperiode, als die Rechte aus den Zeiten vor der Revolution; in anderer Hinsicht, sowohl die eigentlich französischen, als auch die römischen und hierarchischen Rechte; in dritter Hinsicht, sowohl die Rechte Frankreichs, nach dem Umfange, den dieser Staat vor der Revolution hatte, als auch die Rechte derjenigen Länder, auf welche sich Frankreich seit der Revolution, entweder durch Incorporation oder durch Reichsverband, erweitert hat. In diesem ganzen Umfange der älteren Rechte, so grofs er auch seyn mag, ist dennoch nichts, wovon sich behaupten liefse, dafs das napoleonische Recht damit nicht im Zusammenhange, wo nicht in einem legislativen, doch wenigstens in einem doctrinellen, sich befinde, und dafs es vom napoleonischen Rechte nicht rückwärts mit ergriffen und in dessen historisch - antiquarischen Schofs mit aufgenommen worden sey.

II. Gleichwohl kann ich nicht daran denken, eine Literatur der älteren Rechte in diesem Umfange zu liefern. Es mufs mir genügen, die Grenzen im Allgemeinen bezeichnet zu haben, und mir erlaubt seyn,

innerhalb dieser Grenzen mich auf einen abgekürzten Plan, der Ausführung selbst nach, zu concentriren.

Nichts ist auch natürlicher, als daſs das napoleonische Reich in Ansehung der Literatur seiner älteren Rechte, zerstückelt werde. Theils ist das Literatur-Gebiet zu groſs, als daſs es von Einem Lande und von Einer Nation gehörig übersehen und gründlich bearbeitet werden könnte; theils wird kein Gelehrter leicht den Plan machen, für alle Nationen des groſsen Reichs zugleich ein literarisches Product liefern zu wollen; theils endlich ist in der Literatur der älteren zur napoleonischen Legislation gehörigen Rechte nicht einmahl ein gemeinsames Interesse für das gesammte napoleonische Reich gedenkbar. Zwar ist, was insonderheit den letzteren Umstand betrifft, ein solches gemeinsames Interesse in Ansehung des römischen und canonischen Rechts bis auf einen sehr hohen Grad allerdings vorhanden. Dagegen fehlt es daran gänzlich in Ansehung der legislativen Producte, die ein jedes Land, provincieller oder localer Weise, auf einheimischem Boden hat entstehen sehen. Eine Verordnung im *Corpore Constitutionum Calembergensium* ist nicht einmahl für die älteren Rechte des ganzen Königreichs Westphalen, noch weniger des Königreichs Bayern, noch weniger aber des Königreichs Italien, von Interesse; auch wird vom Lübischen Rechte in den Schriften der Pariser Rechtsgelehrten nicht eben die Rede seyn.

Es ist folglich unumgänglich nothwendig, den Plan abzukürzen, und es fragt sich daher nur noch, wie er am zweckmäſsigsten abzukürzen sey.

§. 12.

Zuförderst giebt es einige Abkürzungsregeln, deren Anwendbarkeit allgemein ist, so daſs sich derselben ein Jeder, ohne Unterschied, für welches Pu-

blicum er schreibt, bedienen kann, der italienische Jurist eben so gut, als der westphälische oder lübische.

I. Unter den Schriften der *Législation intermédiaire* werden billig alle diejenigen ausgeschlossen, welche bloſs schaumartig auf den Wellen der Revolution zum Vorschein gekommen, und mit ihnen längst wieder verschwunden sind: also z. B. die Flugschriften der Revolution über die Menschenrechte; über Bann-, Lehn- und gutsherrliche Rechte (Allg. Repertor. der Literatur, J. 1785—1790. Jurispr. No. 1870. 1875. 1876. J. 1791—1795. No. 1698—1700. 1756—1761.); — über Zehnten (ebend. J. 1785—1790. No. 1707. 1708. 1888.); — über das Patronatrecht (ebend. J. 1791—1795. No. 1714).

II. Da es verschiedene Grade giebt, in welchen die älteren Rechte mehr oder weniger Interesse für die napoleonische Legislation haben, so ist eben auch hiernach eine Auswahl unter den Schriften zu treffen. Das legislative Interesse ist z. B. von einer höheren Art, als das bloſs doctrinelle. In gleicher Hnisicht stehen die älteren Rechte Frankreichs im Allgemeinen höher, als die älteren Rechte eines durch Incorporation oder Reichsverband zu Frankreich hinzugekommenen Landes, und zwar schon darum, weil jene für alle Länder, wo napoleonisches Recht gilt oder cultivirt wird, wichtig sind, nicht aber diese *).

III. Insonderheit giebt es eine eigene Classe von Schriften, deren Gegenstand durch die Revolution verschwunden ist, und die, möchte man sagen, durch sie eben so getödtet, wie andere dadurch zu einem ephe-

*) Das Verhältniſs, in welchem auf den Fall, daſs napoleonisches Recht in einem Lande auſserhalb Frankreich gilt, die älteren französischen und die älteren einheimischen Rechte zu einander stehen, hat seine sehr groſsen Schwierigkeiten.

meren Leben hervor gerufen worden sind. Dahin gehören z B. die lehnrechtlichen Schriften. Diese Schriften würden allerdings ein gröſseres Interesse behalten haben, wenn der Gegenstand, dem sie gewidmet sind, von der Revolution verschont geblieben wäre. Aber dennoch können sie nicht füglich ganz übergangen werden, und es sind wenigstens die vorzüglicheren von ihnen aufzuführen. Sie bleiben immer von einem sehr bedeutenden doctrinellen Einfluſs.

Noch weit wichtigere Gründe werden denjenigen Gelehrten für die fernere Zulassung solcher Schriften zu streiten scheinen, welche in dem neuen französischen Erbadel und in den Majoraten die Institute des Feudalsystems wieder aufleben zu sehen wähnen. Aber diese Gründe haben für mich wenig Gewicht; denn ich glaube an diese Palingenesie nicht. Was in einem neuen Geiste und in Verbindung mit einem ganz neuen Systeme, was für neue Zwecke und in einem ganz veränderten Personale wieder auflebt, ist sicherlich nicht mehr das Alte. *)

§. 13.

Andere besondere Abkürzungsregeln entstehen für den Plan einer Schrift, welche, wie die meinige, zunächst für das deutsche Publicum bestimmt ist.

Um das Abkürzungssystem zu erläutern, welches

*) Geht doch der Eid, den die Mitglieder der Ehrenlegion zu schwören haben, unverändert noch dahin: gegen die Wiederherstellung der Feudalität streiten zu wollen. Sind doch auch die Majorate eingeführt, und ist doch der Zusatz zum Art. 896. des C. N., wegen Wiedereinführung der Substitutionen zum Besten der Majorate und des neuen Erbadels, neu hinzugekommen, ohne daſs der Senat auch nur die geringste Bedenklichkeit desfalls geäuſsert hätte, obgleich die-

ich hier geglaubt habe befolgen zu müssen, bedarf es zuförderst einer umfassenden schematischen Übersicht der Rechte, welche dem napoleonischen Rechtszustande da, wo dieser gegründet worden ist, der Zeit nach voran stehen.

Diese Rechte sind: I. entweder natürliche, im Gegensatze der positiven, oder II. positive. Hier kommen in Betracht: *A* einheimische, weltliche Rechte; und zwar 1. französische: *a.* des alten Frankreichs; *b.* der seit der Revolution zu Frankreich geschlagenen Länder; 2. deutsche; 3. Rechte der übrigen Länder, in welchen ein napoleonischer Rechtszustand herrscht. Hiernächst kommen *B.* in Betracht die hierarchischen Rechte; und zwar 1. die allgemeinen, d. h. solche, welche allen Ländern des hierarchischen Reichs gemein waren; 2. die besonderen. Dahin gehört wiederum: *a.* das hierarchische Particularrecht Frankreichs; und zwar *aa.* des alten Frankreichs; *bb.* der seit der Revolution zu Frankreich geschlagenen Länder; *b.* das hierarchische und kirchliche Particularrecht Deutschlands; *c.* das hierarchische Particularrecht der übrigen Länder, in welchen ein napoleonischer Rechtszustand herrscht. Ferner kommen *C.* in Betracht die römischen Rechte; und zwar 1. in ihrer Reinheit; 2. mit Rücksicht auf Anwendbarkeit und Gültigkeit in einzelnen Ländern, nahmentlich *a.* in Frankreich, es sey in dem alten oder in dem erweiterten; *b.* in Deutschland; *c.* in den übrigen Ländern, wo, aufser Frankreich und Deutschland, ein napoleonischer Rechtszustand herrscht. Zuletzt kommen auch *D.* noch in Betracht die longobardischen Rechte.

ser, zufolge des organischen Senatusconsults vom 23. Flor. a. 12. Art. 70. nichts zulassen soll, was auf ein *rétablissement du régime féodal* hinläuft. Der jetzige französische und der alte Feudal-Adel sind zwey ganz verschiedene Dinge.

§. 14.

In Beziehung auf dieses Schema will ich nun kurz, jedoch auf eine raisonnirende Weise, bemerken, zuerst, was ich in meinen Plan gezogen, und sodann, was ich davon ausgeschlossen habe. — In meinen Plan habe ich gezogen:

I. Die Literatur der natürlichen Rechte, so weit diese in Frankreich bearbeitet worden sind. — Die napoleonische Legislation hängt ihrem Geiste nach innigst damit zusammen. Die Werke von *Rousseau* und *Montesquieu* konnten z. B. nicht fehlen.

II. Die Literatur der einheimischen weltlichen Rechte Frankreichs, jedoch nur des alten Frankreichs, nicht aber auch der seit der Revolution zu Frankreich hinzugeschlagenen neuen Provinzen. — Die Kenntniſs dieser Rechte ist zum Studio der napoleonischen Legislation für jedes Land, und insonderheit für Deutschland, unentbehrlich. Auch fehlt es in Deutschland bis jetzt noch an einem auf diesen Zweig der Literatur sich mit erstreckenden gangbaren Werke. Am wenigsten ist dieser Zweig so, wie es das Interesse der napoleonischen Legislation mit sich bringt, bearbeitet worden, und zwar bis jetzt nicht einmahl in Frankreich, geschweige denn in Deutschland. Die Literatur der Ordonnanzen und der *Coutumes* durfte also z. B. nicht fehlen. Da jedoch eine Ordonnanz oder *Coutume* für das napoleonische Recht wichtiger ist, als die andere, so hat hiernach eine Auswahl getroffen werden können und müssen.

III. Das Particularrecht, durch welches sich das alte Frankreich im allgemeinen Reiche der Hierarchie abgesondert und ausgezeichnet hat. — E i n m a h l ist dieses Recht höchst wichtig zur Einsicht der so tief gehenden und so bedeutungsvollen neuen Verhältnisse, in welche, mittelst des neuen Rechtszu-

standes, der Staat gegen die Kirche, und, möchte man sagen, das Fleisch gegen den Geist getreten ist, so daſs keine Nation, welche sich mit der napoleonischen Legislation befaſst, Umgang nehmen kann, dieses Recht sorgfältig zu studiren. Ja, wenn es auf die Wichtigkeit des Gegenstandes ankommt, so trage ich kein Bedenken, zu behaupten, daſs das Studium dieses hierarchischen Particularrechts weniger unterbleiben kann, als selbst das Studium der Ordonnanzen von *Ludwig XIV.* Denn am Ende ist doch in dem ganzen neuen Rechtszustande nichts von so hoher Bedeutsamkeit, als der darin gemachte Versuch, das äuſsere und innere Recht aus einander zu schneiden, und jenes in einer Vollständigkeit, wovon die Geschichte wohl kaum ein Beyspiel aufweisen könnte, zu säcularisiren. Diese Säcularisirungs-Operation aber ist aus dem hierarchischen Particularrechte Frankreichs ausgegangen. S o d a n n ist bisher in den Werken der Deutschen auf die Literatur dieses hierarchischen Particularrechts nicht hinlänglich und nicht in der Maſse, wie es die gegenwärtige Herrschaft einer französischen Legislation inDeutschland mit sich bringt, Rücksicht genommen worden.

IV. Das römische Recht, sofern es in der Eigenschaft eines in dem alten Frankreich geltend gewesenen Rechts, und in Verbindung mit den eigenen Rechten dieses Staats bearbeitet worden ist. — Denn theils ist das französisch-römische Recht, im Gegensatze des rein römischen, sowohl beym Studio als auch bey der Anwendung der neuen Civilgesetzbücher Frankreichs, in Deutschland, wie allenthalben, wo neues französisches Civilrecht gilt, unentbehrlich; theils ward das römische Recht, i n d i e s e r V e r b i n d u n g m i t F r a n k r e i c h, bisher von den Deutschen nicht besonders, am wenigsten aber vorzugsweise, beachtet, und es sind der f r a n z ö s i s c h - römischen Juristen nur wenige, von welchen die deutschen Rechts-

gelehrten bisher Notiz nahmen. Erst neuerdings ist für den deutschen Juristen die Veranlassung entstanden, das römische Recht nicht blofs in philologischer Reinheit und daneben in Beziehung auf Deutschland, sondern auch in Beziehung auf Frankreich, zu studiren und zu bearbeiten. Daher konnten Werke über das römische Recht von der Art, wie z. B. die von *Ferrière* oder *Pothier*, von mir nicht übergangen werden. — Übrigens geht die Literatur bey dieser Verbindung des römischen Rechts mit Frankreich billig bis auf die frühesten Zeiten zurück.

§. 15.

Dagegen habe ich geglaubt, von meinem Plane ausschliefsen zu müssen:

I. Die natürlichen Rechte, sofern diese aufserhalb Frankreich bearbeitet worden sind. — Auch selbst zum Besten der deutschen Literatur konnte hier keine Ausnahme gemacht werden. Denn so wichtig diese auch für den Deutschen ist, so ist sie doch zunächst nicht von Einflufs auf die Bildung des napoleonischen Rechtszustandes gewesen. Aufserdem haben die Deutschen für diesen Zweig ihrer Literatur bereits ihre gangbaren Werke.

II. Die einheimischen weltlichen Rechte derjenigen Länder, welche seit der Revolution dem französischen Reiche einverleibt worden sind, ohne Unterschied, ob diese Länder vorher zu Deutschland gehörten, oder nicht, desgleichen ob die Einverleibung vor der napoleonischen Regierung und also auch schon vor Gründung des napoleonischen Rechtszustandes, oder später, geschah. — Denn so wichtig diese Rechte der einverleibten Länder für diese selbst sind, so unwichtig sind sie aufserdem; und zwar sowohl in dem Betracht, weil sie entweder von gar keinem, oder wenigstens von keinem bedeutenden Einflufs auf

Bildung der napoleonischen Legislation gewesen sind, als auch, weil sie nie allgemein in Frankreich gegolten haben, folglich auch nicht in die Classe derjenigen Rechte gerechnet werden können, welche, ihrer Allgemeinheit wegen, von den derogatorischen Clauseln der *Codes* mehr oder weniger verschont worden sind. Dazu kommt, daſs, so viel insonderheit die von Deutschland abgerissenen Länder betrifft, gleichfalls bereits eigene, auf die Rechtsliteratur dieser Länder sich erstreckende Werke unter uns in Umlauf sind, theils solche, welche sich auf Deutschland überhaupt, theils solche, welche sich auf die eine oder andere jener einverleibten Provinzen besonders beziehen.

Soll übrigens unter den Rechten dieser Classe eine Auszeichnung Statt finden, so gebührt sie den Rechten solcher Länder, welche bereits vor der napoleonischen Regierung zu Frankreich geschlagen sind, und welche folglich, in Ansehung ihres früheren Rechtszustandes, bey Schöpfung der neuen Legislation mit berücksichtiget und vertreten werden konnten, auch bey Discussion der neuen Producte dieser Legislation, nahmentlich durch ihre Deputirte in der gesetzgebenden Versammlung, wirklich vertreten worden sind.

III. Die einheimischen weltlichen Rechte Deutschlands. — Sieht man auf ihre Wichtigkeit, so verdienten sie freylich, vor allen andern zugelassen zu werden. Aber wir haben ja auch dafür bereits unsere Hülfsmittel, unter welchen ich hier nur die *Bibliotheca juris Germani* von *Selchow* anzuführen brauche.

IV. Die einheimischen weltlichen Rechte der übrigen Länder, in welchen, auſser Frankreich und Deutschland, ein napoleonischer Rechtszustand sich findet. — Deutschland braucht, der napoleonischen Legislation wegen, natürlich sich nicht um die frühe-

ren Rechte des Königreichs Italien, oder des Herzogthums Warschau zu bekümmern.

V. Die allgemeinen hierarchischen Rechte, d. h. diejenigen, welche allen Ländern des hierarchischen Reichs gemein waren. — Sie fallen aus, theils ihrer geringeren Wichtigkeit wegen, theils weil es in Deutschland nicht an Hülfsmitteln für diesen Zweig der Literatur fehlt. Ich führe nur an die *Notitia literaria Jurisprudentiae ecclesiasticae*, in *Joh. Valent. Eybelii Jntroductione in jus ecclesiasticum catholicorum* (*Viennae*, 1777. 8.) *T.* I. *lib.* 4. *cap.* 2. Es würde also z. B. überflüssig seyn, die von den Franzosen besorgten Ausgaben des *Corpus juris canonici*, oder der allgemeinen Concilienschlüsse, nahmhaft zu machen.

VI. Das hierarchische und kirchliche Particularrecht der seit der Revolution zu Frankreich geschlagenen Länder. — Die Gründe der Ausschliefsung sind denen ähnlich, welche vorhin unter N. II. vorgekommen sind.

VII. Das hierarchische und kirchliche Particularrecht Deutschlands. — Auch für diesen Zweig der Literatur fehlt es bereits in Deutschland nicht an Hülfsmitteln.

VIII. Die hierarchischen und kirchlichen Particularrechte der übrigen Länder, in welchen, aufser Frankreich und Deutschland, ein napoleonischer Rechtszustand angetroffen wird. — Es hat hier gleiche Bewandtnifs, wie bey N. IV.

IX. Die reinen römischen Rechte. — Das classische Rechtsalterthum ist von den verschiedenen Nationen bisher in Gesammtheit bearbeitet worden, und eine jede Nation ist beflissen gewesen, alles dasjenige, was der gelehrte Fleifs für diesen Gegenstand im Auslande erzeugt hat, in ihre Literatur mit aufzunehmen. Vorzüglich aber haben sich die Deutschen in Anerkennung eines solchen allgemeinen Litteratur - Gebiets von je her ausgezeichnet. Daher fehlt es in Deutsch-

land bereits nicht an Hülfsmitteln, deren man sich bedienen kann, um dasjenige kennen zu lernen, was sowohl die Gelehrten Frankreichs, als auch anderer Länder, für das classische Rechtsalterthum überhaupt, und insonderheit für das reine römische Recht, eigentlich mehr in der Eigenschaft juristischer Philologen, als praktischer Juristen, geleistet haben. Daher brauchen z. B. die Schriften von *Cujaz* von mir nicht nahmhaft gemacht zu werden, so wenig, als die in Frankreich besorgten Ausgaben des *Corporis juris civilis*. Wer kennt in Deutschland diese und ähnliche Schriften aus unseren deutschen Rechtsliteraturen nicht eben so gut, als die Schriften von *Heineccius* und anderen Landsleuten?

X. Das angewandte römische Recht, so wie es in den seit der Revolution zu Frankreich geschlagenen Provinzen gegolten hat. — Denn sofern von solchen Provinzen die Rede ist, welche vormahls zu Deutschland gehörten, greifen die in Deutschland bereits vorhandenen Hülfsmittel hier schon ein. Ob und wie aber das römische Recht in aufserdeutschen Ländern gegolten habe, das ist u n s zum Studio der napoleonischen Legislation zu wissen nicht nöthig.

XI. Das römische Recht, in Anwendung und Beziehung auf Deutschland. — Höchst wichtig ist dieses deutsch-römische Recht freylich; aber es sind abermahls für die Literatur desselben bereits Hülfsmittel genug in Deutschland vorhanden.

XII. Das römische Recht, in Beziehung auf solche Länder, die weder französisch noch deutsch sind, bey welchen aber gleichwohl ein napoleonischer Rechtszustand anzutreffen ist. — Es braucht hier nur die Bemerkung von N. X. wiederholt zu werden, dafs wir in Deutschland für das Studium der napoleonischen Legislation nicht zu wissen brauchen, wie das römische Recht in aufserdeutschen Ländern, wo gegenwärtig napoleonisches Recht gilt, vormahls gegolten ha-

be. Die Bearbeitungen des römischen Rechts für die Länder, aus welchen das Königreich Italien besteht, für das Herzogthum Warschau u. s. w. bleiben folglich ausgeschlossen.

XIII. Die longobardischen Rechte. — Zwar bleiben sie für Deutschland, auch neben der napoleonischen Legislation, immer noch von grofser Wichtigkeit, aber es giebt für die Literatur derselben bereits Hülfsmittel genug in Deutschland.

§. 16.

Endlich sechstens machen diejenigen Regeln den Beschlufs, welche sich auf die Einheit der Legislation beziehen (S. oben §. 11). Ich begnüge mich hier, folgende auszuheben:

I. Der gesammte Rechtszustand mufs umfafst, und nicht etwa nur die Literatur des Civilrechts, oder gar eines einzelnen civilistischen Codex, dargestellt werden. Dieses ist jedoch nicht in allen Staaten, wo napoleonisches Recht angetroffen wird, von gleicher Nothwendigkeit. Die Nothwendigkeit ist in dem Grade geringer, in welchem hier der rechtlich-politische Organismus des Ganzen vollkommener und bündiger ist, als dort. Am bündigsten ist er unfehlbar in Frankreich selbst, wo von Grund auf neu gebaut werden konnte. Schon weniger bündig ist er in denjenigen Staaten, welche, mit möglichster Beybehaltung vorhandener Verhältnisse und Institute, von Frankreich aus eine neue Constitution erhielten. Die Sorge für das Alte machte abhängig bey Einrichtung des Neuen. Indessen soll doch auch in diesen Staaten Alles ein folgegerechtes Resultat aus der Constitution, und folglich in eben der Einheit des Systems entwickelbar seyn, worin die Constitution selbst beruht. Auch hier erscheint immer noch ein Werk aus dem Ganzen, und, wie man zu sagen pflegt, aus Einem Gusse. Dagegen verhält

sich die Sache anders in solchen Staaten, wo man sich der Methode des musivischen Zusammensetzens bedient, und dabey auch mehr oder weniger Stiftchen aus der napoleonischen Legislation entlehnt hat.

II. Die Einheit der Legislation in dem ganzen Umfange des Staatsgebiets erlaubt nicht, dafs die Eintheilungen in *droit coutumier* und *droit écrit*, in französisches und römisches Recht, ferner beybehalten werden.

III. Eine andere Einheit der Legislation besteht darin, dafs, in formaler Hinsicht, sich alles von der Constitution aus stufenmäfsig gliedert, und dafs, in materialer Hinsicht, es einerley Grundsätze sind, von welchen der gesammte Rechtszustand in allen seinen Theilen und nach allen Seiten hin durchströmt und beherrscht wird. Daher können in der Literatur, wenn sie sich nach der Natur ihres Stoffs richten soll, nicht mehrere Staaten mit einander verbunden werden, von welchen jeder abgesonderter Weise seine eigenthümliche Constitution hat. Zweckmäfsig ist daher auch eine solche Anordnung, welche wahrnehmen läfst, wie sich in der Legislation das Einzelne im Geiste des Ganzen erzeugt hat, und wie es im Geiste des Ganzen bisher angewandt worden ist, und wie sich folglich die Gesetze, hier nach der Ursache, (mit Hülfe der *Discussions*) und dort nach dem Erfolge, (mit Hülfe der *Jurisprudence* und vermöge des *Système d'application*) commentiren lassen.

IV. Die Einheit ist aber nicht von der Art, dafs ein nach Verschiedenheit der Gegenden oder der Gegenstände verschiedenes Recht damit unvereinbar wäre. Nur so viel will die Einheit bedeuten, theils dafs Harmonie und Gleichförmigkeit die Regel bilden sollen, theils dafs in gewissen Dingen, bey welchen für das Wohl des Ganzen eine Gleichheit im ganzen Umfange des Reichs unentbehrlich ist, keine Disharmonie Statt finden soll, theils dafs alles Gesetz, sey es particu-

lär oder allgemein, von Einer und derselben Gewalt, nicht also, je nachdem es das eine oder das andere ist, von einer Provincial- oder Reichs-Gewalt, gestiftet und gehandhabt *) werden mufs. Daher habe ich kein Bedenken tragen können, die Eintheilung in gemeines und besonderes Recht (*droit commun* und *droit d'exception*), und wiederum die Unterabtheilung in geographisch und objectiv besonderes Recht, mit aufzunehmen.

V. Die bisherigen Regeln sind jedoch nur auf die neue napoleonische Legislation zu beschränken, und beziehen sich auf die *Législation ancienne* nicht mit.

§. 17.

Nachdem ich mich über meinen Plan hinlänglich erklärt zu haben glaube, hätte ich mich nun sofort zur Literatur der mit napoleonischen Rechten versehenen Länder selbst zu wenden. Es sind aber noch einige Gegenstände zurück, welche, schon darum, weil es bey ihnen keiner Absonderung nach den Ländern bedarf, am zweckmäfsigsten hier, in der gegenwärtigen Einleitung, mit vorausgehen. Diese Gegenstände betreffen: I. die bibliographischen Hülfsmittel für das französische Recht; II. die Geschichte des französischen Rechts; III. die Encyclopädie und Methodologie dieses Rechts; IV. einige Hülfswissenschaften; V. einige Eigenthümlichkeiten der juristischen Literatur Frankreichs.

Was zuförderst die bibliographischen Hülfsmittel für das französische Recht anlangt, so

*) Wohl zu merken, dafs, im Sinne des französischen Rechts, nicht der Richter, sondern die Regierung, letztere durch die kaiserlichen Procuratoren und den Cassationshof, das Gesetz handhabet.

sind die allgemeinen Werke dieser Art, z. B. von *Lipen*, *Senkenberg* und *Schott*, von *Draude*, *Struv*, *Beyer*, *Nettelbladt*, *König* u. s. w., hier billig ausgeschlossen *). Nur solche Schriften kommen hier in Betracht, welche der französischen Literatur besonders gewidmet sind. Sie lassen sich unter folgende drey Classen bringen:

I. Einige sind nichts weiter, als Cataloge von juristischen Büchervorräthen, welche einer öffentlichen Anstalt, oder einem Privatmanne, insonderheit einem Buchhändler gehören.

Von den beyden Bänden des Catalogs der National-Bibliothek, welche die Jurisprudenz betreffen, waren drey Viertel bereits im J. 1803 abgedruckt. (S. die *Lettres sur la profession d'avocat par Camus* T. 1. *praef.* p. II.) Aber noch immer ist, meines Wissens, dieses für das Publicum bestimmte, und von ihm längst erwartete Werk nicht erschienen.

Aus *Camus* (a. a. O.) ist auch zu ersehen: man habe angefangen, den Catalog „*de l'ancienne bibliothèque des avocats*" drucken zu lassen, man sey aber damit nicht zu Ende gekommen; man könne ihn jedoch einsehen in den Bibliotheken des Cassationshofs und

*) Aus gleichem Grunde ist weder das Allgemeine Repertorium der Literatur (Halle 1793—1807. 4.), welches bis zum Jahre 1800 reicht, noch insonderheit auch *Schrader's* kritische Übersicht der juristischen Literatur der ersten fünf Jahre des neunzehnten Jahrhunderts (in *Bredow's* Chronik u. s. w.), mit aufgeführt worden. — Noch weniger verdiente *Fr. Chph. Jonath. Fischer's* Literatur des germanischen Rechts (Leipzig 1782. 8.) erwähnt zu werden, in welche die Literatur des französischen Rechts in so fern, als dieses Recht in die allgemeinere Sphäre der germanischen Rechte mit gehört, S. 184 u. ff. hinein gezogen worden ist.

des gesetzgebenden Corps. — Wir müssen uns daher mit Anführung folgender Verzeichnisse von bloſsen Privatsammlungen begnügen:

1. *J. L. Nyon* Catalogue des livres de la bibliothèque du feu duc de Vallière. A Paris, 1788. 6 voll. 8.

2. *J. L. Nyon* Catalogue des livres de la bibliothèque du feu Chr. Guil. Lamoignon Malesherbes. A Paris, 1796. 8.

3. *J. L. Nyon* Catal. de la bibl. de Mr. Laleu, notaire. A Paris, 1775. 8.

4. Catalogue des ouvrages divers qui se trouvent chez Rondonneau, propriétaire du Dépôt des lois.

Anmerk. Die neueste Auflage dieses fast nur auf juristische Schriften aus der Periode der *Législation intermédiaire et nouvelle* sich beschränkenden Catalogs, der insonderheit wegen der darin angegebenen Bücherpreise mit Nutzen gebraucht werden kann, ist von 1808, und macht zwey sehr eng gedruckte Quartbogen aus. Die früheren waren vom Jul. 1806 und vom Nov. 1807.

II. Wichtiger sind solche Bibliographien, deren Plan auf eine gewisse Auswahl, oder auf Kritik, oder auf beydes zugleich gerichtet ist. Ihrem Umfange nach erstrecken sie sich entweder auf das gesammte Recht, oder nur auf diesen oder jenen einzelnen Zweig desselben.

5. Nouvelle bibliothèque historique et chronologique des principaux auteurs et interprètes du droit — par *Denis Simon*, conseiller au présidial et assesseur en la maréchaussée de Beauvais. Nouv. éd. vol. 1. 2. Paris, 1692. 1695. in 12.

6. Règles pour former un avocat — avec un Index des livres de jurisprudence les plus nécessaires à un avocat, par *Biarnoy de Merville*. Paris, 1711. in 12. Ibid. 1778 (par *Bouchèr d'Argis*.) in 12.

Anmerk. „*Index assez mal digéré*" urtheilt *Camus* (*Lettres sur la profession d'avocat*. T. 1. p. 190).

7. Monumens des coutumes du pays coutumier et du pays de droit écrit; in dem Werke: De la monarchie française, ou de ses loix par *Pierre Chabrit*. T. 2. (1785. 8.) p. 144—223.

Anmerk. Dieser sehr lehrreiche Abschnitt des Werks ist für Frankreichs *Coutumes* etwa eben das, was *Selchow's Bibliotheca juris Germanici*, mit den dazu erschienenen Supplementen, für die statutarischen Rechte Deutsch-

lands ist. Er ist nicht bloſs geschichtlich, sondern zugleich auch bibliographisch, weil jedes Mahl die Bücher nachgewiesen sind, wo man die *Monuments* gedruckt findet. Wenn unsere Germanisten nach einer Gelegenheit zur Erweiterung ihrer Studien zu seufzen hätten, so würde sie ihnen mit diesem Abschnitte (der auch von *Camus* in seiner *Bibliothèque choisie* sehr benutzt worden ist) übermäſsig geboten seyn.

8. Lettres sur la profession d'avocat, et bibliothèque choisie des livres de droit, qu'il est le plus utile d'acquérir et de connaître, par M. *Camus*, ancien avocat, garde des archives nationales, membre de l'institut et du conseil d'administration des hospices. 3e edit. T. 1. 2. A Paris, chez Gilbert. 1805. 325 und 432 S. in 12.

Anmerk. Die Briefe, der Zahl nach sieben, nehmen nur S. 1—184 ein. Das Übrige ist lediglich der Bibliothek gewidmet. Die beyden ersten Ausgaben dieses Werks, dessen Vf. († 2. Nov. 1805) auch durch seine Rolle in der Revolution und durch seine Gefangenschaft zu Olmütz unter uns bekannt worden, erschienen 1772 und 1777. Um Vollständigkeit ist es dem Vf. bloſs bey der Literatur der *Coutumes* und der Herausgeber von Rechtssprüchen (*Arrêtistes*) zu thun gewesen. Auſserdem hat er sich auf eine Auswahl des Besseren zu beschränken gesucht. Am wenigsten ist die Strenge der Auswahl beym Kirchenrechte sichtbar.

9. Notice bibliographique des principaux recueils de législation et traités de jurisprudence qui peuvent être regardés comme livres élémentaires des étudians en droit; in der: Bibliothèque des étudians en droit, T. 1. (à Paris, ches Rondonneau 1805. 12.) p. 214—346.

Anmerk. Die *Bibliothèque choisie* von *Camus* (S. No. 8.) ist benutzt worden, und es ist diese *Notice* wohl eigentlich nichts weiter, als ein Auszug daraus. Übrigens geht die *Notice* eben so wenig über das Jahr 1805 hinaus, als die *Bibliothèque* von *Camus*.

10. Literatur des Codex Napoleon, in Verbindung mit der Literatur des gesammten neuen französischen Rechts; in meiner: Einleitung in den Codex Napoleon (Tübingen, 1808. 8.) S. 1—183.

Anmerk. Der Vf. beschränkte sich damahls auf die Literatur der *Législation nouvelle* und, jedoch nur zum Theil, der *Législation intermédiaire.* Dagegen war die *Législation ancienne* von seinem Plane ganz ausgeschlossen, au-

ſser so fern etwa ihre Producte zum Besten der neuen Legislation neu bearbeitet oder aufgelegt worden waren.

11. Coup-d'oeil sur la propagation du Code Napoléon et sur les principaux ouvrages français et étrangers qui en expliquent la doctrine, par *Arnöld*, docteur en droit et professeur du C. N. en la faculté de Coblentz; im Moniteur 1809. No. 276.

Anmerk. Was über die Propagation des C. N. und über die fremde Literatur gesagt wird, ist unbedeutend. Auch über die französische Literatur äuſsert sich der Vf. nur summarisch, auf folgende Weise: „Les ouvrages de MM. *Bernardi*, *Perreau*, *Pigeau* sont au nombre des premiers qui aient paru. Les commentaires de M. *de Maleville* et les analyses de M. *Locré* jouissent, tant en France que dans l'étranger, d'une autorité justement méritée. Les auteurs des *Pandectes françaises* et M *Bousquet* nous ont donné sur le nouveau Code des explications très-étendues, et suivant l'ordre des articles. Les Institutes de M. *Delvincourt* forment le premier ouvrage élémentaire français que nous possédions, et sont un véritable manuel méthodique du système de nos lois civiles. Les ouvrages de MM *l'Isleferme*, *Gin*, *Delaporte*, *Desquiron*, *Dupin*, présentent des séries de comparaisons raisonnées des lois romaines et des nouveaux Codes. Dans un ouvrage de M. *Dufour* on trouve l'indication des sources de nos lois actuelles et de leurs rapports avec les anciennes. Les indications sont présentées d'après un plan plus étendu dans le travail de M. *Dard*, dont il a déjà paru plusieurs éditions. Ces conférences du Code civil par un jurisconsulte qui a concouru à la confection du Code, et l'ouvrage de MM. *Jouanneau* et *Solon*, nous présentent, rangés dans un certain ordre, les immenses et précieux matériaux que nous devons aux discussions du conseil-d'état et du tribunat. M. *Braillard*, dans un ouvrage intitulé *Code Napoléon, expliqué par lui même*, a réuni dans le même cadre tous les autres actes législatifs et réglementaires civils, de même que les arrêts des cours de justice, rendu d'après le Code. En enrichissant la litérature des livres élementaires de droit, de deux nouveaux traités sur les Institutes de Justinien, MM. *Perreau* et *Berthelot* se sont en même tems attachés à conférer le C. N. avec la loi romaine. Enfin nous possédons déjà sur les diverses matières particulières de notre législation civile un grand nombre de traités, parmi les quels ceux de MM. *Chabot de l'Allier*, *Grenier*, ainsi que les articles de la nouvelle édition du *Répertoire de Jurisprudence* par M.

Merlin, méritent d'être considérés comme classiques. Les Codes de procédure et de commerce ont de même été commentés et expliqués par des auteurs distingués, et différens ouvrages périodiques, tels que la *Jurisprudence de la cour de cassation*, la *Jurisprudence du C. N.*, le *Journal du barreau*, le *Journal du Palais*, contribuent puissamment à propager une bonne doctrine, en nous présentant les analyses raisonnées des arrêts les plus notables de la cour suprème et des cours d'appel."

12. Coup-d'oeil sur le Code Napoléon en Allemagne, ou Dissertation dans laquelle se trouve, après la discussion des principales objections opposées à l'introduction de ce Code dans les états confédérés, un plan raisonné, critique, théorique et pratique de son étude, et par suite de celles des autres Codes, avec un décret à ce sujet de S. A. R. le grand-duc de Francfort. 3e édit. A Paris, 1810. chez Clament frères. Auch unter „Marbourg et Cassel, 1808." habe ich diese Schrift angeführt gefunden. (3 fr. et 3 fr. 75 c. franc de port.)

Anmerk. Der Vf. dieser, dem Grofsherzog von Frankfurt gewidmeten Schrift giebt auch eine „*Analyse raisonnée des ouvrages dont on peut s'aider utilement.*" Das Lob des Recensenten (im Moniteur 1810. No. 161.), in dessen Sprache und Manier man sehr deutlich einen Deutschen erblickt, ist über alle Mafsen grofs. „Il est peu d'écrits sur cette importante matière (sagt er), où l'on trouve réunies, et avec une admirable concision, autant de ces idées vastes, fécondes, dont le propre est d'éclairer l'étude et d'aggrandir la science." Der Vf. glaubt auch über den Umstand unterrichtet zu seyn, wer in Deutschland zuerst Vorlesungen über den C. N. gehalten habe. Wir wollen die Sache hier nicht untersuchen. Der Moniteur (1807. No. 289) aber wenigstens hat andere Nachrichten darüber, in der S. 496 meiner Einleitung in den C. N. ausgehobenen Stelle.

III. Endlich lassen sich auch solche Werke mit Nutzen gebrauchen, in welchen die Anordnung nicht nach den Schriften, sondern nach den Schriftstellern gemacht ist.

13. *Sabatier (de Castres)* les trois siècles de la litérature française ou Tableau de l'esprit de nos écrivains depuis François I. jusqu'en 1772.

Anmerk. Es existiren mehrere Auflagen.

14. La France litéraire; (bis zum Jahre 1784 fortgesetzt.)

15. Das gelehrte Frankreich von *Joh. Sam. Ersch.* Drey Thle. 1797. 1798. Nachtrag. 1802. Hamburg b. Hoffmann 8.

Anmerk. Das (zugleich auch mit einem französischen Titel versehene) Werk von *Ersch* umfaſst die Schriftsteller, welche in dem Zeitraum von 1771 bis und mit 1800 gelebt haben oder gestorben sind. In einer angehängten *Table des matières* findet man ein wissenschaftliches Directorium über das alphabetisch geordnete Werk. Für die Jurisprudenz ist dieses Directorium vorzüglich wichtig durch die Artikel: *Législation*, *Coutumes*, *Donations*, *Mariages* und *Droit.*

16. Les siècles littéraires de la France ou nouveau Dictionnaire historique, critique et bibliographique de tous les écrivains français morts et vivans jusqu'à la fin du 18 siècle — — par *N. L. M. Desessarts* et plusieurs biographes. T. 1. 2. 3. Paris, 1800. T. 4—6. 1801. (10 Rthlr. 12 Gr.)

Anmerk. Vergl. Allg. Lit. Zeit. 1801. No. 99. 215. sq.

§. 18.

Dem vorigen Paragraphen habe ich noch folgende Bemerkungen hinzuzufügen:

I. Da der neue Rechtszustand mit dem älteren in einem vielfachen, nicht bloſs historischen, sondern auch praktischen, Zusammenhange geblieben ist, so genügen diejenigen Bibliographien nicht für das napoleonische Recht, welche sich nur auf die ältere, oder nur auf die neuere Literatur, seit der Revolution, oder seit dem C. N., beschränken.

II. Unter den angeführten Werken No. 1 — 16 verdient das von *Camus* für den Juristen bey weitem den Vorzug. Es umfaſst sowohl die Periode des älteren, als des neueren Rechts, jedoch letztere nur bis zum Jahre 1805. Für das Zeitgebiet, worüber es reicht, ist es reichhaltiger, als alle übrigen, und dabey zeichnet es sich, sofern es nicht in die Literatur-Sphäre fremder Nationen abschweift, durch Auswahl und Genauigkeit der Angaben aus. Dagegen ist daran zweyerley zu vermissen. Einmahl fehlt es an der Fortsetzung der neueren Literatur seit dem Jahre 1805, also gerade derjenigen, welche gegenwärtig das meiste

Interesse hat. Sodann aber, und vor allen Dingen, fehlt es an einer solchen Behandlung der älteren Literatur, wie sie für den Zweck und die Bedürfnisse des neuen Rechtszustandes erforderlich ist. Es ist nähmlich die Einrichtung des Werks auch in der dritten Ausgabe, der Hauptsache nach, unverändert geblieben, und der Vf. hat sich begnügt, die Schriften des neueren Rechts in die für den vorigen Rechtszustand angelegten Fächer nothdürftig unterzubringen. Es erscheint z. B. das *Droit ecclésiastique* aufser dem *Droit français*, eine Anordnung, welche offenbar gegen die Einheit des Staats und der Kirche verstöfst, so wie sie in Frankreich neu begründet worden ist. Auch in der Behandlung der Literatur mufs der neue Geist der Legislation sichtbar werden; und es ist mit dem blofsen Nachtragen von Büchertiteln nicht ausgemacht. Durch eine dem Geiste der Wissenschaft entsprechende systematische Anordnung läfst sich auch in die Bibliographie ein Pragmatismus bringen. — Es soll jedoch in dieser Bemerkung kein Vorwurf gegen *Camus* liegen. Im Jahre 1805 war es zur Aufstellung eines neuen bibliographischen Systems noch zu früh.

III. Ein einsichtsvoller Recensent im Moniteur (1810. No. 237.) fällt über die neue juristische Literatur Frankreichs folgendes Urtheil: „Plus les livres se multiplient en jurisprudence, plus les bons ouvrages deviennent rares et précieux. Le critique doit, dans l'intérêt de la science, redoubler de sévérité dans l'examen qu'il en fait. Si la pluspart sont voués à l'oubli dès leur naissance, d'autres en très-petit nombre sont dignes de la bibliothèque d'un jurisconsulte." — Wir haben keinen Grund, diesem etwas rauhen Urtheile zu widersprechen, glauben aber, dafs die Ausländer an dem Übel zum Theil mit schuld sind. Im Auslande kauft man in der Noth, ohne den Rath kritischer Blätter, (welcher entweder zu spät zu kommen pflegt, oder ganz ausbleibt,) auf gut Glück, was die Pariser Buch-

händler liefern und anpreisen. Findet das Schlechte Abnehmer, so wird auch ferner Schlechtes zu Markte gebracht *).

IV. Insonderheit hat man sich im Auslande bey der Wahl und dem Ankaufe von Büchern im Fache der neuen juristischen Literatur Frankreichs vor der Gefahr zu hüten, Eine Sache zehn Mahl zu kaufen. Aber selbst mit aller Vorsicht kann man dieser Gefahr oft nicht entgehen, weil es eine schriftstellerische Maxime in Frankreich zu seyn scheint, ein jedes Buch so viel möglich so auszustatten, daſs es unabhängig von anderen Büchern wird. Damit nun ein Buch seine Unabhängigkeit behaupte, bekommt es Zugaben, die der Käufer desselben vielleicht schon zu mehreren Mahlen und in mehreren Formen besitzt. — Aber noch nicht genug! Der Deutsche hat sich auch vor seinen eigenen Landsleuten zu hüten, um im Ankaufe nicht irre geführt zu werden **).

Es verlohnte sich wohl der Mühe, daſs ein deutscher Gelehrter eine eigene Sammlung der französischen Schriften, sowohl des älteren als neueren Rechts, welche zum Studio des französischen Rechts, so weit es in Deutschland festen Fuſs gefaſst hat, unentbehrlich sind, für seine Landsleute veranstaltete, damit wenigstens der Praktiker und der angehende Jurist (denn der

*) Les livres qui peuvent servir à l'expliquer (la législation) sont avidement reçus dans l'étranger, comme la langue, la législation française est devenue celle de vingt peuples voisins." Moniteur 1809. No. 328.

**) So z. B. findet sich in den beliebtesten deutschen Lehrbüchern über den C. N. eine *Bibliothèque particulière de législation, de jurisprudence, d'administration publique et de finances* als ein der französischen juristischen Literatur gewidmetes Werk angeführt. Ob nun gleich allerdings ein Werk unter diesem Titel existirt, so enthält es doch von Literatur auch nicht eine Zeile.

Gelehrte von Fach wird die Hülfe einer solchen Zwischenhand verschmähen) die gesammten Hülfsmittel, deren er für sein Recht von Frankreich aus bedarf, in einer vaterländischen Handbibliothek, um einen für ihn erschwinglichen Preis, beysammen hätte, und aus der Verlegenheit gesetzt würde, ein Recht anwenden oder erlernen zu müssen, zu welchem es in Deutschland noch zur Zeit keine Voracten giebt, und welches sich an die in Deutschland vorhandenen gewöhnlichen Bibliotheken nicht anschliefst *).

V. Unter den deutschen Commentaren über den C. N. ist bis jetzt der *spangenbergische* der einzige, worin die Literatur, versteht sich jedoch nur des C. N., besonders berücksichtiget worden ist, theils beyläufig bey der Geschichte des C. N., und theils in einer eigenen Abtheilung, S. 88—104 des ersten Theils.

§. 19.

Zu den Gegenständen dieser Einleitung gehört ferner die Geschichte des französischen Rechts (S. oben §. 17).

Die Geschichte des französischen Rechts bleibt auch in Zukunft für das Studium der napoleonischen Legislation ein unentbehrliches Hülfsmittel. Von der Rechtsgeschichte der Periode seit der französischen Revolution versteht sich dieses von selbst. Ein Gleiches gilt aber auch in Ansehung der früheren Perioden. Wer wird hieran zweifeln, wenn er den genauen

*) In der Literatur des neuen französischen Rechts zeichnen sich meines Wissens die öffentlichen Bibliotheken zu Giefsen und Wetzlar durch Reichhaltigkeit vorzüglich aus. Letztere erhielt von dem Grofsherzog von Frankfurt zur Grundlage für dieses Fach mit einem Mahle die Summe von 2000 Gulden. (Jen. A.L.Z. 1810. Intellgbl. No. 7.)

Zusammenhang des neuen Rechts mit dem alten erwägt, oder wenn er sich auch nur an die rechtshistorischen Skizzen erinnert, mit welchen die Redner bey der öffentlichen Discussion des C. N. ihre Vorträge zu beginnen pflegten?

Vielmehr erhält die ältere Rechtsgeschichte durch die neue Legislation von mehreren Seiten her einen Reiz und ein Interesse, welches sie selbst bisher nicht einmahl hatte. Es giebt z. B. kaum ein besseres Mittel, zum Besten des C. N. einen Effect hervorzubringen und ihn auszuzeichnen, als wenn mit Hülfe der Rechtsgeschichte gezeigt wird, wie endlich mit dem C. N. die Ziele erreicht wurden, welchen man Jahrhunderte lang mühsam, und dennoch zum Theil vergeblich, nachgestrebt hatte; wenn gezeigt wird, wie mit dem C. N. eine Gleichförmigkeit des Rechts für das gesammte Reich errungen ward, nachdem es weder den Regierungen, auf dem legislativen *), noch den Rechtsgelehrten, auf dem doctrinellen Wege **), hatte gelingen wollen, den Staat unter Ein Gesetz zu vereinigen; wenn gezeigt wird, wie Frankreich in seinem C. N. die „*principes immuables* und die *conséquences directement tirées des règles de la justice naturelle*" wirklich besitzt, welche von *d'Aguesseau* im französi-

*) Es gehören dahin die Reformationsprojecte, welche unter dem Nahmen der *Arrêtés* des Präsidenten *de Lamoignon* bekannt sind. Sie waren das Resultat von Conferenzen, welche in *Lamoignons* Gegenwart von erfahrenen Advocaten gehalten wurden. Einem Theilnehmer dieser Conferenzen, dem Advocaten *Auzanet*, verdanken wir die Bekanntmachung dieser Projecte. Vgl. die *Lettres sur la profession d'avocat*, *par Camus*, T. 2. p. 164.

**) Wie in Deutschland die Germanisten für ein gemeines vaterländisches Recht stritten, so glaubten auch manche Rechtsgelehrte in Frankreich gemeine *Coutumes* für dieses Land ausmitteln zu können.

schen Rechte so sehr vermifst wurden; *) wenn bemerklich gemacht wird, wie man mit Hülfe der neuen Legislation endlich vermochte, die Kirche aus ihren Besitzungen im Gebiete des äufseren Rechts zu vertreiben und dieses Gebiet vollständig zu säcularisiren, nachdem alle bisherigen dahin abzweckenden Versuche ohne Erfolg geblieben waren; wenn darauf aufmerksam gemacht wird, wie es endlich mit dem C. N. bis zu einer vollkommenen Auflösung und Verschmelzung des Civilrechts in die Idee des Staats gekommen, und wie das Civilrecht in den Staat gleichsam eingeschwunden und darin fast verschwunden ist, nachdem es sich bisher, ungeachtet aller Bemühungen, es mehr und mehr zu regiminalisiren, dennoch bey seiner Selbstständigkeit zu behaupten gewufst hatte.

Der ungenannte Vf. des *Coup-d'oeil sur le C. N. en Allemagne etc.* benutzt die französische Rechtsgeschichte auch zu dem Zwecke, um zu zeigen, wie man durchaus nicht anstehen dürfe, die Frage: „si le C. N. est le droit fondamental et principal des états qu'il régit, ou s'il n'est que subsidiaire" in ihrer ersten Hälfte zu bejahen, wenn man sich nicht auf die Rückkehr des vorigen Rechtschaos gefafst machen wolle. Die Rechtsgeschichte führt den Vf. zu dem Resultate: „qu'on doit le C. N. regarder comme la loi suprème et unique pour régler tous les droits nés ou acquis depuis son émission. — Que le C. N. a un caractère, un esprit propre à lui seul, que tout aujourd'hui doit être décidé selon cet esprit" — ein Resultat, dem bereits oben auch von mir beygepflichtet worden ist.

*) „Le droit français consiste plus en usages et en décisions particulières que dans des principes immuables, ou dans des conséquences directement tirées des règles de la justice naturelle." *Oeuvres* T. I. p. 395.

§. 20.

Desto unangenehmer ist es, gestehen zu müssen, daſs es an einem nur einigermaſsen genügenden Werke über die französische Rechtsgeschichte bis jetzt noch gänzlich ermangelt.

Reichhaltige Beyträge dazu finden sich theils in den Werken über die politische Geschichte Frankreicks, *) theils in den Bearbeitungen der einzelnen Quellen des französischen Rechts, nahmentlich der *Coutumes* und der Ordonnanzen.

Hier aber kann nur die Rede von den der Rechtsgeschichte besonders gewidmeten Schriften seyn. Einige beziehen sich auf die Zeiten vor, andere aber, vorzugsweise, auf die Zeiten seit der Revolution.

I. *Schriften über die Geschichte des Rechts vor der Revolution.*

17. Histoire abrégée du droit français, par l'abbé *Fleuri*; imprimée en tête de *l'Institution au droit français, par Argou*, réimprimée au 4e vol. de la collection des *Opuscules de l'abbé Fleuri.* Nismes, 1781. 5 voll. 8.

Anmerk. „Une histoire très-courte et très-bonne. On regrète, en la lisant, qu'elle n'ait pas toute l'étendue que le

*) So z. B. sind in dem *Etat de la France* des Grafen *Boulainvilliers* bey einzelnen Regierungen sehr häufig eigene Abschnitte für Legislation und Justiz gemacht worden. Gleich im ersten Theile (S. 126 — 196.) stehen schätzbare Abhandlungen über den ursprünglichen Rechts- und Gerichtszustand der Gallier. — Eine Menge andere historische Werke, welche für die französische Rechtsgeschichte mit Nutzen zu Rathe gezogen werden können, finden sich verzeichnet im: Codex Napoleon, dargestellt und kommentirt von *F. Lassaulx*, Th. 1. S. 21 — 27.; vor allen Dingen bey *Camus* (*Lettres sur la profession d'avocat* T. 2. p. 6. sqq.)

savant auteur pouvait lui donner." *Camus Lettres*, etc. T. 2. p. 15.

18. Histoire du droit public ecclésiastique françois, où l'on traite de sa nature, de son établissement, de ses variation, et des causes de sa décadence; on y a joint quelques Diss. sur les articles les plus importants et les plus contestés, par Mr. *D. B.* (*Du Boulais.*) T. 1. 2. A Londres, chez Harding. 1740 Nr. 8.

19. Historiae juris Gallicani epitome, auctore *J. Mart. Silberradio.*

Anmerk. Als Anhang der von *Ritter* und *Silberrad* besorgten beiden Ausgaben von *Heineccii historia juris civilis.* (*Argentar.* 1751 und 1765. 8.) *Hommel*, in der *Literatura juris p.* 127, nennt *Petrum Lizetum, professorem Argentoratensem*, als Verf. dieser *Epitome.*

20. Recherches pour servir à l'histoire du droit français, par *Grosley*, avocat à Troyes. Paris, 1752. 1 vol. in 12.

Anmerk. Der Vf. beschränkt sich auf einzelne Gegenstände, nahmentlich auf die Quellen der *Coutumes*, auf den Ursprung des Kunkeladels in Champagne und auf den Einfluſs und das Ansehen des römischen Rechts in Frankreich.

21. Histoire et éléments du droit français, principalement pour les provinces du ressort du parlement de Flandres, par *Dumées*, procureur du roi de la ville d'Avesnes. Douay, 1753. 1 vol. in 12.

22. Analyse historique des principes du droit français, par *Duchesne*, lieutenant de police à Vitry en Champagne. Paris, 1757. 1 vol. in 12.

23. Essais sur les révolutions du droit français, pour servir d'introduction à l'étude de ce droit, par *Bernardi.* Paris, 1785. 1. vol. 8. (8 fr.)

24. De la monarchie françoise, ou de ses loix, par *Pierre Chabrit*, conseiller au conseil souverain de Bouillon, et avocat au parlement de Paris. A Bouillon. Et se trouve à Paris, chez Belin. T. 1. 1783. T. 2. 1785. 8.

Anmerk. Dieses Werk, dessen Verfasser im J. 1785 in der Blüte der Jahre starb, und welches daher unvollendet geblieben ist, ward in Frankreich bei seiner Erscheinung sehr vortheilhaft ausgezeichnet. Die acht ersten Bücher, woraus der erste Band besteht, handeln: „de la législation romaine dans la Gaule au tems de l'établissement des Barbares; — de la législation armoricaine et bretonne; — de l'établissement des Barbares dans la Gaule; — des Alains et des Saxons; — de la législation bourguignone; — de la législation visigo-

the; — de la législation françoise jusqu'à l'établissement des coutumes; — des sources des coutumes" Dieser unendliche Stoff aller 8 Bücher wird auf 268 Seiten abgethan.

Dem zweyten Bande (S. I. bis LXIX) ist eine ausführliche Kritik des ersten, von *Garat*, nebst einer dadurch veranlaſsten „Nouvelle introduction, servant au développement du plan de cet ouvrage" und einem „Discours sur la domination romaine dans la Gaule" (S. LXXV bis CXI), beydes vom Vf., voran geschickt. Sodann folgt das Übrige, in vier Büchern. Erstes Buch: „De la législation françoise jusqu'au règne de Louis XVI;" in 46 Capiteln. Der Gegenstand ist unter mancherley Gesichtspuncte gebracht, und danach sind Capitel gemacht worden. In den 23 ersten Capiteln wird z. B. gehandelt: „des lettres de petite chancellerie; — des requêtes de l'hôtel, des conseils du roi, et des lois qui en émanèrent; — de la jurisprudence; — des trois principaux caractères des nos lois; — des prétentions de Rome, et des principes de l'église gallicane; — de la cour de Rome; — du droit écrit; — d'une idée générale de l'autorité des différentes parties du corps du droit romain; — de *Tribonien* et de *Domat*; — du caractère de la législation de *Justinien*." Von den übrigen Capiteln dieses Buchs ist jedes einer einzelnen Ordonnanz oder einer ganzen Gattung von Ordonnanzen gewidmet. Diese geschichtliche Übersicht der Ordonnanzen nimmt mit der von 1302 ihren Anfang. Zweytes Buch: „Suite de la législation françoise jusqu'au règne de Louis XVI." Es besteht aus 7 Capiteln und ist lediglich den „Notions préliminaires sur les coutumes" gewidmet. Die Rubriken der Capitel sind: „Des diverses sortes de coutumes; — fausse distinction des privilèges et des coutumes, et ses conséquences; — différence essentielle des coutumes légales et des coutumes fondées sur les stipulations particulières; — variations dans les coutumes; — de la rédaction des coutumes; — du pays coutumier et du pays de droit écrit; — des territoires de nos coutumes et de nos lois en général." Drittes und viertes Buch: „Monumens des coutumes du pays coutumier et du pays de droit écrit." Diese beyden Bücher sind unstreitig die lehrreichsten im ganzen Werke. S. oben §. 17. N. 7.

25. Histoire du droit français, par *M. L. J. de Boileau*, Jcte. et ancien magistrat. A Paris, 1806. 8.

Anmerk. Dieses höchst elende Product, welches mit der Legislation von Franz I. schlieſst, ist zum Glück nicht fortgesetzt worden. Es verdient nicht angesehen zu werden.

26. De la litérature française pendant le siècle XVIII., par *Barente.* (Aus dem Französischen übersetzt von *F. A. Ukert.* Jena, 1810. 8.)

Anmerk. Diese Schrift wird für die Geschichte des französischen Rechts, in seinem Zusammenhange mit den philosophischen Ideen des vorigen Jahrhunderts, an welche sich die französische Revolution mit ihren neuen Rechtserzeugnissen, wenn gleich nicht erfolgweise, doch auch nicht eben bloſs zufällig, angeschlossen hat, hier wohl nicht mit Unrecht angeführt. Für die neuere französische Rechtsgeschichte liefert sie viele feine Fäden, vorzüglich S. 197 u. ff. (der deutschen Übersetzung). Jay, der Concurrent von *Barente*, ist, aus dem hier eben genommenen Gesichtspunkte betrachtet, weniger interessant.

*II. Schriften oder Abhandlungen, worin die französische Rechtsgeschichte mit besonderer Beziehung auf den neuen Rechtszustand behandelt worden ist.**)

27. Histoire de la confection du Code civil; esprit dans lequel le Code civil a été rédigé; in *Locré's Esprit du C. N.* T. I. p. 69 — 143. ed. in 8.

Anmerk. Voran geht ein *Etat de la législation avant le Code.*

28. Frankreichs Gesetze vor der Revolution; bürgerliche Gesetzgebung während der Revolution; bürgerliche Gesetzgebung Napoleons I.; in der Kritischen Einleitung in

*) Die Geschichte der einzelnen Rechtszweige, für welche, unter Napoleon, eigene *Codes* zu Stande gekommen sind, kann hier nicht mit berücksichtiget werden. Sie gehört, mit dem jedesmahligen Gegenstande, dem sie gewidmet ist, in Ein Fach. Auch kann es nicht die Absicht seyn, die rechtsgeschichtlichen Einleitungen, womit man in Frankreich und Deutschland die über das neue Recht erschienenen Hand- und Lehrbücher, Institutionen und Pandecten, Dictionnäre und Repertorien versehen hat, vollständig aufzuzählen.

das gesammte Recht des französischen Reiches von dem Reg. R. *Schmid* zu Hildburghausen. Th. 1. (Hildburghausen, 1808. 8.) S. 36 — 153.

Anmerk. Die Stimme des Publicums hat über die Vortrefflichkeit dieser Arbeit bereits entschieden. Auch ist früher der Gegenstand in diesem Umfange von keiner deutschen Feder zu bearbeitetn angefangen worden.

29. Geschichte des Codex Napoleon; in meiner Einleitung in den C. N. (Tübingen 1808. 8.) S. 184 — 234.

30 Von den verschiedenen Gesetzgebungen, welche bis zur Verkündigung des Codex Napoleon in Frankreich bestanden haben; im Codex Napoleon, dargestellt und commentirt von *F. Lassaulx*. Th. 1. (Coblenz. 1809. 8.) S. 20 — 82.

Anmerk. Eine zu rohe Compilation! Der Gegenstand wird nach folgenden acht Perioden abgehandelt: ursprüngliches Recht der Gallier; — erste Einführung des römischen Rechts in Gallien; — Einführung des Rechts der Barbaren, insonderheit der Franken; — französisches Recht unter den Königen der ersten Dynastieen; — Wiedereinführung des römischen Rechts und schriftliche Abfassung der Gewohnheitsrechte; — Gesetzgebung Ludwigs XIV.; — Revolutions-Gesetze; — Gesetzgebung Napoleons. Aufser dieser allgemeinen Rechtsgeschichte, hat der Vf., im Verlaufe seines Commentars, jedesmahl beym Anfange einer Lehre, noch eine besondere rechtsgeschichtliche Einleitung in dieselbe geliefert, z. B. in die Lehre von der Ehe S. 233 u. ff., in die Lehre von der väterlichen Gewalt S. 156 u. ff., in die Lehre von der Vormundschaft und Curatel S. 275 u. ff. Dergleichen besondere rechtsgeschichtliche Einleitungen sind zum gründlichen Commentiren der neuen Legislation durchaus nöthig.

31. Von dem Zustande des französischen Rechts vor dem C. N., und der Entstehungsgeschichte desselben; in *Spangenberg's* Commentar über den C. N. Th. 1. (Göttingen, 1810. 4.) S. 9 — 58.

§. 21.

Unter den Gegenständen dieser Einleitung (§. 17.) folgt die Encyclopädie und Methodologie des französischen Rechts.

I. Für die Encyclopädie des Rechts ist noch weit

weniger in Frankreich geschehen, als für die Rechtsgeschichte. Es giebt zwar auch bey den Franzosen, im Fache der Jurisprudenz, Beyspiele von jenen unglücklichen Universalwerken, welche, unter dem Nahmen von Encyclopädien, bestimmt sind, dem äußeren Umfange nach, den vollen Cirkel der Rechtswissenschaft zu beschreiben, und dabey, dem Inhalte nach, von dem Stoffe nichts unerschöpft zu lassen, welcher sich unter diesem Cirkel begreifen läßt *). Allein diese großen und unförmlichen Füllhörner, welche in der Masse ihr Verdienst setzen, sind hier nicht gemeint; sondern hier ist die Rede von allgemeinen compendiarischen Skizzen, welche dazu bestimmt sind, die Form der Wissenschaft, nach dem Zusammenhange, worin das Einzelne sowohl unter sich selbst als mit dem Ganzen steht, übersichtlich wahrnehmen zu lassen. An einer Encyclopädie, in der letzteren und unfehlbar richtigeren Bedeutung, fehlt es ganz. Der Unterricht in der Jurisprudenz war von jeher auf den französischen Lehranstalten zu wenig wissenschaftlich, als daß man diese Lücke hätte empfinden können. In Frankreich gab und giebt es dergleichen encyclische Anstalten nicht, wie wir sie in Deutschland an unseren Universitäten haben; und gerade diese Anstalten sind der rechte Boden, worauf Encyclopädien wachsen und gedeihen.

Je genauer aber die Theile einer Legislation in einander greifen, und je mehr darin das Einzelne im Geiste des Ganzen aufgefaßt werden muß, desto mehr ist eine solche Legislation zu einer encyclopädischen

*) Z. B. *Encyclopédie de jurisprudence, ou Dictionnaire complet, universel, raisonné, historique et politique de jurisprudence civile, criminelle, canonique et bénéficiale de toutes les nations de l'Europe. Bruxelles,* 1777 — 1780. 7 voll. in 4.

Bearbeitung geeignet, und desto weniger kann sie auch derselben entbehren. Daher ist das napoleonische Recht, mehr leicht, als irgend ein anderes, einer Encyclopädie eben so bedürftig, als empfänglich. Nahmentlich läſst sich die Einheit desselben, also eine seiner vorzüglichsten Eigenschaften, nur mit Hülfe dieses Mittels recht anschaulich machen.

Für das Studium des napoleonischen Rechts ist z. B. nöthig, zu wissen, wie gewisse Grundsätze und Maximen von der Constitution herab durch das ganze Rechtsgebäude greifen; wie die Verhältnisse zwischen dem Natürlichen und dem Positiven, zwischen dem Alten und Neuen, zwischen der Legislation und Doctrin, zwischen der Kirche und dem Staate, zwischen der Gesetzgebung und Gesetzanwendung, zwischen dem Staats und Privatrechte, zwischen der Administration und Justiz, zwischen dem allgemeinen und besonderen Rechte, genommen und bestimmt worden sind; wie die rechtliche Lage Frankreichs zu denjenigen Staaten ist, welche Napoleon verliehen, oder über die er eine Protection oder Mediation übernommen hat. Wo aber soll eine wissenschaftliche Übersicht über das Alles gegeben werden, wenn es nicht in einer Encyclopädie geschieht?

Hätte doch dem C. N. eine Encyclopädie des gesammten französischen Rechts nach Deutschland voran gehen, oder wenigstens mit ihm zugleich daselbst eintreffen können! Manche Streitigkeiten unter den deutschen Juristen, an welchen die Dunkelheit mehr schuld war, als die Streitlust, wären dann unterblieben. Wahrscheinlich wird aber der C. N. dieses seines vorzüglichsten Commentars, welcher uns den C. N. ὡς ἐν κυκλῳ des gesammten Rechtszustandes erblicken läſst, noch lange entbehren müssen.

Daſs man die Nothwendigkeit einer Bearbeitung des C. N. aus dem ganzen Rechtsgebäude auch unter uns sehr früh eingesehen habe, leidet keinen Zweifel.

Schmid entwarf einen Plan, nach welchem der C. N., in Verbindung mit dem gesammten französischen Rechte, dargestellt werden sollte. Ich widmete in meiner Einleitung in den Codex Napoleon (S. 263 — 310) ein eigenes Capitel der „Verbindung des C. N. mit anderen Zweigen und Arten der französischen Gesetze und Rechte." nachdem ich schon früher mich darüber erklärt hatte, welch eine enge Verwandtschaft des C. N. mit dem C. d. P. c. und dem C. d. C., desgleichen wiederum aller drey civilistischen *Codes* mit den Rechten und Gesetzen, welche die Verfassung und Administration des Staats betreffen, Statt finde. *Von Almendingen* machte den Gegenstand noch lebendiger und erwärmte ihn durch die Art und Weise, wie er ihn im Einzelnen sehr glücklich durchführte. Sodann hat es auch nicht an mancherley Versuchen gefehlt, den C. N. aus dem französischen Staatsrechte, oder aus einem anderen Rechtstheile, womit er cyclisch zusammenhängt, zu erklären. *) Allein durch alles dieses wird auf das Bedürfniſs einer Encyclopädie nur mehr oder weniger hingedeutet. Das Bedürfniſs selbst wird damit nicht befriediget.

II. Die juristische Methodologie ist in Frankreich mehr die Sache der Gesetzgebung, als der Gelehrten, geworden, und es giebt daselbst über diesen Gegenstand fast mehr Unterricht in Gesetzen als in Büchern. Selbst die *Bibliothèque des étudians en droit.* (*Paris*, 1805. 12.) liefert keine juristische Methodologie,

*) Als Beyspiel und Muster will ich hier nur die Abhandlung von *Zachariä* nennen: „Über die Einführung des C. N. in den Staaten des rheinischen Bundes, betrachtet aus dem Gesichtspuncte des Staatsrechts;" (in dessen Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten u. s. w. Heidelberg. 1810. S. 43 — 99.)

die man hier vor allen Dingen suchen wird, sondern nur eine Sammlung von Gesetzen und Actenstücken, welche sich über die juristische Methodologie verbreiten.

Diese vom Staate decretirte, und in so fern folglich nicht eigentlich wissenschaftliche Methode ist vorzüglich zu schöpfen: I. aus dem Gesetze vom 22. *ventôse an* XIII, nebst den dazu gehörigen sehr interessanten Vorträgen und Betrachtungen von *Fourcroy*, *Mallarmé*, *Sedillez*, *Carret* (*du Rhône*) und *Perrin*, betreffend die *Ecoles de droit* *); II. aus dem kais. Decrete vom 4. *complém. an* XII. wegen Organisation der Rechtsschulen, nebst verschiedenen anderen k. Decreten über diesen Gegenstand vom J. XIII **); ferner III. aus den k. Decreten vom 10. May 1806 und vom 17. März und 17. Sptbr. 1808, betreffend die französische Reichs-Universität ***); endlich IV. aus dem k. Decrete vom 14. Decbr. 1810, betreffend die neue Organisation des Advocaten-Standes †).

Diese Gesetze und Decrete zeichnen den Weg, welchen die juristischen Studien nehmen sollen, so genau vor, daſs der angehende Jurist, um in ein Amt zu kommen, aus dem vorgeschriebenen Geleise nicht auslenken kann. Ist der philosophische Curs absolvirt, so werden die befohlenen Collegia in der befohlenen Ordnung, nach der befohlenen Lehrart besucht, welche sämmt-

*) In der *Bibliothèque des étudians en droit*, T. 1. p. 1 — 165.

**) Ebendaselbst, p. 166 — 207.

***) In dem *Almanach de l'Université impériale pour* 1810 (*A Paris*, 1810. 18.); auch in dem *Almanach des Protestans, pour l'an* 1809; auch in *Saalfeld's Recueil historique des lois* etc T. 2. p. 187 sqq. Den neuesten Etat der Universität findet man auch im *Almanach impérial*.

†) Im *Moniteur universel*, 1810. N. 353.

lich theoretisch sind. Dann geht der junge Mann auf eine Schreibstube, hält bey einem Gerichte sein *Stage*, während dessen er, um sich zur Praxis vorzubereiten, die Audienzen der Gerichte und die Consultationen der Advocaten fleifsig zu besuchen hat, und nun ist er reif, Advocat zu werden. Um aber Richter zu werden, mufs er suchen, auf die *Listes d'éligibilité* zu kommen, und um es zu bleiben, mufs er suchen, auf diesen Listen zu bleiben.

Eben so wenig ist der Rechtslehrer bey einer Rechtsfacultät (vormahls Rechtsschule) befugt, sich eine Methode selbst zu bilden. Das Gesetz lehrt ihn die Methode, und über die Beobachtung des Gesetzes, folglich auch der Methode, wachen in erster Instanz der Rector der Academie, in höherer Instanz die General-Inspectoren (jetzt *Chabot*, *Perreau*, *Sedillez*, *Beytz*), und in höchster Instanz der Grofsmeister der Universität (jetzt Graf *v. Fontanes.*)

Daher sind denn die methodologischen Rathschläge, welche den Hauptgegenstand der *Lettres sur la profession d'avocat* von *Camus* ausmachen, zum Theil nicht mehr anwendbar (S. oben N. 8.), indem die neue Legislation in Sachen der juristischen Methode von *Camus* nicht berücksichtiget worden ist. Aber folgende Abhandlung darf gleichwohl darüber nicht ganz in Vergessenheit gerathen:

32. *Fr. Duareni* comment. de ratione docendi discendique jura; in seinen Opp. (zuletzt aufgelegt Lucae 1772. 4 voll. in fol.)

Anmerk. Diese Abhandlung verdient auch darum noch im Gedächtnifs behalten zu werden, weil schon *Douaren* (geb. 1509. in Bretagne) darin lehrt, was man endlich mit dem C. N. realisirt zu haben glaubt: nähmlich, dafs das Gesetz, um vollständig und erschöpfend zu seyn, in allgemeinen Wahrheiten ausgesprochen werden müsse. Er sagt: „Admirari soleo eorum stultitiam, qui in vulgatissimis interpretum commentariis omnem aetatem terunt, ut inde singulorum negotiorum cognitionem hauriant, ei profecto non absimiles, cujus meminit Lucianus, qui, in maris littore sedens, cona-

bātur singulas undas pernumerare, donec undas undis trudentibus obrueretur, animoque angeretur, quod eas numero amplecti non posset. Nam ut quis memoriae mandet, quaecunque a Bartolo et caeteris scripta sunt, quod fieri profecto nequit, quota tamen erit portio eorum, quae quotidie inter mortales contingunt, nec ullis adhuc scriptis definita sunt?" Er will nur denjenigen für einen Juristen gelten lassen: „qui praeceptionum et theorematum universalium, quibus ad judicandum ex aequo et bono de singulis negotiis praeparamur et informamur, cognitionem accuratam sibi peperit. Nam singularia, quae infinita sunt, sub nullam artem aut praeceptionem cadunt." Mit diesen Stellen suchte viele Jahre später (1727) *Heineccius* seine wissenschaftliche Methode von Franequer aus zu empfehlen. – Gleichwohl giebt es in Deutschland noch bis auf den heutigen Tag eine Menge Juristen, welche gar zu gern für jede Nufs einen eigenen Nufsknacker haben möchten.

§. 22.

Der vierte Gegenstand dieser Einleitung (§. 17.) sind die zum französischen Rechte gehörigen Hülfswissenschaften. Classenweise sind sie entweder realistische, oder linguistische, oder historische, oder philosophische. Es kann nicht meine Absicht seyn, mich hier weit auszubreiten. Nur Einiges, wozu besondere Veranlassung seyn möchte, will ich bemerken:

I. Auf der einen Seite scheint die strenge und durchgreifende Scheidung der Justiz von der Administration, wodurch sich der napoleonische Rechtszustand auszeichnet, allerdings dahin zu deuten, als finde keine Gemeinschaft der Studien dieser beyden Fächer Statt, und als brauche der Richter und Advocat nicht viel von der Administration, und umgekehrt der Staatsverwalter nicht viel von dem Justizwesen zu wissen. Kann man doch in Frankreich nur in einerley Fache arbeiten, entweder nur bey der Justizanstalt, oder nur bey der Administration, statt dafs es bisher in Deutschland wenig Ämter gab, welche nicht unter

jenen beyden Departements zugleich gelegen hätten. Dagegen ist auf der anderen Seite eine solche Trennung der Studien mit der Einheit des napoleonischen Rechtszustandes durchaus unverträglich. Die Einheit aber entscheidet hier; so dafs man wohl nicht umhin kann, den administrativen Studien einen sehr hohen Platz unter den Hülfswissenschaften des Justizfaches einzuräumen. Eben diese Einheit entschied auch schon früher, als es darauf ankam, die *Codes* vor ihrer Promulgation auf eine zweckmäfsige Weise zu discutiren. Alle *Codes*, sowohl der Civil- als Criminal Justiz, wurden in dem gesammten und untheilbaren Interesse des Staats discutirt, unter gemeinschaftlicher Concurrenz von Männern aus allen Theilen und Arten des Staatsdienstes. Daher sollen denn auch, zufolge des gesetzlich vorgeschriebenen juristischen Studienplans, eigene Vorlesungen über die Justiz in ihren Verhältnissen zur Administration bey den Rechtsfacultäten gehalten werden.

33. Einige Bemerkungen über die Curse des Staatsrechts und des Civilrechts in seinen Verhältnissen zu der öffentlichen Verwaltung; in *Lassaulx's* und *Birnbaum's* Journal. Jahrg. 3. Heft 5. N. I.

II. Bey der Einheit, auf welche der napoleonische Rechtszustand Anspruch macht, läfst sich Staats- und Privatrecht nicht in dem Grade absondern, dafs eins nur als Hülfswissenschaft des anderen betrachtet und studirt werden könnte. Man kann nicht, wie vormahls in Deutschland, fragen: ob der Mann Civilist oder Publicist sey. Man ist nichts, wenn man nicht beydes ist.

III. Die Geschichte dagegen, als Hülfswissenschaft der Jurisprudenz, hat an ihrer Wichtigkeit verloren, indem sie nicht mehr, wie vormahls, für die vorzüglichste Quelle der Doctrin, neben der Philosophie, gelten kann. Durch Geschichte und Philosophie bildete sich vormahls die Doctrin; jetzt aber stehen neben der

Philosophie die politischen Wissenschaften, und die Geschichte bekommt ihren Platz einen Schritt weiter zurück.

Vormahls war die Geschichte sogar oft selbst Recht. Denn was war Observanz und Gewohnheit anderes, als Recht in Form der Geschichte? Wo vormahls in der Jurisprudenz die Geschichte sprach, da spricht jetzt der Geist eines neuen politischen Systems, und zwar spricht er durch alle Rechtsverhältnisse hindurch, welche im Staate vorkommen. Wo es vormahls auf historische Inductionen ankam, da kommt es jetzt auf eine oder die andere Maxime des Staats an. Wo vormahls die Geschichte Licht gab, da soll es jetzt sehr oft durch den Rechtsverstand des Richters gegeben werden.

Nicht im Sinne und Geiste dessen, was die Vorfahren gewollt haben, sondern in dem politischen Geiste des neuen Systems, welches den Willen des gegenwärtigen Zeitalters ausspricht, sind die Rechte und Gesetze, die alten nicht weniger als die neuen, anzuwenden. Wer das leugnet, den begreifen wir nicht, es gienge denn etwa seine Meinung dahin, dafs unser Zeitalter eigentlich nichts wolle, oder nichts Eigenthümliches wolle, oder dafs es wohl gar selbst nicht wisse, was es wolle, oder dafs es etwas wolle, was nicht verdiene, realisirt zu werden.

Demnach ist die Wissenschaft von dem Geiste und Systeme, worin die Gesetze gegeben worden, in Zukunft die unentbehrlichste Hülfswissenschaft für den Juristen, welcher von nun an beym Studio und bey der Anwendung der Gesetze denselben Standpunct nehmen mufs, den der Gesetzgeber bey deren Erfindung und Stiftung nahm. Jurist und Gesetzgeber können sich nicht mehr so, wie bisher, den Rücken einander zukehren. Ein Licht ist es, welches beyden leuchtet.

Sofern aber das Studium der bisherigen Rechte

bis zu dem Zeitpuncte, wo das neue politische System seinen Anfang nimmt, nothwendig historisch bleiben, und sofern von jenem Zeitpuncte aus ein historisches Rechtsstudium, im Geiste des neuen Systems, von vorn seinen Anfang nehmen muſs, behält die Geschichte immer noch einen Platz unter den unentbehrlichsten Hülfswissenschaften des Juristen.

Wie die Geschichte von dem Juristen für sein Fach studirt werden und welcher Hülfsmittel er sich dabey bedienen müsse, sagt *Camus* in den *Lettres sur la profession d'avocat*, Th. 1. S. 41. 43. Für die Literatur der französischen Geschichte aber ist das Hauptwerk:

34. Bibliothèque historique de la France. Nouv. édit. par *de Fontette* (et par *Barbeau de la Bruyere*). Paris, 1768 — 78. 5 voll. fol.

Anmerk. Der Jurist wird es mühsam finden, in dieser groſsen Bibliothek das aufzusuchen, was ihn für sein Fach besonders interessirt. Daher ist für ihn instructiver die kleine historische Bibliothek in den *Lettres* etc. von *Camus*, T. 2. p. 6 u. ff.

Übrigens gehört die Geschichte Frankreichs in Ansehung seiner äuſseren Verhältnisse überall nicht hierher *), sondern nur die Geschichte seines Inneren. Für letztere sind seit der Revolution unter anderen folgende interessante französische Werke erschienen:

A. Schriften, welche sich auf die Zeit vor der Revolution beziehen.

35. Histoire des révolutions de la France, depuis le commencement de la monarchie jusqu'en 1788, avec des réflexions sur leurs causes et leurs motifs. Paris, Baudouin, an IX. 2 voll. 12.

36. Abrégé des révolutions de l'ancien gouvernement fran-

*) Sie erscheint hiernächst beym Völkerrechte, als ein vorzügliches Hülfsmittel desselben.

çais, ouvrage élémentaire extrait de l'abbé *Dubos* et de l'abbé *Mably;* par *Thouret,* membre de l'assemblée constituante, pour l'instruction de son fils. Paris, Didot. an IX. 1 vol. in 16.

37. Forme générale et particulière de la convocation et de la tenue des états généraux de France, justifiée par pièces authentiques, première et seconde partie. Paris, Barrois. 1789 3 voll. in 8. — — Recueil de pièces originales et authentiques concernant la tenue des états généraux. Ibid. eod. 9 voll. in 8. — — Recueil des cahiers généraux des trois ordres aux états généraux, d Orleans 1560, Blois 1576, Blois 1588, Paris 1614. Ibid. eod. 4 voll. in 8

Anmerk. Die Sammlung erschien, durch Besorgung von *Lalourcé* und *Duvai,* bey Gelegenheit der Zusammenberufung der Stände im J. 1789. Dieses Ereignifs veranlafste eine Menge Schriften über eben diesen Gegenstand, unter welchen folgende Sammlung auszuzeichnen ist:

38. Des états généraux et autres assemblées nationales. La Haye (Paris), Buisson, 1788. 1789. 18 voll. in 8.

B. *Schriften, welche sich auf die Zeit seit der Revolution beziehen.*

39. Précis de l'histoire de la révolution française (sous le titre d'Almanach historique de la révolution française pour l'année 1792) rédigé par *J. P. Rabaut.* Paris, Onfroy et Treuttel. 1792. 1 vol in 16.

40. Précis historique de la révolution française, Assemblée législative, par *Lacretelle jeune.* Paris. Onfroy et Treuttel, an IX. 2 voll. in 16.

41. Précis historique de la révolution française, Convention nationale, par *Lacretelle jeune.* Paris, Onfroy et Treuttel, an. XI. 2 voll. in 16.

Anmerk. *Camus* in seinen *Lettres* etc. (T. 2. p. 14) urtheilt über diese drey *Precis,* er liebe sie sehr „*en égard à la concision, au coloris du style et à quelques pensées.*" Von folgendem Werke zweyer Freunde der Freyheit sagt er, er liebe es „*à cause de la verité des détails.*"

42. Histoire de la révolution francaise, par deux amis de la liberté. Nouvelle édition. Paris, 1792 bis an XI. 19 voll. in 16.

Anmerk Die Geschichte reicht in N. 42. bis zum 17 therm. an X. Der letzte Band enthält eine tabellarische Übersicht über

die achtzehn vorhergehenden. Die erste Ausgabe war in Octav.

43. Histoire de France abrégée et chronologique depuis la première expédition des Gaulois jusqu'en Sptbr. 1808. redigée en forme de mémorial, d'après l'art de vérifier les dates, *Velly* et ses continuateurs, le prés. *Henault*, etc., par *Chantreau*, prof. d'hist. à l'école spéc. imp. de St. Cyr. Paris, chez Bernard. 1808. 2 voll. 8.

44. Histoire de France, depuis l'année 1789 jusqu'à la fin du gouvernement directorial, écrite d'après les mémoires et manuscrits contemporins, recueillis dans les dépôts civils et militaires, par M. *F. Toulongeon*, ancien militaire, exconstituant, membre de l'institut national de France, de la légion d'honneur T. 1 — 7, qui terminent l'ouvrage. A Paris, in 8.

Anmerk. Alle 7 Bände, von welchen die beyden letzten im J. 1810 erschienen, kosten mit Karten und Planen in der Octavausgabe 45 Fr. Die Quartausgabe mit Karten und Planen, welche in 4 Bänden das ganze Werk vollständig enthält, kostet auf gewöhnlichem Papier 66 Fr.

IV. Auch die Geographie ist eine nicht unwichtige Hülfswissenschaft. Sie bleibt es aber nur so lange, als die Gea in ihrer Oberfläche fernerhin nach den gesellschaftlichen Verhältnissen der Menschen, welche darauf wohnen, nicht also, wie Hr. *Zeune* mismüthiger Weise *) will, nach Flüssen, oder Bergen, oder anderen unwandelbaren physischen Merkmalen, abgetheilt wird.

Der Einfall ist verzeihlich genug, dafs man sich doch lieber an die feste Erde selbst, als die veränderlichen, sich jeden Augenblick verschiebenden Din-

*) Gea. Versuch einer wissenschaftlichen Erdbeschreibung von *August Zeune*. Berlin, 1808. 8. „Wer sollte, sagt er, in einer solchen Zeit, wo der Mensch vertauscht, verschenkt, abgetreten und untergetreten wird, wo also zugleich sein Wohnplatz als ein Fangball aus einer Hand in die andere geht, wer sollte in einer solchen Zeit nicht einsehen, dafs es wohl gut wäre, die Wissenschaft als etwas Ewiges über dieses Spiel der Endlichkeit zu erheben?

ge, welche die Menschen auf der Erde beginnen, halten möge. Allein er verstöſst gegen das richtige Verhältniſs der Menschen zu den Sachen, und gegen das: παντων χρηματων μεσον ἀνθρωπος.

Wie bunt es auch immer die Menschen machen, so sind sie es doch, welchen die Wissenschaften dienend folgen müssen; und es kann daher auch den Geographen die Befugniſs nicht zugestanden werden, das Menschliche, selbst wenn es in das Unmenschliche fallen sollte, misanthropisch zu meiden, und sich auf die todte Erde zurück zu ziehen; oder man müſste auch den Bibliothekaren, weil es ihnen lästig ist, bey den so oft neu aufkommenden Systemen die Bücher in den Fächern hin und her zu schieben und die Catalogen umzuschreiben, das Recht einräumen, die Wissenschaften nach einmahl festgenagelten Bücherbrettern auf ewige Zeiten einzutheilen.

Die Geographie ist nach dem Menschen und nach dem Treiben der Menschen auf der Gea anzuordnen, vorzüglich aber nach seiner geistigen Natur, und daher vor allen Dingen billig nach Unterschied der Staaten und sonstiger gesellschaftlicher Verhältnisse, als der höheren Bedingungen der Cultur.

Am Ende sind es doch auch eigentlich nicht sowohl die Berge, als vielmehr der Mensch selbst, welcher, durch die Berge, im neuen Systeme des Hrn. *Zeune* sein Spiel treibt. In dem besonderen Theile des Werks macht Hr. *Z.* die Wohnorte und Anstalten der Menschen, ihre Städte und Dörfer, nahmhaft; ja er ordnet die Städte sogar nach der Volkszahl, zählt auch die Institute für Taubstumme und Blinde sorgfältig auf, und hält einen groſsen Markt mit den einzelnen Bestandtheilen der Staaten. Und doch will er den Unterschied der Staaten selbst nicht anerkennen und gelten lassen! Für die Erde selbst bedeuten ja bekanntlich auch die Berge kaum so viel, als die Warzen für den Körper des Menschen, oder die Schuppen für

den Fisch. Was die Berge bey Hrn. *Z.* bedeuten, das bedeuten sie doch nur für den Menschen; nahmentlich dadurch, daſs sie ihm die Communication erschweren, daſs sie ihm sichere Grenzen gegen die Nachbaren geben u. s. w.

Wollte aber die Geographie bey Ziehung ihrer Linien mit dem Menschen, seiner Unbeständigkeit wegen, durchaus nichts mehr zu thun haben, und sollte also das Princip des Hrn. *Z.* schlechterdings adoptirt werden, nun so giebt es doch auf allen Fall bereits sächliche Grenzen, welche noch fester, und ewiger, und dabey auch regelmäſsiger sind, als die Grenzen nach Bergen und Flüssen; es giebt solche Grenzen in den Linien von Längen und Breiten, womit die Gea umzogen ist, und worin sie wie eingeschmiedet liegt, Grenzen, die noch kein Eroberer umgestoſsen oder weggetreten hat.

V. Auch die Mathematik will noch mit ein Paar Worten bemerkt seyn, als eine Wissenschaft, die zu Hülfe kommt und bereits zu Hülfe gekommen ist.

Die Verhältnisse zwischen den Gröſsen und dem Rechtsbegriffe, durch welche die *Mathesis forensis* sich bildet, will ich hier dahin gestellt seyn lassen. Eine wichtigere Rolle spielt, bey Entstehung der Rechte und Gesetze, die *Mathesis legislativa.*

Ist nicht die Mathematik in so fern die wichtichste Gehülfin des Rechts, als sie die rechte Hand des Kriegs und der Gewalt ist, Rechtszustände aber seltener durch Ausbrütung aus Ideen, als durch diesen oder jenen Schlag der Gewalt und des Schicksals begründet werden? Das Recht war von je her die **historische** Tochter der Gewalt. So kommt es denn auch, daſs man manchem Rechtszustande die mathematischen Wissenschaften an seiner ersten Entstehung ansieht.

Andere haben schon richtig bemerkt, man spüre es an den Zahlenbestimmungen des C. N. sehr wohl,

daſs die Mathematik der französischen Legislation behülflicher gewesen sey, als der römischen *) Dennoch aber liefert der C. N. ein Beyspiel, wo auf mathematisch irrige Motive die Annahme eines Artikels erfolgt ist **). Mit dem Artikel des C. d. P. c., welcher verfügt, wie es gehalten werden solle, wenn sich die Richter in drey Meinungen theilen, ist man in mathematischer Hinsicht gleichfalls nicht zufrieden ***). Und wenn ich zu diesen Ausstellungen selbst noch einen Beytrag liefern sollte, so würde ich gleich beym ersten Artikel des C. N. die Zahlenbestimmung bedenklich finden. Denn die Legislation hat sich dadurch in die Lage versetzt, kein allgemeines Gesetz geben zu können, mit dessen Vollstreckung es, für Nizza, nicht wenigstens zehn Tage Zeit hat. Eben so wenig weiſs ich, was ich zu *Tronchet's* Gründen, warum bey der Rescission des Kaufcontracts wegen Verletzung des Verkäufers das Verhältniſs von $\frac{7}{12}$ dem bisherigen Verhältnisse von $\frac{6}{12}$ oder $\frac{1}{2}$ vorzuziehen sey, sagen soll †).

*) *Schrader's* Abhandlungen aus dem Civilrechte, Bd. 1 (Hannover, 1808. 8.) S. 164. *Hugo's* Naturrecht, §. 306 (Ed. 3). Vgl. vor allen Dingen aber auch die Discussion des Staatsraths über die *Portion disponible.*

**) *Zachariä's* Handbuch des französischen Civilrechts, Th. 2. S. 212. Not. 5.

***) *Klein's* Annalen, Bd. 26 (1809. 8). Vgl. Neue Leipz. L. Z. 1809. St. 107.

†) *Tronchet* meint: die Regel sey zu schwankend, wenn man bey $\frac{1}{2}$ stehen bleiben wolle; die kleinste Differenz, und betrüge sie auch nur einen Frank, würde ein Übergewicht hervorbringen. Wunderbar! Giebt denn nicht ein einziger Pfennig bey $\frac{7}{12}$ eben so gut den Ausschlag, als bey $\frac{6}{12}$? *Tronchet's* Ansicht würde nur dann passen, wenn der C. N. die Verletzung weder auf $\frac{6}{12}$, noch auf $\frac{7}{12}$, sondern auf die ganze Progression von $\frac{6}{12}$ an bis zu $\frac{7}{12}$, hätte setzen, und folglich

Auch ist es bekannt genug, dafs der Geist unserer Zeiten, vorzüglich was die Behandlung der Menschen betrifft, zu mathematisch ist, und dafs dadurch die Humanität in Gefahr kommt, indem die Menschen bestimmt sind, Hebel zu gebrauchen, nicht aber, selbst Gegenstand von Hebeln zu werden. Hat man nicht die Kräfte der Staaten nach Ellen und Pfunden gemessen, den Geist aber nicht mit gemessen, weil er nicht in das Gewicht fällt? Hat man den Staat nicht für eine Maschine ausgegeben? Hat man nicht so gethan, als sey zwischen einem grofsen und einem kleinen Reiche kein anderer Unterschied, als zwischen einem grofsen und kleinen Rechenexempel? Hat man nicht durch blofses Addiren von Quadratmeilen eine Verbindung ihrer Bewohner zu stiften geglaubt, als seyen zwey Herzen mit zwey Herzen verbunden, und als gäben sie ein Herzquadrat, weil $2 + 2 = 4$ ist? Hat man es nicht für ausführbar gehalten, den Geist des Menschen von seinem Leibe zu subtrahiren, und solchergestalt den Menschen in zwey Hälften, die geistige und leibliche, zu zerlegen, um sodann, nach geschehener Halbirung, jene zur Kirche, diese aber zum Staate, verweisen zu können? Wie ist es anders zu erwarten, als dafs auch in den neueren Rechtszuständen die Mathematik nicht immer am rechten Orte und in gehöriger Mafse sichtbar geworden sey?

Dagegen hat die neue Legislation sich wiederum bey anderen Gelegenheiten der Mathematik klüglich enthalten, wo die ältere Jurisprudenz sich derselben zur Ungebühr bediente. Das napoleonische Recht ist weit entfernt, das Gewissen und die Einsicht der Richter nach Regeln der Mechanik einklammern zu wollen.

die Verletzung in dem ganzen Umfange Eines Zwölftels hätte Statt finden lassen wollen.

worauf die frühere Jurisprudenz, *Ickstadt* in Deutschland an der Spitze, ausgieng. Solche Calcüle: daſs das Ja von drey Beweiszeugen gegen das Nein von zwey Gegenbeweiszeugen einen halben Beweis mache, oder daſs zur Stiftung einer Gewohnheit zwey *actus* erforderlich seyen, weil in den Gesetzen *plures actus* dazu verlangt würden, 1 zu 1 aber bereits eine Mehrheit bilde, kennt das napoleonische Recht zu seiner Ehre nicht; bey welchem vielmehr das Princip zum Grunde liegt, daſs nicht die Legislation, sondern der Richter, den Zirkel oder Maſsstab zu führen habe.

Auch hat die neue Legislation gegen die Mathematik dadurch eine eigene Art von Achtung bewiesen, daſs sie sich ziemlich gehütet hat, reines Civilrecht decretiren oder sanctioniren zu wollen. Denn reines Civilrecht ist, seinen Elementen nach, mit Logik und Mathematik zu nahe verwandt, als daſs es sich gesetzlich verfassen lieſse.

VI. Wenn endlich die vorzüglichsten Hülfen einer jeden Legislation, vor allen Dingen aber auch der napoleonischen, in den Sitten und in dem Triebe der Menschen zur Erfüllung der Liebespflichten bestehen; so mag der französische Jurist immerhin die Moral, ohne deren Hülfe dem Menschen überall nicht viel gelingen kann, auch mit unter seine Hülfswissenschaften aufnehmen. Es kommt hinzu, daſs die napoleonische Legislation nicht bloſs von den Sitten unterstützt, sondern auch selbst eine Gesetzgebung für die Sitten und zu deren so nöthigen Wiederherstellung seyn will *).

*) „*Nous avons assez de gloire, il nous faut des moeurs!*" äuſserte der Staatsrath *Segur* in der gesetzgebenden Versammlung.

§. 23.

Ich komme zu dem fünften und letzten Gegenstande dieser Einleitung: zu einigen interessanten Eigenthümlichkeiten der französischen juristischen Literatur, insonderheit in Vergleichung mit der deutschen (§. 17).

I. In Frankreich ist der Staat selbst, in allem, was er unter den Seinigen thut, offen und öffentlich, erlaubt dagegen nicht dem Ersten Besten, welcher über ihn, etwa der Wissenschaft wegen, schreiben möchte, öffentlich zu werden.

Die Justiz wird in Frankreich in jeder Hinsicht öffentlich ausgeübt. Was bey dieser Gelegenheit zu sagen ist, kann jeder hören, und was gesagt worden ist, kann gedruckt werden. Und wie mögen auch Partheyen noch ein Recht auf Heimlichkeit haben, nachdem ein so öffentliches Institut, als der Staat ist, hat zu Hülfe gerufen werden müssen? — Gleichfalls wird dort das Geschäft der Legislation öffentlich betrieben. Das Publicum kann die Gründe mit anhören, von welchen man bey den Gesetzen ausgeht, und der Staat bringt nicht bloſs diese Gründe, sondern in der Regel auch alles, was sonst noch bey verschlossenen Thüren über ein zu gebendes Gesetz vorher verhandelt ward, gern selbst durch den Druck in das Publicum. — Noch mehr ist dieses der Fall bey der Administration.

Anders gieng es vormahls in Deutschland. Der Staat blieb mit seinen Rathschlagungen lieber hinter verschlossenen Thüren, und war in der Regel nicht geneigt, selbst den Herold dessen, was in öffentlichen Angelegenheiten des Inneren geschah, zu machen. Dagegen lieſs er gern und geduldig Andere über sich schreiben; lieſs die öffentlichen Acten durch Gelehrte und speculirende Buchhändler heraus geben; lieſs es sich auch wohl gefallen, so behandelt zu werden, als sey er der Wissenschaft wegen da, und als gehe eine

seiner Bestimmungen dahin, dafs die Wissenschaft an ihm, wie an einem Fantome, demonstrirt werde.

In Frankreich hat daher die juristische Literatur über die Entstehung der Gesetze eine Menge öffentlich gedruckter Acten aufzuweisen *). In Deutschland hingegen sind solche Actenwerke weit seltener. Ja, hier kam der Fall oft vor, dafs über die Entstehung eines Gesetzes auch nicht ein einziger Buchstab handschriftlich existirte, während die Landesregistraturen sich mit Acten über solche Rechtsstreitigkeiten der Unterthanen füllten, welche nach jenem Gesetze entschieden werden mufsten. In Frankreich verhallen die ἔπεα πτερόεντα der Advocaten in die Lüfte, nachdem sie jedoch zu laut und zu lebendig ausgesprochen waren, als dafs sie vom Richter in der öffentlichen Audienz nicht hätten gehört und beherziget werden müssen. In Deutschland hingegen werden die Schriftsätze der Advocaten in grofsen Actenschränken und Reposituren der Nachwelt feyerlich überliefert, waren aber zu dick und zu todt, als dafs der Richter auf seinem Arbeitszimmer nicht hätte suchen sollen, sie so wenig als möglich zu lesen. Die Rede des Franzosen vergeht, nachdem sie gewirkt hat, die Schrift des Deutschen bleibt, ohne oft viel gewirkt zu haben.

In Deutschland hält man es mehr mit den Acten über die Entstehung richterlicher Urtheile, in Frankreich dagegen mehr mit den Acten über die Entstehung der Gesetze.

II. In Frankreich wird die Jurisprudenz mehr von den Gerichtshöfen und den Geschäftsmännern, als von den Cathedern und den Schriften der Theoretiker,

*) Freylich die meisten aus dem Zeitraume seit der Revolution. Aber auch aus früheren Zeiten existiren sehr wichtige Actenwerke dieser Art.

beherrscht. In Deutschland ändert manches Justiz- und Spruchcollegium schon seine Meinung auf eine neu zur Messe gekommene Theorie eines jungen Forschers.

Wie in der Geschichte, so auch in der Jurisprudenz, haben in Frankreich vor allen Dingen auch Männer von That und Erfahrung, nicht blofs Männer von der Feder und vom Catheder, sich literarisch ausgezeichnet. Was Frankreichs Staatsmänner und Feldherren gethan, das haben sie in ihren *Mémoires* dem Publicum erzählt. Auf ähnliche Weise rührt bereits in der älteren juristischen Literatur Frankreichs das Wichtigste von Geschäftsmännern her, welche bey den Gerichten oder beym Justizdepartement der Regierung gearbeitet haben *). Noch weit mehr aber ist dies der Fall in Ansehung der neueren Literatur. Die wichtigsten Werke über die *Codes* verdanken wir solchen Gelehrten, welche bey der Redaction oder Discussion derselben mitgewirkt haben. Dagegen erscheinen in den zahlreichen Listen der Rechtslehrer bey den französischen Rechtsfacultäten (im *Almanach impérial*) nur wenig Männer von schriftstellerischer Reputation. Wie ganz anders in Deutschland! Wer hier Professor der Rechte ist, und nicht von Zeit zu Zeit etwas zur Messe bringt, der kommt leicht in Gefahr, für einen Baum erklärt zu werden, dem die Axt an die Wurzel gelegt werden müsse.

III. Die französische Literatur ist sehr reich an solchen Hülfsmitteln, welche bestimmt sind, das Publicum officieller Weise mit dem Geiste der gegebenen Gesetze bekannt zu machen und es in dieser Bekanntschaft zu erhalten.

*) *Savary* z. B. hat die *Ordonnance du commerce* zu redigiren gehabt; und er war es dann auch, welcher als Interpret dieses Gesetzes auftrat, theils in seinem *Parfait Négociant* theils in den *Parères*.

Es giebt für diesen so höchst wichtigen Zweck, dessen Wichtigkeit man aber noch nirgend so anzuerkennen scheint, als in Frankreich, zweyerley Hülfsmittel:

A. Das eine besteht darin, dafs die Acten, welche über die Entstehung der Gesetze ergangen sind (*discussions*), dem Publicum vorgelegt werden. Dieses kann theils durch den Abdruck dieser Acten, theils aber auch dadurch geschehen, dafs Männer, welche mit den Entstehungsacten der Gesetze officieller Weise bekannt sind, als Commentatoren dieser Gesetze auftreten. Dafs aber die französische Literatur an solchen Acten und Commentaren reicher sey, als leicht irgend eine andere, wird niemand läugnen.

B. Da jedoch dieses Hülfsmittel nur bey wichtigeren Gesetzen anwendbar ist, und damit das Publicum bey der grofsen Menge von Gesetzen, insonderheit von Decreten *), mit sammt der Literatur nicht in dergleichen Acten und Commentaren erstickt werde; so bleibt nichts weiter übrig, als Männer, welche officieller Weise mit der Entstehungsgeschichte, und von da her auch mit dem Geiste der Gesetze, vertraut sind, zu dem Ende zu bestellen, damit von ihnen die Gesetzanwendung beobachtet und controlliret, und auf den Fall, wenn sich ein dem Geiste der Gesetze widerstrebendes *Système d'application* bilden will, sogleich mit einer Zurechtweisung eingetreten werde. Dergleichen Zurechtweisungen hat die französische Literatur z. B. in den ministeriellen Schreiben des Grofsrichters und in mehreren Gutachten des Staatsraths aufzuweisen.

Übrigens ist es sehr natürlich, dafs man in Frank-

*) Die gleichwohl auch ihre Entstehungsacten, zur Aufschliefsung ihres Geistes, haben, worauf selbst im Eingange der Decrete durch die Worte: „*le conseil d'etat entendu*" hingewiesen zu werden pflegt.

reich den Zweck, das Publicum officieller Weise mit dem Geiste der Gesetze bekannt zu machen, nicht bloſs für sehr nöthig, sondern auch für sehr erreichbar hält. Denn dort sieht man mehr, als anderwärts, darauf, daſs der Geist des Gesetzes echt von der Legislation selbst stamme, nicht aber von der Jurisprudenz. Die Legislation ist dort gleich vom Anfange an selbst bemüht, das Gesetz in gewisse Grundsätze vor aller Welt Augen hinein zu stellen, damit die Jurisprudenz nicht nöthig habe, erst hinterher ein künstliches Stützwerk unterzustellen. Und das mit Recht!

Der Mensch strebt einmahl dahin, auch in seinen Gesetzen etwas Rationelles zu haben. Verläſst ihn bey diesem Bedürfnisse die Legislation, so sucht er unmittelbare Hülfe bey der Wissenschaft; wobey aber das Positive Gefahr läuft, der Wissenschaft preis gegeben zu werden, so daſs sich alsdann nicht mehr mit Sicherheit darauf rechnen läſst, es werde das Gesetzte (das Positive) sich in seinem Satze auch wirklich unverrückt für das Leben behaupten.

Die Wissenschaft sollte billig sich nie u n m i t t e l b a r an den Buchstaben des Positiven anschlieſsen, sondern nur m i t t e l b a r, nähmlich durch die Zwecke und Motive, in welchen das Positive selbst, nach eigener Erklärung der Legislation, gesetzt worden ist. Mit anderen Worten: der Geist des Positiven sey z u n ä c h s t selbst positiv, und das Gesetz hänge nur durch diesen seinen positiven Geist mit der Wissenschaft zusammen; oder: das Gesetz ruhe zunächst in dem engeren Kreise positiv erklärter Zwecke und Grundsätze, dieser Kreis verliere sich dann aber wieder in die weiteren Kreise der Wissenschaft, und so gehe das Positive in die Speculation über.

Und wann hätten die Regierungen wohl mehr Ursache, auf diese Ordnung der Dinge zu halten, und daher, in Gemäſsheit derselben, das Positive mit einem authentischen Geiste zu begaben, als zu einer Zeit,

da sie den Einfluſs der Speculation auf das Positive zu hemmen trachten? Denn durch nichts wird die Kraft, welche die Speculation auf alles Positive hat, mehr gebrochen, als dadurch, daſs die Legislation es sich selbst zum Geschäft macht, das Positive in rationelle Umgebungen zu setzen.

IV. Überhaupt ist die Speculation über eine so empirische Anstalt, als der Staat ist, in der neueren französischen Literatur fast ganz verschwunden, obgleich das französische Reich selbst, seiner constitutionellen Basis nach, auf einem Satze *a priori* ruht, der für das Mahl, nach klarem Brief und Siegel, *a posteriori* auch wahr ist (§. 1.). Man liebt die Frage nicht mehr, was der Staat eigentlich seyn solle. Denn sie führt zu Vergleichungen zwischen dem, was ist, und was anders seyn könnte, als es ist, folglich zu einer Materie, die so viel Unannehmlichkeiten über das lebende Geschlecht gebracht hat.

Man liebt es dagegen, eine Sprache zu führen, wie folgende: „In dem Zwischenraume zwischen Idee und Empirie hat es lange genug gestürmt und ist Blut genug geflossen. Wir haben uns von neuem mit Schmerzen überzeugt, daſs es keine Aufgabe für den Menschen ist, das Ziel der Idee zu erreichen. Läſst es sich aber nicht erreichen, so verlohnt es sich auch nicht der Mühe, darum zu ringen. Man werde ruhig über die Idee des Staats; und das wird man werden, wenn man in die Stimmung zu kommen sucht, in allen Erscheinungen des Staats nicht weniger, als in den Erscheinungen der Natur, ein Schicksal anzuerkennen und gläubig zu verehren."

Und wer möchte, nach der verlebten Revolution, die Maſsregel nicht loben, vor gewissen Ideen, die vor den Augen so lange trügerisch herum gaukelten, auf eine Weile einen dichten Vorhang fallen zu lassen, um auszuruhen?

Noch besser und sicherer aber, als durch ein sol-

ches Fallenlassen des Vorhangs, kann man zur Ruhe und zur Beruhigung gelangen, wenn man sich überzeugt, wie es ein bloſses Miſsverständniſs sey, in welches man über das wahre Verhältniſs des Positiven zur Speculation gerathen, und wie dieses Miſsverständniſs sich so leicht löse.

Die Staaten und Legislationen müssen, wie die Himmelskörper, zugleich und mit Einem Mahle zweyerley Bewegungen haben: eine momentane und sehr zufällige, daneben aber auch eine ewige, nothwendige und gleichsam polarische. J e n e ist gerichtet auf die Ziele, welche durch die augenblicklichen Bedürfnisse und durch die Zufälligkeiten einer gegebenen Lage gesteckt sind. Durch sie wird man dahin getrieben, zwey Nachtwächter anzunehmen, wenn einer nicht mehr hinreichend befunden wird. D i e s e dagegen ist gerichtet auf die idealen und absoluten Ziele der Menschheit. Jene geht geschwind, wie ein Secundenzeiger, diese geht langsam und unbemerkbar, wie ein Säcularzeiger. Jene geht ohne Unterlaſs vorwärts, diese bleibt oft Jahrhunderte stehen, geht auch wohl um Jahrhunderte zurück; sie erreicht ihr Ziel nimmer, glaubt es aber erreicht zu haben, wenn sie ihm so nahe als möglich kommt.

Diese beyden Bewegungen werden oft verwechselt. Es ist schlimm, wenn an einem schönen Morgen Leute auftreten, welche, vergessend der gegenwärtigen Lage der Dinge, in der Höhe ihres Geistes meinen und rathen, daſs alles allein auf die polarische Bewegung eingerichtet werden müsse; welche über die idealen Zwecke der Menschheit das reale Bedürfniſs eines zweyten Nachtwächters vergessen. Aber nicht weniger schlimm ist es, wenn auf der anderen Seite die Leute, welche beym Secundenzeiger angestellt sind, den Säcularzeiger als gar nicht existirend ansehen, und das Ding, was die Philosophen dafür

ausgeben, für eine blofse Chimäre gehalten und es daher gar nicht beachtet wissen wollen.

Der Mensch mufs bey allen seinen Anstalten von seiner geistigen Natur ausgehen und danach die Ziele setzen, wenn gleich ihm das Äufsere nicht erlaubt, sich immer nach Wunsch in dieser Natur geltend zu machen. Das ist eben der Charakter der Ideen, dafs sie nicht im Leben erreicht werden, während sie doch nicht aufhören dürfen, das Leben zu bestimmen. Wenn die Menschen nicht mehr streben wollen, ihre vernünftige Natur in ganzer Gröfse und Herrlichkeit geltend zu machen, und sich damit kühn dem Schicksal entgegen zu stellen, so ist es mit der Menschheit zu Ende, so gesellt sich zu den Thieren eine neue Species — in der Gestalt von Menschen.

V. In der neuen juristischen Literatur Frankreichs wird man gewahr, wie auch das Civilrecht allerdings fähig ist, zu einem allgemein interessanten Gegenstande für gebildete Menschen gemacht zu werden. Belege finden sich in den *Motifs* und in der *Conférence* zu den drey civilistischen *Codes*, so wie in den neueren civilistischen *Mémoires* und *Plaidoyés* der französischen Advocaten. Der Grund liegt in dem rationellen Gepräge, welches dem Civilrechte von neuem, und zwar durch die Legislation selbst, gegeben worden ist, nachdem sich Frankreich schon früher durch raisonnirende Juristen ausgezeichnet hatte.

Eine solche raisonnirende Behandlungsart steht insonderheit mit der *Plaidoirie* in genauer Verbindung; desgleichen mit dem Hülfsmittel der *Raison écrite*. Eins hilft hier dem Anderen. So lange ein Civilrecht nicht rationell behandelt wird, so lange ist es seiner Natur nach nicht geeignet, in öffentlichen Vorträgen discutirt zu werden. Theils giebt der blofse Buchstab des Gesetzes nicht einmahl einen hinlänglichen Stoff zum Vortrage, welcher sich vielmehr nur aus den Gründen und dem Geiste des Gesetzes schöpfen läfst; theils kann

das Publicum für civilistische Dinge sich nur in so fern interessiren, als der Redner im Stande ist, die Normen, welche dabey zur Anwendung gebracht werden sollen, entweder auf Grundsätze des gesunden Menschenverstandes, oder aber auf gewisse Zwecke und Maximen des Staats, zurück zu führen. Soll es aber Redner geben, so darf es auch an einem Publicum nicht fehlen.

Wie kommt es, daſs es den deutschen Advocaten so unbequem fällt, über civilistische Rechtshändel öffentlich zu sprechen, und das Publicum sich so sparsam in den öffentlichen Audienzen einfindet? Wie kommt es, daſs es dem Deutschen so schwer wird, sich einen richtigen Begriff von dem Hülfsmittel der *Raison écrite* zu machen? Gewiſs! so lange man unter uns fortfährt, das Civilrecht nur gelehrt, nicht aber auch geistvoll, zu behandeln; so lange man fortfährt, Dinge mit Autoritäten zu belegen, die aus sich selbst entwickelt und dargethan seyn wollen; so lange man unnöthiger Weise an Offenbarung glaubt da, wo die Vernunft gern selbst Licht giebt; so lange in Deutschland die Richter, vor tausend heterogenen Geschäften, die Advocaten, vor der Füllung einer Unzahl von Bogen, nicht Zeit und Lust haben, ihren Geist im Geiste der Gesetze zu nähren und zu bilden; so lange endlich auch die Gesetze selbst nicht geändert werden da, wo sie auf keinen zutreffenden Gründen mehr beruhen, und wo sie folglich ohne Geist sind: so lange werden *Plaidoirie* und *Raison écrite* in Deutschland nicht ihren rechten Boden finden.

Sehr wahr ist, was der Staatsrath *Baron v. Leist* in der Rede vom 12. März 1810 bemerkt: daſs die *Plaidoirie*, und überhaupt die Öffentlichkeit der Verhandlungen, auf die Entwickelung der Nation den wohlthätigsten Einfluſs äuſsern werde. Ein Gleiches möchte ich von dem Institute der *Raison écrite* behaupten.

VI. Eben so wahr und treffend sind aber auch fol-

gende Gedanken über den vortheilhaften Einfluſs der *Plaidoirie* auf die Kritik der Legislation und auf die Zuverlässigkeit der Jurisprudenz, Gedanken, welche hier einen Platz verdienen, weil sich daraus abermahls mancher Vorzug der französischen Rechtsliteratur erklärt:

„C'est dans la chaleur des débats judiciaires (sagt ein einsichtsvoller französischer Kritiker) que jaillissent les idées, que naissent pour ainsi dire les moyens. — Il n'est point allors de legère imperfection dans la loi qui ne ressorte; elle est analysée, approfondie, discutée sous tous les rapports, elle est pour ainsi dire mise au creuset des passions humaines, elle subit la plus rigoureuse épreuve.“ — — „La décision du juge qui intervient à la suite de ces dicussions, serait donc la plus sûre, quand même elle n'aurait pas cette autorité que lui imprime le caractère de celui qui la prononce.“

Hiernach geht es wohl sehr natürlich zu, daſs sich die französischen Rechtsfälle durch Lebendigkeit, Klarheit und Vielfältigkeit der Ansichten so vortheilhaft auszeichnen. Was die juristischen Docenten in Deutschland oft behaupten, daſs sie über eine Rechtsmaterie dann am besten zu schreiben vermöchten, wenn sie, warm davon, vom Catheder kämen, das muſs bey den französischen Practikern doppelt wahr und richtig seyn, wenn diese, als Richter, zwischen zwey streitenden Cathedern gesessen, oder, als Advocaten, einen Gegencatheder, statt eines stummen Auditorii, zu bekämpfen gehabt haben.

VII. Zu den kleineren Eigenthümlichkeiten der französischen Literatur rechne ich endlich noch Folgendes:

A. Die Liebhaberey der Franzosen zu Dictionnären oder ähnlichen Werken zeigt sich auch in der neuen juristischen Literatur. Eine Nation, die gern die Dinge so practisch nimmt, als möglich, muſs auf

Werke viel halten, in welchen alles, was wissenschaftlich getrennt ist, artikelweise vereint und concentrirt erscheint; nahmentlich also auf Werke, worin man über einen jeden Gegenstand alles das nach einer gefälligen Methode zusammengestellt findet, was Rechtens darüber ist, es sey nach Verfassung oder Administration, es sey nach dem einen oder anderen *Code*, es sey nach älteren, mittleren oder neueren Gesetzen. Man liebt es daher in Frankreich weniger, die Materien nach den Gesetzbüchern und nach rechtsgeschichtlichen Perioden zu zerstückeln, als die Gesetzbücher und Zeitalter nach den Materien zu vereinigen.

B. Die Gelegenheit zu einer Literatur des Particularrechts ist seit der neuen Legislation in Frankreich sehr viel geringer, als vormahls. Ganz verschwunden ist sie gleichwohl nicht. Theils werden, selbst der neuen Legislation wegen, manche particularrechtliche Quellen der früheren Zeiten, z. B. manche *Coutumes*, fernerhin bearbeitet werden müssen, theils liegt es in dem Plane der napoleonischen Legislation, selbst neue particularrechtliche Quellen in Zukunft entstehen zu lassen. Allein das Princip des neuen Rechtszustandes, daſs ohne dringende Veranlassung keine Particularität eintreten, sondern daſs in der Regel Einheit und Gleichheit des Rechts im Staate herrschen müsse, kann nicht ohne vielseitige Wirkung zum Nachtheil der particularrechtlichen Literatur bleiben. Es kommt hinzu, daſs das Particulare schon durch seine Natur, weil es ein weniger groſses Publicum interessirt, sehr leicht verhindert wird, öffentlich und literarisch zum Vorschein zu kommen.

C. Das Formularwesen wird noch immer, wie bisher, in Frankreich sehr stark getrieben. Eine Lebensregel ist für die Franzosen: „peu de préceptes, beaucoup de modèles.“ Der alte Formularist, *Marculphus*, war ein pariser Mönch. Auch gab es in Frankreich nie practische Vorlesungen bey dem akademischen Unter-

richte. Von der Akademie gieng es auf die Schreibstube, d. h. zum Procurator *). Daher rührt die grosse Menge von *Styles*, d. h. von processualischen Modellsammlungen, womit Frankreichs juristische Literatur so reichlich gesegnet ist.

D. Von französischen Juristen werden seltener, als von deutschen, solche Bücher geschrieben, welche man nicht anders lesen und verstehen kann, als umgeben von denjenigen Büchern, womit der Autor selbst umgeben war, als er sie schrieb.

*) Ja Camus (in den *Lettres sur la profession d'avocat*, Th. 1. S. 33) giebt einen Plan an, wie man, um ein tüchtiger Rechtsgelehrter zu werden, allenfalls auch sogleich, nach beendigtem philosophischen Cursus, zum Procurator auf die Schreibstube gehen könne.

Erster Theil.

Napoleonisches Recht in Frankreich.

Erster Abschnitt.

Neues Recht.

Erstes Capitel.

Allgemeine Quellen.

§. 24.

Es ist unmöglich, bereits während einer Revolution, da jeder Tag Gesetze erzeugt, da morgen die Sanctionen von heute wiederrufen werden, und da so Manches wider Verdienst mit dem Nahmen eines Gesetzes beehrt wird, gute und zweckmäſsige Sammlungen von Gesetzen zu veranstalten. Gleichwohl hat auch die Zeit der Revolution ihre Bedürfnisse, für welche gesorgt werden muſs. Es ist daher eben so natürlich, daſs die Literatur in Ansehung der Quellenwerke viel Mangelhaftes, Planloses, Unvollständiges aufzuweisen hat, als es unbillig seyn würde, ihr dieses zum Vorwurf zu machen. Um jedoch nicht selbst planlos zu werden, will ich mich vor allen Dingen darüber erklären, nach welcher Methode ich die Quellen in meiner Literatur classificirt habe.

Unter den Quellen des französischen Rechts sind hier die Gesetze Frankreichs, in weitläuftiger Bedeutung, zu verstehen. In dieser Bedeutung heiſst Gesetz alles, was eine im Staat gegründete öffentliche

Gewalt, als solche, zur Normirung der Handlungen und Verhältnisse der Unterthanen, als ihren Willen erklärt hat; daher, abgeleiteter Weise, auch die Urkunde, wodurch dieser Wille verbrieft worden ist.

Ausgeschlossen sind also von diesem Begriffe: theils alle Verträge des Staats, sie mögen mit Unterthanen oder mit auswärtigen Staaten geschlossen werden; theils alle Willenserklärungen, wodurch die Unterthanen, auf Zulassung des Staats, in ihren Angelegenheiten rechtlich unter sich etwas festsetzen; theils alle richterlichen Entscheidungen *); theils endlich die Entscheidungen (*décisions*), welche zur Schlichtung gegebener Fälle in Angelegenheiten der Administration von Seiten der Regierung erfolgen **).

Die Quellen des jetzt geltenden französischen Rechts sind von zweyerley Art. Einige sind in der gegenwärtigen Verfassung des Staats selbst entsprungen; z. B. der C. N. der C. d. P. c. u. s. w. Andere haben ihren Ursprung in früheren Verfassungen, ergiefsen sich jedoch, mehr oder weniger, mit in den gegenwärtigen Rechtszustand herüber; z. B. die Ordonnanzen, die *Coutumes* und die Decrete der Nationalversammlung. Und zwar gehört die letztere Classe wiederum entweder in die Zeit der *Législation intermédiaire* oder der *Législation ancienne.* Die Quellen aus der Zeit der *Législation ancienne* sind theils hierarchische, theils römische, theils einheimisch-französische.

*) *Arrêts* genannt, seit dem *Sct. organ.* v. 26. *Flor. a.* 12, Art. 134; vorher *jugemens.*

**) Das Contentiöse gehört theils in die Sphäre der Justiz, theils der Administration. Zu dem Ende ist die Administration nicht schlechthin monarchisch, sondern für das Contentiöse ist sie eben so wohl collegialisch, als es die Justiz ist. Im Staatsrath giebt es eine eigene Abtheilung für das Contentiöse, und es erscheinen administrative Collegia neben den Präfecten und Mairen.

In anderer Hinsicht kann man in der Literatur bey Classificirung der Quellen entweder auf die Zeit, da sie selbst entstanden, oder auf das Druckjahr sehen. Sieht man auf das Druckjahr, so gehören diejenigen Gesetze, welche zwar selbst in der Periode der *Législation ancienne* entsprangen, aber seit der Revolution neu aufgelegt oder neu bearbeitet worden sind, z. B. die neue Ausgabe der Ordonnanzen, mit in den Zeitraum der *Législation nouvelle* oder *intermédiaire*.

In dritter Hinsicht sind die Quellen verschieden, je nachdem sie sich allgemein auf ganz Frankreich, oder nur auf einzelne Theile dieses Reichs erstrecken (*jus universale et particulare*).

Endlich sind die Quellen, und insonderheit die Quellensammlungen, dem Gegenstande nach entweder allgemeine, oder besondere. Aus jenen entspringt das *Droit commun*, aus diesen das *Droit d'exception*.

§. 25.

In Ansehung dieser Unterschiede ist folgender Plan befolgt worden:

I. Das gegenwärtige Capitel hat es nur mit den in der Periode der *Législation nouvelle* und *intermédiaire* entstandenen Quellen zu thun; dagegen bleiben die in die Zeit der *Législation ancienne* gehörigen Quellen *) bis zum zweyten Abschnitte ausgesetzt. Dabey habe ich vorgezogen, die neuen Auflagen alter Quellen in den Abschnitt des Neuen zu ziehen, so dafs ich in so fern auf das Druckjahr gesehen habe. Denn es läfst sich annehmen, dafs dergleichen Auffrischungen des Alten in Beziehung des Neuen und zum Behufe desselben gemacht worden sind. Nach eben dieser Norm habe

*) Versteht sich, sofern sie nicht etwa überall von dem Plane dieser Literatur ausgeschlossen sind.

ich mich auch sonst gerichtet, und habe z. B., in Gemäſsheit derselben, die neuen Bearbeitungen der Werke von *Pothier*, *Ferrière*, *Heineccius* nicht in den zweyten, sondern in den ersten Abschnitt gebracht.

II. Von den Quellensammlungen der *Législation nouvelle* und *intermédiaire* nehme ich sodann nur diejenigen in das gegenwärtige Capitel auf, welche objectiv allgemein sind. Diejenigen Gesetzsammlungen hingegen, welche sich auf besondere Gegenstände beziehen, kommen nicht im gegenwärtigen Capitel vor, sondern erscheinen bey den einzelnen besonderen Gegenständen, die sie betreffen, also z. B. der *Code impérial* beym Staatsrechte, der *Code administratif* beym Administrationsrechte, der C. N., C. d. P. c. und der C. d. C. beym Civilrechte, der *Code hypothécaire* bey der Lehre von den Hypotheken, der *Code judiciaire* bey der Gerichtsverfassung, der *Code pénal* beym peinlichen Rechte u. s. w.

Überhaupt sind alle *Codes*, als Sammlungen von Gesetzen über mehr oder weniger besondere Gegenstände, hier ausgeschlossen, ohne Unterschied, ob sie den Nahmen von *Codes* bloſs gemeiner Weise führen, oder ob sie ihn zur besonderen Auszeichnung darum tragen, weil darin eine Anzahl von Gesetzen über Einen Gegenstand nicht bloſs mechanisch zusammengedruckt, sondern zu einem, wo nicht wissenschaftlichen, doch wenigstens systematisch geordneten Ganzen verbunden oder verarbeitet worden sind *). Wäre freylich der in der Revolution projectirte „*Code français*", als Ein allgemeiner Codex für Frankreich zu Stande gekommen, dann würde man haben aufhören müssen, den

*) In dieser edleren Bedeutung des Worts giebt es bis jetzt erst fünf französische *Codes*: der *Code Napoléon* (C. N.); der *Code de procédure civile* (C. d. P. c.); der *Code de commerce* (C. d. C.); der *Code penal* (C. p.); der *Code d'instruction criminelle* (C. d'I. c.).

Begriff eines *Code* auf besondere Gegenstände zu beschränken.

III. Dagegen kommen die geographisch besonderen Quellen mit den geographisch allgemeinen, obwohl erst nach letzteren, dennoch beyde zusammen in Einem, dem gegenwärtigen, Capitel vor. Zwar ist auch das neue Recht einer durchgreifenden Haupteintheilung in ein *Jus universale* und *particulare* empfänglich, wie es in ein *Jus generale* und *speciale* (*droit commun* und *droit d'exception*) abgetheilt wird. Aber jene Absonderung verdient, wenigstens in der Literatur, nicht hauptsächlich zum Vorschein zu kommen; theils, weil die neue Literatur für das *Jus particulare* gar zu wenig Producte aufzuweisen hat, theils, weil auf allen Fall das Revier des Particulären gegen das Allgemeine gar sehr eingeschwunden ist, theils, weil etwas Particuläres in Zukunft seltener neu entsteht, als von vorigen Zeiten her ferner besteht.

Die Grenzen dieses Capitels beschränken sich also auf die universelle Literatur der Quellen aus der Periode der *Législation nouvelle* und *intermédiaire*, ohne Unterschied, ob die Quellen in dieser Periode wirklich neu entstanden, oder aber in neuen Drucken oder Bearbeitungen bloſs neu aufgefrischt worden sind.

§. 26.

Was zuförderst diejenigen Quellen betrifft, welche nicht bloſs durch das Druckjahr, sondern auch durch ihre Entstehung selbst, in die Periode der *Législation intermédiaire* und *nouvelle* gehören, so sind diese selbst wiederum von so mannichfaltiger Art, daſs es sich wohl der Mühe verlohnt, sie zuvor, ehe die bibliographische Aufzählung beginnt, ihren verschiedenen Gattungen nach in eine systematische Übersicht zu bringen.

I. Die Quellen aus der Periode der *Législation in-*

termédiaire sind: die *Décrets* oder *Lois* der Nationalversammlung, oder anderer, in der Revolution entstandener und wieder verschwundener Staatskörper; die *Actes* und *Arrêtés* der Regierung; die *Circulaires*, *Instructions* und *Lettres ministerielles*; die *Décisions* und *Solutions* der Justizminister.

II. Zu den Quellen aus der Periode der *Législation nouvelle* ist folgendes zu rechnen:

A. Alles, worin sich, zufolge der französischen Verfassung, der Wille der Nation unmittelbar kund gethan hat. Vor allen Dingen gehört folglich die Verfassung selbst hierher, sofern selbige von der Nation, auf geschehenen Vorschlag, angenommen worden ist. Die Nation ist und bleibt, nach Inhalt der constitutionellen Urkunden, die Urgewalt im französischen Staate, und ihre Willenserklärung, wodurch sie den Kaiserthron für die gegenwärtige Dynastie gestiftet hat, macht, nächst dem Willen Gottes, das oberste Gesetz für das französische Reich.

B. Alle Senatusconsulte, sowohl die gewöhnlichen, als insonderheit auch die organischen Senatusconsulte. *Sénatusconsulte* ist ein Beschlufs, den der Senat des französischen Reichs, mit Beobachtung der durch die französische Constitution vorgeschriebenen Förmlichkeiten, fafst.

C. Die *Actes du sénat*, durch welche die dem Senate zustehenden Wahlen bekannt gemacht werden.

D. Die Gesetze in engerer Bedeutung (*lois*), d. h. die Willenserklärungen der Regierung, sofern sie, nach vorhergegangener verfassungsmäfsigen Discussion vom *Corps* (nunmehr richtiger *Conseil*) *législatif* decretirt, und hierauf, in Ermangelung einer gegründeten Einwendung des Senats *), vom Kaiser promulgirt

*) Bis jetzt ist noch kein Fall vorgekommen, dafs der

worden sind. Von der gesetzgebenden Versammlung heifst es: *le corps législatif convertit en loi*, wodurch das Gesetz, welches bisher nur *Projet de loi* hiefs, ein *Décret de loi* wird. Das Decret bedarf sodann nur noch der Promulgation. Ist diese erfolgt, so ist sofort *la loi exécutoire*. Der Imperativ aber: *la loi sera exécutée*, bezieht sich auf eine Zeit, die erst später eintritt. Übrigens sind die Gesetze theils allgemeine, theils besondere (*d'un intérêt particulier*). Zu den letzteren gehören nahmentlich diejenigen, wodurch die von den Gemeinden vorgenommenen Veräufserungen oder Erwerbungen bestätiget werden. Eine eigene Gattung von Gesetzen sind die *Lois transitoires* *).

E. Die von der Regierung allein herrührenden Normen, welche folglich ganz durch die Regierung, nicht also etwa blofs durch die Gesetzgebungs-Initiative derselben, oder durch eine sonstige blofse Mittheilnahme, bestehen. Sie zerfallen in zwey sehr verschiedenartige Hauptclassen:

1. Einige dieser Normen sind nicht blofs für Frankreich, sondern zugleich mit für andere, zum franzö-

Senat Ursach gehabt hätte, von dem Rechte seines *Veto* gegen die vom *Corps législatif* decretirten Gesetzprojecte, so wie solches Recht ihm im organischen Senatusconsulte vom 28. Flor. a. 12 Art. 71 eingeräumt worden ist, Gebrauch zu machen.

*) Transitorisch können die Gesetze sowohl dem Zwecke, als dem Erfolge nach seyn. Jenes ist der Fall, wenn sie vom Anfange an mit dem Zwecke, nur vorübergehender Weise zu gelten, gegeben wurden; dieses, wenn sie, gegen ihre ursprüngliche Bestimmung, wegen eines hinterher hinzukommenden Umstandes, z. B. weil die Revolution zu Ende gieng, der sie ihre Entstehung verdankten, zu gelten aufhörten. In der letzteren Bedeutung wird die Legislation der Revolutionsperiode von Einigen transitorisch genannt.

sischen Reiche mit gehörige Staaten bestimmt. Dahin sind zu rechnen:

a. Die kaiserlichen Statute, durch welche, vermöge des Eroberungsrechts und vermöge vorausgegangener Friedensschlüsse, oder vermöge einer Cession u. s. w. Staaten neu gestiftet, und diese, mit Vorbehalt des Rechts des Heimfalls *), an gewisse Dynastien verliehen worden sind. Ein solches Statut heifst in Beziehung auf den gestifteten Staat allerdings eine Constitution, in Beziehung auf Frankreich aber ist es ein Reichsstatut **). Das französische Reich hat seine Staaten- wie seine Majorat-Leihen. Beyde lassen, wenn das Grofse mit dem Kleinen verglichen werden darf, an ein *dominium directum* denken; beyde sind dem Heimfalle unterworfen, und was bey diesen die *Lettres patentes* sind, das ist bey jenen das Stiftungs- und Verleihungs- Statut ***).

b. Das kaiserliche Familienstatut vom J. 1806, indem sich dasselbe auf alle Mitglieder der kaiserlichen Familie, ohne Unterschied, welchen Thron sie einnehmen und in welchem Lande sie herrschen, erstreckt. Also ein zweyter Fall, wo die vorhin gedachten, von Napoleon neugestifteten Staaten von einer auswärtigen

*) In der westphälischen Constitution heifst es z. B. Art. 6: „A defaut de descendance naturelle et légitime du Prince Jérome Napoléon, le trône de Westphalie sera dévolu à Nous et Nos héritiers et descendans naturels et légitimes ou adoptifs."

**) Es heifst darin: „Nous avons statué et statuons."

***) Wenn der Inhalt des Statuts von dem neugestifteten Staate befolgt wird, so ist dies für keine Wirkung eines von dem letztern gefafsten Entschlusses zu halten. Ist daher z. B. einem solchen Staate der C. N. durch das Statut gegeben worden, so kann er daselbst wohl nicht als ein recipirtes Recht betrachtet und behandelt werden.

Legislation abhängen würden, wenn sie nicht mit Frankreich ein Ganzes, ein Reich, ausmachten!

c. Die *Statuts de noblesse* vom J. 1808; jedoch nur in so fern, als die Güter, worauf der neue Adel gegründet worden, in Frankreich liegen. Denn bekanntlich liegen auch viele Güter dieser Art außer Frankreich.

d. Die kaiserlichen *Lettres patentes* oder Dotations- und Donationsbriefe, wodurch Güter, in oder außerhalb Frankreich gelegen, zur Ausstattung und Begabung von Titeln, oder auch sonst zur Belohnung geleisteter Dienste, auf Wiederkehr überlassen werden.

2. Andere von jenen Normen sind für Frankreich allein und ausschließlich bestimmt. In diese Classe sind zu rechnen:

a. Diejenigen Statute, welche sich nur auf Frankreich beziehen; wie dieses z. B. der Fall ist mit den vorhin schon gedachten *Statuts de noblesse* von 1808, in so weit sie es mit der Person zu thun haben.

b. Die kaiserlichen Decrete (*décrets impériaux*). So heißen seit Errichtung des Kaiserthrons die vorher so genannten *Arrêtés* der Regierung. Sie beruhen auf dem Willen des Kaisers allein, ohne daß es der Zustimmung des Senats oder der gesetzgebenden Versammlung bedarf. Ihrem Inhalte nach sind sie Reglements (*dispositions réglementaires*), Confirmationen, Concessionen, Dispensationen u. s. w. u. s. w. *).

*) Z. B. Confirmationen von Schenkungen oder Vermächtnissen an fromme Stiftungen; Concessionen zur Treibung des Bergbaues; Dispensationen zur Eingehung einer Ehe in einem verbotenen, aber dispensabeln Grade. Übrigens können weder Concessionen, noch Dispensationen anders ertheilt werden, als in den vom Gesetze selbst zugelassenen Fällen.

c. Gutachten des Staatsraths (*avis du conseil-d'état*), sofern sie vom Kaiser genehmiget worden sind.

d Allerley Verfügungen von Seiten der Minister, insonderheit zur Erläuterung und Vollziehung der Gesetze, unter dem Nahmen von Regulativen, Instructionen, Circularen, Decisionen. Was der Grofsrichter und Justizminister in dieser Art ergehen läfst, verdient hier vorzüglich bemerkt zu werden *). — Auch erschienen bisher wohl Erklärungen ohne Unterschrift in dem officiellen *Moniteur universel*, welche den ministeriellen Schreiben füglich an die Seite gesetzt werden können **).

e. Im Geiste des französischen Rechtssystems gehören, genau genommen, auch die Aussprüche des Cassationshofes zu den Rechts-Quellen, wenigstens mit demselben Rechte, womit alle officielle Äufserungen des Staatsraths oder des Grofsrichters, wodurch die Erklärung eines Gesetzes bezweckt wird, dahin gehören. In jenen Aussprüchen erklärt sich der Staat oder die Regierung, obwohl auf Veranlassung und in Beziehung eines gegebenen Falls, über den Sinn der Gesetze, und die Cassation wird erkannt oder abgeschlagen, nicht eigentlich zum Besten der Parthey, welche

*) Dergleichen ministerielle Äufserungen bewähren ihren Nutzen vorzüglich bey der Gelegenheit, wenn das französische Recht in einem Lande neu eingeführt werden soll, und die Behörden des Landes sich in das Neue nicht sogleich zu finden wissen, so dafs sie oft einer Belehrung oder Zurechtweisung bedürfen. Daher hat das Königreich Westphalen bereits einen grofsen Schatz solcher ministeriellen Schreiben aufzuweisen; auch selbst ein ministerielles Schreiben über die Kraft solcher ministeriellen Schreiben.

**) Von dieser Art ist z. B. der Aufsatz im *Moniteur* (Decemb. 1808), worin gezeigt wird, wie unrichtig die Behauptung sey, dafs die Nation durch die gesetzgebende Versammlung repräsentirt werde.

darum nachgesucht hat, um ihren Procefs zu gewinnen, sondern zum Besten des Staats, welchem daran liegt, dafs seine in den Gesetzen bestimmt erklärte Willensmeinung nicht unausgeführt bleibe. Auch wenn die Parthey sich bey einem nichtigen Urtheile beruhigen will, ja sogar die Cassation ausdrücklich verbittet, mufs es dennoch zur Cassation kommen, sobald das Interesse des Staats durch den kaiserlichen Procurator pflichtmäfsig vertreten wird.

f. Sollte nicht endlich auch der Richter selbst, als personificirtes Recht, unter den Rechtsquellen mit aufgezählt werden, nachdem in so manchen Fällen Gewissen und Einsicht der Magistratur an den Ort gestellt worden ist, wo vormahls das Gesetz stand? Wo ist die *Raison écrite*, diese so wichtige Quelle, sonst geschrieben, als in dem Rechtsverstande und dem Gewissen des Richters? Giebt es ein Recht in Form der Geschichte, so kann es auch ein Recht in Form einer Person geben. Und quillt am Ende nicht überhaupt alles Recht mehr aus dem Kopf und Herzen des Anwenders, dem Borne des Lebens, als aus dem todten Buchstaben des Gesetzes?

§. 27.

Zuförderst giebt es für die seit der Revolution ergangenen Gesetze

I. solche allgemeine Sammlungen, worin man nicht den blofsen Text der Gesetze, sondern worin man die Gesetze in Verbindung mit ihren officiellen commentarischen Umgebungen und in ihrem Actenzusammenhange (in Verbindung mit der Discussion) antrifft. In dieser Art giebt es

A. nur ein einziges Werk, welches vom Anfange der Revolution an bis auf die neuesten Zeiten ununterbrochen fortgeht, und welches daher, bey dieser Paarung des Sach- und Zeit-Umfanges, das umfassendste und

vollständigste aller Quellenwerke genannt zu werden verdient:

45. Gazette nationale ou Moniteur universel. Paris, Agasse. fol. 1789 — 1811.

Anmerk. Diese Zeitschrift nimmt mit dem 24. November 1789 ihren Anfang. Auf jeden Tag kommt ein Bogen oder eine Nummer, außer den zu manchen Nummern gelieferten Supplementen. Jeder Jahrgang besteht aus zwey Bänden. Zu der auf diese Weise entstehenden Reihe der gewöhnlichen Bände kommen aber noch folgende Extrazugaben. Die erste: „*Introduction. Paris, Agasse. an* 4." 1 *vol.* in *fol.* Sie enthält eine Erzählung der Begebenheiten von 1787 bis zur Eröffnung der National-Versammlung und ist ein vorzügliches Hülfsmittel für diesen Zeitraum. Die zweyte: „*Révolution française ou Analyse complète et impartiale du Moniteur, par ordre chronologique. Paris, Girardin. an* 9." 2 *voll. fol.* Die dritte: „*Table alphabétique*," enthaltend in zwey Theilen. (*Paris, Girardin. an* 10. *fol.*) im ersten die Nahmen der Personen, im andern die Nahmen der Städte und Sachen. Diese Analysen und Register gehen jedoch nicht weiter, als bis zum J. 7, dieses Jahr mit eingeschlossen. — Seit dem 7. *Nivôse* J. 8 ist diese Zeitschrift officiell geworden, und man hat seit der Zeit in verschiedenen anderen Ländern angefangen, nach ihrem Muster ähnliche officielle Journale, bald unter gleichem Nahmen (z. B. *Moniteur westphalien, ionien*), bald unter dem Titel von Regierungsblättern (z. B. in Bayern und Baden), heraus zu geben. — Seit dem 1. Jan. 1811 sind die Worte *Gazette nationale* weggelassen worden, nachdem man anderwärts, nahmentlich auch im C. N., schon längst das Wort *nation* in *état* oder *empire* umgeändert hatte, und nachdem auch schon früher das *Institut national* in ein *Institut de France* übergegangen war. Das Blatt führt also jetzt bloß die Überschrift: *Moniteur universel.* Im Jahre 1809 hatte es nur 4000 Abonnenten, während das *Journal d'Empire* deren 24,000, und die *Gazette de France* 5500 zählte.

B. Andere Werke sind der Zeit nach von geringerem Umfange, und begreifen nur einzelne Perioden. Für die Periode der Nationalversammlung sind anzuführen:

46. Assemblée nationale de France en 1789, 90 et 91, ou collection complette de tous les procès-verbaux, discours, mémoires, motions, projets et adresses à l'assemblée nationale

avec toutes ses résolutions et déliberations sur la constitution française, rédigée par un député d'après les secrétaires de l'assemblée et ornée des portraits de principaux législateurs. Paris, Bossange, 1791. 16 voll. 8. (à 3 l. 10 s.)

47. Assemblée nationale de France, ou collection de tous les procès-verbaux, adresses, rapports, discours, pétitions, discussions et généralement de toutes les pièces, dont l'assemblée nationale constituante a ordonné l'impression, depuis son ouverture faite à Versaille le 5. Mai 1789 jusqu'à la fin de Mai 1790. Paris, Dufort. 1791. 16 voll. (à 1 l. 8 s.)

48. Nouvelle législation, ou collection complette par ordre de matières de tous les décrets, rendus par l'assemblée nationale const. aux années 1789 — 91, avec les principaux discours prononcés sur les objets les plus importants; le tout vérifié d'après les archives nationales. Paris, Devaux. T. 1 — 4. 1792. (15 l.)

49. Procès-verbaux de l'assemblée nationale mis par ordre de matières, ou collection des motions, rapports, décrets etc. présentés dans leur ordre naturel, par M. *Gabet*, homme de loi. Paris, et Dijon, Meguignon. T. 1. 1790. T. 2 und 3. 1792. 4. (10 l.)

Anmerk. Durch die Anordnung will sich N 49. von vielen rohen Compilationen unterscheiden. „Il est le procès-verbal même de l'assemblée, classé par ordre de matières, où se trouvent encadrés dans le texte tous les ouvrages dont l'impression à été décrétée, et auquel on a joint par note tous ceux qui n'ont pas eu cette faveur."

Es sind dabey schätzbare *Indices* und Übersichten. Das Ganze ist zweckmäſsig eingerichtet. — N. 48 unterscheidet sich von N. 46 und 47 dadurch, theils daſs in N. 48 die Ordnung nicht nach der Chronologie, sondern nach den Sachen eingerichtet, theils daſs von der Discussion nur das Wichtigere mitgetheilt worden ist. Es ist folglich N. 48 eine Art Analyse oder Repertorium; wofür auch N. 49 gelten kann. — Was übrigens zu einer vollständigen Sammlung der *Procès-verbaux des assemblées nationales, rapports et opinions* gehört, darüber giebt *Camus* genaue Auskunft, gleich vorn in der: *Table des matières, noms de lieux et de personnes, contenus dans les procès-verbaux de la huitième législature.* Paris, Baudouin, an XI.

§ 28.

II. Unter den **allgemeinen** Sammlungen, welche den blofsen Text der Gesetze, ohne Discussion, und zwar in chronologischer Folge, enthalten, giebt es wiederum:

A. Eine, von einem so grofsen Umfange, dafs darin, ihrem Plane nach, **alle** Gesetze und Beschlüsse (*arrêtés*), ohne Unterschied, ob sie allgemein oder particulär sind, **ihrem vollständigen Inhalte nach**, geliefert werden sollen:

50 *a.* Collection générale des décrets rendus par l'assemblée et sanctionnés ou acceptés par le roi. A Paris, chez Baudouin, imprimeur de l'assemblée nationale.

Anmerk. *Partie* 1. 2. 3. 4. in 2 voll., wovon das erste den Mai bis Decbr. 1789, und das zweyte den Jan. bis Mai 1790 enthält.

50 *b.* Collection générale des décrets rendus par l'assemblée nationale, faisant suite à la collection des décrets sanctionnés ou acceptés par le roi Ibid. eod.

Anmerk. Sie geht vom Jun. bis und mit Decbr. 1790, und dann wieder vom Jan. bis und mit Septbr. 1791. Jeder von diesen 16 Monathen bildet seine Abtheilung, jedoch zum Theil von sehr verschiedenem Umfange. Zu den sieben ersten dieser Monathe, nebst den ihnen vorangehenden 4 *Parties* (N. 50 *a.*) gehört, in einem eigenen Bande, eine: *Table générale des matières pour la collection complette des décrets de l'assemblée nationale rendu en* 1789 *et* 1790, *précédee d'une table chronologique de ces mêmes décrets. Ibid. eod.*; indem die zu diesem Zeitraume gehörigen Bände mit keiner chronologischen Anzeige der darin enthaltenen Decrete versehen sind. Erst vom Jan. 1791 an hat jeder Monath sein chronologisches Inhaltsverzeichnifs an der Spitze. Auch ist vom Anfange dieser Sammlung an jede Abtheilung mit einem alphabetischen Sachregister versehen. Der Buchhändler hat die Einrichtung so gemacht, dafs das Bisherige (N. 50 *a.* 50 *b.*) zweckmäfsig in 22 Voll. gebracht wird.

50 *c.* Collection générale des décrets rendus par la première assemblée nationale législative, avec la mention des sanctions et mandats d'exécution donnés par le roi. T. 1 Oct. Novbr. et Decbr. 1791. T. 2. 1792. Jan. Febr. T. 3. 1792. März Apr. T. 4. 1792. Mai, Jun. T. 5. 1792. Jul. bis zum 10 Aug.

T. 6. 1792. 10. Aug. bis zum 1. Septbr. T. 7. 1792. 1. bis 20. Septbr. Ibid. eod.

Anmerk. Jeder Theil ist gleichfalls mit chronologischen und alphabetischen Registern versehen. Auf dem Titel von T. 7 heifst es: „*avec la mention des dates de l'apposition du sceau.*" für „*avec — roi.*"

50 *d.* Collection générale des décrets rendus par l'assemblée nationale; avec la mention des sanctions et des mandats d'exécution. Ibid. eod 35 voll. in 8.

Anmerk. Jeder Band hat abermahls seine gedoppelten Register. Der erste fängt mit dem Septbr. 1792 an. Der achtzehnte schliefst mit dem 18. Jun. 1794, also mit dem Zeitpuncte, wo die Bülletins eintreten, so dafs man die gegenwärtige Gesetzsammlung auch allenfalls mit dem achtzehnten Bande abbrechen, und sie von da an mit den Bülletins continuiren kann.

50 *e.* Collection des arrêtés des comités de la convention nationale: imprimerie exécutive nationale, 101 numéros, formant 2 voll. 8.

50 *f.* Collection générale des lois et actes du corps législatif et du directoire exécutif. Paris, Baudouin. 8 voll. 8. (compris prairial an V.)

50 *g.* Collection — — de messidor an V à prairial an VI. Ibid. eod. 4 voll. 8.

50 *h.* Collection — — de messidor an VI à prairial an VII. Ibid. eod. 4 voll. 8.

50 *i.* Collection — — de messidor an VII au 5. nivôse an VIII. Ibid. eod. 2 voll. in 8.

50 *k.* Collection — — de nivôse an VIII au 10 germinal an IX. Ibid. eod 2 voll 8.

Anmerk. Die ganze Sammlung (N. 50 *a.* bis 50 *k.*) beträgt also in allem 86 Octavbände.

Neben dieser Sammlung läuft, jedoch nur für einen gewissen Zeitraum, parallel eine: *Collection complette des lois sur les décrets des l'assemblée constituante*, welche von *Baudouin*, zufolge eines Decrets dieser Versammlung, vom 9. Jan. 1791, unter Aufsicht des Justizministers, in 15 Octavbänden gedruckt worden. *Baudouin* fieng diese Sammlung im J. 1791 im Quartformat an, und liefs zwey Exemplare auf Pergament, von welchen die Nationalversammlung das eine erhielt, abziehen. Aber es erschienen nur

zwey Bände in diesem Formate. S. *Camus Lettres sur la profession d'avocat*, T. 2. p. 170.

B. Der Plan einer anderen Sammlung geht auf eine gewisse Auswahl, so dafs darin zwar die allgemeinen Gesetze und Beschlüsse vollständig, die übrigen aber blofs ihrem summarischen Inhalte nach, in chronologischer Folge abgedruckt worden sind. Sie erschien und erscheint auf Befehl der Regierung und wird von dieser als authentisch anerkannt:

51 *a.* Collection générale des lois, proclamations, instructions et autres actes du pouvoir exécutif, publiés pendant l'assemblée constituante et législative, depuis la convocation des états généraux jusqu'au 31. décembre 1791, avec tables chronologiques et de matières. Paris, imprimerie royale, 1792. 7 voll. en 12 tomes. 4.

51 *b.* Collection générale des lois depuis le premier janvier jusqu'au 31. décemb. 1792, avec tables, etc. Paris, de l'impr. nationale exécutive du Louvre, 1793. 5 voll. 4.

51 *c.* Collection générale des lois... depuis le premier janvier 1793, jusqu'au 18. prairial de l'an II (7 juin. 1794). Paris, de l'imprimerie nationale du Louvre, an II; et de la même imprimerie, dénommée imprimerie de la république, an III. 6 voll. 4.

51 *d.* Bulletin des lois. Première série. Paris, de l'imprimerie de la république. 6 voll. in 6 Lieferungen. 8. (30 fr.) — — Diese *Série* enthält 205 Nummern, und geht vom 22. *prairial* an II bis zum 3. *brumaire* an IV. N. 204 ist der *Code des delits et des peines.*

Anmerk. Zu dieser ersten *Série* macht *Camus* a. a. O. (T. 2. p. 168) die Anmerkung: „l'exemplaire des lois des 23. floréal et 8. messidor an II, imprimé séparément, format in fol., avec les rapports et les tableaux qui y sont rélatifs, et dont l'impression est annoncée, bulletin N. 14 p. 24, doit être joint à la collection. — Il faut avoir attention que les tableaux imprimés in fol. qui appartiennent aux Nos. 213 et 225 ne manquent point."

51 *e.* Bulletin des lois. 2e série. Paris, de l'impr. de la républ. 9 voll. in 15 Lieferungen. 8. (75 fr.) — — Diese *Série* enthält 345 Nummern, und geht vom *brumaire an* IV bis zum und mit dem 27. *nivôse an* VIII.

51 *f.* Bulletin des lois de la république française. 3e série.

Paris, de l'imprim. de la républ. 9 voll. in 17 Lieferungen. 8. (85 Fr.) — — Diese *Série* enthält 362 Nummern, und geht, dem Titel nach, vom *brumaire an* IX bis *floréal an* XII: dem wirklichen Inhalte nach aber, vom 8. *nivôse an* VIII bis 30. *ventôse an* XII.

Anmerk. Bey der dritten *Série* bemerkt *Camus* (ebend.): „Dans cette même série il se trouve un N. 228 *bis*, lequel contient 148 pages, et porte rectification des arrêtés qui ont déterminé la réduction des justices de paix."

51 *g*. Bulletin des lois de l'empire français. 4e série. Paris, de l'imprim. impériale. — — Von dieser *Série* habe ich bis jetzt erst 6 voll., bestehend aus 154 Nummern, vor mir. Der erste Band fängt mit dem 16. *messidor an* XI an, und der letzte schliefst mit dem 20. Jul. 1807.

Anmerk. zu N. 51 *d*. bis 51 *g*. Bekanntlich wird das Bülletin, welches zuerst durch ein Decret vom 4. December 1793 gestiftet ward, bis auf den heutigen Tag fortgesetzt. Mit jeder Hauptepoche der Revolution fängt eine neue *Série*, mit jeder *Série* eine neue Bändezahl, und mit jedem Bande eine frische Zahl der Nummern an. Jetzt befindet man sich in der vierten *Série*, welche mit der Kaiserregierung, folglich mit dem organischen Senatusconsulte vom 28. *floréal an* XII ihren Anfang genommen hat. Die drey ersten *Séries* und die ersten 12 Lieferungen der vierten sind von *Rondonneau* zu 250 Fr. angesetzt. Das Abonnement beträgt für jede Lieferung zu 25 Bogen 5 Franken. Von einzelnen Nummern kostet jeder Bogen 30 C. Durch alle *Séries* durch ist jeder Band mit einem oder auch mehreren (einem chronologischen und einem alphabetischen) Registern versehen.

Neben dieser Sammlung läuft abermahls, jedoch gleichfalls nur für einen gewissen Zeitraum (nähmlich bis zum Anfange der Gesetz-Bülletins) eine nicht officielle Sammlung fort, welche von *Baudouin* veranstaltet ward, weil die ihr correspondirende officielle Sammlung sich selten machte:

52. Lois et actes du gouvernement (depuis 1789 jusqu'au 22. prairial an II). Paris, de l'imprim. impér. Baudouin, an XII. 8 voll. in 8.

Anmerk. Diese Privatsammlung, welche bereits im J. 1806 und 1807 abermahls neu aufgelegt worden ist, geht, wie schon gesagt, nur bis zum Anfange der Bülletins, und dient dazu, die 23 Bände zu ersetzen, aus welchen die officielle Sammlung bis zum Eintritt der Bülletins besteht. — Wäh-

rend die officielle in dem Bücherverzeichnisse von *Rondonneau*, ihrer Seltenheit wegen, mit einem Preise von 300 Fr. angesetzt ist, kostet die nicht officielle nur 40 Fr. Auch schliefst sich die letztere, in Ansehung des Formats, besser an die Bülletins an. Dafs sie aber von einem so sehr viel geringeren Umfange in der Bändezahl *ist*, rührt theils von einer ökonomischeren Druckeinrichtung her, theils und vorzüglich von dem Weglassen des Transitorischen und Alles dessen, was sich blofs auf Individuen und Localitäten bezieht. „On a crû (heifst es im *Avis* zum ersten Bande) ne devoir comprendre dans ce nouveau recueil que les lois d'un intérêt général et dont la connaissance peut être nécessaire ou utile aux fonctionnaires publics." Mit dem achten Bande ist das Werk der Hauptsache nach zu Ende, indem dieser Band, welcher mit einem Actenstücke vom 18. *prairial an* II schliefst, bis zur Eröffnung der Bülletins reicht. Zwar ist noch ein neunter Band angekündiget worden. Wenn wir aber eine Äufserung über dieses Werk, in der *Correspondance du dépôt des lois* 1808. N. 49 (wo es heifst: „il sera suivi d'une table alphabétique de toutes les lois d'intérêt général, rendues depuis 1789 jusqu'en 1808") mit jener Ankündigung in Verbindung bringen, so wird der neunte Theil, welcher übrigens meines Wissens bis jetzt (Jan. 1808) noch immer nicht erschienen ist, wahrscheinlich nur zu einem Register oder einer Übersicht bestimmt seyn. Das Werk selbst giebt darüber keine Auskunft. Es bedarf aber eines solchen Hülfsmittels noch um so mehr, da es in den erschienenen 8 Bänden noch ganz daran fehlt, und gleichwohl die officielle Ausgabe damit auf das beste versehen ist. — Übrigens verdient eine Bemerkung von *Camus* (in den *Lettres sur la profession d'avocat* T. 2. p. 169) über diese Privatsammlung hier noch einen Platz: „Le fait, annoncé au frontispice, que l'édition a été collationnée sur les expéditions authentiques adressées aux archives, n'a été vrai qu'en projet." Diese Bemerkung bezieht sich nur auf die Auflage vom J. XII, welche *Camus* vor sich hatte. Denn auf dem Titel der vor mir liegenden Auflage von 1806 und 1807 findet sich von solch einer Verheifsung keine Spur; woraus aber eben folgt, dafs die Bemerkung von *Camus* guten Grund hatte.

§. 29.

III. Zwar sind die bisher angeführten Gesetzsammlungen, blofs mit Ausnahme der nicht officiellen Col-

lection in acht Bänden (No. 52.), mit Verzeichnissen und Übersichten ihres Inhalts versehen. Allein es fehlt auch nicht an besonderen Repertorien und Registern, methodischen Directorien und Übersichten, deren man sich mit Nutzen, und zu gröfserer Bequemlichkeit bedienen kann.

A. Das gröfsere, der Zeit nach zwar sehr zerschnittene, dagegen aber nach den verschiedenen Hauptperioden der Revolution abgetheilte Repertorium ist das, welches bey *Prault* und *Rondonneau* erschien:

53. Répertoire ou Tables chronologique et alphabétique des lois, actes du gouvernement, et des instructions et lettres ministérielles.

Anmerk. *a.* Es erstreckt sich in 13 Quartbänden (60 fr.) bis zum abgelaufenen Jahr XI, und besteht aus folgenden einzelnen Absätzen, in welchen es successiv erschien: Répertoire pendant les années 1788, 1789, 1790 et 1791. Paris, Prault. 1792. 1 vol. Répertoire octobre 1791 jusqu'à la fin de l'assemblée législative. Prault. 1792. Répertoire de la convention. 1e année. 1 vol.; 2e année, du 22. septembre 1793 au dernier complémentaire an II. 1 vol. de l'imprimerie du dépôt des lois; 3e année, du 1er vendémiaire au 4. brumaire an IV. ibid. 1 vol.; an IV, du 5. brumaire au 5e complémentaire an V. ibid. 1 vol.; an VI—XI. ibid. 6 voll.

Anm. *b.* Nach den verschiedenen Abschnitten der Revolution wird das Repertorium auch in folgenden einzelnen Partien verkauft: *assemblée constituante* (6 fr.); — *assemblée législative* (6 fr.); — *convention* (18 fr. in 3 voll.); — *corps législatif* auf die Jahre IV bis und mit XI (jedes Jahr 4 fr.).

Eine Fortsetzung dieses Repertorii seit dem Jahre XI ist bisher nicht erschienen *), und mufs auch dar-

*) Denn Hr. *Rondonneau* wird sein *Tableau historique des campagnes, de la législation et des négociations politiques de Napoléon-le-Grand, depuis le mois de mars 1796 jusqu'au mois de juillet* 1808 wohl schwerlich selbst für eine solche Fortsetzung ausgeben wollen. Weit eher könnte man sich zu diesem Behufe des: *Exposé méthodique de l'état de légis-*

um weniger vermifst werden, weil die einzelnen Jahrgänge der Bülletins mit guten Registern versehen sind. Noch um ein Jahr weiter, und zwar um das so wichtige und ergiebige Jahr XII, führt das gleichfalls von *Rondonneau* veranstaltete:

54. Répertoire législatif, administratif, judiciaire et historique, ou mémorial des lois et actes du gouvernement, des circulaires, instructions et décisions ministérielles, des jugemens de la cour de cassation et des cours d'appel, ainsi que des événemens politiques publiés officiellement; an XII. 1 vol. in 8. 4 fr.

Mit dem letzteren Repertorio stehen ein Paar andere Werke in Verbindung, von welchen *Rondonneau* bemerkt: *ils forment l'introduction indispensable du Répertoire de l'an XII* (No. 54.). Diese beyden Werke sind:

55. Précis ou tableau chronologique des événemens et de la législation de la révolution, suivi d'une classification méthodique et par ordre de matières des lois civiles, criminelles et de police, par *C. G. Heulhard - Montigny.* Paris, an XI — 1803. in 8. (5 fr.)

56. L'art de vérifier les dates de la révolution jusqu'au 1. vendémiaire an XII. 1 vol. in 12. (3 fr.)

Anmerk. Veranlafst durch die Wiederherstellung des gregorianischen Kalenders unter Napoleon, seit welcher Zeit man wünschen mufste, auch rückwärts die Daten der Revolution auf diesen Kalender reducirt zu sehen.

B. Eine noch leichtere und bequemere Übersicht gewähren folgende zwey alphabetische Register, worin man die Gegenstände noch mehr beysammen, und weniger nach Zeiträumen zerschnitten antrifft, und von welchen das letztere vor allen übrigen Repertorien in-

lation et de l'administration de l'empire français sous Napoléon Bonaparte, premier consul et l'empereur, depuis le 18. *brum. an VIII, jusqu'au* 1. *jan.* 1808, in der *Correspondance du dépôt des lois* (1808. No. 37 und 38), bedienen.

sonderheit auch den Vorzug hat, daſs es bis zum J. 1810 fortgesetzt ist.

57. Dictionnaire de législation, ou table alphabétique des lois rendues depuis l'an 1789, jusqu'à l'an VI inclusivement. Paris, Baudouin et Rondonneau, an VIII et suiv. 7 voll. in 8. — Deux suppléments pour les lois de l'an VII à l'an X. ibid. 2 voll. in 8.

58. Répertoire des lois et des arrêtés du gouvernement, de 1789 à l'an XI, par ordre alphabétique, chronologique et par classement de matières. 2e édit. par *Beaulac.* Un vol. 8. Paris. (8 fr.)

Anmerk. Die Fortsetzung dieses Repertorii von *Beaulac*, welche vom J. XI an bis 1810 geht, ist kürzlich (1810) zu Paris bey *Rondonneau* erschienen. — Daſs aber *Locré* im J. 1807 ein *Répertoire général* über die Gesetze der Revolution herausgegeben habe, wie in der Einleitung zu *Zachariä's* Handbuch des französischen Civilrechts S. LIX. angeführt wird, davon ist mir nichts bekannt.

C. Wem die französischen Repertorien nicht zur Hand sind, der wird sich auch in manchen Fällen folgender Hülfen bedienen können:

59. einer systematischen Übersicht der Gesetzgebung, jedoch bloſs nach den Rubriken der Gesetze, Decrete u. s. w., für die Jahre XII. XIII und XIV, mit Verweisung auf das Bülletin der Gesetze; in *Lassaulx's* Journal Jahrg. 2. Heft 2. Jahrg. 3. Heft 1 und 2;

60. eines chronologischen Verzeichnisses der Gesetze, das bürgerliche Recht betreffend, vom 17. Jan. 1800 bis 20. Jul. 1807; in *Schmid's* kritischer Einleitung u. s. w. Th. 1. S. 133—144;

61. eines Verzeichnisses der hauptsächlichsten transitorischen Gesetze (nach dem Begriffe, den Hr. *Lassaulx* mit einem transitorischen Gesetze verbindet); in *Lassaulx's* Commentar über den C. N. Th. 1. S. 75 u. f.

§. 30.

Neben diesen vollständigen und das Ganze in der Hauptsache erschöpfenden Sammlungen, sammt den damit zu verbindenden und darauf sich beziehenden Repertorien, hat der Speculationsgeist freylich noch mehrere ähnliche Erzeugnisse, über einzelne Perioden,

insonderheit über die Periode der Nationalversammlung, hervorgebracht. Dadurch ist ein Überschuſs in der Literatur entstanden, der gegenwärtig unnütz ist; wenn er nicht allenfalls noch dazu dienen kann, daſs sich vielleicht mit Hülfe desselben, durch Zusammensetzung verschiedenartiger Sammlungen, vollständige Gesetzreihen auf eine wohlfeile Art zusammenstoppeln lassen. Zu diesem Überschusse rechne ich Folgendes:

A. Überschuſs an Gesetzsammlungen:

62. Collection générale des décrets rendus par l'assemblée nationale, et sanctionnés par le roi, avec la table des matières. Paris, Devaux. 1791. T. 1—19. (à 1 l. 4 d)

63. Code universel et méthodique des lois, qui régissent la France depuis 1789, par *A. K. Guichard*. Paris, Planche. 179.. 8. (4 l.)

64. Nouvelles lois civiles de France, ou recueil complet de tous les décrets émanés de l'assemblée nationale constit. Paris. 1792. 4. (20 l.)

65. Collection des décrets de l'assemblée constitutionelle, par *Arnoult*. Lyon et Paris, Onfroy. 1792. 8.

66. Code français, ou recueil général des décrets de l'assemblée nationale sanctionnés par le roi. Paris, Couret. 1792. 12 voll. 12. (18 l.)

B. Überschuſs an repertorischen Werken:

67. Extrait alphabétique de tous les décrets de l'assemblée nationale, servant de table générale applicable à toutes les collections, et qui peut même en tenir lieu à ceux, qui sans approfondir les lois, veulent se procurer les facilités d'y recourir au besoin, par *Yves A. Jourdain*. Paris, Bruté. T. 1. 1791. T. 2. 1792. 8.

68. Table générale, par ordre chronologique, des décrets de l'assemblée nationale, acceptés et sanctionnés par le roi. Paris, Prault.

69. Recueil alphabétique des lois, rapports et adresses insérés dans le bulletin des lois de la république. Paris. 1794. 8.

70. Code français, ou recueil général des décrets de l'assemblée nationale. Paris, Gueffier. 1790. sqq. 15 voll. 8.

Anmerk. *a.* Auf einen grofsen Theil dieser Ausgaben läfst sich das K. Decret vom 6. Jul. 1810 beziehen: „Gierige Speculatoren (heifst es darin) eilen, die Gesetze drucken und verkaufen zu lassen, noch ehe sie von der gesetzgebenden Behörde angenommen sind; daraus entstehen fehlerhafte Ausgaben, welche die Partheyen, ihre Rathgeber und bisweilen selbst die Richter in Irrthum führen können. — Es ist daher jedermann verboten, die Senatusconsulte, Gesetzbücher, Gesetze und Verordnungen der öffentlichen Verwaltung, vor ihrer Einrückung und Bekanntmachung in dem Bülletin im Hauptorte des Departements, zu drucken und auszugeben." Dieser Mifsbrauch, dessen das Decret gedenkt, ist eine zufällige Folge davon, dafs die gesetzgebende Versammlung schon seit sehr langer Zeit keine Ursache gefunden hat, etwas nicht zu decretiren, was ihr zur Decretirung vorgelegt ward. Hätte sich der Fall öfter ereignet, dafs ein Gesetzproject bey der gesetzgebenden Versammlung undecretirt geblieben wäre, so hätte den Speculanten wohl von selbst die Lust vergehen sollen, blofse Gesetzprojecte aus Gewinnsucht drucken zu lassen. Die Speculanten hätten sich dann an den Streich erinnern können, der ihnen bey ihren voreiligen Ausgaben des C. N. und des C. d. C. dadurch gespielt ward, dafs bey diesen beyden *Codes* die Decretirung ohne, die Promulgirung aber mit fortlaufender Artikelzahl erfolgte.

Anmerk. b. Alle diese Sammlungen stehen auch schon darum zurück, weil sie nicht officiell sind. Übrigens ist die Grenze zwischen den officiellen und nicht officiellen Drucken durch das kaiserlich bestätigte Gutachten des Staatsraths vom Aug. 1809 nunmehr noch schärfer gezogen worden. Zufolge dieses Gutachtens hat die kaiserliche Buchdruckerey ihre vollständige Organisation erhalten, so dafs sie ausschliefslich mit dem Druck für alle Ministerialdepartements, für den Dienst des kaiserlichen Hauses und des Staatsraths, so wie für die Publication der Gesetze beauftragt ist. Dagegen darf sie keine Arbeit von Privatpersonen übernehmen. Vorher konnte ein Druck aus der kaiserlichen Druckerey kommen, ohne darum officiell zu seyn.

§. 31.

IV. Dagegen verdienen noch folgende Sammlungen, welche den Decisionen, Instructionen und Schreiben der Minister, als einer eigenen, sehr interessanten, obwohl nur untergeordneten Gattung von Rechtsquellen, ausschliefslich gewidmet sind, nicht übersehen zu werden. Und zwar gehören diese Rechtsquellen darum allerdings mit in die allgemeine Literatur der Quellen, weil sie sich über sehr viele Gegenstände zugleich verbreiten:

71 Dictionnaire des décisions ou solutions données par le ministre de la justice, depuis l'organisation du ministère, suivi du dictionnaire des lois rendues par le corps législatif et arrêtées du directoire exécutif sur les matières traitées dans le premier dictionnaire, par *Darmaing*. Paris. 1797. 2 voll. 8.

72 Recueil des lettres, circulaires, instructions, discours et autres actes publics, emanés de M. *François - de Neufchâteau* — pendant ses deux services du ministère de l'intérieur. 2 voll. in 4. 30 fr.

Anmerk. Die Decisionen und Circulare des Grofsrichters sind auch für Deutschland von grofsem Interesse, weil sie nicht selten sehr wichtige Aufschlüsse zur Interpretation des C. N. und des C. d. P. c. geben. Eine bis auf die neuere Zeit fortgeführte Sammlung derselben wäre daher wohl zu wünschen; ist aber meines Wissens nicht vorhanden. Desto häufiger sind dergleichen Ausfertigungen des Justizministers und Grofsrichters hin und wieder einzeln gedruckt worden, z. B. in dem: *Supplément des Codes Napoléon et de procédure par Rondonneau* und in der: *Jurisprudence* von *Sirey et Denevers*.

§. 32.

Sodann existiren auch besondere Bülletins und besondere Gesetzsammlungen für einzelne Theile Frankreichs. Der Grund ist ein gedoppelter: theils, weil die französische Sprache nicht im ganzen Umfange Frankreichs schlechthin herrschend ist, sondern hin und wieder auch andere Geschäftssprachen, neben der französischen, von der Regierung, wenigstens auf ei-

nige Zeit, noch zugelassen worden *); theils, weil man für mehrere zu Frankreich neu hinzugekommene Länder eine Particular-Legislation in manchen Stücken nöthig befunden hat. Es giebt daher

I. folgende officielle Bülletins: ein italienisch-französisches, mit dem J. II anfangend **); — ein flamländisch-französisches, seit dem 1. Vendémiaire an VI; — ein deutsch-französisches, seit dem 22. Prairial an II. — Nunmehr wird unfehlbar auch ein holländisch-französisches Bülletin erscheinen. Der Grund der Sprache tritt bey Holland gleichfalls ein; noch mehr aber der Grund der Particular-Legislation. Denn noch sind bisher bey keinem zu Frankreich geschlagenen Lande so viele und so grofse Ausnahmen gemacht worden, als eben bey Holland. Auch für die neuen römischen Departements scheint ein eigenes italienisch-französisches Bülletin seinen Anfang genommen zu haben ***).

*) Von den 41, 029,000 Einwohnern, auf welche die Volkszahl des französischen Reichs, mit Ausnahme von Wallis und der drey neuen Departements im nördlichen Deutschland, in dem *Annuaire pour l'an* 1811 berechnet worden ist, sprechen 27,916,000 französisch; — 4,922,000 italienisch; — 4,411,000 flamländisch oder holländisch; — 2,705,000 deutsch; — 967 000 niederbretagnisch; — 108,000 baskisch. Sonach wären, der Sprache nach, sechs bis sieben verschiedene Bülletins erforderlich.

**) Schon vorher, ehe dieses Bülletin erschien, liefs die Regierung in italienischer Sprache, ohne den französischen Text, die vorzüglichsten Gesetze über Administration, Polizey und Criminalität (*de l'imprimerie imperiale, an V*) abdrucken.

***) Die vormahlige aufserordentliche Consulta zu Rom erwähnt in einem ihrer Beschlüsse eines Bülletins in französischer und italienischer Sprache, dessen man sich zu bedienen habe, um den C. N. und andere französische Gesetze in den römischen Staaten zu publiciren. Sie verordnet auch bey

II. Aufserdem verdienen auch folgende besondere Gesetzsammlungen hier noch erwähnt zu werden:

73. Recueil des lois et réglements pour les neuf départements de la Belgique, réunis par la loi du 9. vendémiaire an IV, en exécution de l'arrêté du directoire exécutif du 7. pluviôse an V. Paris, imprimerie de la république. 2 voll. in 8.

74. Recueil des proclamations, arrêtés etc. émanés des représentants du peuple, de l'administration centrale supérieure de la Belgique et des autorités constituées, depuis l'établissement du conseil de gouvernement pour la Belgique et pays adjacents; suivi du recueil des lois françaises publiées dans les départements réunis par la loi du vendémiaire an IV. Bruxelles, an III — an VII. 12 parties in 4.

75. Recueil des réglements et arrêtés emanés du commissaire du gouvernement dans les quatre nouveaux départements de la rive gauche du Rhin; contenant les lois, ordonnances, édits, déclarations, arrêtés du directoire exécutif, décisions des ministres et instructions publiées dans ces départements, depuis le 14. brumaire an VI, première époque de leur organisation républicaine; imprimé par ordre du commissaire du gouvernement. En français et en allemand. Strafsburg, F. G. Levrault. — — Auch unter dem deutschen Titel: Sammlung der Verordnungen und Beschlüsse, erlassen durch den Regierungs-Commissär in den vier neuen Departementen des linken Rheinufers u. s. w. Strafsburg, Levrault. gr. 8. 1798—1800. In 12 Theilen, jeder in 2 Heften, und jeder mit Tabellen und Register versehen. Zusammen 5000 Seiten. 8. Supplement zum 11ten Theil 89 S. Th. 12. 336 S. gr. 8. (französisch und deutsch 18 Rthlr., blofs deutsch 9 Rthlr.)

Anmerk. Ob eine Fortsetzung erschienen sey, ist mir nicht bekannt.

dieser Gelegenheit ausdrücklich, was auch natürlich ist: im Falle einer Disharmonie zwischen dem französischen und italienischen Texte habe man sich nach jenem zu richten.

§. 33.

Bey der grofsen Menge neuer Quellen, hat man bisher weniger daran denken können, von den Quellen des alten französischen Rechts neue Ausgaben zu besorgen. Die schon vorhandenen Ausgaben und Drucke konnten auch um so mehr genügen, da das Interesse dieser alten Quellen, so wichtig sie auch für den neuen Rechtszustand bleiben, doch auf allen Fall eher abgenommen, als zugenommen hat. Indessen ist doch Einiges zu bemerken.

I. Für die frühesten Quellen des französischen Rechts, nahmentlich für die salischen Gesetze und für den Zustand des Rechts und der Legislation unter Karl M., für die so genannten *Carmina*, die auf Veranstaltung Karls M. in Schrift verfafst seyn sollen *), u. s. w. haben deutsche Gelehrte, auch in dieser neueren Zeit, sich mehr interessirt, als französische.

76. *J. D. Wiarda's* Geschichte und Auslegung des salischen Gesetzes und der malbergischen Glossen. Bremen und Aurich (ohne Jahrzahl; der Vorrede nach 1808). 8. (3 Rthl. 8 gr.)

Anmerk. Zugleich ist der Text selbst, nach zwey verschiedenen Ausgaben, der heroldischen und lindenbrogischen, neben einander abgedruckt worden.

77. *Joh. Chph. Adelung's* älteste Geschichte der Deutschen, ihrer Sprache und Literatur bis zur Völkerwanderung. (Leipzig. 1806. 8.) S. 390.

78. Geschichte der Regierung Kaiser Karls des Grofsen, von *Diet. Herm. Hegewisch.* Hamburg. 1791. 8.

*) Ich bringe auch hier den Preis, welchen ein schlesischer Edelmann, vor etwa 10 bis 12 Jahren, demjenigen versprochen hat, welcher so glücklich seyn sollte, jene auf Karls Veranstaltung zu Papier gebrachten *Carmina* in irgend einer Handschrift zu entdecken, um so mehr wieder in Erinnerung, da eines Theils *Dippoldt* desselben nicht erwähnt hat, und anderen Theils die Gelegenheit zu einer solchen Entdeckung wohl nie leicht günstiger gewesen ist, als gerade in unseren Tagen.

Anmerk. Ist eine Umarbeitung des: Versuchs einer Geschichte Kaiser Karls des Grofsen, von demselben Vf. Leipz. 1777. 8.

79. Capitulare Caroli M. de villis, neu herausgegeben von *Paul Jacob Bruns*; in dessen: Beyträgen zu den deutschen Rechten des Mittelalters (Helmstädt. 1799. 8.) S. 1 u. ff.

Anmerk. Auch in das Deutsche übersetzt in: *Anton's* Geschichte der deutschen Landwirthschaft, Th. 1. S. 177.

80. Leben Kaiser Karls des Grofsen, beschrieben durch *Hans Karl Dippoldt*. (Tübingen. 1810. 8.) S. 183—207. und S. 269.

II. Wegen eines Anhangs über den ersten Ursprung der *Coutumes*, insonderheit der Stadt- und Dorfrechte, verdient sodann folgendes Werk hier mit genannt zu werden:

81. Recueil d'antiquités romaines et gauloises, trouvées dans la Flandre proprement dite — par *M. J. de Bast*. Nouv. ed. Gent. 1808. 4.

III. Wichtiger ist die aus französischen Blättern geschöpfte Notiz, dafs die historische Classe des französischen Instituts zu Paris mit grofser Thätigkeit fortfährt, die grofse Sammlung der Ordonnanzen fortzusetzen, und dafs bereits der funfzehnte Band davon vorgelegt worden ist.

82. Ordonnances des rois de France de la troisième race, dites Ordonnances du Louvre. Edit. de l'imprimerie royale. 15 voll. in fol. (190 fr.)

IV. Auch hat man mit dem vierten Bande der *Bibliothèque des étudians en droit* angefangen, diejenigen Monumente des alten Rechts, welche für den gegenwärtigen Rechtszustand noch von der gröfsten theoretischen und practischen Wichtigkeit bleiben, neu abdrucken zu lassen. Dieser vierte Band (1805. in 12.) liefert die *Ordonnances, Déclarations et Lettres-patentes* von 1731. 1735. 1736. 1739. 1747. 1749. 1751. 1771 und 1776 über die Donationen, Insinuationen, Testamente und Substitutionen. Aufserdem enthält er auch noch den Text der *Coutume de Paris*.

Zweytes Capitel.

Natur- und Völkerrecht.

§. 34.

Das Natur- und Völkerrecht scheint auf dem Gebiete der neuen französischen Rechtsliteratur kaum noch einen eigenen Platz finden zu können. Das Studiengesetz vom 22. ventôse XII. Tit. 1. Art. 2. gedenkt noch der *Elémens du droit naturel et du droit des gens*, als solcher Wissenschaften, welche in den Rechtsschulen mit vorgetragen werden sollen. Allein in dem späteren kaiserlichen Decrete (vom 4. jour compl. XII), welches sich auf jenes Gesetz bezieht, sind diese Wissenschaften aus dem Studienplane ausgelassen worden, erscheinen auch nachher nicht wieder, weder in der Reihe der errichteten Nominal-Professuren, noch in den öffentlich bekannt gemachten Lections-Catalogen der einzelnen Rechtsschulen oder Rechtsfacultäten, selbst nicht derjenigen Rechtsfacultäten, welche dem so naturrechtlich gesinnten Deutschland am nächsten liegen *). Wie ist dieses Verschwinden zu erklären?

Was zuförderst das metaphysische Naturrecht betrifft, so geben die Erscheinungen und Erfahrungen der Revolution zur Deutung Fingerzeige genug. Es braucht daher kaum bemerkt zu werden, daſs das metaphysische Naturrecht keine neueren Bearbeiter in Frankreich gefunden hat, und daſs keine Communication zwischen der napoleonischen Legislation und irgend einem bestimmten Systeme der Rechtsmetaphysik exi-

*) Anders in Ruſsland! In dem Ukas über die Civilpromotionen, vom 6. Aug. 1809, erscheint eine gründliche Kenntniſs des Naturrechts an der Spitze der rechtswissenschaftlichen Gegenstände.

stirt. Auch sind die Versuche des verdienten *v. Villers*, das in Deutschland leuchtende metaphysische Licht über den Rhein hinüber strahlen zu lassen, bisher ohne Erfolg geblieben. Ob ein zweyter Versuch, den Herr *Brückner* mit folgendem Werke gemacht hat, besser gelingen und reichlichere Früchte tragen werde, steht zu erwarten:

83. Essai sur la nature et l'origine des droits, ou déduction des principes de la science philosophique du droit, par *J. A. Brückner.* Leipz. Paris und Petersburg. 1810. gr. 8. (2 Rthlr. 12 gr.)

Anmerk. Der vorzüglichere Zweck des Werks ist, das Ausland, insonderheit auch Frankreich, mit dem Geiste und der Tendenz der kritischen Philosophie bekannt zu machen. Der Vf. sucht diesen Zweck dadurch zu erreichen, dafs er die Wirkungen des Kriticismus auf die Rechtswissenschaft darstellt. Einen weitläuftigen Auszug findet man in der Hall. A. L. Z. 1810. No. 208 u. ff.

Aber warum wird das Naturrecht nicht wenigstens um der Philosophie des Positiven willen beybehalten? Ist doch bekanntlich die Philosophie des positiven Rechts in Frankreich in hohen Ehren, so dafs ja selbst ein Hauptcharakter der napoleonischen Legislation eben darin besteht, dafs diese in ihrer Philosophie aufgefafst und bearbeitet seyn will. Allerdings! Aber eine solche Philosophie erscheint bey den Franzosen, weder in der Literatur, noch im Unterrichte, leicht selbstständig, sondern gewöhnlich nur als Zubehör des Positiven und in unzertrennlicher Verbindung mit demselben; und in dieser Verbindung und Zubehörigkeit wird die Philosophie zu einem integrirenden Bestandtheile des Positiven und Concreten *).

*) Bekanntlich sollte, nach *Carmer's* Idee, bey einer doctrinellen Darstellung des allgemeinen preufsischen Landrechts von einer philosophischen, aus der eigenthümlichen Rechtsphilosophie der preufsischen Legislation selbst entlehn-

An allgemeinen Werken über die Rechtsphilosophie ist dagegen in der neuen französischen Literatur ein grofser Mangel. Es fehlt darin z. B. an Schriften über Staat und Recht, aus dem Gesichtspuncte der Anthropologie, wie wir sie in Deutschland von dem Herrn *von Gagern* *), oder der Psychologie, wie wir sie von *Hofbauer* **) aufzuweisen haben. Auch fehlt es den Franzosen bis jetzt noch an einem Werke, wie das Naturrecht von *Hugo* ist.

Zu allen ihren zahllosen *Codes* möchte man ihnen wohl noch eine eigene Sammlung der wichtigsten Sätze wünschen, durch welche die Wissenschaften von der Natur des Menschen und der Dinge mit dem Rechtsbegriff innigst zusammenhängen ***); zum Beyspiele solcher Sätze, wie folgende: dafs der Mensch im Systeme der Monarchie erschaffen ist, weil den Leidenschaften keine Mitregentschaft neben der Vernunft gebührt; — dafs der Mensch nur im Zusammentreffen des Physischen mit dem Geistigen wirklich lebt und die Psychologie nichts anderes ist, als die Naturgeschichte des inneren Menschen; — dafs der Mensch, nebst den Thie-

ten Grundlage ausgegangen werden. Ein solches Naturrecht läfst sich vom preufsischen Landrechte nicht trennen. Dasselbe ist der Fall mit der von *Portalis* entworfenen allgemeinen Einleitung in den C. N., welche gleichfalls vom C. N. nicht abgesondert werden kann.

*) Die Resultate der Sittengeschichte. Frankfurt a. M. 1808. 8.

**) Die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege, nach den allgemeinen Gesichtspuncten der Gesetzgebung, oder die sogenannte gerichtliche Arzneywissenschaft nach ihrem psychologischen Theile, von *Joh. Chph. Hofbauer.* Halle. 1809. 8.

***) *Jurisprudentia est rerum divinarum atque humanarum notitia, justi atque injusti scientia.* §. 1. *J. de justitia et jure.*

ren, entweder gar nicht, oder nur zufällig an dem Boden befestiget ist, während die Pflanzen nothwendig und unmittelbar mit ihm zusammenhängen; — daſs jeder Mensch vom Ertrage des Ackerbaues in gewissem Sinne abhängig ist, und ein Theil des Landes gleichsam seiner Existenz zum Pfande dient; — daſs daher der Banquier eben so gut, als der Gärtner, von der Oberfläche der Erde lebt, indem niemand darum aufhört, auf der Erde zu stehen, weil er in der vierten oder fünften Etage eines Hauses wohnt; — daſs die Menschen, ihrer inneren Kraft nach, sich im geometrischen Verhältnisse zu vermehren streben, während die Nahrungsmittel sich nur im arithmetischen Verhältnisse mehren können, u. s. w.

§. 35.

Vom Verschwinden des Völkerrechts scheinen die Gründe noch mehr am Tage zu liegen.

I. Es mangelt keineswegs an Bestimmungen, worin die französische Staatsgewalt und Legislation fest gesetzt hat, was in und für Frankreich in Ansehung der Verhältnisse zum Auslande Rechtens seyn solle. Diese Bestimmungen sind allerdings völkerrechtlicher Art, und beruhen auf der Befugniſs eines jeden Staats, einseitig die rechtlichen Grenzen zu ziehen, die ihn mit seinen Unterthanen gegen das Ausland scheiden sollen. Sehr viele davon sind bereits in der französischen Constitution, in den Senatusconsulten und in den bisher promulgirten *Codes*, nahmentlich auch im C. N. und *Code pénal*, vor allen Dingen aber in den Kriegsgesetzen, enthalten; andere sind, z. B. in dem Prisencodex, welcher erst dereinst nach geschlossenem Seefrieden erfolgen soll, noch zu erwarten. Allein diese Bestimmungen gehören zum Gebiete des einseitigen französischen Rechts, auf welchem sie zerstreut liegen, und kommen bereits, sowohl im Unterrichte als in

der Literatur, nach Verschiedenheit ihres Charakters, bey Frankreichs Staatsverfassung, Civilrecht, Criminalrecht, Kriegsrecht u. s. w. mit vor.

Gesetzt also auch, man wollte diese zerstreuten Bestimmungen in eine eigene Wissenschaft zusammenfassen, wie sie denn allerdings, vorzüglich zum Besten des Auslandes, gesammelt und zu einem Ganzen verarbeitet zu werden verdienten: so würde dennoch diese Wissenschaft lediglich und ausschliefslich dem französischen Rechte angehören; sie würde unter die objectiv besonderen Disciplinen dieses Rechts gestellt werden müssen.

Es sind zum Theil herrliche Grundsätze, welche in den *Codes* über die rechtlichen Verhältnisse zum Auslande aufgestellt worden sind: Grundsätze, darauf berechnet, die Staaten aus dem Zustande eines übel verstandenen Egoismus zu versetzen, sie ihr gemeinschaftliches Interesse wahrnehmen zu lassen, und sie, nachdem sie formaler Weise schärfer als je sich sondern, der Sache selbst nach enger zu verbinden.

A. Zu diesen, im echten Geiste des Conföderations-Systems geschöpften Grundsätzen liefert insonderheit der neue *Code pénal* schöne Beyspiele. Er weifs nichts von solchen Strafarten, welche, wie z. B. die Landesverweisung, gegen das Gesammtinteresse sämmtlicher cultivirter Staaten sind. Er straft alle Verbrechen, welche des gemeinen Interesses wegen nicht ungestraft bleiben dürfen, ohne Unterschied, ob sie in Frankreich oder im Auslande, ob sie gegen Frankreich oder gegen einen fremden Staat, begangen worden sind, sofern man nur des Verbrechers in Frankreich habhaft werden kann. Flüchtet ein österreichischer Unterthan, nachdem er auf österreichischem Grund und Boden wiener Banknoten fabricirt hat, nach Frankreich, so findet er daselbst keinen Schutz, sondern das specielle Criminal-Gericht zu Paris bestraft ihn, als hätte er das Verbrechen an einem

französischen Papiergelde begangen. In der That ist es auch ungereimt, in einem fremden Staate Schutz gegen Bestrafung eines Verbrechens, welches man gegen die Menschheit verübt hat, suchen, folglich aus dem Staate gegen die Menschheit excipiren zu wollen. Der Staat ist ein Mittel zur Beförderung der Menſchheit, nicht aber ein Schlupfwinkel, die gegen sie zu Schulden gebrachten Thaten der Ahndung zu entziehen. Was soll man daher von England denken, welches nicht bloſs ausländischen Falschmünzern Schutz giebt, sondern auch nichts dagegen hat, wenn seine eigenen Unterthanen falsches Geld unter fremdem Gepräge verfertigen und es in fremde Staaten einführen?

B. Auch der C. N. äuſsert sich über die Theilnahme der Ausländer an den Civilrechten so, daſs es nicht Frankreichs besondere Schuld ist, wenn ferner ein Unterschied zwischen Franzosen und Fremden vor dem Civilgesetze in Frankreich Statt findet. Zufolge des Art. 11 brauchen nur Staatsverträge geschlossen zu werden, kraft welcher den Franzosen dieselben Civilrechte im Auslande zustehen sollen, deren sie in Frankreich selbst theilhaftig sind, (welches insonderheit dann eine gar leichte Sache für das Ausland ist, wenn hier der C. N. recipirt wird.) um die Ausländer in die Lage zu versetzen, daſs sie in Frankreich auch in Ansehung der Civilrechte den Franzosen eben so gleich gesetzt werden, wie sie ihnen schon von selbst, und ohne daſs es eines Vertrages bedarf, in Hinsicht der natürlichen Rechte gleich ſtehen *).

*) „L'étranger jouira en France des mêmes droits civils que ceux qui sont ou seront accordés aux français *par les traités* de la nation à laquelle cet étranger appartiendra." Dieser Grundsatz des Art. 11 erscheint sodann, in den Art. 726 und 912, in der Anwendung. Warum muſs aber die Zugestehung gerade durch Schlieſsung von Staatsverträgen (*par les traités*) geschehen seyn? und warum soll das Princip

Die Stiftung einer solchen Rechtsgleichheit der Unterthanen verschiedener Länder und Staaten, besonders wenn sie in so vielfachen innigen Verhältnissen zu einander stehen, wie Frankreich und Deutschland, ist für alle Theile höchste Wohlthat, ja höchstes Bedürfniſs; und hierin liegt in der That keiner der schwächsten Gründe, aus welchen sich eine möglichst allgemeine Annahme des C. N. wünschen läſst.

Denn ohne Reception des C. N. hat die Sache in der Anwendung manche Schwierigkeit; insonderheit auf den Fall, wenn, wie leicht seyn kann, in einem fremden Staate andere Grundsätze über das Verhältniſs zwischen den Civilrechten und den natürlichen Rechten, als in Frankreich, herrschen. Gesetzt, es wird in einem deutschen Staate den Franzosen eins von den Rechten verweigert, welches der C. N. zu den natürlichen rechnet, soll alsdann die französische Regierung nicht befugt seyn, zu retorquiren? Oder ist die

der Reciprocität nicht auch in Ansehung derjenigen Civilrechte gelten, welche den Franzosen in einem fremden Staate kraft der eigenen Legislation desselben zugestanden worden sind? Ist es vielleicht mit den Worten *par les traités* überall nicht so genau zu nehmen? Und läſst sich diese Vermuthung nicht dadurch unterstützen, daſs in den Artikeln 726 und 912 die Bedingung der geschlossenen Staatsverträge nicht besonders wiederholt, ja daſs vielmehr in dem Art. 912 ganz allgemein, und selbst ohne Rückweisung auf Art. 11, disponirt worden ist: „qu'on ne pourra disposer au profit d'un étranger, que dans le cas où cet étranger pourroit disposer au profit d'un français?" Schwerlich! Schon durch die Discussion wird die Vermuthung widerlegt. Die französische Legislation fordert Staatsverträge, weil es einem Staate nicht zuzumuthen steht, dasjenige, was ein anderer Staat einseitiger Weise verfügt hat, anzuerkennen, und es, wenn gleich nur für Ausländer und zum Behuf der Reciprocität, in seinem Gebiete zur Anwendung zu bringen. Daraus folgt denn freylich auch, daſs selbst die Reception des C. N., sofern dieses ja gleichfalls nur eine einsei-

Herrschaft des französischen Princips der Reciprocität so weit auszudehnen, dafs selbst über die Vorfrage, welche Rechte in die eine oder andere Classe gehören, nach diesem Princip entschieden werden kann? Ich trage zwar keinen Augenblick Bedenken, diese Frage zu bejahen, und folglich zu behaupten, dafs man in Frankreich die Grenze zwischen den natürlichen und den civilen Rechten in Ansehung der Ausländer gerade eben so annehmen wird, wie man sie im Auslande in Ansehung der Franzosen annimmt. Dann aber scheint mir die Fassung des Art. 11 etwas mangelhaft zu seyn.

C. Dazu kommt, dafs die französische Regierung in der Folge sattsam bewiesen hat, wie wenig sie geneigt sey, den Begriff der Civilrechte, deren der Ausländer nur nach dem Princip der Reciprocität, aufserdem aber nicht, theilhaftig seyn soll, zu erweitern, und auf diese Weise die Anzahl der einzelnen Civilrechte zum Nachtheile der Ausländer zu vervielfältigen. So z. B. sind, nach ausdrücklichem Inhalte des kaiserlichen Decrets vom März 1810, auch Ausländer als Eigenthümer von Kanal-Actien zugelassen, sowie sie auch, zufolge des neuen Bergwerksgesetzes vom 21. Apr. 1810 *), kaiserliche Concessionen zum Bergbau gewinnen können.

Frankreich ist also wohl unfehlbar geneigt, seine Legislation im Geiste des europäischen Föderationssystems zum Besten des Auslandes wirksam werden zu lassen. Warum sollte es aber auch nicht wünschen und suchen, einem Systeme, an dessen Spitze es selbst steht, eben so wohl im Wege der eigenen Gesetzge-

tige Handlung ist, allein nicht hinreicht, den Unterthanen des recipirenden Staats gleiche Civilrechte mit den Franzosen in Frankreich zu verschaffen.

*) Art. 13. „Tout français, ou tout étranger naturalisé ou non en France, agissant isolément ou en société, a le droit de demander et peut obtenir, s'il y a lieu, une concession de mines."

bung, als der Tractaten mit fremden Nationen, zu Statten zu kommen?

D. Ferner hat sich Frankreich von neuem zu dem Systeme bekannt, dem Europa die Aufrechterhaltung und Vergröfserung seiner Wohlfahrt, selbst mitten unter den häufigen Kriegen, von welchen es heimgesucht ward, zu verdanken hat: „dafs der Krieg kein Verhältnifs des Menschen zum Menschen, sondern ein Verhältnifs des Staats zum Staat ist, in welchem die Einzelnen blofs zufällig Feinde sind, nicht als Menschen, ja nicht einmahl als Glieder oder Unterthanen des Staats, sondern einzig und allein als dessen Vertheidiger; dafs daher das Kriegsrecht und das davon herrührende Eroberungsrecht auf die friedlichen und wehrlosen Bürger, auf Privatwohnungen und Eigenthum, kurz auf die Personen und Güter der Einzelnen sich nicht erstreckt." Dies sind die eigenen Worte aus einem Berichte des Ministers der auswärtigen Verhältnisse an den französischen Kaiser vom 20. Novbr. 1806. Damit stimmen auch die französischen Kriegsgesetze überein, wenn sie z. B. das Plündern, alle persönlichen Mifshandlungen u. s. w. verbieten. Dafs aber diese Gesetze weniger, als andere, vor Übertretung, oder wohl gar vor Dispensationen und aufserordentlichen Suspensionen, gesichert sind, davon mag der Grund zum Theil in der Natur des Kriegs selbst liegen. Ohnehin ist es bey der Art, wie heutzutage im Inneren der Staaten das Einzelne in das Ganze, das Private in das Öffentliche verschlungen zu werden und Eins mit dem Andern in Einheit zu bestehen pflegt, oft kaum möglich, Eins ohne das Andere zu schonen, oder anzugreifen. Soll das Princip von scharfer und sorgfältiger Auseinanderhaltung des Staats- und Privateigenthums in Zeiten des Kriegs gelten, so mufs es zuvor im Frieden fest begründet und unverbrüchlich beobachtet worden seyn.

E. Ja, Frankreich will diese Grundsätze nicht blofs auf dem festen Lande, sondern auch auf den Mee-

ren gelten lassen und geltend machen. Bald nach dem Anfange der Revolution trug Frankreich auf Einstellung aller Kaperey an und später äuſserte der Minister der auswärtigen Angelegenheiten in dem vorhin schon angeführten Bericht an den Kaiser vom 20. Novbr. 1806: das ungerechte und grausame Verfahren des Kreuzens auf der See sey wider den Willen Frankreichs im Schwange geblieben, welches in Friedenszeiten dessen Abschaffung vorgeschlagen habe*).

Bloſs gegen England sah Frankreich sich genöthiget, eine Ausnahme von jenen Grundsätzen zu machen. Theils aber geschah dieses nur retorsionsweise; theils hat sich England bis jetzt noch nicht darin fügen wollen, von dem neuen Systeme der europäischen Föderation mit umfangen zu werden. Im kaiserlichen Decrete, datirt aus dem Lager zu Berlin am 21. Novbr. 1806, hieſs es: „der Kaiser habe erwogen, daſs England jedes Individuum als Feind ansehe, welches zu dem feindlichen Staat gehöre, und folglich nicht bloſs die Mannschaften der Kriegsschiffe, sondern auch die Mann-

*) „Les bâtimens de commerce ennemis, appartenant à des particuliers, doivent être respectés. Les individus qui ne combattent pas, ne doivent pas être prisonniers de guerre. Dans toutes ses conquêtes la France a respecté les propriétés particulières. Les magasins et les boutiques sont restés à leurs propriétaires: ils ont pu disposer à leur gré de leurs marchandises, et dans ce moment, des convois de voitures chargées principalement de coton traversent les armées françaises, l'Autriche et l'Allemagne, pour se rendre là où le commerce les envoie. Si la France avoit adopté les usages de la guerre de mer, toutes les marchandises du continent eussent été accumulées en France, et seroient souvent devenues la source d'une immense richesse." Aus einem Schreiben des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den amerikanischen Gesandten, General Armstrong, datirt Altenburg den 22. Aug. 1809.

schaften der Kauffarteyschiffe und sogar Commerz-Factoren und die Kaufleute, die in ihren Handelsgeschäften reisen, zu Kriegsgefangenen mache; daſs es auf die Kauffarteyschiffe und Waaren und auf das Eigenthum der Particuliers das Eroberungsrecht ausdehne, welches doch nur auf dasjenige anwendbar sey, was dem feindlichen Staate zugehöre. Daher habe er beschlossen, auf England diejenigen Gebräuche anzuwenden, die es in seiner Seegesetzgebung consacrirt habe, bis England eingesehen, daſs das Kriegsrecht eins und dasselbe wie zu Lande so zur See sey, daſs es sich nicht auf Privateigenthum, es möge seyn, welches es wolle, noch auf die Personen und Individuen erstrecken dürfe, die mit den Waffen nichts zu thun haben." Die kaiserliche Botschaft, gleichfalls vom 21. Novbr. 1806, setzte hinzu: „der Kaiser habe Maſsregeln gegen die brittischen Inseln verfügt, gegen die sich sein Herz sträube; es habe ihn Überwindung gekostet, das Interesse der Privatpersonen von den Streitigkeiten der Könige abhängig zu machen, und nach so vielen Jahren von Civilisation zu den Grundsätzen zurück zu kehren, welche die Barbarey der ersten Zeitalter der Nationen charakterisiren." *) — Und warum ward hierauf nicht auch in England das feindliche Pri-

*) Dasselbe sagte der Kaiser erst noch ganz kürzlich (am 17. März 1811) den Deputirten von Hamburg, Lübeck und Bremen: „l'Angleterre a pour principe de saisir les marchandises appartenant à son ennemi, sous quelque pavillon qu'elles soient. L'empire a dû admettre le principe de saisir les marchandises angloises ou provenant du commerce de l'Angleterre, sur quelque territoire que ce soit. L'Angleterre saisit les voyageurs, les marchands, les charretiers de la nation avec laquelle elle est en guerre, sur toutes les mers. La France a dû saisir les voyageurs, le marchands, les charretiers anglois sur quelque point du continent qu'ils se trouvent et où elle peut les atteindre: et si, dans ce système, il y a quelque

vateigenthum confiscirt? Bloſs darum nicht, weil eine solche Confiscation „nicht dienlich“ sey, wie Lord *Howik* im Parlament am 4. Febr. 1807 bemerkte.

§. 36.

Was einzelne Staaten unter sich vertragsweise über ihre und ihrer Unterthanen gegenseitige Verhältnisse festsetzen, es sey in Friedensschlüssen oder in anderen Staatsconventionen, das pflegen die Franzosen mit zu ihrem *Droit public*, das Wort in weitläuftiger Bedeutung genommen, zu ziehen. Also bedarf es auch für diesen Gegenstand keiner eigenen Wissenschaft des Völkerrechts!

Der Unterschied, ob wegen der Fremden etwas durch Staatsverträge, oder bloſs einseitiger Weise, durch die gesetzgebende Gewalt, angeordnet wird, muſs um desto wichtiger seyn, je weiter man bisher mit der Strenge in der formalen Scheidung der Staaten gegangen ist, und je mehr folglich daran gelegen ist, einen Weg auszumitteln, auf welchem Gelegenheit bleibt, die In- und Ausländer so viel möglich, in der Sache selbst, einander civilistisch gleich zu setzen.

Frankreich konnte sich in seiner Legislation nicht erbieten, die Fremden mit den Franzosen vor dem Civilgesetze gleich seyn zu lassen, so sehr ihm vielleicht sonst daran gelegen gewesen seyn möchte, dem C. N. auch in dem Sinne den Charakter der Allgemeinheit zu geben, daſs vor ihm eben so wenig ein Unterschied der Nationen, als der Stände und der Religionen, Statt finde. Denn die Legislationen des Auslandes kamen in keine Verpflichtung, ein Gleiches zu

chose de peu conforme à l'esprit du siècle, c'est l'injustice des nouvelles lois angloises qu'il faut en accuser.“

thun. Nur durch Vertrag kann die Erwiederung gesichert werden, welche vor Einbufse bewahrt.

Aber selbst dazu konnte die französische Legislation sich nicht erbieten, dem Fremden dasjenige Recht in Frankreich zu gewähren, welches dem Franzosen nach den Gesetzen des Landes, dem der Fremde angehört, gewährt wird. Denn dadurch würde Frankreich sich selbst in Abhängigkeit von fremden Gesetzgebungen versetzt, und folglich seiner Souveränetät Eintrag gethan haben *). Fremde Gesetze sind für Frankreich Dinge, die dasselbe nicht einmal vollständig zu wissen und zu übersehen im Stande ist, und die mit jedem Augenblicke nach Gutfinden der fremden Legislation verändert werden können. Nahm Frankreich die fremden Legislationen zur Norm, so mufste das französische Rechtsstudium auf die Gesetze des Auslandes mit erweitert werden, und alle fremden Gesetze über die Rechte der Franzosen im Auslande durften unter den Quellen der französischen Jurisprudenz nicht fehlen. Ferner: war von Interpretation des fremden Gesetzes die Rede, so dependirte Frankreich dabey von der Doctrin eines fremden Rechts; und kam es darauf an, Streitigkeiten über die Auslegung zu entscheiden, so konnte Frankreich, ohne inconsequent zu seyn, nicht umhin, die Befugnifs zur Entscheidung fremden Staaten zuzugestehen.

*) Es würde folglich den Canon im Landrechte verletzt haben, auf den es im Seerechte so streng zu halten sucht. Diesen Canon schrieb der Minister *Champagny* an den amerikanischen Gesandten aus Altenburg am 22. Aug. 1809: „La souveraineté et l'indépendance du pavillon sont, comme la souveraineté et l'indépendance du territoire, la propriété de tous les neutres. Un état peut se donner à un autre, briser l'acte de son indépendance, changer de souverain; mais les droits de la souveraineté sont indivisibles et inaliénables; personne ne peut en rien céder."

Und wie, wenn man in diesem oder jenem Staate sich bereits früher zu der inhaltslosen Norm der Reciprociruug gegen Frankreich bekannt gehabt hätte? Dann hätten beyde Theile gegenseitig Einer des Anderen Vorgang vorausgesetzt, ohne daſs gleichwohl weder von dem Einen noch Anderen bereits ein Schritt geschehen wäre; von beyden Theilen wären Hiebe in die Luft gefallen, welche sich durchkreuzt hätten, ohne ein Resultat zu geben. In der That aber hatten die deutschen Legislationen zum Theil schon längst kein anderes Fremdlingsrecht gegen die Franzosen aufgestellt, als dasjenige, was von Frankreich gegen Deutsche beobachtet wurde.

Es blieb daher nichts weiter übrig, und konnte durchaus keine richtigere Maſsregel ergriffen werden, als: die Civilrechte der Fremden in Frankreich von Staatsverträgen abhängen zu lassen. Dadurch ist diese Sache durch den C. N. selbst *) in die Hände der Regierung gelegt, und somit im Wesentlichen nach dem gleich anfangs vom Kaiser im Staatsrathe gemachten Vorschlage **) regulirt worden.

Man könnte sich freuen, daſs dem französischen Reiche durch neu abzuschlieſsende Staatsverträge die Gelegenheit gegeben sey, die Rechtsverhältnisse der Fremden auf eine recht liberale Weise zu bestimmen, welches sich von jenem Reiche um so mehr mit Grunde erwarten lieſse, da die möglichste civilistische Ausgleichung der Fremden mit den Franzosen dem Conföderationssysteme nicht anders als förderlich seyn kann. Allein

*) Art. 11. „L'étranger jouira en France des mêmes droits civils que ceux qui sont ou seront accordés par les traités de la nation à laquelle cet étranger appartiendra."

**) Dieser Vorschlag gieng dahin, den Art. 11. also zu redigiren: „Les droits civils dont les étrangers jouissent en France sont réglés par le droit diplomatique."

die Sache ist zum Theil bereits früher, unter Ludwig XV. und XVI., in Staatsverträgen abgemacht, und diese Staatsverträge sind, nachdem sie durch die Decrete der Nationalversammlung vom 6. Aug. 1790 und 8. Aug. 1791 ihre Anwendbarkeit verloren hatten,*) durch den C. N. selbst Art. 11. („*qui sont — accordés par les traités etc.*), obgleich nur einseitiger Weise, wieder hergestellt worden. Ohne neue Staatsverträge ist daher durch den Artikel 11 für den Zweck der möglichsten civilistischen Ausgleichung der Deutschen mit den Franzosen, in Ansehung solcher Gegenstände, worüber dergleichen frühere Staatsverträge vorhanden sind, nichts gewonnen. Wenn aber der Artikel von „*droits, qui sont ou seront accordés*"" spricht, so läſst das mit gebrauchte Futurum (*seront*) in der Folge noch Verbesserung hoffen.

§. 37.

So bliebe folglich das sogenannte allgemeine positive Völkerrecht Europas allein noch übrig, als jene merkwürdige Wissenschaft, worin sich schon längst der Wunsch sehr vernehmlich ausgesprochen hat, daſs es möglich und ausführbar seyn möchte, die europäischen Staaten, bereits so gleichartig und eng verbunden in politischer, mercantilischer, sittlicher und religiöser Hinsicht, in einen sie sämmtlich umfassenden positiven Rechtszustand zu ziehen, daraus einen Collectivstaat zu bilden, und damit das System möglichster europäischer Einheit durch Einflechtung zwangsrechtlicher Hülfsmittel zu consolidiren.

*) In diesen Decreten wurden die Unterschiede zwischen Fremden und Inländern, worauf es hier ankommt, aufgehoben.

Aber auch diese Wissenschaft kann im Studienplane des französischen Rechts keine Stelle finden, sondern hat sich von je her bey den Franzosen mit einem Platze in der Politik begnügen müssen. Selbst die neueste Legislation Frankreichs giebt hierüber interessante Belege.

Wie viel Ersprieſsliches glaubte man nicht aus dem positiven europäischen Völkerrechte über die Pflicht der Staaten deduciren zu können, in allen Fällen, wo Einheimische mit Fremden privatrechtlich zusammenstoſsen, eine gegenseitige Anerkennung und Handhabung ihrer für das Privatrecht vorhandenen Gesetze und Anstalten unter einander eintreten zu lassen? Und welche Sprache führt dagegen der C. N.? Er verlangt Staatsverträge, wenn die Gesetze und Anstalten, welche für das Privatrecht im Auslande vorhanden sind, in Frankreich von Wirkung und Erfolg seyn sollen. In Ermangelung von Staatsverträgen hat der Ausländer in Frankreich keine Civilrechte und braucht der Franzos seinen im Auslande sich aufhaltenden Schuldner nicht im Auslande zu belangen; hat ferner das im Auslande gefällte Urtheil, so lange es nicht von einem französischen Tribunal für executorisch erklärt worden ist, nicht die Kraft, in Frankreich eine Hypothek zu erzeugen; hat endlich die ausländische Notariatsurkunde nicht die Beweiskraft einer französischen *).

*) Die Art. 11. 14. und 2123 des C. N., worin dieses enthalten ist, haben mit vielen anderen den gemeinschaftlichen Charakter, daſs der C. N. darin über seine Grenzen und Methode selbst Auskunft und Rechenschaft giebt. Sie weisen aus, wie der C. N. an das Civilrecht anderer Staaten angrenzt, während z. B. im Art. 7, seine Angrenzung an die politischen Gesetze Frankreichs, oder in der zweyten Hälfte des Art. 537 sein Verhältniſs zu den objectiv besonderen Civilrechten Frankreichs, bemerklich gemacht wird. Alle diese Artikel sind da-

Kurz und gut drückte Napoleon selbst die Sache also aus: das civilistische Verhältniſs zum Auslande gehöre in die Politik (also nichts davon in das positive Recht der Völker). Bey diesem kurzen Satze hätte man es auch billig bewenden lassen mögen, selbst um die Frage zu vermeiden, ob man bey dem, was mehr oder anders gesagt worden ist, die Absicht gehabt habe, die Regierung in diesem Theile ihrer politischen Sphäre mit den Fesseln eines Gesetzes zu belegen. War dieses aber nicht die Absicht, so hilft den Ausländern ihr Bestreben, den C. N. in Ansehung des civilistischen Verhältnisses zum Auslande zu ihrem Vortheile zu erklären, so viel wie nichts.

Auf allen Fall ist die Wissenschaft des positiven Völkerrechts, wenigstens ihrem geographischen Gebiete nach, in eben dem Grade eingeschwunden, in welchem es dem Kaiser Napoleon gelungen ist, das von ihm aufgestellte System einer von Frankreich aus zu gründenden europäischen Föderation, deren Oberhaupt er selbst ist, zu erweitern und zu befestigen.

§. 38.

In die Stelle des bisherigen positiven Völkerrechts Europas, und zum Theil auf dessen Ruinen, verdient daher allmählig eine neue Wissenschaft, die Wissenschaft des europäischen Föderativrechts, gestiftet und cultivirt zu werden; vorausgesetzt daſs der menschliche Geist fernerhin Neigung und Freyheit behält, den Dingen, welche die Vorsehung geschehen läſst, wissenschaftlich zu folgen. Am wenigsten darf ihm die N e i g u n g dazu verschwinden! Denn er läuft Gefahr, ganz

her nicht sowohl eigentliche Gesetze, als vielmehr Fingerzeige über die Methode der Legislation.

und gar um seine Herrschaft in dieser Welt zu kommen, wenn er verschmäht, in Gemeinschaft mit dem Schicksal und dessen grofsen Werkzeugen zu wirken. Napoleon selbst giebt ja das Werk, welches er zu Stande gebracht hat, nicht für ein freyes Produkt seines Geistes aus. Der Geist folgte auch hier den Ereignissen, und suchte sich mit ihnen zu einem gedeihlichen Resultate zu verbinden; und durch nichts hat Napoleon, wie er selbst sagt, mehr gewirkt, als durch den Widerstand Englands und durch die Coalitionen gegen ihn.

Verzeihung also, wenn ich es wage, ein Paar blinde Linien über die neue Wissenschaft, die ja eben so schnell wieder weggewischt werden können, als sie gezogen sind, hinzuwerfen, und damit die Literatur der neuen Disciplin selbst zu beginnen.

An Interesse kann es unserer Wissenschaft nicht fehlen. Sie allein läfst uns zu den dominirenden Höhen gelangen, von welchen man im Stande ist, die einzelnen Rechtszustände der Staaten und ihre Verbindung unter einander gehörig zu übersehen. Sie läfst uns in der Verbreitung des C. N. das Mittel erblicken, der Föderation auch in civilistischer Hinsicht Einheit, und ihr dadurch eine neue Bürgschaft der Festigkeit und Dauer zu geben *). Sie läfst uns nichts Befremden-

*) Für diesen Zweck pafst es denn freylich nicht, wenn der C. N. zwar auf der einen Seite die Völker vereinigen soll, auf der andern Seite aber mit so manchem Artikel (z. B. Art. 11. 14. 2123.) sich scheidend zwischen sie stellt. Diese Artikel müfsten daher, gleichsam wie eine Douanen-Linie, aus dem Innern des föderirten Gebiets heraus und auf dessen äufserste Grenzen gegen das nicht mit föderirte Ausland verlegt werden. Ein achtungswerther Gelehrter glaubt, dafs es dazu eines Zusammentritts aller Interessenten der Föderation bedürfe. Hat denn aber ein solches Zusammentreten bey anderen ähnlichen Gelegenheiten schon Statt gefunden? und ist denn etwa die Föderation selbst durch ein solches Zusammentreten zu Stande gekommen?

des darin finden, wenn der Stifter der Föderation einen grofsen Werth auf die Verbreitung des C. N. legt. Steht man tiefer, in Zeiten, wo alles höher und wo Eins über das Andere gebaut wird, so sieht man schief und einseitig.

Daher glaubte ich schon früher *) auf das Princip der Propagation bey dem C. N. mit aufmerksam machen zu müssen, welches in dem von Napoleon entworfenen Systeme der europäischen Conföderation ruht. Denn da das Civilrecht in so hohem Grade einen politischen Charakter angenommen hat, so wird es nothwendig in den Staat, und wenn die Staaten selbst sich wieder in einem Ganzen verbinden, in den Staatenstaat verwickelt. Civil- und Föderationsrecht müssen anfangen auf einander einzuwirken und müssen im Stande seyn, sich nach Befinden der Umstände einander zu helfen oder zu schaden. Natürlich mufs aber die Folge davon seyn, dafs die Aufgaben der Civillegislationen sich schwerer berechnen lassen und dafs die Menschen alle Ursache haben, auf ihrer Huth zu seyn, um sich nicht zu verwirren über die vielseitige und complicirte Construction der Dinge.

Vorzugsweise hätte man vielleicht in Deutschland Veranlassung, sich für das Föderationsrecht zu interessiren, theils weil es ein Surrogat des positiven Völkerrechts ist, welches man einst in Deutschland aus den Händen der Politik für das heilige Gebiet des Rechts glaubte retten zu müssen; theils weil es in einen vormaligen Wunsch, der dem deutschen Patrioten wohl sehr natürlich war, glücklich eingreift, jenen Wunsch, dafs das Princip der deutschen Reichsverfassung auf ganz Europa erweitert werden möchte; theils endlich

*) In meiner Einleitung in den Codex Napoleon S. 446—453.

weil es eine Aussicht gewährt, wie die aus dem Reichsverbande heraus- und in den Zustand einer souveränen Isolirung hinein gefallenen deutschen Staaten, wenn auch nicht mit ausserdeutschen Potentaten, doch wenigstens mit sich selbst, wieder etwas föderirt, und dadurch, wenn gleich nicht mit dem gesammten Europa, doch wenigstens mit und unter sich selbst, glücklicher werden könnten*).

Die Analogie zwischen dem positiven europäischen Völkerrechte und dem neuen Föderationsrechte ist vielfältig. Ein Vergleichungspunkt läſst sich darin finden: daſs dieses nicht so, wie jenes, mit einem Bande zu thun hat, welchem die bindende Kraft fehlt, und welches sich selbst jeden Augenblick in den dissoluten Zustand des Kriegs aufzulösen droht; daſs man in jenem einst nach einer Autorität seufzete, und nun wiederum Mancher seufzt, sie in diesem gefunden zu haben; daſs man in jenem gewisse cosmopolitische Zwecke auf eine moralisch-republicanische Weise zu verfolgen strebte, die nunmehr in diesem auf eine juristisch-monarchische Art erreicht und nöthigenfalls erzwungen werden sollen.

Die Geschichte, wie es sich zugetragen habe, daſs es mit der europäischen Gemeinschaft endlich bis zu einer Art juristischer Consistenz gekommen sey**), kann sehr lang und ausführlich ausfallen. Im Grunde hat die ganze Geschichte der Menschheit nichts weiter

*) Oder leidet die deutsche Souveränetät wohl am Ende gar mehr, wenn ein deutscher Staat mit seinen Mitstaaten, als wenn er mit fremden Staaten föderirt wird?

**) Einen Beytrag der allerneusten Zeit liefern Napoleon's Worte in dessen Botschaft an den Senat vom 10. Decbr. 1810, betreffend die Vereinigung Hollands und der Hansestädte mit Frankreich: „les arrêts publiés par le conseil britannique en 1806 et 1807 ont déchiré le droit public de l'Europe."

zu erzählen, als wie die Menschen gesucht haben, in ihren gesellschaftlichen Verhältnissen sich allmählig mehr und mehr zu componiren. Man hat in geometrischer Progression von der Familie und Grundherrschaft hinauf zum Staat, dann weiter zum deutschen Staatenstaat, und, noch einen Schritt weiter, zu einem europäischen Staatensystem, mit endlicher Perspective auf ein Weltstaatensystem *), componirt und construirt. Epoche machend aber war die Zeit, als man zu bedauern anfieng, daſs der Bau über den deutschen Staatenstaat hinaus zu locker und gleichsam nur schwebend sey, weil er nur auf balancirenden Kräften, nur auf Gewohnheit, nicht aber auf juristischer Nothwendigkeit, ruhe. Da gebrach es denn nicht an mancherley Rathschlägen zur besseren Consolidirung. Aber noch nie ist die juristische Nothwendigkeit mit Sicherheit und auf die Dauer anders, als durch ein Übergewicht der Gewalt, begründet worden.

Dabey darf die Geschichte noch andere begünstigende Umstände nicht unbemerkt lassen. Herrschend war längst die Meinung von einem vielfältigen gemeinschaftlichen Interesse der europäischen Nationen, welches unter den bisher befolgten politischen Systemen Europas oft nur zu sehr gelitten habe; anerkannt war das Bedürfniſs einer engeren Verbindung zur Beförderung des gemeinsamen Wohls. Humanität und Weltbürgerey ward längst auch im Herzen des Bürgers gehegt; und was der Mensch im Herzen hegt, das will er auch äuſserlich gestalten. Man befand sich allenthalben in Europa in einer Gleichheit der Lage, wenn

*) Von diesem Prospecte vergl. unter anderen auch die Vorrede zu *Heeren's* Handbuch der Geschichte des europäischen Staatensystems und seiner Colonien, (Göttingen. 1809. 8.) S. XII.

man auf Religion, Sitten und Cultur sah; allenthalben bestand schon seit Jahrhunderten Gemeinschaft und Einigung, selbst in rechtlichen Dingen, durch Hierarchie und Universalität des römischen Rechts. Besonders aber waren die Staaten Europas erst noch in den neueren Zeiten durch ihre Formen und Einrichtungen im Innern, insonderheit durch gröfsere Einheit in Verfassung und Verwaltung, und durch die Art und Weise, wie das Einzelne in das Ganze, das Private in das Öffentliche, verschlungen und darin gleichsam aufgelöst worden war, nach aufsen weit compositionsfähiger geworden. Je dichter und cohärirender die Bausteine, jeder einzeln und für sich, sind, desto leichter und sicherer lassen sie sich mit einander zu einem Ganzen verbinden und verbauen. Mit Sand kann nur der Wind Pyramiden bauen. Man möchte endlich selbst noch der Telegraphie gedenken, als einer Erfindung, durch welche die Menschen auch dem Raume nach einander näher gebracht worden waren.

Aber auch hier mufste etwas Äufseres den Ausschlag geben. Durch die Revolution und ihre Folgen ward Frankreich in Kriege verwickelt. Nichts war natürlicher, als dafs Napoleon suchen mufste, die Kräfte seiner Widersacher mit und unter Frankreich zu vereinigen, theils um die überwundenen Feinde aufser der Möglichkeit eines neuen Widerstandes und neuer Coalitionen zu setzen, theils um sich und seine Parthey gegen die noch Unbesiegten zu verstärken. Dadurch entstand das System der Föderation, durch welches Frankreich aus dem Gedränge seiner Feinde, Europa aber aus dem Gedränge der darin sich reibenden Freunde gekommen ist. Ja, vom Anfange an hat Napoleon sich als den grofsen Magus bewährt, unter dessen Händen die politischen Kräfte und Gegenkräfte die Natur von Quecksilbertropfen annahmen, welche um so sicherer zusammenfliefsen, je härter sie zusammenstofsen. Durch diese erfolgreiche Kunst hat er

zuerst Frankreich wieder mit sich selbst föderirt. Das war noch die Kunst im Kleinen. Dann aber ward sie, angewandt auf Europa, im Grofsen getrieben.

Hätte bey Stiftung der Föderation Gleichheit der Cultur allein, oder auch nur vorzugsweise, entschieden, so dürfte vor allen Dingen England darin nicht fehlen.

Zu den Quellen des Föderationsrechts gehören: die Urkunden, wodurch Napoleon hier oder da Throne, in Abhängigkeit von sich, verliehen, oder wodurch er Länder (wie Illyrien) als Provinzen (*nexu inaequali* mit Frankreich vereiniget hat; ferner die rheinische Bundesacte, soweit sie nicht eigentliche Bundesacte sondern eine Protectionsacte ist; desgleichen die Mediationsacte, jedoch unter ähnlicher Beschränkung. Auch das weit über Frankreich hinaus greifende kaiserliche Familienstatut, nebst den Gesetzen über die Majoratsgüter, sofern letztere zum Theil aufserhalb Frankreich liegen, gehört mit dahin. Am meisten aber hat sich das Föderationsrecht, nach den Umrissen, die ihm bisher von Frankreich aus gegeben worden sind, in französischen Staatsschriften und in der bisherigen Observanz, welche hier das gilt, was für den C. N. die *Jurisprudence* ist, offenbaret.

Die Observanz lehrt z. B.: dafs die Bestandtheile der Föderation nach aufsen als Ein politischer Körper erscheinen, welcher gegen das Ausland lediglich durch Napoleon vertreten wird, und dafs der Kaiser bey dieser Vertretung sich durch die französische Verfassung nur in so fern gebunden halten kann, als von Frankreich selbst die Rede ist; dafs Napoleon nahmentlich nicht blofs für Frankreich, sondern auch für alle übrigen Glieder des conföderirten Körpers, im Verhältnifs zu dem Auslande, das Recht über Krieg und Frieden hat, wogegen im Innern der Föderation wohl schwerlich etwas durch die Waffen soll ausgemacht werden dürfen; dafs daher Napoleon mit Einem Mahle für

Frankreich und für die Mitconföderirten, und zwar für jenes, kraft der französischen Constitution, die ihm das Recht des Kriegs und Friedens verlieh, für diese, kraft seiner obersten Autorität, die ihm als Thronstifter *), Protector, Mediator u. s. w. zusteht, also nicht etwa bloſs in Vollmacht, Frieden schlieſst oder Krieg anfängt; daſs kein partieller Krieg oder Friede statuirt wird, indem alle Abgrenzungen im Innern wegfallen, sobald es gegen den äuſseren Feind geht; daſs folglich die Maſsregeln der Ausschlieſsung Englands vom Continente allgemein sind **), und daſs die Bundestruppen in Spanien, wenn sie nur das dortige Klima vertragen könnten, ganz am rechten Orte wären***); daſs die Glieder der Föderation enger verbun-

*) Oder als *Empereur*, sofern unter *Empire*, in weitläuftiger Bedeutung, auch die Königreiche Neapel u. s. w. mit begriffen werden.

**) „Les puissances continentales liguées contre l'Angleterre font cause commune; elles visent au même but; elles doivent récueillir les mêmes avantages; elles doivent aussi courir les mêmes chances: les ports de la Hollande, de l'Elbe, du Weser, de l'Italie et de l'Espagne ne jouiront d'aucun avantage dont ceux de France seroient privés. Les uns et les autres seront en même tems ouverts ou fermés au commerce dont ils peuvent être l'objet." Aus einem französischen Ministerial-Schreiben vom 22. August 1809.

***) Aus der *Minerva* des Hrn. *von Archenholz* (1809. Febr. S. 210) entlehne ich folgende weitere Ausführung: „Die Portugiesen werden nach Italien, die Spanier und Holländer durch Deutschland und Dänemark gegen Schweden, geschickt. Die Sachsen müssen das neue Polen bewachen. Die Polen, die Deutschen, die Italiener, die Holländer gehen nach Spanien, um die dortigen Rebellen zu bekämpfen, während die französischen Truppen die Hansestädte vor feindlichen Überfällen beschützen, die wichtigste und äuſserste Grenzfestung des groſsen Reichs bewachen, sich in Neapel zu einem Angriff auf Sicilien bereiten, und in Dalmatien die Türken und Montenegriner in Respect halten." So entstehen Föderations-Soldaten!

den sind mit der Person des Kaisers, als mit Frankreich, (weil die Föderation eine Schöpfung des Kaisers ist, die nur mittelbar aus der französischen Verfassung hervorgieng: nur dadurch hervorgieng, dafs diese Verfassung dem Kaiser das Recht des Kriegs und Friedens verlieh und daher das Ausland in seine Hände gab,) und dafs sie über den Vortheil des Ganzen ihr besonderes Interesse zu verläugnen im Stande seyn müssen *).

*) Napoleon machte dieses (Jul. 1810) dem jungen Grofsherzoge von Berg mit den Worten bemerklich: „N'oubliez jamais, dans quelque position que vous placent ma politique et l'intérêt de mon empire, que vos premiers devoirs sont envers moi, vos seconds envers la France: tous vos autres devoirs, même ceux envers les peuples que je pourrais vous confier, ne viennent qu'après.“ — Die Antwort des Kaisers an die Deputation der gesetzgebenden Versammlung, am 30. Junii 1811, war ähnlich: „Les Français (sagte der Kaiser) n'oublieront jamais que leur bonheur et leur gloire sont attachés à la prospérité de ce trône que j'ai élevé, consolidé et aggrandi avec eux et pour eux: je desire que ceci soit entendu *de tous les Français*. Dans quelque position que la providence et ma volonté les aient placés, le bien, l'amour de la France est leur premier devoir.“ Bey den Worten: „*de tous les Français*“ mufs man sich erinnern, dafs es dreyerley Classen von Franzosen giebt: einige sind es durch den *Etat civil* allein; andere haben daneben auch noch den *Etat politique*; noch andere sind es dadurch, dafs sie zur kaiserlichen Familie gehören, und unter dem kaiserlichen Familienstatute stehen. — Die Note des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den holländischen Minister vom 24. Jan. 1810 lautete auch in dieser Art: „Le premier devoir d'un prince françois, placé dans la ligne de l'hérédité du trône impérial, est envers ce trône. Tous les autres devoirs doivent se taire, quand ils sont en opposition avec celui-là; les premiers devoirs de tout Français, dans quelque circonstance que la destinée l'ait placé, sont envers sa patrie.“ — Diese Grundsätze anerkennend, bemerkte der König von Westphalen am 28. Jan. 1810 der Versammlung der Reichsstände zu Cassel: „Comme frère de l'empereur des

Dagegen läſst sich eine eigene Föderations-Constitution, zur Festsetzung eines bestimmten Verhältnisses zwischen den sämmlichen Gliedern auf der einen und der obersten Autorität auf der anderen Seite, unter den Quellen nicht mit aufführen, weil eine solche Constitution nicht existirt. Ihre Stelle wird ersetzt durch das Daseyn der Macht, alles das zu veranlassen und nöthigenfalls zu erzwingen, was zum Heil des Ganzen nothwendig ist, verbunden mit dem Daseyn der Unmöglichkeit, sich mit Erfolg um das Einzelne zu bekümmern.

Am schwierigsten möchte es seyn, die Vorzüge und Nachtheile der beyden Systeme, des alten, welches durch das Princip des Gleichgewichts zu bestehen suchte, und des neuen, welches durch die Kraft des Ubergewichts und einer obersten Autorität bestehen soll, mit voller Unpartheylichkeit gegen einander abzuwägen Von Vielem hier nur Etwas!

Auf der einen Seite hört man: es komme darauf an, Formen und Einrichtungen auszumitteln, wodurch die Menschen verhindert würden, bey Beförderung ihres Wohls, und bey Bestehung ihres gemeinschaftlichen Kampfes mit der Natur, sich selbst in den Weg zu treten. Diese Formen und Einrichtungen könnten nicht genug erweitert, nicht genug gesteigert, nicht genug versichert werden.

Oder: nichts sey wünschenswerther, als daſs die Menschen sich um den ganzen Erdboden herum die Hand bieten, daſs sie ihren Planeten mit Einem zusammenhängenden Gewebe ihres Fleiſses, ihrer Thä-

Français, je lui porte invariablement des sentimens de reconnoissance et d'attachement que tous mes sujets doivent partager Comme roi, il ne m'est point permis de m'écarter du vaste systéme qu'il a creé, et d'où dépend visiblement la sureté de mon royaume et le bien-être de mon peuple."

tigkeit, ihrer Einrichtungen umziehen, und dafs sie zu dem Ende nur Eine Gesellschaft bilden möchten. Die Erdkugel sey ein Ganzes; als ein Ganzes müsse sie von ihren Bewohnern gebraucht und benutzt werden; das sey aber nicht möglich, wenn Letztere nicht suchen wollten, selbst ein Ganzes zu bilden. Nur auf diesem Wege, nur dadurch, dafs die Menschen selbst ihr Wesen auf Erden rund herum in Gemeinschaft trieben, bekomme ein jedes Land und ein jedes Individuum den Genufs des ganzen Planeten. Die Erreichung dieses Zwecks zu erleichtern und zu befördern, das müsse das vorzüglichste Geschäft der Staaten seyn; womit es ihnen aber nur dann gelingen könne, wenn sie in gehörige Harmonie und Einheit gebracht, und darin mit Nachdruck erhalten würden.

Oder: wenn eine gesellschaftliche Einrichtung sich empfehlen wolle, so müsse dasjenige, was vom Ganzen wiedergegeben wird, ohne Abzug dessen, was die Friction wegnimmt und was der Mechanismus kostet, mehr betragen, als was von den Einzelnen für und an das Ganze geleistet worden; sonst sey bey der Einrichtung Schaden. Und wie viel sey nicht bisher bey dem Balancir-Systeme durch Friction und Mechanismus verzehrt worden! „Europa war eine Maschine, die Noth hatte, alles das Fett zu verdienen, was erforderlich war, sie einzuschmieren; es war eine Mühle, welche das Mehl verstäubte, was sie mahlte; es war eine Münze, bey der alles Geld, das sie prägte, an Münzkosten und Schlagschatz wieder darauf gieng. Weg daher mit dem Systeme des europäischen Gleichgewichts! jenem unglücklichen Systeme, bey welchem die Menschheit, wie ein Äquilibrist, ihr Glück durch das Balanciren machen sollte: jenem Systeme der europäischen Friction, wobey die Menschheit aufgerieben ward, damit die Staaten gegen einander in Gleichgewicht erhalten werden möchten, und wobey

folglich die Sache selbst eingebüfst ward, um die Form zu behaupten."

Oder: möge das System des Gleichgewichts auch sonst gut seyn, so sey seine Dauer doch gar zu precär. Ereigne sich eine Irregularität, breche z. B. eine Revolution aus, so sey es mit der Balance vorbey, und es werde dann ein starker Arm nöthig, welcher den Äquilibristen wieder auf das Seil und in das Gleichgewicht hinein hebe. Möge das Einmischen eines solchen aus den Wolken kommenden Arms in das freye Spiel der Kräfte immerhin selbst eine Unregelmäfsigkeit seyn; hier müsse eine Irregularität durch die andere kurirt werden. Der Arm nehme ja auch so wenig die Hoffnung, den Äquilibristen dereinst wieder auf die Beine gebracht zu sehen, dafs er sie vielmehr selbst von neuem begründe. Denn ohne ihn würde das dritte System, worin weder Gleichgewicht noch Übergewicht herrscht, das System der Revolution und Aufreibung, also eine eigentliche Systemlosigkeit, fortgedauert und um sich gegriffen haben.

Auf der anderen Seite aber lassen sich Seufzer hören: dafs es doch nicht blofs möglich, sondern auch ausführbar seyn möge, nach aufsen zu erweitern, ohne im Inneren zu zwängen, und ohne das Einzelne im Ganzen untergehen zu lassen; dafs es möglich und ausführbar seyn möge, den Staat oberwärts in die Welt hinein zu erweitern, ohne unterwärts den Privatzustand kürzen zu dürfen; oder: dafs die Föderation sich nicht blofs gegen das Unföderirte, sondern auch in und unter ihren eigenen Gliedern, wirksam und kräftig erweisen möge.

§. 39.

Bisher habe ich allerley Materien, die blofs zur Einleitung in das Föderationsrecht gehören, be-

führt. Die **Wissenschaft selbst** zerfällt von selbst in zwey Haupttheile.

In dem **einen Theile** kommen die **äufseren** Verhältnisse der Föderation zur Sprache. Hier stöfst man auf einige Überbleibsel des europäischen Völkerrechts, wie es vormahls war, nähmlich auf die Verhältnisse zwischen der Föderation auf der einen, und Allem, was draufsen ist, auf der anderen Seite. Man sieht hier gegen einander treten die grofsen Interessen: dort zwischen dem Norden und Süden, da zwischen dem Continent und den Meeren. Jenes Interesse ist durch die Vereinigung des nord und südeuropäischen Systems bereits glücklich ausgeglichen worden *); über dieses aber wird noch immer hart gekämpft, nachdem man erst kürzlich noch erfahren hat **), dafs die Föderation, als Person, mit dem Gesicht nach England und gegen das Meer gekehrt stehe.

Der **andere Theil** hat es mit den **inneren** Verhältnissen zu thun. Hier können die weiteren Absonderungen nach Verschiedenheit der gebrauchten Föderirungs-Mittel gemacht werden. Das Föderiren ist nähmlich in einer Hinsicht geschehen und soll fernerhin geschehen durch eine engere und bündigere Vereinigung der Kirche mit dem Staat, des Altars mit der Krone. In anderer Hinsicht ist es geschehen: theils durch wirkliche Einverleibung eroberter Länder in das französische Gebiet; theils durch Verwandlung eroberter Länder in französische Provinzen, ohne Einverleibung; theils durch die Vereinigung der beyden Kronen von Frankreich und Italien; theils durch Errich-

*) Vergl. *Heeren's* kurz zuvor angeführtes Werk.

) Durch das kaiserliche Decret, wegen Vereinigung der Hansestädte mit Frankreich, worin die drey neuen Departements an der Elbe, Weser und Ems für den **rechten Flügel des französischen Reichs erklärt worden sind.

tung neuer Throne für eroberte oder abgetretene Länder, und durch ihre Verleihung an französische Prinzen *); theils durch Gründung einer Protection über den rheinischen Bund und über das Herzogthum Warschau; theils durch Stiftung einer Mediation, im Verhältnifs zur Schweiz.

Auch kann anhangsweise derjenigen Länder mit gedacht werden, welche sich nur in weiterer Bedeutung zur Föderation rechnen und sich gleichsam nur als zugewandte Glieder derselben betrachten lassen.

Dafs übrigens die Wissenschaft des Föderationsrechts vom französischen Staatsrechte aus zu construiren sey, und dafs die Staatsrechte der einzelnen verbundenen Glieder in ein Verhältnifs zu Frankreich gerathen, bey welchem man sie in das französische Staatsrecht wird einlaufen lassen müssen, scheint sich von selbst aus der Natur und Bildungsgeschichte des ganzen Instituts zu ergeben.

§. 40.

Die wenigen Producte der französischen Literatur**) über das Natur- und Völkerrecht aus der Periode

*) Derjenigen eroberten Länder, über welche noch nicht verfügt worden, und welche daher sich noch unter kaiserlicher Administration befinden, brauche ich nicht besonders zu gedenken.

**) Denn die Schriften der Deutschen über Natur- und Völkerrecht, wenn gleich in französischer Sprache abgefafst, müssen, zufolge der oben (S. 17.) von mir gezogenen Grenzlinie, bis zur deutschen Literatur aufgespart werden. Daher darf man sich nicht wundern, die Werke vom Hrn. Staatsrath *von Martens*, von *Schwarzkopf* und anderen deutschen Gelehrten hier nicht zu finden.

der neuen Legislation *) glaube ich am zweckmäfsigsten unter die hiernächst gleich folgenden drey Classen bringen zu können. Es versteht sich, dafs die erste dieser Classen viel reichhaltiger ausgefallen seyn würde, wenn ich die politisch naturrechtlichen Schriften und Schriftchen der Revolution und ihrer Factionen darin mit hätte aufnehmen wollen. Unfehlbar sind manche von sehr grofsem Einflusse auf Bildung des gegenwärtigen Rechtszustandes gewesen. Allein in der Hauptsache ruht dieser, sofern er überall eine naturrechtliche Basis hat, mehr auf den Ideen, mit welchen die Revolution begann. Die Revolution lieferte sodann blofs Verzerrungen und Übertreibungen dieser Ideen, für die Zwecke des Tags, für die Spiele der Politik, und zur Befriedigung der Leidenschaften.

I. Natur- und Völkerrecht nach philosophischen Gründen.

84. Elemens de législation naturelle, par *Perreau*, membre du tribunat, professeur de législation à l'école centrale du panthéon. Paris, Baudouin, an IX. 1 vol. in 8.

Anmerk. Ein Natur- und Völkerrecht, welches die Gründe aller Zweige einer positiven Gesetzgebung in sich fassen soll. „A l'usage des élèves de l'école centrale du panthéon."

85 Du droit de la nature et des gens, ou principes d'association civile et politique, suivis d'un projet de paix générale et particulière par M. *J. J. B. Gondon.* Paris 1807 3 voll. 8. Brasseur ainé.

Anmerk. Der Verf. unterscheidet *societé domestique, civile et politique.* Letztere ist ihm eine Vereinigung mehrerer Staaten für einen gemeinschaftlichen Zweck; mit ihr werde erst die Civilisation vollendet. Die Vaterlandsliebe, welche in der *societé civile* ihren Sitz habe, sey eben so schädlich

*) Die Schriften aus der Periode der alten Legislation gehören in den Abschnitt vom alten französischen Rechte.

und verwerflich, als die Eigenliebe. Der Vf. sucht darzuthun, daſs, und wie eine solche *societé politique*, woran es noch fehle, errichtet werden müsse. Man sieht also, daſs das Werk fast mehr in die neue Wissenschaft des Föderationsrechts, als in das Natur- und Völkerrecht, gehört, und daſs der Vf. im gegenwärtigen politischen Systeme Frankreichs gearbeitet hat.

II. *Geschichtliche und dogmatische Darstellung der völkerrechtlichen Verhältnisse.* *)

86. Abrégé de l'histoire des traités de paix entre les puissances de l'Europe depuis la paix de Westphalie, par (*Cp. W.*) *Koch*. A Bâle. 1796. 1797. 4 voll. 8. (5 Rthlr.)

Anmerk. Erstreckt sich auf die Jahre 1648 — 1785. In den beyden ersten Bänden stehen die Tractaten zwischen den mittäglichen Mächten; in dem dritten die Tractaten zwischen den nördlichen Mächten; in dem vierten die Tractaten, theils zwischen den christlichen Mächten und den Türken, theils zwischen der französischen Republik und den gegen sie vereinigten Mächten. Dieses Werk schlieſst sich, als Supplement, an ein früheres an: *Le droit public de l'Europe fondé sur les traités* (*par Mably*). *Paris*, 1746. 1748. 2 voll. 12. 1764. 3 voll. 12. *Genève*, (*Paris*) *Bailly*. 1776. 3 voll. 12. (Auch in der Sammlung der Werke von *Mably*.)

87. Discours sur les rapports politiques et économiques de l'Italie libre avec la France et les autres états de l'Europe, trad. de l'ital. de *Galdi*, par *Couret-Villeneuve*. Paris 1798. 8.

88. Système universel des principes du droit maritime de l'Europe, par *Azuni*, — trad. de l'ital. avec des additions du même auteur. Paris, 1798. 2 voll. 8. (6 fr.)

89. Collection universelle des mémoires particuliers relatifs à l'histoire de France. A Londre, et se trouve à Paris. Vol. 1 — 65. 1785 — 1791. Continuation, vol. 66 — 68. Paris 1806.

*) Die Schriften über die Geschichte einzelner Länder und Reiche, wenn sie sich gleich auch mit auf die äuſseren Verhältnisse erstrecken, bleiben von dieser Classe billig ausgeschlossen.

Anm. Eine Sammlung gesandtschaftlicher *Mémoires.*

90. Histoire générale et raisonnée de la diplomatie françoise depuis la fondation de la monarchie jusqu'à la fin du regne de Louis XVI. Avec des tables chronologiques de tous les traités conclus par la France, par M. *de Flassan.* Paris, 1809. 6 voll. 8.

Anm. Ein vorzügliches Werk. Die neue Ausgabe (1811) ist um einen Theil vermehrt.

91. Système maritime et politique des européens pendant le dix-huitième siècle, fondé sur leurs traités, par (*A. H.*) *Arnould.* Paris, Ant. Bailleul, an V. 1. vol. 8.

Anm. Der Vf. war Mitglied des Tribunats.

92. La franchise américaine, exposée dans un essai publié dernièrement à Boston, sous le titre d'Analyse de la dernière correspondance entre notre gouvernement et la France et la Grande-Bretagne, dans lequel on cherche à faire connaître les véritables causes qui ont amené la rupture des négotiations. A Londre. 1809.

Anm. Aus diesem, mit lauter Actenstücken belegten Werke werden ausführliche Auszüge mitgetheilt im *Moniteur* 1810. No. des 1. 2. Novbr. 4. 5. 6. Decembre.

93. Considérations historiques sur l'empire de la mer chez les anciens et les modernes, par M. *Malouet*, conseiller-d'état. A Anvers, Poitevie-de-la-Croix. un vol. 8. 1810.

Anm. Von der ersten Ausgabe findet sich ein weitläuftiger Auszug im Moniteur No. des 19. 20. et 21. Juillet 1804.

94. Mémoire sur la conduite de la France et de l'Angleterre à l'égard des neutres. Paris, Galland. 1810. 243 S. 8.

Anm. Der Zweck ist, das practische Seerecht Frankreichs zu vertheidigen, mit besonderer Rücksicht auf gerichtliche Entscheidungen, welche zur Erläuterung sowohl als zum Beleg dienen. Das Werk scheint ein Gegenstück abgeben zu sollen zu *Liverpool's discourse on the conduct of the government of Great-Britain in respect to neutral nation,* und zu *Stephens war in disguise,* von welchen beyden Schriften jene im siebenjährigen, diese aber im gegenwärtigen Kriege grofses Aufsehen machte. (*Jen. A. L. Z.* 1811. Nr. 74.)

III. *Sammlungen völkerrechtlicher Urkunden.*

95. Code diplomatique par *Portiez* (de l'Oise), ou recueil des traités de paix depuis 1789. 4 voll. 8. (20 fr.)

96. Recueil des traités de paix de commerce et d'alliance, depuis la révolution. 1 vol. 4. (12 fr.)

97. Table des traités entre la France et les puissances étrangères suivie d'un recueil des traités et actes diplomatiques qui n'ont pas encore vu le jour, par *Cpr. Koch.* A Bâle 1802. T. 1. 2. in 8.

Anm. Erstreckt sich auf die Jahre von 1648 — 1787 — Übrigens verdient auch der pariser Moniteur, in der Eigenschaft eines völkerrechtlichen Urkundenwerks, diesen drey Sammlungen (Nr. 95. 96. 97.) noch beygezählt zu werden.

Drittes Capitel.

Staatsrecht.

§. 41.

Ich fasse das Recht der Constitution und der Administration in dieses Capitel zusammen. Die Subjecte, von deren Befugnissen hier die Rede ist, sind: theils der Staat selbst, theils Einzelne; letztere, sofern sie, es sey in Ansehung ihrer Person, oder ihres Vermögens, den Staat in dem Grade interessiren, dafs sie, ohne Nachtheil des öffentlichen Wohls, nicht unter der Herrschaft des Civilrechts gelassen werden konnten. Daher sind die Lehren von den Privatrechten des Kaisers und der kaiserlichen Familie, von den Rechten des Kronschatzes, von den Rechten des Adels und der Majorate, mit in dem gegenwärtigen Capitel enthalten, als Lehren, welche in die Sphäre des *Droit politique*, im Gegensatze des *Droit civil*, gehören.

Übrigens habe ich in der Anordnung der staatsrechtlichen Literatur dieses Capitels in der Hauptsache folgende Methode beobachtet:

I. Ich habe auf der einen Seite die Anordnung nach der jetzt wirklich geltenden Lage der Dinge zu treffen gesucht, ohne dafs ich es auf der anderen Seite rathsam fand, die Schriften, welche sich auf frühere Zeiten beziehen, mit Stillschweigen zu übergehen. Über alle Perioden, die ein staatsrechtlicher Gegenstand seit der Revolution durchlief, sind daher die einschlagenden Schriften verzeichnet worden, aber an der Stelle, die der Gegenstand nach dem gegenwärtigen staatsrechtlichen Systeme Frankreichs einnimmt.

II. In der Lehre von der Verfassung und Organi-

sation des Staats, welche voran geht, ist die Reihe der Materien folgende: Constitution — Kaiser, nebst dessen Hof und Familie — hohe Staatsinstitute. Sodann folgt das Recht der Administration, geordnet nach den jetzt bestehenden Ministerien und deren Attributionen. Aber noch vor den einzelnen Ministerien haben diejenigen Schriften, welche die Administration überhaupt betreffen, ihren Platz gefunden.

III. Damit man nun im Stande sey, die zu einem jeden Ministerio gehörigen Gegenstände sogleich zu übersehen, so habe ich jedesmahl seine Attributionen voran geschickt. — Zwar boten sich noch andere Methoden zur Anordnung des administrativen Rechts dar: z. B. nach alphabetischer Folge der Materien *); oder nach dem Systeme, welches *Bonnin* bey seinem Entwurfe eines *Code administratif* zum Grunde gelegt hat; oder nach einem Systeme, welches ich selbst hätte entwerfen können. Aber nach reiflich abgewogenen Gründen und Gegengründen habe ich geglaubt, der Ordnung nach Verschiedenheit der Ministerien den Vorzug geben zu müssen.

IV. An sich scheint es mir auch in der staatsrechtlichen, wie in der civil- und criminalrechtlichen, Literatur am natürlichsten zu seyn, die über einen jeden Gegenstand vorhandenen Schriften nach folgendem Schema zu classificiren: *A.* Gesetze und Gesetzsammlungen, oder *Codes*, als Quellen; *B.* Hülfsmittel, zur Erklärung und Erläuterung dieser Quellen: 1. solche, welche einen officiellen Charakter haben, indem sich eigentliche Acten oder Actenstücke in ihnen darstellen. Diese Actenstücke können verursacht seyn: *a.* bey Entstehung jener Gesetze; (dahin gehören alle die Acten, welche über Entwerfung, Deliberation und

*) Diese Methode ist von *Fleurigeon* beobachtet worden.

Discussion der Gesetze entstanden sind, und an welche die Gesetze selbst sich als actenmäſsige Resultate angeschlossen haben.) b. oder bey Anwendung der Gesetze. (Denn auch die staatsrechtliche Norm hat ihre *Observantiam interpretativam*, oder ihr *Système d'application*, also eben das, was bey Civil- und Criminalgesetzen vorzugsweise *Jurisprudence* genannt wird.) 2. Den officiellen Hülfsmitteln stehen entgegen die doctrinellen, in welchen die Gesetze, mit Hülfe der darüber vorhandenen Actenstücke, der einen oder anderen Art, wissenschaftlich verarbeitet worden sind.

Der zufällige Umstand aber, daſs die Acten über Entstehung und Anwendung staatsrechtlicher Normen gewöhnlich ungedruckt bleiben, oder, wenn sie stückweise gedruckt werden, doch nicht gesammelt zu werden pflegen, daſs sie folglich nicht so, wie die Discussion oder *Jurisprudence* der Civil- und Criminalgesetze, auf dem Gebiete der Literatur zum Vorschein kommen, macht es nicht rathsam und nicht thunlich, obiges Schema auch in der staatsrechtlichen Literatur herrschen zu lassen.

Gleichwohl ist nicht zu läugnen, daſs die Cultur des Staatsrechts sehr gewinnen würde, wenn wenigstens bey den wichtigeren Gegenständen, in Ansehung der dazu gehörigen Acten, der einen oder der anderen Art, eine gleiche Publicität und ein gleicher Sammlerfleiſs, wie im Civil- und Criminalrechte, Statt finden könnte. Bey manchen Gegenständen würde es z. B. für das *Système d'application* sehr wichtig seyn, alles das in einer Sammlung beysammen zu haben, was der Kaiser bey diesem oder jenem Staatsacte persönlich darüber geäuſsert hat, oder was in den ministeriellen Schreiben, Berichten oder Reden (z. B. in den mündlichen Darstellungen, die der Minister des Innern der gesetzgebenden Versammlung

von dem Zustande des Reichs zu geben hat) darüber vorgekommen ist.

V. Eine Menge von Gegenständen giebt es, welche dem Staats- und Civilrechte gemein sind, oder welche auf der Grenze zwischen beyden liegen. Um das Zerstückeln so viel möglich zu vermeiden, habe ich dergleichen Gegenstände dahin oder dorthin ganz und ausschliefslich gezogen. Das *Enregistrement* sowohl, als die öffentliche Buchführung über das Grundeigenthum durch das Reichscadaster, gehört z. B. mit eben dem Rechte in die Sphäre des Civilrechts, womit von den *Actes de l'état civil*, oder vom Hypothekenwesen, im C. N. gehandelt wird. Denn sämmtlich sind es Institute, welche darauf beruhen, dafs der Staat, sobald er das Civilrecht aus dem politischen Gesichtspuncte zu würdigen anfängt, sich veranlafst sieht, und es der Mühe werth findet, auch über civilistische Gegenstände (in der Sphäre des Personenrechts, durch die *Actes de l'état civil*; in der Sphäre des Sachenrechts, nach Verschiedenheit seiner Zweige, durch das Cadaster, durch die Hypothekenbücher und durch das *Enregistrement*) Buch führen zu lassen, statt dafs er sonst nur nöthig hätte, über politische Gegenstände, z. B. in den Bürgermatrikeln, Steuerregistern, Populationslisten u. s. w., Buch halten zu lassen. Und eben so gehören umgekehrt die *Actes de l'état civil* und das Hypothekenwesen mit eben dem Rechte in die Administration, womit das Institut des *Enregistrements* und des Reichscadasters dahin gerechnet wird. Denn sämmtlich sind es wiederum Anstalten, wobey der Staat, es sey wegen seines Conscriptionssystems, oder wegen des öffentlichen Credits, oder wegen des öffentlichen Schatzes, oder wegen seines Steuersystems, wesentlich mit interessirt ist.

VI. Insonderheit habe ich diejenigen Gegenstände, welche in den Plan des C. N. mit aufgenommen

worden sind, z. B. das Stand- und Hypothekenwesen, ganz zum Civilrechte gezogen, so gewiſs es auch ist, daſs die Civilstandsbeamten und die Hypothekenbewahrer zu den administrativen Beamten gehören, und sich nach administrativen Gesetzen zu richten haben *).

§. 42.

Bevor ich aber zur Literatur des französischen Staatsrechts selbst übergehe, will ich, eben zur Einleitung in jene, einige Betrachtungen über dieses anstellen, mit dem Bestreben, etwas zur Aufklärung der wissenschaftlichen Grundlage desselben beyzutragen.

Das französische Staatsrecht ist fähiger, als irgend ein anderes, in einem wissenschaftlichen Geiste bearbeitet zu werden, schon darum, weil das französische Reich in Einem politischen Systeme gegründet und ausgebildet worden ist. Bey keinem Staatsrechte kann es auch weniger bedenklich seyn, eine solche Bearbeitung zu versuchen. Denn eines Theils soll in Frankreich, nach Gesetzen und Observanz, gerade das Publicistische vorzugsweise ein Gegenstand der Publicität seyn; anderen Theils will ja der französische Staat selbst weit weniger auf der Basis der Geschichte, als der Wissenschaft, beruhen. Und

*) Bey der Materie von den Urkunden des Civilstandes läſst es sich unstreitig am deutlichsten machen, daſs der C. N. auch von solchen Bestimmungen nicht frey sey, welche eigentlich in das administrative Recht gehören. Wie ist es auch bey der bezweckten Einheit der gesammten Legislation nur einmahl möglich, die verschiedenen Gesetze oder Gesetzbücher nach den verschiedenen rechtlichen Beziehungen sich scharf scheiden zu lassen? Bey einer solchen Einheit muſs sich ja das Ganze in einem jeden einzelnen Gegenstande vollständig wiederholen.

damit stimmt auch vollkommen zusammen, dafs das französische Staatsrecht und dessen Verhältnisse zum Civilrechte zu einem besonderen Gegenstande des Unterrichts in Frankreich, selbst gesetzlicher Weise, gemacht worden sind.

Bis jetzt scheint man noch zu wenig Bedacht darauf genommen zu haben, das französische Staatsrecht als Wissenschaft zu behandeln. Darunter mufs aber auch die Cultur des Civilrechts unvermeidlich leiden, weil in Frankreich die Grundsätze des Civilrechts, sofern dieses einen politischen Charakter hat, in den Grundsätzen des Staatsrechts sich zugleich mit aufschliefsen müssen, und man folglich in das Wesen des ersten nur in dem Grade tief einzudringen vermag, in welchem man zuvor in das Wesen des letzten eingedrungen ist.

Auch in Deutschland wird zwar mehr und mehr das Staatsrecht als unentbehrliche Hülfswissenschaft beym Studio des Civilrechts aufgeführt. Aber man sollte sich nicht begnügen, zu dem Ende das Staatsrecht neben dem Civilrechte, jedes abgesonderter Weise, so neben einander hinzustellen, als sey die Verbindung, welche zwischen beyden Statt findet, blofs sympathetisch. Darauf kommt es an, dafs der politische Theil des Civilrechts von den Grundwahrheiten aus, worauf der Staat ruht, pragmatisch bearbeitet werde. Darauf kommt es folglich auch bey einem wissenschaftlichen Systeme des C. N. an; wo zu zeigen ist, welche Artikel sich auf jene Grundsätze zurückführen, und wie sie sich einzeln darauf vertheilen lassen. Eine Wissenschaft des französischen Civilrechts scheint mir nicht wohl ausführbar zu seyn, so lange es noch an einer Wissenschaft des Staatsrechts fehlt.

Ob aber der rechte Zeitpunct zur Feststellung einer Wissenschaft des Staatsrechts bereits gekommen sey, kann ich hier dahin gestellt seyn lassen.

§. 43.

Wenn man bisher über die Person des grofsen Kaisers die Verfassung Frankreichs nicht immer zu sehen vermochte, und wenn es Einigen sogar schien, dafs Napoleon mehr selbst die Constitution, in der Art eines Werkzeugs, mit mächtigem Arme halte und handhabe, als von ihr gehalten und in seiner Kraft geleitet oder gebunden werde, so ist dieses sehr natürlich. Der Kaiser hat Ansprüche auf das grofse Recht, Schöpfer zu seyn: der Schöpfer aber ergiebt sich nicht seiner Creatur; und wer seinen Willen ausspricht, giebt damit seinen Willen selbst nicht weg. Das Reich der Formen kann gegen seinen Urheber nicht festen Fufs fassen, und kann daher so lange nicht einen solennen Anfang nehmen, als noch die lebendige Kraft selbst waltet, der die Formen ihr Daseyn, oder wenigstens ihre Erhaltung verdanken. Aber es ist das Recht des Schöpfers nicht allein, welches hier spricht. Denn der Schöpfer leistet zugleich in seiner Person mehr, als alles, was in der Constitution wirken soll. Wer war reicher, als Napoleon, von der Natur begabt? wer standhafter, als er, vom Glücke geliebt? Wer hat mehr, als er, die Gelegenheit eines gehaltvollen Lebens gehabt und benutzt, um sich in die Geheimnisse der Natur und in die Räthsel der Welt einzuweihen? Wer ist mehr, als er, aus Thaten erkennbar? und wer hat sich besser, als er, durch tausend Belege des Erfolgs beurkundet? — Dazu kommt noch: theils, dafs die Periode des Kriegs schon an sich nicht geeignet ist, das goldene Zeitalter von Constitutions-Formen zu werden, theils dafs eine jede Constitution einer Falte zu vergleichen ist, welche sich erst fest liegen mufs.

Über gar Manches läfst sich jedoch schon sprechen, und mufs bereits gesprochen werden, ohne abzuwarten, ob und wie sich die Falte noch besser fest liegen werde.

§. 44.

Zu den Grundlagen des französischen Staatsrechts gehört vor allen Dingen das seit der Revolution neu gestiftete, und bis auf den heutigen Tag in der Hauptsache beybehaltene Repräsentationssystem, jenes System, für welches Napoleon selbst sich zu wiederholten Mahlen auf eine sehr entscheidende Weise erklärt, und worin er selbst den politischen Hauptcharakter der gegenwärtigen Zeit gesetzt hat.

I. Das französische Repräsentationssystem beruht auf den Sätzen des philosophischen Rechts: daſs bey Errichtung einer Gewalt die moralische Freyheit derer nicht leiden dürfe, welche unter die Gewalt gezogen werden; daſs der Grund des Gehorsams endlicher Weise in dem freyen Willen des Gehorchers gesetzt werden müsse; daſs alle Gewalt im Staate, nächst Gott, vom Volke ausgehe, und zwar so, daſs nicht der District in Betracht komme, worauf das Volk wohnt, sondern das Personale, von welchem der District bewohnt wird. Daher ist in Frankreich die Repräsentation universal, so daſs Jeder für das ganze Gebiet des Staats repräsentirt; sie wirkt für Ein Princip und für Ein Interesse, nähmlich für das ungetheilte Ganze; sie läſst keine Instructionen von Committenten zu. Die Instruction versteht sich ihrem Inhalte nach rechtlich von selbst, und geht in der Hauptsache dahin, daſs der Repräsentant das Beste des Ganzen vor Augen haben solle.

II. Wenn aber nach dem französischen Staatsrechte auf der einen Seite im Staate zwar alles repräsentativer Weise, für die Nation und Nahmens derselben, geschieht, so ist doch auf der anderen nunmehr, nachdem einmahl das System der Repräsentation auf eine vollständige und erschöpfende Art organisirt worden ist, das Volk nicht weiter mehr befugt, unmittelbar über etwas zu discutiren und zu berathschlagen, au-

ſser in den nahmentlich ausgenommenen Fällen und unter Beobachtung der dabey vorgeschriebenen Formen. Daher dürfen z. B. die Gemeindeglieder von ihren Maires nicht zusammen berufen werden, um mit ihnen über das Interesse der Gemeinden zu deliberiren; sondern die Gemeindeglieder haben bereits ihre stehenden Repräsentanten im Municipalrathe, welcher allein und ausschlieſslich zu einer solchen Deliberation das Recht hat. So oft man im Laufe der Revolution unmittelbar an die Nation zurückgieng, es sey, weil man die bisherige Repräsentation umgeworfen hatte, oder weil man damit nicht ausreichen zu können glaubte, so oft war von einer neuen Constitution die Rede. So oft aber, mit Beybehaltung der vorhandenen Repräsentation, und durch das Organ derselben, sich etwas in der Verfassung bloſs weiter entwickelte, so oft konnte nur von Acten der *Assemblée législative*, oder von organischen Senatusconsulten u. s. w. die Rede seyn. Daher giebt es totale und partielle Constitutionen. Zu den letzteren sind z. B. die beyden Senatusconsulte, in welchen das erbliche Consulat und sodann die erbliche Kaiserwürde festgesetzt ward, zu rechnen, und zwar darum, weil man nöthig fand, über diese beyden Puncte den Willen der Nation unmittelbar einzuholen.

III. Das deutsche Repräsentationssystem beruht dagegen auf dem Umstande, daſs jemand eins von den Besitzthümern hat, aus welchen das Gebiet des Staats zusammengesetzt ist, und daſs er daher dieses Besitzthum, mit den darauf befindlichen, oder dazu gehörigen Bewohnern vertritt. Das Ganze des Staats besteht, nach diesem Systeme, in dem Lande, mit den dazu gehörigen Bewohnern, nicht aber in den Bewohnern, mit dem dazu gehörigen Lande. Die Menschen, welche auf dem Besitzthume leben, sind nicht die Quelle, woraus der Repräsentant seine Rechte ableitet, sondern der todte Boden ist es, welcher den

deutschen Edelmann zum Landtage schickt und legitimirt.

Wenn aber der Staat selbst hauptsächlich im Lande und Gebiete gesetzt wird, so folgt natürlich, daſs auch die Staatsgewalten vom Besitzthume ausgehen und sich nach Landbezirken scheiden. Das Ganze wiederholt sich im Einzelnen. Jeder Edelmann repräsentirt daher nur seinen District, und spricht für ihn auf Unkosten der übrigen Districte.

Nach diesem Systeme hieſs der Regent Landes-Herr, und seine Unterthanen Landes-Eingesessene. Das Land erschien als die Hauptsache, die Person aber bloſs als Folge und Zubehör des Landes. Die Unterthanen waren unter einander Landes-Leute, nicht Mitbürger. Der Regent herrschte über Land und Leute, nicht über Leute und Land. Nach diesem Systeme erblickte man, bey der Eintheilung des Eigenthums in *dominium privatum* und *eminens*, den Landesherrn als den wirklichen Obereigenthümer des Staats (als den höchsten Erbexen). Nach diesem Systeme konnte es den deutschen Juristen nicht bedenklich vorkommen, zuerst von dem Lande und den Sachen, und dann erst von den Leuten und Personen zu handeln *), statt daſs sowohl der C. N. als die Constitution vom J. VIII. mit den Franzosen anfängt **).

IV. Wegen dieser ganz entgegengesetzten Systeme

*) Das Capitel *de finibus imperii* stand im deutschen Staatsrechte an der Spitze; und wer kein romanisirender, sondern ein echter Germanist seyn wollte, lieſs im deutschen Privatrechte das Sachenrecht vor dem Personenrechte vorausgehen.

**) In diesem Geiste des französischen Rechts lautet es auch in Justinian's Institutionen: *parum est, jus nosse, si personae, quarum causa constitutum est, ignorentur.* Eben dieser Geist spricht sich in dem Verse Virgils aus: *tantae molis erat, romanam condere* GENTEM.

giebt es eine ungefügliche Nachbarschaft zwischen Frankreich und Altdeutschland. Denn die Systeme beyder Theile greifen nicht auf einander. Deutschland legt oft mehr Gewicht auf den Grund und Boden, als auf den Franzosen, der darauf steht; will auch nicht gern unbedingt einräumen, daſs der französische Staat weit eher die Güter, als die Person der Franzosen, von anderen, als französischen Civilgesetzen, abhängen lassen könne; oder daſs es weit weniger auf sich habe, die Anwendbarkeit fremder Gesetze auf Grundstücke, die in Frankreich, als auf Franzosen, die auſser Frankreich sind, zuzugeben Daher so viele Klagen deutscher Juristen über Unfreundlichkeit mancher Artikel des C. N. gegen die Nachbarn.

Will Deutschland bey diesem seinen Systeme nicht den Kürzern ziehen, so giebt es dazu nur drey Mittel: entweder es muſs sich seiner Seits in das System des Nachbars fügen, um davon für seine Unterthanen in Frankreich den Nutzen zu ziehen, der umgekehrt gegenseitig davon in Deutschland gezogen wird; oder es muſs den französischen Staat zur Annahme des deutschen Systems, d. h. zu einem Schritte, der von Frankreich ohne Verletzung constitutioneller Grundsätze nicht geschehen kann, zu bewegen suchen; oder es muſs ernstlich darauf denken, daſs eine hohe Schiedmauer zwischen Deutschland und Frankreich gezogen werde. Die Wahl, welcher von den drey Wegen einzuschlagen sey, kann nicht schwer fallen.

§. 45.

Ein zweytes Grundprincip, welches mit dem neuen Repräsentationssystem eng zusammenhängt, besteht darin: daſs die Person über das Sächliche mehr hervor gehoben, und dadurch in ein richtigeres Verhältniſs zu den Gütern gebracht worden ist.

Dieses Princip greift nach allen Seiten und Richtun-

gen hin durch den gesammten Rechtszustand Frankreichs; es zeigt sich in der Verfassung und Administration des Staats; es zeigt sich im Civil- wie im Criminalrechte; selbst im Sprachgebrauche kommt es zum Vorscheine.

Auf diesem Principe beruht die Aufhebung des Systems der Grundherrlichkeit, jenes Systems, vermöge dessen das Besitzthum die Basis des Staats und seiner Organisation geworden ist, und in allen politischen Einrichtungen, nahmentlich auch beym Repräsentationssysteme, die erste Rolle gespielt hat.

Darauf beruht die Sorge der Constitution für die Freyheit des Leibes und des Geistes. Für jene existirt im Senate eine eigene Commission *pour la liberté individuelle*, für diese gleichfalls eine besondere Commission *pour la liberté de la presse*, jede von sieben Senatoren *).

Darauf beruht es, dafs, wie schon gesagt (§. 44), der französische Staat kein Gebiet mit einer Gesellschaft von Menschen, sondern umgekehrt eine Gesellschaft von Menschen mit einem Gebiete ist; oder dafs, um den französischen Staat zu erobern, man nicht blofs das Gebiet von Frankreich, sondern auch die französische Nation, erobern müfste.

Darauf beruht denn freylich auch der eigenthümliche Charakter französischer Eroberungen. Denn eines Theils sind sie nicht blofs mit Kräften, welche der Flächeninhalt gab, sondern auch mit der Moralisirung der Armeen, mit dem Geiste der Feldherren und mit der Willensfestigkeit der Gewalthaber gemacht worden. Andern Theils beschränken sie sich nicht blofs darauf, dafs

*) Zugleich existirt aber auch bey dem Departement der allgemeinen Reichspolizey eine *Correspondance avec les commissions sénatoriales de la liberté individuelle et de la liberté de la presse.*

das eroberte Gebiet mit Frankreich vereiniget werde; sondern ihr Ziel geht weiter, geht auch dahin, dafs die Bewohner des vereinigten Gebiets in Franzosen, so viel möglich in dem ausgedehntesten Sinne des Worts, umgewandelt, und dafs zu dem Ende allerley Dinge, welche die Bewohner früher nach ihrem Sinne und nach ihrer Weise eingerichtet hatten, auf französischen Fufs gesetzt werden. Natürlich sind eben daher die französischen Eroberungen, wenn sie in diesem Umfange gemacht werden sollen, alsdann besonders leicht, wenn die zu erobernde Nation bisher mit den Franzosen einerley Weg zur politischen Ausbildung verfolgt hatte.

Darauf beruht es, dafs der französische Staat nicht blofs Geld und Gut seiner Unterthanen, sondern auch vor allen Dingen ihre Personen, sowohl nach ihrem geistigen als leiblichen Bestandtheile, glaubt administriren zu müssen. Denn ohne die Personen ist der französische Staat nicht das, was er seyn will; die Personen aber sind nicht im Staate, wenn sie nicht mit Leib und Seele darin sind. Nur was die Herzen einiget, das bindet; und die ἀκροπολις liegt hinter keinem Graben und keiner Mauer, sondern sie liegt im Kopf und Herzen der Unterthanen. Daher die Erziehung, in der Hand des Staats, und für den Staat! daher die Kirche, in der Hand des Staats, und für den Staat!

Darauf beruht die Unmöglichkeit einer Theilung des Eigenthums in *dominium privatum* und *eminens*. Sobald die Verfassung des Staats nicht mehr auf dem Systeme der Grundherrlichkeit, d. h. auf dem Systeme der Sächlichkeit, sondern auf dem Systeme der Persönlichkeit (wie in Frankreich), beruht, kann nicht eigentlich mehr von einem *dominio eminente*, sondern es kann nur von einem *imperio* die Rede seyn. Vermöge des *imperii* aber läfst sich nur verlangen, dafs die Eigenthümer sich gewisse Bedingungen bey Benutzung und Gebrauchung des Eigenthums gefallen lassen; nicht

aber läſst sich verlangen, daſs sie auch nöthigenfalls ihr Eigenthum selbst (obwohl gegen Vergütung) zum Opfer bringen sollen *).

Darauf beruht es, daſs es kein Grund zur Ungleichheit der Unterthanen vor dem Gesetze bleiben konnte, wenn Einer ein Besitzthum hatte, der Andere aber nicht; oder wenn der Bauer ein Besitzthum hatte, welches in dem Gute des Edelmanns steckte. Darauf beruht zum Theil auch dasjenige, was über das civilistische Völkerrecht, oder über die civilistischen Verhältnisse Frankreichs mit dem Auslande, in Ansehung des Unterschieds zwischen Person und Sache, in die drey civilrechtlichen *Codes*, insonderheit in den C. N., eingeflossen ist. Es beruht darauf überhaupt die Aufhebung aller civilistischen Unfreyheit der Person.

Darauf beruht es, daſs, nach Inhalt des *Code d'instruction criminelle*, ein Franzos, welcher auſserhalb des französichen Gebiets nach dem Leben eines ande-

*) Der Art. des C. N., worin gesagt wird, daſs der Staat nur gegen Entchädigung dem Bürger das Eigenthum nehmen könne, ist politisch, und gehört nicht eigentlich in den C. N. Er gehört zu den Grenzartikeln, welche gleichsam als Grenzsteine des C. N. betrachtet werden können. Dergleichen Grenzsteine finden sich beym C. N. nach vielen Seiten hin, zum Beyspiele: gegen das Naturrecht und das Gebiet der natürlichen Freyheit; gegen das Völkerrecht; gegen das politische Recht; gegen das objectiv besondere Civilrecht (*droit d'exception*); gegen das alte Recht. Wer kennt nicht, was insonderheit das alte Recht betrifft, den wichtigen Grenzstein im Art. 7 des Gesetzes vom 30. vent. XII. Dahingegen vermiſst man sehr einen besonderen Grenzstein gegen die *Raison écrite*. Er würde die Inschrift führen müssen: Alles Civilrecht, wobey der Staat politisch nicht interessirt ist, sey nicht im C. N. zu suchen, sondern sey der *Raison écrite* preis gegeben.

ren Franzosen trachtet, dadurch sich gegen die Gesetze seines Vaterlandes vergeht *).

Darauf beruht es, dafs Napoleon Kaiser der Franzosen heifst, nicht Kaiser von Frankreich **); oder dafs man, wenn von dem französischen Staate die Rede ist, lieber von der französischen

*) *Treilhard* in den Motiven zum *C. d'instr. cr.* (7. Nov. 1808): „Quant au français qui a attenté hors du territoire de l'empire à la vie d'un autre français, il est évident qu'il a blessé les lois de son pays.“

**) Ganz anders verhält es sich mit den Titeln eines *Roi d'Italie* oder eines *Roi de Rome*, und mit gutem Grunde hat man den von früheren Zeiten her sogar schon vorhandenen Ausdruck eines *Regis romanorum* in einen *Roi de Rome* übergehen lassen. Denn einen Kaiser der Franzosen nennt sich der Beherrscher Frankreichs nur darum, weil er, nach der Constitution, nur der erste Repräsentant der Nation und nur die erste Behörde des Staats ist. — Das erste Diplom, worin der französische Kaisertitel vorkommt, ist das organische Senatusconsult v. 18. Mai 1804. Hier heifst es: *Napoléon, par la grace de Dieu et par les constitutions de la République, Empereur des François.* Seit dem constitutionellen Statut über das Königreich Italien, wo noch *Roi d'Italie* hinzukommt, v. 17. März 1805, bis zur Constitution des Königreichs Westphalen, am 7. Decbr. 1807, heifst es kürzer: *p. la gr. de D. et les constitutions.* Doch ist dies auch keine Regel; denn in einigen Diplomen, welche in der Zwischenzeit gegeben sind, finden wieder Abänderungen Statt. So hat eine Urkunde v. 18. März 1805 noch: *les constit. de la République*; eine v. 16. Febr. 1806: *les constit. de l'Empire*, und eine v. 31. März 1806: *les constitutions de l'Etat.* In dem Decrete v. 18. Aug. 1807 über die Bildung des Königreichs Westphalen, sind die Constitutionen ganz weggelassen, und es heifst in diesem: *Empereur des Français, Roi d'Italie et Protecteur de la Confédération du Rhin.* Diese Formel scheint seitdem die Regel geworden zu seyn. Vgl. *Politisches Journal.* Jahrg. 1809. Bd. 2. S. 833.

Nation, als von Frankreich, lieber von *Empire français*, als von *France* spricht *).

§. 46.

Ein drittes Princip ist das Princip der Monarchie, verbunden mit der Maſsregel, die Monarchie nicht ohne guten Rath zu lassen. Εις κυϱανος εστω! tönt es durch den ganzen Rechtszustand Frankreichs. Für den Staat ist monarchisch das Gouvernement, für das Departement der Präfect, für die Commun der Maire, für das Haus und die Familie der Ehemann. Wo aber eine monarchische Gewalt ist, da soll ihr ein guter Rath zur Seite stehen: dem Kaiser ein Staatsrath, dem Präfecten ein Präfecturrath, dem Maire ein Municipalrath, dem Familienhaupte oder der Familienautorität ein Familienrath. Selbst dem Kaiser steht in seiner Familie ein Familienrath zur Seite. Ferner: wer die Befugniſs hat, zu administriren, der soll auch zugleich die Befugniſs haben, die Personen nach Gefallen zu wählen, deren Hülfe er dazu bedarf. Es wird nicht durch Collegia, sondern durch Einzelne mit ihren Büreaus administrirt **). Es ist aber zweyerley: administriren, und administrative Streitigkeiten beurtheilen und entscheiden. Das Letztere soll die Sache der Räthe seyn.

Und zwar ist die Staatsmonarchie gegründet auf das System der Repräsentation. Die Nation hat den

*) In gleicher Hinsicht sollte man daher auch dem *François* nicht den *Etranger* entgegen setzen; sondern man sollte lieber von Franzosen und Nichtfranzosen sprechen. Denn der Begriff eines *Etranger* bezieht sich auf das Gebiet. Gleichwohl behält der Franzos seinen Civilstand, auch wenn er sich nicht auf dem französischen Gebiete befindet.

**) Daher giebt es in Frankreich Staats-, Kron- und Büreau-Beamte.

erblichen Kaiserthron im Wege dieses Systems aufgerichtet; und eben dadurch ist der Monarch selbst wieder das oberste und mächtigste Werkzeug der Repräsentation geworden. Denn der Kaiser repräsentirt auf der obersten Stufe, und dabey erblich; ferner repräsentirt er in den wichtigsten Dingen, und bey manchen, z. B. bey Kriegs- und Friedenssachen, desgleichen in Sachen der executiven Gewalt, ausschliesslich; endlich repräsentirt er allenthalben, ohne Unterschied der Gegenstände, nahmentlich auch die Legislation nicht ausgenommen.

Über das gegenwärtige System der Repräsentation, und folglich über einen der wichtigsten Gegenstände des modernen französischen Staatsrechts, hat uns der pariser M o n i t e u r selbst *) folgende officielle Aufschlüsse gegeben: „Le premier représentant de la nation c'est l'empereur; car tout pouvoir vient de dieu et de la nation. Dans l'ordre de nos constitutions, après l'empereur est le sénat; après le sénat est le conseil d'état; après le conseil d'état est le corps législatif; après le corps législatif, viennent chaque tribunal et fonctionnaire public dans l'ordre de ses attributions. Car s'il y avoit dans nos constitutions un corps représentant la nation, ce corps seroit souverain; les autres corps ne seroient rien, et ses volontés seroient tout. La convention, même le corps législatif ont été représentans. Telles étoient nos constitutions alors. Aussi le président disputa-t-il le fauteuil au roi, se fondant sur ce principe que le président de l'assemblée de la nation étoit avant les autorités de la nation. Nos malheurs sont venus en partie de cette exagération d'idées. Ce seroit une prétention chimérique, et même crimi-

*) Im December 1808. In einer deutschen Übersetzung findet man diese interessante Stelle auch im Westphälischen Moniteur. 1808. Nr. 155. S. 631.

nelle, que de vouloir représenter la nation avant l'empereur. Le corps législatif, improprement appelé de ce nom, devroit être appelé conseil législatif, puisqu'il n'a pas la faculté de faire des lois, n'en ayant pas la proposition. Le conseil législatif est donc la réunion des mandataires des colléges électoreaux. On les appele députés des départemens, parce qu'ils sont nommés par les départemens. Dans l'ordre de notre hierarchie constitutionnelle, le premier représentant de la nation est l'Empereur, et ses ministres, organes de ses décisions; la seconde autorité représentante, est le sénat; la troisième, le conseil d'état qui a de veritables attributions législatives; le conseil législatif a le quatrième rang. Tout rentreroit dans le désordre, si d'autres idées constitutionelles venoient pervertir les idées de nos constitutions monarchiques."

Im Verhältnisse zum Kaiser ist daher zwar ein Jeder *Sujet*, gleichviel ob er zu dem repräsentativen Systeme concurrirt oder nicht, und wie hoch im ersten Falle er auf der Repräsentations-Leiter steht. Selbst das *Corps législatif* nennt seine Mitglieder die *fidèles Sujets* des Kaisers. Aber man ist in Frankreich nur Unterthan im Sinne des dortigen repräsentativen Systems, nicht im Sinne des Erdschollen-Systems; d. h. ein Jeder ohne Unterschied steht dort auf der Repräsentations-Leiter unter dem, welcher allein ganz oben steht; oder (wenn man die Sache bis auf ihren Grund auflösen will) man ist durch den Kaiser sein eigener Unterthan. Natürlich kann das Band zwischen Regenten und Unterthanen nicht schöner und sicherer geknüpft seyn, als auf diese Weise.

§. 47.

Frankreich ist daher eine monarchische Republik, obwohl von einer solchen Organisation, daſs sie, wenn man darauf Rücksicht nimmt, wie sie im

Leben wirkt, auch eben so gut eine **republicanische Monarchie** genannt werden könnte.

Die Formirung der Wahllisten und die geschehene Errichtung eines erblichen Kaiserthrons nach Stimmenmehrheit, das sind die beyden Endpuncte, von welchen aus das ganze Getriebe des Staats in Bewegung gesetzt und erhalten wird; von welchen aus alles, was im Staate geschieht, repräsentativer Weise durch die Nation selbst, und folglich auch von den *Citoyens*, geschieht.

Ein Jeder, welcher in Frankreich für den Staat wirksam ist, handelt repräsentativer Weise für die Nation. Das bewährt sich zuerst, sowohl bey dem Kaiser selbst, weil auch dieser seinen Thron nach Stimmenmehrheit der Bürger bestiegen hat, als auch bey einem Jeden, der vom Kaiser angestellt worden ist, weil ihm sein Posten durch den Kaiser-kraft kaiserlichen Amts, also repräsentativer Weise, angewiesen ward. Es bewährt sich ferner bey den Mitgliedern des Senats und des gesetzgebenden Corps. Die Senaturen werden vermöge solcher Ämter vergeben, die ihre Inhaber von der Nation haben, und die sie repräsentativer Weise, Nahmens der Nation, führen. Der Gesetzgebungsdeputirte kommt aus der Nationalliste der Eligibeln in seine Stelle, und leitet von da wiederum die Befugniſs ab, zur Wahl eines Senators zu concurriren. So kommt selbst der von dem gesetzgebenden Corps zu wählende Senator mittelbar, von den Wahllisten aus, in seine Stelle. An jeder Wahlliste aber haben die *Citoyens* Antheil; nur ist freylich dieser Antheil gröſser und weniger mittelbar bey der Communalliste, als bey der Departementalliste, und wieder gröſser und weniger mittelbar bey dieser, als bey der Nationalliste. Dasselbe bewährt sich endlich auch bey den Richtern, weil diese verfassungsmäſsig aus der Liste der Wahlfähigen genommen, und nur so lange, als sie sich auf dieser Liste zu behaup-

ten vermögen, in ihren Posten gelassen werden sollen.

So ist also z. B. jener Senator, wie der Kaiser und der Richter, eine Person, der kein Bürger, ohne seine eigene Handlung anzufechten, sein Zutrauen versagen kann. Wäre der Bürger unzufrieden mit dem Senator, so war er bey Formirung der Communallisten, von welchen die Nationallisten, und mit ihnen wiederum die Gesetzgebungsdeputirten, nebst Allen, welche durch Mitwirkung des gesetzgebenden Corps in ihre Stellen gelangen, ursprünglich ausgehen, entweder in der Majorität; dann hat er ja selbst, obwohl sehr entfernt, zur Ernennung der Gesetzgebungsdeputirten, und folglich auch zur Wahl des Senators, mitgewirkt: oder er war in der Minorität; dann hat er sich nur darüber zu beschweren, in einer bürgerlichen Gesellschaft zu seyn, welche ihren Willen nach Mehrheit der Stimmen erklärt.

So wie daher im französischen Staatsrechte, wie vorhin schon bemerkt worden, nicht zuerst vom französischen Gebiete, sondern von der Person eines Franzosen, die Rede seyn muſs; so könnte es nunmehr auch scheinen, als müsse darin auf ähnliche Weise an der ersten Stelle nicht vom Kaiser, sondern von der Nation, und von der Art und Weise, wie diese durch das Repräsentationssystem als Person dargestellt wird, gehandelt werden. Gehört doch dem Kaiser das Kaiserthum nicht und ist es doch nicht sein Erbe, weil nur das Recht, *premier magistrat* und erster Repräsentant der Nation zu seyn, sein Erbe ist.

Gleichwohl gebührt im französischen Staatsrechte dem Kaiser allerdings der erste Platz, in so fern, als er diesen Platz durch und für sein Volk einnimmt*).

*) Hier äuſsert sich wieder die Verschiedenheit der Basis, worauf der französische Staat, verglichen mit Altdeutschland,

§. 48.

Für die Sphäre des Sächlichen war es entscheidend, daſs man das Princip der Persönlichkeit nicht so weit verfolgte, um den Satz aufzustellen: das Vermögen könne in staatsrechtlicher Hinsicht von der Person, der es gehört, nicht getrennt werden.

Es lieſs sich nähmlich auf folgende Weise gar wohl argumentiren: „Die Person ist die Hauptsache. Anhängig der Person ist das Vermögen derselben. Beydes zusammen, die Person mit ihrem Vermögen, macht in rechtlicher Hinsicht ein Ganzes. Der sächliche Anhang der Personen bildet den sächlichen Bestandtheil des Staats, und so fern er in Grundeigenthum besteht, bildet er das Gebiet desselben. Als Personen kommen aber nicht bloſs die physischen, sondern auch die moralischen und mystischen, unter welchen sich der Staat selbst mit befindet, in Betracht. Soll daher das Ganze, welches in der Person mit ihrem Vermögen besteht, nicht naturwidrig zerschnitten werden, so muſs wenigstens das Grundeigenthum einer Person nothwendig zu dem Staate mit gehören, wozu sie selbst gehört; so dürfen folglich im Staatsgebiete keine Ausländer angesessen seyn. Im

gegründet ist. In Deutschland ruhte alles auf Grundherrlichkeit. Daher war hier die erste Frage: wem gehört der Staat? Denn was ist bey einer Sache wichtiger zu wissen, als wem sie gehört? Da nun dem deutschen Kaiser der Staat gehörte, so gieng zwar auch im deutschen Staatsrechte der Kaiser voran, aber aus einer ganz anderen Ursache, als im neufranzösischen. Nur erst von der Zeit an, als die deutschen Publicisten das Eigenthumssystem in ihrem Staatsrechte nicht mehr gelten lassen, und sie dafür Surrogate aus dem allgemeinen Staatsrechte einschwärzen wollten, läſst sich in dieser Hinsicht einige Ähnlichkeit zwischen deutschem und neufranzösischem Staatsrechte wahrnehmen.

entgegengesetzten Falle entsteht ein Zustand der Gemeinschaft und der Verwachsung, in welchen mehrere Staaten dadurch gerathen, dafs gewisse Subjecte, in Ansehung ihres Grundeigenthums dem einen, in Ansehung ihrer Person aber wieder einem anderen Staate, angehören."

Dieser Argumentation aber hat man sich in Frankreich nicht überlassen, sondern Frankreich ist bey dem alten Systeme stehen geblieben, nach welchem die verschiedenen Staaten Europas sich einander rechtlich durchschneiden; es sucht aber die Gefahr dieses Durchschneidungssystems, in dessen Natur der Keim zum Kriege liegt, durch das Gegenmittel des Föderationssystems möglichst zu mildern.

Mit dieser Milderungsmafsregel kann jedoch die Frage nicht abgeschnitten werden: ist es ganz consequent, dafs Frankreich auf der einen Seite bey dem alten Systeme stehen geblieben ist, vermöge dessen das rechtliche Ganze, welches in der Person und ihrem Vermögen, insonderheit in ihrem Grundeigenthume, besteht, unter mehrere Staaten getheilt seyn kann, und doch auf der anderen Seite hin und wieder im C. N. die Wahrheit aus den Augen verloren hat, dafs die Staaten, unter welche ein solches rechtliches Ganzes getheilt ist, in einer Gemeinschaft stehen, bey welcher, wenn geändert werden soll, gemeinschaftliche Mafsregeln erfordert werden?

Wenn nun aber nicht zu läugnen ist, der C. N. habe in der bisherigen Lage des Gemeinschaftlichen zum Vortheile Frankreichs manches verrückt, so bleibt nichts übrig, als dafs Andere ein Gleiches thun. Die geschehenen Verrückungen sind dann am ärgsten, wenn etwas zu Frankreich aus sächlichen Gründen gezogen wird, was der Person nach entschieden dem Auslande gehört. Dies ist z. B. der Fall, wenn nach Inhalt des C. N. Art. 9 die Kinder des Ausländers, welche auf französischem Gebiete zur Welt kommen,

Franzosen sind, wenn gleich nur unter einer aufschiebenden Bedingung. Nichts ist billiger, als daſs ein Gleiches im Auslande fest gesetzt werde. Daſs dieses vom C. N. nicht unmittelbar selbst geschehen, sondern von diesem Art. 10 nur allgemein verordnet ist: „*tout enfant né d'un français en pays étranger, est français,*" ohne den Anhang: „es bleibe aber dem fremden Staat unbenommen, das auf seinem Gebiete zur Welt gekommene Kind eines Franzosen sich gleichfalls auf die im Art. 9 des C. N. bestimmte Weise zuzueignen," ist sehr natürlich. Zu einem solchen Anhange war die französische Legislation nicht legitimirt. Sie hat aber den Anhang durch unterlassene Hinzufügung desselben keineswegs für unbillig oder unzulässig erklären wollen oder können.

§. 49.

Sodann beruht das französische Staatsrecht in Ansehung des Sächlichen vorzüglich auf seinem Systeme einer politisch-administrativen Geographie.

Unter dem Sächlichen hat das Gebiet die meiste Wichtigkeit, und der Staat interessirt sich daher nicht bloſs für die politischen, sondern auch für die civilistischen Scheidungslinien, durch welche das Gebiet durchschnitten ist. Es entsteht dadurch eine civilistische und eine politische Geographie. Jene beschäftiget sich mit den Linien, nach welchen sich das Privateigenthum absondert, und ist der Gegenstand des von Napoleon veranstalteten allgemeinen Reichscadastri; diese hingegen hat es mit den gar mancherley, und nach verschiedenen Richtungen laufenden Linien, welche für die Anstalten und Einrichtungen des Staats und für die Thätigkeit seiner Beamten gezogen worden sind, zu thun.

Die Grundzüge der politischen Geographie, welche der ganzen Staatsadministration zur Basis dient,

in die aber auch selbst das Repräsentationssystem auf mehrerley Weise verflochten ist, sind folgende:

I. Das Staatsgebiet besteht aus Gemeindebezirken; aus diesen bilden sich Cantons; aus diesen Arrondissements; aus diesen Departements, deren jetzt (1811), unerachtet der Zusammenschmelzung der beyden corsischen Departements, immer noch 130 sind *).

II. Aus den Departements bilden sich dann wieder die gröſseren Geschäfts- und Gewaltkreise; nahmentlich: *A.* die Kreise (Bezirke) der fünf *Séries*, in welche die sämmtlichen Departements vertheilt sind, um zur Erneuerung der Mitglieder des gesetzgebenden Corps zu concurriren. Hierdurch ist das Reichsgebiet für die Repräsentation bey Ausübung der gesetzgebenden Gewalt getheilt. — *B.* Die Bezirke nach Militärdivisionen **). Eintheilung des Gebiets für das Bedürfniſs der Gewalt. — *C.* Die Bezirke nach den Cohorten der Ehrenlegion. Eintheilung des Gebiets für die Ehre. — *D.* Die Bezirke nach den 24 *Conservations des forêts.* Eintheilung für das Bedürfniſs des Feuers und der Wärme. — *E.* Die Bezirke nach den Diöcesen der Bischöfe und Erzbischöfe. Eintheilung für den religiösen Glauben. *F.* Die Bezirke nach den Senatorien. Eintheilung für die Aufrechthaltung und Ausbildung der Verfassung. — *G.* Die Bezirke nach den Gerichtssprengeln der Appellationshöfe, oder der jetzt so genannten kaiserlichen Gerichtshöfe. Eintheilung für die Justizverwaltung in höherer Instanz. —

*) Denn indem man die beyden Departements von Corsika in eins zusammengezogen hat, ist aus einzelnen Bruchstücken der neuesten Departements ein neues, das Departement der Lippe, entstanden.

**) Die im Weimarschen Industrie-Comtoir kürzlich erschienene neue Karte von Frankreich ist darnach illuminirt worden.

H. Die Bezirke nach den 16 *Divisions des ponts et chaussées de l'empire, établies par le décret du 7. fructidor an* XII *et du* 14. *nov.* 1810. Eintheilung für das Bedürfniſs der Communicationen. — *I.* Die Bezirke nach den 4 Polizey-Arrondissements, in welche das ganze Reich für die Generalpolizey getheilt ist. — *K.* Die Bezirke der 12 Bergwerksdivisionen, in welche sämmtliche Departements, zufolge des kais. Decrets v. 18. Novbr. 1810, zerfallen. — *L.* Die beyden Bezirke, welche aus dem Unterschied entspringen, daſs einige Theile des Reichs mehr mittelbar, durch General-Gouverneure, die übrigen aber mehr unmittelbar, ohne eine solche Zwischengewalt, vom Kaiser regiert werden*).

III. Alle diese, aus mehreren Departements zusammengesetzten Bezirke bilden dann gemeinschaftlich den Einen und allgemeinen Reichsbezirk.

*) Die unter Generalgouverneure gestellten Reichsländer sind zu ersehen aus dem *Almanach impérial pour l'année* 1811. p. 480. Danach gab es bisher folgende fünf Generalgouvernements: des departemens au-delà des alpes — des départemens de la Toscane — des départemens formés des états romains — des départemens de la Hollande — des provinces illyriennes. Dazu kommt nun noch, laut kaiserlichen Decrets vom 4. Jul. 1811, ein sechstes Generalgouvernement für die drey neuen Departements an der Elbe, Weser und Ems, hier die hanseatischen Departements genannt, welches mit dem 1. Januar 1812, als dem Tage, da die bisherige Gouvernements-Commission zu Hamburg erlöschen wird, mit den im Decrete bestimmten Attributionen seinen Anfang nehmen soll. Mit dem zuerst errichteten Generalgouvernement der Departements jenseits der Alpen ward, mittelst eines eigenen organischen Senatusconsults vom 7. Febr. 1808, eine neue hohe Reichswürde, unter dem Titel eines Generalgouverneurs, verbunden.

§. 50.

Ferner war es von entscheidendem Einflusse auf die Sphäre des Sächlichen, daſs man der Wahrheit huldigte: die Art des Güterverkehrs, vermöge dessen man den Gebrauch und die Benutzung der Güter, (also die so genannten *Naturalia dominii)* gegen Dienste, Arbeiten oder Gaben, verlieh, passe zu unseren Zeiten und zur gegenwärtigen Lage der Dinge nicht mehr. Auf dieser Wahrheit beruht die Aufhebung aller Güterverleihungen gegen Waffen-, Haus-, Feld, Kirchen-Leistungen, also die Aufhebung der Feudalität im weitläuftigen Sinne des Worts, worin es in Frankreich gebraucht zu werden pflegt *).

Der Geist, welcher in den Städten des Mittelalters regierte, ist es, in welchem die französische Revolution in dieser Hinsicht begann, und auch endete. Dieser Geist hätte unstreitig früher, obwohl auf einem ganz anderen Wege, über das Mittelalter gesiegt, wenn das Pulver nicht erfunden wäre. Nur durch diese Entdeckung wurden die Städte unerwarteter Weise verhindert, ihre Gewalt, und in deren Gefolge, ihre Grundsätze, weiter auszudehnen und den schon halb gewonnenen Sieg über das System der Grundherrlichkeit und Feudalität, gegen welches sie sich vermauert

*) Die beyden Maſsregeln, die Grundherrlichkeit abzustellen, und der Feudalität ein Ende zu machen, sind keineswegs identisch, obwohl sie in einander greifen. Bey der ersten kam es darauf an, die Person in ein richtigeres Verhältniſs gegen das Besitzthum zu stellen, bey der anderen, eine solche Art des Verkehrs zu veranlassen, wie es jetzt, bey den nicht mehr fehlenden Circulationsmitteln, einzig rathsam ist. Die Unabhängigkeit beyder Maſsregeln zeigt sich auch darin: daſs in Frankreich eine vollständige Purification des Eigenthums erfolgen konnte, ohne daſs das Repräsentationssystem aufzuhören brauchte, auf Besitzthum zu beruhen.

hatten, zu vollenden. Aber am Ende ist der Sieg für jenen Städtegeist doch selbst noch durch eben das Mittel, welches sich zuerst dagegen verschworen zu haben schien und ihn Jahrhunderte lang aufhielt, glücklich durchgefochten worden.

§. 51.

Von nicht weniger durchgreifendem Einflusse auf das Sächliche ist das Princip: daſs eine der ersten Pflichten des Staats darin bestehe, den Unterthanen den freyen Gebrauch ihrer Kräfte und der vorhandenen Güter zu sichern.

I. So lange der Staat noch in dem Begriffe des Eigenthums ruhte, konnte dieses Princip nicht geltend gemacht werden, indem es in dem Staatseigenthume selbst, unter welchem Alles gefesselt lag, seinen ärgsten Widersacher fand. Mit dem neuen Repräsentationssysteme aber lösten sich diese Fesseln von selbst.

II. Vermöge des Princips darf der Staat am wenigsten selbst und in eigener Person den Unterthanen bey dem freyen Gebrauche der Kräfte und Güter in den Weg treten, dadurch, daſs er sich oder seine Anstalten und Gewalten mit Eigenthum ausstattet und mit Gewerbzweigen begabt. Sein Geschäft ist im reinen Geiste des Repräsentationssystems keineswegs: zu produciren oder zu fabriciren, oder durch seine Institute produciren oder fabriciren zu lassen, sondern: zu regieren und zu administriren, und sich wegen der desfallsigen Mühe und Kosten bey den Regierten oder Administrirten Deckung zu verschaffen.

Der Staat hat daher zwar ausreichende politische Rechte, die erforderlichen Kosten für sich und für die Krone, so wie für alle Anstalten, welche sowohl für ihn selbst als für die Krone vorhanden sind, aus dem Eigenthum und der Industrie der Unterthanen zu zie-

hen; aber er muſs so wenig als möglich, und nicht ohne dringende Veranlassung, selbst Eigenthümer oder Gewerbtreiber werden, und hiermit die formellen Schranken zwischen dem Politischen und Civilistischen über den Haufen werfen.

III. Eben so wenig darf aber der Staat auch zugeben, daſs unter den Unterthanen selbst Einer dem Anderen, oder daſs wohl gar die lebende Generation der Nachkommenschaft, auf obige Weise in den Weg trete. Daher darf es so wenig als möglich erlaubt seyn, bleibende und unablösbare Lasten auf das Eigenthum zu legen, oder gar das Eigenthum selbst an die todte Hand zu bringen. Denn im ersten Falle wird der Gebrauch, im letzten die Substanz der Sache, dem freyen Verkehre entzogen. In beyden Fällen wird insonderheit die Zukunft, auf Unkosten derer, welche darin zu leben haben werden, durch die Gegenwart auf eine sehr unbillige Weise anticipirt. Daher kann in der Regel der Eigenthümer nicht befugt seyn, sein Eigenthum mit einer fideicommissarischen Qualität zu belegen, oder überhaupt auf mehrere Menschenalter hinaus zu verfügen; daher dürfen Kirchen, Gemeinden und andere bloſs moralische Personen, die an kein physisches Lebensalter gebunden sind, in der Regel kein Eigenthum erwerben.

IV. Diese Grundsätze, nach welchen die Nationalversammlung im J. 1790 die Veräuſserung der Nationalgüter decretirte *), sind aus der Revolution in die gegenwärtige Verfassung Frankreichs übergegangen,

*) „Considérant que l'aliénation des domaines nationaux est le meilleur moyen d'animer l'agriculture et l'industrie et de procurer l'accroissement de la masse générale des richesses, par la division de ces biens et propriétés particulières, toujours mieux administrées, et par les facilités qu'elle donne à beaucoup de citoyens de devenir propriétaires."

und gelten darin unfehlbar noch bis auf den heutigen Tag als Regel; wie sich unter anderen noch aus dem neuen Bergwerksgesetze ersehen läſst. Desto mehr aber haben sich die Ausnahmen gehäuft, welche jedoch fast sämmtlich nur den Modificationen entsprechen, die der vorige staatsrechtliche Zustand durch Stiftung des erblichen Kaiserthrons erleiden muſste. Es giebt nicht bloſs eine groſse Masse von Staats- und Kroneigenthum und von staatsrechtlichen oder regalistischen Gewerbzweigen, sondern auch eine Menge von Anstalten des Staats sind wiederum mehr oder weniger mit Eigenthum dotirt worden.

§. 52.

Zu den Eigenthümlichkeiten des französischen Staatsrechts gehört auch der neue groſse Umfang, den diese Wissenschaft dadurch bekommt, daſs der Staat sich intensiver und extensiver Weise erweitert hat.

Intensiver Weise ist es geschehen, indem man den inneren Menschen mit in Ordinanz zu verfassen gesucht, (um einer von Luther gebrauchten Phrase mich zu bedienen,) und gar Manches von dem, was vorher in der Kirche war, in den Staat genommen hat*). Aber es ist nicht bloſs das Gebiet des Glaubens, gegen welches sich Staat und Staatsrecht auf diese Weise erweitert und arrondirt haben, sondern auch das Gebiet des Wissens. Der Staat will die allein und allgemein herrschende Form seyn, von welcher alles ohne Ausnahme umfaſst werden, und worin alles begriffen liegen soll, was die Menschen haben, thun und treiben.

*) Als die Wechselbänke aus dem Tempel geworfen wurden, da purificirte sich die Kirche. Jetzt ist die umgekehrte Operation an der Tagesordnung.

Einst zweifelte man kaum daran, den Staat in die Kirche setzen zu müssen. Hierauf glaubte man, Eins in das Andere setzen, und ein solches Wesen daraus machen zu müssen, dergleichen der Mensch selbst ist, in welchem sich Seele und Leib einander durchgreifen, und, um der Composition Consistenz zu geben, sich umklammern. Aber selbst dieser Zustand der Verschränkung soll nunmehr nicht fortdauern. Die Kirche soll im Staate seyn; und obgleich der Staat, nach wie vor, vom Himmel herab hängt, so soll es dennoch nicht die Kirche seyn, welche, als selbstständige Vermittlerin, den Faden dazu spinnt.

Auf gleiche Weise glaubte man einst, den Wissenschaften ein Gebiet auf Erden geben zu können, welches an keine politischen Grenzen gebunden sey. Von diesem Gebiete gedachte man sich die Staaten umfaſst; in diesem Gebiete behauptete man sie liegen zu sehen. Jetzt hingegen liebt man es, die Wissenschaften in die Staatsreviere einzubezirken. Inwendig im Staate sollen die Wissenschaften sitzen, und gleichsam zu den Eingeweiden mit gehören, deren er zu seinen Lebensfunctionen bedarf.

Die natürliche Folge ist, daſs auch die Literatur des Staatsrechts sich ausdehnen muſs, von der einen Seite in das Gebiet, auf welchem bisher das Kirchenrecht stand *), von der anderen Seite in das Gebiet der

*) Sobald die Kirche aufhört, in der Sphäre des äuſseren Rechts Gewalt zu haben, und sobald sie lediglich auf das Spirituelle beschränkt wird, kann kein geistliches Recht, im Gegensatze des weltlichen, fortdauern. Alsdann kann nur in dem Sinne noch ein Kirchenrecht existiren, in welchem man darunter die Wissenschaft von den der Kirche durch den Staat gegebenen Rechten versteht, also in einem Sinne, in welchem das Kirchenrecht unter den übrigen Rechten des Staats mit begriffen ist, und sich von letzteren nur durch den besonderen Gegenstand, dem es gewidmet ist, unterscheidet.

Wissenschaften, folglich in ein Gebiet, welches sich bisher noch immer in einem ziemlichen Zustande der natürlichen Freyheit, oder in einem staatsfreyen Zustande, befunden hatte.

§. 53.

Unter den extensiven Erweiterungen will ich der Vergröfserung des französischen Gebiets nicht gedenken. Ich richte hier vielmehr nur mein Augenmerk:

I. auf den Umstand, dafs das französische Staatsrecht durch die grofse politische Schöpfung, die Napoleon kraft des ihm verliehenen Rechts des Kriegs und Friedens, um Frankreich herum, unter dem Nahmen einer Föderation, zu Stande gebracht hat, mit verwickelt worden ist. Dadurch ist für dasselbe ein Anhang von einem ungeheueren Umfange entstanden *): ein Anhang, den auch bereits manche neuere Publicisten in den Plan ihres Staatsrechts mit aufgenommen haben.

II. Noch durch ein besonderes Band ist jener Anhang an den französischen Thron alsdann geknüpft, wenn in dem conföderirten Staate ein französischer Prinz herrscht. Von welcher Art und Wirksamkeit dieses Band sey, darüber hat sich der Kaiser persönlich erklärt. Man braucht nur die schon oben (S. 133.)

*) Vergifst man die Veranlassung nicht, wie dieser Anhang entstand, dafs ihn nähmlich Frankreich zu seiner eigenen Rettung und Erhaltung nöthig hatte, um durch ein System der Föderation den Coalitionen ein Ende zu machen und den Kampf gegen England mit Erfolg zu bestehen; so wird man nie daran zweifeln, dafs dieser Anhang mit der französischen Verfassung auf gewisse Weise nur zufällig zusammenhängt.

angeführten Stellen, und das darin auf die Person eines Franzosen gebaute Princip, wonach der Franzos, wenn er Privatmann ist, mit Haus und Hof, wenn er aber Regent ist, mit Land und Leuten, dem französischen Throne und der Person des regierenden Kaisers zugethan seyn muſs, etwas genauer zu erwägen, um keinen Augenblick daran zu zweifeln, daſs ein von einem französischen Prinzen beherrschter Staat allerdings, wenigstens anhangsweise, in das französische Staatsrecht mit aufgenommen werden muſs. Jenes Princip verdient daher auch

III. unter den Ursachen mit angeführt zu werden, aus welchen das französische Reich es für keinen kleinen Gewinn zu halten hat, nunmehr auch in der Person des Pabstes einen Franzosen zu erblicken.

Der Minister des Innern bemerkte in seiner Darstellung des Reichs, in der gesetzgebenden Versammlung, am 29. Jun. 1811, gewiſs sehr richtig: „S'il est avantageux à l'état et à la religion que le pape ne soit plus souverain, il est également avantageux à l'empire que l'évêque de Rome, chef de notre église, ne nous soit pas étranger, et qu'il réunisse dans son coeur, à l'amour de la religion, celui de la patrie, qui caractérise les ames élevées. C'est d'ailleurs le seul moyen de rendre compatible la juste influence que doit avoir le pape sur le spirituel avec les principes de l'empire, qui ne permettent pas qu'aucun évêque étranger puisse ou doive y exercer quelqu'influence.“

Sollte es daher nicht das Ansehen gewinnen, als könne oder werde der Umstand, daſs das Haupt der catholischen Kirche Franzos geworden ist, auch Einfluſs auf alle übrige catholische Staaten haben, und vielleicht ein Grund werden, die ganze catholische Welt, des Pabstes wegen, in dem französischen Staatsrechte mit berühren zu müssen?

IV. Ein vierter Anhang, der noch bis jetzt einzig

in seiner Art ist, bietet sich von selbst in den illyrischen Provinzen dar.

§. 54.

Noch auf eine ganz andere Weise hat sich der Staat, und folglich auch das Staatsrecht, nämlich auf Unkosten des Privatzustandes und des Privatrechtes, erweitert.

Das philosophische Staatsprincip hat, seitdem man den Privatzustand damit übergoſs, wie ein ätzendes Wasser gewirkt; das Private ist davon allmählig aufgelöset und darin aufgenommen worden, und die Solution hat sich mit der Zeit so geklärt, daſs man sie jetzt, in der Qualität, worin man sie hin und wieder zu sehen bekommt, fast krystallhell nennen könnte. Je mehr aber der Staat gegen den Privatzustand um sich greift, desto dicker wird das Staatsrecht, und desto dünner das Privatrecht.

Daher sind dem Privatrechte mehrere ganze Lehren entrissen und dem Staatsrechte zugelegt worden: z. B. von dem Privatrechte der regierenden Familie, von den Communen, vom Adel, von den Innungen, von dem Contracte zwischen den Staatsbeamten und dem Staat. Die Lehren aber, welche dem Privatrechte verblieben, weil sie sich wirklich nur mit dem Interesse und den Rechtsverhältnissen der einzelnen Unterthanen beschäftigen, sind durch und durch von politischen Grundsätzen durchdrungen und gleichsam damit gesättiget worden.

In welch ein politisches Licht sieht sich z. B. nicht der Kaufmann durch den C. d. C. gestellt? Sogar seine Hausbücher hat man unter öffentliche Controle gestellt. Denn (sagt man) der Kaufmann ist mehr, als ein Privatmann: er ist Glied eines Standes, der auf den Nationalreichthum im Staat einen sehr groſsen Einfluſs hat; er besitzt

einen öffentlichen Zustand, aus welchem die Befugniſs der Staatsgewalt entspringt, mit ihren Vorschriften viel weiter in das häusliche Verhältniſs einzudringen, als es ihr sonst in Ansehung des bloſsen Privatzustandes erlaubt ist *). Wie ist nicht die Lehre des Hypothekenwesens fast lediglich nach staats- und nationalwirthschaftlichen Grundsätzen ausgebildet worden!

Alles dieses aber muſs nothwendig so kommen, sobald man das Verhältniſs zwischen Staat und Privatzustand in der Maſse umkehrt, daſs man in der Wissenschaft nicht von diesem zu jenem hinauf, sondern von jenem zu diesem herab steigt **).

Zwar soll der *Esprit révolutionnaire*, nach *Portalis*, die Ursache jenes Zustandes der Civillegislation seyn, von welchem (im *Discours préliminaire du premier projet de code civil*) recht schön gesagt wird: „on ne s'occupe plus des relations privées des hommes entre eux: on ne voit que l'objet politique et général; on cherche des confédérés plutôt que des concitoyens. Tout devient droit public." Gewiſs aber ist hier weniger die Revolution selbst, als das System von Grundsätzen, wovon die Revolution ausgieng, zu berücksichtigen. Sofern diese Grundsätze noch stehen,

*) S. *Gönner's Archiv.* B. I. Nr. XIX. S. 345.

**) Das vormahlige deutsche Staatsrecht habe ich ein potenzirtes Privatrecht nennen hören. Ich habe nichts dagegen, wenn man das französische Privatrecht ein potenzirtes Staatsrecht nennen will. Dort gieng die Potenzirung durch die Geschichte, hier durch den Hebel des Staatsprincips. Die Folge einer unbedingten Anwendung des Staatsprincips kann für den Privatzustand keine andere seyn, als daſs dieser nicht in der Wirklichkeit, sondern nur noch dem Principe nach, und zwar diesem Principe nach, fortdauert. Der französische Rechtszustand ist aber gegen ein solches Extrem der unbedingten Anwendung immer noch weit zurückgeblieben.

wird auch der politische Geist vom Civilrechte nicht weichen. Mit Beendigung der Revolution hat dieser politische Geist bloſs aufgehört, den Factionen und den groſsen Revolutionsmaſsregeln zu dienen, und mit diesen Factionen und Maſsregeln von Tage zu Tage zu wechseln; und die von *Portalis* angeführten Beyspiele beweisen nur, wie man während der Revolution den politischen Geist verdreht und verzerrt hat, und zwar heute nach dieser, morgen nach einer anderen Richtung *).

§. 55.

In der Literatur des Staatsrechts, zu welcher ich nunmehr übergehe, ist mit Recht der erste Gegenstand die Constitution.

I. Die einst von den französischen Königen usurpirte Constitution war sehr kurz, und erschöpfte sich in den Worten, womit sie ihre Befehle beschlossen: *car tel est notre bon plaisir.* In dieser kurzen Form bestand sie aber seit mehr als 150 Jahren; indem seit 1614 keine Stände des Reichs wieder versammelt waren. An ihre Ungesetzmäſsigkeit erinnerten jedoch

*) Seine Beyspiele sind: „on renverse le pouvoir des pères, parce que les enfants se prêtent davantage aux nouveautés. L'autorité maritale n'est pas respectée, parceque c'est par une plus grande liberté donnée aux femmes, que l'on parvient à introduire de nouvelles formes et un nouveau ton dans le commerce de la vie. On a besoin de bouleverser tout le système des successions, parcequ'il est expédient de préparer un nouvel ordre de propriétaires." *Portalis* setzt hinzu: „Nous appelons *esprit révolutionnaire*, le desir exalté de sacrifier violemment tout les droits à un but politique, et de ne plus admettre d'autre considération que celle d'un mystérieux et variable intérêt d'état."

die Parlamente bisweilen dadurch, dafs sie dem Könige mit Remonstrationen einredeten *).

Unter den Sammlungen solcher Remonstrationen verdienen folgende zwey ausgezeichnet zu werden:

98. Mémoires du parlement de Paris, ou recueil de ses délibérations secrètes, arrêtés et remontrances, avec les lits de justice qui y ont été tenus, depuis que Philippe-le-Bel l'a rendu sédentaire, jusqu'au moment où il a été supprimé par l'assemblée constituante; par *J. J. Blondel*, homme de loi, bibliothécaire de feu M. le duc de Penthièvre. T. 1. Paris, Laurens l'ainé. 1803. 8.

Anm. Das Werk sollte auf Subscription, in etwa 40 Bänden, jeden Monath ein Band, erscheinen. Wie weit es vorgerückt ist, kann ich nicht bestimmen. Im J. 1808 waren mir vier Bände (zu 20 Fr.) als fertig bekannt. Da die neuere Legislation sich allenthalben an die ältere anschliefst, und es nicht leicht ein älteres Gesetz giebt, wobey vormahls das Parlament auf die eine oder andere Weise nicht eingewirkt hätte; so würde man es bedauern müssen, wenn die Fortsetzung unterblieben wäre.

99. Mémoires pour servir à l'histoire du droit public de la France en matière d'impôts; ou recueil de ce qui s'est passé de plus intéressant à la cour des aides depuis 1756 jusqu'au mois de juin 1775, avec une table des matières. Bruxelles (Paris). 1779. 1 vol. 4.

Anm. Diese Sammlung, die ihrer Jahrzahl nach eigentlich in das alte Recht gehört und hier nur der Verbindung wegen mit steht, ward durch *Dionis*, doyen des conseillers de la cour des aides, veranstaltet. Sie bezieht sich auf die Periode, als *Lamoignon-Malesherbes* der erste Präsident dieses Hofes war, wodurch sie eine besondere Wichtigkeit erhält.

Die Zusammenberufung der Stände im J. 1789 gab aber Veranlassung, genauere Untersuchungen über das französische Verfassungsrecht anzustellen. Es erschien über diesen Gegenstand eine zahllose

*) Viele dergleichen Remonstrationen findet man angezeigt in der *Bibliothèque historique de la France*, Nr. 33304 — 33395.

Menge Brochüren, die ich übergehe. Man kann sich an folgende Werke halten, unter welchen das erstere (Nr. 100.) von *Lalourcé* et *Duvai*, conseillers au châtelet, besorgt worden ist.

100. Forme générale et particulière de la convocation et de la tenue des états généraux de France, justifiée par pièces authentiques, première et seconde partie. Paris, Barrois l'ainé. 1789. 3 voll. 8.

— Recueil de pièces originales et authentiques concernant la tenue des états généraux. Ibid. eod. 9 voll. 8.

— Recueil des cahiers généraux des trois ordres aux états généraux, d'Orléans 1560, Blois 1576, Blois 1588, Paris 1614. Ibid. eod. 4 voll. 4.

101. Des états généraux et autres assemblées nationales. La Haye (Paris), Buisson. 1788. 1789. 18 voll. 8.

Anm. Eine Sammlung von Schriften über eben diesen Gegenstand.

102. Exposition et défence de notre constitution monarchique française, précédée de l'historique de toutes nos assemblées nationales; par *Moreau*. Paris, Moutard. 1789. 2 voll. 8.

Anm. Über den Vf. urtheilt *Camus* (in den *Lettres sur la professian d'avocat*. T. 2. p. 24): „Puisse tout flatteur, tout ambitieux, tout avare qui prostitue ses talents au monstre du despotisme, être méprisé pendant sa vie comme *Moreau* l'a été pendant la sienne! Puisse sa mémoire être flétrie comme l'est celle de *Moreau!*"

II. Durch diese N. 100—102 verzeichneten Schriften *) hat sich die Revolution an das frühere Verfassungsrecht literarisch angeknüpft, und es hängen damit die neuen Constitutionen Frankreichs, welche der Reihe nach auf einander gefolgt sind, rückwärts genau zusammen **).

*) Die Schriften über das französische Staatsrecht, deren Druckjahr über den Anfang der Revolution hinaus reicht, gehören in den Abschnitt des alten Rechts.

**) Über die Abdrücke und Übersetzungen der früheren Constitutionen finden sich einige Nachweisungen in dem Allgemeinen Repertorio der Literatur. J. 1791 — 95.

An der Spitze steht die monarchische Constitution vom J. 1791, von der *Assemblée nationale* (constituirenden Versammlung oder Nationalversammlung) gegeben. In ihrem nächsten Gefolge sind die Gesetze, worin die *Assemblée législative*, uneigentlich auch zweyte Nationalversammlung genannt, bemüht war, den neu gegründeten Staat, auf der Basis jener Constitution, und in deren Sinne und Geiste, weiter zu organisiren. Von Abfassung einer Constitution durch die legislative Versammlung *) konnte nicht die Rede seyn, weil letztere nur befugt war, solche Dinge zu sanctioniren, welche mit und neben der Constitution von 1791 bestehen konnten. Denn so wie die Mitglieder dieser Legislation nicht von den Urversammlungen aus, sondern vermöge eines durch die Constitution festgesetzten Wahlsystems, auf ihre Posten kamen, eben so gründeten sich ihre Verfügungen auch lediglich auf die Constitution. Diese ihre Verfügungen sind den nachherigen organischen Senatusconsulten zu vergleichen.

Übrigens sind von dieser Constitution (vom J. 1791) eine Menge Ausgaben und Übersetzungen erschienen, unter welchen ich mit *Camus* (a. a. O. Th. 2. S. 172) nur folgende nahmhaft mache:

103. La constitution française, présentée au roi le 3. septembre 1791, et acceptée par sa majesté le 14. du même mois. Paris, imprimerie nationale (Baudouin). 1791. 1 vol. petit in 12, ou in 18.

Anm. Dieses ist die authentische Ausgabe. *Camus* (a. a. O.) bemerkt von ihr: c'est celle dont le texte est le plus exact; le frontispice est gravé; les signatures p. 115 et 116 sont éga-

Jurisprudenz. Nr. 1738. u. ff. J. 1796 — 1800. Nr. 1395 u. ff.

*) Sie hielt ihre erste Sitzung am 1. October 1791, und gieng auseinander am 21. September 1792.

lement gravées, et représentent fidèlement les signatures originales. Le texte est suivi d'une ample table de matières. Il a été tiré 15 exemplaires en peau de vélin. Baudouin avoit commencé deux autres éditions, l'une in folio et l'autre in 4, dont il faisait tirer des exemplaires en peau de vélin; mais les dernières feuilles n'ont pas été composées."

104. Constitution française —. Dijon, de l'imprimerie de P. Causse. 1791, grand in 4.

105. La constitution française décretée par l'assemblée nationale. Paris, de l'imprim. de Didot j. 1791, très-grand in 8.

106. La constitution française. Paris chez Garnery, de l'imprim. de Didot j. 1 vol. in 32, peau de vélin.

107. La constitution française. Paris, de l'imprimerie de la société litéraire-typographique de l'estrapade. 1792. 1 vol. de six centimètres de haut sur quatre et demi de large.

108. La constitution française, traduite en langue provençale, par *Ch. Fr. Bouche*, membre de l'assemblée constituante. Provençal et français. Paris, imprim. nationale (Baudouin). 1792. 1 vol. 18.

109. Polyglotte, ou traduction de la constitution française dans les langues les plus usitées de l'europe. Paris, de l'imprim. du cercle social. 1791. 8.

Auch beziehen sich auf diese Constitution noch folgende drey Schriften; einer zahllosen Menge von Brochüren hier abermahls nicht zu gedenken *):

110. Constitution de la France, ou recueil complet des opérations de l'assemblée nationale et des assemblées provinciales et municipales, tant du royaume que des colonies et possessions qui en font partié. Paris, Blanchon. 1789. 8.

111. L'origine ancienne des principes modernes, ou les décrets constitutionnels conférés avec les maximes des sages de l'antiquité par *François de Neufchateau*. Paris. 1791. 8.

*) Wohin z B. die Wechselschriften, mit dem Druckjahr 1791, zwischen *Bergasse* und *Montesquiou*, über das der Nationalversammlung präsentirte Constitutionsproject gehören. — Auch sind die abgestatteten *Rapports* gewöhnlich besonders abgedruckt worden, z. B.: „Rapport fait et imprimé au nom du comité ecclésiastique sur les fondations et patronages laïques par *Durand*. 1790. 8."

112. Analyse, dictionnaire et texte de la constitution française, précédé d'une introduction. Paris, Didot, Garnery et Fuchs. 1792. 8.

113. Esprit de la constitution française, suivi d'une explication raisonnée, destiné à l'instruction publique par M. *Levesque.* Paris, Belin. 1792. 18.

114. Tableau historique et politique des travaux de l'assemblée constituante depuis l'ouverture des états généraux jusqu'après la journée du 6. Oct. 1789, par *de Rivarol.* Paris. 1797. 8.

III. Der von den Urversammlungen aus erwählte Nationalconvent, durch welchen die *Assemblée législative* abgelöst ward, stürzte den Monarchen und die monarchische Constitution. Es verlief eine Zeit ohne Constitution, wegen der Spaltungen und Factionen im Convente. Zuerst herrschten die Girondisten. Sie errichteten eine Comitee zur Abfassung einer neuen Constitution, woran der berühmte *Condorcet* den meisten Antheil nahm, derselbe, welcher um eben diese Zeit es zweckmäſsig fand, das bekannte Werk von *Thomas Paine* in das Französische zu übersetzen *). Der Plan zur Constitution ward vorgelegt:

115. Plan de constitution française, présenté à la convention nationale le 15. et 16. fevr. 1793, précédé d'une exposition des principes et motifs du dit plan par *Condorcet*, comme rapporteur de constitution. Paris. 1793. 8.

115 b. Principes fondamentaux du régime social comparés avec le plan de constitution, présenté à la convention nationale de France par *J. B. M. Jolivet.* Paris. 1793. 8. (2 l.)

Nachdem aber diese Constitution mit ihren Urhebern durch *Danton* und *Robespierre* (9. März. und 31. May 1793) vernichtet war, und im Convente der sogenannte Berg die Oberhand erhalten hatte; so kam nun, in wenig Tagen, eine im Geiste des Berges ent-

*) Le républicain ou le Défenseur du gouvernement représentatif, trad. de l'angl. de *Th. Paine*, par *de Condorcet.* Paris 1792. 8.

worfene Constitution zu Stande, deren Hauptverfasser *Herault de Sechelle* war. Dieses war die zweyte Constitution (1793). Schnell ward deren Annahme bey den Primärversammlungen durchgesetzt; sie ist aber im Ganzen nicht zur Kraft gelangt. Denn kaum war sie bey den Primärversammlungen durchgegangen, als sie schon wieder suspendirt und ein sogenanntes *Gouvernement revolutionnaire* aus dem Grunde beliebt ward, weil es bey den dermahligen Gefahren der Republik nicht wohl möglich sey, in dem festen Geleise einer Constitution zu bleiben, vielmehr die Hauptsache nur darauf beruhe, die Revolution zu erhalten und den Gegenrevolutionen zu begegnen.

Hauptzüge in dieser Verfassungs-Urkunde waren: die Insurrectionen des Volks, dieses vorzüglichste Werkzeug der Jacobiner, sind gesetzmäſsig; die Jacobiner selbst, unter dem allgemeinen Nahmen der Volksgesellschaft, haben die Befugniſs, neben der Nationalversammlung, über politische Gegenstände zu berathschlagen; eine jede Veränderung in der Constitution, die von einer gewissen Zahl von Primärversammlungen verlangt wird, soll zur Deliberation gebracht werden.

Diese zweyte Constitution ist gleichfalls, einen eigenen Constitutionsentwurf noch ungerechnet, in mehreren Editionen, mit und ohne Zugaben, erschienen, auch zum Gegenstande vieler Flugschriften gemacht worden, von welchen ich jedoch nur ein Paar anführe:

116. Projet de constitution de la république française, par *H. Ruault.* Paris 1793. 8.

117. Acte constitutionnel, précédé de la déclaration des droits de l'homme et du citoyen, présenté au peuple français par la convention nationale, le 24. juin 1793. De l'imprim. nationale (Baudouin), 45 pages in 32.

Anm. Eine andere Ausgabe hat *Didot* besorgt in Groſsoctav. Paris, an II.

118. Manuel républicain, contenant l'acte constitutionnel;

l'annuaire ou calendrier pour la seconde année de la république française; notice sur le nouveau système des poids et mesures; décret sur le môde de gouvernement provisoire et révolutionnaire. Paris, de l'imprim. nationale exécutive du louvre. An II de la république. 1 vol. in 32.

119. Opinions sur la constitution de 1793, par *Jean Debry.* Paris. 1793 8.

120. Bases constitutionnelles de la république du genre humain, par *Anacharsis Cloots.* Paris. 1793. 8.

121. L'orateur du genre humain, ou dépêches du prussien *Cloots* au prussien *Herzberg.* Paris. 1791. 8. (20 gr.)

IV. Erst nach Vertilgung der Jacobiner gieng der Convent mit Ernst an die Abfassung einer neuen Constitution. Diese ward einer Commission von Eilfen übertragen, und deren von *Boissy d'Anglas* dem Convente am 23. Jun. 1795 vorgelegter Entwurf ward ohne lange und weitläuftige Discussionen im Convente gebilliget; ward sodann auch, nebst zwey derselben angehängten Decreten, allen Urversammlungen, und selbst allen Armeen, zur Billigung vorgelegt, überall willig angenommen, und am 23. Sept. dieses J. vom Convente als Grundgesetz der Republik proclamirt. Am 27. Octbr. 1795, früh nach Mitternacht, löste sich darauf der Convent auf, und an eben diesem Tage versammelten sich die neuen, der Constitution gemäſsen Versammlungen; womit denn die neue Constitution, nachdem die Insurrection der Pariser am 5. dieses Monats durch militärische Gewalt, unter *Barras* und *Buonaparte*, vereitelt worden war, wirklich zur Ausführung gelangte.

Dieses war die dritte, auch besonders noch durch einen späteren Eid der italienischen Armee besiegelte *) Constitution (1795). Während die beyden

*) Am 14. Jul. 1797, am Jahresfeste der Zerstörung der Bastille, lieſs Napoleon seine Soldaten zu Mailand schwören: unversöhnlichen Krieg den Feinden der Republik und der Constitution vom dritten Jahre.

früheren Constitutionen durchaus originell seyn sollten *), hatte man sich bey der dritten die brittische und amerikanische Constitution vom J. 1789 zum Vorbilde dienen lassen. Hauptzüge waren: es bestehen zwey Kammern, eine von 500 jüngeren (*des Cinq - cents*), und eine von 250 älteren Mitgliedern (*des Anciens*); in jener können allein Gesetze und alle der gesetzgebenden Macht zukommende Verfügungen in Vorschlag gebracht werden, und diese müssen von der Versammlung der Alten ihre Billigung erhalten; die ausübende Macht ist in den Händen eines Vollziehungsdirectorii von 5 Männern (*Conseil exécutiv*), welche freylich ihre Befugnifs und ihre Aufträge von den beyden Kammern bekommen, aber auch auf letztere als Consulenten sollen zurück wirken dürfen **).

Von dieser dritten Constitution führe ich folgende Drucke und Übersetzungen (Nr. 122-126), nebst einigen anderen sich darauf beziehenden Schriften (Nr. 127-136) an:

122. Constitution de la république française (décrétée en l'an III, proclamée le premier vendémiaire an IV) et lois y relatives. Paris, de l'imprim. de la république. An IV. 1 vol. in 18.

123. La même, imprimerie nationale (Baudouin). 3 voll. in 18. Le premier contient la constitution; le second et le troisième, les lois organiques et les tables.

124. Constitution de la république française avec les lois y relatives; préc. et suivies de tables chronologiques et alphabet. par *Cambacérès* et *Oudot*. Paris. 1798. 5 voll. 12, (9 fr.)

Anm. Die Arbeiten, womit die Herausgeber, als Mit-

*) Comparaison des constitutions de la grande Brétagne et de la France, par *Pierre Caze*. Paris. 1792. 8.

**) Eine ganz kurze, aber nicht uninteressante kritische Vergleichung der drey Constitutionen, von *Büsch*, findet sich in dessen Welthändeln neuerer Zeit. Abth. 2. S. 647 u. ff. (nach der 4ten Ausgabe von *Bredow*).

glieder der Commission zur Classification der Gesetze, unter der Directorial-Regierung beschäftiget waren, und welche auch für das Gelingen des C. N. und des C. d. P. c. nicht ohne Erfolg geblieben sind, boten hier die Hand.

125. Constituzione della republica francese e leggi ad essa relative. In Parigi, nella stamperia della repubblica, anno V. 1 vol. in 8.

126. Constitution de la république française en allemand et en français, imprimée par ordre du commissaire du gouvernement à Mayence. Strasbourg, F. G. Levrault. An VI. 1 vol. 8.

127. Discours préliminaire au projet de constitution pour la république française prononcé au nom de la commission des onze, par *Boissy d'Anglas*. Paris. 1795. 8.

128. Opinion sur la constitution, par *Sieyes*. Paris. 1795. 8.

129. Observations sur la déclaration des droits de l'homme des constitutions de 1791, 1793 et 1795, par *J. M. Pochon*. Paris. 8. (4 l.)

130. De la constitution de 1795, par *Lezay de Marnezia*. Paris. 1795. 8.

131. Réflexions politiques et philosophiques, ou coup d'oeil impartial sur la révolution de France, et sa constitution de 1795 — par *Ant. Galland*. Paris. 1796. 8.

132. Mélanges législatifs, historiques et politiques pendant la durée de la constitution de l'an III.

133. Eclaircissemens sur l'art. 355 de la constitution et sur la liberté de la presse, par *P. C. L. Baudin*. Paris. 1795. 8.

134. Rapport fait au conseil des cinq cents — au nom de la commission chargée d'examiner un message du directoire exécutif, relatif aux réunions particulières des citoyens s'occupant des questions politiques, par *Mailhé*. Paris. 1796. 8.

135. Manuel ou liste des réprésentans du peuple — l'indication des bureaux des deux conseils, et leur attributions; le directoire exécutif et les ministres etc. par *Lacroix*. Paris. 1799. 8.

136. Histoire du directoire exécutif de la république française. Paris 1801. 2 voll. 8.

§. 56.

V. Bald aber zeigte sich eine Strebung, mit der Constitution wieder in solche Formen einzulenken, de-

ren es nach den gemachten Erfahrungen durchaus bedurfte, wenn der Staat nicht unter dem Figuriren der Nationalrepräsentation, bey völliger Unkräftigkeit und Lahmheit des Regiments, zu Grunde gehen sollte. Man fieng an, über die Unanwendbarkeit der Lehre *Rousseau's* zu schreiben, welche Manchem einen grofsen Einflufs auf die Revolution gehabt zu haben schien, und die man auch wirklich, schon während der Nationalversammlung, zum Besten der Revolution, mit einem Supplemente glaubte vermehren zu müssen *):

137. La philosophie de la politique, ou principes généraux sur les institutions sociales, où l'on examine les grandes questions de l'égalité, de la volonté générale, de la souveraineté du peuple, et l'abus qu'on a fait de la doctrine de *J. J. Rousseau* sur ces matières — par *F. L. d'Echerny.* Paris. 1798. 2 voll. 8.

138. *J. J. Rousseau*, considéré comme un des premiers auteurs de la révolution, par *Mercier.* Paris. 1791. 2 voll. 8.

139. Supplément au contrat social de *Rousseau*, par *Gudin.* Paris. 1791. 8. (3 l.)

Für die Kraft des Regiments erfocht bereits das Triumvirat im Directorio (*Barras*, *Rewbell* und *Lareveillère Lepaux*) am 18. Fructidor (4. Septbr. 1797) einen wichtigen Sieg, zwar mit Verletzung, aber ohne Auflösung der Constitution.

140. Essai sur les causes, qui depuis les 18. fructidor de-

*) Nach der gewifs richtigeren Meinung des Staatsraths *Hauterive* (S. unten Nr. 143.) ist *Colbert* mehr Ursache der Revolution, als *Rousseau.* Seine Worte sind: „Le désordre des finances, les lumières de la philosophie, le déficit, l'exemple des révolutions contemporaines, l'abus du pouvoir, l'ignorance et la présomption des ministres, peuvent à leur tour figurer dans la récapitulation des moyens que la fortune a mis en jeu pour renverser l'ancienne constitution et établir une constitution nouvelle. Mais si l'on veut y réfléchir, on trouvera que ces moyens mêmes ont tous été accidentels et subordonnés."

voient consolider la république en France, et sur celles, qui ont failli la faire perir, par *Chaumont - Quitry.* Paris. 1799. 8.

Wichtiger und entscheidender war für jenen Zweck der Sieg am 18. Brumaire (9. Novbr. 1799), mit welchem eine neue, der Zahl nach die vierte Constitution nöthig ward. Der Rath der Alten erklärte das Directorium für aufgehoben, ernannte *Buonaparte*, *Sieyes*, *Roger Ducos* provisorisch zu einer vollziehenden Consular-Commission, und bestellte eine gesetzgebende Commission von 25 seiner Mitglieder, die Constitution zu verbessern, der am Abend eine zweyte Commission von 25 Mitgliedern aus dem Rathe der Fünfhundert beytrat.

Schon den 22. Frimaire (13. Decbr. 1799) war die neue Constitution vollendet und ward ohne alle Förmlichkeit angenommen. Grundzüge derselben waren: drey auf 10 Jahre gewählte und wieder wählbare Consulen stehen an der Spitze der Regierung, ohne dafs sie jedoch ein Collegium bilden. Der erste Consul entscheidet und handelt allein, und hat in den beyden Nebenconsulen nur berathende Gehülfen. Die gesetzgebende Macht haben das Tribunat von 100 und das gesetzgebende Corps von 300 Mitgliedern. Der erste Consul aber allein hat die Initiative der Gesetze. Consulen, Gesetzgeber und Tribunen werden nicht vom Volke, sondern von einem sogenannten *Sénat conservateur* gewählt. Die ganze Staatsgewalt ist, mittelbar oder unmittelbar, in den Händen des ersten Consuls. — Der Originaldruck dieser vierten Constitution ist:

141. Constitution de la république française, du 22. frimaire an VIII. Paris, de l'imprimerie nationale (Baudouin). 1 vol. in 18., avec les règlements du tribunat et du corps législatif.

Anm. Auch von den beyden *Didots* sind mit dem J. VIII ein paar Ausgaben, die eine in Folio, die andere in Grofs-

quart, besorgt worden. Damit können folgende doctrinelle Werke verbunden werden:

142. Du pacte social, ou examen raisonné de la constitution de l'an 8. par *N. P. Gilbert.* Paris. 1800. 12.

143. De l'état de la France à la fin de l'an VIII. A Paris, chez Henrics. Brum. an IX (Octbr. 1800). 350 S. 8.

Anm. In diesem interessanten Werke, aus der Feder des Staatsraths *Comte d'Hauterive*, von einem, wie es scheint, officiellen Charakter, treten mehrere von den Grundsätzen, an welchen sich der Strom der Revolution brach, ohne darum in seine Quellen zurück getrieben und von diesen gleichsam resorbirt zu werden, in ganz vorzüglicher Klarheit hervor. Der Vf. hat den Zweck, die Constitution vom J. VIII gegen den Vorwurf, daſs ihr Geist contrerevolutionär sey, zu rechtfertigen. Zu dem Ende geht er von folgenden Sätzen aus: durch das Commercial- und Mercantilsystem sey eine totale Veränderung in den Sitten und in der Denkungsart bewirkt, seyen ganz andere Ansichten und andere Leidenschaften erzeugt worden; gleichwohl habe sich der Rechtszustand nicht ebenmäſsig und correspondirend entwickelt, und es sey daher die Aufgabe der Revolution geworden, die gestörte Harmonie zwischen Sitten und Gesetzen wieder herzustellen, und das so nöthige Gleichgewicht zwischen beyden von neuem zu begründen; vor allen Dingen also ein echtes Repräsentativ-System, als das Erste und Wichtigste, was der Genius des Zeitalters verlangt habe, geltend zu machen. Wie kann man nun, fragt sodann der Vf., den wahren Geist der Revolution in der Verfassung vom J. VIII verkennen? da sie erstlich dem Commercial- und Mercantil-Systeme und den dadurch erzeugten Sitten vollkommen entspricht; da sie zweytens sogar für die Zukunft die Hülfsmittel in sich selbst führt, um mit Zeiten und Sitten sich nöthigenfalls weiter entwickeln, und die Gesetzgebung sich nach den Erfordernissen neuer Zustände und Ansichten bewegen zu lassen, dadurch aber verhindern zu können, daſs je wieder eine Disharmonie zwischen Dingen, die durchaus harmonisch bleiben müssen, entstehe; da sie endlich insonderheit drittens dem echten Repräsentativ-Systeme, und folglich auch der republicanischen Staatsform, von neuem huldige und eben hierin den Staat, nebst allen seinen Gewalten, von neuem begründe.

Der Vf. schlieſst, was insonderheit die republicanische Staatsform und das Repräsentativ-System betrifft, mit einer Stelle, die ich darum hier wörtlich mittheile, theils weil da-

durch der Geist der Constitution vom J. VIII in der Hauptsache treffend charakterisirt wird, theils weil sie selbst für die Doctrin des neuesten französischen Staatsrechts von classischer Wichtigkeit ist, und zum Theil gar sehr zur Bestätigung der bereits oben (S. 150 u. ff.) über das französische Staatsrecht von mir aufgestellten Grundsätze gereicht: „D'après ces observations, (sagt der Vf. gegen den Schluſs seiner Schrift S. 347) je me crois fondé à dire que la constitution française est non seulement républicaine par ses principes, mais encore par son origine et par le mode de sa première formation; et si l'on rapporte les principes que je viens d'exposer aux circonstances où cette constitution a été mise en activité; si l'on est capable de sentir tout ce qu'il y a de profond et de vrai dans la conception de cette institution si neuve, qui généralise et cependant réalise la pensée nationale, pour faire sortir de ses actes l'impulsion qui anime le gouvernement et garantit la vie du corps social; et si l'on se rappelle que les élections, qui ont fait partie de la constitution, et celles qui en ont été une suite immédiate, ont reçu de la nation entière une sanction effective, et la plus nombreuse comme la plus solennelle approbation que jamais des commettans aient donnée à des hommes chargés de vouloir et de décréter pour eux, je pense qu'on ne contestera pas cette conclusion, que la constitution de l'an 8 est représentative. La seule conclusion qu'il importe de tirer des principes précédens, c'est que les lois françaises ont été faites par des hommes qui, délégués d'abord par la force des circonstances, l'ont été ensuite par la volonté libre du peuple français; que les choix qui ont éte faits par les constituans et tous ceux qui en sont dérivés immédiatement, ayant été confirmés par une acceptation générale et formelle, sont devenus des élections nationales; et qu'ainsi toutes les autorités qui existent en France, depuis la plus éminente jusqu'à la moins importante, exercent des droits qui leur ont été conférés par le suffrage de la nation."

144. Examen raisonné de la constitution de l'an VIII, suivi de quelques reflexions sur le dernier ouvrage de M. *Necker*: m e s d e r n i è r e s v u e s etc., par *Dugardier*. Paris. 1803. 8.

VI. Als aber, auf Einleitung und Veranlassung des Tribunats, des Erhaltungssenats und der beyden Nebenconsulen, durch Abstimmung der Bürger in besonderen dazu eröffneten Registern, ein Volksschluſs für Bonaparte's l e b e n s l ä n g l i c h e s C o n s u l a t zu

Stande kam; so erfolgten neue Modificationen der letzten Constitution durch das organische Senatusconsult vom 16. Thermidor an X (4. Aug. 1802), welches jedoch, in Ansehung der darin festgesetzten Lebenslänglichkeit des Consultats, als einer Sache, die nicht durch ein bloſses Organisiren und nicht im Wege der einmahl constituirten Volksrepräsentation, sondern durch Einholung des originären Willens der Nation, zu Stande kam, billig, wenigstens zum Theil, selbst mit zu den Constitutionen gerechnet werden muſs. Hauptzüge dieses constitutionsartigen Senatusconsults sind: die Consulen behalten ihr Consulat lebenslänglich. Der erste Consul schlägt die beyden Nebenconsulen vor. Er kann seinen Nachfolger ernennen. Die Ehrenlegion wird als ein bestehendes Statut betrachtet. Der erste Consul bekommt eine groſse Gewalt, in das Repräsentativsystem einzuwirken; seine Concurrenz zur Legislation wird erweitert, und die Abhängigkeit, sowohl des gesetzgebenden Corps, als des Tribunats gegen ihn wird gröſser. Der Senat ist befugt, die Constitution zu ergänzen und ihren Geist in eigenen Beschlüssen unter dem Nahmen von organischen Senatusconsulten zu entwickeln.

Von dieser Constitution, auf die sich die Äuſserung von *Sieyes* bezieht: es sey noch nicht die rechte, und welcher die Schrift von *Camille Jordan*:

145. *Camille Jordan*, sur le vrai sens du vote pour le consulat à vie. Paris. 1802. 8.

entgegengesetzt ward, ist der Originaldruck:

146. Sénatusconsulte organique du 16. thermidor an X. 86 articles. Paris, imprimerie de la république. An XII in 4.

VII. Mit dem Schritte zur Erblichkeit der höchsten Magistratur ward abermahls eine Nachhülfe in der Verfassung, theils rathsam, theils dringend nothwendig, welche den Inhalt des organischen Senatusconsults vom 28. Flor. XII (18. May 1804) ausmacht.

Der Senat stiftet in diesem Senatusconsulte den erblichen Kaiserthron für Napoleon Bonaparte und dessen Dynastie, mit Vorbehalt der Genehmigung des Volks *). Erfolgte nun die Genehmigung des Volks, wie sie denn wirklich erfolgt ist, so war auf diesen Fall der Senat auch befugt, die bisherigen constitutionellen Einrichtungen nach den Bedürfnissen eines erblichen Kaiserthrons zu modificiren; was er in dem gedachten organischen Senatusconsulte im voraus, und in Erwartung, daſs selbiges sich purificiren werde, wirklich gethan hat.

Der Grund, warum dieses organische Senatusconsult in der Reihe der Constitutionen gleichfalls einen Platz einzunehmen verdient, ist derselbe, wie bey dem Senatusconsulte vom 16. Thermidor X. Beyde Senatusconsulte unterscheiden sich vor ähnlichen Beschlüssen des Senats dadurch, daſs darin Gegenstände mit enthalten sind, die nicht bloſs auf dem Willen des Senats beruhten, sondern wozu der unmittelbare Wille des Volks eingeholt werden muſste; ich meine: die Lebenslänglichkeit des Consulats und die erbliche Kaiserwürde für die napoleonische Dynastie. In Rücksicht dieser Gegenstände sind die beyden Senatusconsulte wahre partielle Constitutionen. Der Senat hielt sich nicht ermächtiget, über diese Gegenstände zu verfügen, sondern lieſs für sie Maſsregeln eintreten, so wie sie zur Gründung eigentlicher Constitutionen bisher erforderlich waren, und so wie sie für den gewöhnlichen Inhalt eines organischen Senatusconsults nicht nöthig gewesen seyn würden. Denn „le sénat

*) Der Schluſsartikel des Senatusconsults enthält diesen Vorbehalt.

règle tout ce qui n'a pas été prévu par la constitution, et qui est nécessaire à sa marche *)".

Dagegen erscheint, von der eigentlichen Constitution aus, die Erblichkeit des Consulats, oder die Stiftung einer erblichen Kaiserwürde, nur als ein Staatsinstitut, in welchem sich die Grundverfassung in Hinsicht eines besonderen Gegenstandes, und für eine gewisse Periode, nähmlich für die Dauer der regierenden Dynastie, bloſs näher entwickelt und organisirt hat. Und in so fern reichte dann wiederum die Form von organischen Senatusconsulten hin, um diese Gegenstände zu fassen.

Kurz: die beyden Senatusconsulte vom 16. Therm. X und 28. Flor. XII haben, der Bedingung nach, worauf sie gestellt wurden, die Natur von Constitutionen, dem Bedingten nach aber, die Natur von organischen Senatusconsulten. Die Bedingung lag darin, daſs die Nation, dort in die Lebenslänglichkeit des Consulats, hier in die Stiftung der erblichen Kaiserwürde für die napoleonische Dynastie, einwilligen werde. Das Bedingte hingegen lag in allen den Dingen, die, auf solchen Fall, nach Inhalt der Senatusconsulte, Rechtens seyn sollten.

Von diesem Senatusconsulte hat man gleichfalls einen eigenen Originaldruck (No. 147). Auſserdem findet es sich in allen, seit dem 28 Flor. XII veranstalteten staatsrechtlichen Quellensammlungen, und steht selbst an der Spitze in solchen Sammlungen, in welchen, wie in No. 148, mit der Kaiserregierung ein ganz neuer Abschnitt gemacht worden ist:

147. Sénatus-consulte organique du 28. floréal an XII, 142 articles, Paris, imprimerie de la république, 29 floréal an XII. 40 pp. in 4.

148. Code impérial ou recueil chronologique des lois

*) Organ. Sct. v. 16. Therm. X. Art. 54.

constitutionnelles de l'empire français. Paris, Rondonneau, an XII. 1804. Première livraison in 8.

Anmerk. Es ist keineswegs eine Sammlung von Constitutions-Urkunden, sondern der Plan ist lediglich auf das organische Senatusconsult vom 28. Floreal XII, und auf das, was seit der Zeit wegen der neu gegründeten erblichen Kaiserwürde an Statuten, Decreten, Gesetzen u. s. w. ergangen ist, beschränkt. Nach diesem Plane ist auch der Titel: *Code impérial* gewählt. *Rondonneau* versprach Fortsetzung; aber allem Anscheine nach ist keine erfolgt. In den ersten Lieferungen findet man, aufser dem gedachten Senatusconsulte, nur noch Folgendes: Kais. Decret über die Art, wie der im Art. 122 des obigen Senatusconsults enthaltene Vorschlag dem Volke zur Annahme vorgelegt werden soll; — kais. Decret vom 28. Flor. an XII, die Ernennung des Grofswählers, des Conetables, des Erzcanzlers und des Erzschatzmeisters des Reichs enthaltend; — kais. Decret vom 13. Prair. XII, Gnadenbezeigungen und Wohlthaten betreffend; — kais. Decret vom 3. Mess. XII, die Städte bestimmend, deren Maires der Eidesleistung des Kaisers beyzuwohnen haben; — kais. Decret vom 7. Mess. XII über die Legende der Münzen; — kais. Decret vom 21. Mess. XII, über die Eidesleistung und Krönung des Kaisers; — kais. Decret vom 22. Mess. XII, über die Decoration der Glieder der Ehrenlegion; — kais. Decret vom 24. Mess. XII, über die öffentlichen Ceremonien, über die Rangordnung und über Civil- und Militär-Ehrenbezeigungen; — Senatusconsult vom 15. Brum. XIII, proclamirend das Resultat der vom Volke wegen Erblichkeit der Kaiserwürde abgegebenen Stimmen.

§. 57.

Fragt man, auf welcher von jenen Constitutionen gegenwärtig der französische Staat ruhe, so kann ich, eingedenk des geschichtlichen Charakters, der auch den Constitutionen, wie allen Rechten und rechtlichen Zuständen, eigen ist, kein Bedenken tragen, zu antworten: auf allen, und auf der ganzen Reihe derselben; jedoch auf jeder früheren nur in so weit, als ihr durch eine spätere nicht derogirt worden ist.

Zu Anfange der Revolution gieng man damit um, einen anderen Baugrund zu suchen, als den gemeinen

historischen, welchen die Vergangenheit darbietet. Eine allgemeine Theorie der Menschenrechte war es, woran man sich zu halten suchte. Auf diese Basis dachte man den Staat mit einer rückwärts ganz abgeschlossenen Constitution zu stellen. Von dieser Thorheit ist man zurück gekommen; und man hat es längst aufgegeben, sich gegen die Vergangenheit abschneiden und sich in uranfänglicher Neuheit begründen zu wollen. Die Gesetzgebung läfst ihre *Codes* nur als Fortsetzungen dessen, was vorher Rechtens war, gelten; obwohl als solche Fortsetzungen, worin ein neuer Geist lebt, und welche daher Epoche machend sind (vgl. oben S. 13 u. ff.). Auf gleiche Weise ist eine Constitution die Fortsetzung der anderen. Zusammen bilden sie Einen, successiv ausgesprochenen, oder als ausgesprochen anzunehmenden Willen der Nation.

Selbst mit der Constitution vom J. VIII läfst sich kein solcher Abschnitt machen, durch welchen rückwärts alle Communication aufgehoben wäre. Auch diese Verfassungsurkunde ist mit keiner derogatorischen Clausel gegen das Vergangene versehen. Im organischen Senatusconsulte vom 28. Floreal XII erscheint Napoleon nicht *par la constitution*, sondern *par les constitutions*, als *Empereur des français*. Und in eben dem Geiste, in welchem Napoleon dem grofsen Karl, als seinem Vorfahren, die Hand reicht, mufs nothwendig auch eine Constitution der anderen rückwärts die Hand bieten.

Wenn daher *Portalis* vom C. N. urtheilt: „on ne saura jamais le nouveau code civil, si on n'étudie que ce code; le nouveau code n'est à peu de chose près que l'ancienne législation perfectionnée;" oder wenn *Pigeau* auf ähnliche Weise sich in Beziehung auf den C. d. P. c. ausdrückt *): so mufs man diese Urtheile

*) *La procédure des tribunaux de France* etc. T. 1. p. 193.

auch von der Constitution vom J. VIII, so wie vom organischen Senatusconsulte vom 28. Floreal XII, bis auf einen gewissen Grad gelten lassen.

Dabey ist jedoch zweyerley nicht zu übersehen: einmahl, dafs eine jede neuere Constitution, im Verhältnisse zu einer älteren, nicht blofs ihrem wörtlichen Inhalte nach derogirend ist, sondern dafs sie es in demjenigen Umfange ist, welchen sie ihrem Geiste und dem bey ihr zum Grunde liegenden Systeme nach hat; sodann, dafs bey weitem nicht alle Constitutionen im gleichen Grade von Wichtigkeit, und von Einflufs auf den gegenwärtigen Zustand der Dinge, geblieben sind. Am meisten weisen auf einander zurück: das organische Senatusconsult vom 28. Floreal XII auf die Constitution vom J. VIII., und diese auf die Constitution vom J. 1791. Man darf sich also nur nicht etwa einfallen lassen, die Sache zu übertreiben, und etwa am hellen Mittage läugnen, dafs es Tag sey, weil es ja vorher Nacht gewesen. Denn in der That verhält sich manche von den Revolutions-Constitutionen zur gegenwärtigen Verfassung, wie die Nacht zum Tage,

„Ce seroit une erreur bien grande que de croire qu'il sera désormais inutile de s'occuper des lois anciennes parceque de nouvelles leurs ont succédé: sans doute une étude approfondie de ces lois ne sera pas nécessaire comme elle l'étoit auparavant; mais à quiconque voudra devenir jurisconsulte, il sera absolument indispensable, pour bien posseder les lois actuelles, de remonter aux anciennes et d'en connoître au moins les dispositions principales. — — — Une loi ne s'explique bien, ne s'entend bien, qu'en comparant avec celles qu'elle a abrogée: cette confrontation contribue à determiner l'intention du législateur, soit qu'il ait changé, soit qu'il ait conservé les dispositions anciennes.“ Vgl. auch oben S. 10 Not. *).

obgleich alle jene Constitutionen dem jetzigen Zustande der Dinge, wie die Nacht dem Tage, historisch vorangegangen sind.

Ist übrigens meine Ansicht von den Verhältnissen der späteren Constitutionen zu den früheren richtig, so folgt von selbst: theils, daſs die Grundsätze, worauf das gegenwärtige Staatsrecht Frankreichs beruht, so neu sie auch sind, dennoch zum Theil bereits ihre eigene Geschichte von der Revolution aus haben, woraus sie entwickelt und dargestellt werden müssen, wenn man es nicht oberflächlich mit ihnen nehmen will; theils, daſs bey der wissenschaftlichen Darstellung des gegenwärtigen französischen Staatsrechts auch auf die staatsrechtliche Literatur der Revolutions-Periode mit Nutzen zurück gegangen werden kann. Ja es ist ein solches Zurückgehen sogar nothwendig, in dem Betrachte, weil die neueren Schriften im Fache des jetzigen französischen Staatsrechts sich zu wenig auf die Doctrin einlassen, und man darin fast alles bloſs mit den eigenen Worten der Gesetze wiedergegeben findet *). Daher z. B. solche Werke, wie folgendes, noch immer bey einer wissenschaftlichen Darstellung der gegenwärtigen Verfassung Frankreichs benutzt werden können:

149. Manuel politique pour les françois, ou principes du droit politique de la république françoise, par *C. della Marra*; trad. de l'italien. Paris. 1797. 8. (2 l.)

§. 58.

In weiterer Bedeutung sind unter *Constitu-*

*) Eine Ausnahme macht *Jourdain*, welcher seiner neuen Ausgabe des *Code de compétence* die Grundsätze, worauf die gegenwärtige Verfassung beruht, vorausgeschickt hat. Auch *Bonnin* gehört, in Ansehung des administrativen Rechts, unter die Ausnahmen.

tions nicht blofs die vorhin gedachten Constitutionen, sondern auch zugleich alles, was zu deren weiteren Entwickelung, nahmentlich durch die *Assemblée législative*, vorzüglich aber, (seit dem organischen Senatusconsulte vom 16. Thermidor) durch den *Sénat conservateur*, verfügt worden ist, zu verstehen *).

Daraus erklärt sich der gröfsere Umfang, welcher den Constitutions-Sammlungen zum Theil gegeben worden ist. Sammlungen der Art sind:

150. Les constitutions de l'empire français, précédées d'une introduction historique, depuis le commencement de la monarchie jusqu'au 18. brumaire an VIII. Paris. 1 vol. in 12. (2 fr. 50 c.)

151. Constitutions de l'empire, sénatusconsultes, et autres actes du sénat. Paris, an XIII. 1e et 2e partie. 12.

152. Mémorial constitutionnel, ou recueil des constitutions de la France de 1791 et 1793, et des années 2, 3, 8 et 12. avec les sénatus-consultes organiques. 3 voll. in 18. (5 fr.)

153. Almanach des constitutions de l'empire français, pour 1808. Paris, Dubroca. in 18.

154. Code constitutionnel, ou recueil des statuts impériaux, sénatus-consultes, lois, arrêtés et décrets impériaux, depuis l'an VIII jusqu'à ce jour, relatif à la constitution de l'empire français, aux listes d'éligibilité et de notabilité, à la formation et aux attributions des assemblées de canton et des collèges électoraux, aux nominations des membres du sénat, du corps législatif et du tribunat etc. 1 vol. 4. (6 fr.)

155. Dictionnaire des constitutions de l'empire français et du royaume d'Italie, par M..... *d'Etampes*. 3 voll. 8. (12 fr.)

156. Droit public français ou code politique contenant les constitutions de l'empire, avec les actes qui s'y rattachent: c'est-à-dire tout ce qui constitue et règle les élections; la puissance impériale, les grandes dignités, le conseil d'état et le ministère, le sénat, le corps législ.; les autorités administra-

*) In der Sprache des Senats, z. B. in einem Senatusconsulte vom 3. und 4. May 1811, (*Moniteur* 1811. N. 126.) heifst die Constitution vom J. VIII: „*Acte des constitutions du* 13. *Dcbr.* 1799;“ und das *Scte. organ.* vom 16. Therm. X (4. Aug. 1802) heifst daselbst gleichfalls: „*Acte des constitutions.*“

tives et judiciaires; les institutions de la légion d'honneur et des majorats, la liberté des cultes: avec carte géographique politique, et constitutions des états fédérés de la France. Coordonné par l'auteur des Principes d'administration publique. Paris. 1809. 8.

Anmerk. Dabey ist ein idealisirtes Medaillon des Kaisers und eine illuminirte Karte Frankreichs, von *E. Mentelle*, professeur aux lycées de Paris, und *P. G. Chanlaire*, l'un des auteurs de l'atlas national. In dem Werke sind die Reichsgesetze Frankreichs unter ein System von Rubriken, mit einer fortlaufenden Artikelzahl, zusammengestellt. Das Werk ist zu einer bequemen Übersicht der einzelnen Materien eben so geeignet, wie das nach einem ähnlichen Plane eingerichtete Handbuch der deutschen Reichsgesetze von *Gerstlacher*. Übrigens erblickt man in diesem *Corpore juris publici francogallici* das französische Staatsrecht in dem Umfange, den es im Geiste des neuen europäischen Föderationssystems hat. Daher zerfällt das Ganze in zwey Theile: in den *Code politique*, dem ein Anhang unter der Überschrift: *Organisation des cultes en France* beygefügt ist, und in den *Code des constitutions des états fédérés de la France.* — Die Übersicht des ersten Theils ist: 1. Des droits politiques: *a.* de la division territoriale; *b.* de l'exercice des droits politiques; 2. de la représentation nationale: *a.* du corps législatif; *b.* du sénat; 3. du gouvernement: *a.* de la dignité impériale et des grandes dignités de l'empire; *b.* de l'autorité imperiale; *c.* du conseil d'état; *d.* du ministère; *e.* dispositions particulières de l'administration des départemens de l'Orno, de la Mediterranée et de l'Ombrone; *f.* de la haute cour impériale; 4. des institutions politiques: *a.* de la légion d'honneur; *b.* des titres et majorats; 5. autorités constituées (de l'ordre administratif et judiciaire); 6. responsabilité des fonctionnaires; 7. dispositions générales. — — Der zweyte Theil enthält folgende Gesetze: 1. Constitutions de la Suisse; 2. du royaume d'Italie; 3 du royaume d'Hollande; 4. du royaume de Naples; 5. du royaume de Westphalie; 6. du duché de Varsovie; 7. du royaume d'Espagne; 8. actes relatifs à la confédération du Rhein; 9. kaiserl. Decret für das Großherzogthum Berg, betreffend die Aufhebung aller Distinction „entre les classes de paysan et de haute et de petite bourgeoisie," desgleichen des Verbots der Heirathen zwischen Adlichen und Unadlichen. — Das Werk bedürfte, um ganz brauchbar zu seyn, eines Supplements; denn seit seinem Erscheinen hat

sich viel neuer Stoff für beyde Theile ergeben. Aber selbst schon bey seinem Erscheinen war es, in Ansehung seines zweyten Theils, sehr lückenhaft. Auch würde für den zweyten Theil ein bestimmterer Plan zu entwerfen seyn.

§. 59.

Über den Kaiser und dessen Hof, nebst der Familie des Kaisers, hat die Literatur bis jetzt noch sehr wenig aufzuweisen.

I. Es sind zweyerley Rechte, welche hier in Betracht kommen: theils solche, welche dem Kaiser und seiner Familie, kraft der ihm und seiner Dynastie verliehenen Krone, theils solche, welche ihnen in privatrechtlicher Hinsicht, und abgesehen von der Krone, zustehen.

II. Die Rechte, welche von der Krone abhängen, gründen sich entweder in Verträgen mit fremden Mächten, nahmentlich in Friedensschlüssen und Concordaten, oder in der Verfassung und in den Grundgesetzen des Reichs. Die vorzüglichsten Quellen der letzteren Art sind das organische Senatusconsult vom 28. Floreal XII, und das Senatusconsult vom 1. Februar 1810, betreffend die Dotation der Krone.

III. Die Civilrechte des Kaisers und seiner Familie sind zwar in der Regel keine anderen, als die der Franzosen überhaupt. Von dieser Regel aber sind sehr bedeutende Ausnahmen gemacht, vorzüglich in Ansehung des Personenrechts, indem man (wie das Familienstatut sagt) von dem Principe ausgieng: „dafs die Geburt der Prinzen, ihre Heirathen, ihr Tod, ihre Adoptionen, die ganze Nation interessiren, und mehr oder weniger Einflufs auf deren Sckicksal haben; dafs alles, was die gesellschaftliche Existenz dieser Prinzen betrifft, mehr vor das Staats- als vor das bürgerliche Recht gehört, und dafs daher das Civilrecht nur mit den durch Staatsgründe bestimmten Modificationen

auf sie angewandt werden kann." Diese Ausnahmen, mit welchen man sich also lediglich in der Sphäre des Staatsrechts befindet, sind vorzüglich aus dem kaiserlichen Familienstatute vom 30. März 1806 zu schöpfen *). Das Senatusconsult wegen der Dotation der Krone gedenkt zwar auch des kaiserlichen Privatvermögens, aber mit der Bemerkung, dafs es sich nach dem gewöhnlichen Civilrechte richte **). Dagegen ist dieses Senatusconsult, soweit es sich auf das Kroneigenthum bezieht, der wahre Codex des Sachenrechts der kaiserlichen Dynastie, so wie das Familienstatut der Codex ihres Personenrechts ist ***).

IV. Auf ähnliche Weise finden auch in criminalrechtlicher Hinsicht Ausnahmen bey den Mitgliedern der kaiserlichen Familie Statt. Dergleichen Ausnahmen, die in das Staatsrecht gleichfalls mit aufzunehmen sind, findet man z. B. in den Verfügungen, welche das Senatusconsult vom 28. Floreal XII (Art. 101 — 133) über den hohen kaiserlichen Gerichtshof enthält; ferner in dem vierten Titel des kaiserlichen Familienstatuts; endlich in dem neuen *Code d'instruction criminelle*, worin unter andern ein eigenes Capitel handelt: „de la manière dont seront reçues, en matière criminelle, correctionnelle et de la police, les dé-

*) Das Senatusconsult wegen Trennung der ersten Ehe des regierenden Kaisers verdient jedoch auch hier mit bemerkt zu werden.

**) In der Discussion hiefs es deshalb: „ce domaine, possédé au même titre que toutes les propriétés de l'empire, assurera encore au souverain les jouissances personnelles de l'homme privé."

***) Von dem Senatusconsulte ward in der Discussion gesagt: „c'est cette loi qui est, pour ainsi dire, le code de la dynastie impériale. — Son auguste chef veut la fonder, comme sa monarchie, sur les constitutions et sur les lois, autant que sur la gloire et sur la puissance."

positions des princes et de certains fonctionnaires de l'état."

V. Alles dieses sind Gegenstände, die, ihrer Wichtigkeit wegen, wohl bereits verdient hätten, in besonderen Schriften bearbeitet zu werden. Bis jetzt aber ist man auch hier, wie in den meisten staatsrechtlichen Dingen, genöthiget, sich mit den Abdrücken der genannten Quellen, die man in sehr vielen Sammlungen antrifft *), nebst ihrer Discussion, zu behelfen.

Dagegen ist Verschiedenes über Etiquette und Ceremoniel bey Hofe, also über einen zur *Maison impériale* gehörigen, von den Gesetzen genau bestimmten, Gegenstand erschienen. Und zwar pflegt gewöhnlich dieser Gegenstand auf das Staats - Ceremoniel mit erweitert zu seyn **).

157. Etiquette du palais impérial, imprimée par ordre du gouvernement. Paris, de l'imprimerie impériale. 1808. 1 vol in 4. (5 fr.)

Anmerk. Es ist mir auch eine Ausgabe in Duodez vorgekommen.

158. Cérémonial de l'empire français, contenant les honneurs civils et militaires, les costumes et uniformes des autorités, l'étiquette de la cour etc. (6 fr.)

Anmerk. Die Grundlage ist das ausführliche kaiserliche Decret vom 13. Jul. 1804, in 26 Titeln, betreffend die *Cérémonies publiques*, *preséances*, *honneurs civils et militaires*. (Im *Moniteur*, an XII. No. 305; auch in *Saalfeld's Recueil* T. 2. p. 476 — 538; auch im *Code impérial*. Vgl. oben No. 148).

159. Procès - verbal de la cérémonie du sacre et du couronnement de LL. MM. l'empereur Napoléon et l'impératrice Josephine. Paris, de l'imprim. impér. 1 vol. in 4. (3 fr.)

160. Le secrétaire de la cour impériale de France, ou

*) Das kaiserliche Familienstatut findet man sogar auch in dem *Supplément de code Napoléon et de procédure civile par Rondonneau*, wo es wohl eigentlich nicht hingehört.

**) Auch dem *Almanach impérial* findet sich ein *Extrait du cérémonial du palais* beygefügt.

modèles de placets, pétitions et lettres adressés à l'empereur, à l'impératrice, aux princes et princesses de la famille impériale, aux grands dignitaires, aux ministres, aux maréchaux de l'empire, aux sénateurs, aux conseillers - d'état, aux préfets etc., précédés d'une notice contenant: 1. l'étiquette relative à la réception des ambassadeurs; 2. le cérémonial observé à la cour, à l'occasion des naissances et des mariages des princes et princesses de la famille impériale; 3. des notes historiques sur l'origine de tous les différens titres de noblesse; 4. tous les décrets relatifs aux majorats; 5. le décret qui fixe les armoiries et la livrée des ducs; 6. la liste des dignités qui ont changé les noms de leurs titulaires; 4e édition, ornée d'une planche représentant les armes des princes, ducs, comtes, barons et chevaliers de l'empire. A Paris, chez Barba. Un vol. in 12. 1810. (3 fr.)

§. 60.

Insonderheit hat das wichtige Senatusconsult vom 1. Februar 1810, betreffend die Dotation der Krone, der ganzen Lehre vom Eigenthume erst ihre vollständige Ausbildung gegeben; weshalb es unter den Supplementen des C. N. vor allen Dingen mit aufgenommen zu werden verdient *). Es giebt:

I. zuförderst ein Staatseigenthum (*domaine*

*) Die Discussion des Senatusconsults sagt: „le C. N. avait en 4 articles résolu un grand nombre de questions relatives au domaine public; mais il en restait beaucoup d'autres. Le Sct. qui vous est proposé terminera ce qui concerne la nature et la transmission de toutes les espèces de propriétés." Ein interessanter rechtsgeschichtlicher Abriſs des Gegenstandes, welchem das Senatusconsult gewidmet ist, findet sich in den vom Grafen *Demeunier* in der Sache erstatteten Bericht der Senatscommission. Das Resultat ist, daſs von den Dispositionen des Senatusconsults behauptet wird: „deux changent la législation constitutionnelle qui nous régit: deux autres sont opposées à des lois qui ne sont pas encore révoquées: une cinquième est absolument neuve et aucune législation n'en a fourni l'idée."

public, domaine de l'état). Dahin ist zu rechnen *A.* das dem Staat im Ganzen gehörige Eigenthum, vor Errichtung des neuen Kaiserthrons Nationalgut genannt. 1. Der Bestand desselben ward festgesetzt durch die constituirende Nationalversammlung im Gesetze vom 26. May 1791, von neuem regulirt durch das organische Senatusconsult vom 28. Floreal XII (18. May 1804), definitiv aber bestimmt durch gegenwärtiges Senatusconsult vom 1. Febr. 1810. Es sind unter anderen auch die in den Artikeln des C. N. 538—541 und 713, welche zum Theil noch aus dem Gesetze vom 26. May 1791 geflossen sind, specificirten Gegenstände dahin zu rechnen. Überhaupt gehört alles dem Staate, was sonst niemanden gehört*). 2. Hier ist der Staat der Eigenthümer, nicht aber die regierende Dynastie. Der Kaiser hat bloſs das Recht des Gebrauchs und der Verwaltung, und zwar innerhalb der deshalb gesetzlich bestimmten Schranken. *B.* Auſserdem sind aber auch mehrere einzelne Anstalten des Staats mit Eigenthum versehen, um daraus die Hülfsmittel der Subsistenz zu ziehen, die sonst durch Steuern aufzubringen seyn würden. Daher existirt nahmentlich ein Eigenthum des Senats, der Ehrenlegion, der Kirchen und frommen Stiftungen, der Gemeinden.

II. Sodann giebt es ein Eigenthum der Krone, d. h. ein Eigenthum derjenigen Dynastie, welcher die Krone verliehen worden ist. Dieses nimmt seinen Ursprung erst mit dem Senatusconsulte vom

*) In der Discussion heiſst es: „hors de trois domaines (de la couronne — domaine extraordinaire — domaine privé) toutes les propriétés qui n'appartiennent ni à des communes, ni à des particuliers, forment incontestablement le domaine de l'état." — Mehr wäre es unstreitig im Geiste des französischen Rechtssystems gewesen, die herrenlosen Sachen für occupationsfähig zu erklären.

1. Febr. 1810. Bis dahin war die Krone, als solche, ohne Vermögen, weil man anzunehmen schien, die Krone habe, verschieden vom Staate, keine eigenen Bedürfnisse, die Bedürfnisse aber, die der Staat, es sey für sich oder für die Krone, habe, seyen aus dem Eigenthume und aus den sonstigen Einkünften des Staats zu bestreiten. Das Kroneigenthum zerfällt in das ordentliche und ausserordentliche (*domaine ordinaire* und *extraordinaire*).

Was *A.* das ordentliche, auch wohl schlechtweg *Domaine de la couronne* genannt, betrifft, so ist 1. selbiges dadurch entstanden, dass man *a.* das Nationalgut, welches durch das Gesetz vom 26. May 1791 fixirt ward, für Krongut erklärte, daneben aber *b.* zur Ergänzung dieses Nationalguts noch neue Gegenstände hinzufügte; auch hat *c.* das Krongut durch die ihm verwilligte Freyheit von allen öffentlichen Abgaben gar sehr noch an Bedeutung gewonnen *). 2. Diese Art des Kronguts gehört zwar dem Kaiser, aber nicht der Substanz nach, sondern nur dem Gebrauche nach; indem die Substanz den Regierungsnachfolgern zu erhalten, zu deren Besten folglich gleichsam mit einer fideicommissarischen Qualität behaftet ist. Dagegen ist der Kaiser in Ansehung des Genusses in der Art unbeschränkt, dass er nicht schuldig ist, auch zum Besten solcher Personen, die nicht zu seiner Dynastie gehören, darüber zu verfügen **).

*) Discussion: „si au commencement de la revolution on a soumis à toutes contributions les palais, les forêts et les domaines affectés à la liste civile, n'est ce point parceque'on ne voulut pas qu'on pût citer un seul exemple de privilège en matière d'impôt, parce qu'on craignit de voir renaître un jour de semblables privilèges pour quelques classes de citoyen? Nous ne pouvons pas avoir aujourd'hui la même crainte."

**) Der jedesmahl regierende Kaiser, nebst seiner Fami-

Ganz andere Bewandtnifs hat es B. mit dem aufserordentlichen Kroneigenthume. Selbiges ist 1. entstanden durch das im gegenwärtigen Senatusconsulte sanctionirte wichtige Princip: dafs alles dasjenige, was durch Krieg und Frieden erworben wird, nicht dem Staat, sondern dem Kaiser, als Herrn von Krieg und Frieden, gehören solle. 2. Es besteht aus den Gegenständen, welche „depuis quelques années" (vom Datum des Senatusconsults an zurück gerechnet), und seit dem Senatusconsulte, durch Krieg und Frieden gewonnen sind. Nahmentlich hat man folgende Gegenstände aufgezählt: *a.* die Kriegscontributionen aus den fremden Ländern, welche seit mehreren Jahren in den öffentlichen Schatz geflossen sind; *b.* „les propriétés foncières d'une immense valeur." Sie bestehen theils aus den „Domaines particuliers des princes qui ont perdu leur couronne par suite de leurs liaisons avec l'Angleterre," theils aus den „Reserves que S. M. s'est ménagées dans les nombreux états qu'elle a créés ou agrandis." 3. Es gehört dem Kaiser so lange, bis er darüber disponirt. Er darf es aber nicht behalten, sondern ist schuldig, darüber zu disponiren; und zwar vorzugsweise zum Besten der Soldaten und der Armee. Wenn er aber, auf die eine oder andere Weise, darüber disponirt, so kann solches, sofern der Gegenstand in Grundeigenthum besteht, nicht anders geschehen, als unter der Bedingung des Heimfalls *).

lie, hat folglich, als *persona publica* betrachtet, nunmehr zweyerley Quellen von Einkünften: theils die Civilliste der französischen Prinzen, welche noch im letzten Budget von 1811 mit 28,300,000 Franken erschien; theils das Kroneigenthum, vorzüglich das ordentliche. Das aufserordentliche Kroneigenthum kann, wie sich gleich zeigen wird, nur bedingungsweise hier mit in Anschlag gebracht werden.

*) Discussion: „la reversion de ces biens sera toujours établie dans l'acte d'investiture."

Überhaupt aber gehört es, wie das ordentliche Kroneigenthum, der Substanz nach, nicht dem Kaiser für seine Person, sondern der Krone, so daſs es folglich gleichfalls mit einer fideicommissarischen Qualität, zum Besten der Regierungsnachfolger und aller kronberechtigten Mitglieder der Dynastie, behaftet ist. Als Hauptzwecke, für welche über dieses auſserordentliche Kroneigenthum verfügt werden soll, hat man genannt: „pour subvenir aux dépenses des armées *); pour récompenser les soldats**) et les grands services civils ou militaires rendus à l'état; pour élever des monumens, faire faire des travaux publics, encourager les arts et ajouter à la splendeur de l'empire.“ Auſser diesen drey Hauptbestimmungen, soll es auch noch dienen zur Formirung von Apanagen und zur Dotirung der Prinzessinnen, „s'il y a des immeubles ou des valeurs mobiliaires suffisans sur ses états disponibles ou dans ses caisses.***)“ Ob übrigens der Kaiser durch Verleihung

*) Dieser Zweck steht mit Recht an der Spitze. Denn der Krieg kann nicht eher Überschuſs geben, als bis die Unkosten desselben vorher abgezogen sind.

**) Die Hauptmotive, deren die Discussion für diese Bestimmung gedenkt, sind: der Landsoldat verdiene dem Matrosen darin gleichgesetzt zu werden, daſs jener, wie dieser, zur Theilung des Eroberten concurrire; — der Soldat werde nichts eigenmächtig vom Feinde nehmen, wenn er darauf rechnen könne, sein Theil mit Ordnung zu bekommen; — es sey weise, daſs der Kaiser seine Waffengefährten für den Erfolg der Waffen interessire; — es sey nicht rathsam, alle Früchte der Eroberungen in den öffentlichen Schatz flieſsen zu lassen.

***) In dem kais. Decrete vom Aug. 1810, betreffend die Stiftung der *Société maternelle*, kommt eine Verwendung vor, welche unter keiner der angegebenen Rubriken begriffen zu seyn scheint. „Nous lui ferons (heiſst es Art. 15) donation à perpetuité de 5 millions francs de rente, sur le grand livre, lesquelles seront acquises des fonds de notre domaine extraordinaire.“

eines Nutzungseigenthums, oder durch Einräumung eines Nieſsbrauchs, oder durch Constituirung von Renten, oder auf andere ähnliche Weise disponiren will, bleibt ihm im Allgemeinen frey gestellt. 4. Die Verleihung dieses Kroneigenthums, nebst den daraus hervorgehenden Rechtsverhältnissen, steht nicht unter der Herrschaft des Civilrechts, nahmentlich also auch nicht unter der Herrschaft des C. N.

III. Von dem Eigenthume des Staats und der Krone ist seiner Natur nach ganz verschieden das Privateigenthum des Kaisers. Es ist, in Gemäſsheit des Senatusconsults, durch Ordnung und Sparsamkeit entstanden. Die Erwerbungstitel, die Rechte, sowohl in Ansehung der Substanz, als des Gebrauchs, sind hier bey dem Kaiser dieselben, wie bey einem bloſsen Particulier *).

IV. Endlich die vierte Art des Eigenthums ist das eigentliche Privateigenthum, oder das Eigenthum der Particuliers, dessen characteristischer Unterschied von den bisherigen Eigenthumsarten darin besteht, daſs dabey der Eigenthümer keine öffentliche Person ist, und daſs folglich dabey mancherley besondere Rücksichten, die sonst um der Person willen bey der Sache zu nehmen sind, nicht eintreten.

Wenn man aber erwägt, daſs im französischen Recht der civilistische und der politische Stand so genau auseinander gehalten worden sind, und daſs ein jeder Franzos, sofern er auch den politischen Stand hat, unfehlbar für eine öffentliche Person gehalten werden

*) Discussion: „il (l'empereur) jouira du domaine (ordinaire) de la couronne, mais il n'en disposera pas: il disposera du domaine extraordinaire, mais il n'en jouira pas. — Le domaine privé, possédé au même titre que toutes les propriétés de l'empire, assurera encore au souverain les jouissances personnelles de l'homme privé."

muſs, und zwar schon darum, weil er zum Repräsentationssysteme concurrirt; wenn man ferner erwägt, daſs auch der Kaufmann als *persona publica* betrachtet wird (S. 175): so möchte man eher geneigt seyn, sich von der Wahrheit eines allmähligen Übergangs des privativen Eigenthums in das öffentliche, als von der Existenz einer festen und scharfen Grenze zwischen beydem, zu überzeugen.

§. 61.

Nach der oben (S. 144) festgesetzten Folge der Gegenstände schlieſsen sich unmittelbar an den Kaiser an: der Senat, der Staatsrath und das gesetzgebende Corps. Es wird jedoch auch das kürzlich zusammenberufene National-Concilium als ein *grand Corps de l'état* behandelt. Dahingegen sind die Minister, nebst ihren Büreaus, nur als Organe des Kaisers zu betrachten. Auch sind die Lehren von den *Titulaires des grandes dignités de l'empire* und von den *grands Officiers de l'empire*, desgleichen von dem Adel und den Majoraten, zunächst der Krone anhängig, durch letztere aber wiederum mit dem Staate selbst auf das engste verbunden *).

I. Über den Senat (*Sénat conservateur*) findet man die Quellen zusammengestellt in dem (N. 156) schon angeführten *Code politique*. Sie bestehen in der Constitution vom J. VIII, nebst den dazu gehörigen organischen Senatusconsulten; ferner in dem Senatus-

*) Es versteht sich also von selbst, daſs ich zwischen Staat und Krone keine Gegensätze mache, sondern daſs ich beydes als Theile, welche zum Wohl des Ganzen nicht innig genug mit einander verschmolzen seyn können, betrachtet wissen will.

consulte vom 14. Nivose XI, wodurch für jeden Appellationshofs-Bezirk eine Senatorerie, mit einem Hause und einem Einkommen von 20 bis 25,000 Franken, gestiftet ward; endlich auch in verschiedenen kaiserlichen Decreten, z. B. vom 24. Messidor XII, zu welchen neuerdings (1811) ein Gutachten des Staatsraths, zur Erklärung des Rechts, welches der Senat bey der Wahl der Mitglieder des gesetzgebenden Corps hat, hinzugekommen ist.

Die Geschichte des Instituts knüpft sich an die Idee von einer *Jury constitutionnelle*, welche bereits während der Revolution, vorzüglich in den Schriften von *Sieyes*, bearbeitet ward. Noch unmittelbar vor der Constitution vom Jahre VIII erschien über die Nothwendigkeit einer solchen *Jury* folgende Schrift:

161. De la nécessité de rendre au peuple français le droit d'émettre son voeu par des cahiers: de donner un nouveau mode, comme un nouvel objet, à la représentation nationale, d'établir une Jury constitutionnelle pour le maintien de la garantie de la constitution; par *Prévost SaintLucien.* Paris. 1799. 12.

162. Opinion sur la jury constitutionnelle par *E. Sieyes.* Paris. 1795. 8.

Das Personale des Senats, nebst dessen Attributionen, findet man im *Almanach impérial pour l'année* 1811 S. 103 — 110. Lehrreicher aber und ausführlicher ist über den letzteren Gegenstand *Jourdain* in seinem noch anzuführenden *Code de compétence.* Ich erlaube mir jedoch, noch Folgendes darüber hinzu zusetzen.

Der Gewaltkreis des Senats erstreckt sich auf Alles ohne Ausnahme, sofern die Verfassung dabey interessirt ist. Unter dieser Bedingung erstreckt sich daher die Gewalt des Senats sogar auf einzelne Processe, die die Unterthanen mit einander bey den Gerichten führen. Denn er ist befugt, selbst die Aussprüche des Cassationshofes zu rectificiren, wenn durch sie die Sicherheit des Staats gefährdet wird.

Es zeigt sich also der politische Charakter des französischen Civilrechts auch vor allen Dingen in der

Justizverwaltung. In jedem Processe wird der Staat vertreten, nicht blofs durch den Staatsanwald (*Ministère public*), sondern auch durch den Constitutionsanwald, und zwar durch letzteren in der Person des Senats. Welch ein ganz anderes Verhältnifs zwischen Staat und Civilrecht legte man vormahls in Deutschland zu Grunde, wenn man daselbst gegen die Cabinets-Justiz zu Felde zog!

Dieses bey der Gesetz-Anwendung sich äufsernde Recht des Senats correspondirt einem ähnlichen Rechte, womit er zur Gesetz-Gebung concurrirt, und welches darin besteht, dafs der Senat nach geschehener Decretirung eines Gesetzes, vor Ablauf der gesetzlichen Promulgationsfrist von zehn Tagen, sich der Promulgation widersetzen kann. Bis jetzt aber sind keine Fälle vorgekommen, dafs der Senat Veranlassung gehabt hätte, von dem einen oder anderem dieser beyden allerdings sehr hohen Gerechtsame Gebrauch zu machen.

Wer Gefallen daran hat, die organischen Umgebungen des C. N. zu häufen, der darf nicht anstehen, auch den Senat dahin zu rechnen; der wird also auch fragen, wie man sich in Deutschland zu helfen habe, um den C. N., ohne Senat, mit Geschick aufnehmen zu können.

II. Über den Staatsrath (*Conseil d'état*) finden sich die Quellen gleichfalls zusammengestellt in den beyden schon gedachten *Codes politique* und *de compétence*. Die vorzüglichsten sind die Constitution vom J. VIII, worin jedoch des Staatsraths nur beyläufig gedacht wird; das *Réglement sur le conseil d'état*, vom 3. Nivose VIII; das organische Senatusconsult vom 16. Therm. X, Tit. 6; das *Arrêté sur les auditeurs au conseil d'état*, vom 19. Germinal XI; das organische Senatusconsult vom 28. Floreal XII; das kais. Decret wegen des Ceremoniels und wegen der Ehrenbezeigungen, vom 24. Messidor XII; das kais. Decret *sur l'organisa-*

tion du conseil d'état, vom 11. Jun. 1806; das kais. Decret, „*contenant réglement sur les affaires contentieuses portées au conseil d'état*," vom 22. Jul. 1806. — Über die Stelle, die gegenwärtig der Staatsrath im Repräsentations-Systeme einnimmt, vergl. oben S. 159. — Seine innere Einrichtung, nebst dem zu ihm gehörigen Personale, ist aus dem *Almanach impérial* (1811) S. 111 — 122 zu ersehen. Auch hat die Literatur bereits ein Paar eigene Schriften über den Gegenstand aufzuweisen:

163. Traité sur les conflits d'attribution, ou recueil des lois, arrêtés et décrets concernant l'organisation et les attributions du conseil-d'état, et la compétence des autorités administratives et judiciaires depuis 1789 jusqu' à 1806. Paris, Rondonneau. 1806. un vol. 12. (1 fr. 50 c.)

164. Du conseil d'état, de sa composition, de ses attributions, de son organisation intérieure, de sa marche et du caractère de ses actes, par *Locré*. Paris. 1 vol. 4.

III. Über das gesetzgebende Corps (*Corps législatif*) geben ebenfalls Auskunft: theils die vorhin angeführten beyden *Codes*, durch Zusammenstellung der Quellen, theils der *Almanach impérial* S. 123 — 131, durch Verzeichnung der Mitglieder und durch einige Notizen über die Organisation dieses *Corps*, welches, bey seiner jetzigen Stelle im Repräsentations-Systeme, billig nur noch *Conseil* heifsen sollte *). Die vorzüglichsten Quellen sind: die Constitution vom J. VIII Art. 25 — 38, wo noch das *Pouvoir législatif* vor dem *Gouvernement* voraus geht; das organische Senatusconsult vom 16. Therm. X, Art. 69 — 75; das dem gesetzgebenden Corps ganz allein gewidmete Senatusconsult vom 28. Frimaire XII; das organische Senatusconsult vom 28 Floreal XII, Art. 78 — 87; das kais. Decret wegen des Ceremoniels und wegen der Ehrenbezeigungen, vom 24. Messidor XII; das Senatuscon-

*) Vgl. oben S. 159 den Artikel aus dem *Moniteur*.

sult vom 19. August 1807, betreffend die Errichtung von drey Commissionen des gesetzgebenden Corps, welche, statt des supprimirten Tribunats, die Gesetzentwürfe zu discutiren haben.

Übrigens würde ich hier eine Menge Schriften anzuführen haben, wenn ich Ursache hätte, mich auf die Fragen einzulassen: was war das *Corps législatif* ursprünglich? was ist es in den verschiedenen Zeiten der Revolution gewesen? wie ist es aus einem Zustande in den anderen übergegangen?

§. 62.

Zu den wichtigsten constitutionellen Staats-Anstalten gehört auch das Institut der Ehrenlegion (*Légion d'honneur*). Die Ehrenlegion ward bereits vor Einführung der erblichen Kaiserwürde, auf dem Grunde der Constitution vom Jahr VIII. Art. 87 *), durch das Gesetz vom 29. Floreal X gestiftet, und sodann durch die *Arrêtés*, vom 13. 23. und 27. Messidor desselben Jahrs organisirt. Hernach aber, seit errichtetem erblichen Kaiserthrone, ist sie in eine enge Verbindung mit den neuen Kron-Anstalten, nahmentlich der hohen Reichswürden, des Adels und der Majorate getreten **); so daſs sie im *Almanach impérial pour l'année* 1811 (S. 147 — 171) mit den Orden, mit dem Adel und mit den Majoraten in Einem Capitel steht.

*) „Il sera décerné des récompenses nationales aux guerriers qui auront rendu des services éclatants en combattant pour la république."

**) Z. B. die Titularen der hohen Reichswürden bilden den groſsen Rath der Ehrenlegion (*Sct. org.* vom 28. Floreal XII, Art. 36); — die Legionäre gehören, als solche, zum neuen französischen Adel; wogegen von den Dotirten ein Bedeutendes an die Casse der Ehrenlegion abgegeben werden muſs. (Kais. Decret vom 3. März 1810. Art. 13 u. ff.)

Eine Zusammenstellung der Quellen über dieses Institut findet man im *Code politique*, womit folgende besondere Schriften zu verbinden sind:

165. Etat de la légion d'honneur, ou recueil contenant les noms, grades, nature de distinctions, dates des brevèts, titres, qualités et fonctions publiques de tous les membres qui composent la légion, selon l'ordre de leur nomination depuis an X. jusques et compris le 14. brumaire an XIII, précédé de la collection des lois, décrets et arrêtés relatifs à la création, à l'organisation et à la dotation de la légion. Tome Ier, publié en l'an XIII sous le titre d'Annuaire de la légion d'honneur. Nouvelle édition, augmentée du mémoire de M. *Gaudin* sur les récompenses nationales et les ordres de chevalerie. 1805. 482 S. 8.

Anm. Den gröfsten Theil dieses Werks füllt die Nomenclatur der Mitglieder der Ehrenlegion aus, den bey weitem geringeren, die Gesetze über die Errichtung derselben. Vorzüglich interessant ist die hinzugefügte Tabelle über die Eintheilung, Dotirung und sonstige Einrichtung der Cohorten. Bey jeder Cohorte sind angegeben: ihr Chef; ihr Hauptort; die den Bezirk der Cohorte bildenden Departements; die Population ihres Cohorte-Bezirks, welche sich aus der gesammten Volkszahl aller zur Cohorte gehörigen Departements ergiebt; der Ertrag, den sie aus den ihr angewiesenen Gütern hat. Unter den 16 Cohorte-Bezirken ist die geringste Population 1,493,063, die gröfste 2,649,458. Dem Ertrage nach ist die zehnte die kleinste, die achte die gröfste; jene hat 111,133, diese hingegen 642,500 Franken. Die meisten Cohorten haben zwischen 2 und 300,000 Franken. Diese Tabelle macht die hohe Wichtigkeit des ganzen Instituts recht anschaulich. Man sieht hier, wie der Grund und Boden, nebst der Population, von ganz Frankreich sich in ein Institut der Ehre theilen; wie in Frankreich ein jeder Fufs breit Land, und jede Person, sich mit im Systeme der Ehre befindet und darin mit berechnet worden ist; wie Frankreich für die Ehre seine eigene Geographie hat, in der Art, worin vormahls die Staaten Europens für die Kirche ihre eigene Erdbeschreibung hatten. Eine Anstalt, wodurch Subject und Object in dem Interesse eines Nationalgefühls der Franzosen so vollständig umfangen wird, verdient wohl mit Recht für eine Hauptsäule des Reichs, und nunmehr auch der Krone, gehalten zu werden. Vgl. *Jen. A. L. Z.* 1808. Nr. 48.

166. Manuel du légionnaire, ou recueil des lois, décrets et arrêtés relatifs à la création, à l'organisation et à la dotation

de la légion, à la discipline et à la solde des légionnaires, depuis l'an X jusqu'à ce jour. Paris 1808. 8. 1 vol. in 8. (1 fr. 20 c.)

Aber alle diese Sammlungen, den *Code politique* mit eingeschlossen, bedürfen einer Ergänzung; nahmentlich: durch das, was bey Gelegenheit der neuen Stiftung des Adels und der Majorate über die Ehrenlegion verfügt worden ist; durch das kais. Statut vom 29. März 1809, betreffend die definitive Organisirung der Erziehungsanstalten zu Ecouen und St. Denis, für 600 Töchter von Legionären; durch die kais. Decrete wegen Errichtung von sechs Erziehungshäusern „*pour des orphelins d'officiers et de chevaliers de la légion d'honneur;*" durch das kais. Decret vom 15. Aug. 1809, nach dessen Inhalt der Kaiser die zur Dotirung der neuen Fürstenthümer von Wagram, Eckmühl und Efsling bestimmten Güter von der Ehrenlegion erworben hat; durch das Circularschreiben des Grofsrichters vom 24. Jun. 1808, worin die Generalprocuratoren angewiesen werden, über alle Criminal- und Polizey Processe, welche gegen Mitglieder der Ehrenlegion instruirt werden, an den Grofsrichter zu berichten und die erfolgten Entscheidungen copeylich einzusenden.

§. 63.

Dagegen ist der neue Adel, nebst dem Majorats-Institute, zunächst mehr für die Krone, als für den Staat gestiftet worden. Auf jeden Fall sind es Gegenstände, die nicht zur civilistischen Sphäre, sondern zur Sphäre des öffentlichen oder politischen Rechts gehören *).

*) In den kais. Decreten vom 30. März und 14. Aug. 1806 heifst es: „La nécessité de conserver dans les familles les biens affectés au maintien des titres, impose l'obligation de

I. Den Sammlungen der über diese Gegenstände vorhandenen Rechtsquellen fehlt es an Vollständigkeit:

167. Recueil des décrets et statuts impériaux relatifs aux titres et aux majorats. Paris, Rondonneau. 4. (1 fr. 50 c.)

168. Statuten und Verordnungen über den Adel in Frankreich und die Majoratsgüter — gesammelt und übersetzt von *Keil*, Cöln. 1810 8.

Eine vollständige Sammlung muſs, auſser den kaiserlichen Decreten vom 30. März 1806, vom 24. Jun. 28. Oct. 21. Dec. 1808, vom 2. Febr. 4. Jun. 17. May 1809 und vom 3. März 1810, ferner auſser dem Senatusconsulte vom 14. Aug. 1806, endlich auſser den beyden kaiserlichen Statuten vom 1. März 1808, noch Folgendes, wenigstens auszugsweise, enthalten: 1. Die Friedensschlüsse, Staatsverträge und Constitutionsverleihungen, worin dem Kaiser Güter zur Errichtung von Majoraten, oder zur Dotirung von Titeln, vorbehalten worden sind; 2. das Senatusconsult vom 1. Febr. 1810, betreffend die Dotation der Krone, welches darum nicht fehlen darf, weil die Majorate zum Theil aus dem auſserordentlichen Kroneigenthume constituirt werden *), und weil die Constituirung der Majorate

les excepter du droit commun, et de les assujetir à des règles particulières qui, en même tems qu'elles en empêcheront l'aliénation ou le démembrement, préviendront les abus, en donnant connoissance à tous nos sujets de la condition dans laquelle ces biens sont placés. — Nous avons voulu aussi établir les exceptions qui distinguent les majorats, des biens régis par le code Napoléon, les conditions de leur institution dans les familles, et les devoirs imposés."

*) Bey Beurtheilung des im Königreiche Westphalen vorgekommenen Zweifels, ob und wiefern die im Königreiche belegenen Majoratsgüter steuerpflichtig wären, verdient gewiſs die Motivirung des Entwurfs zu diesem Senatusconsulte, am 20. Jan. 1810, (*Moniteur*. 1810. Nr. 33) nicht übersehen zu werden, wo es heiſst: „Le projet dit expressement que

eine von den verschiedenen Weisen ist, wie der Kaiser über dieses Krongut verfügt. Auch dürfen 3. die Constitutionen, Gesetze und Decrete über die Ehrenlegion, sofern dieses Institut mit dem neuen Adel in mehrfache Verbindung gebracht worden ist, nicht fehlen. Sodann ist 4. die vermöge des Gesetzes vom 3. Sept. 1807 im C. N. Art. 896 gemachte Abänderung mit zu bemerken *). Desgleichen gebührt 5. verschiedenen Decreten und Reglements, welche sich auf das im kais. Majorats-Statute vom 1. März 1808 mit gestiftete *Conseil du sceau des titres* beziehen, eine Stelle; nahmentlich dem kais. Decrete vom 24. Jun. 1808, wonach alle diesem *Conseil* vorzulegende Sachen durch Advocaten des Staatsraths instruirt werden sollen; ferner den kais. Reglements vom 11. Jun. und 22. Jul. 1806, in so fern sich beym Siegelrath manches in der Geschäftsform nach diesen, eigentlich nur für den Staatsrath gegebenen, Reglements richtet. Ein Gleiches

les biens qui composent ce domaine (les propriétés foncières du domaine extraordinaire qui sont situées en pays étrangers) seront assujettis à toutes les contributions ou charges publiques, dans la même proportion que les biens des particuliers.“ Aus dem pariser *Moniteur* (1811. Nr. 42) ersieht man, wie der König von Westphalen den Zweifel entschieden hat; nähmlich dahin: „que MM. les donataires impériaux doivent être entièrement affranchis de l'impôt personnel et de l'impôt sur le revenu, ordonné par le décret du 15. mars 1810, et que tous les ordres donnés jusqu'à ce moment pour le paiement de ce double impôt, se trouvaient par-là rapportés.“

*) Auch dieser Artikel gehört, in Ansehung des auf die Majorate sich beziehenden Zusatzes, zu den Grenzsteinen des C. N., nach der Gegend des politischen Rechts zu. Denn da die Majorate nicht unter der Herrschaft des C. N. stehen, so bedurfte es auch des Zusatzes im C. N. nicht, außer zur Nachweisung des Verhältnisses des C. N. zur Sphäre des politischen Rechts Vgl. oben S. 156. Not. *

ist 6. der Fall mit dem kais. Decrete vom 23. Septbr. 1810, wodurch die im Königreiche Westphalen gelegenen Dotationen der vierten und fünften Classe in Societäten vereiniget sind *). Endlich sind auch 7. die Decrete, *Lettres patentes* und *Lettres* oder *Brévets d'investiture*, wodurch der Kaiser über den ausserordentlichen Kronschatz dotirend disponirt, oder sonst Güter zu Majoraten constituirt, allerdings für diese Sammlung mit geeignet **). Es bildet sich durch diese De-

*) Dieselbe Bewandtniss hat es mit den Societäten von Bayreuth, Erfurth, Fulda und Hanau. „Ces sociétés n'embrassent que les revenus: les dépenses d'usufruit sont supportés en commun par les sociétaires, et les revenus, distraction faite des dépenses, leur sont répartis tous les six mois, par dividendes.“

**) Z. B.: 1. das Decret vom 15. Aug. 1809, zur Dotirung der Militärpersonen, welche in den Schlachten bey Than, Eckmühl, Essling und Wagram ein Glied eingebüsst haben, „pour en (des dotations) jouir eux et leurs descendans mâles, par ordre de primogéniture;“ 2. das Decret vom Aug. 1810, zur Dotirung der *Société maternelle*; 3. das Decret, gleichfalls vom Aug. 1810, zur Verwilligung von vier Millionen Franken aus der Casse des ausserordenlichen Kronschatzes, für die Erbauung eines kaiserlichen Schlosses zu Lyon; 4. das Decret vom 4. Octbr. 1810, worin der Kaiser über einen Theil der Grundstücke disponirt, die er sich von den Domänen des an das Königreich Italien gefallenen Stücks von Tyrol vorbehalten hatte, um die Krieger des Königreichs Italien zu belohnen. Der Betrag der Grundstücke ist dahin festgesetzt worden, dass sie einen jährlichen Ertrag von 200,000 Fr. geben sollen. Unstreitig gehören sie mit zur kaiserlichen *Domaine extraordinaire.* — — Die gemachten Dispositionen des nur gedachten Decrets vom 4. Octbr. 1811. bestehen in Stiftungen von Majoraten zum Besten von Generalen und Obersten, unter den gewöhnlichen Bedingungen, nähmlich: „à la charge de transmettre ces majorats à leur descendance directe et légitime de mâle en mâle par ordre de primogéniture; en cas d'extinction de cette ligne, les biens affec-

crete u. s. w. ein *Système d'application*, zur Erläuterung der Grundsätze, worauf das ganze Institut beruht.

In einen Anhang zur Sammlung würden zweckmäſsiger Weise die constitutionellen Puncte und Gesetze zu bringen seyn, welche wahrnehmen lassen, theils wie man das alte Gebäude des Adels und der Feudalität zerstört hat, theils wie man beflissen gewesen ist, allerley Maſsregeln gegen dessen Wiederaufbauung zu nehmen. Es würden folglich, im ersten Betrachte, in dem Anhange zu stehen kommen: 1. das *Arrêté* der Nationalversammlung vom 10. Aug. 1789, wegen Aufhebung der Feudalrechte; 2. das Decret der Nationalversammlung vom 19. Jun. 1790, wegen Aufhebung des Erbadels; 3. das Decret vom 30. Jul. 1791, wegen der Privilegien der Geburt und des Adels. Im anderen Betrachte würden 4. verschiedene constitutionelle Eidesformeln dahin zu bringen seyn. Nach Inhalt des organischen Senatusconsults vom 28. Floreal XII, Art. 53. hat der jedesmahlige Kaiser zu schwören: „*de respecter et de faire respecter l'égalité des droits.*" Die Mitglieder der Ehrenlegion aber haben, vermöge des

tés au majorat retourneront à la couronne. Ces biens ne pourront être vendus sans une autorisation spéciale du souverain; et dans ce cas, le prix de la vente devra être employé en rentes à cinq pour cent sur le Mont-Napoléon, ou en acquisitions de biens dans le royaume." Auch sind vom laufenden Jahre (1811) Decrete vorhanden: 5. eins zum Besten des Fürsten Sapieha, kaiserlichen Kammerherrn, welcher zum Grafen des französischen Reichs mit Bestimmung jährlicher Einkünfte von 24,000 Franken in Westphalen ernannt ward; 6. ein anderes vom 27. Jul., nach dessen Inhalte alljährlich eine halbe Million Franken aus der *Domaine extraordinaire* zur Verschönerung von Rom verwandt werden sollen; und zwar auf eine Weise, daſs nicht bloſs die Stadt Rom, sondern auch das ganze Reich der Künste und Wissenschaften dabey gewinnen wird.

zur Errichtung der Ehrenlegion am 19. May 1802 gegebenen Gesetzes (Tit. 1. Art. 8.) eidlich zu geloben: „*de combattre par tous les moyens que la justice, la raison et les lois autorisent, toute entreprise tendant à retablir le régime féodal, à reproduire les titres et qualités qui en étoient l'attribut.*" Damit ist 5. eine andere Stelle in dem eben gedachten Senatusconsulte (Art. 70) zu verbinden, worin dem Senate zur Pflicht gemacht wird, nichts zuzulassen, was auf ein *Rétablissement du régime féodal* hinauslaufe.

II. Zur Erläuterung des Gegenstandes und zur Commentirung der Quellen dienen:

169. Traité des majorats. Paris, Collin. 1808. 8.

170. Commentaire sur le statut impérial du 1. Mars 1808, concernant les majorats, par *Desquiron.* Paris, aux archives du droit français. 1809. 8.

171. Almanach de la noblesse de l'empire français pour 1809, contenant les statuts, décrets et réglemens, relatifs à l'établissement des titres héréditaires, les ducs, comtes, barons, chevaliers et majorats, créés soit en vertu des décrets généraux, soit du propre mouvemeut de S. M. Paris. 1 vol. 18. (1 fr. 50 c.)

172. Armorial général de l'empire français, par *Delacrois.* Paris 1808. sqq.

Anmerk. Die äufsere Form und Verzierung der Wappenschilde der neuen Würdeträger ist folgende: Für die Herzoge: ein Hut (*toque*) von schwarzem Sammt mit Hermelin ausgeschlagen, mit einer goldenen Schliese, oben auf 7 Federn mit 6 goldenen Helmdecken; das Ganze umgiebt ein blauer Mantel grauweifs gefüttert. — Für die Grafen: ein Hut von schwarzem Sammet mit Silberhermelin ausgeschlagen, mit einer goldenen Schliese, darüber 5 Federn mit 4 Helmdecken, wovon die 2 obern golden und die beiden untern silbern sind. — Für die Barone: ein Hut von schwarzem Sammt, mit gegen einander gesetzten Eisenhütchen (*contre-vair*) ausgeschlagen, eine silberne Schliese, und darüber 3 Federn mit 2 Helmdecken. — Für die Ritter: ein Hut von schwarzem Sammt, grün ausgeschlagen, eine silberne Schliese mit silbernem Busch. In dieser äufsern Form kann nichts geändert werden, das innere Feld aber wird nach Willkühr besetzt. — Das alte *Armorial des principales maisons du royaume, par De la Tour et Dubuis-*

son. (*Paris.* 1757. 2 voll. 12.) ist mit dem alten französischen Adel begraben worden.

III. Dagegen sind die Schriften über das Lehnwesen und über den Adel von Altfrankreich für den Gegenstand des neuen Adels und der Majorate nicht mit herbey zu ziehen, so fern es mehr darauf ankommt, den juristisch - politischen Geist dieser Gegenstände, als ihre Entstehungsgeschichte, darzustellen. Den Grundsätzen nach sind die Majorate von den Lehnen, und der alte von dem neuen Adel, himmelweit verschieden, so daſs hier keine echte Rechtsanalogie Statt findet. Auf eine bloſse Gemeinschaft in der Nomenclatur und Terminologie läſst sich aber keine Rechtsanalogie bauen. Wenn daher auch die Ausdrücke *Noblesse* oder *Lettres d'investiture*, jener beym neuen Adel, dieser bey den Majoraten, gebraucht werden; so muſs doch die Verschiedenheit der Sachen mehr gelten, als die Gleichheit der Worte. Dazu kommt, daſs sowohl der Senat, als auch die Regierung, einer solchen Vermischung der Dinge gleich vom Anfange an zuvorzukommen gesucht haben, jener z. B. im Senatusconsulte vom 14. Aug. 1806; anderer Gründe, die bereits oben (S. 26) vorgekommen sind, nicht zu gedenken.

In dem Berichte der Senatscommission über das Senatusconsult wegen Dotation der Krone, vom 1. Febr. 1810, ward abermahls bemerkt: „Ces concessions formeront de véritables majorats; et les majorats n'ayant aucun caractère de féodalité, sont de l'essence de la monarchie; ils ne conféreront aucun droit ou privilège relativement aux autres sujets français ou à leurs propriétés."

Am wenigsten wird man geneigt seyn, in den Majoraten das Lehnssystem wieder zu finden, wenn man sich den Geist dieses Systems durch die bekannte Schil-

derung von *Lacretelle* *), die man auch in Deutschland treffend gefunden hat, lebendig machen läſst.

§. 64.

Mit diesem Paragraphen mache ich den Übergang zu den öffentlichen Beamten (*Fonctionnaires publics*), nach Anleitung des organischen Senatusconsults vom 28. Floreal XII, Art. 56, wo die *Fonctionnaires publics civils et judiciaires* den Titularen der hohen Reichswürden, den Ministern und dem Staatssecretär, den Groſsofficieren, den Mitgliedern des Senats, des Staatsraths, des gesetzgebenden Corps, des Tribunats, der Wahlcollegien und der Cantons-Versammlungen, gegenüber gestellt werden **).

Wäre die Aufgabe: die Anordnung des Personals

*) In seinen *Ouvrages judiciaires* (Paris. 1807. 8). Hier sagt er: „Alors se forma ce système féodal, bizarre assemblage de toutes les absurdités et de tous les maux, qui, s'écartant de toutes les formes connues de l'organisation sociale, prétendit lier les individus l'un à l'autre, et non tous ensemble; soumit l'homme à l'homme, et non les hommes à la loi; ne fonda ni des rois ni des sujets, mais des suzerains et des vassaux, des seigneurs et des ser's, nom aussi ignorés des anciens que les choses et les rapports qu'ils expriment; plaça par tout, à côté du devoir, la puissance de l'enfreindre; sépara ainsi tous les membres de l'etat par cette chaîne immense de subordination qu'il avait établie entr'eux; livrait sans relâche à des guerres intestines le vaste corps qu'il gouvernait, et le rendait incapable de se mouvoir au dehors; laissa périr l'art de la guerre sous l'appareil de la plus grande puissance militaire; n'eût pu défendre contre une légion romaine l'europe qu'il avait hérissée de forteresses et de soldats; l'abandonna plusieurs fois aux invasions des nouveaux barbares; fit périr des armées innombrables en Asie, où il s'affaiblit et se ruina lui-même, pour le salut des nations."

**) Vgl. Art. 69 der Constitution vom J. VIII.

in dem angeführten Artikel des Senatusconsults aus dem Geiste der jetzigen Constitution und aus ihrer Bildungsgeschichte zu erläutern; so würde ich sagen: Unter der Krone stehen unmittelbar, einer Seits die Titularen der hohen Reichswürden, die Minister mit dem Staatssecretär, als eigentliche Organe des Kaisers, und die Grofsofficiere; anderer Seits das gesetzgebende Corps, das Tribunat, die Wahlcollegien und die Cantons-Versammlungen; in der Mitte erscheinen der Senat und Staatsrath; zusammen bilden sie, sämmtlich sowohl mit legislativen als administrativen Attributionen versehen, ein die Nation unmittelbar repräsentirendes monarchisch-republicanisches Ganzes, unter dessen Auspicien wiederum die Beamten (*Fonctionnaires*) für den Staat und dessen einzelne Glieder in Thätigkeit sind.

Die Geschäfte der Beamten sind theils solche, welche zur staatsrechtlichen, theils solche, die zur civil- und criminalrechtlichen Sphäre gehören. Nur von den Geschäften der ersten Classe kann im gegenwärtigen Capitel die Rede seyn. Es stellt sich daher eine zweyte Classe von hohen Staatsinstituten dar, deren Personale zu den *Fonctionnaires publics* scheint gerechnet werden zu müssen (vergl. oben S. 144).

§. 65.

Zu den höchsten Behörden, bey welchen Staatssachen verhandelt werden, sind zu rechnen: der hohe kaiserliche Gerichtshof (*haute Cour impériale*), der Cassationshof (*Cour de cassation*), der Siegelrath (*Conseil du sceau des titres*) und der Rechnungshof (*Cour de comptes*).

I. Die *haute Cour impériale* ist ein Gerichtshof für gewisse Staatsverbrechen. Die Verfassung, Organisation und Procedur desselben sind zu ersehen aus der Constitution vom J. VIII, Art. 73, und aus dem organi-

schen Senatusconsulte vom 28. Floreal XII, Art. 101 —133, nebst einem besonderen, diesem Gegenstande ausschliefslich gewidmeten Senatusconsulte, worauf sich jenes organische Senatusconsult Art. 133 selbst bezieht. Die Mitglieder der kaiserlichen Familie haben, für besonders bestimmte Fälle, aus eben dem Grunde hier einen privilegirten Gsrichtsstand, aus welchem sie auch sonst ihren eigenen Familiencodex, in dem Familienstatute und in dem Senatusconsulte wegen Dotation der Krone, haben, folglich aus dem Grunde, weil ihre Privatangelegenheiten von allgemeinem Interesse für den ganzen Staat sind, und sie daher als Staatssachen behandelt werden müssen. Der Präsident ist der Reichserzcanzler. Beysitzer sind: die französischen Prinzen; die Titularen der grofsen Reichswürden; der Grofsrichter; die Grofsofficiere des Reichs; die sechszig ältesten Senatoren; die Präsidenten der Sectionen des Staatsraths; die vierzehn ältesten Staatsräthe; die zwanzig ältesten Mitglieder des Cassationshofs. So viel ich weifs, ist dieser Gerichtshof noch nie in Thätigkeit gewesen. Seine *Jurisprudence* würde für das französische Staatsrecht sehr wichtig werden können.

Eine Zusammenstellung der über dieses Institut vorhandenen Quellen findet sich im *Code politique* und in *Jourdain's Code de compétence.* Besondere Schriften sind mir darüber nicht bekannt. Denn was während der Revolution über die *haute Cour nationale* gesagt worden ist, darf hier nicht hergezogen werden:

173. Code pénal des jurés et de la haute cour nationale, par *de Beaumetz.* Paris. 1792. 12.

II. Die *Cour de cassation* (vor dem organischen Senatusconsulte vom 28. Floreal XII genannt *Tribunal de cassation*) mufs allerdings mit in die Reihe der Staatsbehörden gezogen werden, wenn man die Collegien nicht nach dem Unterschiede zwischen Justiz und

Administration, sondern nach dem Unterschiede zwischen Staats- und Parteysachen classificirt.

Der Cassationshof entscheidet nicht über den Umstand, wer von den Parteyen Recht oder Unrecht habe, sondern über den Umstand, ob das Gesetz zur Anwendung gekommen, und folglich der legislativen Gewalt zur Erreichung ihres Zwecks nichts in den Weg getreten sey. Wer wird aber läugnen, daſs dieser letztere Punct eine wahre Staatssache sey? Es ist ja nur eine untergeordnete Wirkung, daſs, je nachdem in Absicht des Staats auf Nichtigkeit vom Cassationshof erkannt wird oder nicht, auch in Ansehung der streitenden Privatpersonen ein anderes Resultat erfolgt. Der Cassationshof arbeitet folglich directer Weise für den Staat, und nur beyläufig, oder zufällig, auch mit für die Privatpersonen. Ob Kläger oder Beklagter den Proceſs gewinnt, dabey gewinnt oder verliert der Staat an seinem Vermögen nichts. Der Staat verliert hier nur in so fern, als diejenige von den Parteyen den Proceſs verliert, die ihn nach den Gesetzen billig hätte gewinnen sollen.

Es kommt aber noch ein anderer Grund hinzu, weshalb der Cassationshof für ein Staatscollegium gehalten werden muſs: weil nähmlich ein zweyter Hauptzweck dieser Anstalt dahin gerichtet ist, daſs dadurch die Rechtsgleichförmigkeit für das ganze Reich, also ein Gut, worauf nach der französischen Verfassung so viel beruht, gesichert und erhalten werde *).

Die Mitglieder des Cassationshofes sind daher, wie die mit dem *Ministère public* beauftragten Personen, wahre Staatsbeamte; was die Richter bey den kaiserlichen Gerichtshöfen oder bey den Tribunalen der er-

*) Über diesen Zweck habe ich mich ausführlicher erklärt in meiner Einleitung in den Codex Napoleon. S. 419 u. ff.

sten Instanz in so fern nicht sind, als sie zunächst nur für das Interesse der streitenden Theile arbeiten *).

Um den wahren Charakter des Cassationshofs aufzufassen, muſs man zwey Seiten an ihm unterscheiden. In einem Betrachte beschäftigt er sich zwar nur mit Fällen der reinen Civil- und Criminal-Justiz, also nicht mit Fällen, die unter politischen Gesetzen stehen, und daher einer politischen Würdigung bedürfen. Im anderen Betrachte aber arbeitet er in jenen, zu seiner Competenz gehörigen Fällen im Interesse des Staats, nicht der Parteyen.

Eine jede von diesen beyden Seiten wird in ihren Folgen noch bemerkbarer. Die erste z. B. darin: daſs von der Disciplin, von den Militärgerichten, von den Friedensgerichten**), von der Administration, von den Handelskammern, von dem Prisenrath, von dem Siegelrath, von der mit dem Contentiösen beauftragten Section des Staatsraths, von dem hohen kaiserlichen Gerichtshofe, von den Straferkenntnissen des Kaisers gegen Mitglieder seiner Familie, oder von den Entscheidungen des kaiserlichen Familienraths, kein Weg zum Cassationshofe führt; daſs der Cassationshof im kaiserlichen Ceremoniel-Decrete vom 13. Jul. 1804, bey den militärischen und bürgerlichen Ehrenbezeigungen (Tit. 20. Art. 1.) unter die Justizhöfe gestellt worden ist. Die andere Seite wird z. B. darin bemerkbar: daſs die allgemeinen Gesetze über Justizorganisation und Procedur sich auf den Cassationshof nicht mit erstrecken, sondern dieser seine eigene Legis-

*) Eben daher können auch französische Richter durchaus mit administrativen Geschäften nichts zu thun haben, weil zu letzteren Staatsbeamte erfordert werden.

**) Nur wegen Incompetenz und Gewaltüberschreitungen der Militär- und Friedensgerichte ist der Weg der Cassation von diesen Gerichten offen.

lation aufzuweisen hat *); daſs der Cassationshof sich vom Anfange der Revolution an bis jetzt in der Hauptsache ganz unverändert hat erhalten können, während das eigentliche Justizwesen in seiner Organisation so manche Umwälzungen hat erfahren müssen; daſs insonderheit beym Cassationshofe die Theilung der Justiz, in eine civil- und criminalrechtliche Hälfte, im Laufe der Revolution nicht ist realisirt worden; daſs es sehr wohl thunlich befunden worden ist, den Cassationshof mit dem Staatsrathe zu verbinden; daſs der Cassationshof mehrere Attributionen hat, welche ganz auſser der eigentlichen richterlichen Sphäre liegen **);

*) Nahmentlich in dem Gesetze vom 27. Ventose VIII; in dem Gesetze vom 16. Sept. 1807 u. s. w. Im C. d. P. c. wird des Cassationshofes nur beyläufig gedacht, z. B. Art. 363. 504; und zwar im letzteren Artikel mit ausdrücklicher Verweisung auf die *Lois qui sont particulières à la cour de cassation.* Auch von der Legislation, wegen der neuesten Reform der Justizorganisation, ist der Cassationshof ausgeschlossen geblieben; vielmehr sind auch diesesmahl für die wenigen Veränderungen, die man beym Cassationshofe gemacht hat, besondere Decrete, nahmentlich vom 19. März 1810 und vom 28. Jan. 1811, gegeben worden. Vermöge des ersten Decrets sollen die Richter des Cassationshofes und die Substituten des kais. Generalprocurators bey diesem Hofe, jene, den Titel von Räthen, diese, den Titel von General-Advocaten, annehmen. Vermöge des letzten wird die Zahl der Präsidenten des Cassationsgerichtshofes auf drey, auſser dem ersten Präsidenten, vermehrt. Jeder gehört zu einer Section. Der erste Präsident aber kann in allen Sectionen den Vorsitz führen.

**) Zum Beyspiele: „Elle est présidée par le grandjuge, ministre de la justice, quand l'empereur le juge convenable; elle peut, pour causes graves, suspendre les juges de leurs fonctions; elle envoie, chaque année, à l'empereur une députation pour lui indiquer les points sur lesquels l'expérience lui a fait connoître les vices ou l'insuffisance de la législation."

daſs dagegen der Cassationshof nicht befugt ist, solche Urtheile zu cassiren, welche bloſs auf irrigen Gründen der *Raison écrite* beruhen, nicht aber gegen ein eigentliches Gesetz verstoſsen *); daſs der Cassationshof unter der Benennung eines *Juge* nicht mit begriffen ist, von welchem der C. N. Art. 4. verfügt, daſs es ihm nicht erlaubt seyn solle, sich an Jemanden zu wenden, um sich eine Norm zur Entscheidung eines schon gegebenen Rechtsfalls mittheilen zu lassen **); daſs der Cassationshof im kaiserlichen Ceremoniel-Decrete vom 13. Jul. 1804, beym Rang und Vorsitz, (Tit. I. Art. 2) mit dem Senate, dem Staatsrathe, dem gesetzgebenden Corps und dem Tribunate zusammengestellt wird ***).

*) Die Verstöſse gegen die geschriebene Vernunft laufen nicht gegen den Staat, sondern nur die Verstöſse gegen das Gesetz, weil der Staat nur über solche Dinge Gesetze giebt, die ihn selbst interessiren.

**) „Le juge qui refusera de juger, sous prétexte du silence, de l'obscurité, ou de l'insuffisance de la loi, pourra être poursuivi comme coupable de déni de justice.“ Sollen sich diese Worte auch mit auf den Cassationshof beziehen, so ist nicht abzusehen, wie dieser Behörde in einem gewissen Falle hat freygestellt, und in einem andern Falle wohl gar hat zur Pflicht gemacht werden können, mit dem Erkenntnisse so lange anzustehen, bis sie zuvor, zum Behufe des abzugebenden *Arrêts*, ein declaratorisches Decret beym Kaiser ausgewirkt hat. Der erste Fall tritt ein: „lorsqu' après une cassation, le second jugement sur le fond est attaqué par les mêmes moyens, que le premier;“ der andere Fall: „si, après une seconde cassation, le troisième jugement est encore attaqué par les mêmes moyens que les deux premiers déjà cassés.“

***) Auch im organischen Senatusconsulte vom 28. Floreal XII erblickt man den Cassationshof das eine Mahl (Art. 52) in Gesellschaft des Senats, des Staatsraths, des gesetzgebenden Corps und des Tribunats; das andere Mahl aber in Vermischung mit den *Fonctionnaires publics civils et judiciaires* (Art. 56).

Endlich verdient hier auch noch der Umstand mit erwähnt zu werden, daſs der Cassationshof keineswegs seinen Platz im *Almanach impérial* unter der Rubrik der *Organisation judiciaire*, sondern in demselben Capitel, worin der Senat, der Staatsrath, das gesetzgebende Corps, der hohe kaiserliche Gerichtshof und der Rechnungshof stehen, angewiesen erhalten hat.

§. 66.

Gleich vom Anfange der Revolution an hatte man die beyden Zwecke vor Augen: theils Einheit der Gesetze, theils aber auch Einheit der Gesetzanwendung, oder der *Jurisprudence*, im Reiche zu stiften *). Der erste Zweck ist durch die neue Legislation, insonderheit durch den C. N., der letzte durch Errichtung des Cassationshofes, erreicht worden. Beyde aber muſsten zusammen erreicht werden, wenn man davon den gehofften Nutzen ziehen wollte.

Daher läuft eine Literatur des Cassationshofes, wie des Civilgesetzbuches, durch die ganze Revolution. Ich habe jedoch hier nur diejenigen Schriften zu verzeichnen, welche sich auf die Verfassung und Einrichtung des Cassationshofes beziehen, indem von seinen rechtlichen Entscheidungen erst hiernächst, bey der *Jurisprudence*, die Rede seyn kann:

174. Opinion sur quelques questions, rélat. à l'ordre judiciaire, prononcée le 30. mars 1790, par *Ch. Chabroud*, membr. de l'assembl. nat. Paris. 8.

*) Wie wenig vormahls auch in Frankreich die Einheit der *Jurisprudence* zu Hause gewesen sey, lehren bereits solche Werke, wie z. B. der: „Recueil par ordre alphabétique des principales questions de droit, qui se jugent diversement dans les différens tribunaux du royaume etc. par *Bretonnier*." 5e éd. Paris. 1783. 4. (10 l.)

Anmerk. Der Vf. gab später, im J. V, als er selbst Mitglied des Cassationstribunals war, die diesem Tribunale besonders gewidmeten *Annales de jurisprudence* heraus.

175. Opinion sur la nécessité de rendre le tribunal de cassation sédentaire, par *Merlin de Douai*. Paris. 1790. 8.

176. Observations pour les députés extraordinaires du commerce et des manufactures de France et sur le danger de l'établissement d'un tribunal de cassation dans les colonies, par *de S. z.* Paris 1790.

177. Journal de la cour de cassation et de jurisprudence générale de la France, servant de correspondance à tous les tribunaux du royaume, par *de la Croix*. Paris. 1791. 4. (15 liv. jährlich).

178. Manuel du tribunal de cassation. Paris. 1797. in 8.

179. Manuel du tribunal de cassation, par *Lavaux*. Paris, an VI (1798.) 8.

180. Code ou mémorial du tribunal de cassation, par *Guichard*. Paris, an VII. 4 voll. 8. (12 fr.)

Anmerk. Bey *Sirey* finde ich auch nachgewiesen: „*Instruction sommaire par Guichard, an VIII,*" als ein Werk, welches über den Cassationshof gute Auskunft giebt.

181. Exposition de l'esprit des lois, concernant la cassation en matière civile par M. *Lavaux*, avocat à la cour de cassation et au conseil impérial des prises. Paris. 1809.

Anmerk. Der Vf. streitet gegen diejenigen, welche der Meinung sind: „que cette cour a les mains liées, lorsqu'il y a contravention occasionée par l'altération des faits de la cause, et la violation des clauses du contrat" Ich meines Theils würde dem Vf. in diesem Puncte nicht beystimmen. Wegen der Praxis vgl. *Merlin's Questions de droit*, T. 1. p. 45. T. 2. p. 400. T. 6. p. 553; desgleichen auch *Sirey's Jurisprudence de la cour de cassation*. 1808. *1e part.* p. 183. Übrigens ward das Werk von *Lavaux* dem gesetzgebenden Corps mit der Bemerkung vorgelegt: „il est digne d'attirer l'attention même du gouvernement." (*Moniteur* 1810. No. 46.)

Auch finden sich einzelne schätzbare Abhandlungen über die Lehre vom Cassationshofe in folgenden Schriften: *Sirey's Jurisprudence de la cour de cassation depuis 1791 jusqu'à l'an X.* p. I—XIV; — *Merlin's Répertoire*, unter: *Cassation* und *Cour de cassation*; — *Henrion de Pansey de l'autorité judiciaire*. (Paris, 1810. 8.) p. 226.

Eine Zusammenstellung der Quellen ist auch anzutreffen in dem *Code politique*, in *Jourdain's Code de compétence*, und in dem schon angeführten *Répertoire* von *Merlin*. Zu den Supplementen dieser Sammlungen gehört, aufser anderen, deren bereits beyläufig mit gedacht worden ist, auch das kais. Decret vom 15. April 1811, wegen Organisation der illyrischen Provinzen, worin für diese Länder, in Betreff der Cassation, etwas Besonderes Art. 60 festgesetzt worden ist *).

III. Das *Conseil du sceau des titres*, unter dem Präsidio des Reichserzcanzlers, ist durch das kaiserliche Decret vom 1. März 1808 gestiftet, auch darüber in den späteren kais. Decreten vom 24. Jun. 1808 und 23. Sept. 1810 etwas Weiteres festgesetzt worden. Es besteht aus fünf Mitgliedern, nähmlich aus drey Senatoren und zwey Staatsräthen. Aufserdem ist dabey ein Generalprocurator, in der Person eines Senators, und ein Generalsecretär, in der Person eines Staatsraths. Die Geschäfte des Collegii erstrecken sich auch mit auf die Angelegenheiten der verschiedenen, neuerdings durch das Decret vom 23. Sept. 1810 gestifteten Dotations-Societäten. Über das Personale sowohl, als über den Geschäftsgang vgl. den *Almanach impérial* (1811) p. 186 — 189. Auch *Jourdain's Code de compétence* erstreckt sich, in der neuen Ausgabe, mit auf dieses *Conseil*.

Wer es liebt, die Mojorate mit den Lehnen zu vergleichen, dem werden bey diesem Collegio die Lehnscurien einfallen.

*) „Ce conseil (qui sera composé du gouverneur général, de l'intendant général, du commissaire de justice, et de deux juges de la cour d'appel de Laybach) fera les fonctions de cour de cassation pour toutes les affaires dans lesquels le capital en contestation n'excédera pas 200,000 francs. Dans le cas contraire l'appel seroit porté à la cour de cassation de l'empire."

IV. Die *Cour de comptes* hiefs früher la *Comptabilité impériale*, und kommt unter der letzteren Benennung auch noch in der neuen Promulgation des C. N. durch das Gesetz vom 3. Sept. 1807 vor, z. B. Art. 427. Über das Personale, die Attributionen und die Organisation dieses höchst wichtigen Reichscollegii, wodurch, unter Napoleon, die unermefslichen Rechnungsrückstände der Revolution mit bewunderungswürdigem Erfolge aufgearbeitet worden sind, wodurch in das von der Revolution zurückgelassene Rechnungschaos wieder Licht gekommen ist, und wodurch die so wichtige Einheit des Rechnungsstyls für das ganze Reich erhalten wird, ist der *Almanach impérial* (1811). p. 142 — 146 nachzusehen. Sodann sind, wegen der Quellen, die schon mehr angeführten *Codes politique* und *de compétence* zu vergleichen. Auch ist mir folgende kleine Schrift über den Gegenstand bekannt worden:

182. Constatons avant tout l'état des choses, ou principes pour l'établissement et le maintien d'une bonne methode de comptabilité, par *Robert Allais.* Paris. 1790. 4. (2 l. 8 s.)

§. 67.

Ich komme zur Literatur des **administrativen Rechts** (vgl. S. 143. Nr. II), und zwar zuerst zu denjenigen Schriften, welche sich mit der Administration überhaupt beschäftigen.

Die Administration ruht in sächlicher Hinsicht vorzüglich auf der Departementaleintheilung (vgl. oben S. 166 u. f.). Dabey aber sind vorzüglich zwey Perioden zu unterscheiden.

Die erste Periode nimmt ihren Anfang mit dem Decrete vom 15. Januar 1790, wodurch Frankreich in 83 Departements getheilt ward. Darauf beziehen sich folgende Schriften:

183. Nouveau traité historique et géographique de la

France divisée par généralités ou intendances, par *le Comte.* Paris. 1789. 8. (3 l.)

184. Rapport sommaire de la nouvelle division du royaume, par *Bureaux de Pusy.* Paris. 1790. 8.

185. Plan de division du royaume et réglement pour son organisation, par *Mirabeau.* Paris. 1790. 8.

186. Opinion sur le plan de division du royaume et le nouveau réglement pour son organisation, par *Pison de Galland.* Paris. 1790. 8.

187. Quelques réflexions sur la nouvelle division du royaume, par *A. M. d'Eymar.* Paris. 1790. 8.

188. Almanach de 83 départemens, ou almanach national géographique, par *Champin.* Paris. 1790. 8. (1 l. 10 s.)

189. Le géographe national ou la France divisée en départemens et districts etc. par *Boucheseiche.* Paris 1790. 8. (12 l.)

190. Déscription abrégée de la France, ou la France divisée selon les décrets de l'assemblée nationale, par *Boucheseiche.* Paris. 1790. 8. (2 l. 10 s.)

191. Géographie de la France d'après la nouvelle division etc. par *Dugour.* Paris. 1791. 8. (3 l.)

192. Coup d'oeil sur l'histoire de France pour servir d'introduction à la géographie de France divisée en 83 départ. par *Dugour.* Paris. 1791. 8. (30 s.)

193. Nouveau dictionnaire géographique des 83 départemens de la France, par *E. Campestri.* Paris. 1792. 12.

Die zweyte Periode geht an mit dem Gesetze vom 17. Febr. 1800 (28. Pluv. VIII), betreffend die Eintheilung des Gebiets der Republik und die Administration. Zu diesem Gesetze, bey dessen Resultaten es bisher noch immer geblieben ist, gehören folgende zwey Schriften:

194. Recueil des lois, réglemens, rapports, mémoires et tableaux conc. la division territoriale de la république et la nouvelle organisation de l'administration d'après la constitution de l'an VIII, par *P. L. Röderer.* Paris. 1800. 8. (1 fr. 50. c.)

Anm. Der Vf. der Sammlung hat den Gegenstand selbst vor Anderen mit zu bearbeiten gehabt.

195. Les départemens réunis, partie essentielle du territoire de la France dans le rapport de sa tranquillité et de son commerce, par *Criquillon*, inspecteur des mines du départ. de Jemappes. Paris. 1800. 8. (40 c.)

Man ersieht zwar aus der Darstellung des Reichszustandes, durch den Minister des Innern, in dem gesetzgebenden Corps (29. Jun. 1811), daſs man in Frankreich die bisherige Departements - Eintheilung noch mancher Verbesserung fähig hält; daſs man aber Bedenken trägt, sich hier auf weitere Reformen einzulassen *).

§. 68.

Übrigens kommen für die allgemeine Literatur des administrativen Rechts zweyerley Gattungen von Schriften in Betracht: zuerst Gesetzsammlungen, und sodann solche Schriften, welche mehr einen doctrinellen Charakter haben:

I. Gesetzsammlungen:

196. Code administratif, ou recueil par ordre alphabétique des matières des toutes les lois nouvelles et anciennes, relatives aux fonctions administratives et de police des préfets, sous-préfets, maires et adjoints etc. par *Fleurigeon.*

*) „Bien des réclamations (sagt der Minister) ont été présentées sur les limites des différens départemens. Il s'est même fait entendre des opinions qui voudroient substituer de grandes préfectures aux préfectures actuelles; mais S. M. les a rejetées, et a pris pour principe de regarder comme établi et permanent ce qui a été fait. L'instabilité détruit tout. Une grande révolution a passé sur l'organisation des départemens; c'est comme un acte de propriété auquel S. M. ne veut point toucher. Ces départemens ont été formés, consolidés au milieu d'imposantes circonstances qui ont rapproché leurs habitans, et ils resteront toujours unis de même.“ Sehr wahr! Auch sind der Dinge gar zu viel, welche sich mit jeder Veränderung der ursprünglichen Departements-Eintheilung verschieben. Vgl. oben S. 166 u. f.

Nouvelle édit. Paris. 1809. 7 parties. (in zwey Tomen.) 8. (30 fr.)

Anm. Auch dieser in Deutschland bereits allgemein bekannte *Code*, wovon eine frühere Ausgabe im J. 1806 erschien, ist nur eine Privatsammlung. Es steht darin gar mancherley, was nicht zum administrativen Rechte gehört. Von der Art ist z. B. alles dasjenige, was der Vf. aus dem C. N., dem C. d. P. c. und dem C. d. C., desgleichen was er aus den Reichsconstitutionen und aus der gerichtlichen Polizey geschöpft hat. Auch tadelt *Bonnin* (in der Vorrede zu Nr. 201) mit Recht an dem Werke von *Fleurigeon* die gewählte alphabetische Ordnung, wodurch unangenehme Zerschneidungen der Materien und Wiederholungen nöthig geworden sind, und wodurch der *Code* die Form eines *Dictionnaire* erhalten hat, ohne davon das Verdienst und die Nützlichkeit zu haben. Übrigens hat *Fleurigeon* unter die Auszüge aus den Gesetzen auch eigene Bemerkungen gemischt von welchen insonderheit folgende (T. I. p. 16) den die collegialische Administration liebenden Deutschen hat zusagen wollen: „La servitude decourageante, sous laquelle on a mis les employés, ne peut être utile à la chose publique. Au contraire l'homme a besoin de confiance dans la justice des autres, pour donner l'essort à ses talens, à ses vertus sur-tout, et pouvoir faire tout le bien, dont il est capable. On ne peut guères espérer des idées mâles et liberales d'un cerveau enervé ou d'un coeur flétri par la servitude. Rendre un employé passif par devoir, c'est vouloir le rendre apte au mal comme au bien. Il s'en trouve, qui ont la vertu courageuse de se refuser au premier; mais ils sont indubitablement chassés. Les autres asservis au bien aux besoins les plus pressans pour eux, pour leur femme, leurs enfans cédent à la cruelle nécessité de coopérer à des injustices, et dèlors ils deviennent incapables d'aimer et de faire aimer le gouvernement, sous lequel ils sont enchainés, et d'être utile à la chose publique, qui ne peut prosperer que par la justice." — Gleichwohl hat man hin und wieder in Deutschland, und zwar auch in solchen Ländern, die nicht von Frankreich aus constituirt worden sind, kein Bedenken getragen, das Büreau-System, statt des bisherigen deutschen Collegial-Systems, einzuführen.

197. Cours de législation administrative — contenant l'exposé de l'organisation des diverses fonctions publiques, le tableau des attributions inhérentes à chacune de ses fonctions, leur compétence, le dispositif et l'application des lois qui leur sont particulières, sous le double rapport de l'état civil

et du régime administratif, par *Portier* (*de l'Oise*), ex-tribun, professeur-directeur de l'école de droit de Paris. Paris, Garnery. 1808. 2 voll. 8. (9 fr.)

Anm. „Eine sehr sorgfältige Zusammenstellung der das Regierungsrecht betreffenden gesetzlichen Vorschriften. Nur scheint der Vf. über die Idee seiner Wissenschaft noch nicht ganz mit sich selbst einig zu seyn." Urtheil von *Zachariä* in der zweyten Ausgabe seines Handbuchs des französischen Civilrechts. Th. 1. S. XVII. — *Bonnin* (in der Vorrede zu Nr. 201) sagt von *Portier's* Methode: „Il a suivi une méthode de doctrine, dans laquelle il comprend l'homme depuis sa naissance jusqu'à sa mort, en le faisant passer par tous les rapports qu'il peut avoir avec l'administration tant qu'il existe." Die sehr mifsbilligende Kritik dieser Methode verdient bey *Bonnin* nachgelesen zu werden.

II. Schriften, welche mehr einen doctrinellen Charakter haben:

198. Essai historique sur l'origine du pouvoir judiciaire et du droit public français, principalement en matière d'administration et de législation. Paris. 1789. 12.

Anm. Dieser Versuch gehört zu der Classe von Schriften, deren hauptsächlicher Zweck war, der Nationalversammlung den Spiegel der Vergangenheit vorzuhalten, und von denen man also sagen kann, dafs sie zu den Juncturen gehören, worin sich der neue Zustand der Dinge an den alten angeschlossen hat. Ähnliche Schriften sind bereits oben vorgekommen (vgl. S. 179). Sind dergleichen Schriften von Einflufs auf die Ansichten der Nationalversammlung gewesen, so dauert ihr Interesse bis auf den heutigen Tag fort; besonders auch darum, weil Napoleon bey mehreren seiner kaiserlichen Schöpfungen oder Einrichtungen, mit Überspringung der revolutionären Extravaganzen, vorzugsweise gern an jene Ansichten wieder anzuknüpfen gesucht hat.

199. Discours sur l'essence du pouvoir exécutif et sur les bases du système administratif, par *Röderer*. Paris 1791.

200. Répertoire raisonné pour les préfets, sous-préfets, maires, adjoints, conseillers municipaux, juges de paix, commissaires de police, officiers de gendarmerie, gardes champêtres et forestiers, ou dictionnaire administratif par *Dufour*. Paris 1808. 2 voll. 8.

201. Principes d'administration publique pour servir à

l'étude des lois administratives et considérations sur l'importance et la nécessité d'un code administratif, suivies du projet de ce Code, par *C. J. Bonnin*, auteur du *Traité du droit*. Paris aux archives du droit fr. chez Clament. Seconde édition. Paris. 1809. in 8. (4 fr.)

Anmerk. Die erste Edition erschien im Jun. 1808, folglich nach den vorhin gedachten Werken von *Fleurigeon* und *Portier*, unter dem Titel: „De l'importance et de la nécessité d'un code administratif." Der Vf. meint, diese seine beyden Vorgänger würden der neuen Wissenschaft des administrativen Rechts mehr Dienste geleistet haben, wenn sie, statt die darauf sich beziehenden Gesetze und Decrete zu sammeln, bemüht gewesen wären: „à poser des principes fixes en administration, et à déterminer les élémens de l'administration, en prenant pour base ceux qui se trouvent dans les lois existantes, pour ne pas s'égarer dans les systèmes, toujours contraires aux progrès des sciences." Auf diesen Zweck, fährt der Vf. fort, habe er bereits in der ersten Ausgabe nicht ohne Erfolg aufmerksam gemacht, und auf dessen Erreichung sey nunmehr bey der zweyten Ausgabe sein Hauptaugenmerk gerichtet. Wir wollen ihn selbst reden lassen: „On trouvera donc dans cet écrit, non la nomenclature des lois en vigueur, mais les principes admirables que l'on en peut tirer, mis dans un ordre qui convienne à la science et à l'étude des lois administratives. J'ai essayé de bien déterminer quelles sont les lois qui sont proprement la matière du code administratif, de les distinguer des autres lois administratives, et d'en présenter les dispositions dans l'ordre qui m'a paru le meilleur et le plus convenable à l'ordre législatif même pour cette espèce de lois. J'ai essayé également de bien définir l'administration, de tracer la ligne de démarcation entre elle, le gouvernement et la justice; de marquer le but de son institution dans l'organisation de l'état, et en quoi l'administration publique diffère des administrations spéciales; de marquer aussi la jurisdiction particulière au préfet, au sous-préfet et au maire; les attributions qui sont de la compétence propre de chaque conseil administratif, et surtout de bien déterminer les cas de conflits de jurisdiction, soit entre les agens de l'administration, soit entre l'administration et les tribunaux. Je n'ai pas passé sous silence les diverses administrations *spéciales*. J'ai fait en sorte que cet écrit n'indique pas seulement les élémens et l'ordre d'un code administratif, mais encore qu'il fût un traité sur l'administration." — Von S. 9—152 gehen die Grundsätze der öffentli-

chen Administration. Darauf folgt von S. 153—291 ein von dem Vf. entworfenes: „Projet de code administratif d'après le plan proposé dans le chap. Ier", in 1166 Artikeln.

Zu einem gründlichen und geistvollen Studio der französischen Legislation ist vor allen Dingen nöthig, zu wissen, wie man es in dieser Legislation mit dem Verhältnisse zwischen Justiz und Administration, zwischen Staat und Privatzustand, zwischen dem Öffentlichen und dem Civilen, zwischen dem Ganzen der bürgerlichen Gesellschaft und dem Einzelnen, genommen, was es mit der Aufgabe im neuen juristischen Studienplane Frankreichs, daſs das Civilrecht in seinem Verhältnisse zur Verfassung und Administration vorgetragen und erlernt werden solle, zu bedeuten, und wie weit man die Behauptung, daſs besonders auch der C. N. in Verfassung und Administration innigst verwachsen sey und daſs er damit in einem organischen Zusammenhange stehe, zu unterschreiben habe. Zu dem Ende wird man *Bonnin's* Werk mit groſsem Nutzen gebrauchen können.

§. 69.

Will man sich insonderheit mit dem Personale und mit den Autoritäten bekannt machen, welche für die Administration des Reichs in Thätigkeit sind, oder mit den einer jeden Autorität angewiesenen Geschäfts- und Gewaltkreise, so kann man sich folgender allgemeiner *) Werke bedienen:

202. Almanach impérial, pour l'année M. DCCC. XI, présenté à S. M. l'empereur et roi par *Testu*. A Paris, Testu. 964 S. 8.

Anmerk. „Il contînt et offrît avec précision la division et la nomenclature des autorités constituées, et fournît au public des notions exactes sur toutes les parties de l'administration de l'empire." So lautet das vorgedruckte Zeug-

*) Denn diejenigen Schriften, welche einzelnen administrativen Gegenständen, oder einzelnen Gattungen administrativer Beamten besonders gewidmet sind, müssen bey den besonderen Gegenständen und Abtheilungen, worauf sie sich beziehen, gesucht werden.

nifs des Minister-Staatssecretärs. — Mit dem J. 1806 erschien dieses Staatshandbuch von Frankreich zum ersten Mahle unter dem Titel eines *Almanac impérial*. Damahls füllte es nur noch 846 Seiten. Seit der Zeit hat es aber mit dem Staate selbst von Jahr zu Jahr zugenommen, und ist im gegenwärtigen Jahre (1811) bereits bis zu 964 Seiten heran gewachsen. Mit diesem Jahre ist der Kaiser unter den „François décorés d'ordres étrangers" zum ersten Mahle weggeblieben, während die Kaiser von Rufsland, Österreich u. s. w. unter den „Etrangers décorés du grand-aigle de la légion d'honneur" stehen geblieben sind. Auch erscheint S. 195 immer noch eine politische Correspondenz des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten „avec l'Empire et les Etats germaniques." Dagegen wird *Bacher* zu Frankfurt a. M. nicht mehr als Geschäftsführer bey dem Bundestage, sondern als Geschäftsführer bey den Bundesfürsten aufgeführt.

203. Code de compétence ou recueil méthodique de dispositions non abrogées, puissées dans les lois des assemblées nationales, qui se sont succedées depuis 1789 jusqu'à présent, concernant la compétence des assemblées primaires, communales, électorales, du corps législatif, du directoire exécutif et de ses ministres, des corps administratifs et judiciaires, et de tous fonctionnaires de la république franc., fondée sur les bases de la constitution de l'an III, par *Yves-Claude Jourdain*, auteur de l'Extrait alphabétique de la première assemblée constituante. A Rennes l'an VI. in 8. (5 l.)

Anmerk. Es ist eine Art Compendium über die französischen Gesetze, sofern sie sich auf die Competenz beziehen, in eine systematische Ordnung gebracht. Bey jedem Satze wird das Gesetz, woraus er geschöpft worden, nachgewiesen. Durch Marginalien ist die Übersicht noch besonders erleichtert.

Seitdem ist aber eine neue Ausgabe erschienen, unter dem Titel: „Code de compétence des autorités constituées de l'empire français, ou collection etc. Paris, Garnery. 1811 3 voll. 8."

Der Vf., welcher gegenwärtig Präsident des kaiserlichen Gerichtshofes zu Rennes und Mitglied des gesetzgebenden Corps ist, fängt mit Darstellung der Grundsätze an, worauf die gesellschaftliche Ordnung in Frankreich ruht. Dann folgen die Rechte der Krone, der kaiserlichen Familie, der Regentschaft, der Grofsdignitarien des Reichs, des Senats, des gesetzgebenden Corps, des Staatsraths, des *Conseil du sceau des titres*, der Ehrenlegion. Sodann handelt der Vf.

von der Competenz der administrativen Behörden, von der richterlichen Gewalt, von den Recusationen, von den Pflichten der Civilstandsbeamten und der Notare, von der Competenz in Hypotheken - Finanz - Militär - Marine - Colonie-Sachen, endlich auch in Sachen der äufseren Verhältnisse. Den Beschlufs des Ganzen macht ein Capitel von den unvereinbaren Functionen. Dieses Capitel hat aber erst noch ganz kürzlich eine Veränderung (welche dem Vf., laut seines Titels, selbst zu gute gekommen ist) dadurch erlitten, dafs die bisherige Unvereinbarkeit der Stellen eines Richters und eines Mitgliedes des gesetzgebenden Corps durch ein besonderes kais. Decret aufgehoben worden ist.

Ein ähnliches Werk, welches den Gegenstand von 1789 bis 1806 verfolgte, steht bereits oben (unter No. 163.)

Wie die Lage der Dinge in Hinsicht des Gegenstandes unmittelbar vor der Revolution war, ersieht man am besten aus dem vortrefflichen: „Traité des droits, fonctions, franchises, exemtions, prérogatives et privilèges, annexés en France à chaque dignité, à chaque office et à chaque état — ouvrage composé par plusieurs jurisconsultes et gens de lettres, et publié par *Guyot* et *Merlin*. Paris 1786—1789. 4 voll. 4" Die Mitarbeiter waren fast lauter Männer, die sich nachher im Laufe der Revolution sehr ausgezeichnet haben, und zum Theil in sehr hohe Staatsämter empor gestiegen sind. Man findet darunter den kürzlich verstorbenen, um die neue Legislation so hoch verdienten Graf *Treilhard; Henrion baron de Pansey*, einen der Präsidenten des Cassationshofes; die bekannten *de Seze* und *Garran de Coulon;* auch *Boucher d'Argis*, Vater und Sohn. (Der Sohn ward 1794 guillotinirt.)

§. 70.

Vor allen Dingen verdienen aber noch einige statistisch - geographische Werke in der allgemeinen Literatur des administrativen Rechts eine Stelle.

Die administrative Hierarchie ist sehr wesentlich auf die Statistik Frankreichs mit gebauet. Ohne Hülfe der letzteren konnten die neuen politischen und administrativen Schöpfungen in Frankreich seit der Revolution nicht gelingen. Es war z. B. durchaus nöthig, von der Örtlichkeit unterrichtet zu seyn, um die Ausdehnung und die Grenzen der Departements zu be-

stimmen; es war nöthig, die Volkszahl und die Hülfsquellen eines jeden Departements zu kennen, um die Territorial-Auflage richtig zu vertheilen; es war nöthig, über den Zustand der Städte mit ausreichenden Nachrichten versehen zu seyn, um zu bestimmen, welche Stelle in der administrativen Hierarchie einer jeden von ihnen angewiesen werden mufste.

Darum dürfen folgende statistische Werke nicht übergangen werden: weder die allgemeinen, welche sich auf das ganze Reich, noch die besonderen, welche sich blofs auf einzelne Departements erstrecken. Es kommt hinzu, dafs der Rechtszustand und die Justizpflege zu den Gegenständen mit gehören, welche in ihrem Plan liegen:

I. *Allgemeine, auf das ganze Reich sich erstreckende Werke.*

204. Statistique générale et particulière de la France et de ses colonies, par *P. E. Herbin.*

Anmerk. Unter den zwölf Gegenständen, worauf sie sich erstreckt, ist unter No. 9 auch: „la forme du gouvernement actuel et des systèmes administratif, financier, judiciaire, militaire, maritime et forestier.“

205. Déscription topographique et statistique de la France par *J. Peuchet* et *P. G. Chanlaire.* A Paris.

Anmerk. Es gehört dazu eine Sammlung von Karten, unter dem Titel: *Atlas national.* Im Jahre 1810 sind bereits die Lieferungen 40 bis 44 erschienen, enthaltend die Beschreibung der Departements *du Pas-de-Calais, du Mont-Blanc, de la Marne, de l'Indre et du Haut-Rhin.* — Von den Karten hiefs es in dem gesetzgebenden Corps (in der Sitzung vom 12. März 1810): „Elles ont, depuis l'an 8, servi à diriger les operations législatives, judiciaires et administratives; et cette confiance du gouvernement leur assure celle des particuliers.“ Wie dieses zu verstehen sey, kann man von den Verfassern in dem *Discours préliminaire* des Werks selbst näher erfahren. Die Karten befinden sich z. B. beym Finanzministerio, welches dieselben gebraucht hat, um die Arbeiten des Cadasters vorzubereiten. Sie befinden sich ferner im Ministerio des Grofsrichters, um die Gerichts-

sprengel der Tribunale anzuzeigen. Man hat sich ihrer auch bey der kirchlichen Eintheilung des Reichsgebiets bedient. — Im gesetzgebenden Corps (19. Jul. 1811) ward des Werks abermahls in großen Ehren gedacht: „L'uniformité des lois civiles, militaires, administratives et financières, la division des territoires en fractions égales, la création de canaux et de grandes routes, qui abrègent les distances et qui facilitent les communications de tous les genres; enfin le caractère de langue universelle qui n'appartient dans l'europe qu'à la langue française, doivent hâter l'epoque à laquelle les diverses parties de ce vaste empire seront parfaitement unies entr'elles; et ce ne sera pas un des phénomènes les moins étonnans de ce siècle. Les ouvrages de littérature, dont l'objet est de faire connaître ce que les départemens de la France actuelle sont et ont été, quels sont leurs besoins et leurs ressources réciproques, doivent avoir une grande influence sur cette heureuse révolution, et aucun n'est plus propre à y concourir que celui de MM. *Peuchet* et *Chanlaire.*" (*Moniteur* No. 201). Ein schönes Zeugniß über die Wichtigkeit literarischer Unternehmungen für den Staat! — Von einer ganz anderen Art ist folgender Atlas:

206. Atlas historique, généalogique, chronologique et géographique, par *A. L. le Sage.* Paris 1808. fol. (mit 33 Karten und historischen, genealogischen und chronologischen Tabellen).

Anm. Das Frontispice dieses Atlas, dessen ich hier vorzüglich darum gedenke, weil darin, so viel ich weiß, der erste Versuch gemacht worden ist, das neue Föderativsystem durch geographische Karten darzustellen, hat die Überschrift: *Les fastes napoléens.* Auf zwey einander gegenüber stehenden Säulen ist die Geschichte des Kaisers enthalten. Am Fuße der Säulen befindet sich eine kleine Karte von Europa, mit der Unterschrift: Zustand von Europa im J. 1807. Auf der Karte sieht man bloß *Empire français*, *Monarchie Prussienne*, *Dannemark*, *Empire d'Autriche* mit Farben und Nahmen bezeichnet. Dagegen sind *Suede*, *Empire Russe*, *Empire Turc* bloß durch die Nahmen bezeichnet, ohne Farben zu haben. Das brittische Reich hat weder Farbe noch Nahmen. Das französische Reich erstreckt sich mit einerley Farbe von Portugal aus über Spanien bis an Dänemark, im Norden, und Preußen und Österreich, im Osten. Von allen in dieser Strecke befindlichen Ländern ist bloß Holland mit Nahmen und Gränzpuncten bezeichnet. Zwischen Portugal und Spanien befinden sich Gränzpuncte, aber

nicht zwischen Spanien und Frankreich; hier sind blofs die Pyrenäen angedeutet. Beym *Empire français* steht: „Partie fédérative, en 1806 a aujourd'hui au delà de 70 millions d'habitans." — Die nachher folgende grofse Karte von Europa soll den Zustand von 1808 darstellen. Hier sind die Staaten alle mit Farben und Nahmen bezeichnet. Die Farbe des französischen Reichs erstreckt sich nun auch über Dänemark und Norwegen. Diesem Blatte zur Seite stehen die Schilderungen: des brittischen Reichs, des französischen Reichs, Frankreichs, Preufsens, des österreichischen Reichs u. s. w. Vom französischen Reiche wird bemerkt: es habe mehr als 90,000 Quadrat-Lieues und 80,000,000 Einwohner. Dazu wird gerechnet: Frankreich, Helvetien, der Rheinbund, Holland und Dänemark. Bey Frankreich wird gesagt: Europas Schicksal ruhe jetzt auf Frankreichs Föderativsystem; dieses System, welches gegenwärtig den gröfsten Theil von Europa regiere, und das Übrige durch die Gewalt seiner Masse und durch seine Bewegung mit sich fortreifse, sey bis jetzt mehr durch seine wunderbaren Resultate, als durch seine definitive Organisation bekannt; die ersten, auch bereits erreichten Zwecke des Systems wären gewesen: in Westen einen Damm zu erheben, in einer weiten Entfernung in Osten Schranken aufzustellen, und in dem Zwischenraume die Unordnungen und Kämpfe zu vertilgen, Gesetze darin zu organisiren und die Ruhe einheimisch zu machen; so habe dieses im Schofse der Unordnungen und Verwirrungen erzeugte neue System die Begründung der Harmonie zum Gegenstande; vom Kriege zur Welt geboren, sey sein Zweck, den Frieden festzustellen; jeder Tag entwickele es mehr vor unseren Augen, indem er es seinem Ziele näher bringe.

II. *Besondere Werke, welche sich nur auf einzelne Departements erstrecken.*

207. Handbuch für die Landleute vom Rhein- und Mosel-Departement, für das Jahr 1808. Th. 1. 2. Coblenz. 8. (2 fr. 16 c.)

— Handbuch für die Bewohner des Rhein- und Mosel-Departements, für das J. 1809. Eod.

Anm. Der Präfect dieses Departements, Hr. *Lézay-Marnésia*, hat diese nützlichen Schriften besorgen lassen.

208. Essai historique, topographique et statistique sur l'ar-

rondissement communal de Boulogne-sur-Mer; par *M. F. Henry*, adjudant du genie etc. A Boulogne. 1810. un vol. in 4.

209. Annuaire statistique et administratif du département du Pas-de-Calais; pour 1810, rédigé par MM. *Le Ducq* et *Alexandre*, chefs des bureaux de la préfecture. A Arras, 1810. un vol. in 8.

Anm. Aus beyden Werken findet sich ein weitläuftiger Auszug, von *Peuchet*, im *Moniteur*. 1810. Nr. 243.

210. Organisation judiciaire du territoire du tribunal d'appel de Paris, avec cartes géographiques, par *P. G. Chanlaire*. Paris. 1800. 8. (3 fr.)

§. 71.

Es folgen nunmehr die einzelnen Zweige des administrativen Rechts, nach der Ordnung der Ministerien (vgl. oben S. 144).

Die zum Departement des Grofsrichters und Justizministers, als ersten Ministers*), gehörigen Gegenstände und Geschäfte sind, zufolge des *Almanach impérial*, folgende:

„L'organisation et la surveillance de toutes les parties de l'ordre judiciaire. L'organisation et le régime du notariat. Le conseil impérial des prises. Les cours prévôtales et les tribunaux ordinaires des douanes. Les ordres

*) Zufolge des kais. Ceremoniel-Decrets vom 14. Messidor XII geht bey Feyerlichkeiten der Justizminister unter sämmtlichen Ministern voran, und folgt unmittelbar auf die Cardinäle. Das Problem ist wohl nicht schwer zu lösen, warum der Kaiser Napoleon der Justiz einen so hohen Rang unter den Departements der Staatsverwaltung eingeräumt habe. Der Freyherr *von Drais* hat darüber eine kleine Schrift herausgegeben, wovon hiernächst in der deutschen Literatur die Rede seyn wird. Interessanter wäre es, zu zeigen, wie alles Übrige in dem französischen Rechtszustande diesem so hohen Range de Justizministerii correspondire und damit harmoniere.

et instructions à transmettre aux cours de justice et aux tribunaux, pour l'exécution des lois et réglemens. La correspondance habituelle avec les procureurs généraux et les procureurs impériaux, surtout ce qui est soumis à l'action ou confié à la surveillance du ministère public. Les rapports à l'empereur sur les matières de législation, sur l'administration de la justice, sur les conflits d'attribution entre l'autorité judiciaire et d'autres autorités, sur les demandes de dispenses pour mariage, sur les demandes d'autorisation de passer à un service étranger, sur les demandes en naturalisation, etc. Le rapport annuel sur la manière dont les jurés auront rempli leurs fonctions. Le rapport des recours en grâce et des demandes en réhabilitation; l'envoi des lettres de grâce ou de commutation de peine et des lettres de réhabilitation. Les dépenses de l'ordre judiciaire. L'imprimerie impériale et l'envoi du bulletin des loix, etc. Le grand-juge ministre de la justice a une place distinguée au sénat et au conseil d'état. Il est membre de la haute-cour impériale. Il remplit les fonctions du ministère public près le conseil de famille de la maison impériale. Il préside la commission des affaires contentieuses du conseil d'état. Lorsqu'il y a lieu à l'interrogatoire d'un fonctionnaire inculpé dont l'empereur a jugé convenable de faire examiner la conduite par voie de haute-police administrative, le grand-juge ministre de la justice mande le fonctionnaire inculpé et l'interroge en présence des commissaires du conseil d'état, nommés par sa majesté. Le grand-juge ministre de la justice préside la cour de cassation dans les cas déterminés par la loi et quand l'empereur le juge convenable. Il peut également, si l'empereur l'ordonne, présider les cours impériales. Il peut nommer le conseillers, qui doivent siéger, soit comme présidens, soit comme juges, aux assises, et dans les cours spéciales. Il a sur les cours de justice, les tribunaux et les justices de paix le droit de les surveiller et de les reprendre. Les décisions des cours impériales qui prononcent ou confirment la censure avec réprimande ou la suspension provisoire d'un juge, ne sont mises à exécution qu'après avoir été approuvées par le grand-juge ministre de la justice, lequel peut aussi mander auprès de sa personne les membres des cours et tribunaux, ainsi que les officiers du ministère public, à l'effet de s'expliquer sur les faits qui pourraient leur être imputés. Le

grand-juge ministre de la justice peut, de son autorité et selon les cas, avertir, censurer, réprimander un avocat, l'interdire pendant une année au plus, l'exclure ou le rayer du tableau. Les mesures de discipline arrêtées par les cours et tribunaux, contre les officiers ministeriels, sont également soumises à l'approbation du grand-juge ministre de la justice."

§. 72.

Hier scheint mir also der schicklichste Platz für das Gerichts- und Notariats-Wesen zu seyn; denn dieses sind gerade die beyden Hauptgegenstände, worauf sich das Departement des Groſsrichters bezieht.

Was zuförderst das Gerichtswesen betrifft, so habe ich mir für diesen Gegenstand folgenden Plan entworfen.

I. Ich beschränke mich hier nur auf die gewöhnlichen Civil- und Criminalgerichte; ziehe also hier nicht mit herbey: den hohen kaiserlichen Gerichtshof und den Cassationshof; nicht die Disciplinar- und Polizeygewalt des Kaisers in seiner Familie; nicht den Staatsrath und die administrativen Collegien, sofern beyde mit contentiösen Gegenständen zu thun haben; nicht die Commerz-Fabrik- und Prisengerichte; nicht die Militärgerichte; nicht die Prevotalgerichtshöfe und die ordentlichen Gerichtshöfe für die Douanen, welche nach dem kais. Decrete vom 18. Octbr. 1810 bis zum allgemeinen Frieden bestehen sollen. Diese verschiedenen Gewalten kommen zweckmäſsiger anderwärts vor: eine jede da, wo von den Personen oder Gegenständen die Rede ist, worauf sie sich bezieht.

II. In der Literatur der gewöhnlichen Civil- und Criminalgerichte theile ich die Schriften in allgemeine und besondere ein, indem von einigen der Gegenstand im Ganzen, in anderen nur stückweise um-

fafst wird. Bey den allgemeinen mache ich sodann wieder einen Unterschied, je nachdem sie von legislativer, oder doctrineller Art sind; bey den besonderen gleichfalls, je nachdem bey ihnen der Gesichtspunct mehr nach dem Objecte, oder nach dem Subjecte genommen worden ist.

III. Weil aber das französische Gerichtswesen erst vor kurzem eine sehr bedeutende Veränderung erlitten hat, worüber die Literatur noch fast nichts aufweisen kann; so habe ich, zur einstweiligen Ausfüllung dieser Lücke, einige eigene Bemerkungen über die neuesten Veränderungen in dieser Sache hinzugefügt.

§. 73.

Die allgemeinen Schriften von legislativer Art (vgl. §. 72) bestehen in den Sammlungen der Quellen, welche über die Verfassung und Organisation des Gerichtswesens vorhanden sind. Von diesen Quellen sind einige dem Gegenstande ausschliefslich, andere nur stellenweise gewidmet. Sie bestehen theils in der Constitution selbst *), theils in Senatusconsulten, Gesetzen, kaiserlichen Decreten und Regulativen, Gutachten des Staatsraths, ministeriellen Schreiben des Grofsrichters. Auch in dem C. N., C. d. P. c. und C. d. C ist einiges darüber zu finden **).

*) Die Grundzüge finden sich z. B. schon in der Constitution vom J. VIII. Art. 62 u. ff.

**) In den C. d. P. c. hätten manche gern mehr von dieser Materie gebracht. Allein dieser Codex sollte civilistischen Inhalts seyn, und konnte daher solche Dinge nicht aufnehmen, die nach dem neuen französischen Rechtssysteme lediglich dem Rechte des Staats und seiner Administration angehören sollen. Die Natur des *Droit civil* und *politique*

Bereits im J. 1805 lieferte *Rondonneau* sowohl die „*Partie civile* als auch die *partie criminelle et correctionnelle des lois organiques de l'ordre judiciaire*" im zweyten und dritten Band seiner „*Bibliothèque des étudians en droit,*" und zwar in jenem „*les lois et arrêtés relatifs à l'organisation et à la procédure judiciaire civile, depuis et comprise la loi du* 24. *août* 1790, *jusqu'à l'an XII.*" (*Paris, Rondonneau.* 1805. 18. 2 fr.); in diesem: „1. *les lois relatives à la police municipale, correctionnelle et rurale;* 2. *le code pénal;* 3. *le code des délits et des peines.*" (*Paris, Rondonneau.* 1805. 18. 2 fr.).

Auch gehören folgende Sammlungen, wenigstens zum Theil, mit hierher; darum nähmlich, weil darin das Gerichtswesen von der eigentlichen Procedur nicht geschieden worden ist:

211. Code judiciaire, contenant tous les décrets sanctionnés relatifs au nouvel ordre judiciaire, à la destruction de l'ancien etc. avec des notes et explications la pluspart extr. des avis des comités de constitution, de judicature et de féodalité. Paris. T. 1. 1791. 8.

212. Code judiciaire, civil et criminel, complet, contenant le texte pur et exact des décrets des assemblées nationales constituante, législative et conventionnelle, par *Guichard.* T. 1. 2 et supplément. Paris an III et VII. de la république. 8.

213. Code judiciaire, ou recueil des décrets de l'assemblée constituante sur l'ordre judiciaire, 1e et 2e parties, contenant les décrets sur l'ordre judiciaire en général, et sur l'or-

ist viel zu sehr verschieden, als daſs Beydes in Einem Codex hätte zusammengefaſst werden können. Vgl. meine Einleitung in den C. N. S. 280 u. ff. — Auf der Insel Elba muſs bey den Gerichten manches anders seyn, als zu Paris. Hier hat daher der kaiserliche Procurator beym Tribunale der ersten Instanz zwölf Substituten, dort hingegen gar keinen. Auch im Königreiche Westphalen beruht die Gerichtsorganisation auf eigenen Decreten; z. B. die Anordnung der Friedensrichter auf dem königl. Decrete vom 27. Jan. 1808.

dre civil en particulier, avec un appendice concernant les lettres de ratification etc. 3e partie, contenant les décrets qui concernent l'instruction des procès criminels et la procédure par jurés. 4e et 5e parties contenant, l'une le code pénal et l'autre le code de la police. Paris, Leboucher et Baudouin. An IV. 4 voll. in 32.

Anmerk. Der Herausgeber ist *Camus*, wie man aus dessen *Lettres* etc. (T. 2. p. 175) sieht, und er führt selbst, als Fortsetzung und Supplement seines *Code*, das gleich folgende Werk von *Sagnier* an:

214. Code criminel de la république française — par *Sagnier*, homme de loi; seconde édition. Paris. Fauvelle, Sagnier et Rondonneau. an VII. 1 vol. 8.

215. Code judiciaire civil ou recueil des lois, arrêtés, et actes du gouvernement relatif à l'organisation et à la procédure judiciaire civile depuis et compris la loi du 16—24. août 1790, jusques et compris l'arrêté du 8. messidor an VIII, qui fixe le traitement des greffiers et commis-greffiers de tous les tribunaux, avec le tableau, et celui des dépenses départementales judiciaires, avec tables chronologique et des matières; suivi d'un supplément pour les années IX. X. XI et XII. Nouv. éd. A Paris. an XII, chez Rondonneau. 8. (4 fr.)

216. Recueil des lois françaises, concernant l'ordre judiciaire depuis 1790, jusqu'en Janvier 1806, par *G. P. Croisilhes*. Paris, Rondonneau. 1799 sqq. 14 voll. in 12. (à 3 fr.)

Anmerk. Jedes Jahr erscheint von dieser Sammlung, welche vor den übrigen zu empfehlen ist, ein Band als Fortsetzung; und es ist daher darauf zu rechnen, daſs die Quellen wegen der neuesten Veränderungen in der Gerichtsorganisation in die nächste Fortsetzung kommen werden.

§. 74.

Was die allgemeinen Schriften von doctrineller Art betrifft, so ist eine vollständige systematische Darstellung aller Materien, welche man in einer Gerichtsordnung, im Gegensatze der eigentlichen Proceſsordnung, zu suchen pflegt, meines Wissens nicht vorhanden. Sie wäre um so mehr zu wünschen, je zahlreicher und mannichfaltiger die Quellen sind, in welchen diese Materien zerstreut liegen. Vor allen

Dingen verdiente sie in den Commentaren über den C. d. P. c., und nunmehr auch über den *Code d'instruction criminelle,* einen Platz in der Einleitung zu finden. Allein unter den mir bekannten Commentatoren des C. d. P. c. sind es die Vff. des *Praticien français* allein, welche sich auf diesen Gegenstand auf eine etwas genügende Weise mit eingelassen haben *). Sie haben (Th. 1 S. 41—234) den Inhalt der einschlagenden Gesetze nach einer Sachenordnung, mit jedesmahliger Nachweisung der Belegstellen, auf eine zweckmäſsige Weise zusammengestellt; versteht sich jedoch, mit Ausschlieſsung dessen, was criminalrechtlich ist.

I. Wem es bloſs um eine statistische Übersicht der französischen Gerichtsverfassung zu thun ist, den können wir auf *Herbin's Statistique génerale et particulière de la France et de ses colonies*, worin ein weitläuftiger Artikel von der Justiz handelt, verweisen.

II. Über die Gründe und Maximen, worauf die seit der Revolution im Gerichtswesen vorgenommenen Veränderungen beruhen, geben folgende Schriften gute Auskunft:

217. Idées sur l'administration de la justice dans les petites villes et bourgs de France pour déterminer la suppression des jurisdictions seigneuriales, par *Fouguau de Pussy.* Paris. 1789 gr. 8. (2 l.)

218. Essai sur les réformes à faire dans l'administration de la justice en France, dedié aux états gén. par *Mezard.* Paris. 1789. 8.

219. Lettre à un membre de l'assemblée nat. servant de supplément à l'essai, etc. par *Mezard.* Paris. 1790. 8.

220. Observations addr. aux réprésentans de la nation sur le rapport du comité de constitution, conc. l'organisation du pouvoir judiciaire, par *Servan.* Paris. 1790. 8.

*) Mehrere einzelne gut bearbeitete Artikel, welche den Gegenstand betreffen, finden sich in *Merlin's Répertoire universel.*

221. Principes et plan sur l'établissement de l'ordre judiciaire par *Duport du Tertre.* Paris. 1790. 8.

222. Apperçu d'une nouvelle organisation de la justice et de la police en France, par *E. Sieyes.* Paris. 1790. 8.

223. Opinion contre les plans présentés par MM. Duport et Sieyes pour l'organisation judiciaire, par *D. J. Garat.* Paris. 1790. 8. (10 gr.)

224. Discours à l'assemblée nationale en ouvrant la discussion sur la nouvelle organisation du pouvoir judiciaire, par *Thouret.* Paris. 1790. 8.

225. Dissert. sur l'origine, la nature et la necessité de la jurisdiction des ministres de l'église, ou l'on prouve, que la jurisdiction surajoutée au pouvoir d'ordre n'est point essentielle, mais d'institution humaine,. par *Behin.* Paris. 1791. 8.

226. Quelques idées sur l'administration de la justice par le *Beauvinay.* Paris. 1800. 8.

227. De la magistrature en France, considérée dans ce qu'elle fut, et dans ce qu'elle doit être. Paris. Collin. 1807. 198 S. 8.

Anmerk. Von den Vorschlägen dieser Schrift sind seit ihrem Erscheinen bereits mehrere ausgeführt worden. Die erste Abtheilung ist geschichtlich. In der zweyten werden unter anderen die Fragen aufgestellt: Ist es rathsam, den erblichen Adel in Frankreich wieder herzustellen? Darf die Ausübung des Richteramts einer privilegirten Kaste ausschliefslich anvertraut werden? Sollen die Richter ausschliefslich aus der Classe der Reichen gewählt, und soll die Käuflichkeit der Ämter wieder eingeführt werden? In der dritten Abtheilung berührt der Vf. einige Gebrechen in der gerichtlichen Organisation seiner Zeit. Vgl. Jen. A. L. Z. 1808. No. 52. 53.

228. De l'autorité judiciaire dans les gouvernemens monarchiques, par *Henrion de Pansey.* Paris. Barrois père. 1810. 8.

Anmerk. Diese Schrift steht insonderheit den neuesten kaiserlichen Veränderungen des Gerichtswesens zur Seite. Der Vf. ist gegenwärtig einer von den Präsidenten des Cassationshofes.

III. In der Geschichte des französischen Gerichtswesens werden die Hauptepochen durch die drey Könige: Franz I., Heinrich III., Ludwig XIV., sodann

durch die Nationalversammlung, und endlich durch den jetzt regierenden Kaiser gemacht.

Einen interessanten geschichtlichen Überblick über die mancherley Veränderungen, welche das Gerichtswesen in Frankreich seit der Revolution erfahren hat, mit besonderer Hinsicht auf die dabey begangenen Fehlgriffe, gab *Noaille* in dem Berichte, den er im Nahmen der Legislations-Commission am 20. April 1810, über den Gesetzentwurf wegen Verwaltung der Justiz durch kaiserliche Höfe, der gesetzgebenden Versammlung abstattete *). Das Resultat des Berichts geht

*) Die Darstellung war in der Hauptsache folgende: „Le pouvoir judiciaire, tel qu'il existait avant la révolution, présentait de graves abus qui en alteroient le caractère; la vénalité des offices, la confusion des pouvoirs qui lui sont propres, avec les fonctions des autres pouvoirs publics, les privilèges enfin, qui s'étaient introduits jusque dans le sanctuaire de la justice, le dénaturaient dans son essence. Nous ne parlons pas de la manière dont les jugemens étaient rendus, et dans lesquels on ne faisait pas la distinction du fait et du droit. Les divers abus appelaient une réforme, elle s'opéra; mais, ce qui arrive toujours, à la facilité de détruire succéda la difficulté de créer. Les anciens tribunaux furent anéantis, mais ceux qui les remplacèrent ne répondirent pas à l'attente de la nation, parceque dans leur organisation, on ne voulut rien établir qui rappelât les anciennes formes. Il fallait anéantir les abus et conserver ce qui était utile, et tout fut détruit sans examen. — A la place des grands corps judiciaires, dangereux sous quelques rapports, mais avantageux sous beaucoup d'autres, on créa des tribunaux des cinq juges dans chaque district; juges d'appel les uns des autres, ils ne pouvaient et ne devaient pas se surveiller; ils n'avaient pas même le droit de se faire respecter de personne. — Les tribunaux criminels eurent une organisation qui concordait avec l'établissement du jury; mais le ministère public était entre les mains de deux magistrats qui s'entrechoquaient sans cesse et se nuisaient réciproquement; le régime révolutionnaire détruisit tout ce qu'il y avait de libéral dans l'institution du jury; et la France, qui l'avait d'abord accueillie avec une sorte d'enthousiasme, n'y vit

dahin: die alte Gerichtsordnung habe nichts getaugt; aber die neue habe den Erwartungen der Nation eben so wenig entsprochen, weil man sich gescheut habe, in der Organisation der Tribunale irgend etwas von den alten Formen zuzulassen; man habe die Mifsbräuche abstellen, das Gute aber beybehalten sollen;

bientôt plus qu'un instrument de la tyrannie. — La constitution de l'an 3 supprima les tribunaux de district et n'établit, pour le jugement des matières civiles, qu'un tribunal par département; le même défaut de hiérarchie fut conservé dans cette institution; les tribunaux de départemens étoient aussi juges d'appel les unes des autres; d'ailleurs, pour les plus petits intérêts, on était obligé d'accourir des extrémités du département au chef-lieu, et l'on se trouvait souvent forcé de consentir à l'abandon des droits les plus légitimes, plutôt que d'avoir recours à une justice lointaine, que les frais de déplacement rendaient beaucoup trop dispendieuse. — Les tribunaux criminels furent établis à peu près dans les mêmes formes que leur avait données l'assemblée constituante, et les matières correctionnelles qu'elle avoit attribuées aux juges de paix en première instance, furent dévolues à des directeurs de jury, institués dans les arrondissemens: ces directeurs du jury présidaient à l'accusation, mais ils étaient trop indépendans et pas assez surveillés. — Enfin la loi du 27. vent. an 5 organisa un meilleur système. Des tribunaux de première instance furent placés dans chaque arrondissement, et les tribunaux d'appel furent institués en assez grand nombre: on donna ensuite à ceux-ci une surveillance sur les premiers, et l'ordre parut se rétablir. — Mais cette institution n'existait que pour les matières civiles; les tribunaux criminels formaient des corps à part; le ministère public qui leur était attaché, était borné dans l'exercice de sa surveillance, et il manquait souvent d'action. Il fallait lui donner un plus grand développement, et aux juges une plus grande influence. Les tribunaux devaient se ressentir de la grande puissance qui environne le monarque: il fallait sur-tout régler la concurrence établie entre les officiers chargés de la recherche et de la poursuite des crimes, et c'est ce que l'on vous propose de faire aujourd'hui." *Moniteur*. 1810. No. 115. 118.

statt dessen aber habe man ohne Prüfung Eins mit dem Anderen vernichtet.

Die Schrift: „*De la magistrature en France*" (N. 227) geht in die Geschichte des Richterstandes weiter zurück; noch weiter aber der schon oben (Nr. 198) angeführte „*Essai historique sur l'origine du pouvoir judiciaire etc.*" Beyde Schriften haben ihr Interesse, wenn man sie mit den Veränderungen im Gerichtswesen, welchen sie voranliefen, vergleicht. Gegen jene können die neuen kaiserlichen Reformen, gegen diese die Reformen der Nationalversammlung gehalten werden.

Es ist hier aber, wie schon oben bemerkt worden, vorzüglich nur von der streitigen Gerichtsbarkeit die Rede. Die Geschichte der freywilligen Gerichtsbarkeit muſs man in den Schriften über das Notariat, über das Hypothekenwesen u. s. w. suchen. So z. B. gehen den „*Elements de la science notariale — par Loret*" historische Untersuchungen über die freywillige Gerichtsbarkeit voran *).

*) Es versteht sich übrigens von selbst, daſs die oben S. 48 u. ff. angeführten Schriften über die Geschichte des französischen Rechts sich auch mit Nutzen für die Geschichte des französischen Gerichtswesens gebrauchen lassen. — Eben so bietet sich von selbst die Bemerkung dar, daſs in der Folge eine groſse Gemeinschaft zwischen der Literatur des Criminalrechts und des Gerichtswesens Statt finden wird, indem im *Code d'instr. crim.* der Grund zu einer neuen Gerichtsorganisation gelegt worden ist. Die Spuren zeigen sich z. B. bereits darin, daſs die beyden peinlichen *Codes* und das Gesetz vom 20. Apr. 1810 als ein Ganzes betrachtet, und als solches sowohl von den Juristen behandelt, als von den Buchhändlern verkauft zu werden pflegen. Daher ist in Ansehung des Gerichtswesens auch unten die Literatur des *Code d'instr. criminelle* zu vergleichen.

§. 75.

Was die besonderen Schriften über das Gerichtswesen, und zwar zuerst diejenigen, bey welchen der Gesichtspunct nach dem Objecte genommen ist, betrifft (vgl. §. 72), so sind es folgende Gegenstände, worüber mir dergleichen Schriften bekannt worden sind: 1. Competenz; 2. Eintheilung der Gerichtssprengel; 3. Gerichtssprache; 4. Nachtheile, welche aus der Abtheilung eines Justizhofs in Sectionen entstehen; 5. Vergleichung der Plaidoirie mit dem in Deutschland üblichen Referiren; 6. Methode zu stimmen; 7. Gerichtstaxen.

I. Competenz:

Anm. Hier schlagen die oben S. 239 schon angeführten Schriften ein.

II. Eintheilung der Gerichtssprengel:

Anm. Hier ist gleichfalls auf die Schriften S. 241. u. ff. zurück zu verweisen.

III. Gerichtssprache:

229. Discours sur les vices du langage judiciaire, par *Berriat Saint-Prix*, professeur à la faculté de droit de l'académie de Grenoble. Paris. 1809. chez Goujon. 8. (1 fr.)

Anm. Der Vf. sucht folgende zwey Fragen zu beantworten: „Quelles sont les causes de l'incorrection du langage du barreau? Quels sont les moyens de l'éviter?" Er theilt die gewöhnlichen Fehler dieser Sprache in zehn Classen: „1. Expressions barbares qui n'ont jamais été admises dans le bon langage; 2. Expressions qui ne sont plus usitées depuis longtems; 3. Inversions forcées et inutiles; 4. Tournures obscures et constructions vicieuses; 5. Répétitions superflues de plusieurs mots synonymes pour exprimer la même idée; 6. Régimes de verbes à des cas autres que ceux que les verbes exigent; 7. Tems des verbes hors des relations qu'ils expriment;

8. Trop grand nombre de termes techniques ou latins; 9. Suppression de mots qui sont des parties nécessaires de certaines expressions composées; 10. Emploi de phrases trop longues, où l'on exprime diverses idées ou divers faits qui exigeraient plusieurs phrases.“ Bey jeder Classe führt der Vf. Beyspiele an und schlägt Verbesserungen vor.

IV. *Nachtheile, welche aus der Abtheilung eines Justizhofes in Sectionen entstehen.*

230. Observations sur l'ordre judiciaire, par *Thiennot* (in der *Bibliothèque du barreau* de 1808. P. 1. T. 1. p. 223).

Anm. Diese Bemerkungen enthalten einen lesenswerthen Vorschlag, wie es sich verhindern lasse, daſs Eine Rechtsfrage, bey Einem Appellationshofe, vielleicht an Einem Tage, in der einen Section oder Kammer des Justizhofs anders, als in der anderen, entschieden, und daſs folglich Eine Person, in einerley Fall, bey Einem Gerichte, zu gleicher Zeit Recht und Unrecht bekommen könne. Es ist dieses ein Übelstand, welcher sich aus der Vertheilung eines Gerichtshofs in mehrere Sectionen von selbst ergiebt. Der Vorschlag des Vf. geht dahin, über streitige Rechtsfragen von besonderer Wichtigkeit durch die vereinigten Sectionen entscheiden zu lassen. Vgl. *Pfeiffer's* Rechtsfälle zum C. N. Abth. 2. S. 320.

V. *Vergleichung der Plaidoirie mit dem in Deutschland üblichen Referiren* *)

231. Considérations sur le projet de faire juger les procès sur le rapport dans les tribunaux civils, par *de la Malle*. Paris. 1800. 8.

232. Bemerkungen über die Vorzüge der *Plaidoirie* vor dem schriftlichen Verfahren in Deutschland, vom Prof. *Arnold* zu Coblenz; (im *Moniteur*. 1809. Nr. 276).

Anm. Der Vf. bemerkt, die Procedur sey von jeher öffentlich gewesen, bey den Römern und Griechen, in Frank-

*) Vergl. oben S. 77.

reich, in Italien, in Spanien, in England, und ursprünglich auch in Deutschland. Was insonderheit Deutschland betrifft, so habe ich selbst Beweise genug für die Richtigkeit dieser Behauptung in Händen. Es gab in Deutschland dreyerley Manieren, gerichtlich zu verhandeln: zuerst, von Mund aus in die Luft, damit die Rede gehört werde; sodann, von Mund aus in die Feder, damit die Rede gelesen werde; endlich, ohne Mund und Rede, bloſs durch das todte Papier, damit das Geschriebene schriftlich erwiedert werde. Die zweyte Methode hat sich bis auf den heutigen Tag in dem sächsischen Processe erhalten, und der Advocateneid in den älteren sächsischen Proceſsordnungen geht ausdrücklich mit auf das „Reden." Die dritte Methode hat sich von den geistlichen Gerichten aus in Deutschland verbreitet. — Unser Vf. setzt übrigens die Vorzüge der *Plaidoirie* darin: „qu'elle est entièrement conforme au caractère distinctif de l'administration de la justice, qu'elle entoure les tribunaux de dignité et d'honneurs, qu'elle ennoblit les fonctions de juge et d'avocat, et qu'elle crée un genre d'éloquence qui ouvre une sphère nouvelle au talent et au génie." Gegen die geheime Procedur in Deutschland wird erinnert: „Elle dérive en partie des formes introduites par le droit canonique. Les jugemens n'y sont ni motivés, ni rendus publics, et ces défauts s'opposent à la formation d'une jurisprudence certaine. Cette procédure d'ailleurs, dont les instances varient avec les différentes jurisdictions qu'elle admet, se fait presque exclusivement par écritures, absorbe beaucoup de tems, entraine beaucoup de frais, exige beaucoup de travail tant de la part du juge que de la part de l'avocat, et est en outre très incertaine et mystérieuse pour le client."

*VI. Methode zu stimmen**):

233. Réflexions sur le mode de vuider le partage d'opinions dans les tribunaux. In *Lassaulx's Journal.* Jahrg. 2. Heft 9. Nr. 3.

*) Aus der älteren Literatur anticipire ich hier über diesen so wichtigen, auch kürzlich in Deutschland wieder neu bearbeiteten Gegenstand: *Essai sur l'application de l'analyse à la probabilité des décisions rendues à la pluralité des voix, par de Condorcet.* Paris. 1785. 4.

234. Raison d'un bon choix ou théorie des élections par *Cadet de Gassicourt.* Paris. 1797. 8.

VII. Gerichtstaxen:

235. Décrets impériaux sur les frais et dépens en matière judiciaire. A Paris, de l'imprimerie impériale. 1807. in 4., in 8. und in 32.

236. Décrets impériaux sur les frais et dépens en matière judiciaire. Edition du dépôt des lois. Paris. 1807.

237. Tarif des frais et dépens dûs aux avocats, aux huissiers, aux notaires et aux juges de paix, pour les actes judiciaires et extrajudiciaires qui dépendent de leur ministère. Paris. 1807.

Anm. Beygedruckt ist das: „*Arrêté du conseil d'état, du* 16. *févr.* 1807."

238. Dictionnaire de la taxe de frais et dépens attribué aux juges de paix, à leurs greffiers, aux avoués de première instance et d'appel, aux notaires, aux huissiers et autres fonctionnaires publics pour tous les actes de leur ministère, rédigé sur l'édition originale et seule officielle des différens décrets y relatifs, donné par l'empereur et roi le 16. févr. 1807, par *A. G. Daubanton* etc. Ed. 2. Un vol. 8. A Paris, chez Fr. Buisson.

Anm. Die Decrete sind einzeln: 1. Décret impérial contenant le tarif des frais et dépens pour le ressort de la cour d'appel de Paris, le 16. févr. 1807 (in 175 Artikeln); 2. Décret impérial von gleichem Datum in 5 Artikeln. Dadurch wird der für Paris und dessen Appellationssprengel bestimmte Tarif, wie er in dem ersten Decrete enthalten ist, auf das ganze Reich erstreckt; jedoch mit einigen Modificationen in Ansehung des Betrags der Gebühren. Beyde Decrete sind auch, als Zugaben des C. d. P. c., in *Rondonneau's Corps de droit français*, mit Einschaltung der Stellen des C. N. und des C. d. P. c., auf welche die in den einzelnen Artikeln des Tarifs enthaltenen Dispositionen Anwendung leiden, S. 265 — 310, mit abgedruckt worden.

§. 76.

Bey anderen besonderen Schriften ist der Gesichtspunct mehr nach dem Subjecte genommen, dem sie gewidmet sind, und auf dessen Geschäfts-

thätigkeit sie sich beziehen. Die Subjecte, worüber ich Schriften nachzuweisen im Stande bin, sind: 1. die speciellen Criminalgerichte; 2. die Geschwornen (*Jury*); 3. die Civilgerichte; 4. die Friedensgerichte; 5. die Gerichtsboten (*Huissiers*); 6. die Registratoren; 7. die Advocaten, 8. die Kunstverständigen; 9. die Schiedsrichter.

I. *Die speciellen Criminalgerichte:*

239. Le tribunal révolutionnaire par *Sirey*. Paris. 1795. 8. (3 l.)

240. Commentaire sur la loi du 18. pluv. an IX, portant établissement d'un tribunal criminel spécial, par *Rey*, homme de loi, exconstituant. Paris. 1800. 8. (2 fr. 50 c.)

II. *Die Geschwornen**):

241. Code raisonné des jurés par *Carles*. Paris 1791. 8 (1 l. 4 s.)

242. Manuel des jurés, ou essai sur la preuve en matière criminelle, par *Chanin*. Paris. 1800. 8. (2 fr.)

*) Von einigen anderen Schriften über dieses Institut zunächst vor und während der Revolution s. Allg. Repert. d. Litter. J. 1785 — 90. Jurispr. No. 1878. J. 1791 — 95. No. 1797 — 1799. Vergl. auch *Lassaulx*'s Journal Jahrg. I. Heft. 8. S. 174. — Das Institut gehört zwar vorzugsweise dem Criminalrechte an. Den Grundsätzen nach aber, worauf es beruht, ist es dem französischen Civil- und Criminalrechte gemein. Auch in der Sphäre des Civilrechts wird dem Richter von Seiten der Legislation viel in das Gewissen geschoben, und er hat, wie für seine Einsicht, eben so auch für sein Gewissen, einen bey weitem gröfseren Spielraum, als der deutsche Richter. Der Civil-Richter soll z. B. (wie dieses der Justizminister in einem eigenen Circular ausdrücklich vorgeschrieben hat) keinen Anstand nehmen, einen Contract, der ihm in seinem Gewissen als betrüglich erscheint, zu annulliren, und das Gewissen des Richters soll dabey die Stelle des Beweises vertreten.

243. Mémoire qui a partagé le prix en l'an X, sur cette question proposée par l'institut national: quels sont les moyens de perfectionner en France l'institution du jury? par *Bourguignon*, juge au tribunal criminel de Paris. Paris, impr. de la républ. An X. 1 vol. 8. (1 fr. 80 c.)

— Deuxième mémoire, faisant suite au précédent. Paris, Patris. An XII. 1 vol. 8. (1 fr. 50 c.)

Anm. Der Vf., gegenwärtig *Conseiller en la haute cour impériale*, hatte den Preis mit *Canard* zu theilen.

244. Projet d'organisation de la procédure criminelle, précédé de l'analyse des principes de cette procédure, par *Canard*; in 12. (1 fr. 20.)

245. De l'excellence de l'institut du jury et du système des lois pénales, adopté par l'assemblée constituante, et les moyens de le perfectionner, par *Porcher*. Paris. 1804. 8. 1 vol. in 12. (2 fr.)

Anm. Auch der Vf. der Schrift: *De la magistrature en France* gehört zu den eifrigsten Vertheidigern der Geschwornen in Criminalsachen. Ferner sind die Gründe für die *Jury* in ein schönes Licht gesetzt worden von dem französischen Minister des Innern, bey Gelegenheit seines Vortrages im gesetzgebenden Corps, am 2. Nov. 1808 (*Moniteur* 1808. Nr. 308), und von dem Staatsrathe Baron *von Leist*, in der Rede zur westphälischen Criminalgerichtsordnung (S. 14 u. ff.). Gegen die Jury ist aber mit vielen Anderen *d'Aysac* in der *Analyse du projet de code criminel*, und *Gach des vices de l'institution du jury en France.*

246. Sur les poursuites et procédures criminelles, sur l'institution des jurés d'accusation et de jugement en matière criminelle etc. etc. par *Billacoys de Boismont*, jurisconsulte, membre de l'acad. de législ. de Paris etc. juge au tribunal, et directeur du jury d'accusation de l'arrondissement de Courtray. 1809. 8.

247. Quelques idées sur les poursuites et procédures criminelles, sur l'institution des jurés d'accusation et de jugement en matière criminelle, sur le projet du code criminel et de police, ainsi que sur les moyens de prévenir, autant que possible, les crimes et délits; suivies de quelques réflexions sur un écrit ayant pour titre: „*Observations sur l'instruction criminelle par jurés, par Billacoys de Boismont*, jurisconsulte etc. A Lille, de l'imprimerie de Léonard Danel.“

248. Manuel des jurés. Paris, Demonville. 1810. 8.

249. *Merlin* im *Répertoire universel*, mots: *Juré*, *Jury.*

III. Die Civilgerichte:

250. Manuel alphabétique des tribunaux civils, par *Grenier.* Paris. 1799 8. (2 fr. 50 c.)

IV. Die Friedensgerichte *):

251. Code de justice de paix. Paris, Nyon. 1790. 8.

252. Code de la justice de paix, par *Agst. K. Guichard.* Paris. 1791. 2 voll. 8.

253. Manuel des bureaux de paix et de jurisprudence charitable, contenant des instructions et la solution de beaucoup de questions relatives aux bureaux de paix, aux fonctions des membres qui les composent, à leur caractère et aux actes qui se passent dans les bureaux, avec une table des matières par ordre alphabétique, par un ancien avocat, membre d'un bureau de paix. Paris, Knapen. 1792. 8.

254. Traité de la compétence des juges de paix. Paris, Gueffier. 1791. 8.

255. Traité manuel du dernier état des justices de paix, par *Bergier,* — *du Puy-de-Dôme,* — 1 vol. in 8. (4 fr.)

256. Manuel pratique des juges et des greffiers dans les justices de paix, d'après le nouveau code judiciaire, avec des modèles et formules de tous les actes, qui peuvent avoir lieu dans cette jurisdiction, soit comme justice de paix soit comme bureau de conciliation, suivi du tarif des frais et dépens dans les justices de paix, arrêté par le conseil d'état, par *Lepage.* Paris. 1807. 1 vol. in 12. (3 fr. 50 c.)

257. Nouveau manuel pratique des juges de paix, de leurs greffiers et huissiers, contenant tous les actes ordinaires de cette jurisdiction, avec les formules d'après les codes civil et de procédure; terminé par le tarif des frais et dépens, par *Daubanton.* Paris. 1809. in 8. (2 fr. 50 c.)

258. De la compétence des juges de paix (par *Henrion*). Paris. 1805. 8.

Anmerk. Den Nahmen des Verf. macht *Merlin* im *Répertoire universel.* T. 6. S. 527. kenntlich. *Henrion* ist

*) Vgl. darüber den ungenannten Vf. der Schrift (No. 227): *De la magistrature en France.* p. 142—157.

auch, wie man an eben dieser Stelle erfährt, Verf. des sehr ausführlichen Artikels: *Juge de paix* in *Merlin's Répertoire.*

259. Manuel des justices de paix, ou traité des différentes fonctions civiles et criminelles des officiers publics qui y sont attachés, avec les formules des actes qui dépendent de leur ministère; auquel on a joint un recueil chronologique des lois, arrêtés et circulaires du ministre de la justice, intervenus sur cette matière jusqu'au mois de janvier 1807. Nouvelle édit. entièrement refondue d'après les dispositions des codes civil et judiciaire etc. par *Levasseur.* Paris. 1807. 8. (4 fr.).

260. Traité des attributions des juges-de-paix et de leurs différentes fonctions, par *J. J. Barbedette - Chermelais*, avocat. A Paris, aux archives du droit français, chez Clament frères. 1810. (5 fr.)

Anmerk. Der Vf. bringt die Functionen der Friedensrichter auf fünf Hauptpuncte zurück. „1. Ils sont juges au tribunal de paix, et comme tels ils connaissent de toutes les actions *purement personnelles et mobilières* jusqu'à la valeur de 100 francs: des actions possessoires *à quelque valeur que la demande puisse monter* etc. *ces fonctions forment la jurisdiction civile contentieuse.* 2. Ils sont *conciliateurs* de toutes les affaires civiles dont ils ne sont pas *juges*, à moins que la loi ne les ait formellement dispensés du préliminaire de conciliation. 3. La loi leur a conféré des *fonctions civiles* qui ne tiennent ni au *contentieux* ni à la *conciliation*, comme aux magistrats les plus à portée de les remplir: telles que la tenue des conseils de famille, l'apposition des scellés etc. 4. Ils sont *juges au tribunal de simple police*, que le code d'instruction criminelle de 1808 et le code pénal de 1810 ont réorganisé sur les nouvelles bases. 5. Enfin le code d'instruction criminelle les maintient dans les fonctions *d'officiers de police judiciaire* avec les modifications qu'apportera la nouvelle organisation des tribunaux. Das Werk enthält auch Formeln für alle Arten von friedensrichterlichen Geschäften.

261. Manuel des juges - de - paix, des maires, des adjoints de maire, et de commissaires de police, comme officiers de police judiciaire, juges de police et officiers du ministère public; avec les formules des différens actes et jugemens pour l'exacte et facile exécution de deux codes d'instruction criminelle et pénal. par M..... ancien avocat de Paris etc. 2e édit. Paris. 1811. 8. (2 fr. 50 c.)

262. *Merlin* im *Répertoire universel*, mot: *Juge de paix.*

* *
*

263. Gesetzbuch für die Friedensgerichte, oder Sammlung aller Decrete u. s. w., aus dem Franz. übersetzt von *Fr. Jos. Krause.* 2 Bde. 1792. 8.

264. Gesetzbuch der Friedensgerechtigkeit, das im kleinsten Detail bestimmt, wie nun die Gerechtigkeit von den Friedensrichtern und Friedenskammern gehandhabt werden soll; nebst einer practischen Anweisung, wie vor den Friedensrichtern und Friedenskammern die Processe geführt werden sollen, sammt Mustern aller gerichtlichen Verhandlungen, wozu alle Geschäfte, die dahin einschlagen, Gelegenheit geben. Strafsburg. 1791. 8.

265. Gegenwärtige Organisation und Competenz der Friedensrichter in Frankreich. In *Lassaulx's* Journal, Jahrg. III. Heft 1. No. 3.

V. Die Gerichtsboten (Huissiers):

266. Nouveau manuel, ou style des huissiers, exactement conforme aux textes du code Napoléon et à celui de procédure, pour tous les actes de leur ministère; dans lequel on trouve aussi toutes les formules nouvelles propres à chaque espèce d'actes; terminé par le tarif des frais et dépens, (pour ce qui concerne les huissiers) décrété le 16. février 1807, et imprimé sur l'édition officielle, par *A. G. Daubanton*, licentié en droit, ex-juge de paix à Paris, auteur des Dictionnaires du code Napoléon et du code de procédure etc. Edit. 3. Un vol. in 12. A Paris, chez Fr. Buisson.

267. Manuel des huissiers. Paris. 1808. 8.

Anmerk. Ein unvollständiges, seichtes Machwerk, aus dem sich kein *Huissier*, wenn er auch noch so denkend wäre, unterrichten wird. Die meisten Artikel sind im höchsten Grade dürftig und verworren. Daher hätte die deutsche Bearbeitung desselben, durch Hr. Dr. *Fischer* (Göttingen b. Vandenhoek und Ruprecht, 1809. 8.) füglich unterbleiben können. Vgl. Jen. A. L. Z. 1809. No. 289. 290.

268. Manuel pratique et nouveau style des huissiers, contenant l'explication de tous les actes qui sont de leur ministère, avec des formules, par *Lepage.* 1 vol. in 12. (3 fr. 50 c.)

269. Nouveau style, ou manuel des huissiers, conte-

nant des instructions et des formules pour les divers actes de leur ministère, d'après les dispositions des codes civil et de procédure, avec la taxe des frais, par *Dumont*, ci-devant avocat et prévôt roy. de Vimen; 10. éd. Paris, Garnery. 1808. in 8. (3 fr. 25 c.)

Anmerk. Man hat von dem Vf. auch einen *Nouveau style criminel* (1769. 2 voll. nouv. éd. 1778. 4.) einen *Nouveau style civil et universel* (1787. 5 voll. 12.) und andere Werke.

270. *Merlin* im *Répertoire universel*, mot: *Huissier.*

VI. Die Registratoren:

271. Code des régistrateurs par *Pierrot.* 2e éd. Toul. 1791. 8. (1 l. 10 s.)

VII. Die Advocaten*):

272. *Merlin* im *Répertoire universel*, mot *Avocat* und *Avocat aux conseils.*

* *
*

273. Napoleons Disciplinar-Gesetze für die Advocaten, aus dem Französischen mit Anmerkungen und dem beygefügten Grundtexte herausgegeben von *Th. Berck*, D. d. R. Bremen, Heyse. 1811. 8. (5 gr.).

VIII. Die Kunstverständigen:

274. Guide des experts, ou instructions et formules sur les expertises et estimations etc. par *Guichard.* Paris. an VI. in 8.

275. Manuel des experts en matières civiles. 2e éd. revue et considérablement augmentée. Paris, Bertrand. 1810. 8. (6 fr.)

276. *Merlin* im *Répertoire universel*, mot: *Expert.*

*) Vgl. oben S. 39. No. 8 die *Lettres sur la profession d'avocat* von *Camus.*

IX. Die Schiedsrichter:

277. Manuel des arbitres, ou traité complet de l'arbitrage, tant en matière de commerce, qu'en matière civile, par *Boucher*. Paris, Arthus-Bertrand. 1808. 2 voll. 8. (5 fr.).

278. *Merlin* im *Répertoire universel*, mot: *Arbitrage*.

§. 77.

Die Schriften der vorigen Paragraphen (§. 73—76) aber sind sämmtlich, bis auf wenige, zu welchen der *Rapport* von *Noaille* und der schätzbare Tractat von *Henrion baron de Pansey* gehören, zu alt, als daſs darin die neueste Legislation über den Gegenstand hätte benutzt werden können. Daher folgen nunmehr, zur Ausfüllung dieser Lücke, die oben (S. 247) versprochenen Bemerkungen, worin ich versuchen will, diese neueste Legislation, nach vorgängiger Bezeichnung der dazu gehörigen Gesetze, Decrete u. s. w., wenigstens ihren Grundzügen nach zu charakterisiren.

I. Bis zur Reform im J. 1808 hatte Napoleon in der Verfassung und Organisation des Gerichtswesens, so wie es von den Zeiten her bestand, als er noch nicht an das Ruder des Staats getreten war, nichts Wesentliches geändert; etwa mit Ausnahme dessen, was über diesen Gegenstand in die neuen *Codes* eingeflossen war, und was das Gesetz vom 27. Ventose VIII wegen der Civiljustiz verfügt hatte.

Die bis dahin unter seiner Regierung vorgekommenen Verbesserungen waren nicht tief eingreifend und waren von der Art, daſs dabey die vorige Grundlage der Sache, vorzüglich in Hinsicht der Criminaljustiz, unerschüttert blieb. So z. B. waren es nur neue Benennungen, welche dem bisherigen *Tribunal de cassation*, *Tribunal d'appel*, *Tribunal criminel*, den bisherigen *Jugemens*, den bisherigen *Commissaires du gouvernement* in dem Gesetze vom 3. September 1807, wegen neuer

Promulgation des C. N., gegeben wurden. Eben so wenig waren die über Gegenstände des Gerichtswesens bis dahin gegebenen kaiserlichen Decrete von jener Art, konnten es auch, als bloſse Decrete, verfassungsmäſsig nicht seyn: z. B. die Decrete vom 16. Febr. 1807, wegen des Tarifs der Gerichtskosten, vom 16. März 1808, wegen Creirung der *Juges auditeurs* bey den Appellationshöfen, vom 30. März 1808, wegen Regulirung der Polizey und Disciplin bey den Gerichtshöfen und Tribunälen. Am wichtigsten war vielleicht noch die Einführung von Probejahren bey den Richtern, durch das Senatusconsult vom 12. Octbr. 1807 *).

Gleichwohl war es nöthig, den Geist der Constitution vom J. VIII, insonderheit aber des organischen Senatusconsults vom 28. Flor. XII in das Gerichtswesen übergehen zu lassen, und die dort neu aufgestellten Staatsgrundsätze auch in diesem Zweig zu entwickeln. Und wie hätte insonderheit ein Regent, wie Napoleon, diesen Zweig vernachlässigen können? da er die Wichtigkeit desselben so wenig verkannte, daſs er bereits unter dem 10. Jul. 1804 an den Justizminister die wahren Worte schrieb, welche ihm nicht oft genug nachgeschrieben werden können: „La bonne administration de la justice et la bonne composition des tribunaux sont en un état ce qui a le plus d'influence sur la valeur et la conservation des propriétés et sur les intérêts les plus chers de tous les citoyens."

Für einen solchen Zweck bedurfte es aber verfassungsmäſsig neuer G e s e t z e; welche denn auch, zum Behuf einer umfassenden Reform des Gegenstandes, wirklich erfolgten.

II. Die neue Legislation über den Gegenstand nahm ihren Anfang mit dem am 27. Nov. 1808 decre-

*) Vgl. meine E i n l e i t u n g in den C. N. S. 413.

tirten *Code d'instruction criminelle,* worin die Rechte und Pflichten, sowohl des *Ministère public,* als auch der Tribunale, von neuem festgesetzt wurden *). Das Weitere bestimmte sodann das an diesen Codex sich anschliefsende, jedoch auf den Cassationshof sich nicht mit beziehende Gesetz vom 20. April 1810; und zwar, wie gewöhnlich, mit Offenlassung von Lücken, zu deren Ausfüllung es näherer Bestimmungen und regulativer Verfügungen durch kaiserliche Decrete bedurfte **). Nahmentlich wurden in dem Gesetze selbst folgende *Réglemens d'administration publique* angekündiget: über die Art der Ernennung der Auditoren, über die Art ihres Dienstes und ihres Avancements, über ihr Costume, über ihren Rang bey Feyerlichkeiten, über ihr Einkommen.

Das desfallsige kaiserliche Hauptdecret erfolgte unter dem 6. Jul. 1810 in vier Titeln, welche zusammen 123 Artikel ausmachen, unter nachstehenden Überschriften: „*Des cours impériales; des cours d'assises; des cours spéciales; des officiers ministériels des cours impériales, d'assises et spéciales.* Der erste Titel zerfällt wieder in acht Abschnitte ***). Der zweyte und vierte Titel ha-

*) Eine Darstellung der Fundamentalsätze dieses *Code d'instr. crim.* ist versucht in den Götting. gel. Anz. 1810. St. 38.

**) *Noaille* sagte vom Entwurfe zu diesem Gesetze: „Ce n'est que le mode de mise en action de la justice que présente le projet qui vous est soumis; c'est l'établissement des cours impériales, des cours d'assises et spéciales et des tribunaux de première instance, et leur concordance avec le code d'instruction criminelle, qui est l'objet de la loi qui nous occupe."

***) Diese acht Abschnitte sind: „1. De la formation des cours impériales; 2. des conseillers auditeurs; 3. de l'ordre de service dans les cours impériales; 4. du ministère public; 5. des greffiers des cours imp.; 6. des assemblées des chambres; 7. de l'installation des cours imp.; 8. des magistrats

ben keine Unterabtheilungen. Der dritte Titel hat drey Abschnitte *). Übrigens ward in diesem Decrete (Art. 70) noch bestimmt: der Tag der Installation eines jeden kaiserlichen Gerichtshofs solle durch ein eigenes Decret festgesetzt werden.

III. Von den zur weiteren Einrichtung und Ausführung der Sache erforderlichen besonderen Decreten und Reglements sind bereits mehrere erschienen. Es sind folgende nahmhaft zu machen:

A. das kaiserliche Decret wegen der Tribunale der ersten Instanz und der einfachen Polizey, vom 18. Aug. 1810 in 42 Artikeln, mit Rückweisung auf das frühere kais. Decret vom 30. März 1808. Es sind aber auch hier nur einige Modificationen hinzugekommen. Die Rückweisung auf das frühere Decret enthält: daſs letzteres, sofern es auf Tribunale der ersten Instanz sowohl, als auf die dabey angestellten Advocaten und Gerichtsboten (*Huissiers*) gehe, fernerhin in der Maſse gelten solle, als ihm durch das neuere Decret nicht derogirt worden sey. Der Hauptzweck dieses Decrets war: gewisse neue Einrichtungen bey den Tribunalen der ersten Instanz zu treffen, welche in sofern nöthig waren, als diese Tribunale in den Plan des *Code d'instruction crim.* mit eingreifen sollten. Das ganze Decret zerfällt in zwey Titel: im ersten ist von den Tribunalen der ersten Instanz, im anderen, welcher nur aus ein Paar Artikeln besteht, von den Tribunalen der simpeln Polizey die Rede **).

qui se retirent après trente ans d'exercice, et des magistrats qui meurent dans l'exercice de leurs fonctions."

*) Diese drey Abschnitte sind: „Des cours spéciales ordinaires; des cours spéciales extraordinaires; du greffier de la cour spéciale de Paris."

**) Der erste Titel ist wieder in folgende acht Sectionen abgetheilt worden: „1. Du nombre des juges et de leur di-

B. Das kais. Decret vom 25. Nov. 1810, in 5 Artikeln, worin bestimmt ward: die Festsetzung des Tages zur Installation eines jeden kaiserlichen Gerichtshofes solle in eben dem Decrete geschehen, worin der Kaiser die Mitglieder des Gerichtshofes ernennen werde; die Gesetze wegen der neuen Gerichtsorganisation seyen in dem Sprengel eines jeden kaiserlichen Gerichtshofes erst vom Tage seiner wirklichen Installation an zur Anwendung zu bringen, und bis dahin solle es beym Alten bleiben *); die Bestimmungen des gegenwärtigen Decrets seyen auch auf die neun holländischen Departements mit zu beziehen **).

vision en chambre; 2. du juge d'instruction; 3. des juges auditeurs; 4. du ministère public; 5. des greffiers; 6. du rang des membres des tribunaux de première instance entre eux; 7. de la résidence et des congés; 8. du service et des vacations." *Moniteur.* 1810. No. 232.

*) Die *Loi du* 20. *avril* 1810 läſst sich also unter den *Lois* nicht mit begreifen, von welchen der C. N. Art. 1 verordnet: „*Elles seront exécutées dans chaque partie de l'empire du moment où la promulgation en pourra être connue.*" Daſs jenes Gesetz vom C. N. dispensirt worden sey, läſst sich nicht annehmen. Richtiger sagt man: der Art. 1 des C. N. gehe nicht auf Criminalgesetze. Die Resolution des Groſsrichters vom 12. Sptbr. 1807 (in *Sirey's Jurisprudence, an* 1807, *Supplément*, S. 192) verfügt: „*Le C. N. et le code judiciaire ne peuvent recevoir d'application en matière correctionnelle.*"

Übrigens sollten, zufolge einer früheren Bestimmung, welche aber durch das gegenwärtige Decret vom 25. Nov. 1810 abgeändert ward, die *Codes pénal* und *d'instruction criminelle* mit Einem Mahle und an Einem Tage, nähmlich am 1. Jan. 1811, im ganzen Reiche in Vollziehung gesetzt werden.

**) Über die Organisation der Gerichte und die Verwaltung der Justiz in den Departements der Rhein- und Scheldemündungen und in dem Departement von Breda existirt bereits ein früheres kais. Decret vom 8. Nov. 1810.

C. Das kais. Decret wegen der Advocaten, vom 14. Dec. 1810, mit Bezug auf das frühere Gesetz vom 29. Ventose XII, und mit Ankündigung eines besonderen *Réglement sur les honoraires et vacations des avocats*, welches noch erfolgen soll. Seinen Zweck spricht das Decret, welches aus 46 Artikeln besteht, im Eingange selbst aus *).

Die Hauptdispositionen des Decrets sind: 1. Es werden Advocaten-Matrikeln gehalten und es bedarf einer Reception und Inscription, um Advocat zu werden. 2. Die Zahl der Advocaten bey jedem Gerichte ist fixirt. 3. Sie werden bei den Gerichten beeidiget **). 4. Um immatriculirt zu werden, muſs man vorher bey einem Gerichte *Stage* gehalten haben. 5. Die Stelle eines Advocaten ist mit mehreren anderen Stellen unverträglich. 6. Es giebt *Conseils de discipline*, deren Mitglieder aus den Advocaten selbst durch den kais.

*) „Nous avons ordonné, par la loi du 29. ventôse an 12, le rétablissement du tableau des avocats, comme un des moyens les plus propres à maintenir la probité, la délicatesse, le désintéressement, le désir de la conciliation, l'amour de la vérité et de la justice, un zèle éclairé pour les faibles et les opprimés, bases essentielles de leur état. En retraçant aujourd'hui les règles de cette discipline salutaire dont les avocats se montrèrent si jaloux dans les beaux jours du barreau, il convient d'assurer en même tems à la magistrature la surveillance qui doit naturellement lui appartenir sur une profession qui a de si intimes rapports avec elle: nous aurons ainsi garanti la liberté et la noblesse de la profession d'avocat, en posant les bornes qui doivent la séparer de la licence et de l'insubordination.“ *Moniteur*. 1810. No. 353.

**) Dieser Eid ist (Art. 14): „Je jure obéissance aux constitutions de l'empire et fidélité à l'empereur; de ne rien dire ou poublier de contraire aux lois, aux réglemens, aux bonnes moeurs, à la sûreté de l'état et à la paix publique; de ne jamais m'écarter du respect dû aux tribunaux et aux autorités publiques; de ne conseiller ou défendre aucune cause que je ne croirai pas juste en mon ame et conscience.“

Generalprocurator gewählt werden. 7. Ein solches *Conseil* hat sehr wichtige, Art. 23 und 24 besonders nahmhaft gemachte, Pflichten *).

D. Das K. Decret vom 6. Jan. 1811, betreffend die Costumes bey den kais. Gerichtshöfen und Tribunalen, in 6 Artikeln. (*Moniteur*, 1811. No. 8.)

E. Die K. Decrete wegen Errichtung von *Maisons centrales de détention*, z. B. vom 24. Jan. 1811 (*Moniteur*, 1811. No. 27) und vom 23. Febr. 1811 (*Moniteur*, 1811. No. 60.) Nach Inhalt des letzten Decrets soll ein, auf 900 Verurtheilte eingerichtetes Gefangenhaus für die acht Departements: *du Haut - et du Bas - Rhin*, *du Doubs*, *du Jura*, *de la Haute - Saône*, *des Vosges*, *de la Meurthe et de la Moselle* bestehen.

F. Das K. Decret vom 30. Jan. 1811, regulirend die Gehalte und übrigen Ausgaben bey den K. Gerichtshöfen, den Assisenhöfen, den Specialgerichten und den Tribunalen erster Instanz, in 34 Artikeln. Es ist blofs auf den Bericht des Grofsrichters erlassen worden. (*Moniteur*, 1811. No. 33.)

G. Das K. Decret vom 2. Febr. 1811, in drey Artikeln, betreffend das Verhältnifs der *Huissiers* zu den *Gardes généraux et particuliers des forêts*, in Ansehung der Beytreibung und Berechnung der Forststrafen, mit

*) „De veiller à la conservation de l'honneur de l'ordre des avocats; de maintenir les principes de probité et de délicatesse, qui font la base de leur profession; de réprimer ou faire punir, par voie de discipline, les infractions et les fautes, sans préjudice de l'action des tribunaux, s'il y a lieu. Il portera une attention particulière sur les moeurs et la conduite des jeunes avocats qui feront leur stage; il pourra, dans le cas d'inexactitude habituelle ou d'inconduite notoire, prolonger d'une année la durée de leur stage, même réfuser l'admission au tableau. Il pourvoira à la défense des indigens par l'établissement d'un bureau de consultation gratuite, qui se tiendra une foi par semaine.“

Bezug auf ein am 16. May 1807. vom Kaiser genehmigtes Gutachten des Staatsraths. (*Moniteur*, 1811. No. 36.)

H. Das Gutachten des Staatsraths, bestätiget den 6. May 1811, wodurch die Functionen der Mitglieder der *Cours et tribunaux ou de leurs parquets* vereinbar erklärt werden mit den Functionen der Deputirten des gesetzgebenden Corps. Der Grund, weshalb man sie vormahls für unvereinbar gehalten habe, falle weg (erklärt der Staatsrath), da das gesetzgebende Corps sich jetzt nur periodisch versammle, und die Richter nicht mehr, wie vormahls, bloſs auf fünf Jahre ernannt würden. Der Deputirte, welcher zugleich Richter ist, soll während der Sessionen des gesetzgebenden Corps, durch einen Suppleanten bey dem Gerichte, als wäre er wegen Krankheit abwesend, ersetzt werden.

I. Das K. Reglement vom 18. Jun. 1811, betreffend die Verwaltung der Gerechtigkeit in Criminal-, Correctional- und einfachen Polizey-Sachen, und die Bestimmung der Gerichtskosten.

K. Eine lange Reihe kais. Decrete wegen Besetzung und Installation der einzelnen kais. Gerichtshöfe. Für einen jeden Gerichtshof erfolgt zu dem Ende ein besonderes Decret.

III. Es läſst sich erwarten, daſs man nicht säumen werde, alle diese auf die neue Organisation Bezug habenden Gesetze, Decrete u. s. w., sobald es damit nur zu einem Abschluſs gekommen seyn wird, als eine eigene Sammlung oder *Code* zusammen zu fassen. Würde es dann dem Sammler gefallen, seinen Plan auf alle zur Verfassung und Organisation des Gerichtswesens gehörigen Gegenstände, von welchen mehrere in der neuen Legislation ganz unberührt geblieben sind, so wie überhaupt auf alles, was die neue Legislation an den früheren Gesetzen unverändert gelassen hat, mitzu erstrecken; so würde dadurch einem wesentlichen Bedürfnisse abgeholfen werden: dem Bedürfnisse, neben

den Procefsordnungen auch die Materialien zu einer Gerichtsordnung vollständig beysammen zu haben.

IV. Übrigens fehlt es bey Erklärung der beyden Hauptquellen, nähmlich des *Code d'instruction criminelle* und des Gesetzes vom 20. April 1810, an dem Hülfsmittel der Discussion im Staatsrathe, welche noch zur Zeit nicht gedruckt worden ist. Man sagt jedoch, es wären mehrere Plane zur Reform in Vorschlag gewesen. Einer von ihnen soll hauptsächlich auch darum den Beyfall des Monarchen nicht erhalten haben, weil danach die Zahl der Richter und Magistratspersonen, statt vermindert zu werden, ungemein vermehrt, und demnach für die Ausgaben dieses Departements der öffentlichen Administration ein noch stärkerer jährlicher Zuschufs, als bey anderen Planen, erfordert worden wäre. Denn auch selbst der adoptirte Plan hat eine bedeutende Kostenvermehrung zur Folge gehabt.

Das Justizministerium hat, im Budget von 1811, 5 Millionen mehr bedurft, und zwar (laut ministerieller Äufserung im gesetzgeb. Corps am 8. Jul. 1811) nicht nur zur Einrichtung der Tribunale in den neuen Departements, sondern auch, um das vermehrte Bedürfnifs, sowohl in der Zahl der Richter, als in der Festsetzung ihres Gehalts, zu bestreiten, welche künftig der Wichtigkeit der Amtsverrichtungen und der Würde der Gerichtshöfe angemessener seyn wird.

§. 78.

Nach vorausgeschickter Angabe der über die neue Organisation des Gerichtswesens vorhandenen Quellen, will ich nun die Veränderungen ausheben, die in der Hauptsache durch diese Reform hervorgebracht worden sind. Es sind folgende:

I. Die Trennung der Civil- und Criminaljustiz, eine von den vielen Neuerungen der Revolution, zufolge welcher sich die Ausübung der peinlichen Gerichts-

barkeit in den Händen der *Cours criminelles* und der *Cours de justice spéciale* befand, ward in der Maſse wieder aufgehoben, daſs man die *Cours criminelles* supprimirte, und ihre Attributionen den Appellationshöfen, unter dem neuen Nahmen kaiserlicher Gerichtshöfe (*Cours impériales*), beylegte.

Dagegen dauern die *Cours spéciales*, nach wie vor, fort, „établis pour certains crimes dont la poursuite ne peut être trop active, le jugement trop prompt, et la punition trop exemplaire; et contre certaines personnes, qui, loin de présenter à la société le moindre gage, sont déjà d'avance signalées comme ses fléaux *)."

Vielmehr sind für die Criminaljustiz zwey neue Gattungen von Gerichtshöfen geschaffen worden: einmal die *Cours spéciales extraordinaires*, welchen nunmehr die bisherigen *Cours spéciales*, als *ordinaires*, entgegen gesetzt werden **), und sodann zweytens die *Cours d'assises.*

*) *Treilhard's* Worte in den *Motifs* zum *C. d'instr. crim.* (7. Nov. 1808.) Zwar hat man den Einwurf gemacht, daſs die Beybehaltung dieser Specialgerichte gegen das Grundprincip, wonach die Franzosen vor dem Gesetze gleich seyn sollen, verstoſse. Graf *Réal* aber erwiedert hierauf, als Redner der Regierung, in der Sitzung des gesetzgebenden Corps am 5. Dec. 1808: „Les lois établies pour maintenir dans le devoir les autres classes de la société, seraient évidemment insuffisantes contre ces bandits; d'un autre côté, les lois que le besoin d'une légitime défense provoque contre eux, les lois assez fortes pour les comprimer, seraient trop pesantes pour les autres citoyens; il a donc fallu, *précisément pour maintenir l'égalité devant la loi*, que deux codes inégaux en force et en sévérité fussent établis."

**) Ja, man hat erst noch ganz kürzlich wieder eine neue *Cours extraordinaire* errichtet. Denn vermöge des Decrets vom 18. Octbr. 1810 sollen bis zum allgemeinen Frieden besondere Gerichtshöfe bestehen: „*chargés de la répression de la*

Die *Cours spéciales ordinaires* bestehen regelmäſsig für ganz Frankreich, und sind verschieden, je nachdem sich ihre Competenz auf eine gewisse Gattung von Personen, oder von Verbrechen, bezieht *). Zu der letzteren Classe gehört z. B. die *Cour spéciale* von Paris, welche über alle, den öffentlichen Schatz interessirende Falsa, sie mögen im Reiche begangen seyn wo sie wollen, so wie über andere, in den Gesetzen und Reglements nahmentlich bestimmte, Verbrechen zu erkennen hat.

Bey den *Cours spéciales extraordinaires* hingegen sind Zweck und Bestimmung verschieden. Eines Theils soll durch diese Gerichte das Institut der *Jury*, welches bey den *Cours d'assises* als vorhanden unterstellt wird, für diejenigen Departements ersetzt werden, wo dieses Institut entweder gar noch nicht eingeführt, oder wieder suspendirt worden ist. Auſserordentlich aber heiſsen sie, was diese Bestimmung betrifft, darum, weil es zu den Ausnahmen gehört, daſs man hier oder da in Frankreich die *Jury* nicht eingeführt, oder daſs man sie, nach geschehener Einführung, hinterher wieder suspendirt hat, und weil diese Ausnahme mit der Zeit wieder aufhören soll. Anderen Theils hat man die Absicht, auf den Fall, wenn in dieser oder jener Gegend des Reichs gewisse Verbrechen zu häufig würden, mit Hülfe solcher auſserordentlichen Gerichte zur Abstellung des Übels für diese bestimmte Gegend kräftiger, als auf dem ordentlichen Wege, zu wirken **).

fraude et contrebande en matière de douanes." (*Moniteur*, 1810. No. 294.) Diese Gerichtshöfe sind von zweyerley Art. Einige sind den Criminalgerichten, andere den Gerichten der correctionellen Polizey, äqual.

*) Vergl. *Code d'instr. crim.* Art. 553 — 555.

**) Vergl. das Gesetz vom 20. April 1810.

Was die *Cours d'assises* betrifft, so war der Sprengel der vormahligen Appellationshöfe für den Plan, diesen Dicasterien auch die peinliche Gerichtsbarkeit der bisherigen Criminalgerichte mit zu übertragen, bey weitem zu grofs. Ein solcher Sprengel umfafst bekanntlich mehrere Departements. Welche grofse Reisen hätten nun in peinlichen Sachen die Geschwornen und die Zeugen machen müssen! Gewifs konnten hier die Deutschen, welche bey Einführung französischer Rechts- und Justizformen nicht selten darüber klagen, dafs ein Land, wegen seines geringen Umfangs, zu den neuen Formen nicht zureiche, die Wahrnehmung machen, wie umgekehrt die Formen für die Gröfse eines Gebietes auch zu klein seyn können.

Deshalb behielten zwar die Appellationshöfe ihren bisherigen Sitz und Sprengel, als nunmehrige kaiserliche Gerichtshöfe, bey. Aber in jedem dieser Sprengel wurde für jedes Departement, welches er umfafst, noch eine besondere *Cour d'assises* errichtet, welche untergeordneter Weise, und ohne dafs dadurch der Souveränetät in der Justizverwaltung der kaiserlichen Gerichtshöfe in dem ganzen Umfange ihres Gebiets, es sey in bürgerlichen oder peinlichen Sachen, der geringste Abbruch geschehen seyn soll, besondere Geschäfte zu besorgen hat.

Und zwar stellt der kaiserliche Gerichtshof in demjenigen Departement, worin er selbst seinen Sitz hat, zugleich auch den Assisenhof mit vor, und alle Mitglieder des ersteren sind auch Mitglieder des letzteren. In den anderen Departements aber werden die Assisenhöfe von den Richtern bey den Tribunalen der ersten Instanz, oder auch von deputirten Gliedern des Appellationshofes selbst, gebildet. Wie und wo sich aber die Assisenhöfe auch bilden mögen, so müssen sie doch, ohne Unterschied, ein Mitglied

des kaiserlichen Gerichtshofes zum Präsidenten haben *).

Übrigens stehen sowohl beyde Arten der *Cours spéciales*, als auch die *Cours d'assises*, unter dem kaiserlichen Gerichtshofe, in dessen Sprengel sie sich befinden, und sind, wie *Treilhard* in den *Motifs* bemerkt, nur als dessen Ausflüsse (*Emanation*) zu betrachten, machen also mit dem kaiserlichen Gerichtshofe, dem sie anhängig sind, Ein Ganzes aus, und zwar durch Subordination, nicht durch Coordination. Daher wird den kaiserlichen Gerichtshöfen eine *Souveraineté* beygelegt.

II. Das Gerichtswesen ist mit dem gestifteten erblichen Kaiserthron und mit der monarchisirten Verfassung des Reichs in Übereinstimmung gebracht, das Gerichtspersonal ist enger an den Kaiserthron und dessen neue Umgebungen geknüpft, und gleichsam in eine Theilnahme an der Macht und Herrlichkeit des Monarchen gesetzt worden **). Es scheint auch bedacht zu seyn, daſs die Justizanstalt selbst darum höher gehoben und mit mehr Kraft ausgerüstet werden muſste, damit die groſse Zahl der Mächtigen, welche den neuen Thron umgeben und mit in dem Glanze der neuen monarchischen Institute leben, weniger in Versuchung kommen, sich über die Justiz zu erheben ***). Auf diese Zwecke würde ich Folgendes beziehen:

*) Die Stiftung der Assisenhöfe war also unmittelbare Folge von der Maſsregel, daſs man die Criminaljustiz den bisherigen Appellationshöfen übertragen wollte.

**) „Les tribunaux devaient se ressentir de la grande puissance qui environne le monarque." *Noailles* in seinem schon angeführten *Rapport*.

***) Il faut à l'empire des magistrats qui, se renfermant dans leur cercle, mais connoissant toute la grandeur et toute l'étendue de leurs attributions, sachent déployer le courage qui brave des

A. Man hat den Justizbehörden und dem Richterpersonale solche neue Titel und Prädicate beygelegt, welche sich auf den Kaiserthron beziehen. Die bisherigen *Cours d'appel* haben die Benennung von *Cours impériales* *), die Präsidenten und übrigen Mitglieder dieser Gerichte haben den Titel von *Conseillers de sa Majesté* **), die bisherigen Auditoren bey den Gerichtshöfen haben den Titel von *Conseillers-auditeurs près les cours impériales*, durch das Gesetz vom 20. Apr. 1810 beygelegt erhalten ***).

B. Aber man hat es nicht bloſs bey leeren Titeln bewenden lassen. Auch andere Vortheile und Auszeichnungen, welche dazu mitwirken können, theils daſs die Richter das ihnen so nöthige Gefühl ihrer

ressentimens injustes, la force qui brise le choc de toutes les passions déchaînées; des magistrats inaccessibles à toute autre crainte que celle de ne pas répondre à la confiance du prince et de manquer à leurs devoirs; des magistrats enfin, qui placent au premier rang de leurs plus douces jouissances le témoignage d'une conscience pure, et cette considération flatteuse que la vertu sait arracher, même de la conscience de ses ennemis." *Treilhard* in den *Motifs* zu dem Gesetze vom 20. Apr. 1810.

*) „Titre qui les rapproche en quelque manière de la personne du souverain." *Treilhard* in den *Motifs*.

**) Durch den Nahmen *Conseillers* sollen die Herren ohne Unterlaſs erinnert werden (wie *Noaille* in der Discussion am 20. Apr. 1810 sagte): „que rendant la justice au nom du souverain, ils tiennent son conseil le plus important, et que s'il n'est pas présent à leurs délibérations, sa pensée les suit toujours et son esprit doit les animer sans cesse."

***) Die höhere Charakterisirung hat sich auch, jedoch vermittelst besonderer Decrete, auf den Cassationshof und den Prisenrath erstreckt. Die Richter beyder Dicasterien haben den Titel von kaiserlichen Räthen, die Substituten des kaiserlichen Generalprocurators aber haben den Titel von General-Advocaten erhalten.

Würde und Unabhängigkeit selbst haben und behalten, theils daſs ihnen die Meinung und der Glaube des Publicums gewonnen werde, sind von neuem nicht gespart worden, und es ist zu dem Vielen, was in dieser Hinsicht bisher bereits bestand *), noch Manches hinzugekommen. So z. B. sind die Stellen im Einkommen verbessert **), und mit Pensionen für diejenigen, welche sich im Dienste auszeichnen, dotiret worden ***). Verdiente Räthe haben Ansprüche auf die Ehre, nach ihrem Tode die Audienzsäle mit ihren Bildnissen zu schmücken †), u. s. w.

C. Man hat die oberste richterliche Gewalt, ihrem ganzen Umfange nach, in den kaiserlichen Gerichtshöfen concentrirt, und dadurch den Organismus vereinfacht, durch welchen die ganze Justizanstalt an den

*) Vgl. meine Einleitung in den Codex Napoleon, S. 412 u. ff.

**) Vgl. oben S. 273.

***) K. Decret vom 6. Jul. 1810 Art. 77: „Après trente ans d'exercice, les présidens et conseillers de la cour impériale qui auront bien mérité dans l'exercice de leurs fonctions, pourront se retirer avec le titre de présidens ou de conseillers honoraires, lorsque nous leur aurons fait expédier nos lettres pour ce nécessaires; ils continueront de jouir des honneurs et privilèges attachés à leur état, ils pourront assister, avec voix délibérative, aux assemblées de chambres et aux audiences solennelles. Nous nous réservons en outre de leur donner, suivant les circonstances, des marques particulières de notre bienveillance."

†) K. Decret vom 6. Jul. 1810 Art. 78. „Les portraits des magistrats de nos cours impériales morts dans l'exercice de leurs fonctions, après s'être illustrés par un profond savoir, par une pratique constante des vertus de leur état, et par des actes notables de courage et de dévouement, pourront être placés dans l'une des salles d'audience, en vertu d'un décret émané de nous, sur le rapport de notre grand-juge, notre conseil-d'état entendu. Ce décret ne pourra être rendu que trois ans après la mort du magistrat."

Grofsrichter und Kaiser geknüpft ist. Denn in Criminalsachen bilden die kaiserlichen Gerichtshöfe um so gewisser den einzigen Mittelpunct aller Criminalität, da sie es nunmehr auch sind, welche über die Frage entscheiden, ob eine Anklage Statt habe, und welche die Sache im affirmativen Falle an die *Cours d'assises* und *Cours spéciales* vertheilen. In Civilsachen aber ist es dabey geblieben, dafs die Parteyen sich bey den Entscheidungen der kaiserlichen Gerichtshöfe, sofern sie nur gegen die Formen und den Text des Gesetzes nicht verstofsen, wodurch sie zur Cassation sich qualificiren, beruhigen müssen.

Man möchte sagen, das monarchische Princip (vgl. oben S. 158) habe sich bey dieser Gelegenheit auch in der französischen Gerichtsorganisation entwickelt, und es sey ein jeder kaiserlicher Gerichtshof innerhalb seines Sprengels zu einer Justizmonarchie gemacht worden, in eben der Art, wie der Präfect innerhalb seiner Präfectur, im Verhältnisse zu den Administrirten, einen Administrations-Monarchen vorstellt. Und worin konnte die Accommodirung der Dinge für den neu gestifteten Kaiserthron wohl zweckmäfsiger bestehen, als eben darin, dafs man den Monarchismus in allen einzelnen Theilen der Staatsorganisation sich abdrücken, und gleichsam darin sich spiegeln liefs? Ja, es ist selbst wiederum ein jeder Präsident eines kaiserlichen Gerichtshofes eine Art Monarch im Verhältnisse zu seinen Räthen geworden. Es entscheidet z. B. nicht etwa das Gesetz, oder eine Wahl des Collegii, oder das Loos, über den wichtigen Umstand, welcher Rath bey den Assisen präsidiren soll, sondern der Präsident des kaiserlichen Gerichtshofes bestimmt dieses nach Willkühr; es wäre denn, dafs der Grofsrichter selbst einen gewissen Rath dazu ausersehen wollte.

Auf ähnliche Weise verhält es sich bey der Staatsanwaltschaft (*Ministère public*) mit dem Generalprocurator. Diesem giebt das Gesetz die Befugnifs, unter

seine Substituten, jedoch mit Ausnahme der Generaladvocaten, diejenigen Functionen zu vertheilen, die sich am besten für einen jeden passen; ja, er kann die einem jeden von ihnen gegebene Bestimmung nach Belieben wieder verändern. Der Generalprocurator ist der einzige verantwortliche Agent der Regierung im Ressort des kaiserlichen Gerichtshofes. — Also allenthalben partielle Concentrirungen, zu dem Ende, damit das Verhältniſs zum Throne desto bündiger ausfalle, und damit Alles desto directer und unfehlbarer in den allgemeinen Mittelpunct des Throns zusammen laufe!

D. Zur Zurundung der den kaiserlichen Gerichtshöfen verliehenen Gewalt gereicht es ferner, daſs man ihnen gewisse Gegenstände ihres Dienstkreises überlassen hat, worüber sie befugt seyn sollen, selbst die erforderlichen Regulative zu berathschlagen und zu entwerfen *).

E. Wie man aber insonderheit dafür zu sorgen gesucht hat, daſs die Justiz den Mächtigern gewachsen bleibe, davon zeigen sich besonders ein Paar Spuren darin: theils, daſs die kais. Gerichtshöfe über die Vergehungen der correctionellen Polizey, welche von mächtigen Personen zu Schulden gebracht werden, selbst unmittelbar erkennen sollen „en premier et dernier ressort;“ theils, daſs die Erkennungen über die Verbrechen solcher mächtigen Personen devolviret sind „aux cours

*) Kais. Decret vom 6. Jul. 1810 Art. 21: „Dans la huitaine du jour de son installation, la cour imp. fera un réglement particulier pour l'ordre du service et la distribution des affaires dans les chambres criminelles. Le réglement sera délibéré par la cour, en présence de notre procureur général, qui l'adressera, avec ses observations, à notre grand-juge, pour y être définitivement statué par nous, sur son rapport, notre conseil-d'état entendu.“

d'assises du lieu où réside la cour impériale toujours composées en totalité de membres de cette cour."

III. Die *Jury* ist zwar beybehalten *), aber von den *Directeurs du jury* und von den *Magistrats de sûreté* hat der *Code d'instruction criminelle* keinen Gebrauch gemacht. Die Stelle der ersteren wird durch die *Juges d'instruction*, und die der letzteren durch das *Ministère public*, vertreten. Das Aufspüren der Verbrechen liegt nunmehr der Staatsanwaltschaft ob. Sodann entscheidet über die Frage, ob eine Anklage Statt habe, eine von den Sectionen des kaiserlichen Gerichts; und wenn eine Anklage Statt findet, so concurrirt der kaiserliche Gerichtshof durch eine andere Section mit der *Jury* zur weiteren Procedur in der Regel dergestalt: daſs die *Jury* präsidirt wird durch die Section; daſs die *Jury* über Schuldig oder Unschuldig allein entscheidet; die Section aber wiederum allein die Strafe des Schuldigen bestimmt. In ausgenommenen Fällen hat jedoch die Section neben der *Jury* auch darüber mit zu entscheiden, ob der Angeklagte schuldig oder unschuldig sey **).

*) Der Redner der Regierung (*Treilhard*) fand es nöthig, diese Beybehaltung zu rechtfertigen. Man sieht aus einer Stelle der Rede, daſs die Nation sich bey der *Jury* noch leicht der Greuel erinnert, die im Laufe der Revolution durch die Gerichte der Geschwornen begangen worden waren, und daſs sie dieserhalb der Anstalt noch abgeneigt war. Daher bleibt die *Jury* in den Departements, wo sie bisher nicht war, auch ferner weg, und die dadurch entstehende Lücke wird durch die *Cours spéciales extraordinaires* ersetzt.

**) In Beziehung auf die hier einschlagenden Art. 351 und 352 des *Code d'instruction criminelle* sagt *Noaille* in seinem Berichte: „Dans les matières criminelles, les cours impériales sont investies d'un grand pouvoir; elles jugent l'accusation par une de leurs sections; elles président par une autre section le jury; les membre qui tiennent les assises font partie, dans certains cas, de ce même jury, et c'est-

Das Verhältniſs zwischen der *Jury* und den *Cours d'assises* hat auch bereits in manchen Puncten durch die *Jurisprudence* bestimmt werden müssen, wo es durch den *Code d'instruction criminelle* nicht ausdrücklich bestimmt worden war. Dies ist der Fall bey den beyden Fragen: „Une déclaration de jury qui se trouve nulle, peut-elle être déclarée telle par la cour d'assises; et cette cour peut-elle ordonner au jury d'en former une nouvelle?" Ferner: „Y a-t-il nullité dans une déclaration de jury qui ne résoud pas dans toute son étendue les questions posées par le président?"

Diese Fragen sind zwar durch den alten *Code des délits et des peines* vom 3. Brum. IV (Art. 414) deutlich entschieden worden. Daſs aber ihre Entscheidung auch in dem neuen *Code d'instruction criminelle*, und zwar in den Worten des 352ten Artikels: „*tout en observant les formes*" versteckter Weise liegen solle, hat erst durch das *Arrêt* des Cassationshofes vom 9. May 1811 in das Gewisse gesetzt werden müssen. Beyde Fragen sind darin bejahet worden.

IV. Als nunmehrige kaiserliche Gerichtshöfe verhalten sich die bisherigen Appellationshöfe gegen das *Ministère public* anders, als zuvor. Letzteres befand sich bisher, in einer Art von Selbstständigkeit, mehr neben, als in dem Gerichtshofe; statt daſs es nunmehr in den Gerichtshof mehr hinein gefügt, und mit ihm zu einem Ganzen zusammen geschmolzen worden ist.

là une de leurs plus belles prérogatives, puisqu'ils sont appelés à sauver un prévenu qu'une simple majorité du jury aurait déclaré coupable; ils peuvent même surseoir au jugement, quand ils sont unanimement convaincus que les jurés, tout en observant les formes, ont pu se tromper sur le fonds."

Die Discussion, sowohl des *Code d'instruction criminelle*, als auch des Gesetzes vom 20. Apr. 1810, stellt das Institut des *Ministère public*, seinen nunmehrigen Umrissen und Verhältnissen nach, in gedrängter Kürze dar, und es verdienen daraus folgende Stellen, als der neueste authentische Commentar über dieses wichtige Institut, und insonderheit über die Verschiedenheit seines Charakters, je nachdem von bürgerlichen oder von peinlichen Sachen die Rede ist, ausgehoben zu werden:

In der Discussion des *Code d'instr. crim.* wird über den kaiserlichen Procurator gesagt: „C'est lui qui est spécialement chargé de la récherche et de la poursuite de tous les crimes, et de tous les délits, et qui doit, aussitôt qu'ils sont parvenus à sa connaissance, en instruire le procureur-général; car il est, s'il est permis de le dire, l'oeil du procureur-général, comme le procureur-général est l'oeil du gouvernement; c'est par le resultat d'une communication active et fidèle du procureur-impérial avec le procureur-général, et du procureur-général avec le ministre de S. M. que peuvent être connus les abus qui se glissent dans les institutions, la tiédeur qui s'empare des personnes, l'insouciance qu'on peut pardonner à un particulier, mais qui est un vice dans le magistrat; et si l'on supposait du relâchement, de la foiblesse ou du déguisement dans les communications des procureurs-généraux et impériaux, le mal aurait fait d'immenses progrès avant d'éclater, et sans qu'il y eût aucune crise, on se trouverait tout-à-coup dans un grand état de langueur, et tout près de la décrépitude."

Mehr umfassend ist aber folgende Schilderung aus dem Munde des Grafen *Treilhard*, in den *Motifs* zu dem *Code d'instr. crim*: „Quelle institution sublime que celle d'une partie publique dans toutes les cours et tribunaux, chargée de poursuivre le crime au nom du souverain qui fait exécuter la loi? Le ministère public

est chargé du dépôt précieux de l'ordre public et de l'exercice de l'action de la justice criminelle; la paix et la tranquillité des citoyens sont fondées sur leur courage et sur leur loyauté; ils doivent veiller, sans cesse, afin que les autres reposent. Mais ces fonctions ne sont pas les seules attribuées au ministère public; la loi l'a constitué encore, en matière civile, le protecteur du faible et de l'orphelin; il doit être entendu dans toutes les affaires des mineurs, des interdits, des absens, dans celles des hospices, des communes, des administrations, dans toutes celles où le domaine est intéressé; enfin il n'est aucune affaire d'ordre public qui lui soit étrangère, et le même ministère qui poursuit les crimes et les délits, et qui protège notre honneur et notre vie dans les cours d'assises où spéciales, garantit aussi nos propriétés dans les cours civiles."

Wie insonderheit die Staatsanwaltschaft sich in bürgerlichen Sachen ganz anders äufsere, als in peinlichen, darüber erklärt sich *Treilhard* in folgender Stelle: „En matière civile, la partie publique est toujours muette, ou, si elle se montre, c'est pour l'avantage de quelques citoyens que leur âge, leur faiblesse ou leur absence mettent dans l'impossibilité d'agir, ou pour l'intérêt de quelque administration, ou pour l'observation de quelques formes utiles sans doute, mais presque toujours relatives à des intérêts particuliers; mais en matière criminelle, le ministre de la partie publique est toujours forcé: elle récherche, elle poursuit, elle requiert; chaque pas dans la procédure est pour ainsi dire un acte de magistrat. Ce n'est pas ici une portion seulement de la fortune du citoyen, qui est en péril, c'est toute son existence: cest sa vie, c'est son honneur qui repondent à la société de la réparation qui lui est due, et l'erreur du magistrat serait toujours une vaste plaie à l'ordre public, soit en frappant un innocent, soit en déchaînant un coupable."

V. So wie man für den Zweck, dafs die Personen,

welche zur Verwaltung der Justiz concurriren, ihre Schuldigkeit thun, auf der einen Seite neue Belohnungen und Aufmunterungen nicht gespart hat, so hat man dagegen auf der anderen für eben diesen Zweck auch nicht versäumt, das bisherige System der Disciplin noch wirksamer zu machen, und es hin und wieder zu schärfen. Vor allen Dingen ist in dieses System noch mehr Einheit und Bündigkeit gebracht worden, mit Hülfe, theils der concentrirten obersten Gewalt der kaiserlichen Gerichtshöfe, theils der Combinirung der Civil- und Criminaljustiz. Ein anderes Mittel hat man in der Wiederherstellung der unter dem Nahmen *Mercuriales* bekannten Censur zu finden geglaubt *). Man ist aber nicht dabey stehen geblieben, die Mercurialen wieder herzustellen, sondern man hat auch Maſsregeln genommen, daſs sie nicht wieder in eine bloſse Ceremonie ausarten.

Auſserdem schreibt der *Code d'instr. crim.* ein eigenes Verfahren vor wegen der Verbrechen, die von den Richtern, es sey in oder auſser ihrer Dienstfunction, begangen werden.

VI. Aber weder Belohnungen noch Strafen reichen allein hin, einem Staate gute Richter zu verschaffen. Vor allen Dingen darf es daneben an einer guten Vorschule zum Richteramte nicht fehlen. Eine solche Vorschule ward bereits durch das kais. Decret vom 16. März 1808, betreffend die Anstellung eines *Corps des*

*) Kais. Decret vom 30. März 1808, Art. 101: „Tous les ans, à la rentrée des cours d'appel, chambres réunies, il sera fait, par le procureur général, un discours sur l'observation des lois et le maintien de la discipline." Wie vielfältig und wichtig vormahls die Gegenstände der Mercurialen gewesen, ersieht man aus dem Edicte vom J. 1629. Die Gerichtshöfe hatten selbst das Recht, ihre Mitglieder zu bestrafen; z. B. wegen unmoralischer Lebensart.

juges auditeurs bey jedem Appellationshofe, gestiftet *); mit dem Gesetze vom 20. Apr. 1810 aber hat sie erst ihre vollständige Ausbildung erhalten **).

§. 79.

An das Bisherige erlaube ich mir noch einige Bemerkungen, gröfstentheils als Folgen und Resultate von jenem, anzuknüpfen.

I. Die bisherigen Appellationshöfe sind bey der neuen Reform stehen geblieben, nur unter anderen und höheren Nahmen, unter erweiterter Gewalt und in einem vollendeteren Systeme der Einheit. Ihre Gewaltserweiterung besteht darin: theils, dafs sie die peinliche Justiz mit in sich aufgenommen haben; theils, dafs sie ein Präsidium über die *Jury* zu führen befugt sind; theils, dafs alles, was unter ihnen steht, in strengere Disciplin-Verhältnisse gegen sie getreten ist; theils endlich, dafs sie, nunmehr selbst kaiserliche Behörden, eine vortheilhaftere Grenze gegen das *Ministère public* erhalten haben. Die Einheit aber hat dadurch gewonnen: theils, dafs das Personale, welches bisher bey Einem und eben demselben Gerichtshofe zur Verwaltung der Justiz mehr getheilter Weise concurrirte, nahmentlich Richter, *Ministère public* und *Jury*, in eine engere Verbindung zu einander

*) Dieses Decret steht auch in *Rondonneau's Corps de droit*, S. 311.

**) „Dans les avenues du sanctuaire de là justice et sous les yeux des magistrats qui auront honoré leur état, se formera contre la perversité et la mauvaise foi, une milice, destinée à combattre sans relâche des ennemis éternels de la société" *Treilhard* in den *Motifs* zu dem Gesetze vom 20. Apr. 1810. Der Redner verbreitet sich weitläuftig über die Vortheile dieses, in Deutschland längst bekannt gewesenen, Instituts.

gesetzt, und dafs insonderheit die Art, wie sich die verschiedenen Beamten, von welchen einige mit der *Récherche* und andere mit der *Poursuite* der Verbrechen beauftragt sind, einander die Hand bieten sollen, genau bestimmt, theils, dafs die Centralkraft des Präsidii verstärkt, theils, dafs die Subordination, im Verhältnifs der Höheren zu den Untergeordneten, geschärft worden ist.

II. Die neue Legislation hat also sehr viel von dem, was bisher bestand, unangetastet gelassen. So z. B. sind die Attributionen der Friedensgerichte, der Gerichte der einfachen Polizey und der Commerzgerichte schon durch frühere Gesetze festgesetzt worden, woran man nichts verändert hat, weder in Ansehung der Organisation, noch der Competenz. Eben so wenig haben die Tribunale der ersten Instanz bey dieser Gelegenheit eine Veränderung erlitten, weder in Hinsicht des Orts, wo sie errichtet sind, noch auch ihrer Competenz. Das ist jedoch neu, dafs die Richter bey den Tribunalen der ersten Instanz nunmehr auch an der Criminaljustiz Theil nehmen; aber nur in sofern, als aus ihnen die Assisenhöfe formirt werden, und nur unter den Formen, mit welchen die Assisenhöfe an die kaiserlichen Gerichtshöfe geknüpft sind: desgleichen, dafs in dem Falle, wenn in einem Tribunale von nicht mehr als drey Richtern eine Vacanz entsteht, der Justizminister berechtiget ist, an ein solches Tribunal einen Auditeur abzuschicken.

III. Was das Verhältnifs zwischen dem *Code d'instruction criminelle* und dem Gesetze vom 20. April 1810 betrifft *), so ist dieses *A.* in gewissem Betrachte, nah-

*) *Noaille*, als Berichtserstatter, im Nahmen der Gesetzcommission des legislativen Corps, machte über dieses Verhältnifs folgende Bemerkung: „Le projet (de loi du 20. avr. 1810) qui vous est soumis, est destiné à mettre le

mentlich in Ansehung der *Cours d'assises*, als eine bloſse Ergänzung des *Code d'instruction criminelle* zu betrachten. Dieser Codex enthält schon das Nöthige wegen Organisation der *Cours d'assises.* Das neuere Gesetz bestimmt nur Einiges, wie es im Einzelnen mit Ernennung der Räthe der kaiserlichen Höfe, welche sich zu den Assisen verfügen, und mit der Art ihrer Zusammenberufung, gehalten werden soll. Auf gleiche Weise verhält es sich mit den *Cours spéciales*, deren Competenz ebenfalls in dem *Code d'instruction crim.* schon regulirt worden ist, sowohl in Hinsicht der Person der Inculpaten, als der Beschaffenheit der Verbrechen. Durch das gegenwärtige Gesetz sind bloſs die *Cours spéciales extraordinaires* noch hinzugefügt worden. *B.* In mehreren Puncten schränkt sich das Gesetz bloſs darauf ein, frühere Einrichtungen, die sich in der Erfahrung bewährt hatten, wieder herzustellen. Dies ist z. B. der Fall mit der Gewalt, welche der *Procureur-général* über seine Substituten nach dem Gesetze auszuüben hat. *C.* In manchen Dingen enthält das Gesetz bloſs Wiederholungen schon bekannter Grundsätze. Was es z. B. darüber verordnet, daſs die Erkenntnisse der kaiserlichen Gerichtshöfe nicht anders, als aus dem Grunde der Nichtigkeit, sollen angefochten werden können, das stimmt ganz mit dem Gesetze vom 27. Ventose VIII, und mit den Verfügungen wegen Organisirung des Cassationshofes, überein. *D.* Das Gesetz erfüllt zum Theil das, was der *Code d'instruction crim.* und der C d. P. c. angekündigt haben. So z. B. sagt jener Codex Art. 556, die Organisation

mouvement de l'action de la justice en rapport avec les divers Codes qui ont été promulgués, mais il n'en fait pas partie; et si l'expérience laisse entrevoir quelques défauts dans son exécution, croyez, Messieurs, qu'il y sera remédié par des lois postérieures." (*Moniteur.* 1810. No. 118)

des Specialgerichtshofes des Seine - Departements solle durch ein eigenes Gesetz regulirt werden. Dieses Versprechen ist durch Art. 32. und 33 des Gesetzes vom 20. Apr. 1810 erfüllt worden. Eben so ist das Versprechen des C. d. P. c. Art. 1042 in Erfüllung gegangen.

E. Auch giebt es einen Fall, wo ein Versehen des *Code d'instr. crim.* durch das Gesetz vom 20. Apr. 1810 verbessert worden ist. In jenem Codex decretirte man eine Gerichtsorganisation auf dem Grunde und unter Voraussetzung des Instituts der *Jury*, und dachte nicht daran, daſs es Departements gab, in welchen die *Jury* entweder niemals eingeführt, oder durch das Senatusconsult vom 16. Therm. X wiederum suspendirt worden war. Diese Lücke füllte man erst in dem Gesetze vom 20. Apr. 1810 dadurch aus, daſs man für jene Departements eigene *Cours spéciales extraordinaires* stiftete.

§. 80.

Der zweyte Hauptgegenstand im Departement des Groſsrichters und Justizministers ist das Notariat (vgl. oben S. 246). Die ziemlich zahlreichen Schriften über diesen Gegenstand lassen sich bequem unter folgende Rubriken bringen: 1. Quellen und Quellensammlungen; 2. Repertorien; 3. Schriften mit einem doctrinellen Charakter; 4. Formulare; 5. Schriften zur Popularisirung; 6. Schriften vermischten Inhalts.

I. *Quellen und Quellensammlungen:*

279. Organisation du notariat, contenant la loi du 25. ventôse XI, les motifs de cette loi et le rapport fait au tribunat, par *Favard.* Paris, 1803. 12.

280. Code et guide des notaires publics, par *A. C. Guichard.* Paris. 1807. 8.

Anmerk. Das frühere Werk des Vf.: *Code et guide des notaires publics* (*Paris.* 1799. 3 voll. 12. 5 fr.) war durch die neue Organisation des Notariats im Gesetze vom 25. Vent. XI, welches man auch in *Rondonneau's Supplement des*

codes Napoléon etc. abgedruckt findet, unbrauchbar geworden.

II. Repertorien:

281. Répertoire général des dispositions législatifs, organiques et réglementaires du notariat, dans lequel ont été insérées les différens articles des codes civil et de procédure civile, relatifs aux notaires, par *J. C. Tiphaine.* Ouvrage communiqué à la chambre de discipline des notaires de Paris; suivi d'un extrait, en ce qui concerne les notaires, du réglement sur la taxe des frais, arrêté par le conseil d'état. Paris. 1807. un vol. gr. 8. (5 fr. 50 c.)

282. Répertoire de la législation du notariat, ou conférence des dispositions du code Napoléon, du code de procédure, du code de commerce, de la loi sur l'organisation du notariat, et des autres lois dont la connaissance est nécessaire aux notaires dans l'exercice de leurs fonctions; ouvrage auquel on a joint 82 tableaux généalogiques, pour faciliter, dans tous les cas prévus, le partage des successions ouvertes ab intestat, par *Favard*, ancien jurisconsulte, tribun, membre du parquet de la haute-cour-impériale et de la légion d'honneur. Paris, chez Firmin Didot. 1807. Un vol. in 4. (15 fr.)

Anmerk. Die darin mit enthaltene Abhandlung über die Berechnung der Verwandtschafts-Grade findet sich auch im dritten Bande der *Conférence du Code Napoléon*, (auch von *Favard* redigirt und bey Didot gedruckt.)

III. Schriften mit einem doctrinellen Charakter:

283. Jury notarial, ou recueil des principes qui réglent les devoirs du notaire, la nature et les formalités des actes civils, par *Carla.* Paris. 1803. in 12. (2 fr.)

284. Traité élémentaire du notariat, (dédié à S. M. l'empereur et roi,) par *E. H. Garnier des Chenes*, notaire honoraire à Paris. Paris. 1807. de l'imprimerie de la compagnie des notaires. 1 vol. in 4. (15 fr.) Le même 2 voll. in 8. (7 fr. 50 c) — Nouv. éd. Paris. 1808.

Anmerk. Der C. N. liegt bey dem Werke zum Grunde, welches in seiner Art das beste ist. Formulare darf man bey dem Vf. nicht suchen, wohl aber findet man bey

ihm eine heftige Erklärung gegen das Unwesen, welches mit den Formularen getrieben wird. Vgl. Jen. A. L. Z. 1809. No. 271. 272.

285. Le parfait Notaire, ou la science des notaires de feu *C. J. Ferrière*, par *A. J. Massé*, (notaire à Paris, ancien professeur de notariat à l'académie de législation) 3e éd. A Paris, Garnery. 1809. 1810. 2 voll. 4. (32 fr.)

Anmerk. Die zweyte Edition ist vom J. 1807. Der Vf. hat das ältere Recht, soweit die jetzige Legislation daraus erläutert oder ergänzt werden kann, mit in seinen Plan gezogen. „Ainsi cet ouvrage n'est pas tant un cours complet de droit civil nouveau, qu'un cours de droit ancien et intermédiaire, réduit à tout ce qu'il est nécessaire d'en savoir aujourd'hui.“ Das Werk ist in wissenschaftlicher und raisonnirender Manier gearbeitet, und hat das Glück gehabt, mit grofsem Beyfall in Frankreich aufgenommen und in die Zahl der classischen Schriften über die Jurisprudenz gesetzt zu werden. In der ersten Lieferung des zweyten Bandes findet sich, bey Gelegenheit des Kaufcontracts, eine eigene Abhandlung über den Verkauf der Manuscripte und über die respectiven Rechte des Käufers und des Autors. Übrigens findet man in diesem Werke: 1. les nouvelles lois et les anciennes non abrogées, concernant les fonctions, les devoirs et les attributions des notaires; 2. les instructions, formules et styles pour rédiger toutes sortes d'actes; 3. un dictionnaire abrégé du droit de timbre et d'enregistrement.

286. La science parfaite des notaires, ou le parfait notaire, contenant les ordonnances, arrêts et réglemens rendus touchant la fonction des notaires, avec les styles, formules et instructions, pour dresser toutes sortes d'actes, par *C. J. de Ferrière*. Edition de *J. B. de Visme*. Paris. 2 voll. in 4. (24 fr.)

* *
*

287. Das französische Notariat; eine Abhandlung von *Fr. Lassaulx*. Koblenz, 1809. 8. Auch in dessen Annalen. II, 1, 3 sqq.

IV. Formulare:

288. Nouveau style des notaires de Paris, avec des instructions et des modèles d'actes. Paris, Hacquart, an XI et an XII. 5 voll. 8. Plus un volume de supplément.

Anm. Ich finde auch unter *Commaille's* Nahmen einen

Nouveau style des notaires, in sechs Octavbänden, angeführt; kann aber nicht beurtheilen, ob er mit dem gegenwärtigen einerley Werk sey.

289. Eléments de la science notariale, ou recueil complet de toutes les formules d'actes notariés, adaptés à la législation du code Napoléon et à celle du code judiciaire, avec des notes explicatives de chacune des clauses de ces actes; par *J. B. Loret*, (éditeur des *Annales du notariat.*) A Paris, chez Firmin Didot. 3 voll. in 4. (36 fr.)

Anm. Dem gleichfalls sehr zu empfehlenden Werke geht dreyerley voran: Historische Untersuchungen über die freywillige Gerichtsbarkeit; ferner ein Commentar über das zur Organisirung des Notariats gegebene Gesetz; endlich Gesetze, welche sich auf den Stempel und auf die Einregistrirung beziehen.

V. Schriften zur Popularisirung:

290. Manuel du notaire, par *A. Goux*. Toulouse. 2e édit. 1808. 8.

Anm. „Ein populärer Unterricht über die Notariatskunst, in Fragen und Antworten, mit Formularen." *Zachariä's* Handbuch u. s. w, T. 1. S. XXIX. (Ed. 2.)

VI. Schriften vermischten Inhalts:

291. Annales de législation et de jurisprudenc du notariat, par M. *Loret*.

Anm. *Rondonneau*: „L'abonnement est 22 fr. pour un an ou douze livraisons, et de 12 fr. pour 6 mois. Le prix des 45 livraisons antérieures au 1. janvier 1807 est de 45 fr. et 55 fr."

292. Journal du notariat, des hypothèques et de l'enregistrement, par *Sirey*.

* * *

293. Archiv für das Notariat, von *P. N. Theyer*. Mainz, Kupferberg, 1810. 1811. 8.

Anm. Diese, so viel ich weiſs, noch fortgehende Zeitschrift hat folgende fünf stehende Rubriken: Gesetzgebung; Jurisprudenz; Doctrin; Literatur; Miscellen. Übrigens gehört das Notariat, wo es sich finde, in des Vfs. Plan. Man findet darin Aufsätze über die Organisation des Nota-

riats in Frankreich, Westphalen, Baden u. s. w. — Auch ältere ministerielle Entscheidungen in Betreff des Notariats, welche sich in keiner officiellen Sammlung befinden, trifft man hier an. — Unter der Rubrik der Doctrin stöſst man auf eine Erörterung der Frage: kann ein Fremder, und insonderheit, kann ein in Frankreich sich aufhaltender deutscher Edelmann gültiger Zeuge bey einem daselbst durch Notariats - Urkunde aufgenommenen Testamente seyn? Unter derselben Rubrik steht auch ein Aufsatz über die Autorität der Erkenntnisse des Cassationshofes.

§. 81.

Vom Departement des Groſsrichters und Justizministers gehe ich auf das Departement des Innern über. Denn das dazwischen stehende Departement der auswärtigen Verhältnisse bezieht sich auf Dinge, die hier nicht her gehören, und ist daher zu überschlagen.

Die zum Departement des Innern gehörigen Gegenstände sind, nach Angabe des *Almanach impérial*, folgende:

„La correspondance avec les préfets; la surveillance administrative, le maintien des lois relatives aux assemblées cantonnales et électorales; le personnel des nominations, suspensions et révocations des préfets, sous - préfets et maires; la comptabilité des départemens et des communes; l'organisation des gardes nationales; les prisons, maisons d'arrêt, de justice et de réclusion; les hôpitaux civils, les dépôts de mendicité, les établissemens destinés aux sourds, muets et aux aveugles; les secours publics, établissemens de bienfaisance; la confection et l'entretien des routes, ports marchands, ponts, canaux et autres travaux publics; les phares des ports de commerce; les mines, minières et carrières; la navigation intérieure, le flottage; le halage; l'agriculture; les haras, dépôts d'étalons, pépinières et bergeries, les desséchemens et défrichemens; le commerce, l'industrie, les arts, les fabriques, les manufactures, les aciéries, les primes et encouragemens; les mesures sanitaires; l'instruction publique, les musées, les fêtes publiques; l'autorisation et la surveillance des théâtres; les poids et mesures; la

formation des tableaux de population, d'économie politique et de statistique, des produits territoriaux, des produits des pêches sur les côtes, des grandes pêches maritimes, et de la balance du commerce; les sociétés savantes, les dépôts littéraires et les archives."

Die hier genannten Gegenstände lassen sich bequem auf folgende 14 Nummern zurückbringen: 1. Departements- und Municipal-Administration. 2. Nationalgarden (davon beym Kriegsministerio). 3. Gefängnisse und Arresthäuser (davon theils beym Gerichtswesen, unter dem Departement des Groſsrichters, theils beym Criminalrechte). 4. Armenhäuser, Hospitäler und andere Wohlthätigkeits-Anstalten. 5. Wege, Brücken, Kanäle und andere öffentliche Arbeiten. 6. Bergwerke. 7. Schiffahrt im Innern (davon theils bey den Douanen, unter dem Departement des Finanzministers, theils beym C. d. C.). 8. Ackerbau, Viehzucht, Forsthaushalt, Jagd, Fischerey und andere auf die Landescultur sich beziehende Gegenstände. 9 Commerz, Manufacturen und Fabriken (davon beym C. d. C.) 10. Medicinalwesen. 11. Öffentliche Erziehung, Wissenschaften, gelehrte Anstalten und Unternehmungen und andere, auf die geistige Cultur der Nation sich beziehende Angelegenheiten. 12. Entwerfung statistischer Tabellen (davon oben S. 240 u. ff.). 13. Maſs und Gewicht. 14. Archive (davon beym Gerichtswesen, unter dem Departement des Groſsrichters.)

Von diesen 14 verschiedenen Gegenständen sollen aber nur die unter Nr. 1. 4. 5. 6. 8. 10. 11 und 13 hier, bey dem Departement des Innern, abgehandelt werden, indem es mir in Ansehung der übrigen, wegen anderweitiger Verbindungen und Verhältnisse, worin sie stehen, und wegen des Nachtheils einer zu groſsen Zersplitterung, zweckmäſsiger schien, sie an anderen Orten, auf welche ich so eben in den hinzugefügten Parenthesen verwiesen habe, vorkommen zu lassen. Schwerlich aber werde ich dabey dem Vorwurf einer gewissen Willkührlichkeit ganz entgehen; ob-

wohl diejenigen mich vielleicht damit verschonen möchten, welche erwägen, theils, daſs in dem gegenwärtigen Literatursysteme der Theilungsgrund nach empirischen Gegenständen weder allgemein, noch vorherrschend ist, theils daſs zu Einem und demselben empirischen Gegenstande oft mehrere Ministerial-Departements, nach verschiedenen Rücksichten, concurriren, theils endlich, daſs die hinzugefügten Verweisungen doch auf jeden Fall zurechthelfen.

§. 82.

Der erste Gegenstand im Ministerio des Innern ist die Administration der Präfecte, Unterpräfecte und Maire (vgl. §. 81). Daher entstehen die beyden Rubriken: eine, für die Departemental- und die andere, für die Municipal-Administration:

I. *Departements-Administration* *):

294. Mémoire sur les attributions des conseils généraux de département. 8 (75 c.)

295. Manuel des commissaires du pouvoir exécutif près les administrations centrales et municipales. (3 fr.)

Anm. Dieses Werk ist vorzüglich für Unterpräfecte bestimmt.

296. Manuel des conseils de préfecture etc. par *Simon*. Coblence. 1810. 8.

II. *Municipal-Administration* **):

297. Code municipal et administratif, par *A. K. Guichard*. Paris. 1791. 620 S. 8. (4 l. 10 s.)

*) Vergl. auch oben die Schriften Nr. 194 u. ff.

**) Die Friedensrichter, als administrative Beamte, nehmen an der Municipal-Verwaltung zwar auch Antheil. Sie

298. Manuel des agens et adjoints municipaux. Paris. An VII de la république. 8.

299. Manuel des maires et adjoints, faisant suite au Manuel des agens et adjoints municipaux, jusqu'à l'an XI. 5 voll. 8., réunis en 2. (7 fr. 50 c.)

300. Nouveau guide des maires et adjoints et des commissaires de police, contenant le texte de l'analyse raisonnée, par ordre alphabétique des lois, décrets et réglemens relatifs à leur fonctions, jusqu'à ce jour, sur les devoirs et obligations des maires et des commissaires de police. Paris. 1808. 8. (5 fr.)

Anmerk. Es sind auch frühere Ausgaben davon vorhanden.

301. Manuel alphabétique des maires, de leurs adjoints et des commissaires de police, contenant le texte ou l'analyse des lois et réglemens relatifs aux fonctions dont ils sont chargés, avec les formules des différens actes, et des instructions particulières sur leurs attributions respectives. Nouvelle édition entièrement refondue et considérablement augmentée, par M. *D(umont.)* Paris, Garnery. 1808. 2 voll. 8. (11 fr.)

Anmerk. Auch hiervon sind frühere Ausgaben vorhanden, z. B. von den J. 1801 und 1805. Die gegenwärtige Ausgabe stellt den neueren Zustand dar, und ihr Inhalt erstreckt sich bis zum Ende des Septembers 1807.

302. Instruction d'un préfet aux maires de son département. 6e édit., augmentée d'une table des matières. A Paris, Nouzon. 1810. Un vol. 8. (3 fr.)

Anmerk. Das Werk hat sehr großes Glück in Frankreich gemacht, welches ihm bereits im *Moniteur* vom 27. Jan. 1809 prophezeyt ward. Sechs Mahl ist es bereits neu aufgelegt, und mehr als 14,000 Exemplare sind von verschiedenen Präfecten, zur Vertheilung an die Maire ihrer Departements, genommen worden. (Aus dem *Moniteur* 1810. No. 276).

303. Manuel des réceveurs municipaux, par *J. G. Schilling.* Handbuch u. s. w. französisch und deutsch. Mainz, Kupferberg, 1811. (20 gr.)

* * *

haben aber, ihren richterlichen Attributionen nach, bereits eine Stelle in dem Departement des Großrichters erhalten. Vgl. oben S. 261.

304. Handbuch für Municipal-Agenten und Adjuncten, aus dem Französischen frey übersetzt von *Wasserfall* und *Fuchs*. Köln, Matthieux. XXXII und 251 S. 8. (18 gr.)

305. Vollständiges Handbuch für Maire und Adjuncten, für Polizey-Commissäre, Municipal-Räthe u. s. w. Aus dem Französischen übersetzt. Cöln, Odenhoven und Thiriart. 1800. Abth. 1. 2. 535 S. 8.

Anmerk. Dieses und das zunächst vorhergehende Werk waren bestimmt, die Municipal-Beamten am linken Rheinufer mit ihren Amtspflichten bekannt zu machen. Das erste (No. 304) ist dogmatischer Art; das andere hingegen enthält in chronologischer Ordnung eine Sammlung von Ordonnanzen, Gesetzen, Decreten u. s. w. über die Geschäftszweige der auf dem Titel benannten Personen, hin und wieder in Begleitung von erläuternden Anmerkungen. Beyde Werke aber bedürfen der nöthigen Supplemente aus den Gesetzen der neueren Jahre.

306. Handbuch für Maire und Adjuncten, Polizey-Commissäre, Municipal-Räthe, Contributionsempfänger und Repartitoren, von *A. Keil* und *Ph. Chr. Reinhard*. Cöln, Keil. 2 Bde. 2e ganz umgearb. und vermehrte Auflage. 8. (4 Rthlr.)

§. 83.

Der vierte Gegenstand sind die Armenhäuser, Hospitäler und andere Wohlthätigkeits-Anstalten (vgl. S. 295).

I. Daſs man diesen Gegenstand bereits während der Revolution nicht ganz übersehen habe, davon zeugen folgende Schriften:

307. Etat actuel du dépôt de Soissons, précedé d'un essai sur la mendicité par *C. A. de Montlinot*. Paris. 1789. 4. (1 l. 10 s.)

308. Essai sur la mendicité, par *C.....* Paris, Lamesle. 1789. 1 vol. 4.

309. Les moyens de détruire la mendicité en France — tirés des mémoires qui ont concouru pour le prix accordé par l'académie de Châlons-sur-Marne. Châlons, Seneuze. 1 vol. 8.

310. Observations sur les enfants trouvés de la généralité de Soissons, par *de Montlinot*. Paris, impr. roy. 1790. 4.

311. Plan du travail du comité pour l'extinction de la mendicité, présenté à l'assamblée nationale en conformité de

son décret du 21. janv. par *la Rochefoucault de Liancourt.* Paris. 1790. 4.

312. Travail du comité de mendicité à l'assemblée nationale sur l'extinction de la mendicité, par *la Rochefoucault de Liancourt.* Paris. 1790. 4.

313. Mémoire sur la mendicité, présenté à l'assemblée nationale par *Papion du Chateau.* Paris. 1791. 8. (1 l. 4 s.)

314. Moyens de faire disparoître les abus et les effets de la mendicité par l'émigration volontaire à la Guyane françoise, par *J. B. le Blond.* Paris. 1791. 8.

315. Essai sur la mendicité par *de Montlinot.* Paris. 1790. 8.

316. Recueil de mémoires sur les établissements d'humanité, traduits de l'allemand et de l'anglais; publiés par ordre du ministre de l'intérieur et par les soins *d'Adr. Duquesnoy.* Paris, Agasse. an VII et suiv. 13 voll. 8.

317. Rapports faits au conseil général d'administration des hospices et secours publics, par *Camus*, sur les hospices par *Duquesnoy*, sur les secours à domicile. Paris, de l'impr. des hospices. an XI. 1 vol. 4. et 1 vol. in fol. de tableaux.

Anmerk. Der Bericht von *Camus* ist so eingerichtet, daſs er als Fortsetzung von dem *Mémoire sur les hôpitaux de Paris, par Tenon* (*Paris, Pierres.* 1788. 1 vol. 4.) betrachtet werden kann.

318. Au consulat français et au ministre de l'intérieur sur la nouvelle organisation administrative des hospices civils de Paris; établissement d'une hospice dans chaque municipalité, par *Henguehard.* Paris. 1800. 4. (75 c.)

II. Aber auch in Ansehung dieses Gegenstandes beginnt mit dem Kaiser Napoleon eine neue schönere Periode in Frankreich.

A. Zuförderst ist es dem Kaiser gelungen, den Geist der Wohlthätigkeit bey der Nation selbst rege zu machen, wie der Erfolg bereits bewiesen hat. Oft möchte das Publicum gern mildthätig gegen öffentliche Anstalten für Armuth und Unglück seyn, hat aber kein Vertrauen, daſs das Gegebene gut und zweckgemäſs angewandt werde. Der Kaiser hat dieses Vertrauen sich und seiner Administration zu verschaffen gewuſst. Die in den verschiedenen Departements des Reichs in den letzten Jahren den Hospitälern und Armen gemachten

Schenkungen und Vermächtnisse betrugen, laut des *Moniteur:* im J. 1808 4,008,352 fr. 99 c.; im J. 1809 3,146,420 fr. 15 c.; im J. 1810 4,687,995 fr. 14 c.; also in allen drey Jahren zusammen 11,842,768 fr. 28 c.

B. Sodann hat der Kaiser auch selbst mehrere Anstalten für den Zweck der Wohlthätigkeit *) theils beybehalten, theils neu gegründet.

Unter Vielem zeichne ich hier blofs aus: die unter Protection der Kaiserin Louise stehende Stiftung der *Société maternelle*, durch das kais. Decret vom 5. May 1810 **); ferner die Errichtung des Hauses der Mutter Gottes, durch das Decret vom 15. Jul. 1810, zur Aufnahme und Erziehung von 600 Waisenmädchen, deren Väter für die Vertheidigung des Vaterlands gestorben sind.

Auch hat der Kaiser eine grofse Anzahl von *Congrégations des soeurs de la charité* bestätiget und dotirt ***). Aber diese Congregationen sollen in Religionssachen

*) Solche Anstalten, bey welchen der Hauptzweck auf Belohnung von Verdiensten gerichtet ist, gehören nicht hier her.

**) Der Zweck ist die Unterstützung der Wöchnerinnen und deren Kinder. Das Institut erstreckt sich auf die 44 grofsen Städte. Die Zahl der Damen, aus welchen die Gesellschaft besteht, ist auf 1000 fixirt. Sie bekommen *brévets*, die von der Kaiserin unterzeichnet sind. Die Gesellschaft hat 15 Dignitarien und 1 General-Conseil zu Paris, worin die Kaiserin präsidirt. Die Fonds bestehen: theils aus den Einlagen, sowohl der Damen, für jede 500 fr., als auch Anderer, welche nicht Mitglieder der Gesellschaft sind; theils, aus einer kais. „Donation à perpétuité de 500,000 fr. de rentes sur le grand livre, lesquelles seront acquises des fonds de notre domaine extraordinaire, et inscrites au nom de la dite société." Das Decret steht im *Moniteur*. 1810. No. 150.

***) Ein kais. Decret vom 25. Jul. 1811 befiehlt, die Gesetze und Decrete zu Gunsten der religiösen Institute zum Dien-

einzig unter dem Bischof stehen, in dessen Sprengel, aufser ihm, sich niemand in Religionssachen soll mischen dürfen *).

Ferner erschien erst noch kürzlich ein kais. Decret über die *Hospices* für zu Falle gekommene Mädchen. Besonders wichtig aber ist das kaiserl. Decret vom 19. Jan. 1811 über die „*Enfans dont l'éducation est confiée à la charité publique*," durch welches dergleichen Kinder (*enfans trouvés, abandonnés et orphelins pauvres*) in einen eigenen Zustand der Unfreyheit ihrer Person gegen den Staat gerathen. Dagegen ist in diesem Decret auch eine jährliche Summe von vier Millionen für sie verwilliget worden, und wenn sie nicht ausreichet, sollen die *Hospices* mit ihren Einkünften, nebst den Communen, zu Hülfe kommen. In welcher Art der Staat für sein ausgelegtes Geld sich die Personen der Kinder zueignet, ist aus Art. 16 des Decrets zu ersehen. „Les dits enfans, élevés à la charge de l'état, sont essentiellement à sa disposition, et quand le ministre de la marine en dispose, la tutelle des commissions administrative cesse."

C. Aufserdem verdienen vorzüglich noch die neuen *Dépôts de mendicité* hervor gehoben zu werden, auf welche sich auch bereits der *Code pénal* (1810) Art. 274 bezieht **). Aus der Darstellung des Zustandes des

ste der Armen, der Waisen und Kranken, ebenfalls in den Departements jenseits der Alpen zu publiciren und zu vollziehen.

*) „Aucune congrégation, sous quelque pretexte que ce soit, ne peut ni ne doit se soustraire à leur jurisdiction," erklärte der Minister des Innern im gesetzgebenden Corps (1811) bey der Darstellung des Reichszustandes.

**) „Toute personne qui aura été trouvée mendiant dans un lieu pour lequel il existera un établissement public organisé afin d'obvier à la mendicité sera punie de trois à six

Reichs, durch den Minister des Innern, in der gesetzgebenden Versammlung, am 29. Jun. 1811, ersieht man, daſs bereits in 65 Departements dergleichen *Dépôts* creirt worden sind, daſs sie aber nur erst in 32 in wirklicher Activität sich befinden.

Die Legislation über dieses durch das kaiserliche Decret vom 5. Jul. 1808 gestiftete Institut besteht bis jetzt, auſser dem Stiftungsdecrete selbst, aus einem Reglement des Ministers des Innern vom 27. Octbr. 1808, aus einem kais. Decrete vom 22. Decbr. 1808 und aus einer langen, dem Inhalte nach aber in der Hauptsache ganz gleichlautenden Reihe kaiserlicher Decrete, wodurch bisher von Departement zu Departement dergleichen einzelne Institute errichtet worden sind. In diesen Decreten wird auf ein definitives kaiserliches Regulativ, welches noch kommen soll, (wahrscheinlich wenn die Sache erst durch alle Departements durchgeführt seyn wird) hingewiesen. Alsdann wird auch unfehlbar ein eigener Code über diesen Gegenstand nicht ausbleiben.

Die Resultate einzelner Fundations-Decrete, welche in die Periode vom 9. October 1810 bis zum 3. May 1811 fallen, habe ich zusammensummirt. Es sind darin für 21 Departements zusammen im *Maximo* 6600, und im *Minimo* 6400 Armenstellen gestiftet worden. Legt man diese Summe zum Durchschnitt für alle 130 Departements zum Grunde, so betrüge für das ganze Reich die Anzahl der durch die *Dépôts de mendicité* gestifteten Armenpräbenden bis an 50,000. Ist damit der Armennoth wirklich abgeholfen, so ist die Summe der Armen in Frankreich unglaublich klein. *Krug* *) be-

mois d'emprisonnement et sera, après l'expiration de sa peine, conduite au dépôt de mendicité."

*) In der Schrift: Die Armenassecuranz, das einzige Mittel zur Verbannung aus unserer Commune, von *Leop. Krug*. (Berlin. 1810. 8.) S. 135.

rechnet die Armen zu Berlin 1805 zu 25,000 Seelen, und die zu ihrer Unterstützung aufgewandte Summe auf 360,000 Rthlr. Und wie ist es gar in England? Pitt fand nach englischen Blättern die Armentaxe in England und Wales zu 2,167,749 Pf. St. Drey Monate nach seinem Tode betrug sie 5,348,205 Pf. St.

III. Übrigens hat diese Thätigkeit des Staats im Fache des Wohlthuns für Arme und Hülflose ihr vielseitiges Interesse; zum Beyspiele: um darzuthun, dafs in Frankreich die Versetzung der Kirche in den Staat wenigstens ohne Eintrag der Armuth geschehen sey, und dafs gegenwärtig der Staat selbst, statt der Kirche, eine hinlängliche Anzahl christlicher Werke verrichte; oder, dafs der Staat der unehlich Geschwängerten und ihrem Kinde die Hülfe, die er ihnen mit der einen Hand gegen den Schwängerer durch den C. N. abschneidet *), mit der anderen Hand selbst reichlich leiste, und auf diese Weise eine civilistische Lücke publicistisch ausfülle.

Ich habe daher nichts dagegen, wenn man auch die Armen- und Findelhäuser zu den sogenannten organischen Umgebungen des C. N. rechnen, und eine Verzweigung des Einen mit dem Anderen wahrnehmen will **). Ist also von Reception des C. N. in Deutschland die Rede, so mag hier Einer behaupten, dafs sie nicht ohne vorherige Errichtung eines *Sénat conservateur* (vgl. oben S 211.), dort ein Anderer, dafs sie nicht ohne vorherige Anlegung von Findelhäusern,

*) Art. 340: „*La recherche de la paternité est interdite.*"

**) Die *Société maternelle* darf aber unter die organischen Umgebungen des C. N., in Ansehung des Satzes, dafs nach dem Vater des unehlichen Kindes nicht soll gefragt werden, um des Himmels willen nicht mit gezählt werden. Denn bey dieser Anstalt müssen die Mütter, um einer Unterstützung theilhaftig zu werden, einen Eheschein beybringen.

mit Sinn geschehen könne. Wo ist wohl das Ende der organischen Umgebungen zu finden? Was soll z. B. aus der Moralität der deutschen Jugend werden, wenn man auf der einen Seite es geschehen lassen will, daſs die Kinder, statt daſs sie bisher häuslich gezüchtiget wurden, in Zukunft, zufolge des C. N., zur Aushaltung eines Strafarrestes in einem öffentlichen Gefängnisse an die Obrigkeit abgegeben werden, auf der anderen Seite aber unterläſst, in den deutschen Gefängnissen, zur Aufnahme und guten Behandlung der Kinder, solche Einrichtungen zu treffen, wie sie in Frankreich durch Napoleon getroffen worden sind *)?

§. 84.

Ein fünfter Gegenstand im Departement des Innern sind die Wege, Brücken, Canäle und andere öffentliche Arbeiten (vgl. oben S. 295).

I. Die Legislation über die Wege und Brücken läſst sich aus den weitläuftigen Artikeln in *Merlin's*

*) In der *Ordonnance en date du 26. janv. 1810, portant réglement général pour les prisons du ressort de la préfecture de police* (*Moniteur*, 1810. Nr. 30). Wegen der zu Arrest gebrachten Kinder verordnet der Kaiser Art. 61 — 66: Die Kinder sind von den übrigen Gefangenen ganz abgesondert, und haben im Gefängniſs mit niemand Communication, als mit dem Gefangenwärter und dem *Instituteur surveillant*. Letzterer unterrichtet die Kinder im Lesen, Schreiben und Rechnen und führt sie zur Messe, wenn sie catholisch sind, begleitet sie auf der Promenade und verläſst sie nicht eher, als beym Schlafengehen. Ohne Erlaubniſs kann niemand von auſsen mit den Kindern communiciren, auch nicht anders als in Gegenwart des gedachten Aufsehers. — Also eine neue organische Umgebung des C. N. in dem *Concierge* und dem *Instituteur surveillant*!

toire universel, T. 2 (1807) unter: *Chemin* und *Chemin public* übersehen. Seitdem ist jedoch die Organisation der Behörden des Brücken- und Wegebaues durch ein kais. Decret v. 14. Nov. 1810 noch sehr vervollkommnet worden. Übrigens kenne ich über den Gegenstand nur folgende Schriften:

319. Projet motivé d'articles additionnels à la loi du janv. 1791, relat. à l'organisation des ponts et chaussées par *Gaultier de Beauzat*. Paris. 1791. 8.

320. Recueil des lois, arrêtés et décrets sur le tarif du poids des voitures, leur chargement et la police du roulage, suivi du tableau comparatif des mesures des jantes et des poids de chargement. Paris, in 4. (1 fr. 50 c.)

321. Code de la taxe d'entretien des routes et des octrois. (1 fr. 50 c.)

II. Über die Canäle sind die Artikel: *Canal*, *Curage*, *Navigation* in *Merlin's Répertoire universel* nachzusehen. Es sind aber mehrere neuere Decrete von Wichtigkeit zu suppliren.

III. Da auch die *Voirie* *) unter der *Division des ponts et chaussées* des Ministers des Innern mit begriffen ist, so gehören ferner noch folgende zwey Schriften mit hier her:

322. Mémorial alphabétique des réglemens de voirie, par *Farmond*. Paris. 1800. 8. (75 c.)

323. Code de la voirie, par *Fleurigeon*. Paris 1809. 8.

§. 85.

Ein **sechster** Gegenstand im Departement des

*) Es giebt eine *grande* und eine *petite voirie*. Die letztere schlägt insonderheit auch in das Departement des Polizeypräfecten. Die Verordnung der Regierung vom 12 Messidor VIII setzt darüber fest: „Le préfet de police sera chargé de tout ce qui a rapport à la petite voirie, sauf le recours au ministre de l'intérieur contre ses décisions." Sodann werden die zur *petite voirie* gehörigen Gegenstände nahmhaft gemacht. Vgl. *Merlin's Répertoire*, mot: *Préfet de police*.

Ministers des Innern sind die *Mines*, *Minières et Carrières*. Er ist durch das wichtige und bergrechtlich so interessante Gesetz vom 21. April 1810, betreffend die *Mines*, *Minières* und *Carrières* *), nach einem erschöpfenden Plane, und, wie die reichhaltige Discussion lehrt, mit großer Umsicht und Weisheit, ganz neu bearbeitet worden **). Das Gesetz schließt sich an den Art. 552 des C. N. an, modificirt diesen Artikel zwar bedeutend, läßt aber das darin ausgesprochene Grundprincip des Civilrechts in der Hauptsache stehen ***).

Die Hauptgrundsätze dieses neuen Gesetzes, welches dem C. N. zur Supplirung gereicht, und daher auch außer Frankreich beym Studio desselben mit benutzt werden muß, sind folgende:

I. Was zuförderst die *Mine* betrifft, so ist: *A.* selbige zu einem für sich bestehenden, von der Oberfläche des Bodens unabhängigen Privateigenthume, welches durch kaiserliche Concessionen erblich und unwiderruflich verliehen wird, gemacht worden. In der Concession werden Umfang und Grenzen des Locals bestimmt. Das Eigenthum der Mine kann unter mehrere Conces-

*) In der Berichtserstattung der Commission des gesetzgebenden Corps werden folgende Erklärungen dieser Ausdrücke gegeben: „1. *Mines*, proprement dites, sont les matières métalliques et les charbons de terre ou de pierre. 2. *Minières* sont le minerai de fer dit d'alluvion, les terres alumineuses et les terres pyriteuses propres à être converties en sulfates de fer. 3. *Carrières* sont les tourbes, les terres pyriteuses d'engrais, toutes les pierres, marnes et autres matières semblables."

**) Über die Entstehungsgeschichte des Gesetzes heißt es in den *Motifs*: „Le ministre fit rédiger la loi; la section de l'intérieur l'examina et la refondit dans de longues conférences où elle appela les hommes les plus éclairés. Elle fut portée au conseil de S. M., discutée sous ses yeux."

***) „La propriété du sol emporte la propriété du dessus et du dessous."

sionäre actienweise vertheilt werden, so daſs eine Societät entsteht. Auch kann der Grundeigenthümer selbst Concessionär werden. Der Kaiser will bloſs nach den Eigenschaften der Person, die für das Gedeihen des Bergwerks sprechen, die Auswahl treffen. Damit aber *B.* in dieser Maſsregel das angeführte Princip des C. N. nicht völlig zu Grunde gehe, so muſs der Concessionär eine Entschädigung an den Eigenthümer der Oberfläche, unter welcher die Erze brechen, zahlen. Sie wird gleich bey Ertheilung der Concession festgesetzt. Auſserdem muſs *C.* der Concessionär 1. eine Abfindung an den Finder geben; 2. ferner muſs er die Eigenthümer indemnisiren, deren Grundstücke durch Graben der Schachte, Anlegung der Stollen oder Halden, oder sonst, leiden, ohne daſs das Bergrevier des Concessionärs sich unter diese Grundstücke erstreckt; daneben hat er 3. zweyerley Abgaben *) an den Staat zu entrichten. Übrigens richtet sich *D.* das Eigenthum des Concessionärs, wie auch die Societät der Actionäre, nach den gemeinen Civilgesetzen; beydes steht daher unter der Herrschaft des C. N. **); und die Bergwerkssachen, in ihrer civilistischen Qualität, gehören an die gewöhnlichen Ge-

*) „L'une fixe, sera de 10 fr. par kilom. carré de l'étendue de la concession; l'autre, proportionnelle, annuelle," als eine Eigenthumssteuer. Das Nähere über diese Abgaben an den Staat ist zu ersehen aus dem kais. Decrete vom 6. May 1811, enthaltend ein „Réglement relatif à l'assiette des redevances fixes et proportionnelles sur les mines (en execution des art. 33. 34. 52 et 54 de la loi du 21. avril 1810)" in 58 Artikeln. (*Monitenr* 1811. Nr. 133). Im Art. 13 schlieſst sich dieses Decret an das Gesetz vom 8. Jul. 1791 an.

**) Also auch nicht etwa unter dem C. d. C. „L'exploitation des mines n'est pas considerée comme un commerce, et n'est pas sujette à patente," bemerkt der Berichtserstatter der Commission des gesetzgebenden Corps (*Comte Stanislas de Girardin*). *Moniteur*. 1810. Nr. 123.

richte. Es existirt folglich kein objectiv besonderes Bergrecht, und keine eigene Berggerichtsbarkeit *). Dagegen ist *E.* die Verwaltung der Bergwerke zu einem gewissen Theile in den Händen der Regierung**). In diesem Betrachte bleibt: 1. den Concessionärs überlassen, wie sie ihre Baue führen, und wie stark sie das Werk treiben wollen. 2. Das *Corps des ingénieurs des mines* ***) steht ihnen blofs zur Seite, um Rath und Unterricht zu geben, nicht aber, um Vorschriften zu machen, oder einen Zwang über die Direction der Arbeiten aus-

*) Im Königreiche Westphalen hat man Bedenken getragen, mit den Bergwerkssachen in den gemeinen Weg des Civilrechts einzulenken. Dagegen sind die französischen Grundsätze, wonach die Erze ein Gegenstand des freyen, unter dem gemeinen Civilrechte stehenden Privateigenthums sind, für Spanien, in dem königl. Decrete vom 27. März 1810, in Folge der neuen spanischen Constitution §. 117 und 118, sanctionirt worden.

**) Der Redner der Regierung (*Regnaut de Saint-Jean d'Angely*) sucht bey diesem Gegenstande des Gesetzes, in den *Motifs* zu zeigen: „comment l'action de l'administration générale, et d'une administration spéciale des mines, agira sur ces nouvelles propriétés, sans gêner le possesseur dans l'exercice de son droit et même de sa volonté, en usant de l'adscendant des lumières et non de l'influence de l autorité, en persuadant sans contraindre." *Moniteur*, 1810. Nr. 105.

***) Dieses Corps ist organisirt worden durch ein späteres kais. Decret vom 18. Nov. 1810 (*Moniteur*, 1810. Nr. 327), welchem angehängt ist ein: „Tableau des départemens qui composent chacune des divisions de l'empire français, sous le rapport du service des mines." In Beziehung auf diese Tabelle verordnet das Decret Art. 9: „Le territoire de l'Empire français formera 12 divisions sous le rapport du service des mines, minières et carrières, conformement au tableau annexé au présent décret." Das Corps besteht aus 3 General-Inspectoren, 5 Divisions-Inspectoren, 15 Oberingenieurs, 30 gewöhnlichen Ingenieurs, 10 Adspiranten, 25 Eleven, zu 12,000, 8000, 6000, 5000, 4500, 3000, 2500, 900 und 800 fr. Gehalt

zuüben. Es kann sich jedoch einmischen, wenn es um Abwendung von Gefahren, um Erhaltung der Gebäude und um die Sicherheit der Individuen zu thun ist. 3. Der Staat greift also nur ein: *a.* zuerst, bey Ertheilung der Concession; indem es vom Kaiser abhängt, wen er concessioniren will. Auch Fremde kann der Kaiser concessioniren, und der Grundeigenthümer hat, als solcher, unter anderen Bergwerkslustigen keinen Vorzug. *b.* Hernach greift der Staat ein: *α.* durch seine Gerichtsbehörden, wenn bey den Bergwerken von Übertretung der Gesetze die Rede ist; *β.* durch seine administrativen Behörden, wenn es durch üble Wirthschaft, oder durch zu geringen oder ganz unterbrochenen Betrieb dahin kommt, daſs die Consumenten desjenigen Artikels, worauf gebauet wird, Mangel leiden. Ein Widerruf der Concession aus diesem Grunde findet jedoch nicht Statt, da er dem Rechte der Proprietät zuwider seyn würde.

II. In Ansehung der *Minières* („substances qui se trouvent à la superficie de la terre" werden sie in den *Motifs* auch genannt) hat das Gesetz einen anderen Weg eingeschlagen. Denn *A.* sollen die *Minières* nicht, wie die *Mines*, Gegenstand einer Proprietät seyn; sondern das Gesetz räumt in Betreff jener nur ein: „l'usage ou l'emploi temporaire et conditionnel de leurs produits." Auſserdem verlangt *B.* das Gesetz bey den *Minières* keine *Concession*, sondern nur eine *Permission*. Endlich

III. bey den *Carrières et Tourbes* (Steinbrüchen und Torfgräbereyen) bedarf es weder einer Concession noch Permission. Gleichwohl kann die Gewinnung nicht ohne *Surveillance* und *Déclaration* geschehen; vorzüglich um zu verhindern, daſs dadurch keine ungesunden stehenden Wasser entstehen.

Das neue Gesetz bleibt also keineswegs bey dem C. N., insonderheit bey dessen Art. 552, ganz stehen; eben so wenig aber kehrt es zur vorigen Lehre, im Ge-

setze vom 28. Jul. 1791, welche *Mirabeau* in der Nationalversammlung durchgefochten hatte *), zurück. Und doch kann man auch eigentlich nicht sagen, daſs damit ein eigentlicher Mittelweg zwischen diesen beyden Extremen eingeschlagen worden sey; indem man die *Mines*, *Minières* und *Carrières* nicht unter Staat und Unterthanen getheilt, sondern in Ansehung dieser Gegenstände nur ein neues Verhältniſs zwischen dem Grundeigenthümer und dem Concessionär gestiftet hat, ohne daſs der Staat als Eigenthümer zu den Gegenständen auf irgend eine Weise concurrirt. Es ist vielmehr eine ganz neue Bahn, die das Gesetz gebrochen hat **), und die es in der That auch künstlich genug gebrochen hat, um auf der einen Seite den C. N. möglichst zu schonen, und doch auf der anderen die Hände der Regierung so zu lösen, daſs diese für das Aufkommen und den Flor der Bergwerke, zum gemeinen Besten des Staats, mit Nachdruck sorgen kann ***).

*) Seine Hauptgründe waren: „Si l'intérêt commun et la justice sont les deux fondemens de la propriété, l'intérêt commun ni l'équité n'exigent pas que les mines soient des accessoires de la surface. L'intérieur de la terre n'est pas susceptible d'un partage; les mines, par leur marche irréguliaire, le sont encore moins. Quant à la surface, l'intérêt de la société est que les propriétés soient divisées; dans l'intérieur de la terre il faudrait au contraire les réunir. Ainsi, la législation qui admettrait deux sortes de propriétés, comme accessoires l'une de l'autre, et dont l'une serait inutile, par cela seul qu'elle aurait l'autre pour base et pour mesure, serait absurde."

**) Daher heiſst es in der Discussion einmahl: „Une propriété séparée de la surface est une conception absolument neuve."

***) Daher läſst die Commission des gesetzgebenden Corps ihren Berichtserstatter (den Grafen *Girardin*) gegen dieses Corps ganz offen erklären: „Elle (votre commission) présume, que le projet (de loi en question) l'eût dit nettement,

Im Ganzen muſs ich aber bekennen, daſs ich die zarte Rücksicht, die man, bey dieser Gelegenheit, auf den C. N. genommen hat, nicht ganz begreife, da es hier darauf ankam, dem Staate Rechte beyzulegen, der C. N. aber, als bloſses Civilgesetz, den Ansprüchen des Staats nicht entgegen gesetzt werden kann. Wenigstens ist eine solche Rücksicht auf den C. N. bey manchen anderen Gelegenheiten nicht genommen worden. So z. B. ist nach klarem Inhalte des C. N. jeder Franzos seiner Person nach frey; eben so klar ist es nach dem C. N., daſs der Franzos diese Freyheit durch das Unglück, sich in einem hülflosen Zustande zu befinden, nicht verliert. Und dennoch sind in dem kais. Decrete vom 19. Jan. 1811 (vgl. oben S. 301) die hülflosen Kinder, ihrer Person nach, dem Staate zugesprochen worden, so daſs diese Kinder, nachdem sie gewisse Jahre erreicht haben, schlechthin, und ohne von der Nothwendigkeit des allgemeinen Conscriptionssystems getroffen zu seyn, sich dem Kriegsdienste, und zwar vorzugsweise dem Seedienste, widmen müssen. Die aus diesem letzteren Beyspiele sprechende Observanz ist um so bedeutender, da die Person doch gewiſs noch etwas viel Höheres ist, als das Eigenthum einer *Mine*, *Minière* oder *Carrière*.

Die Schriften, welche ich über den Gegenstand nachweisen kann, sind folgende *):

(savoir: que la propriété des mines doit être à l'état) s'il eût précédé le code civil. Le déclarer positivement eût été blesser une de ses dispositions fondamentales." In dieser Verlegenheit habe man also den C. N. (fährt der Referent fort) mit dem neuen Gesetze durch eine Modification zu vereinigen gesucht, vermöge welcher der Herr der Oberfläche zwar nicht Eigenthümer der Erze seyn, aber doch, wegen Entbehrung dieses Eigenthums, von dem Eigenthümer der Erze entschädiget werden solle.

*) Eine lesenswerthe Legislationsgeschichte des Gegen-

324. Mémoire qui contient les principes de l'administration politique, sur la propriété des carrières et des mines et sur les règles de leur exploitation par *Turgot, Baron de l'Aulne.* Paris. 1790. 8.

325. De la propriété des mines et en particulier des carrières de charbon de terre, opinion, par *de Landine.* Paris. 1798. 8.

326. Code des mines, ou recueil des lois et réglemens, tant anciens que modernes, sur la propriété, la déshérence, la concession et l'exploitation des mines. Paris, Rondonneau. 12. (3 fr. 60 c.)

327. Instruction de S. E. le ministre de l'intérieur, sur les mines et minières. 8. (1 fr.)

328. Considérations sur les mines, usines et salines des différens Etats et particulièrement du royaume de Westphalie, pris pour terme de comparaison, avec une carte du royaume de Westphalie et des pays circonvoisins, par *A. M. Héron de Villefosse* etc. T. 1. Un vol. in 4. 1810.

Anmerk. Der Vf. (welcher lange auf dem Harz in hohen Functionen gelebt hat und von allen Deutschen, die ihn kennen lernten, verehrt bleiben wird) verbreitet sich auch über die Legislation des Gegenstandes. Er widerlegt *Smith's* Grundsätze über die Bergwerke; auch die von *Turgot.* Dagegen stützt er sich auf *Pütter's* Meinung. Seine Ansichten sind unter andern folgende: 1. „que le droit de disposer de la propriété souterraine doit être distingué du droit de disposer de la propriété agricole; 2. que les mines doivent être exploitées par des concessions faites au nom du gouvernement et que ces concessions doivent être limitées quant à l'espace, mais point quant à la durée; 3. qu'il est nécessaire que la lai donne irrevocablement au souverain le droit régalien des mines, non pour l'intérêt de son trésor, mais pour l'intérêt public; 4. qu'il sera le plus souvent avantageux à l'état, que le souverain applique son droit régalien par la moyen de la liberté des mines (Berg-Freyheit)

standes, vom Grafen *Regnaud du Saint-Jean d'Angely*, findet sich in den *Motifs* des Gesetzes (*Moniteur.* 1810. No. 105). Am längsten verweilt sie bey der intermediären Periode. — Vergl. auch in *Merlin's Répertoire universel* den Artikel: *Mines.*

telle qu'elle est définie dès l'introduction; 5. que si la loi ne prononce pas le mot de propriété publique ou de droit régalien des mines, qui est le gage le plus sûr de leur conservation, il sera bientôt indispensable pour la propriété des exploitations, que par le fait le souverain exerce ce droit salutaire, sous quelque dénomination qu'il puisse être présenté, car telle est la force de la nature des choses."

In der Hauptsache sind des Vf. Grundsätze conform mit der neuen französischen Legislation über diesen Gegenstand; und es wird diese Gesetzgebung von dem Vf. am Schlusse seines Werks entwickelt. In Betracht des letzteren Umstandes verdiente daher das Werk hier allerdings eine Stelle, ob es sich gleich, seinem Hauptinhalte nach, auf das Königreich Westphalen bezieht.

§. 86.

Eine **achte** Classe von Gegenständen in dem Departement des Innern sind **Ackerbau**, **Forsten**, **Jagd und Fischerey**. Für diese vier Gegenstände, mit Ausnahme der *Forêts*, ist ein eigenes Bureau (*Bureau d'agriculture*) bey dem Minister des Innern bestimmt. Der Gegenstand der *Forêts* gehört zwar mehr in das Finanzministerium, sofern nähmlich die Forsten sich unter der *Domaine public* befinden und in dieser Hinsicht eine Quelle der öffentlichen Einkünfte sind. Ich habe ihn aber hier mit hergenommen, weil er in der Literatur gewöhnlich in Verbindung mit den übrigen genannten Gegenständen, unter der gemeinschaftlichen Rubrik der *Législation rurale, forestière et féodale*, behandelt worden ist. Es entstehen also für die Schriften dieses Paragraphen *) folgende drey Rubriken: **Ackerbau**; **Forsten**; **Jagd und Fischerey**.

*) Von den Schriften über diesen Gegenstand, zunächst vor der Revolution, s. Allg. Repert. d. Liter. 1785—1790. Jurispr. No. 1887. 1889. — Aus der alten französischen Literatur sind es vorzüglich die *Ordonnances des*

I. Ackerbau (*Agriculture*):

329. Mémorial alphabétique des droits ci-devant seigneuriaux supprimés et rachetables; conformement aux decrets de l'assemblée nationale, sanctionnés par le roi, par *Ravaut*. Paris 1790. in 12.

330. Code rural, ou recueil chronologique des décrets de l'assemblée constituante etc. par un homme de loi. Paris. Prault. 1792. 546 S. 8.

331. Code rural et féodal. Paris, Dubosquet. 1792. 360 S. 8.

Anmerk. Von diesen Privatsammlungen sind von Zeit zu Zeit vermehrte Ausgaben erschienen, welche aber seit der Sammlung von *Rondonneau* (No. 332) nicht weiter mehr in Betracht kommen.

332. Code rural, forestier et féodal, ou recueil des lois, arrêtés et décrets sur la police rurale, l'agriculture, le régime forestier et les redevances féodales, depuis 1789 jusqu'à 1808; avec tables chronologique et alphabet. des matières, mis en ordre par *L. Rondonneau.* A Paris, Garnery et Rondonneau. 1808. 8. (4 fr.)

333. Manuel des propriétaires ruraux, et de tous les habitans de campagne, par *C. S. Sonnini.* 2e éd. Paris. 1811, in 12. (3 fr.)

II. Forsten (*Forêts*):

334. Plan d'une nouvelle administration pour les forêts de France par *Tellès d'Acosta.* Paris. 1791 8.

335. Réponse à *A. P. Montesquion* sur les forêts nationales, suivi d'un projet de loi sur l'administration forestière, par *Chsron.* Paris. 1797. 8.

336. Recueil de lois relatives à l'administration des forêts nationales, imprimé par ordre du directoire exécutif. Paris, imprim. de la républ. Thermidor, an V. 1 vol. 8.

337. Projet de code forestier, presenté par une commission spéciale, composée des représentans du peuple: *Poullain-Grandprey*, *Gossuin*, *Stévenotte*, *Bremontier*, *Panichot*, *Matthieu*, *Boyer* et *Mallarme.* Paris, an 7. in 8.

eaux et forêts vom J. 1669, mit dem Commentar von *Jousse*, die benutzt zu werden verdienen.

Anmerk. Das definitive Gesetz über den Gegenstand ist vom 16. Nivose IX, welches in dem *Code rural, forestier* etc. von *Rondonneau* (No. 332), und in dem *Nouveau Code forestier* etc. (No. 347) nachzusehen ist.

338. Manuel des gardes champêtres et forestiers. Paris, an VII. in 8.

339. Code forestier, par *Rippert*. Paris. 1800. 8. (3 fr.)

340. Code de la conservation générale des bois et forêts nationales etc. par *C. H. Bonnet*. Paris. 1800. 12. (1 fr. 80 c.)

341. Code des eaux et forêts extrait d'une analyse critique de l'ordonnance de 1669, et de tous les projets présentés aux législateurs, préc. d'observations sur le danger d'aliéner les forêts, par *J. F. Forestier*. Paris. 1800. 8. (1 fr.)

342. Mémoire sur l'administration des forêts, par *Fontagne*. Paris. 1800. 8. (1 fr. 20 c.)

343. Précis sur l'aménagement et l'administration des forêts et bois nationaux de la république française, avec quelques observations sur un ouvrage du *C. Perthuis*, conc. la même matière, par *Clause*. Paris. 1800. 8. (1 fr. 80 c.)

344. Manuel du forestier, ou traité élémentaire contenant le balivage, le martelage etc. par *Richard*, maître particulier de la maîtrise provisoire de Mortagne. Paris. an IX. 1 vol. 12.

345. Manuel pratique du forestier, par *J. B. Bridel*, l'un des gardes-marteau etc. Paris, an IX. 1 vol. 12.

346. Des bois propres aux constructions navales: manuel des agents forestiers et maritimes, contenant les lois, réglements et instructions relatifs à la disposition et à l'usage des bois dites de marine, avec figures, par *Goujon* (*de la Somme*) ancien jurisconsulte. Paris, Goujon fils, an XII. 1 vol. (6 fr.)

Anm. Der Vf., von welchem auch ein *Mémorial des forêts*, mit Beyträgen zur *Législation forestière*, in einzelnen Lieferungen erschienen ist, hat durch dieses Werk die Waldeigenthümer in den Stand gesetzt, sich genau darüber zu unterrichten, wie weit sie durch den Staat im Gebrauche ihres Eigenthums beschränkt werden können. Zur Supplirung des Werks gereicht das ganz neue kais. Reglements-Decret vom 15. Apr. 1811, betreffend die *Martelage des arbres propres au service de la marine et appartenant à des particuliers*, in 17 Artikeln. (*Moniteur* 1811. Nr. 111.) Schon die Ordonnanz von 1669 und das Gesetz vom 9. Floreal XI beschränkten in diesem Stücke das Privateigenthum, damit das zum Schiffbaue taugliche Holz zum Seedienst requirirt werden könne.

347. Nouveau code forestier, ou manuel des conservateurs et sousinspecteurs forestiers, contenant le recueil des lois et des actes du gouvernement, depuis l'an IX jusqu'à ce jour, relatifs à l'organisation de la nouvelle administration forestière et à ses attributions, terminé par l'ordonnance des eaux et forêts. (2 fr. 50 c.)

348 Dictionnaire forestier, par *E. Campestri*, avec une carte géographique des divisions forestières. 2 voll. 12. (6 fr.)

349. Dictionnaire forestier, par *Ch. Dumont*. 2 voll. 8. (8 fr.)

350. *Merlin* im *Répertoire universel*, unter den Artikeln: *Amende*, *Bois*, *Délit forestier*, *Faîne*, *Feuilles mortes*, *Forêt* und *Malversations*.

351. *Pastoret's* historisch publicistische Ausführung über die *Forêts* in den früheren Zeiten der französischen Monarchie, in dessen Einleitung zum 15. Bande der *Ordonnances des rois de France* (1811).

III. *Jagd und Fischerey* (*Chasse et Pêche*):

352. Code de la chasse et de la pêche, contenant l'ordonnance des eaux et forêts, et les lois actuellement en vigueur. Paris, 1805. 8. (2 fr.)

353. *Merlin* im *Répertoire universel*, unter den sehr ausführlichen Artikeln: *Chasse* und *Pêche*.

§. 87.

Für den Ackerbau aber wird noch ein eigener, gleichfalls, wie die übrigen *Codes*, vom ersten Consulate Napoleons zunächst herstammender officieller Codex, als ein förmliches Product der Legislation, zur Verdrängung aller früheren von Privatpersonen über diesen Gegenstand veranstalteten Sammlungen, promulgirt werden, und es wird sich dieser neue *Code rural*, neben dem C. d. C., und mit ihm gemeinschaftlich, an den C N. und C. d. P. c. anschliefsen.

Nachdem nähmlich die Grundlage der allgemeinen civilistischen Legislation in dem C. N. und dem

C. d. P. c. durch Napoleon gelegt worden war, so hat sich hierauf das Allgemeine mehr und mehr in das Besondere und Locale zu entwickeln und zu entfalten angefangen; ganz in eben der Methode, worin man überhaupt im neuen französischen Rechtszustande das Allgemeine in das Besondere rasch hinaus gesponnen hat, statt dafs man sich bey früheren Rechtszuständen vom Einzelnen sehr allmählig bis zu etwas Allgemeinem empor gehoben hatte.

In der Sphäre des Besonderen kam die Reihe zuerst an den Handel, vielleicht weil dieser Gegenstand für wichtiger gehalten ward, vielleicht weil er weniger Schwierigkeiten darbot. Nachdem aber der C d. C. dem Reiche geschenkt worden ist, so wird nunmehr der zweyte grofse Gegenstand, worauf das System der am Irdischen haftenden Zeit beruht, der Ackerbau, im *Code rural* nachfolgen. Die bisherige Geschichte dieses zu erwartenden *Code rural* ist kurz folgende.

Seit dem J. 1802 ward verschiedenen öffentlichen Beamten eine Reihe von Fragen über die Landgesetzgebung (*Législation des campagnes*) vorgelegt, und eine besondere Commission erhielt den Auftrag zur Redaction eines *Projet de Code.* Das gelieferte Project ward sodann, vermöge kaiserlichen Decrets vom 19. Mai 1808, eigenen consultativen Commissionen zur Prüfung und zur Einreichung ihrer Bemerkungen übergeben, so dafs in dem Sprengel eines jeden Appellationshofes sich zu diesem Behufe eine Commission, aus den ausgezeichnetesten Richtern, Verwaltungsbeamten und Ackerbauern bestehend, bildete *).

*) Auch haben an den Arbeiten des *Code rural* drey Mitglieder des kaiserlichen Instituts der Künste und Wissenschaften Theil genommen: *Cels* (welcher jedoch vor Beendigung seiner Arbeit verstarb), *Tessier* und *Huzard*, aus der Section der *Economie rurale et art vétérinaire.*

Dann ward des weiteren Fortschreitens der Arbeit von Zeit zu Zeit in den Sitzungen des gesetzgebenden Corps gedacht. So z. B. äuſserte daselbst am 24. August 1807 ein Redner des Staatsraths: „Le Code rural se rédige avec la maturité qu'exige un travail qui doit offrir une nouvelle garantie à la prosperité, faire cesser les abus en respectant les usages locaux.“ Beym Schlusse der Versammlungen des gesetzgebenden Corps (am 20. Apr. 1810) hieſs es abermahls von Seiten des Staatsraths: „Le Code rural se prépare encore par de longs travaux, des conférences lumineuses, des méditations profondes.“

Endlich im April 1811 erschien das:

354. Recueil des observations de toutes les commissions formées en vertu du décret impérial du 19. mai 1808. Paris, chez Délance et Belin. 2 voll. in 4 de 7 à 800 pag. chacun. (Jeder Band 10 fr. zu Paris.)

Anm. Das Werk ist durch *Verneilh* (*ancien préfet, chef du bureau des dessèchemens*), unter Autorisation des Ministers des Innern, redigirt worden. Das Project selbst, nebst seinen *Motifs*, steht an der Spitze des ersten Bandes. Eine allgemeine Tabelle dient zum Directorio, mit dessen Hülfe man sogleich übersehen kann, wo man die zu einem jeden Theile des Projects gehörigen Observationen zu suchen hat. Ein jetzt unter der Presse befindlicher dritter Band wird der Ankündigung zufolge, (*Moniteur* 1811 Nr. 96.) enthalten: „l'analyse raisonnée des différentes opinions, et la *révision* du projet de code rural dans le sens le plus généralement indiqué par les commissions ou par les principes de la matière.“

Der Hauptcharakter dieses Codex besteht darin, daſs sein Inhalt in einer Hinsicht particulär, sowohl objectiver als localer Weise, und in anderer Hinsicht weder rein civilistisch noch rein administrativ, sondern ein civilistisch-administratives Gemisch ist. Er ist nicht allgemein in Ansehung des Gegenstandes; denn er hat es nur mit dem Interesse des Ackerbaues zu thun. Er ist nicht allgemein, ohne Unterschied des Orts und der Gegend; denn er hat es nur mit den Gegenden zu thun, wo Landbau getrieben wird. Er

steht in seiner Particularität nicht bloſs dem gemeinen Civilrechte, sondern auch dem gemeinen administrativen Rechte gegenüber, und ist daher gemeinschaftlich von Richtern, Verwaltungsbeamten und Ackerbauern geprüft worden *).

§. 88.

Ein zehnter Gegenstand in dem Departement des Innern ist das Medicinalwesen (vgl. S. 295), worüber ich folgende zwey kleine Schriften nahmhaft mache:

355. Projet de décret à rendre sur l'organisation civile des médecins et des autres officiers de santé, présenté à l'assamblée nationale, par *Matthieu Geraud*. Paris. 1791. 8. (1 l. 4 s.).

356. Code des médecins et des pharmaciens, ou recueil des lois et des arrêtés relatifs à l'exercice de la médecine et de la pharmacie, avec les discours, rapports et opinions prononcés au corps législatif et au tribunat. in 18. (1 fr. 80 c.)

Anm. Das Werk von *Verdier* wird unten in der Literatur des alten Rechts vorkommen.

*) „Le C. N. a posé les principes généraux de la propriété; mais les développemens et les détails ont été renvoyés aux lois sur la police rurale. Le code rural ne doit pas seulement être coordonné avec nos lois civiles, il faut encore qu'il le soit avec les Codes administratif et judiciaire. Destiné à être comme le manuel des cultivateurs, il doit, sous des formes simples et claires, leur présenter pour ainsi dire des règles de conduite, relativement à la jouissance et au meilleur usage de la propriété foncière et des nombreux objets qui en dépendent. Son but sera sur-tout de prévenir ou de faire décider de la manière la plus expéditive, cette foule de petites contestations que l'on remarque dans les campagnes." *Moniteur* 1811. Nr. 96. — Dieses war auch bereits meine Ansicht in der Einleitung in den C. N. Cap. 4. §. 13.

§. 89.

Eine eilfte Classe von Gegenständen in dem Departement des Innern sind: die öffentliche Erziehung, Wissenschaften, gelehrte Anstalten und Unternehmungen und andere Dinge, welche sich auf die geistige Cultur der Nation beziehen (vgl. oben S. 295).

I. Auch Wissenschaft und Literatur theilten sonst, als eigene selbstständige Potenzen, die Regierung mit den weltlichen Herrschern. Wie sie im achtzehnten Jahrhundert, insbesondere aber zunächst vor dem Anfange der französischen Revolution, neben den Königen von Frankreich auf dem Throne saſsen, zeigt *Barente.* „Die Litteratur ward unter Ludwig XVI. als das allgemeine Werkzeug betrachtet, womit jeder sich bewaffnen muſste; ein Schriftsteller seyn, hieſs einen Rang im Staat einnehmen, und der Geist war eine Macht geworden, dem die anderen Mächte huldigten *)."

Aber auch von dieser spirituellen Mitregentin hat sich die weltliche Macht befreyet. Die vormahlige Mitregentin ist in eine Dienerin übergegangen; sie ist, möchte man sagen, wie die geistliche Gewalt, mediatisiret worden.

Um diesen Erfolg herbeyzuführen, sprach man unter anderen: „Die Hand der Regierung muſs es in ihrer Gewalt haben, zu verhüthen, daſs Disharmonie und Entzweyung zwischen Ideen und Wirklichkeit, zwischen Meinungen und Einrichtungen, zwischen Theorie und Praxis entstehen. Dadurch, daſs die Kirche sich mit dem Staat entzweyte, entstanden Religionskriege. Dadurch, daſs die Ideen über den Staat sich mit dem Staate selbst, so wie er empirisch erschien, entzweyten, entstand die französische Revolution.

*) *Barente* über die Literatur Frankreichs im achtzehnten Jahrhundert, (Jena, 1810. 8.) S. 192.

Es giebt kein besseres Mittel, die neue Verfassung vollständig zu begründen und auf die Dauer zu sichern, als wenn man die Ideen der Nation an die neue Verfassung fesselt, und ein Divergiren, oder ein Wiederabspringen davon, für die Folge verhindert. Es mag richtig seyn, daſs die politischen Schriftsteller die französische Revolution nicht gemacht, sondern daſs sie nur die Ideen des Publicums ausgesprochen, und gewissermaſsen nur das Geheimniſs der Gesellschaft verrathen haben. Aber ohne Mittheilung und Anregung bilden sich nicht leicht Ideen; sie bekommen wenigstens keine Haltung. Die Menschen werden durch Meinungen beherrscht. Um daher über Menschen mit Erfolg zu herrschen, muſs man auch über die Meinungen zu herrschen suchen; wenigstens muſs man nicht zugeben, daſs ein Anderer darüber herrsche. Übrigens versteht es sich von selbst, daſs der Staat sich nur um seinetwillen, folglich nicht um der Sache selbst willen, für Wissenschaft und Literatur interessiret. Da folglich, wo dieses Interesse aufhört, bleibt die Hand der Regierung aus dem Spiel. Weder eine Beschränkung noch eine Unterstützung ist diesseits dieser Grenze vom Staate mit Grunde zu fürchten oder zu hoffen, sondern die Wissenschaft bleibt auf dem diesseitigen Gebiete sich und ihren eigenen Kräften allein überlassen."

II. Das Verhältniſs der Wissenschaften zum Staate scheint mir demnach in dem Systeme des gegenwärtigen französischen Rechtszustandes folgendes zu seyn:

Die Wissenschaften sind, wie die Kirche, IM Staate, unter dessen Form Alles vollständig umfaſst und erschöpft werden soll; sie befinden sich im Staate, wie bey dem Menschen die Seele im Körper. Denn Seele und Körper bestehen in dieser Zeitlichkeit nicht jedes selbstständig für sich; noch weniger aber liegt der Körper in der Seele begriffen. Daher muſs die Wissenschaft, wie die Kirche, sich gefallen lassen, in das System des Staats verflochten, und für dessen Zwe-

cke, selbige mögen geistig oder leiblich, himmlisch oder irdisch seyn, benutzt zu werden. Es wird jedoch dabey als oberste Bedingung unterstellt: dafs das System und die Zwecke des Staats nicht dahin gerichtet sind und nie dahin gerichtet werden dürfen, die Freyheit der Seele, es sey in der Sphäre des Wissens oder des Glaubens, zu kränken oder zu vernichten, und dafs daher der Staat lieber selbst aufhören will, als seine Fortdauer mit Kränkung oder gar Vernichtung jener Freyheit der Seele zu erkaufen. Davon ist denn wieder die Folge, dafs die Regierung, wenn sie Unterthanen verschiedenen Glaubens zuläfst, es sich bewufst ist, ein System für den Staat zu befolgen, welches mit dieser Verschiedenheit bestehen kann.

In dieser Verbindung der Dinge sehen wir also, wie der Minister des Innern, als Minister des Wissens, und der Minister des Cultus, als Minister des Glaubens, sich zuerst einander selbst, für den geistigen Theil des Menschen, und wie sodann wiederum diese beyden Seelenminister gemeinschaftlich den sämmtlichen übrigen Departements, für den Menschen im Ganzen, die Hand bieten.

III. Auf dem Grunde dieses Verhältnisses werden die Angelegenheiten der Wissenschaften und der geistig-moralischen Ausbildung, durch das Ministerium des Innern für den Staat verwaltet. Neben diesem Ministerio aber steht noch, zu gleichem Zwecke, das Institut der kaiserlichen Universität, welches unter keinem ministeriellen Departement begriffen ist; oder vielmehr, es steht, da es sich auch mit auf den Religionsunterricht erstreckt, zwischen der Wissenschaft und der Kirche in der Mitte, und ist vielleicht bestimmt, Beydes unter sich in der Folge noch näher mit einander zu vereinigen.

Den Etat dieses höchst wichtigen Instituts ersieht man vollständig aus dem *Almanach impérial*. Die Universität umfafst den öffentlichen Unterricht im ganzen

Reiche. Die Anzahl der Akademien, woraus sie besteht, correspondirt mit der Anzahl der Appellationshöfe. Die zu jeder Akademie gehörigen Schulen stehen in folgender Ordnung: 1. Die Facultäten; 2. die Lyceen; 3. die Collegien; 4. die Institute; 5 die Pensionate; 6. die kleinen oder Primär-Schulen. Die ehemahligen Schulen des Rechts bilden eben so viele Rechts-Facultäten, die zu den Akademien gehören, in deren Bezirke sie liegen. So z. B. gehört die vormahlige Rechtsschule und jetzige Facultät des Rechts zu Coblenz zur Maynzer Akademie. Aus jenem Etat ist man im Stande, alle diejenigen Männer nahmentlich kennen zu lernen, welche in Frankreich die Rechte jetzt öffentlich lehren. Selten stöſst man darunter auf einen aus Schriften bekannten Nahmen. Jede Rechtsschule, mit ihrem Decane, steht zunächst unter dem Rector der Akademie, welcher seinen Sitz da hat, wo sich das Hauptlyceum der Akademie befindet, und also nur dann mit der Rechtsschule an Einem Orte ist, wenn diese zufällig ihren Sitz im Orte des Hauptlycei hat. Über den Rector haben die Rechtsfacultäten ihre besonderen Generalinspectoren (*Chabot*, *Perreau*, *Sedillez*, *Beytz*); stehen dagegen, gemeinschaftlich mit allen übrigen Facultäten, unter dem Groſsmeister der Universität (Grafen *v. Fontanes*). Weitere Auskunft giebt*):

357. Almanach de l'université impériale pour 1810. Un vol. in 18. A Paris, chez Brunot-Labbe. 1810. (2 fr. 50 c.)

Anmerk. Er enthält das Personale und die Organisation des Instituts. „On y a joint les décrets et réglemens impériaux concernant cette grande institution, ainsi que les statuts, réglemens et arrêtés pris en conseil de l'université." *Moniteur*. 1810. No. 129. Der zweyte Jahrgang dieses Alma-

*) *Merlin's Répertoire universel*, unter dem Artikel: *Université*, nicht zu gedenken.

nachs (1811) ist auch bereits, für denselben Preis, erschienen.

358. Recueil des lois et décrets sur l'université impériale. Paris, Rondonneau. 4. (2 fr. 50 c.)

Den neuesten und dabey einen sehr wichtigen Beytrag zur Auffassung und Beurtheilung des bey der kais. Universität zum Grunde liegenden Plans, und zur Erregung weiterer Erwartungen, hat der Minister des Innern selbst, bey Gelegenheit seiner Darstellung des Reichszustandes im gesetzgebenden Corps, am 29. Jun. 1811, gegeben. Ich lasse die desfallsigen Äusserungen des Ministers, da sie gewiss von einem bleibenden Interesse seyn werden, wörtlich folgen:

„L'université (sagt der Minister) a fait des progrès. Quelques lycées étoient mal constitués: les principes de la religion, fondement de toute institution *) comme de toute morale, en étoient écartés, ou étoient foiblement pratiqués. Le grand-maître et le conseil de l'université ont remédié à la plus grande parties de ces abus. Bien des choses cependant restent à faire pour réaliser les espérances et les vues de l'empereur dans cette grande création. L'éducation de famille est celle qui mérite le plus d'encouragement; mais puisque les parens sont obligés de confier si souvent leurs enfans à des collèges ou à des institutions, l'intention de l'empereur est que l'organisation de l'université s'étende à tous les collèges et aux institutions de tous les degrés, afin que l'éducation ne soit plus comme une manufacture ou une branche de commerce exercée dans des vues d'intérêt pécuniaire. Diriger l'éducation est une des plus nobles fonctions de père de famille, ou un des

*) Ein Staat kann eher ohne Kanonen, als ohne Religion, Moral, Erziehung und Beyspiel, bestehen. Friedrich II. zerstörte daher seinen Staat in der Wirklichkeit während er ihn scheinbar neu gründete.

principaux buts des institutions nationales. Le nombre des lycées et celui des collèges communaux seront augmentés, et le nombre des institutions particulières sera graduellement diminué, jusqu'au moment où elles seront toutes fermées. Toute l'éducation publique doit se régir par la discipline militaire, et non par la police civile ou ecclésiastique. L'habitude de la discipline militaire est la plus utile, puisque dans tous les états de la vie les citoyens ont besoin de pouvoir défendre leurs propriétés contre les ennemis intérieurs ou extérieurs. Il faut dix ans encore pour que tout le bien que S. M. attend de l'université soit réalisé, pour que ses vues soient accomplies; mais déjà de grands avantages sont obtenus; et ce qui existe est préférable à ce qui a jamais existé. Pour l'institution primaire des enfans, S. M. voit avec plaisir l'établissement des petites écoles; elle en désire la propagation. Indépendamment des maisons de Saint-Denis et d'Ecouen, six maisons ont été instituées pour l'éducation des filles dont les pères se sont devoués au service de l'état."

§. 90.

Der vorige Paragraph scheint Prämissen zu enthalten, woraus sich nachstehende Consectarien ableiten lassen möchten:

I. Die Schriftsteller werden freylich auch in der Folge immer noch Mächte bleiben; aber nicht selbstständige, sondern Mächte in der Hand der Regierung. Die literarische Macht hat, wie die geistliche, ihre Souveränetät verloren. Beyde Mächte sind in Mittelbarkeit gerathen.

II. Das Wort Wissenschaft behält, unter solchen Verhältnissen, nicht mehr die vormahlige Bedeutung, nach welcher man gewohnt war, unter Wissenschaft vorzugsweise nur dasjenige zu verstehen, was, in völliger Freyheit und Unabhängigkeit des Geistes,

von einer Idee ausgesponnen und darin fortgesponnen wird, dergestalt, dafs das Historische und Empirische es sich gefallen lassen mufs, nur in Beziehung auf die Idee und unter deren Herrschaft verstanden und dargestellt zu werden.

III. Ist die Wissenschaft ein Werkzeug in der Hand des Staats, so versteht es sich wohl von selbst, dafs in Frankreich die Quelle der Legislation über Erziehung und Unterricht, Kunst und Wissenschaft, und über die mancherley darauf sich beziehenden Anstalten, als da sind: Schulen, Druckereyen, Buchhandel, Censur, Nachdruck, öffentliche Blätter u. s. w., reichlicher fliefsen mufs, als sie leicht irgendwo darüber geflossen ist.

Eine Sammlung aller über diese Gegenstände vorhandenen Gesetze, Decrete etc. ist mir jedoch nicht bekannt *). Folgende Sammlungen sind blofs partiell; aufserdem auch nicht einmahl bis auf die neuesten Zeiten fortgeführt:

359. Code des sciences et arts, ou manuel des gens de lettres, des artistes, des imprimeurs et libraires, contenant un recueil des lois, des décrets, arrêtés sur les propriétés littéraires, les brévets d'invention, les spectacles et théâtres, terminé par un état nominatif des personnes qui ont obtenu des brévets d'invention, avec l'objet de ces brévets, la date et le numéro du bulletin des lois, par *Rondonneau.* In 8. (1 fr. 80 c.).

360. Manuel des instituteurs etc., ou recueil des lois et arrêtés sur l'instruction publique, les lycées etc., avec l'état des livres classiques adoptés par le gouvernement. In 8. (2 fr.)

*) Das wichtige Gesetz über die Rechtsschulen vom 22. Ventose XII, mit seiner ziemlich weitläuftigen Discussion, nebst den zu dem Gesetze gehörigen kaiserlichen Decreten, findet man auch in der *Bibliothèque des étudians en droit.* T. 1. Paris. 1805. 18. S. 1—213.

IV. Sehr natürlich ist es ferner, daſs die Regierung von jenem Verhältnisse zur Wissenschaft vor allen Dingen bey Gelegenheit der Erziehung Gebrauch macht, daſs sie also die Erziehung nicht sich selbst überlassen, sondern sich ihrer bedienen will, um solche Ideen, Gefühle, Kenntnisse zu veranlassen und in Umlauf bringen, welche dem Systeme des Staats entsprechen; oder kürzer: daſs die Regierung eine Erziehung für den Staat, oder eine National-Erziehung, zu Stande zu bringen sucht.

Dazu kommt in Ansehung der französischen Staatsverfassung noch der besondere Umstand, daſs diese Verfassung auf einem idealischen Repräsentationssysteme beruht, welches folglich, seiner Natur nach, nicht geeignet ist, populär zu werden. Der gemeine Mann bedarf also eines Unterrichts und einer Erziehung, um die Idee, worauf es dabey ankommt, gehörig zu fassen, und sich dafür zu interessiren *).

Wie sehr man aber in Frankreich vom Anfange der Revolution an die Wichtigkeit einer Erziehung für die Nation oder für den Staat zu würdigen gewuſst hat, und wie die Ideen über diesen Gegenstand dem Laufe der Revolution gefolgt sind, läſst sich aus folgenden chronologisch gestellten Schriften und Schriftchen ersehen:

361. Mémoire sur l'éducation des filles, présenté à l'assemblée nationale, par *J. J. Bachelier*. Paris. 1789. 8.

362. Mémoire sur l'instruction et sur l'éducation nationale avec un projet de décret et de réglement constitutionnel pour les jeunes gens réunis dans les écoles publiques; suivi d'un essai sur la manière de concilier la surveillance nationale avec les droits d'un père sur ses enfans dans l'éducation des héritiers présomtifs de la couronne, par *L. Bourdon*. Paris. 1789. (1 l. 10 s.)

*) In diesem Betrachte giebt das Grundeigenthum, als etwas Sinnenfälliges, eine zweckmäſsigere Basis ab.

363. Projet d'éducation pour tout le royaume, précédé de quelques réflexions sur l'assemblée nationale par *Athan. Auger.* Paris. 1789. 8.

364. Mémoire sur l'éducation nationale françoise, svivi d'un projet de décret et d'un essai sur l'éducation de l'héritier présomptif de la couronne, par *Andrein*, présenté à l'assamblée nat. le 11. déc. 1790. 4.

365. Nouveau plan d'éducation et d'instruction publique, dédié à l'assamblée nat., dans lequel on substitue aux universités, seminaires et collèges des établissemens plus raisonnables etc. par *Villier.* Angers. 1790. 8.

366. Idées patriotiques sur la méthode et l'importance d'une éducation nationale pour assurer la régénération de France, par *R. de Varennes.* Angers. 1790. 8. (20 gr.)

367. Essai sur l'éducation nationale, par *Jean Debry.* Laon. 1790. 2 voll 8.

368. Rapport sur l'instruction publique fait au nom du comité de constitution à l'assamblée nation. par *Ch. M. Talleyrand Perigord.* Paris. 1791. 4.

369. Observations sur le projet d'instruction publique lu par Mr. *Talleyrand Perigord*, au nom du comité de constitution sur le projet de décret sur l'enseignement et l'exercice de l'art de guérir, prés. par le comité de salubrité par *J. G. Gallot.* Paris 1791. 8.

370. Discours sur l'éducation nationale par *de Mirabeau.* Paris 1791. 8.

371. Travail sur l'éducation publique trouvé dans les papiers de *Mirabeau*, publié par *P. J. G. Cabanis.* Paris. 1791. 8.

372. Discours sur l'éducation publique du peuple, par *Mad. de Genlis.* Paris 1791. 8.

373. Projet d'éducation nationale prés. à l'assamblée nat. le 10. juin 1791 et agréé par elle, par *Ferlue.* Paris. 1791. 8. (1 l.)

374. Sur l'instruction publique par *de Condorcet.* Paris. 1791. 8. (2 l. 2 s.) Seconde mémoire. 1791. 8. (1 l. 4 s.).

375. Des sociétés populaires considérées comme une branche essentielle de l'instruction publique par *Fr. Lanthenas.* Paris. 1791. 8.

376. De l'éducation publique considérée comme base de la constitution, par *L. Boissel.*. Paris 1791. 8. (3 l. 10 s.)

377. Rapport et projet de décret sur l'organisation de l'intruction publique présenté à l'assamblée nat. au nom du co-

mité d'instruction publique le 20 — 21. avril, par *de Condorcet.* Paris. 1792. 8.

378. Essai sur une éducation nationale, par *Maubach.* N. éd. Paris. 1792. 8.

379. De l'éducation dans la république et de ses moyens de prosperité et de gloire, ou suite du principe universel d'éducation, par *Chevret.* Paris. 1792. 8.

380. Bases ou plan général d'instruction publique avec invitation aux sections de Paris de la présenter à la convention, par *Devillaine le jeune.* Paris. 1793. 12.

381. Essai sur la morale suivi d'un plan d'éducation nationale, par *Jacques Mignard.* Paris. 1793. 8.

382. De l'éducation dans les grandes républiques, par *Labene.* Paris. 1794. 8. (4 l.)

383. Grammaire françoise républicaine à l'usage des écoles nationales, redigée d'après le décret de la convention nat. du 7. pluv. par *Bulard.* Paris. 1795. 8.

384. Cours élémentaire de morale ou le père instituteur de ses enfans; ouvrage propre à l'instruction publique, par *M. l'Evéque.* Paris. 1796. 8. (3 l.)

385. Instructions élementaires sur la morale, jugées propres à l'instruction publique par le jury des livres élément. et le corps législatif, par *Bulard.* Paris. 1796. 8.

386. Rapport et projet de loi sur l'instruction publique au conseil d'état, par *Chaptal.* Paris. 1800. 8. (1 fr. 50 c.)

387. Rapport et projet de résolution sur la police et la surveillance des écoles publiques et particul. par *Dulaure.* Paris. 1800.

388. Dissertation sur le rétablissement de l'instruction publique en France, par *Corbin.* Paris. 1800. 8.

389. Elémens du bonheur public, ou système d'éducation conforme aux principes du gouvernement et au desir des citoyens aussi utile que praticable dans tous ses détails; par *de Carentan.* Paris. 1800. 12.

390. Discours sur l'instruction publique suivi de notes sur l'état actuel et le régime des écoles centrales. Paris. 1800. 8.

V. Die vielen, grofsen und herrlichen wissenschaftlichen Institute, welche in Frankreich durch den Staat bestehen, sind nicht eigentlich Institute der Wissenschaften, sondern Institute des Staats für die Wissenschaften, sofern letztere den Staat interessiren. Den Mafsstab also, nach welchem der gröfsere oder gerin-

gere Werth der verschiedenen Wissenschaften gemessen wird, liefert das System des Staats. Es bilden sich drey Classen von Wissenschaften, je nachdem sie dem Staate, vermöge seines Systems, entweder zuwider, oder ihm bloſs gleichgültig, oder ihm vielmehr förderlich sind.

So wie daher dem Kaiser von dem Finanzminister über die Finanzangelegenheiten des Reichs, oder vom Groſsmeister der Universität über die Unterrichtsanstalten, Berichte abgestattet werden, eben so läſst sich der Kaiser auch über die Lage und Fortschritte der Wissenschaften, als über eine Reichsangelegenheit, vom Nationalinstitute referiren, und sind daher dergleichen Relationen in die Literatur des administrativen Rechts von Frankreich mit aufzunehmen.

391. Rapports historiques sur les progrès des sciences depuis 1789 et sur leur état actuel, présentés à S. M. l'empereur et roi en son conseil d'état le 6. février 1808, imprimés par ordre de S. M. — De l'imprimerie impériale. 1810. 4.

Anm. Auſserdem sind diese, im Febr. 1808 im Staatsrathe verlesenen Berichte der vier Classen des National-Instituts, über die Fortschritte der Wissenschaften seit 1789, theils im Moniteur, theils in einem eigenen Werke, (vom Dr. *J. L. Kesteloot*) dem Publicum vorgelegt worden.

Daraus löst sich das Problem, wie das kais. Decret wegen Erstattung der Berichte über die Fortschritte der Wissenschaften zu verstehen sey, und ob dabey der Kaiser an das allgemeine Reich der Wissenschaft, oder vorzugsweise an das französische Reich gedacht habe, ziemlich natürlich von selbst. Der Kaiser, als solcher, betrachtet die Wissenschaft zunächst als eine Angelegenheit für seinen Staat. Er weiſs freylich auch, daſs die Wissenschaften eine allgemeine Angelegenheit der Menschheit sind; aber in dieser Eigenschaft sind sie nicht Sache des Staats; in dieser Eigenschaft interessiren sie ihn als Gelehrten, nicht aber als Kaiser.

In diesem Sinne und Geiste scheinen mit Recht

auch die meisten Berichte abgefafst zu seyn. Für Frankreich ist der Standpunct darin genommen worden, und wenn das Ausland hin und wieder mit zum Vorschein kommt, so geschieht es in der Art, wie der Geograph, welcher ein bestimmtes Staatsgebiet auf der Karte darstellen will, auch angrenzende Länder nicht ganz übergehen kann. Eine absolute Isolirung ist nicht ausführbar. Die Wissenschaft eines Reichs löset sich aus dem Ganzen, wozu sie gehört, nicht heraus, wie eine Fensterscheibe aus ihrem Glase.

Hätten gewisse Recensenten obiger *Rapports* diese Ansicht der Sache genommen, so hätten sie manches bittere Wort sparen können. Und hätten sie bitter seyn wollen, so hätten sie es wenigstens nicht gegen die Verfasser der Berichte, sondern gegen den Verfasser des Unterschieds zwischen Staat und Wissenschaft, als einer Angelegenheit der Menschheit, seyn sollen. Einer von jenen Recensenten ruft am Schlusse seiner Kritik aus: „Welch ein unvergängliches Denkmal würde sich das Institut in den Annalen der gelehrten Welt gestiftet haben, wenn die Literatur eines jeden gebildeten Volkes von einer Meisterhand mit gleicher Vollständigkeit durchgeführt, mit strenger Unpartheylichkeit gewürdiget, und die Resultate daraus, ohne alle Rücksicht auf die Nationalität, im Charakter des wahren Gelehrten, des Weltbürgers, dargelegt worden wären!" Ein solches Denkmal zu stiften, ist die Sache des Gelehrten, nicht aber des französischen Wissenschaftsbeamten; ist ein Act aus innerem Beruf, nicht aber ein Amtsact; ist ein Act, der sich besser auf dem Studirzimmer, als im Staatsrathe vollbringen läfst; ein Act, wozu der Antrieb aus dem Innern, nicht aber von einem kais. Decrete ausgehen mufs *).

*) Was würde dieser Recensent sagen, wenn er wüfste, dafs *Camus* an unsers *Lipenii Bibliotheca juridica* keinen

§. 91.

Der **zwölfte** Gegenstand im Departement des Innern ist das **Mafs** und **Gewicht** (vgl. oben S. 295). Die Literatur ist darüber sehr reichhaltig. Die meisten Schriften beziehen sich auf das neue System, welches man in Ansehung dieses Gegenstandes, welcher zum *Bureau des arts et manufactures* gehört, in Frankreich eingeführt hat *).

392. Proposition faite à l'assamblée nationale sur les poids et mesures, par *Ch. M. Talleyrand Perigord.* Paris. 1790. 8.

393. Méthode des comptes en francs, décimes et centimes avec un correctoire sur l'instruction et la table annexées au décret du 17. frim. par *Boyer.* Paris. 1794. 8.

394. Développement du nouveau système des poids et mesures et traité d'arithmétique adapté à ce système, par *Morand.* Paris. 1795. 8. (3 l. 10 s.).

395. Arithmétique d'Emile, contenant l'augmentation, la diminuation et la comparaison des nombres, avec une exposition du nouveau système des poids et mesures, par *Em. Develay.* Lausanne et Paris. 1795. 8.

396. Rapport sur les moyens préparés pour établir l'uniformité des poids et mesures, suivi de la loi du 1. vend. an 4, imprimé par ordre du gouvernement par *Prieur*, auparavant *A. C. Duvernois.* Paris. 1796.

397. Réduction des mesures et poids anciens en mesures et poids nouveaux et des deux premiers en ces derniers, par *M. J. Brisson.* Ed. stéréotype. Paris. 1798.

398. Tables pour réduire les anciennes mesures de longueur, de superficie, les anciens poids et monnoies en mesures, poids et monnoies du nouveau système, par *F. J. Moreau.* Paris. 1798. 8. (1 fr. 50 c.)

gröfseren Fehler zu entdecken weifs, als: „que l'ouvrage ayant été composé en Allemagne, on y indique une multitude de traités que l'on ne saurait se flatter de trouver en France."

*) Vgl. darüber auch den Artikel: *Poids et mesures* in *Merlin's Répertoire.*

399. Nouveaux poids et mesures clairement expliqués dans leurs différentes dénominations, leur usage, leurs rapports les uns avec les autres et avec les anciens, par *Oger*. Paris. 1799. fol. (3 fr. 50 c.)

400. Cours théorique et prat. des opérations de banque et des nouveaux poids et mesures, titres et monnoies par une méthode analytique etc. par *Neveu*. Paris. 1799. 8. (6 fr.).

401. Arithmétique pratique et démontrée pour reduire les anciennes mesures en nouvelles par une méthode courte et propre a faciliter la connoissance de ce système, par *A. Pottier*. Paris. 1799. 8. (2 fr.)

402. Instruction sur le calcul décimal appliqué principalement au nouveau système des poids et mesures, imprimée par ordre du gouvernement, par *A. C. Prieur*. Paris. 1795.

403. Instruction sur les mesures et poids nouveaux comparés au mesures et poids anciens, par *Brisson*. Paris. 1800.

404. Tableau comparatif de la différence entre la valeur du franc et celle de la livre tournois calculée progressivement depuis 1—1200 fr. et de 1200 fr. à celle de 10,000,000 fr. par différentes progressions, par *Brochand* fils. Paris. 1800. 8. (75 c.)

405. Avis instructif sur l'usage des nouveaux poids, par *Gattey*. (1 fr. 50 c.).

406. Tables de comparaison des poids et mesures anciennement en usage, avec les poids et mesures du nouveau système, imprimées par ordre de S. Ex. le ministre de l'intérieur. in 4. (1 fr. 25 c.)

407. Tableaux comparatifs des mesures républicaines avec les anciennes, par *Periaux*. fol. (3 fr.)

408. Le nouveau transformateur des poids et mesures, à l'usage des fonctionnaires publics et des employés, par *E. Bonneau*. fol. (1 fr.)

409. Manuel pratique et élémentaire des poids et mesures et du calcul décimal, par *Tarbé*. Ed. 8. Paris. 1807.

410. Rapport des nouveaux poids et mesures avec ceux de tous les pays, suivi du calcul des intérêts, de la valeur intrinséque des monnaies etc., par *Soulet d'Uzeroche*. Paris. 1807. 8.

411. Le régulateur universel des poids et mesures — par *C. F. Martin*. Paris. 1809. 8. (7 fr. 50 c.)

Anmerk. *Tourlet* (im *Moniteur* 1811. No. 162.) erklärt das Werk für das beste über diesen Gegenstand. In 6 Capiteln handelt es von den Maſsen der Schwere, der Länge, der Fläche, des Cubischen, der Capacität, der Münzen.

§. 92.

Es folgt in der Ordnung das vierte Ministerium, oder das Departement der Finanzen *), womit ich sogleich auch das fünfte, oder das Departement des öffentlichen Schatzes, verbinde, weil beyde Ministerien sehr in einander greifen und sich fast auf einerley Gegenstände beziehen.

Die Attributionen des Finanzministerii sind, nach dem *Almanach impérial* vom J. 1811:

„La proposition et l'exécution des lois et décrets impériaux sur l'assiette, la répartition et le recouvrement des contributions directes et sur la perception des contributions indirectes; la proposition aux places de receveurs généraux et particuliers; le réglement des commissions des receveurs généraux des contributions directes; le cadastre; l'administration de la caisse d'amortissement et de garantie, des douanes, des postes aux lettres et aux chevaux, de la lotterie impériale, des monnoies, des forêts, de l'enregistrement, des domaines publics, soit pour la conservation, soit pour la vente, la régie des droits réunis, les octrois, la régie des sels et tabacs dans les départemens au-delà des Alpes; les salines de l'Est; les établissemens, baux, régies et entreprises qui donnent un produit au trésor public; l'expédition des ordonnances pour le paiement de la dette publique et des pensions civiles et ecclésiastiques; la formation du budget général des recettes et dépenses de chaque année; l'exécution des lois sur les banques, les relations avec la cour des comptes en exécution de la loi de sa création et du décret impérial du 28. septembre 1807."

*) Dabey ist zu bemerken, daſs noch zur Zeit nicht einerley Finanzverfassung für das ganze Reich existirt, indem die Abgaben und die Verwaltung der 7 Departements von Holland und der 3 hanseatischen Departements, desgleichen der illyrischen Provinzen, noch durch besondere Verordnungen bestimmt werden. Vom 1. Jan. 1813 an sollen aber alle Regeln der Administration zwischen den alten und neuen Departements gleich seyn. (Laut einer ministeriellen Erklärung im gesetzgebenden Corps, am 8. Jul. 1811.)

Die Attributionen des Ministerii des öffentlichen Schatzes sind, gleichfalls nach dem *Almanach impérial* vom J. 1811:

„L'exécution des lois et des décrets, qui ont pour objet d'assurer les recettes du trésor et de régler les dépenses publiques; la distribution des fonds à mettre à la disposition des divers ministres, et l'autorisation de paiement de leurs ordonnances, délivrées dans les formes constitutionnelles; la formation, la tenue et les mutations du grand livre de la dette publique et du registre des pensions; les instructions qui règlent la comptabilité des receveurs généraux et particuliers, des payeurs des départemens, divisions, ports, armées et colonies; la surveillance et le contrôle du versement des fonds et revenus publics de toute nature dans la caisse du trésor public à Paris, ou dans les caisses extérieurs; les conversions de valeurs en effets susceptibles d'une application locale aux besoins du service; le mouvement des fonds combiné avec les dépenses de l'état; l'ordre des poursuites dirigées par l'agence judiciaire pour les recouvremens de débets."

Die Gegenstände beyder Ministerien lassen sich auf folgende sieben Nummern bequem zurückbringen: 1. Öffentliche Abgaben; wohin auch nahmentlich die Gefälle vom *Timbre* und *Enregistrement* gehören. 2. Reichscadaster. 3. Douanen und Schiffahrt. 4. Allerley Anstalten und Unternehmungen, welche dem Staate einen Ertrag geben; wohin auch die Posten und Lotterien zu rechnen sind. 5. Staats-Domänen. 6. Schulden und Leistungen des Staats. 7. Münzwesen und Circulationsmittel.

§. 93.

Bevor ich diese einzelnen Gegenstände durchgehe, will ich einige allgemeine Schriften nahmhaft machen, welche sich auf das französische Finanzrecht im Ganzen beziehen:

412. Prospectus sur les finances, dedié aux bons françois par *de Forbonnois*. Paris, 1789. 8.

413. Organisation et administration des finances pour un peuple libre, par *Jean la Porte.* Paris. 1790. 8.

414. Du gouvernement des finances de France d'après les lois constitutionnelles, d'après les principes d'un gouvernement libre et représentatif, par *Montesquiou.* Paris. 1797. 8.

415. Des finances publiques de la France — par *A. de Calonne.* 1797. 8.

416. Du rétablissement de l'ordre dans les finances par une organisation nouvelle de la trésorerie et de la comptabilité, par *Crassous.* Paris. 1800. 8.

417. *Merlin's* Répertoire universel, mot: *Contrôleur général des finances.*

§. 94.

Die öffentlichen Abgaben (*Contributions publiques*), als der erste Gegenstand, sind in einem Betrachte entweder directe oder indirecte *), und jene wiederum entweder Mobiliar- oder Immobiliar-Abgaben (*Contributions foncières ou mobilières*). Zu den indirecten gehören die *Droits réunis;* desgleichen die Gefälle von *Timbre*, *Enregistrement* u. s. w.; auch die Gefälle von den Patenten. In anderem Betrachte sind die

*) Das Gesetz vom 8. Jan. 1790 rechnet zu den *Contributions indirectes:* „tous les impôts assis sur la fabrication, la vente, le transport et l'introduction de plusieurs objets de commerce et de consommation, impôts dont le produit ordinairement avancé par le fabricant, le marchand ou le voiturier, est supporté et indirectement payé par le consommateur.“ *Merlin* (im *Repertoire universel*, mot: *Contributions publiques*) setzt zu dieser Definition der indirecten Steuern hinzu: „D'après cette définition, les droits d'enregistrement ne devraient pas être considérés comme des impositions indirectes. Cependant on s'est habitué à les ranger dans cette classe. C'est aussi à cette classe qu'appartiennent les droits de timbre, les droits de douanes, les droits sur les tabacs, sur les cartes à jouer, sur le sel, sur les boissons etc. etc.“

öffentlichen Abgaben entweder solche, welche für das Reich, oder welche für einzelne Communen von deren Mitgliedern (*Octrois*), erhoben werden. Daher bilden sich zur Classification der Schriften folgende Rubriken: 1. Öffentliche Abgaben überhaupt. 2. Directe Steuern. 3. Indirecte Steuern überhaupt. 4. *Timbre* und *Enregistrement*. 5. Patente. 6. *Octrois*.

I. *Öffentliche Abgaben überhaupt:*

418. Projet d'une nouvelle administration ou régie générale des impôts nationaux, par *M. L. Doublet*. Paris. 1791. 8. (3 l.)

419. Essai sur les contributions proposées en France pour l'an 7, sur celles, qui existent actuellement en Angleterre, et sur le crédit public, par *Lecouteux de Canteleu*. Paris. 1798. 8.

420. Quelle influence ont les diverses espèces d'impôts sur la moralité, l'activité et l'industrie des peuples? par M. *de Monthion*, ancien conseiller d'état. Paris, Gignet et Michaud. 1808. 380 S. 8.

Anmerk. Ein kritischer Auszug steht in der Jen. A. L. Z. 1811 No. 151.

II. *Directe Steuern:*

421. Vues nouvelles sur la contribution, par *Chauvel de Bordeaux*. Paris. 1791. 8.

422. Instructions sur les contributions directes, par *Margottet*. Paris. 1800. 4. (1 fr.)

423. Recueil administratif des contributions, par *Gervaise*. 4 voll. 8. (10 fr.)

424. Répertoire de la perception des contributions, et traité de la comptabilité des percepteurs. Contenant les lois anciennes et nouvelles; les arrêtés du gouvernement; les décisions et instructions officielles; les modèles d'actes et les tarifs nécessaires pour la perception; les modèles de journaux et les exemples pour la tenue des écritures; avec des notes sur l'application et l'exécution des lois, par *F. — J. Maurage Vigny*, ancien employé dans la recette des contributions de la commune de Paris. 2e éd. revue et corrigée. Paris. 1805. 4. (9 fr.)

425. Guide des percepteurs des contributions directes, par *M. P* * * *, exreceveur des contributions. (2 fr.)

426. Manuel des percepteurs des contributions directes, par *Fr. Bodmann.* Handbuch für Steuereinnehmer. Französisch und Deutsch. Maynz, Kupferberg. 1810. 8. (1 fl. 24 xr.)

427. Manuel des contribuables, ou recueil contenant les lois fondamentales, les décrets et les instructions ministérielles sur les contributions directes, à l'usage etc. par *J. G. Dulaurens*, directeur des contributions du département du Rhône. Paris. 1811. 8.

Anm. Das Werk erschien unter diesem Titel zum ersten Mahle im J. IX. Der Plan und die Classification der Materien sind in der neuen Auflage im Ganzen unverändert geblieben. Aber bey jedem Gegenstande sind die nöthigen Erweiterungen und Ergänzungen, die von der Zeit herbeygeführt worden sind, hinzugekommen, und zwar so, daſs jedesmahl nur die noch wirklich geltenden Gesetze, Decrete und ministeriellen Instructionen in die Darstellung aufgenommen worden sind. Das Ganze zerfällt in fünf Theile: „1. Du mode des contributions directes; 2. de l'assiette et de la répartition des contributions; 3. de la perception; 4. des réclamations; 5. de la direction des contributions." Dazu kommt eine Zugabe von 79 verschiedenen Modellen. Das Werk scheint in Frankreich für das beste in seiner Art zu gelten, und es ist ihm ein Brief des Finanzministers vorgedruckt, welcher ihm zur Empfehlung gereicht.

428. *Merlin's* Répertoire universel, mots: *Contributions publics.*

III. Indirecte Steuern überhaupt):*

429. De l'impôt sur les successions, de celui sur le sel et comparaison de ces deux impôts, soit entre eux, soit avec les contributions directes, par *J. B. M. Jolivet.* Paris. 1798. 8. (1 fr.)

*) „*Droits réunis* sont des droits de différentes espèces dont la perception est réunie sous une seule et même régie, et qui porte le titre de *Régie des droits réunis.* Les lois des 5. ventôse an XII et 20. avril 1806 comprennent sous cette dénomination, les impôts sur le tabac, sur les boissons, sur les cartes, sur les voitures, sur le sel, et le droit de garantie des matières d'or et d'argent." *Merlin* im *Répertoire universel*, mots: *Droits réunis.*

430. Code des droits réunis, ou manuel pratique contenant les lois, les arrêtés et les instructions officielles sur la perception, l'administration, la comptabilité et le contentieux des droits réunis; 1e et 2e livraison, contenant outre les lois et les arrêtés sur les droits réunis, les instructions publiées jusqu'à ce jour, avec une table alphabétique des matières à la fin de chaque volume. Paris. 2 voll. 8. (12 fr.)

431. Recueil des lois et arrêtés, décrets et instructions officielles, concernant l'exercice des droits réunis sur les boissons; in 4. (1 fr. 50 c.)

432. Précis des ordres généraux et des circulaires de la régie, des instructions et lettres de M. le directeur général, par *J. Gaudin*, inspecteur général au département de Seine et de Marne. 1 vol. 8. (5 fr.)

IV. Timbre und Enregistrement *):

433. Analyse alphabétique et raisonnée du tarif, du droit d'enregistrement des actes civils et judiciaires etc., par *Lagache*. Paris 1792. 8.

434. Réflexions essentielles relat. au droit du timbre sur les journaux, les prospectus, les catalogues des livres et à la liberté de la presse adress. aux deux commissions législatives, par *J. B. P. Nougaret*. Paris. 1799. 8.

435. Dictionnaire raisonné des droits d'enregistrement, timbre, patentes, messageries et amendes — d'après les lois des 1. et 13 brum. et 22. frim. an 7, avec les principes des droits d'après la nouvelle jurisprudence, par *Rippert*. Paris. 1799. 8. (7 fr.)

*) Die Gesetze über das *Enregistrement* finden sich auch: 1. in der: *Bibliothèque particulière de legislation, de jurisprudence, d'administration publique et de finances*. (Paris. 1809. 8.); 2. im: *Nouveau Ferrière par d'Agar*, mot: *Enregistrement*; 3. im Anhange zu: *Pothier des hypothèques*; 4. auch, sofern sie den Notar interessiren, in: *Loret's Elemens de la science notariale*, und in anderen Werken über das Notariat. Vergl. auch 5. den Artikel *Enregistrement* in *Merlin's Répertoire universel*, und im *Dictionnaire des arrêts*. — Über die Entstehung des *Droit de timbre* existirt eine: „Dissertation sur l'origine du papier et du parchemin timbrés, par *Boucher d'Argis*."

436. Recueil alphabétique et raisonné des lois sur le timbre des actes et celui des cartes à jouer etc. Paris. An VII; in 8.

437. Dictionnaire raisonné des droits d'enregistrement — loi du 22. frimaire an VII. Tome I. A—H. Tome II. I—V. Paris. an VII.; in 8.

438. Quelle influence ont les diverses espèces d'impôts sur la moralité, l'activité, et l'industrie des peuples? par M. *Monthion*, ancien conseiller d'état. Paris, Giguet et Michaud. 1808. 8.

439. Code de l'enregistrement, du timbre, des droits de greffe et des hypothèques. Paris, Rondonneau. 1809. in 12.

440. Code du timbre, de l'enregistrement et des droits de greffe et d'hypothèque, par *Sanfourche Laporte.* Paris, Vanraest. 1809. 8.

Anm. Dieser *Code* steht hier lediglich auf *Zachariä's* Glauben. Vgl. dessen Handbuch des französischen Civilrechts. Th. I. S. XVII. Ed. 2. Fast scheint er mit dem vorigen Werke, welches ich selbst vor Augen gehabt habe, identisch zu seyn.

441. Dictionnaire raisonné de la manutention des employés de l'enregistrement et du domaine de l'état, avec son supplément; un vol. 8. (9 fr.) — Supplément à ce Dictionnaire. — Suite à ces deux voll. A Paris, chez Lebel et Guitel. 1809.

Anm. „C'est ici le résultat de 17 voll. de circulaires; l'auteur donne de plus les instructions qu'une longue expérience lui a communiquée, la plupart puisées dans la législation et la jurisprudence.“ *Moniteur.* 1809. Nr. 347.

442. Analyse, ou nouveau dictionnaire de l'enregistrement, timbre et hypothèque, par *C. F. Belot.* 8. (8 fr.)

443. Code des droits de timbre, d'enregistrement, de greffe et d'hypothèque, ou recueil méthodique des lois, des décrets imperiaux etc. sur ces matières, et des avis du conseil - d'état rendus en interprétations; avec tout ce qui peut le plus sûrement les expliquer et en diriger l'application; à l'usage des receveurs et employés de la régie de l'enregistrement etc. A Paris, chez Clament frères. 1810. un vol. in 8. (8 fr.)

444. Journal du notariat, des hypothèques et de l'enregistrement, par *Sirey.*

444. b. Calculs tout faits des droits d'enregistrement, de timbre, d'hypothèques etc., par *Blanquart - Sept - Fontaines.* Paris, Bacot. 1811. 4. (1 fr. 25 c.)

444. c. Ordres généraux de la régie nationale de l'en-

registrement, des domaines et droits réunis. Paris, Bacot. 1811. un vol. in 4. (2 fr. 50 c.)

V. Droit de patente:

445. Code de patentes. Paris, Rondonneau. (75 c.)

446. *Merlin's* Répertoire universel, mot: *Patente.*

Anm. Der weitläuftige Artikel fängt mit folgender Definition an: „C'est un acte de l'autorité publique, dont sont obligés de se munir, en payant un droit déterminé, tous ceux qui veulent exercer certains emplois ou certaines professions." Man findet hier auch einen Abdruck des Gesetzes vom 1. Brum. VII, wonach sich noch bis auf den heutigen Tag, mit wenigen Ausnahmen, das ergiebige *Droit de patente* richtet.

VI. Octrois):*

447. *Merlin's* Répertoire universel, mot: *Octrois.*

§. 95.

Ein zweyter Gegenstand im Departement der Finanzen und des öffentlichen Schatzes ist das allgemeine Reichscadaster (vergl. oben S. 335).

Kaum war, durch das Gesetz der Nationalversammlung vom 22. Novbr. 1790, die Repartition der Grundsteuer von neuem reguliert, so kam die Nützlichkeit und die Nothwendigkeit eines allgemeinen Reichscadasters, einer bereits von Ludwig XIV. angekündigten Unternehmung, von neuem zur Sprache.

448. Cadastre général de la France, imprimé par ordre de l'assamblée nationale, par *P. F. Aubry.* Paris. 1790. 8.

449. Réflexions sur une question importante (le cadastre), par *P. C. Varenne de Fenille.* Paris. 1790. 8.

*) Die Städte haben zweyerley Gattungen von Einkünften: eine aus ihren *Biens patrimoniaux* (Cämmereygütern), die andere aus den Abgaben, welche von den Bürgern zur Bestreitung städtischer Bedürfnisse erhoben werden, und welche *Octrois* heifsen.

Durch das Gesetz vom 21. März wurden zwar Aussichten zur Ausführung dieses grofsen Unternehmens eröffnet *); der Erfolg aber blieb aus. Aber auch diesen Erfolg wird Frankreich seinem jetzigen Kaiser verdanken, der bereits als erster Consul, wohl einsehend, wie wichtig die gröfste Gleichheit in Vertheilung der Grundstücke bey dem neuen Steuersysteme Frankreichs sey, die Sache mit solchem Nachdruck angriff, und zu deren schnellen und sicheren Vollendung solche Mafsregeln einschlug, dafs man den nahen Zeitpunkt schon kennt, wann die ganze Arbeit, versteht sich innerhalb der Grenzen ihres ersten Plans, und folglich mit Ausschlufs der neu hinzugekommenen Departements, vollendet seyn wird. Für einige Cantons ist sogar die Arbeit schon (April 1811) wirklich beendiget.

Die Kosten betragen für jeden Quadrat-Myriameter, zu 10.000 *arpents* gerechnet, so viel, dafs die Zustandebringung des ganzen Cadasters, da der in den Plan gezogene französische Boden auf 6730 Quadrat-Myriameter anzuschlagen ist, einen Aufwand von 111 Millionen Franken erfordert. Für diesen Aufwand aber müssen die Grundeigenthümer selbst stehen. Denn es existirt ein „*Fonds spécial pour les frais de confection des parcellaires pour le cadastre*," welcher daraus gebildet wird, dafs ein jeder, aufser dem eigentlichen Betrage seiner Grundsteuer, noch $\frac{1}{30}$ mehr bezahlen mufs, als dieser Betrag ausmacht. Dieser Contributionszuschufs für das Cadaster, als eine eigentliche Cadaster Steuer, ist auch noch in das letzte Budget für das Jahr 1811 aufgenommen worden. Übrigens

*) Das Gesetz sagt: „Le comité des finances présentera incessamment — le plan d' organisation du cadastre général de toutes les terres et biens-fonds de la république et du bureau de direction."

geben folgende Schriften über den Gegenstand weitere Auskunft:

450. Collection des lois, arrêtés, instructions, circulaires et décisions, relatif à l'arpentage et à l'expertice des communes, pour parvenir à une meilleure répartition de la contribution foncière, formée avec l'autorisation du ministre des finances, par *J. B. Oyon*, chef du bureau du commissariat pour la répartition de la contribution foncière. Paris, Rondonneau. An XII sqq. 4 voll. 8. (12. fr.)

Anmerk. Bey *Rondonneau* ist auch ein besonderer Abdruck von dem *Arrêté du 12. brumaire an XI sur le nouveau cadastre, avec les instructions officielles* für 75 c. erschienen. — Der Rec. von *Oyon's* Werk, in der Jen. A. L. Z. (J. 1807. No. 9. 10. J. 1809. No. 286 u. f.) hat den Plan zur Verfertigung des Cadasters nicht blofs darzustellen, sondern ihn auch kritisch zu prüfen gesucht. „Man sieht (sagt er unter anderen) den beschwerlichen Gang, den die nicht zweckmäfsig geordnete Maschine des Cadasters geht, aus den drey Bänden der *Collection des lois.*

451. Manuel du cadastre, ou recueil analytique des lois, arrêtés et instructions ministérielles, concernant l'arpentage et l'expertice des biens-fonds, par *J. G. Dulaurens.* Lyon. an XIII. 8. (1 fr. 20 c)

452. Tables de multiplication à l'usage de géomètres employés à l'arpentage général des communes de la France. Un vol. 4. (15 fr.)

§. 96.

Ein dritter Gegenstand im Departement der Finanzen sind die Douanen *) und die Schiffahrt.

453. Code des douanes de l'empire français au courant depuis le mois de novembre 1790 jusqu' en 1806, avec deux traités: l'un sur toutes les questions en matière contentieuse, l'autre sur les acquits à caution, par *Magnien Grandpré.* Strafsbourg. 1807. 2. voll. 8.

*) „Ce sont les lieux où l'on est obligé de porter ou conduire les marchandises pour acquitter les droits fixés par les ordonnances et réglemens. Merlin im *Répertoire universel*, unter: *Douanes.*

Anmerk. Ist chronologisch geordnet. Schon früher hatte der Vf. einen: „Code des douanes de la république française" (Strasburg. 1803. 8.) herausgegeben; noch früher einen: „Tarif des droits des douanes et de navigation etc. précédé et suivi d'observations sur tout ce qui a rapport à ces perceptions et terminé par l'état des produits, par *Magnien.*" Paris. 1800. 4. (2 fr. 50 c.)

454. Dictionnaire de la législation des droits de douane suivi d'un état topographique des bureaux, y compris ceux établis pour les sels par *Magnien*, administrateur des douanes. 2te éd. Paris, Bailleul. 1807. in 8. (5 fr.)

Anmerk. In der Vorrede (S. I — XVI) der gegenwärtigen Schrift findet sich eine interessante Übersicht der Legislation des Gegenstandes seit der *Ordonnance* vom Febr. 1687. Die Hauptgesetze, seit der Revolution, sind; vom 22. Aug. 1791; vom 5. Sept. 1792; vom 15. Aug. 1793; vom 4. *germ. an* 2; vom 14. *fruct. an.* 3; vom 19. *vendem. an* 6; vom 9. *flor. an* 7; vom 29. *flor. an* 10; vom 8. *flor. an* 11; vom 22. *vent. an* 12; vom 1. *pluv. an* 13; vom 30. Apr. 1806; vom 7. Sept. 1807.

455. Code raisonné de navigation, ou législation nouvelle de la navigation dans ses rapports avec les douanes, — — par *Devaux*, commis principal au secrétariat général de l'administration des douanes. A Paris, Ant. Bailleul. 1807. Un vol. 8. (3 fr.)

Anmerk. Ein Auszug daraus findet sich im *Moniteur* 1807. No. 287. Es ist ein vollständiges System des Kauffahrteyrechts. Man mufs damit das zweyte Buch des *Code de commerce* verbinden, um zur Übersicht sämmtlicher französischer Gesetze, die Handelsschiffahrt betreffend, zu gelangen. Der *Traité des assurances, par Emerigon* (2 voll. 4. 24 fr.) wird aber immer noch seinen Werth behalten.

456. *Merlin's* Répertoire universel. T. 4. (1808) mot: *Douanes*, und T. 8 (1808) mot: *Navigation.*

Anmerk. In dem Artikel: *Douanes* wird eine lange Reihe interessanter Rechtsfragen in Betreff des Gegenstandes abgehandelt und aus der *Jurisprudence* erläutert. Aufserdem finden sich noch andere dergleichen Rechtsfragen bearbeitet unter den Artikeln: *Acquit*; *Appel*, sect. 2. §. 9; *Contrainte*, No. 9; *Délit*, §. 3; *Déclaration aux bureaux des douanes; Bureau des traites*; *Inscription des faux*, §. 1. 5. 8; *Contrebande; Connexité*, §. 4. 6; *Entrepôt; Grains; Sel*; *Marchandises anglaises; Procès verbal.* Auch ist *Merlin's Recueil de*

questions de droit sehr reichhaltig über die *Jurisprudence* dieses Gegenstandes.

457. Code des douanes de l'empire français, rangé dans un ordre méthodique, d'après les seules dispositions en vigueur; avec des explications puisées dans les motifs des lois, dans les décisions ministérielles, dans les circulaires administratives, et sur-tout dans les arrêts de la cour de cassation, par *Dujardin-Sailly*. A Paris, aux archives du droit français, chez Clament frères. 1809. un vol. in 4. (15 fr.)

Anmerk. Man ersieht aus diesem Werke, dafs alles, was von 681 auf die Douanen sich beziehenden Gesetzen noch jetzt in Gebrauch ist, auf 1063 Hauptdispositionen zurückgeführt werden kann. Der Verf. hat diese Dispositionen unter folgende sechs Classen gebracht: „1. De l'organisation des douanes; 2. du régime général des marchandises; 3. des exceptions au régime général; 4. des faveurs accordées au commerce; 5. de la procédure en matière de douanes (traite des procès verbaux de saisies; de l'inscription de faux; de l'instruction devant les tribunaux, en première instance civile et correctionnelle; en appel, de la procédure devant les cours spéciales et d'assises; du pourvoi en cassation, et enfin des jugemens et de leur exécution); 6. de la navigation marchande." Eine frühere, gleichfalls nach den Materien geordnete Sammlung der Douane-Gesetze, unter dem Titel: „Nouveau code des douanes et de la navigation — en forme de dictionnaire" erschien Paris. 1803. 4. (7 fr. 50 c.) Dagegen gedenke ich des *Code des douanes* (*Bruxelles*, *an* VII. 8.) hier eben so wenig, als ich ähnlicher Auflagen von Gesetzsammlungen gedacht habe, und gedenken werde, welche für das besondere Bedürfnifs Belgiens, nach dessen Vereinigung mit Frankreich, zu Brüssel gemacht worden sind.

458. Tarif chronologique des douanes de l'empire français avec des commentaires, des observations et la déscription des marchandises tarifées; des instructions sur l'acquittement des droits et sur les entrepôts: un tableau analytique des contraventions aux lois de douane, designant les peines et amendes qu'elles déterminent; le tarif des droits de navigation etc. par *Dujardin-Sailly*. 4e éd. Paris. 1809. 4. 6e éd. 1811. 4. (15 fr.)

Anmerk. Voran geht eine, auch für das Ausland wichtige: „Instruction sommaire sur les formalités des douanes, l'acquittement des droits, les entrepôts, le cabotage, le transit, le commerce par licences, etc." Übrigens sind die neueren Ausgaben nach den veränderten Zeitumständen und

später hinzu gekommenen Gesetzen, Decreten und Verordnungen eingerichtet. Der Tarif ist nach dem neuen K. Decrete, welches alle früheren französischen Douanengesetze seit dem Gesetze vom 22. August 1791, als der Grundlage der neuen Legislation in dieser Materie, modificirt, erweitert oder ausgedehnt hat, eingerichtet. Von der sechsten Ausgabe wird insonderheit bemerkt: „Elle a été mise en harmonie, quant à l'application du double droit, avec les états de balance sanctionnés dans les bureaux de M. le directeur général.“ Das Werk kostet zu Paris 15 Fr. Der Preis ist mit dem Gegenstande gewachsen. Der *Tarif des douanes et de navigation* von *Magnien* (1800. 4.) kostete nur 2 fr. 50 c. Die Entscheidung der Confiscationsfälle innerhalb der ganzen Douanenlinie, ohne Unterschied, ob sie auf französischem oder deutschem Boden vorkommen, ist dem pariser Prisengerichte unterworfen, kraft K. Decrets vom 16. Nov. 1809, und folglich dem Cassationshofe entzogen.

§. 97.

Viertens gehören zum Departement der Finanzen die Lotterien, Posten und ähnliche Anstalten, welche dem Staate einen Ertrag geben.

I. Lotterien:

459. Des loteries, par *Ch. M. Talleyrand Perigord.* Paris. 1789. 8.

460. Système économique des mises de la loterie nationale de France, par *Ant. Mar. Dantu.* Paris. 1798. 8.

461. *Merlin's* Répertoire universel, mot: *Loterie.*

II. Posten:

462. *Merlin's* Répertoire universel, mot: *Poste.*

§. 98.

Fünftens gehört zu den Departements der Finanzen und des öffentlichen Schatzes das Staatseigenthum; insonderheit auch, sofern es aus dem Confiscationsrechte und dessen Anwendung gegen die Emigranten entsteht. Daher bilden sich

folgende drey Rubriken: 1. Staatseigenthum überhaupt; 2. Confiscationsrecht. 3. Emigrantengüter.

I. Staatseigenthum überhaupt *):

463. Code de l'administration et de l'aliénation des biens nationaux. Paris 1791 in 8.

464. Répertoire domanial, ou recueil des décisions rendues par le ministre des finances et la régié etc., par *Rippert*. Paris. 1799. 8. (2 fr. 50 c.)

Anmerk. Oben (S 104) sind bereits ähnliche Sammlungen von Decisionen des Grofsrichters und des Ministers des Innern vorgekommen.

465. Le manuel des acquereurs des domaines nationaux etc. Bruxelles, an VII. in 8

466. Code des domaines nationaux, par *Camus*. Paris, Rondonneau. 2 voll. 8 (5 fr.)

467. Recueil des lois et arrêtés sur la vente et le paiement des domaines nationaux, faisant suite au Code des domaines Paris, Rondonneau. 4. (36 fr.)

468. Répertoire du domaniste. Paris, Rondonneau. 2 voll. 8. (12 fr.)

469. Traité sur les domaines engagés et sur la loi du 14. ventôse an VII — avec la table chronologique des grands fiefs, des grands domaines et des pays réunis jusqu'à ce jour à la république, terminé par le recueil des principales lois relatives aux engagemens des domaines, par *A. G. G. Boudet*, jurisconsulte. Paris, Rondonneau, an VIII. 8. (2 fr.)

470. Observations adressées aux consuls et au conseil d'état sur la législation fiscale des domaines nationaux, suivies d'un projet de loi réglementaire pour la réorganisation de cette régie, par *Mittie*, ancien receveur des domaines. Paris. 1800 8. (40 c.)

471. *Merlin's* Répertoire universel, mots: *Domaine public* und *Souveraineté*.

472. *Pastoret's* gelehrte Ausführung über die Staatsdomänen während der früheren Zeiten der französischen Monarchie; in dessen Einleitung zum funfzehnten Bande (1811) der *Ordonnances des rois de France*.

*) Über das Verhältnifs zwischen Staats- und Kroneigenthum vgl. oben §. 59 und 60.

II. Confiscationsrecht*):

473. Code de confiscation, par *Guichard.* Paris. 1791. 12.

474. *Merlin's* Répertoire universel, mots: *Confiscation* und *Déshérence.*

III. Emigrantengüter**):

475. Code des émigrés condamnés et déportés complet. Paris. in 4. (18 fr.)

476. Code des émigrés, par *Guichard.* Paris. 1792. 8.

477. Réclamations pour les pères et mères, aïeuls et aïeules des émigrés, par *André Morellet.* Paris. 1795. 8.

*) Die Verwaltung der sequestrirten und confiscirten Güter steht, als zum Departement der Staats-Domänen gehörig, unter dem Finanzministerio.

**) Dieser, in practischer Hinsicht noch immer sehr wichtige Gegenstand ist in so fern mit hierher gezogen worden, als alle *Affaires relatives aux séquestres, aux partages, et à l'actif des biens des émigrés, des ascendans d'émigrés et des prévenus d'émigration,* ferner die Vollstreckung der Dispositionen des Gesetzes vom 16. Thermidor VII *sur les dettes des successions des parens d'émigrés ouvertes postérieurement au décret impérial du 12. août 1806,* wegen der Ansprüche des Staats auf die Güter der Emigranten, zum Finanzministerio gehören. Im Civilrechte kann der Gegenstand nicht vorkommen, weil er, als etwas Staatsrechtliches, vom C. N. mit Stillschweigen übergangen worden ist. Wie die Emigranten vom Gebiete des Civilrechts völlig ausgeschlossen sind, ersieht man z. B. noch recht deutlich aus einem Ausspruche des Cassationshofes vom Septbr. 1809, vermöge dessen die Emigranten, welche von der Liste gelöscht oder amnestirt sind, ihre Rechte auf Erbschaften, die während ihrer Emigration offen geworden sind, nicht geltend machen können, bevor nicht die administrative Autorität sie speciell in der Eigenschaft als Erben retintegrirt; sie können auch nicht die Verpachtungen der ihnen zurückgegebenen Immobilien anfechten, wenn diese Verpachtungen von denen gültig eingegangen sind, die sich im provisorischen Besitze befanden.

478. Nouvelles réclamations etc. par *A. Morellet.* Paris. 1795. 8.

479. Appel à l'opinion publique (sur le même sujet). Paris. 1795. 8.

480. Discussions du rapport du *P. J. Audouin* sur les pères et mères des émigrées, par *A. Morellet.* Paris. 1796. 8.

481. Discours, qui n'a point été prononcé au conseil des 500, sur les pères et mères des émigrés, par *R. G. Lemerer.* Paris. 1796. 8.

482. Dernière défense des pères et mères, aïeuls et aïeules d'émigrés, par *A. Morellet.* Paris. 1796. 8.

383. Réflexions sur la résolution du 26. pluv, conc. les parens d'émigrés ainsi que les droits de successibilité de la république, considérée uniquement dans ses rapports avec l'intérêt du fisc etc. par *Saint Aubin.* Paris. 1799. 8.

484. Défense des parens des émigrés contre le fisc, pour l'intérêt véritable de la république, ou démonstration de la nécessité de revoquer la loi du 9. floréal an 3, suivie de la collection des lois et arrêtés relatifs à cette matière, par *A. G. G. Boudet.* Icte. Paris. 1810. 8. (1 fr. 20 c.)

485. Manuel alphabétique des lois relatives à l'émigration. Paris. (2 fr.)

486. Recueil des principales lois relatives à l'émigration. (1 fr. 50 c.)

487. *Merlin's* Répertoire universel, mots: *Emigration, Emigres,* und *Mort civile.*

§. 99.

Sechstens gehören zu den Departements der Finanzen und des öffentlichen Schatzes die Schulden und Leistungen des Staats; nahmentlich also auch folgende Gegenstände, über welche einige besondere Schriften vorhanden sind:

I. *Öffentliche Schuld überhaupt:*

488. Recueil des lois principales sur la dette publique, depuis et compris la loi du 24. août 1793. (12 fr.)

489. *Merlin's* Répertoire universel, mots: *Dette publique, Inscription sur le grand livre* und *Caisse d'amortissement.*

II. Staatsrenten*):

490. Plan pour assurer l'existence des rentiers et pensionaires de l'état en amortissant une certaine partie de la dette publ. etc., par *F. J. François Chamoulaud.* Paris. 1800. 8.

491. Code nouveau des rentes, créés pour cession de fonds ou à prix d'argent, précédé d'une introduction, suivie d'un précis historique sur le système territorial français, avant le régime féodal; l'origine et les principes de ce régime, et en quoi il a consisté. Livre premier, ouvrage dédié à S. M. l'empereur des françois, par *Mariette*, avocat. un vol. 4. (10 fr.)

492. Conseil aux propriétaires de terre, de maisons, et de rentes sur l'état, et moyens indiqués pour que chacun conserve son capital et son revenu, par *M. D. M.*, référendaire en la cour des comptes. Paris. 1811. 8. (50 c.).

493. *Merlin's* Répertoire universel, mot: *Rente.*

III. Dienstcautionen**):

494. Code des cautionnemens — — par *J. G. Dulaurens*, directeur des contributions du département du Rhône. Nouvelle édition, augmentée d'un supplément qui comprend les années X. — XIII. incl. Paris, Rondonneau. 8.

IV. Pensionen:

495. Code des pensions, faisant partie du recueil des décrets par ordre des matières, redigé par *A. G. Camus* et autres membres de l'assemblée nationale constituante. Paris. 1792. 8. (3 l.)

496. *Merlin's* Répertoire universel, mot: *Pension.*

*) Die Direction des groſsen Buchs der öffentlichen Schuld, womit die Inscription aller Renten verbunden ist, gehört zum Ministerio des öffentlichen Schatzes.

**) Dieser Gegenstand gehört in so fern mit hier her, als die Gelder von Dienstcautionen in die Amortisationscasse flieſsen. Vergl. *Cautionnement des employés* in *Merlin's Répertoire universel.*

§. 100.

Siebentens gehört zu den beyden Departements das Münzwesen nebst dem Circulationsmittel des Papiergeldes.

I. *Münzwesen* *):

497. Code monétaire, ou recueil complet des lois, arrêtés etc. sur les monnaies. 1 vol. 8. (1 fr. 80 c.).

498. Réduction de toutes les monnaies ayant cours dans l'empire français suivant les décrets imp. du 18. août et 12. septbr. 1810. etc. Berechnung etc. Maynz, Kupferberg. 1811. 8. (10 gl.)

499. *Merlin's* Répertoire universel, mot: *Monnaies.*

500. *Pastoret* über das Münzwesen in Frankreich von Ludwig VI. bis Carl VII.; in dessen Einleitung zu den *Ordonnances des rois de France*, Bd. 15. (1811)

II. *Papiergeld* **):

501. Opinion sur l'établissement du papier monnoie, pron. à l'assamblée nationale dans la séance du 15. avril 1790, par *Gouttes.* Paris. 8.

502. Discours sur les finances, le crédit des assignats,

*) Die oben (S. 232 u. f.) unter: *Poids et mesures* angeführten Schriften beziehen sich zum Theil auch mit auf die Münzen.

**) Unter den neuesten politischen Schriften Frankreichs, worin dieser Gegenstand in Verbindung mit anderen gleichartigen Materien bearbeitet worden ist, verdienen vorzüglich genannt zu werden: 1. Principes d'économie politique, par *B. F. Canard;* 2. Traité d'économie politique, par *J. B. Say;* 3. De la richesse commerciale, par *J. C. L. Simonde* 4. Der französische Abdruck einer kleinen Schrift von *David Ricardo* über den hohen Preis des Goldes und Silbers, als einen Beweis, daſs die Banknoten an Werth verloren haben, im *Moniteur.* 1810. No. 267 — 269.

la circulation de l'argent et la baisse de son intérêt, par *Gouget des Landres*. Paris. 1790. 8.

503. Discours et réplique sur les assignats monnoie, par *de Mirabeau*. Paris. 1790. 8.

504. Idées simples et précises sur le papier monnoie, les assignats forcés et les biens ecclesiast., par *Cerutti*. Paris. 1790. 8.

505. Dissection du projet de Mr. l'évêque d'Autun sur l'échange universel et direct des créances de l'état, contre les biens nationaux, à laquelle on a joint de nouvelles considérations tant sur la convénance d'une grande émission d'assignats-monnoies que sur les arrangemens des finances convénables aux circonstances etc., par *Etienne Clavière*. Paris. 1790. 8.

506. Réponse au mémoire de M. Necker conc. les assignats et à d'autres propositions contre une création, qui les porte à deux milliards, par *E. Clavière*. Paris. 1790

507. Observations sur les moyens de faire circuler les assignats avec celérité et sureté et sans aucun surcroit de dépense, par *Lair-Duvaucelles*. Paris. 1790. 8.

508. Observations sur les assignats, par *F. D. R. Montlosier*. Paris. 1790. 8.

509. Nouvelles observations sur l'émission de deux milliards d' assignats-monnoies ayant un cours forcé, par *de Landine*. Paris. 1790. 4.

510. Sur la proposition d'acquitter la dette exigible en assignats, par *de Condorcet*. Paris. 1790. 8.

511. Discours à l'assemblée nat. sur les finances et les assignats, par *Sossius*. Paris. 1791. 8.

512. Mémoires à l'assamblée nationale sur deux objets qui intéressent la nation entière, par *C. B. Roche*. Paris. 1791. 8.

513. Supplément au Mémoire sur les assignats, par *de Montesquiou*. Paris. 1791. 8.

514. Mémoire prés. à l'assamblée nationale sur les moyens de soutenir et de faire hausser la valeur des assignats et de remédier aux renchérissemens des biens usuels et parallèle de son plan avec ceux de M. M. Clavière Boislandy, Philibert, Condorcet, Caillasson et Marbot, par *le Brun*. Paris. 1792. 8.

515. Considérations sur l'agiotage des assignats, par *Loiseau*. Paris 1792. 8.

516. Reflexions d'une patriote sur les assignats, la crainte d'une banqueroute nat., les causes de la baisse des

changes étrangers, l'organisation de la garde nat., les finances et les impositions, les assemblées prim. et les droits des patentes, avec une adresse aux français, par *Louis Sebastien Mercier.* Paris 1792. 8.

517. Pierre de touche sur le commerce du numéraire et de l'assignat, ou spéculations relatives au commerce du numéraire, tant en or qu'en argent, en échange d' assignats, et réciproquement des assignats, en échange de l'or à l'argent, par *Goblet.* Paris. 1792. 8.

518. Point de terrorisme contre les assignats ou triple-union entre la foi publique et les intérêts des finances et du commerce, par *Arnould.* Paris. 1795. 8.

519. Mémoire sur les assignats et sur la manière de les considérer dans l'état de baisse actuelle, par *Ch. Jos. Panckouke.* Paris. 1795. 8.

520. Nouveau mémoire sur les assignats, ou moyens de liquider sur le champ la dette nationale, par *Ch. Jos. Panckouke.* Paris. 1795. 8.

521. Essai sur les finances de la république françoise et sur les moyens d'anéantir les assignats, par *de Valence.* Hambourg. 1796. 8.

522. Changes faits sur le cours des papiers-monnoies depuis leur origine 31. août 1789 jusqu'au 3. ventôse de l'an 4, servant également pour l'échelle de dépréciation et d'opinion comprise dans la loi sur les transactions du 5. mess. an 5 etc. par *P. J. N. Vigneti.* Paris. 1797. 8.

522 b. Code des finances, ou recueil des lois et arrêtés rélatifs aux mandats, assignats, contributions, fermages, loyers et obligations entre les citoyens, avec un tableau du cours des mandats jusqu'à ce jour. Paris. An V. 170 pages. 8. Vergl. Jen. A. L. Z. 1808. No. 180.

523. Collection générale de tableaux de dépréciation du papier-monnoie, publiés en exécution de l'article 5. de la loi du 5. messidor an 5. Paris de l'imprim. de la républ. Ventôse an VI. 1 vol. 4. (Edition originale et authentique.)

— La même, imprimée d'après les originaux envoyés au ministre de la justice. Paris, Testu, Rondonneau et Delalain. 1 vol. 18.

524. La cause de tous les acquereurs d'immeubles pendant la cours légal du papier monnoie, par *Merlier.* Paris, 1798. 8.

525. Tableau de la valeur des maisons pendant la dépréciation du papier-monnoie, par *Drouot.* Paris. 1798. 4.

526. Barême des transactions entre particuliers, pendant la dépréciation du papier-monnoie, par *Blavier.* éd. 2e. Paris, 1799. 8.

527. Recueil des lois et arrêtés d'ordre du jour du conseil des Cinq-cents, rélatifs à l'action en rescission pour lésion en ventes et partages faits pendant le cours du papier-monnoie; avec des observations et des extraits des rapports faits aux deux conseils, propres à fixer d'une manière précise les idées sur cette matière. Paris, Rondonneau. An VIII. 79 S. 8. (75 c.)

Anm. Als Verfasser wird *Grenier* genannt; was jedoch aus der Schrift selbst nicht zu ersehen ist. — Auch *Saalfeld* hat die Gesetze über die Assignaten in sein *Recueil* etc. aufgenommen.

528 *Merlin's* Recueil des questions de droit, mot: *papier-monnoie.*

529. *Merlin's* Répertoire universel, mots: *Assignat, Mandat territorial* und *Monnaie,* §. 5.

§. 101.

Es folgt in der Ordnung das Kriegsministerium (vgl. oben S. 144). Die dahin gehörigen Gegenstände sind, zufolge des *Almanach impériale:*

> La levée, l'organisation, l'inspection, la surveillance, la discipline, la police et le mouvement des armées de terre; le personnel et le matériel de l'artillerie et du génie; les fortifications, les places de guerre; les poudres et salpêtres, la garde impériale, la garde de Paris; la gendarmerie impériale; la police militaire; les écoles spéciales impériales et militaires d'infanterie et de cavallerie; le prytanée militaire; les emplois et les récompenses militaires, la solde, les traitemens extraordinaires et les indemnités; les retraites; l'admission dans les corps de vétérans et à l'hôtel impérial des invalides, les prisonniers de guerre.

Es bilden sich, in Hinsicht dieser verschiedenen Gegenstände, folgende drey Classen von Schriften: 1. legislative Schriften; 2. doctrinelle Schriften, nach dem objectiven Standpuncte; 3. doctrinelle Schriften, nach dem subjectiven Standpuncte.

I. Legislative Schriften *):

530. Nouvelles ordonnances militaires depuis le 1. janv. jusqu'au 1. mai 1791. Paris, Prault. 1791. 8. (9 l.)

531. Code de la gendarmerie, avec les modèles des procès-verbaux. (2 fr.)

532. Code militaire des gardes nationales, par *A. K. Guichard.* Paris, Dubosquet. 1792. 12. (12 s.)

533. Code militaire, contenant tous les décrets de l'assemblée nationale constituante sanctionés et acceptés par le roi sur l'organisation des armées de terre et de mer. Paris, Devaux. 1792. 5 voll. 12. (9 l.)

534. Code militaire depuis 1789 jusqu'à l'an 3. Edit. du dépot des lois. 5 voll. 8. (20 fr.)

535. Code pénal militaire, ou lois concernant la justice militaire. (1 fr. 50 c.)

536. Table des lois, arrêtés et circulaires relatifs à l'administration militaire depuis le 12. brum. an 4 jusqu'au 1. vend. an 8. par *Chambon.* Paris. 1799. 8. (3 fr.)

537. Table analytique et raisonnée des lois, arrêtés, décrets impériaux, circulaires, instructions, réglemens — les plus essentiels à consulter sur ce qui intéresse la composition et l'administration de la force publique, extraite de la collection du *Journal militaire*, de 1790 au premier janvier 1800, par *Ch. H. Berrial*, quartier-maître-trésorier etc. Paris. (7 fr. 50 c.)

Anm. Das *Journal militaire*, worauf sich dieses Werk bezieht, macht von seinem Anfange (1790) bis zum J. 1807 incl., 7 Supplementbände mit eingerechnet, 42 voll. 8. (274 fr.)

538. Décret impérial, contenant réglement sur les revues,

*) In der Legislation verdienen nur diejenigen Gesetze von den Juristen vorzugsweise berücksichtiget zu werden, aus welchen das Kriegsrecht zu schöpfen ist. Für das Kriegsrecht scheint noch ein eigener *Code* erwartet werden zu müssen. Öffentlichen Nachrichten zufolge hat der Kriegsminister bereits im J. 1806 mehreren ausgezeichneten Generalen der Armee den Auftrag ertheilt, ihm ihre Ansichten über einen neu zu verfassenden *Code* für die Armee vorzulegen.

la solde et les masses du 25. germinal an 13, avec tous les tableaux. 1 vol. in 8. (3 fr.)

539. Code de la conscription, ou recueil des lois, arrêtés, décrets impériaux, réglemens sur la levée des conscrits, les remplacemens et les dispenses du service militaire depuis l'an 6 jusqu'à l'an 13. Paris. 1807. in 8. (4 fr.).

540. Code de la conscription, ou recueil chronologique des lois et des arrêtés du gouvernement, des décrets impériaux relatifs à la levée des conscrits, à leur remplacement, aux dispenses de service etc. depuis l'an 6 jusqu'à ce jour, avec tables chronologique et alphabétique des matières. Paris, Rondonneau. 1807. Un vol. 8.

541. Le guide des juges militaires, ou recueil des lois, arrêtés et avis du conseil d'état, sur la législation criminelle-militaire et maritime, précédé d'une analyse de cette législation, et de la nomenclature alphabétique de tous les délits militaires et maritimes, accompagnée de la citation de la peine encourue, et de l'article de la loi, qui la prononce; par M. *J. B. Perrier*, sous-chef du bureau des déserteurs, direction générale des revues et de la conscription, ministère de la guerre, membre de plusieurs sociétés savantes. A Paris. 1808. Bey Magimel. LXXXVIII u. 506 S. in gr. 8 (6 fr.)

Anm. „Ein vortreffliches und äufserst nützliches Werk, das auch für unser Königreich von gröfstem Interesse seyn mufs, da die Organisation der Kriegsgerichte der französischen völlig nachgebildet ist. Bisher waren die militärischen Strafgesetze in vielen weitläuftigen Sammlungen zerstreut enthalten, so dafs es äufserst schwer war, sie in vorliegenden Fällen gleich zur Hand zu haben, und mithin eine eigene Sammlung derselben eine dringende Nothwendigkeit war. — Voraus geht auf 88 S. eine *Analyse des lois pénales militaires*, äufserst einfach und verständlich, und welche Rec. zum Besten der Officiere ins Deutsche übersetzt wünschte. Dann folgen alle Gesetze, und zwar je nachdem sie die Land- oder die See-Armee betreffen. — Die Gesetze sind chronologisch geordnet, und fangen vom 6. Aug. 1790 an. Vorzüglich wichtig ist der *Code pénal* vom 25. Septbr, 1791, das Decret v. 12. May 1793, das Gesetz über die Emigranten vom 25. Brumaire III, das Conscriptionsgesetz vom 19. Fructitor VI, das kais. Decret über die Seegerichte v. 22. Jul. 1806, so wie der Beschlufs v. 19. Vendemiaire XII über die Specialgerichte.“ Aus den Götting. gel. Anz. 1809. St. 147 entlehnt.

542. Recueil des lois, arrêtés, réglemens et circulaires relatifs à la première et deuxième portion de la masse générale, et aux masses d'habillement et de harnachement. Paris. 1808. 8. (2 fr 50 c)

543. Recueil général des lois, réglemens, decisions et circulaires sur le service des hôpitaux militaires — par *Charles Courtin.* Paris. 1809. 2 voll. in 8. et 1 vol. in 4. renferm. des modèles d'états etc.

544. Etat actuel de la législation sur l'administration des troupes, par *P. N. Quillet*, chef de bureau de la solde au ministère de la guerre. 4e édit. Paris. 1809. 3 voll. in 8. (15 fr.)

545. Mémorial de l'officier d'infanterie, présentant la collection méthodique de tout ce que les réglemens aujourd'hui en vigueur et les lois non abrogées contiennent de particulier à cette arme; par l'auteur du Manuel d'infanterie. A Paris, chez Magimel. 1810. 2 voll. 8. avec planches (14 fr.)

Anm. Das Werk enthält mehr als 250 *Réglemens*, *Arrêtés* und Circulare, wovon $\frac{2}{3}$ nicht besonders gedruckt sind. *Moniteur.* 1810. Nr. 182.

546. Code de conscription, contenant, outre les lois et décrets depuis l'an 6, les circulaires, instructions et ordres de ministres, jusques et compris la conscription de 1809. Gênes. 1810. un vol. 8. (6 fr. 50 c.)

547. Guide des conscrits, précédé du calendrier de 1811. A Paris, chez Nouzon. (75. c.)

Anm. Man findet hier auch die auf die Conscription sich beziehenden Gesetze methodisch classificirt. Der Herausgeber will eine vollständige Sammlung der Gesetze über diesen Gegenstand liefern.

II. Doctrinelle Schriften nach dem objectiven Standpunkte):*

548. Histoire de l'administration de la guerre, par

*) Die Auswahl habe ich nach dem Grade des juristischen Interesses zu treffen gesucht. Aufserdem giebt es eine Menge *Manuels*, *Réglemens*, *Ecoles*, *Recueils* etc. über das Avancement, über die Administration und das Rechnungswesen beym Militär, über die Hospitäler, Invaliden, Waffenplätze u. s. w.

Xavier Audouin, ancien secrétaire-général du ministère de la guerre etc. Paris. Didot l'ainé. 1811. 4 voll. 8.

* *
*

549. De la législation criminelle de l'armée française, considérée dans tous ses rapports. Plan général d'un code militaire pénal, par *J. B. Goupy*. Paris. 1792. 8.

* *
*

550. Manuel des conseils de guerre et des revisions, ainsi que des commissions militaires et des formes à suivre pour la justice criminelle dans les départemens hors la constitution, par *A. L. Perrin*. Coblence et Paris. 1800. 8. (1. fr. 25. c.)

551. Manuel alphabétique des conseils de guerre, contenant toutes les lois relatives à l'organisation des justices militaires, et les principaux codes des délits et des peines. 1 vol. in 12. (3 fr.)

552. Traité de la procédure criminelle devant les tribunaux militaires et maritimes de toute espèce, ou Manuel général des conseils de guerre permanens et spéciaux, des conseils de révision, des commissions militaires, des tribunaux maritimes ordinaires et spéciaux etc., par *J. M. le Graverend*, chef du bureau de justice criminelle au ministère du grand-juge. Paris. 1810. 2 voll. 8. (*6 fr.*)

Anmerk. Der Zweck des Vf. ist, dem Bedürfnisse der verschiedenen *Conseils de guerre*, *Conseils de révision*, *Commissions etc.*, die man unter der allgemeinen Benennung der *Tribunaux militaires ou maritimes* begreifen kann, und welche eine Ausnahme vom *Droit commun* bilden, abzuhelfen, welches darin besteht: „de trouver dans un recueil de peu de volume un manuel de jurisprudence, et d'y pouvoir apprendre au besoin, quelles sont la composition, la compétence, la manière de procéder des divers tribunaux militaires et maritimes, quelles sont les formes de leurs jugemens, les fonctions respectives de tous leurs membres, les lois, décrets, arrêts que l'on doit y prendre pour règle et dont la connaissance est par conséquent indispensable.“ Das Verdienst dieses Werks wird anerkannt im *Moniteur*. 1810. No. 101.

553. *Merlin's* Répertoire universel, mots: *Fortification* und *Gendarmerie*.

III. Doctrinelle Schriften, nach dem subjectiven Standpunkte:

554. Manuel de la gendarmerie nationale, contenant l'ensemble des décrets relatifs à l'organisation et aux fonctions de la gendarmerie française, par *Guichard.* Paris, Devaux. 1791. 12.

555 Manuel du garde national complet. Paris. an 3. in 8. (1 fr. 50 c.)

556. Manuel des adjudans généraux et des adjoints employés dans les états-majors divisionnaires des armées, par *Paul Thiebault.* Paris 1799. 8. (2 fr.)

557. Manuel des fonctionnaires militaires, par *P. N. Moussier* 8.

558. Cours d' administration militaire à l'usage de MM. les élèves des écoles impériales militaires, contenant l'extrait textuel des lois, décrets, réglemens, instructions et circulaires ministeriels, suivi des modèles nécessaires pour la comptabilité des corps — imprimé par ordre du gouvernement. Paris, Magimel. 1811. 2. voll. 8. (12 fr.)

Anmerk. Angehängt ist die Instruction des Kriegsministers über die Anwendbarkeit des C. N. auf das Militär.

§. 102.

Auf das Departement des Kriegs folgt das *Département de l'administration de la guerre*, und darauf das *Département de la marine et des colonies.* Allein die Schriften über die Kriegsverwaltung sind bereits beym vorigen Ministerio mit vorgekommen; die Schriften über die Marine aber und über die Colonien werden zweckmäſsiger bis zur Literatur des C. d. C aufgespart. Daher werden jene beyden Departements hier übergangen. Bloſs ihre Gegenstände, so wie sie im *Almanach impérial* nahmhaft gemacht werden, will ich hier anführen:

I. Die Gegenstände des *Département de l'administration de la guerre* sind:

„L'administration et la comptabilité des services des

vivres, des fourrages et des remontes; des hôpitaux, des invalides, de l'habillement, des lits militaires, des indemnités de logement et de fourrages, du chauffage, du gîte et géolage; des convois et transports; et la surveillance des commissaires des guerres, agens de l'administration militaire et officiers de santé."

II. Die Gegenstände des *Département de la marine et des colonies* sind:

„La levée, la surveillance, la discipline et le mouvement des armées navales; les inscriptions maritimes; le travail sur les gardes, les avancemens, les récompenses et les secours; la gendarmerie maritime, l'administration des ports, les arsenaux, les approvisionnemens, les magasins destinés au service de la marine, la construction, la réparation, l'entretien et l'armement des vaisseaux, navires et bâtimens de mer; les hôpitaux de la marine; les grandes pêches maritimes; la police à l'égard des navires et des équipages qui y sont employés; la correspondance avec les préfets maritimes, les consuls, et vice-consuls pour tout ce qui est relatif à l'administration de la marine; l'éxécution des lois sur le régime et l'administration de toutes les colonies dans les îles et sur le continent d' Amérique, à la côte d'Afrique et au-delà du Cap de bonne-espérance; les approvisionnemens, les contributions, la concession des terreins; la force publique intérieure des colonies et établissemens françois; les progrès de l'agriculture et du commerce; la surveillance et la direction des établissemens et comptoirs françois en Asie et en Afrique."

§. 103.

Ich komme daher sogleich zum Departement der allgemeinen Reichspolizey, *) über

*) Der Strafcodex vom 3. Brum. IV lehrt Art. 16 u. ff. Folgendes: „La police est instituée pour maintenir l'ordre public, la liberté, la propriété, la sûreté individuelles. Son caractère principal est la vigilance. La société considérée en masse, est l'objet de sa sollicitude. Elle se divise en police

dessen Attributionen der *Almanach impérial* bloſs bemerkt: „Le décret impérial du 21. messidor an 12, qui rétablit ce ministère, lui a rendu toutes les attributions de la haute police de l'état."

Ein zwar kurzes, aber sehr merkwürdiges Tractätchen über den Geist der administrativen Polizey, welches so manches von den Wundern der pariser Polizey erklärt, und zugleich das beste Licht über den Unterschied zwischen der *Police administrative* und der *Police judiciaire et de sûreté* giebt, steht in *Treilhard's Motifs* zum *Code d'instr. crim.* (Sitzung vom 7. Novembr. 1808). Es heiſst hier:

„Qu' est-ce-que la police judiciaire? en quoi diffère-t-elle de la police administrative? Tant qu'un projet reste enseveli dans le coeur de celui qui le forme, tant qu'aucun acte extérieur, aucun écrit, aucune parole ne la manifeste au dehors, il n'est encore qu'une pensée, et personne n'a le droit d'en demander compte. Il est cependant vrai que des hommes exercés de longue main à surveiller les méchans et à pénétrer leurs intentions les plus secrètes, préviennent souvent bien des crimes par une prévoyance utile et par des mesures salutaires. Voilà l'un des premiers objets de la police administrative, police en quelque manière invisible, mais d'autant plus parfaite qu'elle est plus ignorée, et dont nous jouissons sans songer combien elle côute de soins et de peines. La vigilance d'une bonne

administrative et en police *judiciaire*. La police *administrative* a pour objet le maintien habituel de l'ordre public dans chaque lieu et dans chaque partie de l'administration générale. Elle tend principalement à prévenir les délits. La police *judiciaire* recherche les délits que la police administrative n'a pu empêcher de commettre, en rassemble les preuves, et en livre les auteurs aux tribunaux chargés par la loi de les punir."

police ne laisse souvent ni l'espoir du succès, ni la possibilité d'agir au méchant qui la trouve par-tout, sans la voir nulle part, et qui rugit des obstacles que le hasard semble lui offrir, sans jamais se douter que ce hasard prétendu est dirigé par une profonde sagesse*)."

Was übrigens die Literatur des Gegenstandes betrifft, so beziehen sich darauf zwey ganze Bände des *Code administratif* von Fleurigeon. Dieser *Code* zerfällt nähmlich, unter zwey besonderen Titeln, in die beyden Hälften: *de l'administration* und *de la police*. Außerdem kann ich noch Folgendes nachweisen.

559. Code de police, contenant les lois rendues depuis 1789, concernant toutes les parties de la police administrative, judiciaire, municipale, rurale, forestière etc. par *Guichard*. Paris. 1792. sqq. 3 voll. 12. (6 fr.)

560. Code portatif de la police municipale et correctionnelle, suivi de la loi sur la réquisition et l'action de la force publique dans l'intérieur du royaume. Paris. 1792. 12.

561. Recueil complet des ordonnances de police rendues depuis l'établissement de la préfecture en VIII—X. Paris. 1803. 2 voll. 12.

Anmerk. Die Sammlung ist sodann fortgesetzt. Der Jahrgang 1808 erschien zu Paris im J. 1809 (2 fr.), und bildete den siebenten Band der Collection.

562. *Merlin's* Répertoire universel, mots: *Commissaire de police, Commissaire général de police, Haute police administrative, Maire, Préfet de police.*

563. *Garat* in der Encyclopédie méthodique, mots: *Municipalité* und *Police*.

* * *

*) Das ist doch wohl Gedankenpolizey? Mag eine Stadt, wie Paris, nicht ohne einen solchen *Dolus bonus* bestehen können. Was aber für Paris nothwendig ist, wird darum nicht auch für andere und kleinere Städte rathsam und gut. Dass nur die Kunst, auf die Gedanken der Menschen Schlingen zu stellen, um sie nöthigenfalls an Händen und Füßen zu fangen, nicht etwa für eine organische Umgebung des C. N. gehalten werde, ohne welche dieser Codex in Deutschland nicht recipirt werden dürfe!

564. Code de police administrative etc. Gesetzbuch der administrativen Polizey, oder Sammlung sämmtlicher neuern und älteren Gesetze, in Betreff des Polizeyamts der Präfecten, Unterpräfecten, Maires, Adjuncten, Polizey - Commissäre und Präfecturräthe etc. von *F. Bodmann.* Mainz, Kupferberg. 1810. 2 Bde. franz. und deutsch. gr. 8. (5 fl. 24 xr.)

§. 104.

Das letzte Ministerial-Departement ist das *Département des cultes.* Seine Attributionen werden im *Almanach impérial* auf folgende Weise angegeben:

„La présentation des projets de lois, réglemens, arrêtés et décisions touchant la matière des cultes; la proposition à la nomination de l'empereur des sujets propres à remplir les places de ministres des différens cultes; l'examen avant leur publication en France, de tous les rescripts, bulles et brefs du pape; l'expédition des ordonnances pour le paiement des ministres des différens cultes, salariés par l'état, et leurs brevets; la circonscription des paroisses, des succursales et des églises consistoriales; les séminaires des différens cultes; les associations religieuses et de charité; la correspondance relative à ces objets."

Die rechte Mitte zu treffen, in welcher sich Staat und Kirche, zum Wohl der Menschheit, die Hand bieten müssen, das möchte am Ende nicht weniger schwierig seyn, als es ist, die Verbindung zwischen Leib und Geist bey den Menschen zu beschleichen, und die Juncturen, wodurch Eins mit dem Anderen zusammenhängt und Eins auf das Andere wirkt, in das Klare zu bringen. Die Schwierigkeit möchte auch genau genommen hier und dort dieselbe seyn.

Ein Princip, wovon man wohl sicher ausgehen kann, ist: daſs sich in dem Menschen ein componirtes Wesen darstellt, dessen beyde Theile, der geistige und leibliche, woraus es besteht, in dieser irdischen Welt ein unzertrennliches Ganzes ausmachen. Ist aber dieses Princip richtig, so folgt: erstlich, man darf durch den ewigen Kampf zwischen der geistlichen und welt-

lichen Macht, wovon die Geschichte der Menschheit so voll ist, durchaus nicht befremdet werden, da er gewissermaſsen seine Veranlassung in der Natur der Sache selbst hat. Zweytens, es ist ganz unmöglich, daſs sich die geistliche und weltliche Macht in den Menschen theilen, so, daſs jede Macht, unabhängig von der andern, es nur mit ihrer Hälfte allein zu thun habe. Drittens, nur Eine von beyden Mächten kann im Ganzen herrschen, wenn es mit Einheit und Plan zugehen soll; und in sofern ist Einheit der Einrichtungen und Anstalten, welche für den Menschen, seiner gedoppelten Seite nach, bestehen, folglich auch Einheit des Staats und der Kirche, durchaus nothwendig. Viertens, es bleibt also nur das Problem übrig: welcher von beyden Mächten die Oberherrschaft gebühre, und wie eine der anderen unterzuordnen sey.

Nach meinem Plane aber habe ich kein eigenes System zu entwerfen. Ich will mich also nur bemühen, das in Frankreich über die Verbindung zwischen Staat und Kirche angenommene System in seinen Grundsätzen, und in einigen Folgerungen daraus, nach den bereits vorliegenden Acten darzustellen.

§. 105.

Es scheinen mir folgende Wahrheiten zu seyn, worauf das französische System, in Betreff der Verbindung zwischen Staat und Kirche, beruht. Die Kirche befindet sich IM Staate; sie dient dem Staate zur wesentlichen Grundlage und ist eine der vorzüglichsten Anstalten desselben; dagegen mischt sich der Staat nicht in das Spirituelle; es darf jedoch mit dem Spirituellen keine solche Wendung nehmen, daſs der Staat fürchten muſs, in dem Fundamente, welches er an der Kirche hat, gefährdet zu werden, und der Staat hat,

zur Verhütung eines solchen Nachtheils, zweckmäſsige Maſsregeln zu nehmen.

I. Für die Frage, ob und wiefern sich die Kirche im Staate befinde, hatte Frankreich bisher zweyerley Entscheidungsquellen: theils das mit dem Pabste abgeschlossene Concordat; theils die vier in der Versammlung vom J. 1682 beschlossenen Propositionen der französischen Geistlichkeit, so wie sie von *Bossuet*, Suffragan der Metropolitankirche von Paris, redigirt worden sind *).

Diese „*Cleri Gallicani de ecclesiastica potestate declaratio*" vom J. 1682, oder diese schlechthin so genannten vier Propositionen, welche man in *Bossuet's* Werken (T. 13 und 16) findet, und welche Ludwig XIV. seinem, am 23. März 1682 vom Parlamente einregistrirten Edicte beyfügte, lautet der Hauptsache nach, in der lateinischen Ursprache, dahin: „1. Beato Petro ejusque successoribus, Christi vicariis, ipsique ecclesiae rerum spiritualium et ad aeternam salutem pertinentium, non autem civilium ac temporalium, a deo traditam potestatem. Reges ergo et principes in temporalibus nulli ecclesiasticae potestati subiici, neque autoritate clavium ecclesiae directe vel indirecte deponi, aut illorum subditos eximi a fide atque obedientia, ac praestito fidelitatis sacramento solvi posse. 2. Sic autem inesse apostolicae sedi ac Petri successoribus Christi vicariis rerum spiritualium plenam potestatem, ut simul valeant atque

*) Die kanonische Lehre der französischen Kirche ist, nach dem Ausdrucke des heiligen Ludwigs, in seiner pragmatischen Sanction, (welchen Ausdruck *Bossuet* bey Eröffnung der Sitzungen jener Versammlung von 1682 neuerdings sanctioniret hat) nichts Anderes, als: „das alte gemeine Recht, und die Gewalt der Ordinarbischöfe, nach Maſsgabe der Generalconcilien und der Anordnungen der heiligen Väter."

immota consistant sanctae oecumenicae synodi constantiensis a sede apostolica comprobata, ipsoque romanorum pontificum ac totius ecclesiae usu confirmata, atque ab ecclesia gallicana perpetua religione custodita decreta de autoritate conciliorum generalium, quae sessione quarta et quinta continentur, nec probari a gallicana ecclesia qui eorum decretorum, quasi dubiae sint autoritatis ac minus approbata, robur infringant, aut ad solum schismatis tempus concilii dicta detorqueant. 3. Hinc apostolicae potestatis usum moderandum per canones spiritu dei conditos et totius mundi reverentia consecratos. Valere etiam regulas, mores et instituta a regno et ecclesia gallicana recepta, patrumque terminos manere inconcussos; atque id pertinere ad amplitudinem apostolicae sedis, ut statuta et consuetudines tantae sedis et ecclesiarum consensione firmatae propriam stabilitatem obtineant. 4. In fidei quoque quaestionibus praecipuas summi pontificis esse partes, ejusque decreta ad omnes et singulas ecclesias pertinere, nec tamen irreformabile esse judicium nisi ecclesiae consensus accesserit."

Nach dieser Lehre der gallicanischen Kirche ist das Kreuz, welches man in den Wappen der weltlichen Herrscher über den Kronen zu erblicken pflegt, daselbst nicht am rechten Platze. Die Kirche ist dem Staate, in der Sphäre des Staats, nicht coordinirt; noch viel weniger aber ist der Staat der Kirche subordinirt.

Es hat aber solche Lehre noch von zwey Seiten eine neue Ausdehnung bekommen. Einmahl ist sie mit Aufhebung des Concordats *) nunmehr die einzige

*) Über dieses wichtige Ereigniſs der Aufhebung des Concordats äuſserte sich der Minister des Innern im gesetzgebenden Corps, am 29. Jun. 1811, folgendergestalt: „Vingt-sept évêchés étant depuis longtems vacans, et le pape ayant

Entscheidungsquelle geworden, und steht nicht ferner mehr unter den Bedingungen eines Vertrages mit dem

refusé à deux époques différents, de 1805 à 1807, et de 1808 jusqu'à présent, d'exécuter les clauses du concordat qui l'obligent à instituer les évêques nommés par l'empereur, ce refus a rendu nul le concordat; il n'existe plus. L'empereur a donc été obligé de convoquer tous les évêques de l'empire; afin qu'ils avisassent au moyen de pourvoir aux sièges vacans, et de nommer à ceux qui viendroient à vaquer, conformement à ce qui se faisoit sous Charlemagne, sous Saint-Louis, et dans tous les siècles qui ont précédé le concordat de François I. et de Léon X.; car il est de l'essence de la religion catholique de ne pouvoir se passer du ministère et de la mission des évêques. Ainsi a cessé d'exister cette fameuse transaction de François I. et de Léon X., contre laquelle l'église, l'université et les cours souveraines ont si long-tems réclamé. *C'est desormais aux délibérations du concile de Paris qu'est attache le sort de l'épiscopat qui aura tant d'influence sur celui même de la religion. Le concile décidera si la France sera, comme l'Allemagne, sans épiscopat.*" Schon früher, unterm 25. Apr. 1811, hatte der Kaiser selbst, in seinem Convocationsschreiben an die Bischöfe zur Haltung eines Concilii, den zuletzt vom Minister erwähnten Zweck des Concilii, und dessen Zusammenhang mit dem erloschenen Concordat, auf folgende Weise angegeben: „Les églises les plus illustres et les plus populeuses de l'empire sont vacantes; une des parties contractantes du concordat l'a méconnu. La conduite que l'on a tenue en Allemagne depuis dix ans a presque détruit l'épiscopat dans cette partie de la chrétienté: il n'y a aujourd'hui que huit évêques; grand nombre de diocèses sont gouvernés par des vicaires apostoliques; on a troublé les chapitres dans le droit qu'ils ont de pourvoir, pendant la vacance du siège, a l'administration du diocèse, et l'on a ourdi des manoeuvres ténébreuses tendant à exciter la discorde et la sédition parmi nos sujets. Les chapitres ont rejeté des brefs contraires à leurs droits et aux saints canons. Cependant les années s'écoulent, de nouveaux évêchés viennent à vaquer tous les jours: s'il n'y étoit pourvu promptement, l'épiscopat s'éteindroit en France et en Italie comme en Allemagne. Voulant prévenir un état

römischen Stuhle. Denn obgleich den Grundsätzen der französischen Kirche durch Abschliefsung des Concordats nichts vergeben worden ist *), so mufste doch neben ihnen das Concordat, in welches sie selbst verflochten waren, mit berücksichtiget werden; statt dafs nunmehr nicht blofs kein Concordat mehr im Wege steht, sondern die Päbste bey ihrer Erhebung auch schwören müssen: „de ne jamais rien faire contre les quatre propositions de l'église gallicane, arrêtées dans l'assemblée du clergé en 1682 **). Sodann hat zweytens die gallicanische Lehre sich auf mehrere Länder ausgedehnt, welche nicht zum vormahligen französischen Boden gehören, und sie hat ihr Gebiet in eben der Mafse erweitert, worin das französische Reich sich vergröfsert hat ***). Auch die Bischöfe Italiens haben

de choses si contraire au bien de la religion, aux principes de l'église gallicane, et aux intérêts de l'état, nous avons résolu de réunir, au 9. juin prochain, dans l'église de Notre-Dame de Paris, tous les évêques de France et d'Italie en concile national."

*) En rétablissant en France, par un concordat, mes relations avec les Papes, je n'ai entendu le faire que sous l'égide des quatres propositions de l'église gallicane; sans quoi, j'aurois sacrifié l'honneur et l'independance de l'empire aux plus absurdes prétentions." Worte des Kaisers an die Deputirten der Wahlcollegien des Departements *du Leman* (4 Febr. 1810).

**) Organ. Senatusc. vom 17. Febr. 1810 Art. 13, betreffend die Vereinigung Roms mit dem französischen Reiche.

***) Organ. Senatusc. vom 17. Febr. 1810: „Les quatres propositions de l'église gallicane sont déclarées communes à toutes les églises catholiques de l'empire." — Kais. Decret vom 25. Febr. 1810: „L'édit de Louis XIV. sur la déclaration faite par le clergé de France, de ses sentimens touchant la puissance ecclésiastique, donné au mois de mars 1682, et enregistré en parlement le 23. des dits mois et an, est déclaré loi générale de notre empire."

sich neuerdings gegen den Kaiser Napoleon dazu bekannt.

Übrigens ist das Princip: daſs sich die Kirche im Staate befinde und darunter begriffen liege, sehr reich an Folgen, von welchen ich nur einige vorzüglichere ausheben will.

A. Der Geistliche kann aus der Kirche keinen Titel zu irgend einer weltlichen Macht ableiten, es sey von völkerrechtlichen, oder von staatsrechtlichen, oder von privatrechtlichen Verhältnissen die Rede. Kein auswärtiges Kirchenhaupt ist befugt, im kirchlichen Wege, und durch das Organ der Geistlichkeit, in die weltlichen Angelegenheiten des französischen Reichs einzuwirken *). Ja, ein Geistlicher ist sogar unfähig, einem eigenen Staate als weltlicher Herrscher vorzustehen, weil er geneigt seyn muſs, ja sogar nicht umhin kann, den Staat in die Kirche zu pflanzen **).

*) Der zweyte Titel des organischen Senatusconsults vom 17. Febr. 1810, betreffend die Vereinigung Roms mit dem französischen Reiche, ist überschrieben: „De l'indépendance du trône impérial de toute autorité sur la terre."

**) Die Worte aus dem Munde des Kaisers über diesen Gegenstand verdienen aufbewahrt zu werden. Der Deputation der drey neuen Departements des Königreichs Italien (*Musone, Metauro, Tronto*) antwortete der Kaiser zu Paris am 27. Oct. 1808: „Les ecclésiastiques doivent se renfermer dans le gouvernement des affaires du ciel. La théologie qu'ils apprennent dans leur enfance, leur donne des règles sûres pour le gouvernement spirituel, mais ne leur en donne aucune pour le gouvernement des armées et pour l'administration. La décadence de l'Italie date du moment où les prêtres ont voulu gouverner et les finances, et la police, et l'armée." — In Spanien hob der Kaiser die Inquisition auf, und äuſserte bey dieser Gelegenheit gegen die Deputirten von Madrid: „Les prêtres doivent guider les consciences, mais ne doivent excercer aucune jurisdiction extérieure et corporelle sur les citoyens." — Den Deputirten des neuen Departements der

B. Soll der Geistliche, welcher in Frankreich Spiritualien zu besorgen hat, befugt seyn, eine weltliche Gewalt auszuüben, so muſs er diese Gewalt vom französischen Kaiser erhalten haben. Daher ein auswärtiger Geistlicher, wenn er zugleich Souverän ist, nicht einmahl für fähig gehalten werden kann, sich in Frankreich in etwas Spirituelles einzumischen *).

C. Da die Wahrheit, daſs die Kirche im Staate sey, in Frankreich streng und mit möglichster Consequenz vollzogen werden sollte, so gab es zwischen Frankreich und dem päbstlichen Stuhle, welcher auf ganz anderen Behauptungen ruhte, durchaus keinen Punct einer gründlichen Vereinigung, und es blieb bloſs die Alternative für Frankreich übrig: entweder das französische Reich vom päbstlichen Stuhle zu trennen, oder aber den päbstlichen Stuhl in das französische Reich zu verpflanzen. Durch eine solche Verpflanzung gieng sodann die weltliche Souveränetät von selbst ein, und es konnte mit den weltlichen Rechten und Gütern des Pabstes keinen anderen, als den gewöhnlichen Gang nehmen, d. h. sie muſsten an den Staat fallen; jedoch so, daſs dem Kaiser oblag, den Pabst Staats wegen für die Welt neu auszu-

Lippe erwiederte der Kaiser am 18. Aug. 1811: „La ville de Münster appartenait à un souverain ecclésiastique, déplorable effet de l'ignorance et de la superstition." — Die Sendung des Kaisers an den Senat vom 3. März 1810, betreffend die Cession des Groſsherzogthums Frankfurt an den Vicekönig von Italien, lautet im Eingange also: „Les principes de l'empire s'opposant à ce que le sacerdoce soit réuni à aucune souveraineté temporelle, nous avons dû regarder comme non avenue la nomination que le Prince-Primat avoit faite du cardinal *Fesch* pour son successeur."

*) Organ. Senatuscons. vom 17. Febr. 1810. Art. 12: „Toute souveraineté étrangère est incompatible avec l'exercice de toute autorité spirituelle dans l'interieur de l'empire."

statten *). Bekanntlich ist der zweyte Weg eingeschlagen worden **).

Ich lasse es übrigens dahin gestellt seyn, ob es nicht vielleicht richtiger sey, das Verhältnifs umzukehren, und anzunehmen, die Verpflanzung des päbstlichen Stuhls nach Frankreich sey eine Folge von der Occupation des päbstlichen Gebiets, nicht aber Dieses die Folge von Jenem ***). Allerdings ergab es

*) Im organ. Senatusconsulte vom 17. Febr. 1810 ist darüber unter der Rubrik: „de l'existence temporelle des papes" Folgendes festgesetzt worden: „Art. 15. Il sera préparé pour le pape des palais dans les différens lieux de l'empire où il voudroit résider. Il en aura nécessairement un à Paris et un à Rome. Art. 16. Deux millions de revenus en bien ruraux, francs de toute imposition, et sis dans les différentes parties de l'empire, seront assignés au pape. Art. 17. Les dépenses du sacré collège et de la propagande sont déclarées impériales."

**) „Dem Kaiser blieb nur die Wahl zwischen zwey Sachen übrig: entweder einen Patriarchen einzusetzen und Frankreich von aller Beziehung mit einer feindlichen Macht zu trennen, die ihm zu schaden suchte, oder eine weltliche Souveränetät aufzuheben, die die einzige Quelle des Hasses des römischen Hofs gegen Frankreich war. Das erste Mittel hätte gefährliche Discussionen zur Folge gehabt und Unruhen in einigen Gewissen verbreitet. Der Kaiser verwarf es also. Für das zweyte Mittel bedurfte es nur der Ausübung der mit der Kaiserkrone verbundenen Rechte, worüber der Kaiser keinem Menschen Rechenschaft schuldig ist. Der Kaiser ergriff dieses Mittel. Weder die Päbste noch Priester im Reiche müssen weltliche Souveränetät besitzen. Nie wird der Kaiser das Recht der dreyfachen Krone anerkennen; er erkennt blofs die geistliche Sendung, die dem Hirten der Kirche von Jesu Christo übertragen, und die von dem heiligen Petrus und seinen frömmsten Nachfolgern zum grofsen Vortheil der Religion so rein und gewissenhaft erfüllt worden ist." Aus der Rede des Ministers des Innern im gesetzgebenden Corps am 13. Decbr. 1809.

***) In den Consequenzen ist zwischen beyden Fällen ein

sich gleichfalls von selbst, daſs der Pabst Franzos würde und daſs der päbstliche Stuhl in Frankreich zu stehen kam, sobald das Gebiet des Kirchenstaats zum französischen Reiche geschlagen war *). Auch scheint in der Stelle, welche ich so eben in der Note aus der Rede des Ministers des Inneren angeführt habe, die Aufhebung der weltlichen Souveränetät des Pabstes nicht sowohl für Folge, als vielmehr für Ursache genommen zu seyn. Und dieselbe Ansicht ist in den Äuſserungen des Kaisers bey Eröffnung des gesetzgebenden Corps, am 16. Jun. 1811, anzutreffen **).

D. Die Geistlichen sind als Staatsdiener in gedoppelter Hinsicht zu betrachten. Eines Theils sind sie nicht bloſs fähig, sondern auch schuldig, weltliche Geschäfte, die ihnen der Staat anvertrauen will, zu übernehmen. Sie können Senatoren, Universitätsräthe und Staatsräthe werden ***). Anderen Theils ist es

groſser Unterschied; welches jedoch hier nicht weiter entwickelt zu werden braucht.

*) Organisches Senatusconsult vom 17. Febr. 1810. Art. 1: „L'état de Rome est réuni à l'empire français, et en fait partie intégrante."

**) „Les affaires de la religion ont été trop souvent mêlées et sacrifiées aux intérêts d'un état du 3e ordre. Si la moitié de l'Europe s'est séparée de l'église de Rome, on peut l'attribuer spécialement à la contradiction qui n'a cessé d'exister entre les vérités et les principes de la religion, qui sont pour tout l'univers, et des prétentions et des intérêts qui ne regardoient qu'un très-petit coin de l'Italie. J'ai mis fin à ce scandale pour toujours. J'ai réuni Rome à l'empire. J'ai accordé des palais aux papes à Rome et à Paris: s'ils ont à coeur les interêts de la religion, ils voudront séjourner souvent au centre des affaires de la chrétienté; c'est ainsi que St. Pierre préféra Rome au sejour même de la Terre-Sainte."

***) „S. M. a apellé plusieurs archevêques et évêques à siéger au sénat et au conseil de l'université. Elle se propose d'en appeler dans le conseil d'état." Aus der Rede des Mini-

der Kaiser, welcher, selbst in der Sphäre des Spirituellen, sich der Geistlichen bedient, um durch sie das Reich Gottes verbreiten, und die Nationen in den Meinungen, worauf das System des Staats beruht, unterrichten und befestigen zu lassen *). In sofern sind daher die Geistlichen, auch in der Ausübung ihrer kirchlichen Functionen, vom Staate abhängig. Das vom Kaiser zusammenberufene National-Concilium wird als ein *grand Corps d'état* betrachtet; es bekam durch ein kaiserliches Patent, vom August 1811, das Recht, ein Siegel zu führen; in seinen Versammlungen sitzen die kaiserlichen Commissarii dem Präsidenten des Concilii gegenüber.

E. Es ist eine falsche Vorstellungsart, als sey die Kirche säcularisiret worden. Nicht die Kirche, sondern den Staat hat man säcularisirt **), nähmlich

sters des Innern im gesetzgebenden Corps, am 13. Decbr. 1809.

*) „Heureux les princes pénétrés de cette pensée, qu'ils sont placés à la tête des sociétés humaines pour étendre le règne de dieu, créateur et conservateur des sociétés; que c'est sur-tout la protection accordée par eux au culte divin, qui, dans tous les tems, les a fait bénir par les peuples, et que les rois, suivant l'oracle de l'écriture, doivent haïr les impies, parceque c'est la justice qui affermit les trônes." Aus dem *Mandement*, welches von den Generalvicarien des pariser Sprengels bey Gelegenheit, als zur Feyer des Friedens zwischen Frankreich und Österreich ein *Te Deum* am 3. Dec. 1809 gesungen werden sollte, bekannt gemacht ward.

**) In dem Augenblicke der Säcularisation hat aber der Staat sich selbst wieder in gewissem Betrachte hierarchisirt, dadurch, dafs er sein Verwaltungssystem im hierarchischen Geiste eingerichtet hat. Daher spricht man von einer *Hierarchie judiciaire* und *administrative*. Vgl. *Merlin's Répertoire universel*, mot: *Hierarchie judiciaire*. — Bey dieser Gelegenheit bemerke ich, dafs nicht deutsche, sondern französische Schriftsteller den Ausdruck: das Recht sey durch Napoleon säcularisirt worden, zuerst gebraucht haben.

durch Vertreibung der Kirche aus ihren miſsbräuchlichen Besitzungen in der Sphäre des Weltlichen. Da die Kirche im Staate ist, so muſs der Gesichtspunct nicht nach jener, sondern nach diesem, genommen werden. Wie kann von Säcularisation einer Sache die Rede seyn, wenn sie aufhört, weltlich zu seyn.

Das Säcularisiren besteht genau genommen eigentlich aus zwey Haupttheilen. Im ersten werden der geistlichen Gewalt diejenigen Gegenstände wieder abgenommen, von welchen sie entweder den weltlichen Regenten ungebührlich verdrängt, oder welche sie zuerst bearbeitet und angebauet, und dadurch, ohne jemanden zu verdrängen, gleichsam *jure primae occupationis*, bekommen hat. Im zweyten Theile wird der weltliche Regent, sowohl in Absicht dessen, was er bereits hatte, als auch dessen, was ihm im ersten Theile die geistliche Gewalt einräumen muſste, nicht bloſs auſser dem Zustande einer Abhängigkeit von der Kirche versetzt, sondern auf die Stufe einer übergeordneten Potenz erhoben.

F. Durch die Ausweisung der Kirche aus der Sphäre des Weltlichen verliert die Kirche nicht, sondern sie gewinnt, und das Verdienst Napoleons, die Altäre wieder hergestellt zu haben, besteht eben hauptsächlich mit darin, daſs es ihm gelungen ist, die Kirche von der Weltlichkeit zu reinigen. An dieses erste Verdienst schlieſst sich sodann erst das zweyte an: daſs Napoleon der solchergestalt entkleideten und auf ihre erste Bestimmung zurückgeführten Kirche denjenigen Glanz giebt, den sie vormahls, mit Hülfe ihrer weltlichen Güter und Rechte, sich selbst zu geben gewohnt war.

Mit Unrecht hat man die kleine Ehre, diesen Ausdruck erfunden oder aufgebracht zu haben, einem bekannten deutschen Juristen beylegen wollen.

In dem kaiserlichen Circular an die Bischöfe vom 13. Jul. 1809, aus dem Lager zu Znaym in Mähren erlassen, wird das grofse Werk der Wiederherstellung der Religion, worin der Kaiser beharren wolle, darin gesetzt, dafs der Kaiser, als Erbe der Gewalt der Cäsaren, entschlossen sey, die Unabhängigkeit seines Throns und die Integrität seiner Rechte aufrecht zu erhalten, und zu dem Ende die Lehre zu realisiren: „Jesus Christus, obwohl aus dem Blute Davids entsprossen, habe kein zeitliches Reich stiften wollen; im Gegentheile habe er gefordert, in irdischen Dingen den Vorschriften des Kaisers gehorsam zu seyn; ihn habe nur der grofse Gegenstand der Erlösung und das Heil der Seelen beseelt."

Auf eine ähnliche Weise äufserte sich der Minister des Innern, im gesetzgebenden Corps, am 13. Dec. 1809 *).

*) „C'est donc un double bienfait d'avoir séparé la religion de ce qui lui étoit étranger, et de l'avoir replacée dans son état de pureté évangelique." — In sofern erscheint selbst die Erlöschung der weltlichen Herrschaft des Pabstes als ein wohlthätiges Ereignifs für die Kirche. „Personne n'ignore les maux que la souveraineté temporelle des papes a causés à la religion. Sans elle, la moitié de l'Europe ne seroit pas séparée de l'église catholique. Il n'y avoit qu'un seul moyen de la soustraire à jamais à de si grands dangers et de concilier les intérêts de l'état et ceux de la religion. Il falloit que le successeur de Saint-Pierre fût pasteur comme Saint-Pierre; qu'uniquement occupé du salut des ames et des intérêts spirituels, il cessa d'être agité par des idées mondaines, par des prétentions de souveraineté, par des discussions des limites, de territoires, de provinces." Aus der Rede des Ministers des Inneren im gesetzgebenden Corps, am 13 Dec. 1809. — In demselben Geiste motivirte der König von Spanien sein Decret vom Dec. 1809, betreffend die Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit, in dessen Eingange: „Considérant qu'il répugne à l'esprit de

G. Alles Kirchenrecht ist weltliches Recht geworden. Denn die Gesetze der Kirche über säcularisirte Gegenstände sind entweder ganz eingegangen und von Gesetzen der weltlichen Macht verdrängt, oder sie sind wenigstens nicht in der Eigenschaft von kirchlichen Gesetzen beybehalten, sondern ebenfalls gleichsam säcularisirt worden. Die Anordnungen der geistlichen Gewalt aber, innerhalb der ihr gebliebenen Sphäre des Spirituellen, gehören nicht in das Recht, sondern in die Theologie und Moral. Gleichwohl möchten, bey der innigen Verbindung zwischen Staat und Kirche, die Staatsmänner, ja selbst die Juristen, mehr als je Ursache haben, auch zugleich Theologen zu seyn.

§. 106.

II. Die Kirche ist aber nicht blofs IM Staate, sondern sie ist auch eine der ersten Anstalten desselben. Theils hat der Staat für die Bedürfnisse der Unterthanen zu sorgen, und zwar nicht blofs für die leiblichen, sondern auch für die geistigen. Wer wird aber das Bedürfnifs der Religion läugnen, da es in der geistigen Natur des Menschen seinen Grund hat? Theils hat der Staat selbst seine Grundfesten in den religiösen Meinungen und Grundsätzen der Nation. Das im J. 1811 in Paris zusammenberufene Concilium ward mit einer Rede über die Wahrheiten eröffnet: „Les principes de la religion font la sûreté des états;

l'évangile comme à la pureté de discipline des plus beaux siècles de l'église, que l'état ecclésiastique soit détourné par les occupations du barreau des fonctions qui caractérisent son ministère sacré; lorsque d'ailleurs l'intérêt public réclame l'unité de jurisdiction consacrée par l'article 98 de la constitution espagnole.“

le culte en fait la gloire, et le ministère en fait le bonheur."

A. Daher war der französische Staat durch die Constitution vom Jahre VIII politisch kaum neu befestiget, als man auch darauf dachte, ihm wieder eine sichere religiös moralische Grundlage zu geben. Und bekanntlich hat man seit der Zeit nicht aufgehört, an der weiteren Ausbildung und Vervollkommnung dieses Grundwerks zu arbeiten; welches daher, obwohl unsichtbar in seinen Kräften, dennoch äufserlich mehr und mehr durch Gröfse und Glanz der Anlagen sich auszeichnet.

565. Les hommes nouveaux, ou solution du problème: comment, d'après les principes posés dans la nouvelle génération politique, peut on, dans la pratique, opérer parmi les individus une regénération morale? par *Vincent Dandalo.* Paris, an VIII (1800). 8.

B. In gleichem Betrachte verwendet der Staat alles, was er für die Kirche, deren Diener und Anstalten ausgiebt, in seinen eigenen wahren Nutzen; und es ist nicht weniger Pflicht des Staats gegen sich selbst, als gegen die Kirche, dafs er der Geistlichkeit und den Altären denjenigen äufseren Glanz wieder verleihet, den sie vormahls mit Hülfe ihrer zeitlichen Güter sich selbst zu geben vermochten. *)

Wie viel der regierende Kaiser in dieser Hinsicht bereits gethan habe, ist bekannt**); und es ist auch

*) Diese Pflicht, welche hier aus dem Staatsrechte abgeleitet wird, glaubt man jedoch auch aus dem göttlichen Rechte nachweisen zu können. „Une seule obligation relative aux choses temporelles est imposée par le droit divin; c'est que les prêtres vivent de l'autel, et soient environnés de la considération nécessaire à leur saint ministère." Worte des Ministers des Innern im gesetzgebenden Corps, am 13. Dec. 1809.

**) Der Kaiser legte einem im J. 1810 zu Paris versam-

für die Zukunft zu erwarten, dafs der Staat von dem, was er einmahl für die zeitlichen Bedürfnisse der

melten *Conseil des évêques* die Frage vor: „L'état du clergé de France est-il, en général, amélioré ou empiré, depuis que le concordat est en vigueur?" Die Antwort war: der Kaiser habe für die Geistlichkeit allerdings weit mehr gethan, als wozu er nach dem Concordate verpflichtet gewesen sey; und es ward diese Meinung mit einer Liste des Vorzüglichsten, was in dieser Hinsicht vom Kaiser bereits geschehen sey, belegt. Diese Liste nennt: 1. „Dotation des vicaires-généraux et des chapitres. 2. D'abord, 24,000, ensuite 30,000 succursales, 800 bourses et 1600 demi-bourses fondées dans les divers diocèses en faveur des études ecclésiastiques. 3. Edifices nationaux ou sommes considérables accordées à un grand nombre d'évêques pour l'établissement de leur séminaire. 4. Exemption provisoire de la conscription pour les étudians présentés par l'évêque, comme appelés à la prêtrise. 5. Permission accordée aux ministres de la religion de porter dans le public l'habit de leur état. 6. Invitation aux conseils-généraux des départemens de suppléer au traitement des évêques, des vicaires généraux et des chapitres, et de pourvoir aux besoins du culte et de ses ministres. 7. Décrets tendant à restituer aux fabriques une partie des revenus qu'elles avaient perdus. 8. Rétablissement des congrégations religieuses, vouées par leur institut à l'enseignement gratuit et au soulagement de la classe indigente. 9. Décret qui donne à ces congrégations une auguste et puissante protectrice dans la personne de S. A. I. Madame mère, secours annuels qu'elles reçoivent du gouvernement et espérance d'en obtenir de nouveaux. 10. Une retraite honorable ouverte aux évêques par l'érection du chapitre de Saint-Denis. 11. La décoration de la légion d'honneur accordée à un grand nombre de prélats et a quelques ecclésiastiques du second ordre. 12. Les titres de comte et de baron affectés aux archevêques et évêques de l'empire. 13. L'admission de plusieurs d'entre eux dans le corps législatif et dans le sénat." *Moniteur*. 1810. No. 61. — Damit ist zu verbinden das Gesetz vom 14. Febr. 1810, in 5 Artikeln, betreffend die Herbeyschaffung der Kosten, welche zur Haltung des Gottesdienstes, insonderheit zur Reparirung oder Wiederaufbauung der Gotteshäuser erforder-

Kirche und Geistlichkeit ausgesetzt hat, nichts wieder zurückziehen werde *).

Bey dieser Ansicht der Sache scheint aber der Staat bey seinen Gaben an die Kirche keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Religionsparteyen machen zu dürfen, wenn man nicht etwa einen Grund zur Unterscheidung darin setzen will, daſs diejenige Kirche, wozu sich die Mehrheit der Nation bekennt, für den Staat vorzugsweise wichtig seyn müsse. **)

lich sind. Die Kosten sollen bestritten werden aus der Kirchencasse; in deren Ermangelung aus der Gemeinheitscasse; und wenn auch diese nicht ausreicht, so sollen sie auf die Einwohner repartirt werden. Im letzteren Falle aber bedarf es, nach Beschaffenheit der Summe und der Umstände, eines im Staatsrathe berathschlagten Decrets, oder eines Gesetzes. Provisorische Einrichtungen kann jedoch der Präfect in gewissen Fällen treffen. In den *Motifs* zu diesem Gesetze kamen die bemerkenswerthen Stellen vor: „Il existe plus de trente mille paroisses où les revenus des fabriques et des biens communaux sont insuffisans pour payer les frais du culte et les réparations nécessaires a l'entretien des églises. Il est certain que pour la plupart des villages, la pauvreté des fabriques et le défaut de revenus communaux, y laissent le culte dans un état de détresse qui rend son existence très-précaire. Il est également certain que les églises et les presbytères y sont extrêmement dégradés. *Moniteur.* 1810. No. 52.

*) „S. M. a beaucoup fait pour la religion; son intention est de faire davantage encore; et à mesure que les trente millions de pensions ecclésiastiques s' éteindront, elle compte proposer l'emploi de ces extinctions à l'amélioration de l'église." Gleichfalls Worte des Ministers des Inneren im gesetzgebenden Corps, am 13. Dec. 1809.

**) Der Staatsrath, Graf *Corsini*, äuſserte bey Motivirung eines Localgesetzes zum Besten des catholischen Cultus vom 21. März 1810, im gesetzgebenden Corps: „Vous remarquerez sans doute — avec quelle sollicitude le gouvernement, *sans refuser des secours aux autres religions*, dont une sage tolérance civile protège le libre exercice, a secondé les

C. Dasselbe Princip scheint sich auch darin zu offenbaren, dafs eine kurze Angabe alles dessen, was der Kaiser von einer Zusammenkunft des gesetzgebenden Corps bis zur anderen für den zeitlichen Vortheil der Kirchen und der Geistlichkeit gethan hat, eine stehende Rubrik in der jedesmahligen Rede ist, worin der Minister des Innern dem gesetzgebenden Corps den Zustand des Reichs darzustellen hat *).

§. 107.

III. In das Spirituelle aber hat sich der Staat nicht zu mischen; oder vielmehr, er hat keine Veranlassung, sich dabey einzumischen, sofern die Lehren aller in Frankreich vorhandenen Religionsparteyen mit dem Systeme des Staats harmoniren. Auf der Überzeugung und Gewifsheit, dafs eine solche Harmonie vorhanden sey, und dafs also Staat und Kirche, ohne Unterschied der Religionsparteyen, in eben der Art, wie Körper und Seele des Menschen, in einander greifen, beruht wesentlich mit die Sicherheit des Spirituellen vor Einmischung des Staats. Denn

efforts des communes à l'avantage du culte catholique, dont S. M. a été le véritable restaurateur dans son empire."

*) In der letzten Rede dieser Art, am 29. Jun. 1811, äufserte der Minister über diesen Punct unter anderen: „Les soins de l'administration se sont portés sur les besoins des diocèses. L'établissement des écoles secondaires ecclésiastiques, vulgairement appelées petits séminaires; la fondation de beaucoup de grands séminaires pour les études plus avancées; le rétablissement des églises partout où elles avoient été détruites, et l'achèvement de plusieurs grandes métropoles dont la révolution avoit interrompu la construction, sont des preuves manifestes de l'intérêt que porte le gouvernement à la splendeur du culte et à la prospérité de la religion."

fehlte es an einer solchen Harmonie; so bedürfte es durchaus einer Ausgleichung, und folglich einer Veränderung, es sey des Staats, nach den Bedürfnissen der Kirche, oder umgekehrt der Kirche, nach den Bedürfnissen des Staats.

Daſs aber diese Harmonie wirklich existire, hat der Kaiser selbst, in dem aus dem Lager von Znaym am 13. Jul. 1809 an die Bischöfe erlassenen Circular, ausgesprochen. *) Eben dasselbe hat man auch in einer eigenen Schrift zu erweisen gesucht (vgl. unten No. 592).

Es wird zwar gewünscht, daſs die Christenheit ein ungetheiltes Ganzes geblieben seyn möchte, und dem päbstlichen Stuhle wird es zur Schuld angerechnet, daſs sie durch ihn in Parteyen zerfallen sey; allein man findet die Parteyen, bey ihrem gemeinschaftlichen Geist des Christenthums, um den es dem Staate nur zu thun ist, immer noch viel zu gleichartig, als daſs der Staat Ursache haben könnte, eine

*) „Man wird Uns nicht irre machen (lauten die Worte in der Übersetzung) in dem groſsen Zwecke, welchen Wir beabsichtigen und den Wir glücklicher Weise schon gröſstentheils erreicht haben, nähmlich in der Wiederherstellung der Altäre unserer Religion, indem man Uns glauben machen will, daſs die Grundsätze dieser Religion, wie dieses schon die Griechen, Engländer, Protestanten und Calvinisten behaupteten, mit der Unabhängigkeit der Thronen und der Nationen unverträglich wären. Gott hat Uns genugsam erleuchtet, als daſs Wir solche Irrthümer theilen könnten. Unser Herz und die Herzen unsrer Unterthanen empfinden keine solche Furcht. Wir wissen, daſs diejenigen, welche das ewige Heil der Seelen von dem Interesse zeitlicher hinfälliger Güter abhängig machen wollen, von der christlichen Liebe, dem Geiste und der Religion desjenigen weit entfernt sind, der gesagt hat: mein Reich ist nicht von dieser Welt."

Wiedervereinigung, da die Trennung nun einmahl geschehen ist, zu betreiben oder durch die Kirchen betreiben zu lassen *).

Bey dieser Achtung vor der Sphäre des Spirituellen, welche in dem Systeme des französischen Staats gegründet ist, setzt der Kaiser mit Recht ein Verdienst darin, alle seine grofsen Schöpfungen ohne Verletzung des Spirituellen zu Stande gebracht zu haben **).

Daher scheinen auch die schönen Äufserungen Napoleons über Toleranz und Freyheit der Gottesverehrungen ***) nicht blofs aus der Seele des erhabenen Mo-

*) Zu den Deputirten des Departements *du Leman* sagte Napoleon am 4. Febr. 1810: „Moi et ceux de mes descendans qui occuperont ce trône, nous protégerons toute religion fondée sur l'évangile, puisque toutes en prêchent la morale et en respirent la charité. Ce n'est pas que je ne déplore l'ignorance et l'ambition de ceux qui, voulant, sous le masque de la religion, dominer sur l'univers et y lever des tributs à leur profit, ont donné un si sérieux prétexte aux discordes qui ont divisé la famille chrétienne. Ma doctrine, comme mes principes sont invariables, quelles que puissent être les clameurs du fanatisme et de l'ignorance: tolérance et protection pour toutes les religions chrétiennes, garantie et indépendance pour ma religion et celle de la majorité de mes peuples, contre les attentats des Grégoire, des Jules, des Boniface !"

**) „L'empereur a défendu les droits de ses couronnes et de ses peuples; il a fait ce qu'exigeoit le grand système politique qui régénère l'occident, mais sans toucher aux principes spirituels." Aus der Rede des Ministers des Innern im gesetzgebenden Corps, am 13. Dec. 1809. — „Au reste, s'il a existé d'autres divisions entre l'empereur et le souverain temporel de Rome, il n'en a existé aucune entre l'empereur et le pape, comme chef de la religion." Aus der Rede des Ministers des Innern, im gesetzgebenden Corps, von 29. Jun. 1811.

***) Z. B: „Je veux bien qu'on sache, que mon intention et ma ferme volonté sont de maintenir la liberté des cultes. L'em-

narchen, sondern auch selbst aus dem politischen Systeme Frankreichs, zu fliefsen, und folglich in letzterem noch eine besondere Garantie für die Zukunft zu haben.

§. 108.

IV. Mischt sich aber der Staat selbst nicht in das Spirituelle, so kann er noch weniger zugeben, dafs die verschiedenen Religionsparteyen, eine über das Spirituelle der anderen, sich irgend eine Autorität oder Gewalt anmafsen. Übt der Staat selbst Toleranz aus, so mufs er um so mehr darauf halten, dafs die verschiedenen Kirchen nicht unter einander intolerant sind *).

pire de la loi finit, où commence l'empire indéfini de la conscience; ni la loi, ni le prince ne peuvent rien contre cette liberté. Tels sont mes principes et ceux de la nation; et si quelqu'un de ma race devant me succéder, oublioit le serment, que j'ai prêté, et que, trompé par l'inspiration d'une fausse conscience, il vint à le violer, je le voue ici à l'animadversion publique, et je vous autorise à lui donner le nom de Néron." Worte aus der Antwort, die der Kaiser den Mitgliedern des genfer Consistorii in der Audienz zu Paris am 7. Dec. 1804 gab. Der Eid, worauf sich der Kaiser in dieser Antwort bezieht, steht im organischen Senatusconsulte vom 28. Floreal und geht dahin: „*de respecter et de faire respecter les lois du concordat et la liberté des cultes.*" Das Versprechen des Kaisers bey der Salbung (1809) war: „*de faire servir sa puissance au maintien de la religion véritable.*" Ein Regent kann diejenige Religion, die er für die wahre hält, und zu der er sich daher selbst bekennt, aufrecht erhalten, ohne darum die Freyheit anderer Religionen zu hindern.

*) Sogar in einem Armee-Büllctin (Valladolid den 7. Jan. 1809) findet sich folgende kräftige Toleranzpredigt: „Hommes hypocrites et barbares, qui prêchez l'intolérance,

§. 109.

V. Obwohl es nun richtig ist, dafs der Staat sich in das Spirituelle nicht einmischt, so mufs man sich doch hüten, diesen Satz falsch zu verstehen. —

Die Freyheit des Gewissens ist nur ein Recht des Einzelnen. Niemand kann folglich die Sache seines Gewissens zur öffentlichen Angelegenheit und zur Sache des Staats machen. Aus der Gewissensfreyheit fliefst daher noch keineswegs Lehrfreyheit; noch weniger fliefst daraus die Freyheit, anders zu handeln, als es die Gesetze wollen, oder das Recht, einen anderen Mafsstab zur moralischen Würdigung der Handlungen sich zu bedingen, als derjenige ist, der bey den Gesetzen zum Grunde liegt. Niemand ist befugt, mit seinem Gewissen einen Gegensatz gegen die Gesetze oder gegen den Staat zu machen.

Demnach ist das Spirituelle, sobald es die Eigenschaft einer öffentlichen Angelegenheit annimmt, folglich eine Eigenschaft, wobey das Interesse des Staats gar sehr mit in Betracht kommt, da dieser nur im Gewissen der Menschen sicher gegründet ist,

qui suscitez la discorde, qui excitez à verser le sang, vous n'êtes pas les ministres de l'évangile! Le tems où l'Europe voyoit sans indignation célébrer par des illuminations dans les grandes villes le massacre des protestans, ne peut renaitre. Les bienfaits de la tolérance sont les premiers droits des hommes; elle est la première maxime de l'évangile, puisqu'elle est le premier attribut de la charité. S'il fût une époque où quelques faux docteurs de la religion chrétienne prêchoient l'intolérance, alors ils n'avoient pas en vue les intérêts du ciel, mais ceux de leur influence temporelle; ils vouloient s'emparer de l'autorité chez des peuples ignorans. Lorsqu'un moine, un théologien, un évêque un pontife prêche l'intolérance, il prêche sa propre condamnation, il se livre à la risée des nations."

und sich in seiner Organisation allenthalben an Meinungen anschliefsen mufs, allerdings, gleich anderen Staatssachen, der Regierung zur Verwaltung und Leitung zu überlassen *).

Zu dem Ende hat die Regierung theils positive, theils negative Rechte. Die positiven äufseren sich darin, dafs der Staat den Religionsunterricht nebst den Religionsübungen durch die Geistlichkeit besorgen läfst. Vermöge der negativen aber ist der Staat befugt, zu verhüten und zu verhindern, dafs Meinungen öffentlich gelehrt oder verbreitet werden, welche zur Störung der Harmonie zwischen Staat und Kirche gereichen **). In sofern mufs sich daher die Kirche nach dem Staate richten; etwa nach eben dem Naturgesetze, wonach der Geist des Menschen in vieler Hinsicht durch den Körper bedingt ist.

*) Dieses scheint *Beaufort's* Meinung zu seyn (im *Projet de réunion de toutes les communions chrétiennes*), wenn er sagt: „eine jede gute Regierung dehne ihre Verwaltungs-Sorge auch auf die Religionsgegenstände aus; aufserdem bestehe keine Regierung in echtem Sinne; denn nur das Gewissen der Völker gewähre ihr Kraft und Bestand."

**) Der Kaiser hat in dem Decrete vom 25. Febr. 1810, betreffend die Aufrechterhaltung der Grundsätze der gallicanischen Kirche über das Verhältnifs zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt, das Edict Ludwigs XIV. vom 23. März 1682 über eben diese Grundsätze für ein allgemeines Reichsgesetz erklärt. In diesem Edicte wird verordnet: dafs die Propositionen der gallicanischen Kirche in allen Lehranstalten gelehrt, dafs sie als Disputirsätze vertheidiget, dafs nichts gegen sie gelehrt und geschrieben, und dafs sie von einem jeden Religionslehrer unterschrieben werden sollen. Auch schon früher war vom Kaiser im Concordate vom J. 1802. Art. 24. stipulirt: „Ceux qui seront choisis pour l'enseignement dans les séminaires, souscriront la déclaration faite par le clergé de France en 1682, et publiée par un édit de la même année: ils se soumettront à y enseigner la doctrine qui y est contenue."

Zu gleichem Zwecke wird im neuen *Code pénal* als *Infraction de l'ordre public* jede Correspondenz bestraft, welche von Geistlichen über religiöse Fragen oder Materien mit einem fremden Hofe oder Macht, ohne Autorisation des mit der Aufsicht des Cultus beauftragten kaiserlichen Ministers, geführt wird; denn, hieſs es in den *Motifs* zu diesem Codex, man sey längst über den Irrthum hinaus: „*que l'état est dans l'église et non l'église dans l'état* *).

Daraus folgt von selbst, daſs der Staat nicht darüber, was das Spirituelle an sich, sondern nur darüber, was es in Beziehung auf ihn, den Staat, werth sey, zu urtheilen habe. Und so kommt man denn hier abermahls auf das Resultat, daſs dem Staat alle Religionen gleich lieb und willkommen seyn müssen, sofern sie nur zu ihm passen.

§. 110.

Für die Literatur des Gegenstandes habe ich die Classification so gemacht, daſs ich zuförderst die legalen Schriften von den doctrinellen und rechtshistorischen absondere, und bey letzteren wieder unterscheide, je nachdem sie das Verhältniſs der Kirche zum Staat überhaupt, oder das Verhältniſs der französischen Kirche zum römischen Stuhl, oder endlich das Verhältniſs der einzelnen Religionsparteyen und Secten, sowohl gegen einander, als gegen den Staat, betreffen **).

*) Die *Motifs* setzen jedoch sogleich hinzu: „Il ne s'agit pas, au reste, de rompre les rapports légitimes d'aucun culte avec des chefs même étrangers; il n'est question que de les connoître."

**) Schriften über diesen Gegenstand, zunächst vor de Revolution, s. im Allg. Repert. d. Liter. J. 1785 —

I. *Legale Schriften:*

566. Recueil des lois, arrêtés et discours relatifs à l'organisation des cultes. Paris, Rondonneau. (1 fr. 20 c.)

567. Recueil contenant la loi sur l'organisation des cultes, avec le rapport de M. *Siméon.* Paris, Rondonneau. 8. (50 c.)

568. Recueil contenant les discours de MM. *Portalis* et *Lucien Bonaparte,* sur l'organisation des cultes. Paris, Rondonneau 8. (1 fr. 50 c.)

569. Manuel des ecclésiastiques, ou recueil des lois et arrêtés concernant les traitemens et pensions des archevêques, évêques, curés, desservans etc. depuis l'assemblée constituante jusqu' et compris l'an XIII. Paris. 1806. 8. (1 fr. 50 c.)

570. Recueil des bulles et brefs de N. S. P. le pape *Pie VII,* sur les affaires actuelles de l'église de France. (1 fr.)

571. Concordat avec N. S. P. le pape *Pie* VII.; in 8. (40 c.)

II. *Doctrinelle und rechtshistorische Schriften über das Verhältniſs der Kirche zum Staat überhaupt.*

A. Verhandlung des Gegenstandes in der Nationalversammlung und im Fortgange der Revolution:

572. Collection ecclésiastique, ou recueil complet des ouvrages faits depuis l'ouverture des états généraux rélat. au clergé, par *Barruel.* Paris. 1791. 8.

573. Mémoire à l'assemblée nationale sur l'importance de maintenir les lois qui organisent le culte catholique, par *Audrein.* Paris. 1792. 8.

574. Histoire du clergé de France pendant la révolution, par *Barruel.* Londres 1794. 8.

1790. Jurispr. No. 1895 — 1900. J. 1791 — 1795. No. 1715 — 1717.

Anmerk. In das Deutsche übersetzt (Münster, 1794. 8.); auch in das Englische (1794. 8.)

B. Beytrag zur Geschichte der weltlichen Macht der Kirche:

575. Histoire des inquisitions réligieuses d'Italie, d'Espagne et de Portugal par *Joseph Lavallée.* Paris, chez Capelle et Renaud. 1809. 2 voll. 8.

III. Doctrinelle und rechtshistorische Schriften über das Verhältniſs der französischen Kirche zum römischen Stuhl:

576. La nécessité de se soumettre au concordat, par *Breard*; in 8 (50 c.)

577. Tableau historique de la politique de la cour de Rome, depuis l'origine de sa puissance temporelle jusqu' à nos jours. Paris, 1810. 189 S. 8.

Anmerk. „Die Zeichnung ist mit dem äuſsersten Fleiſse ausgearbeitet, oder sie ist von einer Meisterhand ausgeführt, die mit Arbeiten dieser Art schon durch lange Übung vertraut seyn mag" Göttingische gel. Anzeigen 1810. St. 193. Die neuesten Ereignisse, durch welche die weltliche Macht des Pontificats völlig vernichtet ward, sind bloſs angedeutet. Der Zweck der Schrift scheint aber mit diesen Ereignissen in Verbindung zu stehen.

578. La déclaration du clergé de France faite dans l'assemblée de 1682 sur les libertés de l'église gallicane et l'autorité ecclésiastique. Paris. 1811.

Anmerk. Enthält 1. den Text des Decrets der Versammlung der Geistlichkeit im J. 1682, oder die vier Artikel der Geistlichkeit der gallicanischen Kirche, nebst dem Edicte Lud. XIV, bestätiget und erneuert durch den K. Napoleon; 2. den in dieser Versammlung verlesenen Bericht über die vier Artikel, welcher von *Bossuet* in der mit Erörterung dieser Angelegenheit beauftragten Comité verfaſst wurde, und welche der Bischof von Tournai, Herr *de Choiseul-Preslin*, verlas; 3. den Brief der Prälaten der Versammlung von 1682 an ihre Collegen bey Übersendung jener vier Artikel; 4. die Rede von *Fleury* über die Freyheiten der gallicanischen Kirche; 5 die Declaration des Metropolitankapitels von Paris an den Kaiser und König; 6. die Erklärungen der

italienischen Kirchen. Diese Sammlung von Actenstücken macht eine Art geistliches Gesetzbuch aus, welches dazu dient, die Meinung der Glieder der Kirche über die Natur der Gewalt der Bischöfe von Rom zu bestimmen, und die Streitigkeiten zu entscheiden, die noch über diese Materie entstehen könnten. Sie erschien kurz vor Eröffnung des National-Concilii, welches Napoleon auf dem 9. Jun. 1811 zusammenberufen hat. — Die gegenwärtigen Zeitereignisse haben auch eine neue Ausgabe von der: *Defensio declarationis cleri gallicani, auct. Jac. Ben. Bossuet* (Bamberg. 1810 2. voll. 4.) veranlaſst. Dieselbe Veranlassung hat unfehlbar folgendes Werk:

579 Histoire ecclésiastique ancienne et moderne — dans laquelle on considère l'origine, les progrès et les variations de la puissance ecclésiastique, relativement à la littérature et à la philosophie; et l'influence des libertés de l'église gallicane sur la politique de l'Europe durant ce période, par feu *Jean-Laurent Mosheim*. Traduite de l'original latin — par *Maclaine*; et de l'anglais en français. A Paris. 1811. 6 voll. 8. (15 fr.)

580. *Merlin's* Répertoire universel, mots: *Libertés de l'église gallicane* und *Eglise*.

IV. Doctrinelle Schriften über die einzelnen Religionsparteyen und deren Verhältnisse, sowohl zu einander, als gegen den Staat.

A. Von den Protestanten und Reformirten:

581. Essai sur l'esprit et l'influence de la réformation de Luther, par *Ch. de Villers*; ouvrage qui a remporté le prix sur la question proposée dans la séance publique du 15. germ. an X par l'institut national de France. Paris. 1804. 8.

582. Almanach des réformés et des protestans de l'empire français, pour l'an 1808, contenant le recueil des lois, décrets, arrêtés et lettres ministérielles concernant les réformés et protestans de l'empire français; précédé d'un aperçu de leur situation en France depuis la révocation de l'édit de Nantes jusqu'à ce jour; suivi de l'organisation des églises consistoriales réformées et de la confession d'Augsbourg, par ordre alphabétique des départemens, avec la nomenclature des pasteurs et des anciens dont chaque consistoire est com-

posé, accompagné d'observations locales et de notes historique sur ces églises. Rédigé et mis en ordre par *P. A. M. M.* * * *. Paris, à la librairie protestante, chez Gautier et Bertin, 1807. in 12. (2 fr. 50 c.)

Anmerk. Auch für 1809 und 1810 ist der *Almanac des Protestans* erschienen. In juristischer Hinsicht ist in dem Jahrgange von 1810 nur der Abschnitt interessant, welcher die protestantischen Annalen, oder einen Inbegriff der merkwürdigsten Ereignisse, die die protest. Kirche im Laufe des J. 1809 betroffen haben, enthält. Eine stehende Rubrik ist für die neuen Gesetze und Verordnungen der Regierung, die auf das protestantische Kirchenwesen einigen Einfluſs haben, oder damit in Beziehung stehen. So z. B. findet man in dem Jahrgange von 1809 die drey Decrete vom 10. May 1806, und vom 17. März und 17. Sptbr. 1808, betreffend die französische Reichsuniversität, beysammen. Den übrigen Inhalt weiſst der Titel selbst gröſstentheils nach.

583. Annuaire ou répertoire ecclésiastique à l'usage des églises réformées et protestantes de l'empire français, par M. *Rabaut* le jeune, ex-législateur, membre de la légion d'honneur et conseiller de préfecture au département de l'Herault. Paris. 1807. 506 S. gr. 8.

Anmerk. Voran steht eine kurze historische Notiz von der bürgerlichen und religiösen Lage der Reformirten in Frankreich von 1787 — 1807. Darauf folgt ein systematisches Verzeichniſs der Kirchen, Bethäuser u. s. w. Auſserdem findet man darin die Berichte, Reden und Decrete, welche Beziehung auf die Reformirten und Lutheraner in Frankreich haben. Der Vf. versprach, von Zeit zu Zeit Supplemente zu liefern.

584. De l'influence de la religion protestante sur les rélations de la vie civile. Strasbourg, König. 1808.

Anmerk. Eine Übersetzung der bekannten reinhardischen Predigt.

B. Von der Secte der Theanthropophilen:

585. Manuel des théanthropophiles ou adorateurs de dieu et amis des hommes, contenant l'exposition de leurs dogmes, de leur morale et de leurs pratiques religieuses, par *C. Prix.* Paris. 1797. 8.

586. Discours sur divers sujets de morale et sur les fêtes nationales, préc. des réflexions sur le culte, les cérémo-

nies civiles etc., par *Reveillère Lepeaux.* Paris. 1798. 12. (2 fr. 60 c.) 2e éd. augmentée. Paris. 1800. 12.

C. Von anderen Religionssecten:

587. Histoire des sectes réligieuses, qui depuis le commencement du siècle dernier jusqu' à l'époque actuelle sont nées etc dans les 4 parties du monde, par *Gregoire.* Paris, 1810. 2 voll. 8.

Anmerk. Auch die Protestanten sind hier (T. 2. p. 180 — 209) als eine Secte behandelt worden.

D. Von Religionsvereinigung und Toleranz:

588. Projet de réunion de toutes les communions chrétiennes, proposé à S. M. I. et R. par M. *de Beaufort*, jurisconsulte. Paris. 1807. 2. édit. Paris. 1808. 8.

Anmerk. Ein Auszug aus diesem sehr ungleich aufgenommenen Werke ist mir in der Zeitschrift Jason vorgekommen. Der Vf. will nur Eine Kirche, wie nur Einen Gott und nur Einen Kaiser.

589. Réponse à la lettre de monseigneur l'archevêque de Besançon à Mr. *de Beaufort*, jurisconculte; ou nécessité de reconnaître dans le monarque le prince suprême de l'église. Par l'auteur du projet de réunion de toutes les communions chrétiennes, proposé à sa majesté imp. et royale, (M. *de Beaufort*). Paris 1807. 8.

Anmerk. Eine deutsche Übersetzung ist davon bey Müller in Bremen und Aurich (1808. 8. 8 gl.) erschienen. Der Rec. dieser Schrift, in der Hall. A. L. Z. 1809. No. 135. liefert eine kurze Geschichte des durch *Beaufort's* Werk (No. 588) veranlaßten Streits.

590. De la réunion des communions chrétiennes ou l'histoire des négociations, conférences, corespondences qui ont eu lieu, des projets et des plans, qui ont été formés à ce sujet depuis la naissance du Protestantisme jusqu' à présent, par M. *Tabaraud*, prêtre de la ci-devant congrégation de l'oratoire. Paris. 1808 S. 542. 8.

Anmerk. Nach dem Urtheile des Recensenten in den göttingischen gel. Anzeigen. 1809. St. 59 zeichnet sich diese Schrift vor den meisten Schriften ähnlicheu Inhalts vortheilhaft aus. „Der Vf. ist unstreitig der einsichtsvolleste und gelehrteste, und vielleicht auch der scharfsichtigste unter den neueren französischen Schriftstellern, die sich von der

catholischen Seite über das Unionswesen ausgesprochen haben. Auch geht der Zweck seiner Schrift nicht dahin, Vereinigung zwischen seiner und unserer Kirche zu betreiben. Vielmehr scheint er zeigen zu wollen, daſs die Erzielung einer wahren und völligen Vereinigung zwischen Catholiken und Protestanten unmöglich ist; am sichtbarsten aber ist es ihm darum zu thun, das Unüberdachte, Ungerechte und Unausführbare einiger neuen Unionsvorschläge, besonders der beaufortischen, in ihr gehöriges Licht zu setzen." Der Vf. theilt in der Vorrede S. 12. folgende Notiz aus der neuesten Schrift des Erzbischofs von Besançon über *Beaufort* mit: „que cet enthousiaste réunisseur est un ci-devant prêtre, curé marié, divorcé, remarié, qui a cherché dans l'apostasie un manteau pour couvrir ses erremens, et qu'il n'est dans tous les écrits publics publiés sous son nom, que le prête-nom d'un ministre fameux de son église adoptive."

591. Reflexions philosophiques es politiques sur la tolérance religieuse, sur le libre exercice de tous les cultes, et sur l'inquisition, les moines, les divers célibats etc. considérés dans l'ordre social, sous le rapport des moyens, par lesquels se manifestent les opinions religieuses, et sous celui du progrès des lumières en Europe et de leur état en France au commencement du 19. siècle, par *J. P. de N.* Paris, 1808. 514. S. 8.

Anmerk. „Die Schrift ist ganz in dem Geist und für die Manier der alten französischen Schule aus dem 6. und 7. Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts geschrieben." Göttingische gel. Anzeigen. 1809. St. 55.

592. Harmonie des cultes catholique, protestant et mosaique, avec les constitutions de l'empire français. Paris. 1808. 8. (5 fr.)

Anmerk. Das Resultat dieser Schrift ist, daſs der Staat keinen Grund habe, eine Religionsvereinigung zu betreiben. Ihre Prämisse ist, daſs es dem Staate nicht gleichgültig seyn könne, welche religiöse Ansichten und Meinungen in der Nation herrschen, sondern daſs es nur auf Harmonie zwischen Staat und Kirche wesentlich ankomme.

§. III.

Ich will dieses Capitel mit einigen encyclopädischen Bemerkungen über die nachbarschaftlichen Ver-

hältnisse, worin das administrative Recht zu angrenzenden Disciplinen steht, beschliefsen.

I. Mit der Verfassung und Organisation des Staats hängt das administrative Recht in absteigender Linie zusammen. Eine jede administrative Gewalt beruht auf einer Verleihung von Seiten der bürgerlichen Gesellschaft, nachdem diese constituirt und organisirt worden ist. Nur dann leidet diese Regel eine Ausnahme, wenn die administrative Gewalt sogleich in der Verfassung selbst, als ein integrirender Theil derselben, mit begründet worden ist. Da eine solche Ausnahme im französischen Rechtszustande nicht selten ist, so hat es darin hin und wieder seine eigenen Schwierigkeiten, das Administrative von dem Constitutionellen scharf abzusondern. Mehrere Autoritäten Frankreichs verdienen, ihrer Quelle nach, eine Stelle in dem constitutionellen, aber ihrer Wirksamkeit nach, im administrativen Rechte. Wer wird z. B. läugnen, dafs der Senat sich mit Verwaltung von Staatsangelegenheiten beschäftige; und in sofern gehört er mit zu den administrativen Behörden. Auf der anderen Seite aber beruht sein Daseyn in der Constitution vom J. VIII; und in sofern ist er den constitutionellen Behörden beyzuzählen. Vor allen Dingen ist dies auch der Fall mit der kaiserlichen Gewalt selbst, ihrem irdischen Ursprunge nach. Der Kaiser hat sich oft genug den obersten Verwalter des Staats genannt; aber die Urkunde wegen Stiftung des erblichen Kaiserthrons ist durch die Nation selbst, in Gefolge des letzten Artikels des organischen Senatusconsults vom 28. Floreal XII, verfafst worden, so dafs der Kaiserthron im Grunde der Constitution steht.

Wenn es nun in einer Hinsicht, nach dem Bisherigen, einen Unterschied zwischen constitutioneller und gewöhnlicher Administration giebt, so giebt es sodann, in anderer Hinsicht, auch noch einen Unterschied

zwischen der allgemeinen, oder centralen, und der besonderen Administration. Allgemein oder besonders kann aber die Administration wiederum seyn sowohl in objectiver, als geographischer Rücksicht. Objectiv allgemein ist sie in sofern, als sie sich in der Regel auf alle Gegenstände einer gewissen Gattung erstreckt, im Gegensatze der besonderen, welche auf einzelne ausgenommene Gegenstände beschränkt ist. Geographisch allgemein ist sie in sofern, als sie sich auf das gesammte Gebiet des Reichs erstreckt, im Gegensatze der besonderen, welche auf einzelne Bezirke dieses Gebiets beschränkt ist. Die geographisch besondere zerfällt dann unter anderen weiter in die departementale und municipale.

Ist aber von der Administration schlechthin die Rede, so pflegt darunter diejenige verstanden zu werden, welche nicht constitutionell und nicht central ist.

II. In einer Seitenverbindung steht das administrative Recht mit allen den Gegenständen und Verhältnissen, von deren Administrirung die Rede seyn kann. Hierdurch grenzt es an sämmtliche naturhistorische und politische Wissenschaften an, in eben der Art, wie in der unübertreflichen legalen Definition der Jurisprudenz die *Scientia justi atque injusti* sich an die *Notitia rerum divinarum atque humanarum* unmittelbar anschliefst *).

Was der Mensch in seinem geistigen und leiblichen Wesen sey, wie er sich zu den Sachen verhalte, worin die Natur der Dinge bestehe und wie es im Reiche der äufseren Erscheinungen hergehe, das sollte,

*) §. 1. *I. de justitia et jure*: „Jurisprudentia est rerum divinarum atque humanarum notitia, justi atque injusti scientia."

wo möglich, der Jurist alles selbst wissen. Nur aus Noth, weil diese hülfswissenschaftliche Masse zu groſs ist, hat man ihm nachgelassen, Andere, seyen es Zünfte, Facultäten, oder sonst einsichtige und erfahrene Männer im Volke, als Sachverständige oder Kunstverständige, um Rath zu fragen. In dem bloſsen Rechtsbegriffe, und in dessen Gestaltungen durch die Legislation, hat der Jurist nichts weiter, als die Form; die Welt giebt ihm erst den Inhalt.

Unter allen diesen Hülfswissenschaften steht aber dem französischen Rechte der Administration keine näher als die Staats- und National-Ökonomie, nebst der Statistik. Daher dringt *Camus* *) sehr ernstlich darauf, daſs selbst der Advocat sich mit den „principes de l'économie sociale, et des bases, tant de l'administration intérieure, que des relations extérieures" bekannt machen solle. Er bekennt offenherzig, wie nachtheilig es ihm oft gewesen sey, in diesen Hülfswissenschaften nicht das Gehörige geleistet zu haben**).

A. Über die politische Ökonomie sind seit der Revolution ***) unter anderen folgende Schriften erschienen:

*) *Lettres sur la profession d'avocat.* T. I. p. 169 sqq.

**) „Ce que l'expérience m'a principalement appris dans les assamblées nationales, c'est les suites fâcheuses du vuide que laissaient nos études ordinaires relativement à l'administration publique. J'ai beaucoup regreté, quant à moi, de ne m'être pas livré d'avance à ces études: et à l'égard des autres, j'ai souvent aperçu les funestes effets du vuide dont je me plains."

***) In Ansehung der älteren Schriften vergl. *Camus* a. a. O. Th. 1. S. 249. u. ff. Th. 2. S. 28. u. ff. — Zu dem Ältesten in dieser Art gehört: *M. T. Ciceronis epistola ad Quintum fratrem, Asiae propraetorem, de provincia recte administranda, cum comment. Fr. Hotomanni. Lugduni, Penot.* 1564. 1 vol. 4.

593. Recherches des principes de l'économie politique — — par *Jacques Stewart.* Paris, Didot. 1789. 4 voll. 8.

594. Compte rendu à la convention nationale, par *J. M. Roland*, ministre de l'intérieur, de toutes les parties de son département. Paris, de l'impr. nationale du Louvre. 1793. 1 vol. 4

595. Collection de divers ouvrages d'arithmétique politique par *Lavoisier*, *de Lagrange* et autres. Paris, Corancez et Roederer, an IV. 1 vol. 8.

595 b. Mémoires d'économie publique, de morale et de politique, par *P. L. Röderer.* Paris 1799 et su. an 8. (Suite du *Journal d'économie publique* etc. discontinué après le 18. fruct. an 5.)

596. Introduction à la science de l'économie politique et de la statique générale, par *Gab. Leblanc.* Paris, Renaudière, an IX 1 vol. 8.

597. Des finances de la république française en l'an IX, par *D.-V. Ramel.* Paris, Agasse. an IX. 1 vol. 8.

Anmerk. Der Vf. war Finanzminister vom J. IV bis VIII.

598. Recherches sur la nature et les causes de la richesse des nations, par *Adam Smith*, nouvelle traduction accompagnée de notes, par *Germain Garnier.* Paris, Agasse. an X. 5 voll. 8.

Anmerk. Über die früheren französischen Übersetzungen des Werks von *Smith* vergl. *Camus* a. a. O. Th. 1. S. 250.

599. Essai politique sur le revenu public ancien et moderne, par *Charles Ganilh*, avocat, ex-tribun. Paris, chez Michaud frères. 1806.

600 Histoire générale des finances de la France, depuis le commencement de la monarchie etc. (1285 — 1806), par *Arnould.* Paris 1806.

Anmerk. Vergl. auch die oben S. 335 u. ff. schon angeführten Schriften über das Finanzwesen.

601. Compte rendu des operations de la caise d'escompte, depuis son origine (24. mars 1776) jusqu' à sa suppression (24 août 1793), et de sa liquidation jusqu' à l'époque de sa suppression, par M. *Laffond-Ladebat.* Un vol. in 4. avec des tableaux Paris, Ant. Bailleul 1807.

Anmerk. Ähnliche Schriften sind bereits oben S. 351 u. ff. vorgekommen.

602. Des systèmes d'économie politique, de leurs inconvéniens, de leurs avantages, et de la doctrine la plus fa-

vorable aux progrès de la richesse des nations, par *Charles Ganilh*, avocat, ex-tribun. 2 voll. in 8. A Paris 1809.

Anmerk. „L'objet de cet ouvrage est de rapprocher et d'analyser les divers systèmes qui composent toute la science de l'économie politique, d'en discuter les avantages et les inconvéniens, et d'exposer ensuite la doctrine qui paraît préferable sous les rapports moraux, politiques, civils et economiques." *Moniteur*. 1810. No. 80, wo mit großer Achtung von dem Werke des Vfs. gesprochen wird. *Ganilh's* nächste Vorgänger, *Canard*, *Say* und *Simonde*, sind bereits oben S. 351 genannt worden. Über *Canard's* Grundsätze, verglichen mit den Ansichten von *Smith*, *Lauderdale* und Anderen, verweise ich auf die Jen. A. L. Z. 1807. No. 222.

B. Was die Statistik, als Hülfswissenschaft des administrativen Rechts, betrifft, so ist zwar davon bereits oben (S. 240 u. ff.) die Rede gewesen. Ich habe nur Folgendes noch beyzufügen *):

603. Procès-verbaux des séances des assamblées provinciales de France.

Anmerk. Weitere Auskunft über diese wichtige Quelle für die Statistik der einzelnen Provinzen Frankreichs giebt *Camus* a. a. O. Th. 2. S. 31. No. 472. Die einzelnen Partien dieser Protocolle, so weit sie gedruckt worden sind und sie *Camus* gekannt hat, machen zusammen 30 voll. in 4. aus. Die Quelle hat ihren Ursprung in dem Plane, welchen *Necker* zu einer neuen Einrichtung der Provincial-Verwaltung Frankreichs dem Könige Ludwig XVI. vorlegte. Das desfallsige *Memoire Necker's* erschien gedruckt im J. 1781, auf 32 Seiten in 4.

604. Essai d'une statistique générale de la France, par *J. Peuchet*.

Anmerk. Dieser Versuch ist beygefügt dem sechsten Bande von dem: „Dictionnaire universel de la géographie commerçante, par *J. Peuchet*. Paris, Blanchon, an VII sqq." Das Wörterbuch macht 6 voll in 4 mit Inbegriff des: „Vocabulaire des termes de commerce," welches den sechsten Band bildet.

*) Einige ältere französische Werke statistischer Art finden sich angegeben in den *Lettres* von Camus Th. 2. S. 6. 8. 28 u. ff. Hier (S. 28) steht auch eine kurze Literär-Geschichte der französischen Statistik.

§. 112.

III. Ein besonderes Interesse, nahmentlich auch für Deutschland, hat das Verhältnifs des Administrativen zum Civilrechte.

A. Eine Menge Dinge stehen in Frankreich unter administrativen Gesetzen, welche in Altdeutschland unter Civilgesetzen standen, und bis auf den heutigen Tag in den meisten Staaten des neuen Deutschlands noch darunter stehen. Es ist dies einer von den mehreren Gründen, weshalb der C. N. so klein hat ausfallen können. Wie viel weist nicht der C. N. selbst aus sich heraus in das administrative Recht! In einer systematischen Bearbeitung des C. N. verlohnte es sich, zur scharfen Begrenzung seines Gebiets, wohl der Mühe, einen eigenen negativen Paragraphen für alle dergleichen ausweisende Artikel zu bilden, und damit die Anleitung zu benutzen, die der C. N. selbst zur Ausmittelung des so wichtigen Verhältnisses zwischen dem Civilrechte und der Administration gegeben hat.

B. Aber selbst in Ansehung dessen, was der Sphäre des Civilrechts verblieben ist, so dafs es unter der Herrschaft der Civilgesetze stehen soll, findet eine enge Verbindung mit der Administration Statt; und zwar in dreyfacher Hinsicht.

1. Die civilistische Legislation ist von politischen Grundsätzen durchdrungen. Was Rechtens seyn soll zwischen Nachbar und Nachbar, Bruder und Bruder, Vater und Sohn, Frau und Mann, Gläubiger und Schuldner, u. s. w. ist mit entschiedener Rücksicht auf das politische System bestimmt worden, und der Staat spielt im Gesetze bey allen diesen civilistischen Paaren den dritten Mann, wie er ihn im Gerichte bey allen Processen der Privatpersonen durch den Staatsanwalt (*Ministère public*) spielt.

2. Bey der Einheit des französischen Rechtszustandes ist es nicht anders möglich, als daſs fast ein jeder Gegenstand in das Ganze, nach allen Verzweigungen desselben, verwachsen sey. Vor allen Dingen aber kommen hier

3. die Anstalten in Betracht, welche der Staat zum Besten des privatrechtlichen Interesses und der civilistischen Verhältnisse der Unterthanen verwalten läſst. Es entsteht dadurch eine eigene Classe von Instituten und Verwaltungszweigen des Staats, welche zunächst den Verhältnissen der Einzelnen gewidmet sind und daher civilistische genannt werden können, im Gegensatze der übrigen Staatsanstalten, welche auf das Interesse des Ganzen gerichtet sind. Zu dergleichen civilistischen Staatsanstalten ist nach dem französischen Rechtssysteme

a. zuförderst das Institut, wodurch der Staat die Civiljurisdiction administriren läſst, zu rechnen. Daher ist die Lehre von der Verfassung und Organisation des Gerichtswesens in das administrative Recht zu ziehen, und kann durchaus nicht neben den in das Civilrecht gehörigen Gesetzen des C. d. P. c. ihren Platz finden. Daher ist der Richter kein Staatsbeamter, in dem Sinne, worin es der Präfect ist. Daher steht der Cassationshof in einer ganz anderen Kategorie, als ein kaiserlicher Gerichtshof oder ein Tribunal der ersten Instanz. So gewiſs es nun aber ist, daſs Mittel und Zweck ihrer Natur nach innigst mit einander verbunden sind, eben so gewiſs ist es, daſs durch dieses Jurisdictions-Institut das Civilrecht mit der Administration genau zusammenhängt (denn eben wie Mittel und Zweck verhält sich das Eine zu dem Anderen); eben so gewiſs ist aber freylich auch, daſs eine Anknüpfung des französischen Civilrechts an eine fremde, heterogene Gerichtsverfassung gar viel Bedenkliches hat. Vor allen Dingen thut für Deutschland Noth, daſs der eigenthümliche

Charakter eines französischen Richters in allen seinen Beziehungen gehörig herausgehoben werde, um unter uns die Überzeugung zu begründen, dafs das französische Civilrecht, so vortrefflich es auch an sich seyn mag, doch ohne Richter von französischer Art für das Leben das nicht leisten kann, was sich sonst wohl davon erwarten liefse.

b. Eine zweyte civilistische Staatsanstalt, durch welche das Civilrecht mit der Administration in enger Verbindung steht, ist das Notariats-Institut, für den Zweck der Beglaubigung, also für den Zweck der Wahrheit und des Beweises. Das Institut beruht auf der Pflicht des Staats, den Unterthanen bey der ihnen so heilsamen Vorsichtsmafsregel, das Klagbare auf allen Fall auch beweisbar zu machen, und dadurch Processe möglichst zu verhüten, den nicht zu verhütenden aber einen schnelleren Ausgang zu verschaffen, zu Hülfe zu kommen.

c. Endlich und vorzüglich sind hier auch noch die mancherley Anstalten zu erwähnen, deren sich der Staat bedient, um über civilistische Gegenstände Buch führen zu lassen.

Eine solche Buchführung existirt, für das Personenrecht, durch die *Actes de l'état civil*; für das Grundeigenthum, durch das Reichscadaster (vgl. oben S. 341 u. ff.), für die hypothecarischen Rechte, durch die Hypothekenbewahrung; für die Rechtsgeschäfte, durch das *Enregistrement* (vgl. oben S. 339 u. f.)

Diese Buchführung ist, ihrer Grundlage nach, in sofern allerdings civilistisch, weil es zunächst Civilrechte sind, zu deren Besten sie eingerichtet worden ist. Sie ist daher von ganz anderer Art, als die politische, welche z. B. bey den Steuercadastris, bey den Bürgermatrikeln, bey den Listen der Wahlfähigen, und dem mancherley statistischen Tabellenwerke, für

welches der Minister des Innern zu sorgen hat *), vorkommt. Gleichwohl läſst sich nicht läugnen, läſst sich aber auch durchaus nicht miſsbiligen, daſs der Staat seine civilistische Buchhalterey auch sonst noch auf gar mancherley Weise für nicht civilistische Zwecke benutzt; wie ich sogleich bey den gedachten vier Zweigen derselben einzeln zeigen will.

Durch die *Actes de l'état civil* soll, ihrem ersten Zwecke nach, für die Civilrechte gesorgt werden, welche von gewissen Eigenschaften der Person abhängen. Aber diese Urkunden dienen sodann auch dem Staate in tausend anderen Fällen. Welche Schwierigkeiten würde es z. B. mit Realisirung des Conscriptionssystems haben, wenn keine Civilstandsregister in Frankreich existirten? Wie mancher Mord würde ohne die *Actes de décès* unentdeckt bleiben?

Bey dem Reichscadaster ist einer der ersten Zwecke, die Unterthanen in Hinsicht ihres Grundeigenthums von einander zu scheiden, indem jeder Grundeigenthümer dadurch einen Plan seiner Grundstücke mit den Grenzen und Nachbarn erhält. Aber wozu dient es nicht sonst noch? Mit Hülfe desselben können die Abgaben genau repartirt werden. Eine groſse Anzahl von Grundeigenthümern bekommen dadurch *Titres*, die sie in der Revolution verloren. Für die Notarien ist das Cadaster ein Hülfsmittel bey Abfassung der Verträge. Die Gläubiger erhalten dadurch Gewiſsheit über den Werth der Grundstücke, die man ihnen zur Hypothek anbietet. Die Formen der Expropriation werden dadurch abgekürzt und die Kosten

*) Zu den Gegenständen des Ministerii des Innern gehört auch: „la formation des tableaux de population d'économie politique et de statistique, des produits territoriaux, des produits des pêches sur les côtes, des grandes pêches maritimes, et de la balance du commerce."

derselben verringert. Processe werden dadurch verhütet, nebst den kostbaren Arbitragen. Endlich wird dadurch Vertrauen zwischen dem Capitalisten und dem Grundeigenthümer begründet.

Die Hypothekenconservation soll zuförderst dazu dienen, daſs einer Seits der Capitalist in den Stand gesetzt werde, mit Sicherheit zu beurtheilen, für wie viel ihm jemand noch sicher sey, und daſs anderer Seits der Capitalbedürftige Credit finde. Dann aber kann sie auch vom Staat als ein Mittel betrachtet und benutzt werden, den Staatscredit zu heben, das Grundvermögen zu mobilisiren, die Vermögenssteuer zu controliren u. s. w.

Die Administration des *Enregistrements* ruht ihrem Ursprunge nach auf der prophylactischen Maſsregel, daſs im voraus für den Beweis der Rechtsgeschäfte, die man stiftet, oder die Einer mit dem Anderen eingeht, gehörig gesorgt werde. Hinterher aber ist sie auch eine der ergiebigsten Quellen von Staatseinkünften geworden, so daſs man ihren Ertrag sogar unter den indirecten Steuern mit zu begreifen pflegt (vgl. oben S. 336).

§. 113.

An den vorigen Paragraphen knüpfen sich folgende Betrachtungen nunmehr resultatweise noch von selbst an:

Erstlich: Das Civilrecht würde durch die Anstalten der Civilstandsregister, des Grundcadasters, der Hypothekenbewahrung, welche sämmtlich von administrativen Beamten besorgt werden, weit in die Sphäre der Administration hinüber ragen, wären diese Anstalten auch nur bey civilistischen Zwecken stehen geblieben; da aber letzteres nicht geschehen ist, so verkettet jenes sich dann ferner auch mit allen den Staatsan-

gelegenheiten, zu welchen solche Anstalten nebenher mit benutzt werden.

Zweytens: Insonderheit sind es die Beweismittel, in Ansehung welcher das Civilrecht, vermittelst jener Anstalten, fast lediglich auf dem Gebiete der Administration zu stehen kommt. Das will aber sehr viel bedeuten bey einer Legislation, in welcher, wie in der französischen, eine der Grundmaximen dahin geht, wo möglich nichts klagbar werden zu lassen, was nicht beweisbar ist.

Drittens: Wäre man mit der Arbeit des Reichscadasters zur Zeit der Redaction des C. N. schon fertig gewesen, so hätte davon im C. N. eben so gut die Rede seyn müssen, als von den Civilstandsregistern, von den Hypothekenbüchern und vom Einregistriren. Hat aber die Civillegislation die Anstalt des Reichscadasters bisher nicht so, wie ähnliche Anstalten, berücksichtigen können, so wird dieses unfehlbar noch in der Folge geschehen; so daſs vielleicht auch von dieser Seite für den C. N. noch ein Supplement erwartet werden kann.

Viertens: Wenn im C. N. etwas zur Instruction der Civilstandsbeamten oder der Hypothekenbewahrer wegen Haltung ihrer Bücher und Acten enthalten ist, so macht man dem C. N. mit Recht den Vorwurf, daſs er nicht ganz frey gehalten worden sey von Dingen, die durchaus nicht in seinen Plan gehören.

Fünftens: Hat es mit obigen Verhälnissen des administrativen Rechts seine Richtigkeit, so ist leicht einzusehen: theils, daſs das Studium dieses Rechts von Niemanden vernachlässiget werden darf, dem es darum zu thun ist, in den Geist des C. N. oder eines der beyden anderen civilistischen *Codes* einzudringen; theils, daſs es bey der groſsen Gemeinschaft, welche auch in Ansehung der Literatur zwischen dem administrativen und dem civilen Rechte Statt findet, eine

Menge Schriften geben muſs, die sowohl in dem einen als in dem anderen einen Platz verdienen; so daſs oft nur nach Nebenrücksichten beurtheilt werden kann, wo sie am zweckmäſsigsten oder füglichsten aufzuführen sind. So z. B. hätte die Literatur über die Hypothekenbewahrung und über die Civilstandsregister von mir allenfalls eben so gut, als die Literatur über das Reichscadaster und die Einregistrirung, in das administrative Recht gezogen werden können.

Sechstens: Wie ganz anders verhält es sich mit der Verbindung zwischen dem Civilrecht und der Administration in Deutschland! Ein organischer Zusammenhang zwischen Beydem ist daselbst weniger bemerkbar. Dagegen ist die Verbindung desto mehr persönlich; indem Eine und dieselbe Person, welcher obliegt, das civilistische Interesse der Einzelnen bey ihren Rechtshändeln zu besorgen, auch eine Menge Geschäfte für den Staat, seiner Gesammtheit nach, zu verwalten hat. Der Amtmann oder Stadtrath z. B. hat in Deutschland *Civilia* und sogenannte *Territorialia* zugleich zu versehen, und bey jedem Rechtshandel, den er zu leiten und zu schlichten hat, stellt er in Einer Person, den Richter, für die streitenden Parteyen, den Staatsanwalt aber, als Fiscal, für den Staat, vor *).

*) Man hat hin und wieder geäuſsert, das *Ministère public* sey in der deutschen Rechtsverfassung gar nicht zu finden. Diese Meinung möchte aber nicht richtig seyn. Der deutsche Richter hat von je her, auch in Civilstreitigkeiten, zugleich Fiscal seyn, und, als solcher, dabey für das Interesse des Staats, wie ein kaiserlicher Procurator in Frankreich, sorgen sollen. Theils aber gab es, in Zeiten, wo das Civilrecht noch ziemlich ohne politischen Charakter war, in bloſsen Parteysachen nicht viel zu fiscalisiren; theils war es, bey der Vereinigung so ganz heterogener Functionen in Einer Person, wie die eines Richters und Staatsanwaltes sind,

§. 114.

Endlich tritt bey dem *Code pénal* noch eine besondere Veranlassung zu einer Verbindung mit den administrativen Gesetzen ein, welche darin besteht, daſs die vor dem *Code pénal* erlassenen administrativen Gesetze, sofern selbige es mit Verbrechen und Strafen zu thun haben, neben dem neuen Strafcodex (1810) nach wie vor gültig bleiben sollen, auſser wenn sie durch denselben geändert worden sind. Zu dem Ende verfügt der *Code pénal* Art. 484: „En tout ce qui n'est pas réglé par le présent code, en matière de crimes, délits et contraventions, les cours et tribunaux continueront d'observer et de faire exécuter les dispositions des lois et des réglements actuellement en vigueur."

Welche Gesetze es aber eigentlich sind, die durch diesen Artikel haben erhalten werden sollen, ersieht man näher aus den *Motifs* zu dem Artikel. Es sind nähmlich die „Lois relatifs aux dispositions du code rural qui ne sont point entrées dans le code pénal; aux taxes, contributions directes ou indirectes, droits réunis, de douanes et d'octrois; aux tarifs pour le prix de certaines denrées ou de certains salaires; aux calamités publiques, comme épidémies, etc. etc."

sehr natürlich, daſs aus Einem Manne nicht gern doppelte Stimmen sprachen. — Die altenburgische Gerichts- und Proceſsordnung vom J. 1744. P. 1. C. 30. §. 2. verfügt z. B. ausdrücklich, daſs die Erkenntnisse „mit Beobachtung der aus der Landesordnung erscheinenden Absicht auf das *bonum publicum*" abgefaſst werden sollen.

Viertes Capitel.

Criminalrecht.

Die Quellen des in Frankreich jetzt geltenden peinlichen Rechts bestehen, außer den älteren Gesetzen, welche stehen geblieben sind (vgl. oben S. 405), aus dem neuen *Code pénal* (1810) und aus dem neuen *Code d'instruction criminelle* (1808). Jener enthält die Grundsätze, nach welchen Verbrechen und Polizeyvergehungen zu bestrafen sind; dieser, die Regel für das gerichtliche Verfahren, welches bey der Anwendung der Gesetze über die *Contraventions*, *Délits* und *Crimes* zu beobachten ist *). Beyde *Codes* zusammen führen den Collectivnahmen des *Code criminel* **), oder auch wohl des *Code criminel Napoléon* ***).

*) *Treilhard* in den *Motifs* zum *C. d'instr. cr.* (7. Nov. 1808): „La loi qualifie particulièrement de *crimes* les faits qui emportent contre le coupable une peine afflictive ou infamante. Elle qualifie *délits* les faits du ressort de la police correctionnelle, et qui sont punis d'un emprisonnement à tems ou d'une amende. Enfin l'expression de *contravention* est réservée aux faits de simple police, punissables d'une amende plus légère, ou de peu de jours d'emprisonnement.“ Vormahls nannte man Alles ohne Unterschied *Crimes* oder *Délits*.

**) „Le peuple français pourra s'honorer de deux codes, qui, réunis, formeront l'ensemble du *Code criminel.*“ *Treilhard* in den *Motifs* zum *C. d'instr. cr.* vom 7. Novbr. 1808.

***) „Ce code (le code pénal) portera aussi le nom de Napoléon, parcequ'il est aussi son ouvrage; parceque ce guerrier législateur en a éclairé la discussion, parcequ'il l'a enrichi de ses inspirations, parceque ce code porte l'empreinte de sa sagesse et de son génie.“ *Real* in den *Motifs* zum *Code pénal*, vom 10. Febr. 1810.

Erste Abtheilung.

Code pénal.

§. 115.

Vor dem im J. 1810 decretirten neuen *Code pénal*, welcher unter allen bisher promulgirten *Codes* der jüngste ist *), befolgte man in Frankreich in Ansehung der Grundsätze, nach welchen Verbrechen zu bestrafen sind, den *Code criminel* vom 6. October 1791.

I. Was den Geist des neuen *Code pénal*, im Verhältnisse zur früheren peinlichen Legislation Frankreichs, betrifft, so hat man sich im Ganzen auch hier an die Ansichten gehalten, womit die Revolution begann, ohne ihnen jedoch blindlings zu folgen. Der Kaiser hat denjenigen kein Gehör gegeben, welche der Meinung waren, das alte Criminalrecht, so wie es vor der Revolution galt, müsse wieder hergestellt werden; sondern er ist bey den Grundsätzen der constituirenden Versammlung stehen geblieben, und hat sich bloſs begnügt, diese Grundsätze, nach Anleitung der im Laufe der Revolution gemachten Erfahrung, zu modificiren **). Also ist

A. auf der einen Seite z. B. die Sclaverey, worin

*) *Montesquiou*, als Präsident des gesetzgebenden Corps (1. Febr. 1810), löste das Problem, warum der Kaiser den *Code pénal* unter allen *Codes* zuletzt promulgirt habe, also: „Gloire immortelle à celui — qui n'a cherché à comprimer le vice, qu'après avoir assuré à la vertu protection, encouragement et récompense.“

**) Vergl. *Rebman's* kleine Schrift: Über Damian Hessel und seine Raubgenossen (Mainz, 1810. 8.) S. 39 u. f.

die Richter in Hinsicht ihrer Einsicht und ihres Gewissens vor der Revolution durch den Buchstaben des Gesetzes gehalten wurden, nicht wieder hergestellt worden *). Dagegen ist man

B. auch theils vor dem Enthusiasmus des Guten auf seiner Huth gewesen, wodurch insonderheit die Nationalversammlung so oft irre geführt ward **); theils hat man sich durch die Erfahrungen der Revolution gar oft veranlaſst gefunden, die philanthropischen Ideen dieser Versammlung zu verlassen ***).

Ein Paar Beyspiele mögen genügen, um zu zeigen, wie man im neuen *Code pénal* hin und wieder den Codex vom J. 1791 verlassen habe, und in das alte Recht zurückgekehrt sey.

In Frankreich galt vormahls als Regel der Satz: „qui confisque le corps, confisque les biens," indem jedes Capitalverbrechen die Confiscation des Vermögens nach sich zog. Der *Code criminel* von 1791 verwarf diesen zwar harten, aber sehr consequenten Satz †).

*) „Les dispositions du code pénal donnent aux juges les moyens de concilier l'équité avec la lettre précise de la loi, dans l'application des peines." *Discussion.*

**) „Cette assemblée célebre qui se distingua par tant de conceptions utiles, qui détruisit tant d'abus, qui avait, sans contredit, pour elle la pureté des intentions, ne se tint pas toujours en garde contre l'enthousiasme du bien." *Treilhard* in den *Motifs* zum *Code pénal.*

***) „Cette assemblée a trop souvent considéré les hommes non tels qu'ils sont, mais tels qu'il seroit à désirer qu'ils fussent; elle était mue par un espoir de perfectibilité qui malheureusement ne se réalise pas." *Treilhard* a. a. O.

†) Allerdings ist es dem Verhältnisse, worin das Vermögen zur Person steht, völlig gemäſs, daſs eine jede Lebensstrafe mit der Confiscation des Vermögens verbunden ist. Nimmt der Staat den Mann, so nimmt er auch dessen Vermögen. Wird die Person confiscirt, so kann weder von

Im Gesetze v. 18. Floreal III ward er zum Theil wieder hergestellt; und dabey ist es im neuen *Code pénal* (1810) geblieben.

Überhaupt war der *Code criminel* von 1791 gegen die Confiscation des Vermögens, als peinliche Strafe. In der Folge aber wurde diese Strafe der Confiscation für das *Crimen falsae monetae* wieder hergestellt; und sodann im neuen *Code pénal* für mehrere Verbrechen.

II. Die Frage von der Gültigkeit der älteren Gesetze neben dem neuen *Code pénal* aber ist von diesem selbst beantwortet worden. Er schliefst mit folgenden Worten: „Dans toutes les matières qui n'ont pas été réglées par le présent code, et qui sont régies par des lois et réglemens particuliers, les cours et les tribunaux continueront de les faire observer.“

Diese Worte bedürfen jedoch nothwendig einer Erläuterung aus der Discussion. Aus ihr ersieht man:

A. Dafs bey der Stelle keinesweges die Absicht dahin gieng: „d'autoriser des peines ou d'établir des crimes qui n'existent que dans l'ancienne législation; car les dispositions qui les concernent ont été formellement abrogées par le code de 1791;“

B. Dafs man dadurch keinesweges die allgemeinen Regeln der Billigkeit hat verwerfen und ausschliefsen wollen, „qui ont été introduites dans la jurisprudence criminelle, par le consentement de tous peuples civilisés; celles, par exemple, qui obligent d'interpréter toujours en faveur de l'accusé le silence et même les expressions obscures de la loi. Ces principes im-

einer testamentarischen, noch von einer gesetzlichen Erbfolge die Rede seyn. Der Staat kann anderen Leuten, z. B. den Kindern, wieder geben, was er mit der Person bekommen hat; aber nehmen mufs er, was mit der Person ihm zufällt, er müfste denn das Zugefallene herrenlos werden lassen wollen.

muables n'ont pas besoin d'être proclamés par le législateur; ils sont gravés d'avance dans le coeur de tous les magistrats;"

C. Daſs neben dem *Code pénal*, dessen Plan nur auf das allgemeine Recht geht *), auch die früheren Gesetze, ohne Unterschied, ob sie vor oder nach dem Jahre 1791 gegeben worden sind, sofern sie nur in die Classe von ausgenommenen Gesetzen (*Lois d'exception*) gehören, noch fernerhin gelten sollen **);

D. Daſs in dieser Hinsicht ein charakteristischer Unterschied zwischen dem C. N. und dem *Code pénal* Statt finden soll. Mit jenem sind, vermöge des Gesetzes vom 30. Ventose XII, Art. 7, auch die früheren ***) besonderen Gesetze aufgehoben worden; aber nicht mit diesem †).

*) Auf die „Règles qui forment le droit commun"; nicht aber auch auf die „Règles établies par des codes et par des lois d'exception, par exemple par les code militaire, rural etc."

**) In der Discussion werden eine Menge solcher ausgenommenen Gesetze, welche stehen bleiben, als Beyspiele nahmhaft gemacht. Vergl. oben S. 405. Der *Code criminel* von 1791 aber ist wohl schwerlich unter den ausgenommenen Gesetzen mit zu begreifen, sondern dieser ist, als älterer *Code*, durch den neueren *Code* aufgehoben worden.

***) Der gedachte siebente Artikel lautet: „A compter du jour où ces lois sont exécutoires, les lois romaines, les ordonnances, les coutumes générales ou locales, les statuts, les réglements, cessent d'avoir force de loi générale *ou particulière* dans les matières qui sont l'objet des dites lois composant le présent code."

†) „Cette différence n'est que la suite de celle qui existe entre les deux codes. Les matières du droit civil ont des limites reconnues, la législation pénale, au contraire, devant contenir la sanction de toutes les lois, deviendrait aussi immense que variable, si l'on voulait la renfermer toute entière dans un seul code. Mais ce n'est pas la matière et le but d'un code des délits et des peines. — Il devait réunir tous les prin-

§. 116.

Was hiernächst das Verhältniſs des *Code pénal* zum Civilrechte, insonderheit zum C. N., betrifft, so scheinen mir die allgemeinen Grundsätze, worauf dieses Verhältniſs im Ganzen beruht, folgende zu seyn. Das Civilrecht hat eine doppelte Sphäre:

I. Eine, welche ihm gemeinschaftlich ist mit dem Criminalrechte. Diese findet Statt bey allen eigentlichen Verletzungen an Leben, Leib, Gut, Ehre u. s. w. Bey einer solchen Verletzung des Einzelnen wird mittelbar allemahl das Wohl des Ganzen zugleich mit verletzt. Wer hier Ersatz fordert, ist sowohl der Staat, als die verletzte Privatperson; vorausgesetzt, daſs bey der Verletzung Absicht, oder wenigstens Verschuldung zum Grunde liegt. Und zwar fordert jener den Ersatz: *A.* bey leichteren Verletzungen, aus dem Vermögen; *B.* bey schwerern, von der Person selbst, nähmlich durch Gefängniſs, Zwang zur Arbeit, Verletzungen des Leibes, Beraubung des Lebens. Einen Ersatz erhält der Staat hierdurch: 1. in sofern der Verbrecher *a.* auſser Stand gesetzt wird, von

cipes généraux sur les peines et les délits, et la sanction des lois qui sont communes à tous: mais il est un ordre des lois qui n'intéressent qu'une classe de citoyens, et tous les codes d'exception devaient porter avec eux leur sanction particulière. Le sens du dernier art. est très-précis sur cet objet; car il réserve seulement les *matières qui ne sont pas réglées par le présent code;* nous venons de voir que ce code a réglé toutes celles qui appartiennent au droit commun; il ne reste donc que celles qui font exception par elles-mêmes, et que l'on a jugées susceptibles d'être *régies par des lois et des réglemens particuliers.*" Nougarede im *Rapport* über den *Code pénal*, in der Sitzung des gesetzgebenden Corps vom 20. Febr. 1810.

neuem zu schaden, z. B. durch Gefängniſs; oder *b.* aus Furcht vor dem Übel wenigstens abgehalten wird, von neuem zu sündigen; 2. sofern Andere durch das Beyspiel abgeschreckt werden.

II. Eine andere Sphäre ist hingegen dem Civilrechte eigenthümlich. Dieses ist der Fall: *A.* sofern es in der Civillegislation darauf ankommt, das Institut der rechtlichen Willenserklärung, welches darauf beruht, daſs der Staat den Privatpersonen ihre eigenen Angelegenheiten im Allgemeinen zur freyen Willkühr überläſst, gesetzlich zu organisiren; nahmentlich: 1. durch Aufstellung eines Formalsystems; 2. durch Bestimmung aushülflicher Normen, zur Ergänzung des Inhalts der rechtlichen Willenserklärungen; 3. durch Angebung angemessener Regeln, zur Interpretation der Willenserklärungen; *B.* sofern es auf Ersatz eines Schadens ankommt, der 1. durch Zufall entstanden ist, oder 2. in Ansehung dessen es nur einer Beurtheilung und Entscheidung civilisticher Collisionen bedarf, indem das Wohl des Ganzen weder unmittelbar noch mittelbar dabey compromittirt oder verletzt worden ist; *C.* sofern die Legislation darauf ausgegangen ist, das Civilrecht zu regiminalisiren, d. h. es für die Zwecke des Staats zu benutzen.

§. 117.

Insonderheit findet eine Verbindung zwischen beyden *Codes*, dem C. N. und dem neuen *Code pénal*, Statt:

I. durch eine vielfältige Connexität in Hinsicht der Zwecke, der Mittel und der Gegenstände, die beyden gemein sind, und wodurch beyde in einander greifen. Was in dieser Hinsicht von den Dispositionen des C. N. und des *Code pénal* über die Civilstands-Ur-

kunden in der Discussion gesagt wird *), das gilt von sehr vielen anderen Materien. — Was der *Code pénal* wegen Bestrafung des Meineides verordnet, hängt mit Art. 1363 des C. N. zusammen; was jener wegen Übertretung der Beerdigungsgesetze sagt, das ist connex mit dem *Acte de décès* des C. N.; was er über Entführung und Ehebruch sagt, ist connex mit Art. 183 des C. N. und mit der Lehre von der Ehe. — Was der *Code pénal* wegen der *Attentats contre l'état civil d'une personne* sagt, muſs mit dem Gesetze des C. N. von den Civilstands-Urkunden verbunden werden. — Der C. N. verweist oft auf die peinlichen Gesetze, und der *Code pénal* wiederum auf jenen, und manche Artikel, die im Entwurfe des C. N. bereits standen, sind hier wieder gestrichen und der peinlichen Gesetzgebung überlassen worden. Zu den vorzüglichsten Ursachen, durch welche eine solche Connexität entsteht, sind folgende zu rechnen:

A. Der *Code pénal* erscheint als ein Organ, zur Beförderung der civilistischen Maſsregeln des C. N., nahmentlich, als ein Vollstreckungsmittel für den C. N., indem der *Code pénal* Strafen androht, auf den Fall, wenn jemand seine Pflichten nicht erfüllt, die ihm in civilrechtlicher Hinsicht obliegen **); oder als

*) „Les unes sont de l'ordre civil; les autres de l'ordre pénal; elles tendent au même but, celui d'assurer l'ordre public, la paix et le repos des familles, et elles se garantissent les unes les autres par l'appui mutuel qu'elles se prêtent." *Motifs* zum *Code pénal*, vom 16. Febr. 1810.

**) „Ce droit précieux (de propriété) se trouve fortement consacré dans ce code immortel qui déjà est devenu celui de la moitié de l'Europe (C. N.). Mais la loi civile manquerait de sa première et plus forte sanction, si, à côté d'elle, il n'existait pas une loi pénale capable d'en prévenir ou du moins d'en punir les violations. Et c'est ainsi qu'au C. N.,

Verhütungsmittel für den C. N., indem der *Code pénal* Strafen bestimmt, um in civilrechtlichen Verhältnissen Nachtheile abzuwenden. Nach Vorschrift des C. N. mufs jeder, welcher Zeuge von der Geburt eines Kindes ist, dem Civilstandsbeamten Anzeige davon thun. Damit aber diese Vorschrift auch wirklich in Erfüllung gehe, so setzt der *Code pénal* eine Geld- und Gefängnifsstrafe auf die Übertretung. Hier erscheint also der *Code pénal* als Vollstreckungsmittel. Als Verhütungsmittel aber erscheint er z. B.: wenn man aus demselben ersieht, dafs der Ehebrecher nur dann gestraft wird, wenn aus dem Ehebruch auf Scheidung oder auf Sonderung von Tisch und Bette geklagt wird, und dafs daher die Strafe des Ehebruchs zur Verhütung von Scheidungen und Sonderungen der Ehegatten gereichen soll, diese Strafe folglich dann wegfällt, wenn der klagende Ehegatte dem schuldigen Theile verzeiht und mit ihm die Ehe fortzusetzen bereit ist; oder wenn der *Code pénal* für gehörige Sicherung der Beweismittel sorgt, dadurch, dafs er Mafsregeln gegen den falschen Eid, gegen falsches Zeugnifs, gegen Verfälschung der Urkunden nimmt.

B. Umgekehrt ist aber das Civilrecht auch benutzt worden als Mittel, die Übertretung der Pflichten gegen die Verfassung und Administration des Staats zu bestrafen. So z. B. steht nach dem *Code pénal* der Verlust von Civilrechten oder der bürgerliche Tod, als ein Theil der Strafe, auf Verbrechen oder auf Hint-

dont le grand et principal objet est de régler les principes et les droits de la propriété, se rattache essentiellement le projet de loi que j'ai l'honneur de vous soumettre." *Louvet* im *Rapport* zum *Code pénal* in der Sitzung des gesetzgebenden Corps vom 19. Febr. 1810.

ansetzung der Pflichten gegen den Staat *). Nahmentlich ist darin die Verführung der Jugend mit der Einbuſse gewisser Civilrechte verpönt worden.

II. Eine andere Verbindung des C. N. und des *Code pénal* entsteht dadurch, daſs jener hin und wieder aus diesem ergänzt werden muſs. So z. B. ist Art. 37 des *Code pénal*, worin die Confiscation in der Einziehung des Vermögens eines Verurtheilten zum Besten der Staatscasse gesetzt wird, für den Art. 539 des C. N. **) supplirend. So gehört zum Art. 1384 des C. N. das, was der *Code pénal* am Ende des zweyten Buchs wegen der Verantwortlichkeit der Wirthe und Gastgeber für die Logirten verordnet. Daher muſs der Strafcodex eben so, wie der C. d. P. c., mit zur supplementarischen Legislation des C. N. gerechnet werden.

III. Eine dritte Verbindung wird dadurch veranlaſst, daſs es Fälle giebt, in welchen der C. N. durch den *Code pénal* sogar aufgehoben worden ist; z. B. in der Lehre von den Urkunden des Civilstandes ***).

*) Ein ausgezeichnetes Beyspiel giebt in dieser Art auch das königl. neapolitanische Decret vom 7. Mai 1810: „Nul individu de l'âge de la conscription ne sera admis à l'exercice d'une fonction publique, ou d'un emploi quelconque salarié par l'état, ne pourra hériter en tout ou en partie, soit en ligne directe, soit en ligne collatérale, ni recevoir directement ou indirectement aucun legs, pension, donation ou tous autres avantages de quelque nature que ce soit, s'il ne justifie par un certificat légal et authentique, qu'il a satisfait à la loi, ou qu'il ne fait pas partie de l'armée active."

**) Wo dieses Gegenstandes noch nicht mit gedacht worden ist, sondern wo es heiſst: „Tous les biens vacans et sans maître, et ceux des personnes qui décèdent sans héritiers, ou dont les successions sont abandonnées, appartiennent à l'état."

***) „Ces divers dispositions (du code pénal relat. aux actes de l'état civil) concordantes *en partie* avec plusieurs de

IV. Auch fehlt es nicht an einer Menge von Analogien und Parallelen, die der *Code pénal* zur Erläuterung des C. N. darbietet. So z. B. wird Vater- und Muttermord nach dem neuen *Code pénal* gleich bestraft, es mögen natürliche oder adoptive Eltern seyn; nähmlich mit dem Tode, nachdem zuvor der Daumen der rechten Hand abgehauen ist. Eben so ist im C. N. das Adoptivverhältniſs dem natürlichen oft gleich gesetzt worden; z. B. Art. 349. 350. — Mit dem Art. 298 des C. N. conformirt sich gleichfalls der *Code pénal.* — Und wie kann man sich die weite Bedeutung, worin das Wort *Propriété* im C. N. hin und wieder genommen wird, besser erläutern, als wenn man darauf achtet, daſs der Ehebruch in dem *Code pénal* in das Capitel von den *Crimes et délits contre les personnes* gebracht worden ist, und daſs dennoch der Berichtserstatter im gesetzgebenden Corps, *Monseignat*, am 17. Febr. 1810, den Ehebruch für ein Verbrechen erklärt, wodurch der Ehegatte in seiner Proprietät verletzt werde.

V. Dagegen muſs man immer der Wahrheit eingedenk seyn, daſs die beyden *Codes*, der C. N. und der *Code pénal*, ob sie schon in gewisser Hinsicht eine gemeinschaftliche Sphäre haben, dennoch in der Anwendung aus einander zu halten sind.

Wenn daher beyde *Codes* gemeinschaftlich über einerley Gegenstand, z. B. über die Urkunden des Civilstandes, verfügen, so folgt aus dem Umstande, daſs der *Code pénal* unterlassen hat, gewisse Dispositionen des C. N. zu wiederholen, noch keineswegs,

celles portées dans le C. N., ne dérogent point à celle de ce code, *qui ne sont pas rappelées dans ce projet:* elles auront toujours leur exécution." *Motifs* zum *Code pénal* vom 16. Febr. 1810. — Von den Dispositionen der Artikel 156 und 157 des C. N. hat man in der Discussion nöthig gefunden, ausdrücklich zu bemerken: „Elles sont maintenues."

dafs letzteren dadurch hat derogirt seyn sollen. Für diesen Zweck bedarf es einer ausdrücklichen Wiederrufung im *Code pénal* *).

Auch hat der Grofsrichter bereits in einer Resolution vom 12. Sept. 1807 ausdrücklich entschieden, dafs der C. N. und der C. d. P. c. in Sachen der correctionellen Polizey keine Anwendung leiden **).

§. 118.

Die Ausgaben des *Code pénal* sind: I. in einer Hinsicht entweder officielle, oder nicht officielle. II. In anderer Hinsicht sind sie entweder solche, welche auf den blofsen Text des *Code pénal* beschränkt, oder solche, worin, aufser diesem Codex, noch andere, mehr oder weniger verwandte, Rechtsquellen, oder daneben auch wohl noch commentarische Hülfsmittel der einen oder anderen Art, enthalten sind. Unter den eigentlichen Rechtsquellen, wohin die *Codes*, die Gesetze und die kaiserlichen Decrete gehören, pflegt am häufigsten der *Code d'instruction criminelle*, nebst dem neuen Gesetze wegen der Gerichtsorganisation, mit dem *Code pénal* in den Ausgaben verbunden zu seyn. Die beygefügten commentarischen Hülfsmittel können von gedoppelter Art seyn, je nachdem sie einen officiellen oder blofs doctrinellen

*) Vgl. die S. 415 Not. *** aus den *Motifs* ausgezogene Stelle.

**) In *Sirey's Jurisprudence de la cour de cassation, an* 1807. *Supplément, p.* 192. Daher bedient sich z. B. der *Praticien français* (Th. 1. S. 341 und Th. 5. S. 426) eines unschicklichen Arguments, wenn er die Frage, ob das Personale bey den Criminalgerichten befugt sey, Rechtssachen bey den Civilgerichten zu führen, aus dem Grunde verneinet, weil der C. d. P. c. Art. 86 keinen Unterschied mache.

Ursprung haben. Von der ersteren Art sind die Discussionen, die Gutachten des Staatsraths und die ministeriellen Entscheidungen, zur Erklärung der Gesetze und Decrete; desgleichen die Erkenntnisse des Cassationshofs und der Gerichte. Von der letzteren Art sind die wissenschaftlichen Arbeiten der Gelehrten. Die commentarischen Hülfsmittel beyder Gattungen können wiederum entweder bloſs nachgewiesen, oder ihrem Inhalte selbst nach beygedruckt seyn. Sieht man auf den Theilungsgrund unter No. II, so entstehen folgende zwey Classen von Ausgaben:

I. *Ausgaben des Code pénal, ohne weiteren Inhalt, auſser dem Texte des Codex.*

605. Code pénal. Edition originale et seule officielle. Paris, de l'imprim. impériale. 1810. (In mehreren Formaten.)

606. Code pénal, édition conforme au bulletin des lois, à laquelle sont joints les articles accessoires des autres codes et lois, et les dates des décrets, avec une table alphabétique et analytique très-détaillée et tres-circonstanciée; par *M.****, ancien avocat de Paris, auteur de plusieurs ouvrages de jurisprudence. A Paris, chez Bechet. 1810. Un vol. 18. (1 fr. 25 c.)

II. *Ausgaben des Code pénal mit sonst noch einem Inhalte:*

607. Code pénal. Edition officielle du corps législatif, en trois parties. — Exposé des motifs, texte et rapports de la commission de législation. A Paris, chez Hacquart, imprimeur du corps législatif. 1810. (5 fr.)

Anmerk. Als officiel kann auch der Abdruck im *Moniteur* 1810. No. 60. *Supplément* sqq. betrachtet werden. Auch hat *Herhahn* stereotypische Ausgaben besorgt, welchen die öffentlichen Reden gleichfalls beygefügt worden sind. (Paris und Straſsburg, Treuttel und Würtz. 1809. 1810. 8.)

608. Code criminel avec instructions et formules où sont

établis les différences et les rapports du code criminel avec les lois précédentes et anciennes, les rapports des articles du code entre eux et entre ceux des autres codes etc. par *Julien Michel Dufour*, ancien avocat, auteur d'instructions sur les trois codes précédens, de la conférence du C. d. P. c. etc. Paris, Rondonneau. vol. 1. 2. 1809, vol. 3. 4. 1810, in 8.

Anmerk. Angehängt sind die Gesetze wegen der neuen Gerichtsorganisation. Die *première Partie* enthält in den beyden ersten Bänden den *Code d'instruction crim.*, die *seconde Partie* in den beyden letzten Bänden den *Code pénal.* Beyde Hälften werden auch, den Ankündigungen zufolge, einzeln verkauft. Auch sind die Ausgaben der *Codes pénal* und *d'instr. crim.* von *Hacquart* und *Herhahn*, meines Wissens, unter dem gemeinschaftlichen Titel eines *Code criminel* zu haben.

609. Manuel d'instruction criminelle, contenant le code d'instruction criminelle, le code pénal, la loi et le réglement sur l'organisation judiciaire et l'administration de la justice, des notes explicatoires puisées dans les principes du droit et dans la jurisprudence de la cour de cassasion, les formules des principaux actes de la procédure criminelle, et une table raisonnée des matières; par *Bourguignon*, magistrat du parquet de la haute-cour impériale, juge en la cour de justice crim. de Paris. A Paris, chez Lenormand et chez Garnery. 1810. 2 voll. in 8. (10 fr.) Un gros vol. in 4. (18 fr.)

Anmerk. Das Werk wird als sehr brauchbar und nützlich empfohlen im *Moniteur*. 1810. No. 248.

610. Corps de droit français, civil, commercial et criminel, contenant les codes Napoléon, de procédure civile, de commerce, d'instruction criminelle, des délits et des peines, et le tarif des frais et dépens en matière judiciaire; imprimés sur le texte des éditions officielles avec des notes qui indiquent: 1. la concordance des articles dont le législateur a déterminé la relation; 2. les dates des sénatus-consultes, des lois, des décrets, des avis du conseil d'état, des décisions et circulaires ministérielles qui ont expliqué, changé ou modifié les dispositions des différentes codes; 3. les dates des arrêts de la cour de cassation qui ont fixé la jurisprudence sur les dispositions les plus controversées de ces mêmes codes. Terminé par une table générale, analytique et alphabétique des matières; par *L. Rondonneau.* Paris, Garnery. De l'imprimerie stéréotype de Mame frères. M. DCCC. X. 4. (auch mit folgendem Schmutztitel: Corps de droit français, civil, com-

mercial et criminel. Edition stéréotype d'après le procédé *d'Herhan*, Premier tirage.)

Anmerk. Der Zusatz auf dem Titel: „*civil*, *commercial et criminel*" war darum nöthig, weil die Reihe der *Codes* bis jetzt erst nur in Ansehung des Civil- und Criminal-Rechts beendiget ist. Das Werk zeichnet sich aus durch Eleganz des Drucks und Papiers, durch groſse Correctheit, durch fleiſsige Nachweisung der auf dem Titel genannten, erläuternden und ergänzenden Rechtsquellen, und durch einen sehr brauchbaren Generalindex, welcher sich zugleich über alle auf dem Titel genannten *Codes* erstreckt, so daſs man mit Hülfe desselben sämmtliche Dispositionen, die über Einen Gegenstand in den verschiedenen *Codes* zerstreut liegen, mit Einem Blicke zu übersehen im Stande ist: ein Vortheil, welcher, bey dem bekannten Verhältnisse der *Codes* zu einander, vermöge dessen sie sehr in einander greifen, und sich einer den anderen ergänzen, nicht gering angeschlagen werden kann. Zur Correctheit offenbaren die Herausgeber selbst ein groſses Vertrauen durch die auf der Rückseite des Schmutztitels befindliche Aufforderung: „Nous invitons les personnes qui découvriront des fautes dans le texte à nous les indiquer; elles recevront de suite, et sans frais, un exemplaire où les fautes indiquées seront corrigées." Daſs noch ein zweyter Band, mit einem wörtlichen Abdrucke der im obigen Titel genannten, bis jetzt bloſs dem Datum nach angeführten Senatusconsulte u. s. w., folgen solle, wie *Zachariä* (im Handbuche des französischen Civilrechts. Bd. 1, S. LXII, Ed. 2.) berichtet, ist aus dem rubricirten Werke selbst nicht zu ersehen; ist auch kaum zu wünschen; ist wenigstens von denjenigen nicht zu wünschen, welche jene Senatusconsulte u. s. w. in anderen Sammlungen, vielleicht drey- und vierfach, bereits besitzen.

Früher konnte ein solches *Corpus juris* nicht veranstaltet werden, weil erst mit der *Loi sur l'administration de la justice par les cours impériales* etc. vom Apr. 1810 das Gebäude der napoleonischen Legislation im Fache des Civil- und Criminalrechts beendiget worden ist. Hätte man den Titel *Code Napoléon* nicht bereits für einen Theil des *Corporis juris* weggegeben, so könnte man ihn nunmehr dem Ganzen beylegen.

So findet sich denn in dem vorliegenden *Corps de droit* ein „*Code français*," wenigstens durch eine Privatunternehmung, realisirt, zu dem man, seiner formalen Beschaffenheit nach, die Idee schon sehr früh, obwohl in einem noch

größeren Umfange, aufgefaßt hatte. Die Commission zur Classification der Gesetze hatte nähmlich im Laufe der Revolution keinen anderen Zweck, als: mehrere *Codes* aus der großen Masse der französischen Gesetze, nach Verschiedenheit der Gesetzgattungen, zuerst aus dem Groben, heraus zu classificiren, damit diese *Codes* sodann, als gemeinschaftliche und unter sich combinirte Resultate der Classification, ein in sich geschlossenes Ganzes, unter dem Gesammtnahmen eines *Code français*, bilden könnten. In dieser Classificationscommission liegt der Keim zu der Verbindung, worin die jetzt geltenden *Codes* mit einander stehen. Die Classificationscommission lieferte ihre Entwürfe zu den verschiedenen *Codes*, selbst den Titeln nach, als Theile eines Ganzen. Und dieser Plan kommt auch noch später auf den Titeln zum Vorschein, wo z. B. der *Code civil* als *Ie*, und der C. d. P. c. als *IIe Partie* Eines *Code* genannt wird.

Übersetzungen.

611. Code criminel de la France, nach dem officiellen Texte übersetzt von *Daniels*, mit angehängten Formularen. Cöln, 1810. 2 Bde. 8. Französisch und deutsch. (3 rthl.; bloß deutsch. 1 rthlr. 12 gr.)

612. Pönalcodex oder Gesetzbuch der Verbrechen und Strafen, übersetzt nach der officiellen Ausgabe von *F. C. Flachsland*, Advocaten in Straßburg. Straßburg und Paris, b. Treuttel und Würtz. 1810. 8.

613. Strafgesetzbuch des französischen Reichs, nach dem officiellen Text übersetzt von *Joh. Birnbaum*, Richter am Appellationshofe zu Trier. Trier, b. Linth. 1810.

614. Napoleon's peinliches Gesetzbuch. Cöln, bey Rommerskirchen. 1810. 8.

Anm. Von diesen Übersetzungen ist anzunehmen, daß sie zunächst für das linke Rheinufer gemacht sind; daher sie eine Stelle in der französischen Literatur bekommen mußten. Von den übrigen deutschen Übersetzungen wird unten bey der deutschen Literatur die Rede seyn, nahmentlich von der reichlich ausgestatteten des Hrn. *Hartleben*, welcher der flachsländischen mehrere Fehler gegen die Treue nachweist. An der birnbaumschen tadelt er vorzüglich die Unreinheit der Sprache und die nicht gehörige Bekanntschaft mit den Kunstausdrücken der neuen deutschen Criminalisten. Von der danielschen Übersetzung bemerkt er, daß sie während des Drucks seines Werks (1811) noch nicht erschienen sey. Wenn Hartleben hierin nicht irrt, so ist auf dem Titel

entweder seiner oder der danielschen Übersetzung das Druckjahr unrichtig.

§. 119.

Mit der geschehenen Promulgation des *Code pénal* ist aber die peinliche Legislation nicht in dem Grade geschlossen, daſs nicht noch ferner neue Gesetze oder Decrete, als Nachträge zu jenem Codex, erfolgen könnten. Diese Nachträge, wenn sie sich allmählig vermehren, wird man wünschen müssen gesammelt zu sehen, etwa in der Art, wie bereits ähnliche Supplemente zu den civilistischen *Codes* gesammelt worden sind. Bis jetzt aber sind, meines Wissens, nur erst wenige Decrete zum *Code pénal* neu hinzu gekommen *).

*) 1. Kais. Decret vom 12. Jan. 1811, betreffend die Frage: ob im Fall eines Cassendefects gegen diejenigen, „qui ont pris part à la manutention des deniers publics, comme comptables indirects ou agens des comptables directs" eben so zu verfahren sey, wie gegen die eigentlichen Cassenbeamte. (*Moniteur*. 1811. Nr. 15.) 2. Kais. Decret vom 18. Aug. 1811, betreffend „mesures relatives aux individus condamnés au bannissement d'après l'ancien code pénal du ci-devant royaume de Hollande." (*Moniteur*. 1811. No. 240.) Man findet hier unter anderen die Bedingungen, unter welchen dergleichen Verbannte sich in anderen Theilen des französischen Reichs aufhalten dürfen. 3. Kais. Decret vom 18. Aug. 1811, „relatif à l'entreprise générale des convois funéraires et des sépultures dans la ville de Paris." (*Moniteur*. 1811. No. 240.) Dieses Decret verdient darum eine Erwähnung, weil der *Code pénal* sich auch mit auf die Übertretung der Beerdigungsgesetze erstreckt. 4. Kais. Decret vom 26. Aug. 1811, betreffend die Franzosen, welche im Auslande naturalisirt worden sind. Man kann dieses Decret gewissermaſsen als eine Fortsetzung des früheren kais. Decrets vom 6. Apr. 1809, über die im Auslande sich aufhaltenden Franzosen, betrachten. Das frühere Decret handelte: „des françois qui auront porté

§. 120.

Zur Erklärung des *Code pénal* gereichen zuförderst alle die mancherley Arten von Actenstücken und officiellen Arbeiten, welche diesem Codex vorangiengen, so daſs dieser sich an jene als ein actenmäſsiges Resultat anschloſs. Dergleichen officielle Interpretations-Hülfsmittel, durch welche der *Code pénal* von den Ursachen und von seiner Enstehung aus Licht bekommt, sind:

I. Die Producte der Criminal-Legislation aus der intermediären Periode):*

615. Code pénal. Paris. 1791.
Anm. Von diesem ersten peinlichen Codex vom J. 1791,

les armes contre la France;" und sodann: „du devoir des françois qui sont chez une nation étrangère, lorsque la guerre éclate entre la France et cette nation."

*) Die dahin gehörigen Schriften behaupten auch seit der Promulgation des neuen *Code criminel* ein gedoppeltes Interesse: theils ein rechtsgeschichtliches, theils ein wirklich practisches. Ersteres zeigt sich bey der Interpretation des neuen Codex; letzteres gründet sich auf den Schluſs des neuen *Code pénal*: „Dans toutes les matières qui n'ont pas été réglées par le présent code, et qui sont régies par des lois et réglemens particuliers, les cours et les tribunaux continueront de les faire observer." Daher kann man auch vom *Code pénal*, wie vom C. N., sagen: er enthalte nur das *Droit commun*, und es bestehe neben ihm noch ein sehr reichhaltiges *Droit d'exception*. Man wird daher die im Laufe der Revolution, auſser den *Codes* vom J. 1791 und 3. Brum. IV, promulgirten vielfältigen Criminalgesetze auch ferner nicht aus den Augen verlieren dürfen, nahmentlich nicht die Gesetze „sur les nullités en matière correctionnelle; sur la répression des délits commis dans les établissemens militaires; sur le droit donné aux principaux fonctionnaires de l'administration forestière, d'instruire la procédure à raison des dé-

welcher bis zur Promulgation des neuen *Code pénal* vom J. 1810 gegolten hat, sind mehrere Ausgaben vorhanden. Er ist auch der *Bibliothèque des étudians en droit* (Paris, Rondonneau. 1805. 18.) mit eingedruckt worden. In einer deutschen Übersetzung existirt er unter dem Titel:

616. Peinliches Gesetzbuch der fränkischen Republik, gegeben zu Paris den 6. October 1791. Strafsburg, Levrault. 1798. 8.

617. Code criminel et correctionnel ou recueil chronologique des lois, décrets, arrêtés et instructions sur la législation criminelle et correctionnelle. Paris. 1805. 2 voll. in 8. (10 fr.)

Anm. Er geht von 1789! bis zum *Ventôse an* XIII. Den *Code correctionnel* habe ich auch als ein besonderes Werk (1798), nebst einem Supplemente dazu (1799), angeführt gefunden. — Ähnliche, aber frühere Sammlungen der während der intermediären Periode erschienenen peinlichen Gesetze sind bereits oben (No. 212. 213. 214 und 216) vorgekommen.

II. *Der Entwurf zum neuen Code pénal:*

618. Projet de code criminel, correctionnel et de police, présenté par la commission nommée par le gouvernement. Paris, de l'imprimerie de la république. 4. (4 fr.)

Anmerk. Die Commissäre waren: *Viellard*, *Target*, *Oudart*, *Treilhard*, *Blondel*. Das Project, auf dessen Grundlage der grofse Rath zu Bern den Entwurf eines neuen Criminalcodex baute, besteht aus 1169 fortlaufenden Artikeln. Es ist auf Befehl des Grofsrichters an alle Criminal-Gerichte der Republik verschickt worden, um ihre Bemerkungen darüber einzusenden. Es fehlt im Project nicht an Abweichungen von dem Gewöhnlichen und Gebräuchlichen. Zum Beyspiele: das Gericht ist befugt, dem Freygesprochenen eine Medaille, und, wenn er dürftig ist, eine Entschädigung für seine Verhaftung zuzuerkennen. Einen summarischen Auszug findet man in *Lassaulx's* Journal, Jahrg. I. Heft 3. S. 265.

lits commis dans les bois impériaux et dans ceux de la couronne et enfin contre les incendiaires."

III. *Bemerkungen der Gerichtshöfe über den ihnen zugeschickten Entwurf:*

620. Observations du tribunal de cassation. Compte rendu par le grand-juge, des observations qu'il a recueillies sur les parties de la législation, dont l'espérience a fait connaître les vices ou l'insuffisance. Paris, imprim. de la république, an XII. 1. vol. 4., comprenant le projet, les observations et le compte rendu.

621. Projet du code criminel avec les observations des rédacteurs, celles du tribunal de cassation, et le compte rendu par le grand-juge; suivi d'une table des matières, par l'auteur du dictionnaire forestier (*Dumont*), Paris, aux archives du droit françois. 1804. 8.

622. Observations des tribunaux d'appel sur le projet de code criminel. Paris, XIII. 2 voll. 4.

623. Observations des tribunaux criminels sur le projet de code criminel. Paris, XIII. 6 voll. 4.

IV. *Die geheime Discussion (Discussion particulière):*

Anmerk. Der Entwurf des *Code pénal* ist, wie der Entwurf des C. N., mit Rücksicht auf die von den Gerichtshöfen eingegangenen Bemerkungen dazu, im Staatsrathe, ja (muthmaſslich) auch noch im Tribunate discutirt worden; aber diese Discussion ist, so viel ich weiſs, noch nicht öffentlich erschienen.

V. *Die öffentliche Discussion (Discussion publique):*

624. Exposé des motifs du code pénal, présenté au corps législatif par MM. les orateurs du gouvernement, dans les séances des 2. 3. 5. 6. 7. 9. et 10 février 1810, pour faire suite et servir de commentaire à l'édition officielle du code pénal.

A Paris, chez A. Galland. 1810. (Prix in 4°. 2 fr. 50 c.; pap. vélin 5 fr.; in 8°. 1 fr. 20 c.; pap. vélin, 2 fr. 40 c.)

Anmerk. Auch sind die Reden und Rapports bey den Ausgaben von *Hacquart* und *Herhahn* (oben No. 607) zu finden; desgleichen im *Moniteur*.

§. 121.

Zu den officiellen Interpretationshülfsmitteln des *Code pénal* gehören sodann auch die Erkenntnisse, welche auf dem Grunde dieses Codex bey den Justizhöfen, vorzüglich aber beym Cassationshofe, ergangen sind (*Jurisprudence*). In ihnen erläutert sich der *Code pénal* durch den Erfolg. Da aber die früheren Criminalgesetze durch den *Code pénal* nicht schlechthin aufgehoben, und sie auf jeden Fall zur Erläuterung dieses Codex sehr brauchbar sind, so darf die *Jurisprudence* der Criminalgesetze der intermediären Periode nicht ausgeschlossen werden. Es zerfallen daher die Schriften, welche der *Jurisprudence* des Criminalrechts besonders *) gewidmet sind, in zwey Classen:

I. Jurisprudence bis zum neuen Code pénal:

Anmerk. Dahin gehört der (S. 249. No. 214) schon angeführte *Code criminel par Sagnier*, worin die Sprüche, sowohl des Cassationshofes, als auch anderer Tribunale, mit benutzt worden sind.

*) Die allgemeinen Sammlungen für die *Jurisprudence*, deren Plan sich auf das gesammte Recht erstreckt, sollen unten beym C. N. vorkommen.

II. *Jurisprudence des neuen Code pénal* *);

619. Jurisprudence du code pénal et du code d'instruction criminelle, par *Méjan* (den Verf. des *Recueil des causes célèbres*). Paris. 1811.

Anmerk. L'ouvrage sera consacré à recueillir tous les arrêts qui auront fixé un point de notre nouvelle législation criminelle." Vom 1. Jan. 1811 erscheint monathlich eine Lieferung von 3 bis 4 gedruckten Bogen. Die Subscription beträgt für das Jahr 15 fr.

§. 122.

Die doctrinellen Hülfsmittel sind entweder allgemeine oder besondere, je nachdem sie sich entweder auf den *Code pénal* im Ganzen erstrecken, oder sich auf einen abgesonderten Theil desselben beschränken. In Ansehung beyder Gattungen von Schriften aber muſs bey diesem Codex, wie bey allen übrigen *Codes*, aus den im vorigen Paragraphen zuletzt angeführten Ursachen, in die Literatur der intermediären Periode zurückgegangen werden. Die allgemeinen Schriften beziehen sich I. entweder auf die Philosophie des Criminalrechts; und diese sind wiederum theils Originalwerke, theils Übersetzungen; II. oder sie betreffen das Criminalrecht des Auslandes **);

*) Auch der *Moniteur* liefert bisweilen criminalrechtliche Entscheidungen. So findet sich z. B. daselbst (1811. No. 157) ein interessantes *Arrêt* des Cassationshofs über die beyden Fragen. 1. „Une déclaration de jury qui se trouve nulle, peut-elle être déclarée telle par la cour d'assises; et cette cour peut-elle ordonner au jury d'en former une nouvelle?" „2. Y a-t-il nullité dans une déclaration de jury, qui ne résoud pas dans toute son étendue les questions posées par le président?" Beyde Fragen sind darin bejahet worden.

**) Nur England und Italien kann sich rühmen, durch seine Literatur Einfluſs auf die neue criminalrechtliche Le-

oder sie sind III. dem französischen Criminalrechte, es sey ihm allein, oder der Vergleichung mit fremden Criminalgesetzen, gewidmet.

I. Philosophie des Criminalrechts:

625. Des loix pénales, par *Claude Emanuel Philippe Antoine de Pastoret.* Paris. 1790. 2. voll. 8. (7 l.)

Anmerk. Eine deutsche Übersetzung haben wir von *Erhard.* Leipzig. 1792. 8. Der Vf. dieser Schrift ist derselbe, welcher jetzt, als Graf *Pastoret* das wichtige Werk über die Ordonnanzen fortsetzt.

626. Discours sur la question: quels sont les moyens de prévenir les délits dans la société? par *J. C. M. Gillet.* Paris. 2é édit. 1800. 8.

627. Développement de la théorie des lois pénales, par *Bexon.* 2 voll. 8. 1802.

Übersetzungen *):

628. La science de législation par *Filangieri,* ouvr. trad. de l'italien par *Galois.* Paris, 7 voll. 1786 — 91. 8.

629. Traité des délits et des peines, trad. de l'italien de *Beccaria,* d'après la 3e édit. (1766) nouv. éd. corr. préced. d'une correspondance de l'auteur avec le traducteur, accomp. de notes de *Diderot* et de *Röderer,* et suivi d'une théorie des lois pénales, par *Jer. Bentham,* trad. de l'angl. par *St. Aubin.* Paris. 1797. 8.

Anmerk. Der Übersetzer von *Beccaria* ist *Morellet.* Über die literarischen Schicksale des Werks von *Beccaria* giebt *Camus* (*Lettres* T. 1. No. 211) ausführlich Nachricht.

gislation Frankreichs gehabt zu haben. Mehr aber noch Italien, als England, wie man schon aus den französischen Bearbeitungen der neuen criminalrechtlichen Theorien der Italiener schliefsen kann, und sich noch deutlicher aus dem Erfolge darthun liefse.

*) Auch die Abhandlung von *Vergani* ist in das Französische übersetzt worden: „Traité de la peine de mort, trad. de l'italien de *Vergani,* par *Cousin.* Paris. 1782. 12."

II. Ausländisches Criminalrecht:

630. Recherches sur les cours et les procédures criminelles d'Angleterre, extr. des commentaires de *Blackstone* sur les loix angloisés, par *Verninac de St. Maur.* Paris. 1790. 8.

Anmerk. Man hatte auch bereits den: „Commentaire sur le code criminel, trad. de l'angl. de *W. Blackstone*, par *Coyer*. Paris. 1776. 2 voll. 8. (6 l.)

631. Application de la théorie de la législation pénale, ou code de la sûreté publique et particulière, fondé sur les règles de la morale universelle, sur le droit des gens ou primitif des sociétés, et sur leur droit particulier, dans l'état actuel de la civilisation; rédigé en projet pour les états de sa majesté le roi de Bavière; dédié à sa majesté, et imprimé avec son autorisation par *Scipion Bexon*, ancien avocat — — président du tribunal criminel de Paris; actuellement vice-président du tribunal civil de Paris. À Paris, de l'imprimerie de Courcier, 1807. 1 vol. fol. (36 fr.)

Anmerk. Die aus zwey Hälften bestehende Einleitung beträgt CVIII und CXXVIII Seiten. Darauf folgt der Codex selbst, in fünf Büchern: a. Code de police administrative, ou mesures directes pour prévenir les oppositions à la sûreté. (62 S.) — b. Principes généraux et dispositions fondamentales du code de la sûreté. (72 S.) — c. Code des contraventions et des fautes, où de police pénale. — d. Code des délits. — e. Code des crimes. — Die drey letzten Bücher laufen in gespaltenen Columnen neben einander fort, so daſs man die Dispositionen aller drey Bücher über einerley Gegenstand neben einander gestellt findet. Alle drey Bücher zerfallen dann gemeinschaftlich in drey Titel, wovon der erste (auf 155 S.) die allgemeine Sicherheit und den öffentlichen Frieden, der zweyte, (auf 112 S.) die Personen, und der dritte (auf 111 S.) die Sachen betrifft. — Das Werk ist zwar nicht für Frankreich, sondern für das Königreich Baiern bestimmt, kann aber als eine Darstellung der Grundsätze und Ansichten, denen man in Frankreich zu huldigen geneigt ist, und die sich in diesem Lande in der Erfahrung, nahmentlich in dem so weiten und interessanten Erfahrungskreise des berühmten Verfassers, bewährt gefunden zu haben scheinen, betrachtet werden; und zwar als eine Darstellung, theils von solcher Ausführlichkeit, theils von einer so besondern Bequemlichkeit im Gebrauche, wie

sie unsers Wissens sonst nicht existirt. Der Vf. bekam fast zu gleicher Zeit, hier von Baiern, dort vom Königreiche Italien aus, den ehrenvollen Auftrag, die Legislationen beyder Länder mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen zu unterstützen.

III. Französisches Criminalrecht:

632. Observations sur les loix criminelles de France, par *Ph. de Piépage.* Paris. 1789. 4. (6 l.)

633. Changemens à faire à l'ordonnance de 1670, proposés au gouvernement, par *Fornier de Mairard.* Paris. 1789. 8.

634. Institution au droit françois civil et criminel. — Suivi d'un mémoire sur l'origine et les révolutions des jugemens par pairs et par jurés en France et en Angleterre, qui a remp. le prix de l'acad. des inscr. par *Bernardi* (en 1789). Paris. 1799. 8. 2e édit. sous le nom de l'auteur. 1800. 8. (4 fr. 50 c.)

635. Considérations morales proposées comme bases du nouveau code pénal, ou théorie de la répression des délits, par *Vermeil*, juge à la cour de cassation. Paris, Rondonneau. 1 vol. 12. (1 fr. 50 c)

Anmerk. Der Vf. gab schon früher heraus: „Essai sur les réformes à faire dans notre jurisprudence criminelle, par *François-Michel Vermeil.* Paris. 1781. 12. (1 l. 16 s.) Beyde Werke enthalten vortreffliche Ideen über die Fehler des Criminal-Processes und über die Berichtigung des Verhältnisses zwischen Verbrechen und Strafen. Der Vf., dessen Schriften nicht ohne Einfluſs auf die neue peinliche Gesetzgebung blieben, und welcher auch bereits im Jahr VIII, zugleich mit *Tronchet* und *Crassous*, die Grundlage des *Code civil* vorbereitete, starb als Mitglied des Cassationshofs und Mitglied der Ehrenlegion im 80. J. seines Alters am 11. Jan. 1810. Aus seinem Necrolog, im *Moniteur.* 1810. No. 257.

636. Observations sur le projet du code criminel, correctionnel et de police, par *J. M. Dufour.* Paris 1804. 8.

637. Réflexions morales sur les délits publics et privés, par *Delacroix*, juge au tribunal civil de Versailles et ancien professeur de droit public. (Pour servir de suite à l'ouvrage qui a obtenu le prix d'utilité à l'académie française en 1787.) Paris. 1807. 325 S. in 8. (5 fr.)

Anmerk. Sie sind mit Hinsicht auf die neueren Einrichtungen der Justiz und Polizey in Frankreich geschrieben.

638. Méditations sur diverses questions de jurisprudence criminelle, par *Vanrecum*. 1808. 8.

Anmerk. Der Vf., Deputirter des Rhein-und Moseldepartements im *Corps législ.* zu Paris, schlägt Mittel vor, die Lücken in den älteren Criminal-Gesetzen über die *Concussion*, *Contrebande*, *Conscription militaire* und über die *Comptables en déficit* auszufüllen. *Moniteur*. 1808. No. 303.

Vergleichungen des französischen und ausländischen Criminalrechts:

639. Parallèle du code pénal d'Angleterre avec les lois pénales françaises, et considérations sur les moyens de rendre celles-ci plus utiles, par *Scipion Bexon*. Paris. 1800. 8. (3 fr.)

640. Parallèle des lois pénales d'Angleterre et de France, par M. *Bexon*. Un vol. in 8. 1800.

641. Examen de la législation romaine, anglaise et française en matière criminelle, et moyen de proportionner la peine aux délits, par *C. P. Sarrète*. Paris. 1803. 8.

§. 123.

Die besonderen Schriften lassen sich wieder in zwey Classen absondern, je nachdem sie sich auf einzelne Arten von Verbrechen, oder auf einzelne Gattungen von Strafen beziehen.

I. *Einzelne Arten von Verbrechen*):*

642. Réveil des principes, des loix et des ordonnances

*) Auch sind folgende 25 Artikel in *Merlin's Répertoire universel* nachzusehen: *Accusation. Accusé. Appel sect.* 2. *Calomnie. Chose jugée. Compétence. Complice, Contrebande. Contumace. Cour de justice criminelle et spéciale. Crime. Delit. Délit forestier. Délit militaire. Délit rural. Dol. Escroquerie. Faux. Frais des procès criminels. Incendie. Monnaie. Non bis in idem. Peine. Préscription. Rebellion. Tentative.*

sur les crimes de lèse majesté royale, de lèse état et de lèse nation, par *Sarot.* Paris. 1790. 8.

* * *

643. Projet de loi contre les délits qui peuvent se commettre par la voie de l'impression et par la publication des écrits et des gravures, par *Emanuel Sieyes.* Paris. 1790. 8.

644. Rapport au nom d'une commission sur les délits de la presse, par *Portalis.* Paris. 1797. 8.

* * *

645. Les deux vérificateurs, pour la reconnoissance des faux; le premier applicable aux billets de banques publiques; l'autre aux signatures et à toutes sortes d'écritures, approuvés par les directeurs de la banque d'Angleterre, par l'association des banquiers de Londres et de Westminster, et en dernier lieu sanctionnés par le conseiller d'état, gouverneur de la banque de France, par *C. F. Bandini.* Paris, Debray 1808. 8. (6 fr.)

* * *

646. Moyen de parvenir en littérature ou mémoire — — dans lequel on discute cette question importante pour le commerce de la librairie: „qu'est-ce qui distingue le *plagiaire-copiste* du simple *contrefacteur;* et jusqu'à quel point le premier peut-il être regardé comme devant encourir la peine portée par la loi contre le dernier?" par *Jean-Gabriel Dentu,* imprimeur-libraire. Paris 1811. 140 S. 8.

Anmerk. Die Veranlassung dieser Erörterung ist die Beschuldigung, Hr. *Malte-Brun* habe ein Plagiat an verschiedenen französischen Werken, nahmentlich auch an der von *Dentu* verlegten pinkertonschen Geographie, begangen.

II. Einzelne Arten von Strafen:

647. Théorie des peines capitales ou abus et dangers de la peine de mort et des tourmens; ouvrage présenté à l'assemblée nationale, par *Vasselin.* Paris. 1790. 8.

648. Observations sur les peines infamantes, par *Charles Louis Cadet de Gassicourt.* Bouillon. 1789. 8.

§. 124.

Zuletzt ist noch eines eigenen Magazins für das Criminalrecht, als eines Werks vermischten Inhalts, hier zu gedenken. Es erscheint zwar für Deutsche, aber doch in Frankreich:

649. *Magazin* für deutsche gerichtliche und Polizey-Beamte, welche sich mit der französischen peinlichen Gesetzgebung und dem Gerichtsgang in peinlichen Sachen bekannt zu machen wünschen — von G. F. Rebmann u. s. w. Mainz, Kupferberg. Von 1811 an.

Anmerk. Der Inhalt soll sich auf folgende Gegenstände beschränken: 1. Criminalfälle mit vorzüglichster Hinsicht auf die Verschiedenheiten der französischen und deutschen Gesetze. 2. Bemerkungen über Artikel des *Code d'instr. crim.* und *Code pénal*, deren Anwendung wegen ihrer Abweichung vom deutschen Gerichtsgange Schwierigkeiten erregen möchte. 3. Auszüge aus Umschreiben des Grofsrichters und Urtheilen des Cassationsgerichts, welche bedenkliche Fragen beantworten. 4. Merkwürdige, von Assisengerichtshöfen gefällte Urtheile. 5. Einzelne Winke für Beamte über Gegenstände, die demjenigen interessant seyn könnten, der französische Gesetze im Criminalfach kennen, lernen und anwenden mufs.

Zweyte Abtheilung.

Code d'instruction criminelle.

§. 125.

I. Über den *Code d'instruction criminelle* (1808), dessen Inhalt sich auf drey Gegenstände bezieht: auf die Instruirung, auf die Aburtheilung und auf die

Vollstreckung *), ist Manches bereits oben (S. 265. u. ff.) vorgekommen. Durch ihn ist, in Verbindung mit dem Gesetze vom 20. April 1810, eine neue Gerichtsorganisation, über deren Eigenthümlichkeiten, im Vergleich mit der vorigen, ich mich gleichfalls bereits oben (S. 273 u. ff.) geäufsert habe **), in Frankreich zu Stande gebracht worden.

II. Vor dem neuen *Code d'instruction criminelle* bediente man sich bey der Leitung des gerichtlichen Verfahrens in peinlichen Sachen des *Code des délits et des peines*, vom 3. Brumaire IV, welcher, seines allgemeineren Titels ungeachtet, sich dennoch nur auf diesen Gegenstand beschränkte. Er liegt dem neuen *Code d'instruction cr.* zum Grunde, so dafs manche Artikel wörtlich übergegangen sind ***). Manche Stellen

*) „Les lois dont il est composé ont toutes pour objet, ou la marche de la procédure, ou le jugement, ou l'exécution." *Treilhard* in den *Motifs*.

**) Der Minister des Innern hob, als er dem gesetzgebenden Corps am 29. Jun. 1811 den Zustand des Reichs darstellte, blofs folgende Differenzen zwischen dem neuen und dem vorigen *Ordre judiciaire* aus: 1. Verbindung der Civil- und Criminal-Justiz. 2. Die neuen kais. Gerichtshöfe haben das Recht, sowohl anzuklagen als zu verfahren (*d'accuser et de poursuivre*). Vorher verfolgte die Justiz die Verbrechen nur, wenn sie ihr von der Polizey angezeigt waren. 3. Vervollkommnung der *Jury*. 4. Bey der Confrontation der Zeugen und bey der Öffentlichkeit der Instruction hat man das Gute, was sich im alten und neuen Systeme fand, zu vereinigen gesucht. Dabey macht der Minister die Bemerkung: der Kaiser habe, aus eigener Bewegung, die sonst noch brauchbaren Mitglieder der alten Parlamenter bey den kais. Gerichtshöfen vorzugsweise wieder anzustellen gesucht, und habe dadurch einen neuen Beweis gegeben, wie sehr er wünsche: „de voir les français oublier leurs anciennes querelles, et achever de se confondre dans le seul intérêt de la patrie et du trône."

***) Die peinliche Procefsordnung Westphalens vom 19. Aug.

(z. B. Art. 414) sind jedoch daraus nicht aufgenommen worden, welche vielleicht wohl verdient hätten, mit übertragen zu werden. Daſs der gedachte Art. 414 mit in diese Classe gehört, hat sich bereits durch die *Jurisprudence* in dem *Arrêt* des Cassationshofes vom 9. May 1811 *) ausgewiesen.

III. Da der Plan des neuen *Code d'instruction criminelle* erschöpfend seyn soll **), so ist anzunehmen, daſs dadurch der frühere Codex vom J. IV aufgehoben worden sey. Dagegen sind auch neben dem *C. d'instr. cr.*, wie neben dem *Code pénal* (vgl. oben S. 410), die älteren besonderen Gesetze, wenigstens zum Theil, stehen gelassen worden ***).

IV. Mit dem C. N. steht der *C. d'instr. cr.* zum Theil in eben der Verbindung, wie der *Code pénal* (vgl. oben S. 411). In mehreren Artikeln, z. B. Art. 476. 642, verweist der *C. d'instr. cr.* auf den C. N.

Mit dem C. d. P. c. kommt der *C. d'instr. cr.* durch die Art und Weise, wie das civilistische Klagrecht von dem öffentlichen abhängig gemacht worden ist †), noch in eine besondere Berührung.

1808, so wie die Correctionsordnung vom 18. März 1809, ist gleichfalls aus dieser Quelle geflossen.

*) Abgedruckt im *Moniteur.* 1811. No. 157.

**) „Le code d'instruction criminelle sera complet. Les citoyens y trouveront une marche fixe dans toutes les circonstances, et les magistrats une règle sûre pour toute leur conduite.“ *Treilhard* in den *Motifs* vom 7. Nov. 1808.

***) *C. d'instr. crim.* Art 643: „Les dispositions du présent chapitre (de la préscription) ne dérogent point aux lois particulières relatives à la préscription des actions résultant de certains délits ou de certaines contraventions.“

†) *C. d'instr. cr.* Art. 3: „L'action civile peut être poursuivie en même tems et devant les mêmes juges que l'action publique. Elle peut aussi l'être séparément; dans ce cas, l'exercice en est suspendu, tant qu'il n'a pas été prononcé définitivement sur l'action publique intentée avant ou pendant

Übrigens hat zwischen dem Criminalrechte und dem C. d. P. c. längst schon ein wichtiges Band durch die Gemeinschaft des Cassationshofes, vom Anfange der Errichtung dieser Behörde an, bestanden, welches aber durch die Vereinigung der Civil- und Criminaljustiz bey den kaiserlichen Gerichtshöfen noch weiter befestiget worden ist. Auch in der Maſsregel, der wirklichen Wahrheit, bey aller Achtung vor der förmlichen, selbst in der Sphäre des äuſseren Rechts zu huldigen, trifft man, noch über den Cassationshof hinaus, den *C. d'instr. cr.* mit dem C. d. P. c. auf Einem Wege an. Der *C. d'instr. crim.* hat, auſser dem Hülfsmittel der Cassation, auch noch eine Revision zu dem Ende zugelassen, damit es bey der bloſs förmlichen Wahrheit, sobald sie durch die That klar widerlegt wird, sein Bewenden nicht behalte; also z. B. in dem Falle, wenn jemand wegen Ermordung einer Person, die sich gleichwohl nachher präsentirt, wie sie leibt und lebt, verurtheilt worden ist*). Aber auch in der civilrechtlichen Sphäre kann, nach eingetretener Rechtskraft, die bloſs förmliche Wahrheit, worauf die Rechtskraft ruht, noch immer durch die Macht der wirklichen Wahrheit beschämt werden.

la poursuite de l'action civile." Art. 4: „La renonciation à l'action civile ne peut arrêter ni suspendre l'exercice de l'action publique."

*) *C. d'instr. cr.* Art. 443 u. ff. Vergl. *Treilhard* in den *Motifs* vom 7. Nov. 1808, worin es heiſst: „Vous trouverez aussi, messieurs, dans la suite du travail la manière de se pourvoir contre les arrêts rendus en matière criminelle, soit par la voie de la cassation pour l'inobservation des formes rigoureusement prescrites à peine de nullité, ou pour les contraventions expresses à la loi, soit par la voie de la révision dans quelques cas, heureusement très-rares, comme, par exemple, celui-ci d'un condamné pour meurtre d'un homme qui se représente."

§. 126.

Von den Ausgaben des *Code d'instruction criminelle* enthalten einige, eben so wie beym *Code pénal*, den bloſsen Text, andere aber, auſser dem Texte, noch Zugaben, welche bald in verwandten Rechtsquellen, bald in diesem oder jenem Hülfsmittel der Interpretation, bald auch in Formularen, bestehen. Auch die Eintheilung in officielle und nicht officielle, desgleichen in stereotypische und gewöhnliche Ausgaben, kann hier berücksichtiget werden.

I. *Ausgaben mit dem bloſsen Texte*).*

650. Code d'instruction criminelle. Edition originale et seule officielle. Paris, de l'imprim. impériale. 1809 (in mehreren Formaten und zu mehreren Preisen).

II. *Ausgaben mit Zugaben:*

651. Code d'instruction criminelle, édition conforme à l'édition originale du bulletin des lois; suivi des motifs exposés par les conseillers d'état, et des rapports faits par la commission de législation du corps législatif, sur chacune des lois qui composent le code etc. Paris und Straſsburg, Treuttel und Würz. 1809. 8. Rapports etc. S. 1 — 261. Text 140 S. Register 40 Seiten.

652. Code d'instruction criminelle, édition conforme au bulletin des lois, suivi des motifs exposés par les conseillers d'état, et des rapport faits par la commission de législation du corps législatif sur chacune des lois qui composent le code; avec une table alphabétique et raisonnée, qui réunit sur chaque matière toutes les dispositions relatives, et qui indique, à l'article de chaque fonctionnaire ou officier public, toutes les fonctions qui lui appartiennent, ou qu'il est tenu

*) Auch können die Abdrücke im *Moniteur* und im *Bulletin des lois* mit angeführt werden.

de remplir en matière criminelle, correctionnelle ou de simple police. Paris, Garnery. M. DCCC. X. Edit. stéréotype d'après les procédés *d'Herhan.* 1 vol in 8. (5 fr.), in 12. (3 fr.), in 18. (1 fr. 75 c.)

Anm. Diese Ausgabe entspricht der Ausgabe des *Code pénal*, oben No. 607.

653. Code d'instruction crim. avec l'exposé des motifs, les rapports etc. Paris, Firmin Didot. 1809. 2 voll. 12. (2 fr. 50 c.)

654. Code d'instruction criminelle, avec des notes explicatives et des formules. Paris, Bourguignon.

Anm. Aufserdem findet sich der *C. d'instr. cr.*, in Verbindung mit dem *Code pénal*, oben in No. 608. u. 609.; in Verbindung mit sämmtlichen übrigen criminal- und civilrechtlichen *Codes* in Rondonneau's *Corps de droit français*, oben No. 610. Auch hat *Hacquart* von diesem *Code* eine ähnliche Ausgabe besorgt, wie vom *Code pénal.* S. oben No. 607.

Übersetzungen *):

655. Codex des französischen Criminalprocesses, übersetzt nach der officiellen Ausgabe von *F. C. Flaxland*, Advocaten und geschwornem Übersetzer bey dem Gerichte erster Instanz zu Strafsburg. Paris und Strafsburg, b. Treuttel und Würz. 1809. 8.

Anm. „Die Übersetzung ist im Ganzen gelungen, obwohl hin und wieder etwas undeutsch. Äufserst lehrreich, jedoch nur für Ununterrichtete, ist die Einleitung, worin Hr. *Flaxland* eine kurze Übersicht der Staatsverwaltung Frankreichs, so weit sie zum Verständnifs des Gesetzbuchs nothwendig ist, und eine Erklärung der hauptsächlichsten *Termes de barreau* giebt.“ Götting. gel. Anz. 1810. St. 38.

§. 127.

Seit dem *Code d'instr. crim.* sind auch bereits eini-

*) Vgl. auch oben No. 614. Die in Deutschland besorgten Übersetzungen gehören in die deutsche Literatur.

ge supplementarische kaiserliche Decrete dazu erschienen; unter anderen das Decret wegen der Criminalgerichtskosten, und das Decret vom 3. März 1810, wegen der Gefangenen, welchen, aus Gründen des gemeinen Bestens, weder der Proceſs gemacht, noch die Freyheit gegeben werden kann *). Von ersterem ist mir folgender besonderer Abdruck vorgekommen:

656. Décret impérial contenant réglement pour l'administration de la justice en matière criminelle, de police correctionnelle et de simple police; et tarif général des frais. Paris, Bechet. 1 vol. 18. (50 c.)

Anm. Das Decret findet sich auch als Zugabe bey verschiedenen Ausgaben des *C. d'instr. crim.*, z. B. oben No. 610.

128.

Zu den Schriften, welche den Zweck haben, den Gebrauch des *C. d'instr. crim.* au erleichtern, gehört das:

657. Dictionnaire textuel raisonné par ordre de matières du code d'instruction criminelle d'après le bulletin des lois —, par *A. G. Daubenton.* Paris, Rondonneau. 1809. (5 fr.)

Anm. Zu gleichem Zwecke dienen die sehr genauen und ausführlichen Register, welche man in Frankreich über diesen Codex, wie über sämmtliche übrige *Codes*, besorgt hat. Vgl. oben No. 610.

§. 129.

Für die officiellen Hülfsmittel der Interpre-

*) Im *Moniteur* 1810. N. 64. Diese Gefangenen befinden sich in einem solchen Mittelzusande aus Gründen „*des considérations superieures; de l'intérêt et de la sûreté de la société; du salut de l'état.*" In acht verschiedenen Sohlössern Frankreichs sind für sie Gefängnisse bestimmt. Die Zeit der Gefangenschaft wird aber nur von Jahr zu Jahr erkannt, und unter solchen Formen, wodurch Miſsbrauch verhütet werden kann.

tation, die dem *C. d'instr. crim.* vorangiengen und an welche er sich als ein actenmäfsiges Resultat angeschlossen hat, sind hier, wie beym *Code pénal*, gleichfalls folgende fünf Rubriken zu machen, oder wenigstens offen zu erhalten:

I. *Rechtsquellen, seit dem Anfange der intermediären Periode bis zum C. d'instr. cr. vom J. 1808.*

658. Code des délits et des peines (vom 3. Brumaire IV).

Anm. Dieser Codex ist in mehreren Ausgaben vorhanden. Auch bildet er in Verbindung mit den beyden Gesetzen vom 22. Jul. und 6. Octbr. 1791, betreffend die „Organisation de la police municipale et correctionnelle," desgleichen die „Biens et usages ruraux et la police rurale," und mit dem *Code pénal* vom 6. Octbr. 1791, den dritten Theil der *Bibliothèque des étudians en droit* (Paris. 1805). — Übrigens liefert das *Arrêt* des Cassationshofes vom 9. May 1811 (*Moniteur*. 1811. No. 157) ein interessantes Beyspiel, wie der alte *Code des délits et des peines* vom 3. Brum. IV auch seit dem neuen *Code d'instr. crim.* mit zu Hülfe genommen werden mufs, wenigstens, um diesen aus jenem zu erklären; nahmentlich bey solchen Dispositionen, welche im *Code d'instr. crim.* mit Beziehung auf den vorigen *Code* vom J. IV, oder wohl gar mit Unterstellung desselben, gefafst worden sind.

— Rapport et projet de code des délits et des peines, présentés au nom de la commission des onze, par *Merlin* (de Douai), 10. vendém. an IV. Imprim. nationale. Vendémiaire an IV. 142 pp. in 8.

Anm. Dieses sind die Voracten zu dem *Code des délits et des peines* vom 3. Brum. IV (No. 658.).

659. Code judiciaire — 3e. partie, contenant les décrets qui concernent l'instruction des procès criminels et la procédure par jurés, par *Camus*. Paris, Lebroucher et Baudouin. an IV, (nebst der Fortsetzung von *Sagnier*).

Anm. Vergl. oben No. 212 — 214.

Übersetzungen:

660. Gesetzbuch der französischen Republik über Verbre-

chen und Strafen vom 3. Brumaire vierten Jahrs. Strafsburg, Levrault. 1798. 163 S. 8.

661. Neues Gesetzbuch Frankreichs von Verbrechen und Strafen, ausgefertiget den 3. Brum. im 4. J. der Republik. Aus dem Französischen übersetzt und mit Anmerkungen begleitet. Leipzig, Köhler. 1798. 302 S. 8.

II. Entwurf zum C. d'instr. criminelle:

Anm. Meines Wissens ist das *Projet de C. d'instr. crim.* noch zur Zeit nicht in das Publicum gekommen.

III. Bemerkungen der Gerichtsbehörden:

Anm. Auch hier beziehe ich mich zurück auf No. 620. u. ff.

IV. Geheime Discussion:

Anm. Sie ist bis jetzt nicht gedruckt.

V. Öffentliche Discussion:

Anm. Sie erschien zuerst im *Moniteur*, und ist nachher mehreren Ausgaben des *C. d'instr. crim.* als Zugabe beygefügt worden. Vgl. oben No. 651 — 653.

§. 130.

In Ansehung der *Jurisprudence*, als des zweyten officiellen Interpretationshülfsmittels für den *C. d'instr. crim.*, beziehe ich mich auf §. 121. Es bedarf hier nur noch der besonderen Bemerkung, dafs auch in Frankreich manche Criminalacten gedruckt werden, theils um das Publicum für eine Sache einzunehmen oder

dessen Neugierde zu befriedigen, theils um den Richtern ihr Geschäft zu erleichtern. Dergleichen Actenwerke haben aber nebenher auch einen wissenschaftlichen Nutzen, weil man sich mit Hülfe derselben in manchen Stücken eine anschaulichere Kenntniſs von dem französischen Criminalprocesse verschaffen kann. Beyspiele solcher Werke sind:

662. Rapport du procès Solar fait à l'audience publique du second tribunal criminel, fait par la loi du 14. mars 1791, et séant à Paris au palais de justice le 5. juin 1792 et jours suivans — sur l'appel de la sentence définitive, rendu au chatelet de Paris, par *François Eudes*, le 8e juin 1792. impr. en 1799. 8. (1 fr.)

663. Procès criminel en faux, instruit par la cour de justice criminelle et spéciale du département de la Seine, contre Jean-Front Herbelin jeune, notaire à Paris; Aune-Urbain Bourget, notaire à Passy; et Jean-Frédéric Tonniges, ancien négociant de Dantzick. A Paris, chez Patris et Comp. Vol. 1. 1810, contenant: l'acte d'accusation, réquisitoire prononcé les 1er 2. 3. 4 et 5 août 1810, par Mr. le procureur-général imperial, et l'arrêt. (5 fr.)

Anm. „Un autre vol. paraîtra incessamment; il renfermera les débats et les discours des défenseurs."

§. 131.

Unter den doctrinellen Interpretationshülfsmitteln gehen diejenigen voran, welche sich auf den Criminalproceſs im Ganzen erstrecken.

I. *Allgemeine Theorie des Criminalprocesses:*

664. Considérations sur la procédure criminelle, par *Pagano*, trad. de l'italien par *Hillerin*. Strasbourg. 1789. 8. (1 rthl. 12 gl.)

II. Französischer Criminalprocefs, seit dem Anfange der intermediären Periode:

665. Essai sur les réformes à faire dans notre procédure criminelle, par *de Comeyras*. Paris. 1789. 8.

666. Nouvelle procédure criminelle, ou observations sur la loi du 29. sptbr. 1792, par *Levasseur*. Paris. 1792. 8. (5 l.)

667. Projet d'organisation de la procédure criminelle, précédé de l'analyse des principes de cette procédure, par *Canard*. Paris, an X.

Anmerk. Der Hauptgegenstand des Werks ist die *Jury*; und in dieser Hinsicht ist es bereits oben S. 260. N. 244. vorgekommen.

668. Analyse du projet de code criminel, contenant des vues sur la réformation des vices de la procédure criminelle, par *C. L. d'Aysac*. Aix et Paris. 1804. 8. (1 fr. 50 c.)

669. Pandectes françaises, ou recueil de toutes les lois en vigueur, contenant les codes civil, criminel etc., par *J. B. Delaporte* et *P. N. Riffé-Caubray*. Paris, 1803 sqq. 8.

Anmerk. Von diesen Pandecten ist Bd. 21 und 22 dem Criminalrechte, und nahmentlich auch dem Criminalprocesse, gewidmet. Das Werk, als ein Ganzes betrachtet, wird unten am Schlusse der französischen Literatur, mit mehreren anderen Werken vermischten Inhalts, seinen Platz finden.

670. Traité pratique du code d'instruction criminelle avec formules d'après le bulletin des lois, par *A. G. Daubanton*. Paris, chez Huillier. 1809. 1 vol. 8 (7 fr.)

§. 132.

Die **besonderen** Schriften zerfallen wieder in zwey Classen, je nachdem darin die Absonderung entweder nach den Gegenständen, oder aber nach den Personen, die sie betreffen und über deren Geschäftskreis sie sich verbreiten *), gemacht worden ist.

I. *Besondere Schriften, nach Verschiedenheit des Objects:*

A. Über die Nullitäten in Criminalsachen:

671. Tableau des nullités, textuellement prononcées par les nouveaux décrets en matières criminelles. Paris. 1791.

B. Über den Beweis:

672. Essai sur la nature, les différentes espèces et les divers degrés de force des preuves, par *Gabriel*. 2 voll. (3 fr.)

II. *Besondere Schriften, nach Verschiedenheit des Subjects:*

A. Für Beamte der gerichtlichen Polizey **):

673. Manuel général des magistrats, officiers et agens de

*) Eine solche Zergliederung nach dem Subjecte ist mit dem *C. d'instr. cr.* auch vorgenommen worden in der: „Table alphabétique et raisonnée, qui réunit sur chaque matière toutes les dispositions relatives (du *C. d'instr. cr.*), et qui indique, a l'article de chaque fonctionnaire ou officier public, toutes les fonctions qui lui appartiennent, ou qu'il est tenu de remplir en matière criminelle, correctionnelle ou de simple police.“ Vgl. oben No. 652.

**) Über die *Police judiciaire* vgl. auch *Merlin's Réper-*

la police judiciaire et de sûreté, chargés par la loi du 17. pluviose an IX de la recherche des crimes et délits, et de l'instruction préliminaire ordonné par le code des délits et des peines, en matière criminelle et de police correctionnelle, par *Bergier*. Paris. 2 voll. 8.

674. Manuel spécial des officiers auxiliaires de la police, de sûreté et des tribunaux de police simple. (3 fr. 50 c.)

B. Für Maire und Adjuncte:

675. Le régulateur judiciare des maires et adjoints d'après la nouvelle législation criminelle, par *M. J. Ad. de Podenas*, ex-juge, auditeur à la cour d'appel d'Agen etc. A Agen et Paris. 1811. Un vol. 8. (6 fr.)

*C. Für Geschworne *):*

676. Moyens d'exécution pour les jurés au criminel et au civil redigés en articles, par *Marguerite Louis François Duport du Tertre*. Paris. 1790. 8.

677. Manuel des jurés, par *P. N. Gautier*. Paris. 1792. 8. (1 l. 16 s.)

678. Du jury en matière civile et criminelle, par *Claude François Blanc*, trad. de *Blackstone*. Paris. 1792. 8.

679. Nouvelle procédure criminelle, correctionnelle et instruction relative aux fonctions de directeur du jury d'accusation — d'après le nouveau code des délits et des peines, du 3. brum. de l'an IV, par *Hautefeuille*, juge au tribunal civil du département du Loiret, directeur du jury d'accusation. Paris, Garnery et Rondonneau, et Orleans, Bertherin. Prairial an VII. 2 voll. 12. (3 fr.)

680. Manuel des jurés contenant le texte du titre 2 du 2e

toire universel, mots: *Commissaire enquêteur. Officier de police judiciaire. Magistrat de sûreté. Pouvoir judiciaire. Procédure criminelle. Procès verbal. Tribunal correctionnel. Tribunal de police.* Desgleichen sind oben beym Polizey-Ministerio (S. 362 u. f.) mehrere Schriften vorgekommen, die beyden Arten der Polizey, sowohl der administrativen als der gerichtlichen, gemein sind. Diese Schriften gehören zur einen Hälfte hier her.

*) Vgl. auch oben die Schriften S. 259 u. f.

livre du code d'instruction criminelle, relatif aux affaires qui doivent être soumises au jury, précédé de l'exposé des motifs de ce titre; par M. le conseiller d'état, *Faure*, et terminé par le rapport de M. *Riboud*, membre de la commission de la législation; avec tables alphabétiques des matières, par *L. Rondonneau*. Paris. 1811. (1 fr. 50 c.)

D. Für Defensoren:

681. Développement des principes et des lois qui servent de garantie aux défenseurs officieux des accusés dans l'exercice de leurs ministères, par *P. Duronceray*. 1799. 12.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Seidensticker, Johann Anton Ludwig,

Kritische Literatur des gesammten napoleonischen Rechts besonders in Frankreich und Deutschland, verbunden mit einer encyclopädischen Darstellung dieses Rechts, seinen Grundsätzen und seinem Hauptzusammenhange nach ; ein Versuch
Bd.: 1. Band

Tübingen 1811

Bamberg, Staatsbibliothek -- H.l.o.346
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11687956-8